J. am. Ar.
120^b

Mayer

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Institutionen

des gemeinen deutschen

Kirchenrechtes.

Von

Dr. Otto Mejer,
Privatdocenten zu Göttingen.

Göttingen,
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1845.

291. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem Herrn Geheimen Justizrathe

Dr. Friedrich Bergmann,

Ritter des Guelphenordens, Professor zu Göttingen.

Meinem innig verehrten Lehrer.

Vorwort.

Ein neues Compendium des Kirchenrechts wird an sich der Entschuldigung nicht bedürfen. Denn da die vortrefflichen Lehrbücher von Walter, Eichhorn und Richter die Gränzen einer Einleitung überschreiten: so findet sich das Bedürfniß in dieser Beziehung auf das kleinere Buch von Wiese, oder auf die Werke von Schmalz und v. Grolmann beschränkt, welche sämmtlich einem von der Wissenschaft bereits überschrittenen Standpuncte angehören. Indem ich daher einen einleitenden Abriß der heutigen Kirchenrechtswissenschaft gebe, habe ich etwas Zeitgemäßes zu thun gehofft; und, durch den Beifall eines hochverehrten Lehrers ermuthigt, eine größere monographische Arbeit für einige Zeit verlassen, um dies Buch auszuarbeiten. Es könnte Tadel finden, daß ein Docent, der seine Laufbahn noch nicht lange begonnen hat, schon

ein Lehrbuch zu schreiben wagt: allein ich bin von der historisch vielleicht nachweisbaren Erfahrung ausgegangen, daß der weit Fortgeschrittene, der erst mit einem Reichthume eigner Forschung die Wissenschaft zu erweitern vermag, sich selten auf die wenigeren Blätter eines Compendiums wird beschränken mögen; so lange wenigstens das Kirchenrecht noch keineswegs auf der Stufe steht, wie zum Theil jetzt das Civilrecht, daß es wesentlich zur Aufgabe hätte, gewonnene Resultate nur erst vollständig zu verarbeiten. Hieraus ergiebt sich schon, daß, wenn ich meiner Arbeit einigen Werth beizulegen wünsche, dieser lediglich ein methodischer ist. Daher sei es mir gestattet, die Grundsätze anzudeuten, welche mich in dieser Beziehung geleitet haben.

Ein Compendium soll eine Uebersicht des feststehenden Materials der Wissenschaft geben, mit Nachweisung des zweifelhaften; beides von persönlicher Ansicht des Verfassers aufs Wenigste gefärbt. Zu angemessener Begründung fehlt dieser ohnehin in einem solchen Buche der Raum; sie mag sich daher, wenn nicht in größeren Werken, auf dem Katheder äußern. Hier darf der Lehrer die Wissenschaft geben, wie er sie zu besitzen meint; so subjectiv er will und kann; der viva vox würde das Leben entfliehen, wenn er nicht so lehrte. Im Compendium dagegen gestehe er bloß, daß seine Ansicht doch wohl nicht *ganz* hat zurücktreten können: immer ist dies besser, als aus Consequenz unwahr werden.

Wenn das vorliegende Werkchen hoffentlich zeigt, daß

es jenem Grundsatze folge, so rechtfertigen mein Verfahren im Einzelnen am besten die bestimmten Zwecke, welche ich im Auge gehalten. Zunächst lag mir das Bedürfniß bei meinem academischen Unterrichte. Es ist eine nicht bloß in der hiesigen Universitätserfahrung bethätigte Erscheinung, daß das Kirchenrecht den Studirenden für die fast mindest anziehende unter den Vorlesungen gilt. Eigentlich kaum begreiflich, da ihr vor allen andern die geistige Erbschaft des Mittelalters zugefallen ist, wenige der übrigen Disciplinen so viel höchste menschliche Interessen berühren, und wohl keine so wie sie die Lebensfragen der Gegenwart. Unter der Reihe von Gründen jedoch, die sich für jene Thatsache nachweisen lassen, sei nur der eine hier herausgehoben, daß das kirchenrechtliche Material so umfänglich ist. Will der Lehrer es mit einiger Gerechtigkeit behandeln: so treten jene wichtigen und anziehenden Theile hinter anderen zurück, wie sie jede der übrigen Rechtsdisciplinen ebenfalls, nur nicht in einer von der thätigsten Legislation so durchgebildeten Breite, darbietet: — Lehren, die ein lebhaft angeregtes Interesse beim Betrachtenden schon voraussetzen, damit ihre großen und schönen Grundgedanken seinem Auge nicht durch die Masse des mit scheinbarer Willkür gehäuften Stoffes verborgen werden. Die Hülfe eines Compendiums nun macht es vielleicht möglich, diesem Uebelstande abzuhelfen und zugleich die unangenehme Nothwendigkeit des Dictirens auf etwanige Zusätze und speciellere Ausführungen zu beschränken.

Ein zweiter Gesichtspunct wurde durch das aufdringliche Vorhandensein eines Bedürfnisses hervorgerufen, dessen mannigfach verderbliche Wirkungen für den Geist der academischen Studien den Lehrer wohl betrüben dürfen, das er aber nur dann den besten Zwecken wird dienstbar machen können, wenn er es in seiner Existenz völlig anerkennt und, so gut er vermag, befriedigt. Ich meine die Staatsprüfungen. Vom Maturitätsexamen bringt der bei weitem größere Theil unserer studierenden Jugend die ausgeprägte Gesinnung mit, daß vor allen Dingen für das Staatsexamen zu lernen sei; und sie ist dieses Irrthums wegen wohl kaum zu verklagen Vielleicht aber, wenn ihr kurz und klar in die Hand gegeben wird, was sie zu dem erwähnten Zwecke zunächst bedarf, wenn sie also jene Forderung des bürgerlichen Lebens befriedigt sieht: daß sie dann ihr Ohr nicht länger dem verschließe, was non scholae sed vitae discitur. In unsern Tagen hat man wieder zu diesem Zwecke die discursive Methode des Unterrichts anzuwenden gesucht, welche keineswegs so neuer Erfindung ist, als man jetzt zu glauben scheint, sondern schon seit einem halben Jahrhundert von unserm unvergeßlichen Lehrer Hugo geübt und empfohlen worden; indeß setzt auch sie bei allen historischen Wissenschaften nothwendig die Grundlegung eines Lehrbuchs voraus, welches dem Schüler das objective Material schon zur Vorbereitung für die Unterrichtsstunden darbiete.

Minder unmittelbar habe ich für Theologen geschrie-

ben, welche eine Einleitung ins Kirchenrecht suchen. Sie haben eine andersartige Vorbereitung für ihre erste Auffassung kirchenrechtlicher Ideen, als die Juristen; besonders heutzutage, wo sich Theologen meistens erst nach beendigten Universitätsstudien dem Kirchenrechte zuwenden. Indeß so lange noch kein brauchbares Buch existirt, das für sie jene Brücke bauen wollte, werden sie sich immer der juristischen Anschauungsweise bequemen müssen; und so wird ihnen, hoffe ich, auch mein Buch verständlich und vielleicht nützlich sein können. Inwiefern ich den Geistlichen unseres Landes insbesondere eine Hülfe gebracht haben möchte, werde ich weiter unten erwähnen.

Die genannten Rücksichten bestimmten die Absicht, ein einleitendes Lehrbuch zu geben, und diesen Character wünsche ich dergestalt ausgeprägt zu haben, daß der Gedanke fern bleibe, das Buch könnte auch für späteres practisches Bedürfniß ausreichen. Seit die Entwicklung der wissenschaftlichen Disciplinen so breit geworden, sind Bücher, welche in der angedeuteten Weise allen Forderungen genügten, vielleicht geradezu unmöglich: hier, wie anderswo, wird die Arbeit sich zu theilen anfangen, und die Zeit muß nahe sein, in welcher einem abgehenden Studirenden die Vorstellung gar nicht mehr wird kommen können, er sei nun für's Leben fertig mit der Wissenschaft. Es darf wohl als methodisches Bedürfniß bezeichnet werden, mindestens in den historischen Disciplinen, daß der Universitätsunterricht, dies immer mehr anerkennend, Compendien

vermeide, welche durch doppelte Richtungen zur Halbheit sinken. Auch ist von einer anderen Seite diese Erscheinung in der Reihe neuerer Lehrbücher, welche dem Schüler die specielleren Theile seiner Wissenschaft, weil sie der mündliche Unterricht nicht berühren kann, gleichsam von der Universität mit nach Haus zu geben trachten, bereits völlig bestätigt.

Wenn demnach das vorliegende Buch zum leichteren und sicherern Gebrauch theils der Quellen, theils der größeren litterarischen Ausführungen, theils endlich des Territorialrechts in seinen verschiedenen Erscheinungsformen nur vorbereiten wollte: so erschien zweckmäßig, alles zu genaue Eingehen in Einzelnes zu vermeiden. Controversen zunächst sind absichtlich weggelassen worden, so viel es möglich war: sie stören das schöne Ganze der Wissenschaft, indem sie seine Grundlinien verwischen; bloß wo die umfassende Ansicht ganzer Theile desselben von dem verschiedenen Ausfall der Controversenentscheidung abhängt, durften sie nicht übergangen werden. Ebenso blieb alles Detail von selbst hinweg, das einer Einleitung nicht entspricht; namentlich muß dies von der Beschreibung und Geschichte der Rechtsquellen gelten, welche gerade im Kirchenrechte theils zu verwickelt, theils in ihren Besonderheiten zu unklar ist, um nicht der ersten Auffassung des Lernenden nachtheilig zu sein. Hier habe ich nur gegeben, was ich für die dem Gedächtniß zunächst einzuprägenden Anknüpfungspuncte halte. Aus gleichem Grunde sind alle Häufungen von Citaten solcher Art vermieden,

deren Verfolgung dem Eingeleiteten noch nicht räthlich sein würde. Zunächst in Bezug auf die Quellen zwar ist hoffentlich genug citirt, damit die Unmittelbarkeit des Anschlusses und die unendliche Wichtigkeit des Quellenstudiums herausgestellt, sodann das Mitgetheilte vollständig begründet sei. Wo aber ein Resultat erst aus Vergleichung einer Reihe minder naheliegender Beweise, z. B. eine Gewohnheit aus Urkunden, oder aus statutarischen Rechtsordnungen sich ergiebt: da schien der Natur eines Compendiums gemäß, diese Belege nicht insgesammt mitzutheilen. Ebenso ist es mit der Litteratur: meine Verweisungen beschränken sich auf solche Bücher, welche entweder dnrch ihr Eingreifen in die gesammte Entwicklung der Kirchenrechtswissenschaft, ein classisches Ansehn erlangt haben, daher im mündlichen Vortrage eine genauere Besprechung verlangen, oder welche dem nächsten und unmittelbaren Gebrauche der Lernenden für jetzt empfehlenswerth erschienen. Das erste Studium wird durch eine irgend breite Litteratur gar zu leicht von den Quellen abgewandt. — Wenn nun die genannten Lücken ohne Andeutung geblieben wären: so könnten sie beitragen, dem Schüler zwar ein einfaches, aber ein unrichtiges Bild seiner Wissenschaft zu geben. Daher ich sie mit Berufungen auf größere Lehrbücher bezeichnet habe, ohne jedoch die dort vertheidigten Ansichten allemal zu den meinen zu machen; wie sich schon aus gleichzeitigem Citiren widerstreitender Meinungen ergiebt. Es sollen lediglich genauere Ausführungen dem Suchenden nachge=

wiesen werden: die Entwicklung einer eignen Meinung behält der Docent für seinen Vortrag frei.

In dieser Beziehung ist das Lehrbuch von Richter vor andern gebraucht worden. Denn wie man unbedingt und mit dankbarer Verehrung anzuerkennen hat, daß mit Eichhorn eine neue Aere in der Behandlung der deutschen Kirchenrechtswissenschaft datire: so scheint gleichfalls gewiß, daß Richter, der Erbe der Eichhornischen Schätze, einen bedeutenden Fortschritt selbst darstelle; theils in der künstlerisch zu nennenden Verarbeitung des unermeßlichen Stoffes, theils in objectiver Würdigung fremder, sonderlich der katholischen Zustände. Nicht zwar so, daß Eichhorn's mit unübertrefflichem Studium gearbeitete speciellere Ausführungen in den Hintergrund träten; so aber, daß sie in Zukunft mehr als solche und einzeln, denn als Theile eines größeren Baues in Betracht kommen werden. Richter scheint mir für den Höhepunct der heutigen Kirchenrechtswissenschaft so sehr der Repräsentant, daß es mir nicht fern liegt, mein Buch nur als eine Vorschule zu gründlichem und umfassendem Verständniß seines reichhaltigen Werkes zu geben. Wenigstens bekenne ich mit dankbarer Freude, keinem mehr als ihm schuldig zu sein, sowohl auf dem Wege meiner kirchenrechtlichen Studien überhaupt, als auch für diese Arbeit; ohne hierbei zu fürchten, sie werde dem aufmerksamen Leser darum unselbständig erscheinen. Nächst Richter ist Eichhorn, insbesondere als Autorität für protestantische Rechtsansichten, oder mit speciellen

Expositionen, citirt. Und sodann Walter in ähnlicher Weise, als Vertreter einer bestimmten Richtung der heutigen katholischen Kirche *).

Das System, welches meinem Buche zu Grunde liegt, ist das aus dem früher sehr gebräuchlichen Institutionen-Systeme schrittweis, mit unbewußtem und bewußtem Fortschritte, entwickelte, welches in größerer Reinheit Jacobson zuerst gerechtfertigt und Richter durchgeführt hat; ich hoffe, es in einzelnen Puncten noch vereinfacht zu haben. Die katholische und die protestantische Kirchen-Verfassung und Verwaltung zuerst durfte, für den gegebenen Zweck, ganz getrennt werden. Zwar ist es wahr, daß das gemeine Recht der Protestanten nicht selten schon mit einer Verweisung auf das canonische Recht hinlänglich bezeichnet wird, und dem Kundigen ist dies kein Tadel: immer aber tritt die ausgebildete Consequenz der katholischen und die wunderbar schöne Einfachheit der evangelisch-kirchlichen Verhältnisse durch getrennte Behandlung in einem klareren Bilde heraus. Anhangsweis zu den besprochenen Lehren habe ich alsdann die von den besonderen kirchlichen Instituten gegeben, welche, zur regelmäßigen Gliederung der kirchlichen Gewalten nicht gehörig, doch Annexa jenes größeren Organismus bilden oder gebildet haben, und vielfach einflußreich mit ihm in

*) Wegen des häufigen Vorkommens dieser Citate habe ich sie möglichst abgekürzt, und meistens bloß mit den Anfangsbuchstaben (R. E. W.) bezeichnet.

Berührung gekommen sind. Ebendahin aber gehörte die Lehre vom Kirchengute; denn, obwohl kein nothwendiger Theil der Kirchenverfassung, ist dasselbe doch ein sehr wichtiges Mittel, sie zu halten und zu tragen; mit dem kirchlichen Leben der Einzelnen aber steht es in keiner Berührung, gehört also specieller zu den unten im zweiten Buche behandelten Lehren, als zum gesammten Kirchenrecht. — Die Behandlung jener privaten kirchlichen Rechtsverhältnisse im dritten Buche hat systematisch nichts Eigenthümliches. Die Unterscheidung zwischen denen, welche Sacramente sind, oder nicht, habe ich, vom heutigen juristischen Standpuncte aus, besser nicht festzuhalten gedacht; Ehe, Eid und Begräbniß aber ans Ende gestellt, als Institute, welche bei einer wesentlich weltlichen Natur, nur eine kirchliche Seite haben. — Das erste Buch endlich hat von vorn herein die Tendenz auf eine practisch brauchbare Darstellung des heutigen Staatskirchenrechts und des Verhältnisses der Confessionen zu einander. Um nämlich den festeren Halt, welchen diese Lehren im Streite des Tages darzubieten vermögen, zur Anschauung zu bringen, scheint mir allein eine historische Entwicklung derjenigen Verhältnisse dienen zu können, in denen Staat und Kirche seit Jahrhunderten nach und nach gestanden haben. Von einer Reihe dieser Zustände sind wir jetzt so weit entfernt, daß wir sie deutlich und parteilos zu erkennen vermögen; und bei einigen derselben ist schon viel gewonnen, wenn wir nur mit Bestimmtheit aussprechen dürfen, daß sie nicht mehr da sind. Alle aber müssen betrachtet

werden, um den Geist der wenigen positiven Rechtsquellen würdigen zu können, auf welche das Staatskirchenrecht zu basiren ist, — um dann auf diesem einzig sicheren Wege, wenn auch geringe, doch bestimmte Anknüpfungspuncte zu gewinnen, an welche sich theils eine extensive Interpretation und Analogie, theils eine politische Deduction anschließen kann, die nunmehr erst einen haltbaren Boden besitzt. — Diese historische Darstellung fiel zusammen mit einem Abriß der Entwicklung der Kirchenverfassung selbst, welcher sonst, als Einleitung zur Gegenwart, nothwendig gewesen sein würde; und sehr leicht ließ sich den verschiedenen Perioden desselben eine Betrachtung der ihnen entsprechenden Quellenschriften und der Litteratur anfügen. Bei einer so kurzen Darstellung, wie die vorliegende, gereicht dies der Uebersichtlichkeit nicht zum Nachtheile, während die Darstellung der Natur jener Schriften und der besonderen Bedingungen, unter denen sie entstanden sind, dadurch wesentlich erleichtert ist. So lange wir übrigens noch einer guten juristischen Litterairgeschichte entbehren, wird hierbei sehr Vieles subjectiv bleiben müssen, und ich habe auf diesem Felde nur Andeutungen für den begleitenden Vortrag versucht.

Die politische Deduction des wesentlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, von welcher oben die Rede war, so gewöhnlich sie in den Lehrbüchern des Kirchenrechts geworden ist, sowie ähnliche Raisonnements über das Verhältniß der Confessionen, über Synoden u. dgl. m., und auch die theologisch-philosophische Einleitung,

welche, vor Eichhorn wenigstens, im Kirchenrechte stehend schien, — kurz alles sogenannte Philosophiren habe ich streng zu vermeiden getrachtet, und mich lediglich darauf beschränkt, anzudeuten, in welchen Fällen die an sich rein positive Kirchenrechtswissenschaft nicht ausreiche, und was demnach einer höheren Betrachtungsweise zu entscheiden anheim falle. Es wird bei jener Bemühung häufig aus Begriffen gefolgert, welche der Abriß einer solchen Disciplin schon deßhalb nicht zu erörtern hat, weil sie dieser selbst nicht angehören; und überhaupt muß die Philosophie dadurch geehrt werden, daß ein positiver Dilettantismus, der es nur zu schwankenden und willkürlichen Begriffen bringen kann, sich ihrer enthalte. Etwas Anderes ist es, daß der Lehrer vom Katheder seinen Zuhörern sage, was seine Ueberzeugung ist, daß er ihnen eben an jenen vom gegebenen Rechte nicht beantworteten Fragen zeige, wie eminent wichtig dem Juristen, gerade auch für eine größere Sicherheit in Entscheidung durchaus practischer Fragen, das Studium der Philosophie wird, daß er sie hinweise zu der Palästra, auf der sie auch ihren juristischen Geist stärken mögen. — In ein Compendium des Kirchenrechtes gehört endlich jene auch noch aus einem anderen Grunde nicht. Hier sollte dargestellt werden, was feststeht unter den Parteien: ihr gehören gerade die Puncte an, wo am heftigsten gestritten wird. Könnte also selbst eine philosophische Exposition überzeugend sein: anerkannt wäre sie darum doch noch so lange nicht, als jede Partei sie auf

ihre Weise erklären kann; ebenso lange aber gehören ihre Resultate auch noch nicht in unseren Kreis.

Bei weitem mehr müssen die historischen Grundlagen der Wissenschaft Theile eines Compendiums werden. Sie stehen objectiv fester, unterliegen minder den Schwankungen der Meinung, gehören endlich insofern unmittelbar zum Material der heutigen Disciplin selbst, als sie das einzige Mittel an die Hand geben, die Quellen richtig zu verstehen, welche (ohne sie zweideutige und desto gefährlichere Waffen der Parteiung) durch sie ganz allein in ihrem wahren Verhältnisse zu den Zuständen der Gegenwart aufgefaßt werden können. Hiedurch ist zugleich das richtige Maaß für die Mittheilung geschichtlicher Entwicklungen beim Universitätsunterrichte gegeben: aber auch das nothwendige. Nichtsdestoweniger erscheint in einem Theile der heutigen academischen Jugend ein vielleicht durch manche Uebertreibungen der historischen Schule genährter Widerwille gegen derartige Ausführungen. Man sieht freilich deren Zweckmäßigkeit erst an ihrem Ende, und die Zuhörer möchten heutzutage von vorn herein erkennen, daß die Wege die richtigen sind, welche sie sich geführt sehen. Jedoch vermag der Lehrer diesem Anspruche zu weichen, und ich habe es auf meine Weise zu thun gesucht, indem ich dem Abrisse des gültigen Rechtes geschichtliche Entwicklungen als Anmerkungen beigegeben. Dies scheint für das Kirchenrecht, wenn ihm eine allgemeine historische Einleitung vorausgegangen ist, darum thunlich, weil der

Schüler aus seinem Leben in der kirchlichen Gegenwart eine Fülle von Anschauungen mitbringt, die ihm deren juristische Auffassung erleichtern; sodaß das Historische sich nachher einem hoffentlich erregten Bedürfnisse erklärend anschließen kann.

Einen andern Theil der erwähnten Anmerkungen sowohl, als der untergefügten Noten machen abgedruckte Quellentexte aus. Da ich von den Citaten im Allgemeinen bereits oben gesprochen habe, so bleibt nur zu erwähnen, inwiefern die vielfach angenommene und mit Recht geschätzte Methode des buchstäblichen Mittheilens citirter Texte hier befolgt worden ist. Der Zweck einer Interpretationsübung an schwierigen Stellen, welchen das Civilrecht vorzugsweise festhalten mag, ist dem Kirchenrechte nicht gemäß. Schwierigkeiten liegen hier bei weitem am meisten in mancherlei antiquarischen Bezügen der Quellen, die in unseren academischen Einleitungen nicht erörtert werden können; und überhaupt ist das Kirchenrecht nicht die Vorlesung, in der man interpretiren lernt. Ebensowenig habe ich die zunächst practischen Texte, etwa Fragmente aus dem Tridentinum, mittheilen zu dürfen gemeint. Abgerissen haben sie weder ihr volles Interesse, noch große Schwierigkeit, und würden nur eine Wiederholung eines Theils des Buches in ziemlich verständlichem Latein gebildet haben. Bloß da konnte ein derartiger Standpunct der entscheidende sein, wo einzelne Male speciellere Ausführungen durch einen solchen Text am kürzesten gegeben schienen. — Die abgedruck-

ten Fragmente sollen vielmehr eine unmittelbare Anschauung wichtiger Wendepuncte der kirchlichen Entwicklungen erleichtern, besonders der entfernter liegenden und dadurch schwierigeren. Deßhalb ist an den wichtigsten Puncten, neben den ausgewählten Stellen selbst, auch ihr Zusammenhang mitgetheilt worden; und aus demselben Grunde sind diese ausgewählten Stellen meistens im ersten Buche eingefügt, weil gerade in seiner historischen Uebersicht die berührten Wendepuncte zu besprechen waren. Eine gewisse Freiheit der Auswahl, nach dem nächstliegenden Bedürfnisse des Lehrers, wird hier Entschuldigung finden.

Es bleibt mir nunmehr noch zu erwähnen, in welcher Absicht ich das particulare Hanoversche Kirchenrecht in den Kreis dieser Arbeit zu ziehen versucht habe. Zunächst ist es bei einer Vorlesung gewiß nicht unzweckmäßig, an irgend einem fortlaufenden Beispiele die Formationen der allgemeinen Rechtsgedanken in dem besonderen Leben einer Landeskirche darzustellen, selbst wenn nicht die Mehrzahl der Zuhörer gerade dieser Landeskirche angehörte. Namentlich ist dies für das protestantische Kirchenrecht wahr; und vielleicht ist kaum eine Kirchenverfassung zu jenem Zwecke so geeignet, wie die unseres Landes, in welchem durch edle Achtung vor dem Rechte des Bestehenden eine Menge provincieller Besonderheiten und ursprünglicher Zustände in größerer Reinheit sich erhalten haben, als sonst der reformatorische Geist unserer Zeit es gestattet hat; eine für den Cano-

nisten höchst interessante Erscheinung, deren sorgfältige Behandlung äußerst wichtige Ausbeute hoffen ließe. Leider ist der schöne Stoff bislang fast unbearbeitet. Das Schlegel'sche Buch giebt zwar Material, aber mit einer unglücklichen Virtuosität, die leitenden Grundsätze zu vergessen oder zu verdunkeln. Die geschickte und geistreiche, aber leichte Arbeit von Spangenberg *) hingegen läßt dieselben planmäßig aus, indem sie nur die particularen Besonderheiten zusammenstellt. Doch sind, vom Eherechte abgesehen, welches Grefe's Leitfaden des hanoverschen Privatrechts berührt, diese beiden die einzigen Druckschriften, aus welchen auch ein Geistlicher oder Beamter unseres Landes sich über dessen kirchenrechtliche Verhältnisse einleitend unterrichten kann. Indem ich nun auf beide in den Noten fortwährend verwiesen und in einigen historischen Anmerkungen die Entwicklung unserer Kirchen ihren Grundzügen nach mitgetheilt habe, hoffe ich beide vaterländische Arbeiten, besonders den leider unentbehrlichen Schlegel, zugänglicher, und ihr Material durch Nachweisung seiner Grundgedanken, zusammenhängender, daher auch verständlicher gemacht zu haben.

Göttingen, im Januar 1845.

---

*) In Lippert's Annalen des Kirchenrechts 1831. 32. H. 2. p. 20—64. H. 3. p. 14—60 H. 3. p. 65—94. — Auch bei diesem Buche sind die Citate in den unten folgenden Noten sehr abgekürzt; und wo Hanoversches Particularrecht ohne weiteren Beleg mitgetheilt worden, beruht es auf Spangenberg.

Inhaltsübersicht.

Einleitung: 1) Die Kirche . . . . §. 1.
2) Das Kirchenrecht . . . . §. 2.

Erstes Buch. Historische Entwicklung der äußeren Stellung der Kirche. Kirche und Staat. Die Kirchen neben einander. Quellen und Litteratur.

Per. I. Von den Aposteln bis Constantin, c. 325.
1) Aelteste Gemeinden . . . . §. 3.
2) Beamtenherrschaft . . . . §. 4.
3) Synoden. Einheit der Kirche . . . . §. 5.
4) Metropoliten. Chorbischöfe. . . . . §. 6.
5) Rechtsquellen und Litteratur . . . . §. 7.

Per. II. Von Constantin bis zu Carl dem Großen und Pseudo-Isidor, c. 800.
1) Erstes Verhältniß zum Staat . . . . §. 8.
2) Abschluß bis Justinian . . . . §. 9.
3) Der Primat im Westen . . . . §. 10.
4) Pseudo-Isidor . . . . §. 11.
5) Quellen und Litteratur . . . . §. 12.

Per. III. Von Pseudo-Isidor bis Innocenz III., c. 1216.
1) Uebergewicht des Kaiserthums bis zum Tode Heinrichs III. §. 13.
2) Steigendes Uebergewicht des Pabstthums bis Innocenz III. §. 14.
3) Quellen und Litteratur . . . . §. 15.

Per. IV. Von Innocenz III. bis zur Reformation, c. 1517.
1) Genuß und Zerfall . . . . §. 16.
2) Reactionen und Reformversuche . . . . §. 17.
3) Quellen und Litteratur . . . . §. 18.

Per. V. Von Luther bis zur Gegenwart. Grundlegung des heutigen Kirchenzustandes.

I. Entwicklung der drei Kirchen nebeneinander, bis zum Religionsfrieden 1555.
1) Lutherische Kirche . . . . §. 19.
2) Reformirte Kirche . . . . §. 20.
3) Katholische Kirche . . . . §. 21.

II. Gegenreformation der katholischen Partei, bis zum Westphälischen Frieden 1648 . . . . §. 22.

III. Zerfall der deutschen Kirche mit dem deutschen Reiche, bis 1806.
1) Das Episcopalsystem . . . . §. 23.
2) Die Religionsparteien im Reiche . . . . §. 24.
3) Stellung der kathol. Kirche zum Staat, RDHptSchl. v. 25. Febr. 1805 . . . . §. 25.
4) Verhältniß der luther. Kirchen zu den luther. Landesherrn §. 26.
5) Verschiedenes Bekenntniß der Kirche und des Landesherrn §. 27.

IV. Gegenwärtige Stellung der Kirchen im Staate, sg. Kirchenstaatsrecht.
1) Begründung . . . . §. 28.
2) Dogmatische Grundbegriffe . . . . §. 29.
3) Der Staat und die kathol. Kirche . . . . §. 30.
4) Der Staat und die evangel. Kirche . . . . §. 31.
5) Die Kirchen neben einander . . . . §. 32.

V. Die nächsten Quellen des heutigen Kirchenrechts.
1) Gemeinsame Rechtsquellen beider Confessionen . . . §. 33.
2) Besondere Quellen des kathol. Kirchenrechts . . . . §. 34.
3) Besondere Quellen des evangel. Kirchenrechts . . . . §. 35.

VI. Litteraturgeschichte.

Zweites Buch. Von der Verfassung und Verwaltung der Kirche.

Erster Theil. Die katholische Kirche.

Erster Abschnitt. Kirchenverfassung (Organisation).

I. Allgemeine Begriffe . . . . §. 37.

II. Hierarchia ordinis.

1) Die Ordines und ihre Bedingungen . . . . . §. 38.

2) Die Ordination und ihre Folgen . . . . §. 39.

III. Hierarchia jurisdictionis.

A. Aemter.

1) Der Pabst . . . . §. 40.

Der päbstliche Hof . . . . §. 41.

2) Concilien . . . . §. 42.

3) Erzbischöfe . . . . §. 43.

4) Bischöfe . . . . §. 44.

5) Capitel . . . . §. 45.

6) Gehülfen der Bischöfe . . . . §. 46.

7) Pfarrer und deren Gehülfen . . . . §. 47.

B. Rechtsverhältniß der Aemter.

1) Unterordnung und Exemtion . . . . §. 48.

2) Errichtung, Veränderung, Aufhebung . . . . §. 49.

3) Erwerb.

a. Allgemeine Regeln . . . . §. 50.

b. Bischofswahl . . . . §. 51.

c. Pabstwahl . . . . §. 52.

d. Die übrigen Verleihungen.

α. Allgemeines . . . . §. 53.

β. Patronat . . . . §. 54.

γ. Provisio extraordinaria . . . . . §. 55.

δ. Institutio canon. und corporalis . . §. 56.

4) Allgemeine Amtspflichten . . . . §. 57.

5) Erledigung der Kirchenämter . . . . §. 58.

Zweiter Abschnitt. Kirchenverwaltung (Bewegung).

I. Gesetzgebung.

1) Allgemeines Verhältniß zu Staat und Kirche . . §. 59.

2) Dispensationen und Privilegien . . . . §. 60.

3) Autonomie, Gewohnheitsrecht . . . . §. 61.

II. Aufsicht . . . . §. 62.
III. Gerichtsbarkeit.
1) Im Allgemeinen . . . . §. 63.
2) Kirchliche Strafen . . . . §. 64.
3) Die Privilegien . . . . §. 65.
IV. Besteuerung . . . . §. 66.

Zweiter Theil. Die evangelische Kirche.

Erster Abschnitt. Kirchenverfassung.
I. Allgemeine Begriffe . . . . §. 67.
II. Consistorialverfassung.
1) Landesherrliche KGewalt . . . . §. 68.
2) Lehramt.
a. Pfarrer und ihre Gehülfen . . . . §. 69.
b. Errichtung und Veränderung der Aemter. Allgemeine Amtspflichten und Rechte . . . . . §. 70.
c. Erwerb.
α. Bedingungen . . . . §. 71.
β. Anstellung, Patronat, Wahl . . . . . . §. 72.
γ. Ordination und Einführung . . . . §. 73.
d. Erledigung des Amtes . . . . §. 74.
3) Gemeinden, Kirchenvertretung . . . . §. 75.
III. Die Presbyterialverfassung als solche, und in ihrer Mischung mit der Consistorialverfassung . . . . §. 76.
IV. Evangelische Bischöfe und Capitel . . . . §. 77.

Zweiter Abschnitt. Kirchenverwaltung.
I. Gesetzgebung . . . . §. 78.
II. Aufsicht . . . . §. 79.
III. Gerichtsbarkeit . . . . §. 80.
IV. Besteuerung . . . . §. 81.

Erster Anhang. Besondere kirchliche Anstalten.
I. Ordenswesen . . . . §. 82.
Klosterleben . . . . §. 83.
II. Bildungsanstalten . . . . §. 84.
III. Wohlthätigkeitsanstalten . . . . §. 85.

Zweiter Anhang. Das Kirchengut.

I. Allgemeine Grundsätze . . . . §. 86.
II. Res sacrae . . . . §. 87.
III. Res ecclesiasticae und religiosae . . . . . . §. 88.
1) Pfründen . . . . §. 89.
Beerbung der Beneficiaten . . . . §. 90.
2) Fabrica ecclesiae . . . . §. 91.
3) Verwaltung des Kirchengutes . . . . §. 92.
4) Veräußerung des Kirchengutes . . . . §. 93.

Drittes Buch. Kirchliches Leben des Einzelnen.

I. Aufnahme in die Kirche und Wahl der Confession.
1) Eintritt, Taufe . . . . §. 94.
2) Confirmation . . . . §. 95.
3) Uebertritt . . . . §. 96.
II. Symbole.
1) In der katholischen Kirche . . . . §. 97.
2) In der evangelischen Kirche . . . . §. 98.
III. Gottesdienst.
1) Allgemeines . . . . §. 99.
2) Liturgie der katholischen Kirche . . . . §. 100.
3) Liturgie der evangelischen Kirche . . . . . . §. 101.
4) Festtage . . . . §. 102.
5) Pflicht der Theilnahme am Pfarrgottesdienste . . . §. 103.
IV. Religiöses Privatleben.
1) Sacramente und Sacramentalien. Kirchenbücher . . §. 104.
2) Abendmahl . . . . §. 105.
3) Beichte und Buße . . . . §. 106.
4) Fasten . . . . §. 107.
5) Gelübde . . . . §. 108.
6) Eid . . . . §. 109.
7) Der christliche Tod . . . . §. 110.
V. Von der Ehe.
A. Begriff. Staat u. Kirche als Gesetzgeber über die Ehe §. 111.

B. Möglichkeit der Ehe (impedimenta matr.) . . . §. 112.
I. Dirimentia. 1) Privata . . . . §. 112.
— 2) Publica . . . . §. 113.
II. Impedientia tantum . . . . §. 114.
III. Dispensationen . . . . §. 115.
C. Eingehung der Ehe.
I. Verlöbniß . . . . §. 116.
II. Eingehung . . . . §. 117.
D. Rechte in der Ehe . . . . §. 118.
E. Auflösung der Ehe und Wiederverheirathung.
1) Katholische Separation . . . . §. 119.
2) Protestantische Scheidung . . . . §. 120.
F. Gemischte Ehen . . . . §. 121.

Erstes Buch.

Historische Entwicklung der Kirchenverfassung. Kirche und Staat. Die Kirchen neben einander. Quellen und Litteratur.

Einleitung[1]).

Die Kirche. §. 1.

Im religiösen Gefühle aller Menschen liegt eine natürliche Richtung auf Vereinigung, und durch gemeinsamen Ausdruck wird es bekräftigt und gesteigert. Daher haben alle Religionen Vereine begründet: anfangs als Theile des Staatslebens in nationaler Begränzung; bis das Christenthum den Glauben an die Erlösung und die Forderung einer ihm gemäßen Sittlichkeit der ganzen Menschheit verkündigte[2]). In diesen beiden Grundzügen liegt die unbezweifelte und auch rechtliche Einheit der drei christlichen Kirchen. Kirche nennen wir jeden christlichen Verein[3]) der bezeichneten Art; er wird individualisirt durch sein Symbol, d. h. den Inbegriff von Glaubenssätzen, deren Anerkennung die Mitgliedschaft des Bundes bedingt.

Das Kirchenrecht. §. 2.

Die äußere Existenz einer Kirche, sowohl im Ganzen als für das kirchliche Leben ihrer einzelnen Glieder, gehört schon als solche in das Gebiet des Rechtes. Diese Seite des Rechtslebens, als Doctrin gefaßt, ist das Kirchenrecht (**jus ecclesiasticum**), von welchem man das canonische Recht unter-

1) Richters Kirchenrecht §. 1-10. Walters Kirchenrecht §. 1-7.
2) Matth. 28, 19. 20.
3) Kirche, von κυριακόν, und ecclesia, von ἐκκαλέω, sind nach Idee und Sprachgebrauch christliche Bezeichnungen.

§. 2. scheidet; da auch außerkirchliche Rechtssätze aus den **canones** [1]) und nicht alle kirchlichen Rechtsregeln aus ihnen allein stammen. Seine Gränzen sind durch die historische Entwicklung der Kirche positiv geworden; im Systeme des gesammten Rechtes ordnet es sich keinem der übrigen Rechtstheile unter; denn es ist das Recht eines dem Staate an Wichtigkeit gleich kommenden Lebenskreises. — Das Kirchenrecht zerfällt in das **jus ecclesiasticum commune** und **particulare**; die Existenz eines gemeinen Kirchenrechts, auch für die protestantische Kirche, ist nicht zu bezweifeln. Andere Eintheilungen [2]) sind unwichtig. Sein System hat sich erst allmälig selbständig und dem Wesen der Kirche entsprechend ausgebildet; die wissenschaftliche Behandlung hat im Allgemeinen der Entwicklung der Civilrechtswissenschaft entsprochen [3]). — Zu den bekannten Hülfswissenschaften der Jurisprudenz treten hier noch die theologischen Disciplinen, vor allen die Kirchengeschichte, hinzu [4]).

1) κανών heißt im 3. Jahrh. die gesammte, allgemein angenommene kirchliche Regel; — dann ein einzelner Satz derselben; — seit der Mitte des 4. Jahrh. auch ein einzelner Synodalschluß, indem er nur einen solchen Satz bezeugt; — noch später dessen schriftliche Fassung.

2) naturale, universale und positivum, externum und internum, Staats- und Privatkirchenrecht.

3) Mündlich eine allgemeine Ansicht des ersten litterarischen Apparates. Genauere Nachweisungen folgen in den §§. 7. 12. 15. 18. 36.

4. Eine Aufzählung s. Richter §. 9. Für Dogmatik s. Winer, Comparative Darstellung des Lehrbegriffs der verschiedenen christlichen Religionsparteien 1824. Hutterus redivivus 1828. Für Kirchengeschichte die Werke von Spittler 1782. Gieseler 1824 ff. Hase 1834.

Erstes Buch.

Historische Entwicklung der Kirchenverfassung. Kirche und Staat. Die Kirchen nebeneinander. Quellen und Litteratur.

Erste Periode[1]). Von den Aposteln bis Constantin. Ausbildung der ecclesia pressa zur ecclesia dominans. 300 Jahr.

1) Aelteste Gemeinden[2]). §. 3.

Der Geist der ältesten Verfassung ist volle Brüderlichkeit. Alle Gemeindeglieder sind gleichberechtigt an Liebe und Lehre. Die Beamten haben nur einen Dienst mehr; am frühesten die *διάκονοι,* Armenpfleger und Tempeldiener; dann die *πρεσβύτεροι* oder *ἐπίσκοποι,* Gemeindeälteste zur Erhaltung jeder Ordnung, auch in der Lehre: ernannt zuerst durch die Apostel, später durch Wahl. Die allgemeine strenge Sittenaufsicht duldet kein Aergerniß in der Kirche. Eine Verbindung unter den einzelnen Gemeinden ist noch nicht geordnet[3]), jedoch anfangs in den Aposteln nebst ihren Schülern, und später durch das natürliche Uebergewicht der Mutterkirchen vorbereitet. Dem

1) s. Hase, KGsch. p. 23-93. E. I. p. 5-38. R. §. 12-16. W. §. 8. ff.

2) Wir kennen die älteste Verfassung aus der Apostelgeschichte und den Episteln, besonders den Nachrichten über die Gemeinde zu Jerusalem. Vorschriften Christi selbst sind nicht erhalten. Eine gute Darstellung dieser Verhältnisse findet sich bei Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche. 1840.

3) Ueber die litterae communicatoriae und die Boten s. Apostelgeschichte 15, 22 ff.

§. 3. Staate galten diese Vereinigungen noch lange Zeit für collegia illicita [4]).

Anm. 1. Das neuere katholische Kirchenrecht behauptet eine ursprüngliche Verschiedenheit der Bischöfe von den Presbytern (s. Gieseler K.Gesch. I. §. 30. Note a.), besonders auf Ignatius († 110) ep. ad Smyrn. 8. gestützt: Omnes episcopum sequimini, ut Jesus Christus patrem, et presbyterium ut apostolos. Das Bild wiederholt er ad Magnes. 6., ad Trallian. 3. — Dagegen berufen sich die Protestanten auf: 1) Apostelgesch. 20, 17. 28. Tit. 1, 5. 7. wo ἐπίσκ. und πρεσβ. synonym sind, Philipp. 1, 1. Tim. 3, 1. 8., welche bloß von διάκονοι und ἐπίσκοποι zur Zeit sprechen, da in andern Stellen πρεσβύτεροι allein vorkommen, 1 Petr. 5, 1. 2. Joh. 1, 1. wo sich die Apostel selbst πρεσβύτεροι nennen. 2) Hieron. († 420.) Ep. 82. (83.) ad Oceanum. apud veteres iidem episcopi et presbyteri, quia illud nomen dignitatis est, hoc aetatis; ep. 101. ad Evangel. (D. 93. c. 24.) Apostolus perspicue docet, eosdem esse presbyteros, quos episcopos .... Quod autem postea unus electus est, qui ceteris praeponeretur, in schismatis remedium factum est. — Ep. ad Titum 1, 7. (D. 95. c. 5.). — Berühmt ist Irenaeus († 202) adv. haeret. 4, 26. 5, 2. und Euseb. hist. eccl. 5, 26. Isidor. Etym. 7, 12. (D. 24. c. 1. §. 12.)

2. Ein zweiter Streitpunct der Religionsparteien ist Petri Mission, die Einheit der Kirche darzustellen. Matth. 16, 18. 19. Johann. 21, 15—17. — Irenaeus († 202) adv. haeret. 3, 3. ad hanc (rom.) enim ecclesiam, propter potiorem principalitatem, necesse est, omnem convenire ecclesiam. Origenes († 254) in Rom. 1, 5. 10. Petro quum summa rerum de pascendis ovibus traderetur et super illum velut super terram fundaretur ecclesia. Cyprian. († 258) ep. 55. 70. Ausgebildet bei Optatius Milev. (380) adv. Parmen. 7, 3. claves regni coelorum ... solus accepit. eod. 2, 2. — Die protestantische Widerlegung liegt nicht in einzelnen Texten begründet, sondern wird sich im Verfolg ergeben. Ob Petrus seinen Beruf auf die Bischöfe von Rom gerade übertragen habe, ist auch bezweifelt worden.

§. 4. 2) Beamtenherrschaft.

Eine Veränderung des ältesten Zustandes trat zunächst vermittels zweier ineinandergreifender Entwicklungen ein, welche

4) Plin. epp. 10, 97. 98. Tacit. ann. 15, 44. Sueton. Claud. c. 25. Judaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes Roma expulit. Man pflegt zehn Verfolgungen zu zählen. — Strafen l. 1. 3. §. 1. D. de collegg. et corporr. (47, 22.) Paul. S. R. 5, 21. §. 2. deportat., capit. poena.

um die Mitte des dritten Jahrhunderts (Cyprian † 258) voll- §. 4.
endet waren. 1) Aus der **plebs**, *λάος*, sonderte sich der **clerus**, *κλῆρος* (Loos, Beruf), als ein durch göttliche Gnade in der Ordination [1]) geistig bevorzugter Stand aller Kirchendiener ab, nicht ohne Einwirkung jüdischer Rechtsideen. Die Laien fingen an zum **grex pastori adunatus** zu sinken. — 2) Zugleich traten, in jenem Stande selbst, über den Presbytern die Bischöfe heraus, als Führer des Collegiums der Presbyter [2]); nothwendig geworden durch verwickelnde Geschäftsvermehrung, beim Mangel altchristlichen Brudersinns und apostolischer Leitung. Daß der Bischof seine **dioecesis** (im Osten *παροικία*) [3]) zugleich in der gesammten Kirche vertrat (§. 5.), erhöhte sein Ansehn.

Anm 1. Hieronym. ad Nepotian. (c. 5. C. 12. qu. 1.) .... Si enim *κλῆρος* graece, sors latine appellatur, propterea vocantur clerici, vel quia de sorte sunt domini, vel quia dominus sors i. e. pars clericorum est.

2. Id. ad Evangel. cit., ad Tit. cit. — Idem est ergo presbyter qui episcopus: et antequam diaboli instinctu studia in religione fierent et diceretur in populis ego sum Pauli, ... ego autem Cephae, communi presbyterorum consilio ecclesiae gubernabantur. Postquam vero unusquisque eos quos baptizaverat suos putabat esse, non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de presbyteris electus superponeretur ceteris, ad quem omnis ecclesiae cura pertineret, et schismatum semina tollerentur.

3. Cyprianus ep. 66. presbyteris et diaconibus et plebi.

4. Id. de unitate ecclesiae, auch ep. 55. die unitas sacerdotalis (§. 5. Anm.).

3) Synoden. Einheit der Kirche. §. 5.

Andere Bildungen werden in dieser Periode schon sehr mächtig, ohne sich jedoch ganz zu vollenden.

1. Zuerst führten frühe Lehrstreitigkeiten dazu, den wahren,

1) Ordo für clerus kommt besonders bei Tertullian († 220) vor; anscheinend von dem Gegensatze zwischen ordo u. plebs, welcher sich im römischen Staatswesen vorfand, übertragen.

2) Die Rechte des Bischofs lassen sich nicht wohl specificiren, indem er für alle Bezüge der Kirchen-Regierung der Mittelpunkt wurde.

3) Von *παροικέω*, — ursprünglich jede Gemeinde; welche Bedeutung noch in parochia geblieben ist. *Διοίκησις* heißt im Orient etwas Anderes. s. §. 6. 8.

§. 5. allgemeinen [1]), also apostolischen Glauben gegen alle Besonderheit (αἵρεσις; Ketzerei [2])) festzustellen. Man erstrebte dies auf Synoden, durch gemeinsame Besprechung und Bezeugung [3]) abseiten der abgesandten Presbyter und Bischöfe nahegelegener Kirchen; besonders schlossen sich um die größeren und die Mutterkirchen zu diesem Zwecke sprachlich oder geographisch begränzte Kreise ab. Die ersten Synoden hatte man in Asien [4]) im Jahre 160—170 gehalten, in Griechenland waren sie um 220 schon jährlich. Allmälig kamen bloß noch die Bischöfe [5]) dazu. Aus ihrem Zeugniß wurde eine Gesetzgebung [6]), erst über das Dogma, dann auch über die Disciplin; und eine Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten der Gemeinden mit ihren Geistlichen schloß sich daran [7]).

Anm. 1. Cyprian. de unitate ecclesiae, z. B. Nec perveniet ad Christi praemia qui relinquet ecclesiam Christi. Alienus est, profanus est, hostis est. Habere jam non potest Deum patrem, qui ecclesiam non habet matrem.

2. Origenis hom. 3. in Josuam §. 5.... extra ecclesiam nemo salvatur. Nam si quis foras exierit, mortis suae ipse fit reus.

3. Tertullian. de jejun. c. 13. Aguntur praeterea per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur.

4. Id. de praescr. haeret. v. 21. . . . . constat proinde, omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis apostolicis matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam.

5. Cyprian. ep. 71. §. 4, von einem Concilienschlusse: Quorum sententiam et religiosam et legitimam et salutarem, fidei et ecclesiae catholicae congruentem, nos etiam secuti sumus.

6. Id. ep. 27. Inde (a Christo, Matth. 16, 18. 19.) per tem-

1) ἐκκλησία καθολική findet sich zuerst in der epist. Smyrnens. (167), bei Euseb. hist. eccles. 4, 15.

2) Gazari ist mittelalterlich-lateinisch für καθαροί du Fresne h. v.

3) Daher erlangten die Concilienschlüsse volle Geltung erst durch allgemeine Anerkennung.

4) Bei dem Montanistischen Streite, Euseb. 5, 16.; vielleicht nach dem Vorbilde in der Apostelgesch. c. 15. Tertullian (3.) kennt sie in Griechenland, Cyprian ep. 40. giebt die Nachricht über N. Afrika; Firmilianus an Cyprian, in des letzteren ep. 75. über Cappadocien: necessario apud nos fit, ut per singulos annos praepositi et seniores in unum conveniamus etc.

5) Noch beim concil. Eliber. (325) sind Presbyter neben den Bischöfen genannt, adstantibus diacoois et omni plebe.

6) Jedoch sind aus dieser Zeit keine canones erhalten, sie beginnen erst nach Constantin.

7) can. apost. 73.

porum et successionum vices episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit, ut ecclesia super episcopos constituatur, et omnis actus ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur. Ep. 52. — episcopatus unus, episcoporum multorum concordi numerositate diffusus. §. 5.

4) Metropoliten. Chorbischöfe. §. 6.

2. Indem dergestalt der Episcopat die gesammte Kirche zu vertreten begann, erneute sich schon in ihm selbst die Entwicklung, aus der sein eignes Uebergewicht hervorgegangen war. Nach oben sonderten sich die **Metropoliten** aus: [1]) Bischöfe apostolischer Kirchen, *μητέρες*, der sogenannten primae sedes, daher Vorbereiter und häufig Vorsitzer der daselbst gehaltenen Synoden und im Rathe der Bischöfe von größtem Einfluß, allmälig sogar Regenten der übrigen [2]). Ihr Sprengel heißt provincia, im Orient *διοίκησις*, häufiger *ἐπάρχια*. Die Metropoliten von Alexandria, Antiochia und Rom hatten auch noch außer ihren Eparchien ein Uebergericht. — Unter die übrigen Bischöfe hinabgedrückt, wurden andrerseits die *ἐπίσκοποι τῶν χώρων*, d. h. Bischöfe kleinerer Landparochien, gewöhnlich ohne Presbyterium, durch bloße Presbyter ersetzt, welche von den Stadtbischöfen abhingen [3]). So zeigte die Kirchenverfassung bereits das Bild einer Aristokratie, an der Stelle der anfänglichen Demokratie.

5) Rechtsquellen und Litteratur. §. 7.

Die einzige echte Rechtsquelle aus dieser Periode ist die **heil. Schrift**, deren Canon schon im 4. Jahrhundert abge-

1) Im conc. Nicen. (325) c. 4. 6. 9. ist dies schon ganz klar, obwohl der Umfang der Metropolitanrechte noch unbestimmt. In Africa kennt Cyprian diese Entwicklung, die jedoch im ganzen Westen unvollständiger geblieben ist. In Gallien und Spanien fällt sie nach 350.

2) Die Rechte der Metropoliten waren, außer der Berufung der Synoden und dem Vorsitz auf denselben, das Recht, die Bischöfe ihrer Eparchie wählen zu lassen, zu ordiniren und zu bestätigen, sowie das Osterfest anzukündigen u. dgl. m. s. R. §. 16. n. 1. 3. die Belege.

3) Dies wird als feste Regel erwähnt im conc. Antioch. c. 8. 10. (341). Doch beschließt erst das conc. Laodicen. c. 57. (um 363.), überhaupt keine Landbischöfe mehr zu wählen, und die Chorbischöfe, deren Pseudo-Isidor erwähnt, sind nicht mehr dieselben. D. 65 c. 5. Gieseler KGsch. 1. §. 89. Not. q.

§. 7. schlossen war [1]). Die Katholiken haben in der **versio vulgata**, nach der seit dem 6. Jahrhundert allgemein angenommenen Ueberarbeitung des h. Hieronymus († 420), einen gesetzlich bestätigten Text [2]); dazu die bindende Interpretation der Kirche, so wie für Laien die Aufsicht des Lesens. Die Protestanten kennen derartige Beschränkungen nicht. Beiden Confessionen gilt das A. T. nicht mehr als **lex dei**, sondern nur soweit es im N. T. bestätigt ist [3]). Und auch aus diesem ist Locales und Temporäres nicht allgemein bindend.

Als unechte Schriften, welche hierher gesetzt worden sind, zeichnen sich aus: a) die **constitutiones apostolicae** [4]). Acht Bücher, aus dem Oriente stammend; B. 1—6. wahrscheinlich aus der Mitte des 3. Jahrhunderts, B. 7. und 8. aus der Mitte des vierten. b) Ebendaher stammen die als letztes **cap.** des B. 8. **cit.** oft eingeführten **canones apostolorum** [5]); Mitte des vierten Jahrhunderts waren es 50, Mitte des fünften 85. Im Westen ist nur die kürzere Redaction anerkannt. c) **Dionysius Areopagita** [6]) († 117) **de hierarchia ecclesiastica**, wahrscheinlich aus dem 5. Jahrhundert. d) **Codex canonum ecclesiae universae ed. Chr. Iustellus. 1610.** Ein mißlungener Restaurationsversuch.

1) Schon die Apostel gebrauchen die Septuaginta. Ueber den Canon s. Euseb. hist. eccl 3, 25. conc. Hippon. 393, Carth. III, Roman. sub Gelasio in D. 15. c. 3. (494 oder 96, überhaupt unsicher), Trident. sess. 4. de canon. script.

2) Trid. sess. 4., in decr. de edit. et usu sacror. libr. Eine authentische Uebersetzung sei zweckmäßig, und daher haec vetus et vulgata editio quae longo tot saeculorum usu in ipsa ecclesia probata est in publicis lectionibus pro authentica habeatur, et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat. Ferner wird gegen die petulantia ingenia beschlossen, es solle niemand diesen Text contra eum sensum quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia — interpretari. Es folgen Beschränkungen der Buchdrucker und Händler. — Die damals beschlossene Ausgabe ist 1590 erschienen und 1592 in Fol. 1593 in 4to verändert und verbessert von Sixtus V. zuletzt publicirt.

3) Galat. 3—5., — z. B. Trid. sess. 24. c. 3. de sacram. matrimon.

4) SS. Patrum qui temporr. apostolor. floruerunt opera ed. Cotelerius Par. 1672. Amst. 1774.

5) Canones apostolor. et conc. veterum selecti ed. Bruns. 1839. und in Böhmers Corp. jur. can. — Schon das Quinisextum c. 2. (692.) erklärt die cann. apost. für echt. D. 16 c. 1–4. Dionys. Exig. in praef. nimmt sie als praktisch gültig an.

6) Opera, Paris 1644. 2 Bde. Fol., auch bei Cotelerius n. 4. und Du Pin, nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques T. I. p. 35.

Zweite Periode [1]). Von Constantin bis zu Carl dem Großen und Pseudo-Isidor. Das Sacerdotium wird dem Imperium gegenüber selbständig. 500 Jahr.

1) Erstes Verhältniß zum Staat. §. 8.

Constantin und seine Nachfolger schlossen sich einer Gesellschaftsverfassung an, welche ohne Einwirkung des Staates bereits ausgebildet war [2]). Sie erkannten sich als **Beschützer des Gewordenen**, und behielten nur die factisch nothwendige Befugniß, dessen Ordnungen in der Ausführung zu beaufsichtigen. Indem dann zugleich die äußere Fortbildung der Kirche, als einer Staatsanstalt, der kaiserlichen Gesetzgebung zufiel [3]), wurde ihr Fortschritt um so mehr beschleunigt, als durch den christlichen Grundsatz der Unterordnung unter die Obrigkeit [4]) aller Widerspruch zwischen Kirche und Staat verhütet blieb. — Die Synoden werden regelmäßiger [5]) und mehrfach unter Leitung des Kaisers [6]) gehalten, der insbesondere die **ökumenischen**, unter eigner Theilnahme am Dogmenstreite [7]), versammelt. Ob sie aber wahrhaft Apostolisches bezeugt haben, entscheidet nicht seine Bestätigung allein, sondern erst die Anerkennung der gesammten Kirche [8]). Die Hie-

1) Hase p. 94-175. E. I. p. 39-163. R. §. 17—24.

2) Im edict. Milan. 313. sind die christlichen Unterthanen zuerst den heidnischen gleichgestellt. Lactant. de morte persecut. c. 48., griechisch bei Euseb. hist. eccl. 10, 5. f. Gibbon hist. of rom. emp. 2. p. 396 ff.

3) Bei Euseb. vita Const. 4. c. 24. sagt Constantin zum Clerus: vos quidem eorum quae intra ecclesiam, ego autem eorum quae extra eam sunt (τῶν εἴσω und τῶν ἐκτὸς, also könnte es ebensowohl **qui** heißen) a deo sum constitutus episcopus. Auch das jus sacrum der Alten war juris publici.

4) Matth. 22, 21., Römer 13. „Es ist keine Obrigkeit ohne von Gott" ꝛc., 1. Petr. 2, 13—17.

5) Conc. Nicen. c. 5. bestimmt, daß jährlich zwei Provincialsynoden gehalten werden sollen.

6) So das conc. Arelat. (314) Nicen. (325). Während des Laodicen. (zw. 320 u. 72) und Gangrense (362) noch von Bischöfen berufen waren.

7) Constantin über das Concil von Nicäa: — una et ipse veritatis inquisitionem suscepi. Socrates hist. eccles.

8) Unter vielen als ökumenisch vom Kaiser berufenen und bestätigten haben sich nur folgende als solche behauptet: conc. Nicen. (325), Constantinopol. I. (381), Ephesin. (431), Chalcedon. (451). Die ka-

§. 8. rarchie wird strenger. Constantins Politik bestimmt die Diöcesangränzen, die Metropolitanverfassung ist schon 341 Gewohnheit [9]) und mit den drei größeren Metropoliten (§. 6.) treten jetzt die von Constantinopel und Jerusalem, erst an Ehre, dann an Macht, als Exarchen oder Patriarchen gesetzlich über die anderen, hervor [10]), wenngleich viele *αὐτοκεφαλοί* bleiben. Kirche und Clerus werden privilegirt [11]), und im vierten Jahrh. erlangt das Christenthum im **Orbis romanus** Ausschließlichkeit [12]).

§. 9. 2) Abschluß bis Justinian.

Seitdem wurde die Kirchenregierung ein wesentlicher Theil des Kaiserthums [1]). Im Dogmatischen, weil Beruhigung des Glaubensstreites auch für die bürgerliche Welt nothwendig schien; und beschützt werden sollte, was die Kirche als apostolische Wahrheit bezeugt hatte (**Crimen haereseos**) [2]). Im Disciplinarischen sodann bildeten sich die Instanzen der kirchlichen Aufsicht völlig aus: die Bischöfe wurden den Metropoliten (**synod. provinc.**), diese den Patriarchen (**synod. dioceses.** im Osten) untergeordnet [3]); diese der rechtlich unbegränzten Obergewalt des Kaisers. Derselbe hatte auch die Verwaltung [4]) ganz frei, so weit sie nicht in der frühesten

tholische Kirche erkennt außerdem für ökumenisch das Constantinop. II. (533), III. (681), Nicen. II. (787), Constantinop. IV. (869). Wichtig sind noch das Ancyran. und Neocaes. (314), Antiochen. (332), Sardicens. (347), Gangrense (365), Laodicen. (372), Trullan. (692).

9) conc. Antioch. c. 9.

10) Der von Jerusalem nur an Rang. Ueberhaupt ist diese Entwicklung nicht allenthalben gleich und wird erst unter Justinian vollendet. Angedeutet ist sie bereits im conc. Constantinop. I. (381) c. 2. 3. u. im Chalcedon. (451) c. 26. 48. Primas ist die von Dionys Exig. herstammende Benennung des Patriarchen im Westen.

11) Schon 313 in l. 1. Th. C. de episc. (16, 2.) und 326 in l. 1. Th. C. de haeret. (16, 5.) sind die Häretiker von gewissen Privilegien ausgeschlossen: Erbfähigkeit der Kirchen, Freiheit von Steuern u. muneribus publ., Gerichtsstand ꝛc.

12) 356-432. l. 6. 12. 17. 23. 24. Th. C. de paganis (16, 10)

1) Nov. 6. pr. s. Anm. 1. — Nov. 3 pr. s. Not. 4.

2) tit. C. de summa trinit. (1, 1). Th. C. de haeret. (16, 5). Just. C. eod. (1, 4). Nov. 6. c. 1. §. 8, Nov. 131. c. 1.

3) Seitdem hören die *αὐτοκέφαλοι* auf. Nov 123. 137. c. 5. Seit in Nov. 11. das Patriarchat von Justinianea prima gestiftet ist, existiren doch 5 wirkliche Patriarchen.

4) z. B. Nov. 3. pr.: generali lege disposuimus, ... quae nobis recta, decora et sacris regulis

Zeit, daher nach apostolischem Grundsatze, an die Geist- §. 8.
lichkeit gekommen war. — Das Sacerdotium ward als Stand, welcher die Kirche vertrete, vom Imperium anerkannt, und fügte sich diesem nicht ohne Widerstreben [5]. — Endlich entfaltete sich in der östlichen Kirche ein Uebergewicht des vom Hofe abhängigen Patriarchen zu Constantinopel [6], wodurch sich der Character stationärer Verweltlichung entschied, welcher seitdem ihr kirchliches Leben gelähmt hat. Oertlich ward sie bald vom Islam beschränkt.

Anm. Nov. 6. pr. Maxima inter homines sunt Dei dona a supera benignitate data, sacerdotium et imperium, quorum illud quidem divinis inservit, hoc vero humanas res regit earumque curam gerit, . . . Quare nihil imperatoribus aeque curae sit, quam sacerdotum honestas; hi enim etiam pro illis Deo supplicant. Nam si illud omni ex parte inculpatum est et fiducia Dei pollet, hoc vero recte et decenter traditam sibi rempublicam regit, bonus quidam erit concentus. . . . . Maxime igitur curae nobis sunt tum vera Dei dogmata, tum vero sacerdotum honestas, ... sacri canones observentur. — Just. 535.

3) Der Primat im Westen. §. 10.

Unterdeß hatte sich in Italien bereits der Mittelpunct einer lebendigen Fortbildung begründet. Ein früh geforderter Vorrang, das Erbtheil Petri, war dem Bischof der alten Hauptstadt leicht zugestanden worden (c. Nicen. 325); sein Anspruch auf gesetzgebende Oberaufsicht der gesammten Kirche dagegen höchstens in seinem allmälig wachsenden Patriarchatsprengel [1]) ohne Widerspruch geblieben. Roms entscheidender

digna videbantur. Nov. 6. pr. s. Anmerk. 1.

5) Nov. 6 cit. Gerade der Clerus wird privilegirt. Ep. Gelasii in D. 96. c. 10. ist zwar nicht sicher echt; allein conc. Rom. IV. (502, gegen Odoaker): laico — in ecclesia — obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi.

6) Schon conc. Chalcedon. c. 9., daß er auch in den andern Diöcesen Patriarchatrechte üben dürfe.

1) Ursprünglich umfaßte er nicht einmal Italien; denn Mailand, Aquileja, Ravenna gehörten nicht dazu. Dann erweiterte er sich besonders in der Art, daß andre Metropoliten sich für päbstliche Vicarien erklärten, z. B. Ende des 4. Jahrh. der B. von Thessalonich und der von Arles. — Unter den früheren Kämpfen ist der Osterstreit berühmt. — Die erste Decretale (damals Rath auf Befragen, Auskunft über römische Gewohnheiten oder Conci-

§. 10. Vortheil aber war nicht sowohl eine kaiserliche Bestätigung von 445 [2]), als die seiner beharrlichen Kraft fast von selbst zufallende Selbständigkeit unter den Völkerstürmen des Abendlandes. Die Arianer brachten bedrängte katholische Bischöfe ihrem Primas nur näher [3]); später haben ihn die Lombarden politisch befeindet und die katholischen Franken noch mehr geschmälert, indem ihre Prälaten (in Folge des deutschen Gedankens einer wesentlich weltlichen Geltung der Kirche, nicht minder durch einen derselben damals nothwendigen Güterbesitz, vielleicht auch als Nachfolger des celtischen Priesteradels) Reichsstände und königliche Lehensmannen wurden, an den **conciliis mixtis** s. 614 [4]) theilnahmen, dergestalt aber die höchste Kirchengewalt allmälig an den König und seinen Archicapellanus brachten [5]). — Einigen Ersatz gab die in römischem Sinne ausgeführte Bekehrung von England (Augustin 600), und wirkte durch Bonifacius († 755) auf die Deutschen und das Frankenreich später zurück [6]). — Dort fand nämlich das steigende Haus der Carolinger im Bündnisse mit dem Pabst einen legalisirenden Anhalt für sein Streben nach der Krone, dieser bei jenem den Schutz vor Lombarden und Arabern, welchen Constantinopel nicht mehr zu geben vermogte. In lebhafter Gegenseitigkeit unterstützten sich beide Gewalten, und mit der Krönung Karls des Großen (800) wendet sich der Pabst für immer vom griechischen Kaiserthume ab, indem er auf neuem Boden den herrschenden

lienschlüsse, alles in Briefform) ist von P. Siricius (385) an den B. von Tarragona. Im 5. Jahrh. werden hieraus persönliche Entscheidungen. Ueber das c. Sardicense 347 mündlich.

2) Valentinian. III. s. Anm. 2.

3) So z. B. haben sie im 5. Jahrh. den Anschluß von Africa veranlaßt, wo noch 419 die Appellation nach Rom streng verboten war.

4) Decr. Chlotar. II. s. Monum. 3. p. 15.

5) Der frühere Metropolitanverband (conc. Epaon. 517. c. 1.) war gelöst. Ueber die Theilnahme der Reichsversammlung, des Apocrisiars und der Missi s. Eichhorn deutsche St. u. RG. §. 161. und daselbst Hincmar. Früher schon hatte der König Berufung und Bestätigung der Reichssynoden und dadurch bedeutenden Einfluß gehabt, z. B. sind conc. Agath. 506. und viele andere ex permissu dom. regis, sowie bereits Clodwigs Nachfolger Bischöfe ernennen. — In Spanien verbietet König Witiza (701) die Appellationen nach Rom.

6) conc. Suession. 744. c. 3, — conc. ap. Vernis 755. c. 2. — Als berufener Reformator bewegt er die fränkischen Metropoliten zur Annahme des Palliums von Rom und im Wesentlichen zu dem Subjections-Eide, welchen die Suffragane der römischen Provinz schwören. s. Anm. 6. 7.

Gedanken des Mittelalters darzustellen beginnt, daß die Regierung des kirchlich kriegerischen Reiches der gesammten Christenheit zwischen Sacerdotium und Imperium getheilt sei 7): dem göttlich Heiligenden und dem regierend Schützenden. Die Vermengung beider Principe in der älteren fränkischen Verfassung hob Karl wieder auf 8); doch regten sie sich auch bereits zum Kampfe, und während der Pabst vom Kaiser nur als erster Reichsbischof geachtet wurde, hegte er und der abgeschlossene Kreis seiner romanischen Geistlichkeit schon ganz andere Gedanken. §. 10.

Anm. 1. Conc. Sardic. c. 3. Osius episc. dixit ..... Quod si aliquis episcoporum judicatus fuerit in aliqua causa, et putat se bonam causam habere, ut iterum concilium (al. judicium) renovetur: si vobis placet, sancti Petri apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his, qui causam examinarunt, Julio Romano episcopo, et si judicaverit renovandum esse judicium, renovetur et det judices; si autem probaverit, talem causam esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt, quae decreverit confirmata erunt. Si hoc omnibus placet? Synodus respondit: Placet. Aehnliches in c. 4. u. 7.

2. Valent. III. Novell. Valent. tit. 17. (Lex edict. ad Aetium com. 445). Quum ..... sedis apostolicae primatum S. Petri meritum, ... et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumtio attentare nitatur. Tunc enim ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscet universitas; ..... censemus, ne quid — episcopis — contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc ... pro lege sit, quicquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, — ita ut quisquis episcoporum ad judicium romani antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem ejusdem provinciae adesse cogatur. ...

3. Innoc. I. ad Victricium (404). Si majores causae in

7) Daher Eroberung und Christianisirung immer miteinander gehen, z. B. in Sachsen. Grafen und Bischöfe sind missi, Gauen u. Archidiaconate haben gleiche Gränzen. Gegenseitiges Unterstützen der beiden Gewalten ist oft geboten.

8) Eichhorn RG. l. c. Ueber die beginnenden Widersprüche s. Anm. 8. 9. — Einhardi vita C. M. (um 819) c. 1. Der letzte Merowinger jussu Stephani rom. pont. (c. 2.) deponebatur; c. 3. Pipin erhält auctoritate desselben die Krone, dagegen Carl der Gr. consensu omnium Francorum, sowie er den Kaisertitel (c. 28) accepit, (c. 29.) suscepit.

§. 10. medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit et beata consuetudo exigit, post judicium episcopale referantur.

4. Id. ad Decentium (416): Quis — nesciat aut non advertat, id quod a principe Apostolorum Petro romanae ecclesiae traditum est, ac nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari.

5. Ep. 2. conc. Afr. ad Coelestin. (425) § 4. Nam ut aliqui a tuae sanctitatis latere mittantur, in nulla invenimus patrum synodo constitutum: quia illud, quod pridem per eundem coepiscopum nostrum Faustinum tanquam ex parte Niceni concilii exinde transmisistis, in conciliis verioribus... ex authentico missis, — tale aliquid non potuimus reperire.

6. Bonifac. (Würdtwein epp. Bonif.) ep. ad Cudberth. Decrevimus autem in nostro synodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et subjectionem romanae ecclesiae finetenus vitae nostrae velle servare, S. Petro et vicario ejus velle subjici, synodum per omnes annos congregare, metropolitanos pallia ab illa sede quaerere, et per omnia Petri praecepta canonice sequi desiderare, ... quod gratulando clerus et pontif. rom. accepit.

7. Bonifacius Eid: promitto ego — tibi B. Petro apostolorum principi, vicarioque tuo B. Gregorio papae et successoribus ejus — me omnem fidem et puritatem sanctae fidei cathol. exhibere, — fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus ecclesiae tuae, cui a domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere.

8. Car. M. Capitulare de iis quae Carolus M. pro communi omnium utilitate interroganda constituit Aquisgr. 811. c. 4. Interrogandi sunt, in quibus rebus vel locis ecclesiastici laicis, aut laici ecclesiasticis, ministerium suum impedient. In hoc loco discutiendum est atque interveniendum in quantum se episcopus aut abbas rebus saecularibus debeat inserere, vel in quantum comes vel alter laicus in ecclesiastica negotia. Hic interrogandum est acutissime, quid sit quod apostolus ait: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, vel ad quos sermo iste pertineat.

9. Bened. Levita 3, 346. (capp. Angilr. 39). Constitutiones contra canones et decreta praesulum romanorum seu reliquorum pontificum, vel bonos mores, nullius sunt momenti.

4) Pseudo-Isidor. §. 11.

Sobald Carls des Gr. schwache Nachfolger dem Sacerdotium Raum gaben, sich zu entfalten, traten jene Ideen unverhüllt heraus; zunächst in einer nicht ganz neuen, nunmehr aber erst publicirten, kirchlichen Parteischrift, in welcher sie mit starken Zügen zusammengefaßt und durch erdichtete Auctoritäten [1]) gestützt (s. §. 12, 4.), der dunkeln Zeit vorgelegt wurden. Der nächste Zweck des Buches ist unbekannt [2]), sein Ideal nie ganz verwirklicht; sein großes Verdienst um den Primat, dessen Gedanken ausgesprochen zu haben: Christus hat dem Sacerdotium die Leitung der Welt vertrauet [3]), das Imperium ihm in geistlichen Dingen unbedingt untergeben. Aller Einfluß der Laien ist hier ausgeschlossen, insbesondere in den Gerichten. Petri Stuhl vereinigt alle geistliche Gewalt [5]), seine Decretalen sind allgemeine Gesetze [6]). Primaten, Vicare, Metropolitane und Bischöfe sind in ihren geordneten Instanzen seine Gehülfen [7]); die Provincialsynode, bedarf seiner Bestätigung. Causae majores, namentlich episcopales, kann allein der Pabst entscheiden [8]); alle Appellationen gehen an ihn.

Anm. 1. Vigilii ep. ad Profuturum c. 7. (c. 6. u. 7. sind falsch, z. Theil in c. 12. C. 2. qu. 6.). Nulli vel tenuiter sentienti vel pleniter sapienti dubium est, quod ecclesia romana fundamentum et forma sit ecclesiarum, a qua omnes ecclesias principium sumsisse nemo recte credentium ignorat, quum, licet omnium apostolorum par esset electio, beato tamen Petro concessum est, ut ceteris praemineret, unde et Cephas vocatur, quia caput est et primus omnium apostolorum. Et quod in capite praecessit, in membris sequi necesse est. Quamobrem s. romana ecclesia, ejus merito domini voce consecrata, et ss. patrum auctoritate roborata, primatum tenet

1) Dergleichen Fälschungen kommen schon Ende des 4. Jahrhunderts vor.

2) Man ist nach beiden Seiten zu weit gegangen. Spittler sowohl als Walter, KR. §. 96. 97., der indeß eine gute Uebersicht des Materials giebt.

3) D. 22. c. 2.

4) c. 7. 15. C. 2. qu. 6., c. 3—6. C. 2. qu. 7., c. 1—3. C. 11. qu. 1.

5) D. 12 c. 1., c. 15 C. 24. qu. 1.

6) c. 12. C. 2. qu. 6., besonders c. 12. C. 25. qu. 1.

7) D. 80 c. 1. 2., s. Not. 6. — Die Provincialsynode betrifft c. 4—7. C. 9. qu. 3.

8) c. 3. 12. C. 2. qu. 6., c. 9. C. 3. qu. 6, s. überhaupt C. 2. qu. 6., z. B. c. 8.

§. 11. omnium ecclesiarum, ad quas tam summa episcoporum negotia et judicia atque querelae, quam et majores ecclesiarum quaestiones, quasi ad caput, semper referenda sunt. Nam et qui se scit aliis esse praepositum, non moleste ferat, aliquem esse sibi praelatum: ipsa namque ecclesia, quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.

2. Sixti I. ep. 2. Ab hac enim sancta sede a sanctis apostolis tueri, defendi et liberari episcopi jussi sunt.

3. Zephyrini ep. 1 (c. 8. C. 2. qu. 6.). Ad Romanam ecclesiam ab omnibus, maxime tamen ab oppressis, appellandum est et concurrendum quasi ad matrem, ut ejus uberibus nutriantur, auctoritate defendantur, et a suis oppressionibus releventur; quia nec potest nec debet mater oblivisci filium suum.

4. Pii ep. 1. Oves pastorem suum non reprehendant, plebs vero episcopum non accuset, nec vulgus eum arguat, quum non est discipulus super magistrum, neque servus supra dominum. Episcopi autem a Deo sunt judicandi, qui eos sibi oculos elegit, nam a subditis aut pravae vitae hominibus non sunt arguendi aut lacerandi vel accusandi, ipso domino exemplum dante etc.

5. Julii P. ep. Et provincialis synodus retractetur per vicarios urbis Romae episcopi, si ipse decreverit.

6. Damasi ep. Omnia haec decretalia et cunctorum decessorum nostrorum constituta, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita vobis et omnibus episcopis ac cunctis generaliter sacerdotibus custodiri debere mandamus, ut, si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari.

7. Clementis P. ep. B. Petrus — laicos ab eorum (episc.) accusatione . . . repelli debere rogabat, et cunctos illis subjectos esse praecipiebat: cunctorum sacerdotum vitam superiorem, sanctioremque ac discretam a saecularibus et laicis hominibus esse, . . . majores vero a minoribus nec accusari nec judicari ullatenus posse dicebat.

§. 12. 5) Quellen und Litteratur.

1. Eine unmittelbare, obwohl auch für die Protestanten sehr unbedeutende Geltung haben noch die kirchlichen Verordnungen der römischen Kaiser im Codex und den Novellen [1]).

1) Besonders ist das Breviar. Alar. benutzt, z. B. bei Benedictus Levita.

2. Außer einigen griechischen Synodensammlungen, von denen nichts als ihre Existenz gewiß ist, kamen einzelne Concilien auch in frühen Versionen nach dem Westen [2]). Manches davon ist sehr bald in einer zweiten Uebersetzung zusammengestellt (s. g. prisca); als eigentliche Sammlung aber ist erst die Compilation des **Dionysius exiguus** [3]) zu bezeichnen. Sie enthielt a) 50 canon. apost. und mehrere Concilien, aus verschiedenen Quellen, wahrscheinlich vor 496 gesammelt; b) 38 zu Rom zwischen 498 und 514 gesammelte **epistolae pontiff.**, von Siricius (385—98) bis Anastas II. (490—98). Beide Theile bildeten lange Zeit die Grundlage der kirchlichen Praxis [4]); im fränkischen Reiche mit Vermehrungen, als **Dionyso-Hadrianea** (784) [5]). Für Africa verarbeitete sie **Cresconius** (690); die ähnlichen Werke des **Fulgentius Ferrandus** (547) und **Martin** von **Braga** (572) hingegen sind selbständig [6]). §. 12.

3. In Spanien [7]) entstand, vielleicht nach dem Beschlusse des **conc. Toletan. IV**, zwischen 633 und 36, eine durch Planmäßigkeit ausgezeichnete, auf ältere Vorarbeiten (**c. Bracar. I. 562.**) gestützte Sammlung von a) allen in der spanischen Kirche als rechtgläubig anerkannten Concilien [8]), und b)

2) Diese früheste Uebersetzung, nur mit Vervollständigungen aus der Prisca, ist in der Hispana benutzt.

3) **Cassiodor. de inst. div. litt. c. 23. Fuit ... nostris temporibus et Dionysius monachus, Scytha natione, sed moribus Romanus, in utraque lingua doctissimus.** Er sei der Uebersetzer der vielgebrauchten Canones.

4) Daher wenige Codices ohne Zusätze sind. Unter den Ausgaben enthält nur die von Justellus, Par. 1628, den ersten Theil rein, nicht so die ed. pr. von Wendelstein, Mainz 1525; s. auch **Justell. bibl. I. p. 101 ff.**

5) Im ersten Theile von Harzheims conce. germ. abgedruckt.

6) Cresconius **breviatio** ist nur ein Register. Africa hatte viel Particularrecht, sg. **cod. eccl. Afric.** auf dem **conc. Carth. IV. (419)**; Fulgentius Ferrandus war der erste, der fremdes Recht hereinzog. — Sammlungen der hierher schlagenden Quellen sind: **Bibliotheca juris canon. veteris op. et stud. Guil Voellii et Henr. Justelli. Par. 1661.** **Συνοδικόν s. pandectae canonum SS. Apostolor. et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum, Guil. Beveregius recensuit. Ox. 1772. Canones Apost. et concilior. vet. selecti, coll. H. T. Bruns. Berol. 1839.** — Wichtige Abhandlungen darüber sind gesammelt von Galland. 1778.

7) Einziger Druck, **Collect. canonum ecclesiae Hispanae. Matrit. 1808 u. (epp. pontiff.) 1821.** Die Geschichte dieser Sammlung ist sehr streitig, s. d. Litt. bei Richter §. 68., besond. die Abh. von Eichhorn in Bd. 11. H. 2. der Ztschr. f. hist. RW.

8) Geographische Ordnung: **graeca, africana, gallica, hispana.**

§. 12 39 Decretalen aus der Dionysischen Sammlung, nebst 64 spanischen, bis auf Gregor den Gr. (589). Der Sammler dieser s. g. Hispana ist unbekannt [9]). Sie ist bis zur maurischen Occupation vermehrt, und erst durch Gratians Decret aus der Praxis verdrängt worden.

4. Pseudo-Isidor. In Deutschland erlitt die spanische Sammlung, anscheinend schon mit ihrem ersten Bekanntwerden (Ende des 9. Jahrh.) [10]), eine Veränderung; indem gegen 100 falsche Decretalen der ältesten Päbste ziemlich ungeschickt hineingeschoben wurden [11]). Diese Verfälschungen entstanden, wie es scheint, auf fränkischem Boden; die meisten sind damals erst, mit Benutzung einer umfassenden Litteratur, aus römischen Quellen compilirt, jedoch auch ältere Erdichtungen aufgenommen. Der Verfasser ist unbekannt, am meisten verdächtig der Levit Benedict zu Mainz (§. 15, a) [12]). Indem er sein Werk dem gelehrten Bischof Isidor von Sevilla († 636) zuschrieb [13]), gewann er ihm Jahrhunderte lang Glauben, und durch seine Brauchbarkeit die größte Verbreitung.

5. Neue Decretalen [14]), Capitularien [15]), capp. episcopo-

Unterordnung nach den Städten, und alsdann chronologisch. So auch die Decretalen.

9) Für Isidor v. Sevilla spricht nur, daß sich die Vorrede der Sammlung auch in seinen Etymologien findet, und Vieles spricht wider ihn.

10) Zuerst werden sie sicher erwähnt in den capp. ap. Carisiacum 857; s. 859 citirt sie Hincmar von Rheims u. 865 bestätigt sie ihm Nicol. I (s. Anm. 3.) — s. die Belege bei R. §. 70. n. 15 ff. Die capp. Angilramni (785) sind Auszüge aus echten Quellen.

11) Anordnung: Nach der Vorrede und einigen falschen Briefen, Theil 1.: Die 50 Dionysischen cann. ap. und 59 falsche Decretalen (von Clemens († 101) bis Melchiades † 314), eine Abhandlung de primitiva ecclesia et synodo Nicaena, die Schenkung Constantins. Th. 2. Die Concilien der Hispana. Th. 3. Decretalen von Sylvester († 335) bis Gregor II. († 731), worunter 35 falsche; und ein gemischter Anhang. — Ausg. in Merlini coll. concil. Par. 1523. Cöln 1530. Par. 35.

12) Der Streit über den falschen Isidor ist eine der wichtigsten Controversen des Kirchenrechts, aber in seinen einzelnen Gründen keiner compendiarischen Darstellung fähig. Die Litteratur s. bei Eichhorn I. p. 147, Walter §. 95—98, Richter §. 69. 70 Mündlich über Nicol. Cusanus (1448), die Centuriatoren (1559), Fr. Turrianus (1573), Dav. Blondel (1628), Spittler (1776), Walter (1822), Theiner (1827), Knust (1832), Eichhorn (1834) u. Wasserschleben (1843). Einige Hauptbelege s. in der Anm.

13) Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo etc.

14) Pontiff. Rom. a S. Clemente I. usque ad S. Leonem M. epp. — ex recens. Constantii et frr. Ballerinorum – cur. Schoenemann, T. I. (usque ad Xystum III.) Gott. 1796.

15) Walter, corp. jur. germ. 1824. Pertz, Monum. T. 3. 4.

rum [16]), und jetzt zuerst die Beichtspiegel, deren immer §. 12.
erneute Ueberarbeitungen schwer zu unterscheiden sind [17]), bildeten das Kirchenrecht weiter. Die mancherlei Bearbeitungen des Rechts der griechischen Kirche [18]) haben dagegen auf den Westen keinen Einfluß gehabt.

Anm. 1. Bened. Levita in praefat. Haec vero capitula (seine Sammlung) in diversis locis et in diversis schedulis ... sparsim invenimus, et maxime in S. Moguntiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculpho († 814) ejusdem sedis metropolitano recondita, et demum ab Antgario (seinem zweiten Nachfolger) inventa ... (845).

2. Hincmar opusc 33., c. Hincm. Laudun. c. 24. (869). Quum de ipsis sententiis plena sit ista terra (von Rheims), sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculphus Mogunt. ep., in hujusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit, et istas regiones ex illis repleri fecit.

3. Nicol. I. P. ad univ. ep. Gall. (865) (D. 19. c. 1.). Absit ut ... decretalia constituta ... debito cultu et cum summa discretione non amplectamur opuscula, quae duntaxat et antiquitus s. Rom. ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit, et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur ..... Quanquam quidam vestrum scripserint, haud illa decretalia priscorum pontificum in toto codicis canonum corpore contineri descripta, cum ipsi, ubi suae intentioni haec suffragari conspiciunt, illis indifferenter utantur, et solum nunc, ad imminutionem potestatis sedis apostolicae, et ad suorum augmentum privilegiorum, minus accepta esse perhibent.

16) Bonifac. (745), Hatto s. Aito (822), Herardus Turon. (838), Hincmarus Remens. († 882), u. s. f. Auch Marculfi formul (c. 660).

17) Columba, Commeanus, Theodorus Cantuariensis, Beda, Egbert, poenit. Roman. (?). — s. Wasserschleben, Beiträge zur Kenntniß der vorgratian. Rechtsquellen, 1839.

18) Assemani Bibl. jur. oriental. canon. et civ., Rom. 1762. Joh. Scholast. (c. 550), Ps.-Johannes (c. 570), Pseudo-Balsamon (c. 650), Photius (883).

Dritte Periode[1]). Von Pseudo-Isidor bis Innocenz III. († 1216). Kampf der Kirche mit dem Staate, bis zur höchsten Entwicklung ihrer Macht. 400 Jahr.

§. 13. 1) Uebergewicht des Kaiserthums bis zum Tode Heinrichs III.

Das verbreitete Streben der Geistlichkeit nach Realisirung jener pseudo-isidorischen Ideen, obwohl es von großen Persönlichkeiten (Nicolaus I. 858—67) getragen ward und mit den so eben besprochenenen Fälschungen die Litteratur erfüllte[2]), trat doch für die nächsten zwei Jahrhunderte noch hinter der mächtigen Entwicklung des Kaiserthums bei den Deutschen zurück. Dieses wurzelte fest in rein germanischen Gedanken und bildete sich, mit Unterdrückung des Clerus[3]), zu unabhängig weltlicher Autokratie; während der Primat voll sittenloser Ungeistlichkeit[4]) ein Spiel der römischen Adelsparteien war. An ihre Stelle traten, mit der Gewalt der Waffen unmittelbar und streng eingreifend, Otto I. (gekr. 2. Febr. 962) und seine Nachfolger. Zwar enthielt ihr Reich ein großes kirchliches Element[5]), aber die Geistlichkeit desselben war von ihnen selbst frei ernannt, ihre unbedingt untergebene Beamtenschaft; für weltliche Geschäfte sehr brauchbar, daher mit Gütern und Hoheitsrechten vielbegabt[6]). Gerade in einer möglichst ausgedehnten Anerkennung des nicht minder[7]) untergeordneten

1) Hase p. 176—255. Eichh. I. p. 168—212. R. §. 25 ff. 72 ff.

2) Gieseler, K.Gesch. 2. §. 20. N. a ff.

3) Unterschied der deutschen und französischen Königswahlen. Heinrich I. ist mit den Carolingern verwandt, nimmt die Salbung nicht an, untergiebt die Bischöfe seinen Beamten.

4) Pornokratie 904—63.

5) Otto I. stiftet in seinen und seines Vaters östlichen Erwerbungen neue Bisthümer und das Erzbisthum Magdeburg. Die spätere kirchliche Einrichtung von Niedersachsen schließt sich, auf den Grundlagen der carolingischen Bildungen, damals ab.

6) Eine Chronik bei Leibnitz scrr. rer. Brunsv. 1, 13. sagt von der Zeit Otto's I.: „da begunten zuerst die Bischoffe weltliche Richte zu haben, das dauchte damals unbillig manchem Manne." Auch Heinrich II. übertrug viele Grafschaften an Bischöfe und Aebte, z. B. an Gandersheim die Comitive in 7 Gauen; aber gerade er machte den strengsten Anspruch auf die Provisionen. — Schon der Factionen wegen ist der Pabst höchst abhängig. — Abgaben und Lehnspflicht der Bischöfe.

7) Pactum Leonis VIII. (963)

Primates selbst fanden die kaiserlichen Ansprüche auf Beherr- §. 13.
schung der gesammten Christenheit wenigstens theilweise ihre Erfüllung. — Als jedoch bald das Imperium für seine eigne Stellung besorgt sein muß, das neue fränkische Kaiserhaus, auch zum Gegengewicht gegen eine weltliche Opposition, der geistlichen Lehnsmannschaft bedarf, und nun in dieser selbst auf den alten inwohnenden Widerwillen stößt, gelingt es kaum der Thatkraft Heinrich's des Dritten, diese Elemente niederzuhalten [8]. — Dann hinterläßt er das aufgeregte Reich seinem Kinde, fast ohne Regierung, gegenüber einem Sacerdotium, welches kein Streben vergessen hat, von der ablenkenden Rücksicht auf die griechische Kirche so eben befreit ist (1054), und die lange auf sich selbst zurückgewandte Kraft [9]) um so gewaltiger brauchen wird.

2) Steigendes Uebergewicht des Pabstthums bis Innocenz III. §. 14

In Gregor VII. [1]) hatte sich diese Richtung auf kirchliche Unabhängigkeit zu einem Systeme verkörpert, dessen begeisterte Durchführung dem Sinne jener Zeit entsprach. Das im Parteienkampfe aufgelöste Reich ließ ihn mit rascher Entschlossenheit die Pabstwahl dem kaiserlichen Einflusse entziehen [2]), die übrigen Provisionen erst aus der Simonie auf die alte kirchliche Freiheit zurückführen, dann jeden Einfluß eines Laien auf geistliche Ernennungen verbieten [3]), und zugleich — mit endlich kräftiger Durchführung des Cölibates [4]), Einrichtung

im Auszuge in D. 63. c. 23., wahrscheinlich echt (Gieseler 3 §. 22. N. o.): Largimur domno Ottoni ... ejusque successoribus hujus regni Italiae in perpetuum, tam sibi facultatem eligendi successorem, quam summae sedis apostolicae pontificem ordinandi: ac per hoc archiepiscopos seu episcopos, ut ipsi tantum ab eo investituram accipiant, et consecrationem ubicunque pertinuerit; exceptis his quae imperator pontifici et archiepiscopis concessit. (s. §. 52).

8) Heinrich wird Patricius, Sutri 1046, Leo IX. Pabst 1048.

9) Es läßt sich der Gegensatz der kaiserlichen Päbste zu denen der Parteien auch darin erkennen, daß jene ein ordnendes Streben immer festgehalten haben.

1) 1048(73 — 85) — 1118, in 9 Päbsten.

2) Synod. Rom. 1059 in D. 23. c. 1., D. 79. c. 1. non apostolicus sed apostaticus. Gieseler K.-Gesch. 2. §. 23. N. i ff.

3) Synod. Rom. 1074 gegen Simonie und Unsitte, 1075 zuerst bestimmtere Tendenz wider den Kaiser, s. Anm. 1.

4) Synod. Rom. 1074, s. D. 81.

§. 14. der Curie, Aufhebung vieler Mißbräuche — die organisirte Kirche sich so vollständig unterwerfen, daß er an ihrer Spitze den Anspruch auf Beherrschung des Imperii unverhüllt aussprechen durfte [5]). Den Ideen des 9ten Jahrh. war nun die Weltherrschaft wiedergewonnen, Heinrichs IV. Siege vermochten nichts gegen die Meinung; schon Urban II. steht anerkannt an der Spitze der christlichen Welt (erster Kreuzzug 1090) [6]); und nach manchen Schwankungen [7]) entschied sich auch der Investiturstreit wesentlich zu Gunsten Roms (**Concord. Calixtinum** zu Worms 1122) [8]). Natürliche Verbündete in diesem Kampfe wider das Kaiserthum hatte der Pabst an den deutschen Fürsten, deren Landeshoheit sich in gleichem Maße mit der kirchlichen Unabhängigkeit entwickelte; Friedrich I. unterlag beiden zugleich [9]). Im Zerfall der europäischen Reiche blieb endlich der Pabst die einzige regierende Einheit, denn immer sicherer hatte er die Kirche in seiner Hand; in den geistlichen Orden erwuchs ihm eine neue Macht, und wenn Innocenz III. die Kaiserkrone bereits vergab [10]), so duldeten das die Fürsten lieber, als einen mächtigen Kaiser. Die pseudoisidorischen Ideen erreichen unter diesem Pabste ihre höchste Ausbildung. Die Kirche steht vollkommen frei über dem Reiche, als das heiligere Princip, beaufsichtigend, alles Sündliche unmittelbar verfolgend [11]). In ihrer Verfassung [12]) ord-

c. 15., vorbereitet durch ältere Gewohnheit und weniger bekannte Gesetze von 1059 u. 63., s. §. 39. N. 29 f.

5) Gregorii epp. (Mansi T. 20.) 8, 21. in c. 6. X. de major. et obed. (1, 33), s. Anm. 2 3.

6) Gieseler KGesch. 2. §. 48. N k.

7) Paschalis Vergleich im Febr. u. Apr. 1111, Gieseler l. c. §. 49. N. p q. r.

8) Monum. 4, 75., s. Anm. 4. Der Pabst erhält in Italien, der Kaiser in Deutschland das Uebergewicht. s. auch §. 51. Anm.

9) 1082 wollte man schon selbst das privilegium Nicolai v. 1059 (N. 2.) nicht mehr anerkennen. Gieseler 2. §. 47. N. pp. — Friedrich I. und Alex. III. zu Venedig 1177, Friede zu Costnitz 1183.

10) Philipp, Otto IV., Friedrich II. — Gieseler 2. §. 54. N. i ff . . . Personam Philippi reprobamus. Ottonem — auctoritate B. Petri et nostra in regem recepimus, et regalem praecepimus ei honorificentiam exhiberi, — ipsumque ad coronam imperii — vocari curabimus.

11) Innoc. epp. 3, 326. 335. Rom. pontifex . . . non hominis puri, sed veri dei vere Vicarius appellatur. Die Vorstellung von den Lichtern (N. 5) ist wiederholt und ausgebildet, s. Anm. 2. Noch Alexander III. nannte sich blos Vicarius Petri. — Innoc. 3. c. 12. X. de judic. (2, 1.) de quocunque mortali peccato corripere quemlibet Christianum, dasmal die Könige von Frankreich und England.

12) Ueber das ganze System s.

nen sich unter den Pabst Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe in §. 14.
strengem Gehorsam; er hat die Gesetzgebung (Zeit der Decretalen, s. g. neues K.R.), also auch die Dispensationsbefugniß, die General-Concilien sind blos noch berathend; an ihn gehen alle Appellationen und causae majores. Durch seine Legaten beaufsichtigt er unmittelbar, und greift ein, wo es ihm nöthig scheint. Die Reservate sind schon bedeutend[13]).

Anm. 1. Anselm. Lucens. c. Guibertum. II. (den Bericht üb. das Conc. Rom. s. Regest. Greg. VII. hinter epp. 2, 52) — si quis deinceps episcopatum vel abbatiam de manu alicujus laicae personae susceperit, nullatenus inter episcopos et abbates habeatur, nec ulla ei ut ep. vel abb. audientia concedatur, insuper ei gratiam b. Petri et introitum ecclesiae interdicimus, quousque locum quem sub crimine tam ambitionis, quam inobedientiae, quod est scelus idololatriae, cepit, resipiscendo non deserit. Similiter etiam de inferiorr. eccl. dignitt. const. .... Item si quis Imperatorum .... vel quilibet saecularium potestatum aut personarum, investituram Episcopatuum ..... dare praesumserit, ejusdem sententiae vinculo se adstrictum sciat.

2. Gregor epp. 8, 21. (1081) .... itane dignitas a saecularibus etiam Deum ignorantibus inventa non subjicietur ei dignitati, quam omnipotentis Dei providentia ad honorem suum invenit, mundoque misericorditer tribuit? ..... Quis nesciat reges et duces ab iis habuisse principium, qui deum ignorantes, superbia ..... universis paene sceleribus, mundi principe diabolo videlicet agitante, super pares, scilicet homines, dominari caeca cupiditate et intolerabili praesumtione affectaverunt? ... Quis dubitet, sacerdotes Christi regum et principum omniumque fidelium patres et magistros censeri? ... etc. ..... Ep. 4, 2. (1076) ubi Deus b. Petro principaliter dedit potestatem ligandi et solvendi in coelo et in terra (Matth. 16, 19) nullum excepit, nihil ab ejus potestate subtraxit. ..... Ep. 7, 25. (1080) die ersten Spuren der Idee von den duo luminaria coeli, die sich nachher bei Innocenz III. epp. 1, 401. u. a. ausgebildet findet; s. c. 6. X. de majorit. et obed. 1, 33. ... illa (pontif. auctoritas) quae praeest diebus,

die Belegstellen bei Gieseler KGesch. 2. §. 61 u. 62., von Alex. III. u. Innoc. III. stammend.

13) Ueber den Zustand von Niederdeutschland in dieser Zeit handelt Schlegels KGesch. v. Norddeutschland Bd. I. und kurz Spangenberg in Lippert's Annalen des KR. H. 1. p. 21—24.

§. 14. i. e. spiritualibus, major est; ... quae vero carnalibus, minor est, ut, quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontiff. et reges differentia cognoscatur.

3. Die Idee von den zwei Schwertern (Luc. 22, 38.) hat schon Bernhard von Clairvaux († 1153) — uterque — ecclesiae, et spiritualis scilicet gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero et ab ecclesia exercendus, ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et jussum imperatoris; c. 1. de major. et obed. in Extrav. comm. I, 8. (Bonif. VIII. † 1305). — Sachsensp. I, 1. (1190). Twei Swert liz Gott in Ertrike to beskermene de Cristenheit. Deme Bavese is gesat dat geistlike, deme Keisere dat wertlike. Schwabensp. I. die lech Gott St. Peter beide .... das weltlich Swert des Gerichtes das lihet der Babest dem Chaiser, das geistlich ist dem Babest gesetzet. (1286).

4. Die ausgewechselten Eidesformeln: 1) Ego Heinricus ... dimitto ... ecclesiae omnem investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis canonicam fieri electionem et liberam consecrationem. Besitz und Rechte sollen zurückgegeben, wahrer Friede gehalten werden. 2) Ego Calixtus .... concedo electiones episcoporum et abbatum teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque simonia et aliqua violentia. Streit entscheidet der Kaiser. Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat, et quae ex his jure tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus infra VI. menses regalia per sceptrum a te recipiat, et quae ex his jure tibi debet, faciat, exceptis omnibus, quae ad Rom. eccl. pertinere noscuntur. Beschwerden des Kaisers will der Pabst erledigen. Er giebt gleichfalls Frieden.

5. Innoc. registr. de negot. imp. ep. 18 — an Philipp II. von Frankreich — singuli proceres singulas habent provincias et singuli reges singula regna; sed Petrus, sicut plenitudine, sic et latitudine praeminet universis, quia vicarius est illius, cujus est terra et plenitudo ejus, orbis terrarum et universi qui habitant in eo. Porro sicut sacerdotium dignitate praecellit, sic et antiquitate praecedit. Utrumque tam regnum quam sacerdotium institutum fuit in populo Dei; sed sacerdotium per ordinationem divinam, regnum autem per extorsionem humanam.

§. 15. ### 3) Quellen und Litteratur.

Bis Gratian herrscht das Streben, die practischen Theile der Kirchenrechtsquellen zu compiliren; seit aber das neuere Kirchenrecht sich in den Decretalen fixirt, überwiegt die Tendenz, diese zu sammeln.

1. Vorgratianische Sammlungen: [1]) §. 15.

a) **Benedictus Levita** in Mainz, capitulorum ll. tres (840—47) Supplement der capp. regum Francor. des Ansegisus, und gewöhnlich als B. 5—7 damit verbunden. Er schöpft aus allen damaligen Quellen und enthält sehr viel Pseudo-Isidorisches. Vier Appendices [2]).

b) **Regino abb. Prumiens.** libr. 2. de synodalibus causis (c. 906), ein Handbuch für den Sendrichter. Meistens auch ächten Quellen, älteren Sammlungen, vielen Beichtbüchern. Drei Appendices [3]).

c) **Burchardus ep. Wormat.**, decretor. ll. 20. (1012—23), compilirt bloß aus älteren Sammlungen [4]).

d) **Ivo ep. Carnotens.** († 1125). Von den zwei ihm zugeschriebenen Sammlungen: Decretum [5]) in 17 partes und Pannormia [6]) in 8 libr., ist bestritten, ob er die erste wirklich verfaßt; und welches ihr Verhältniß zur zweiten sei.

Ungedruckt: die Anselmo dedicata (883—97), von Regino und Burchard viel gebraucht, die Anselmi Luccens. († 1086), die collectio trium partium. (Ende 11. Jahrh.), die Caesaraugustana, die des Deusdedit († 1090) ꝛc. [7])

2. **Gratians Decret.**

Eine große derartige Arbeit machte (1143—51) **Gratian**, Camaldulenser ad Sti Felicis Bononiae; ein scholastisches Lehrbuch in 3 partes, ohne strenges System: der Text (verba Gratiani) ist mit canones (sonst capita genannt) belegt, die meistens aus den bisherigen Sammlungen geschöpft sind [8]); nur weniges Neue aus dem Original. — Pars 1. hat 101 distinctiones (1—19. Rechtsquellen 20 ff. die tra-

1) Unter der Menge, theilweis noch ungedruckter, Sammlungen der Art (s. Walter KR. §. 99 ff.) sind hier nur die wichtigsten, besonders für das Decret, auszuheben.

2) Ausg. in Walter's corp. jur. germ. 2. p. 491.; und in den Monum. 4. p. 19. von Knust.

3) Ausg. von Wasserschleben, Lpz. 1840. Ueber die Sendgerichte s. §. 62. Anm.

4) Ausg. Cöln 1543. 60. Paris 1549.

5) Ausg. von Molinäus. Paris 1561 und in den opp. ed. Fronto, daselbst 1647.

6) Ausg. Basel 1499. Löwen 1557.

7) Hierüber s. nächst den **Ballerini** in den opp. Leonis M., **Savigny**'s Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, **Theiners** disquisitt. criticae. Rom. 1834, Richters Beiträge zur Kenntniß der Quellen des Canon. Rechts. Leipz. 1834, Wasserschleben, s. §. 12. N. 17.

8) Daher wohl derselbe griechische Canon in verschiedenen Uebersetzungen vorkommt.

§. 15. ctatus ordinandorum, d. h. von den kirchlichen Personen und Aemtern). Pars 2. enthält 36 Rechtsfälle (causae) mit angeknüpften quaestiones, die wieder mit canones belegt sind; und Caus. 33. qu. 3. eine eingeschobene Abhandlung de poenitentia, in 7 Distinctionen 9). Pars 3., de consecratione, handelt in 5 dist. von äußerem Gottesdienst. — Früh wird das Buch citirt in decretis (1180 von P. Alex. III.), später concordia discordantium canonum, dann decretum 10). — In den Text hat man früh die s. g. Paleae, d. h. Zusätze, etwa Parallelstellen, von Gratians Schüler Paucopalea, eingeschoben. Die Kritik ist schwierig und wichtig 11). — Daß dies Werk alle älteren verdrängte, hat, neben seiner Brauchbarkeit, besonders die Geltung der Schule von Bologna bewirkt 12). Als Anhang finden sich nicht selten die 47 cann. poenit. des Ostiensis 13).

3. Decretalensammlungen vor Gregor IX.

Das Bedürfniß einer Sammlung der Normen des neueren Kirchenrechtes erzeugte Zusammenstellungen der Decretalen bald eines, bald mehrerer Päbste, in denen auch die Canones der damaligen ökumenischen Concilien 14) nicht selten als Decretalen behandelt sind. Man kennt viele vorgregorische Sammlungen 15), von denen aber früher nur die 5 neuesten als compilationes antiquae genannt wurden 16). Die wichtigste ist die

9) Als Besonderheit ist zu merken, daß C. 16. qu. 5. zwischen qu. 2 und 3 steht.

10) Man citirt D 79. c. 4 od. c. 4. D. 79., — D. 4. c. 6. de poenit., — D 2. c. 65. de consecrat., — und c. 7. C. 5. qu. 5. Im Mittelalter die Cann., statt der Zahlen, mit den Anfangsworten. — Die ed. princ. ist von Heinr. Eggestein Straßburg 1471.

11) A. Augustinus de emendatione Gratiani 1587, und Berardus, Gratiani canones genuini ab apocryphis disjuncti 1752.

12) Ein Apparat aus den früheren Glossen ist von Joh. Teutonicus (1212) und vermehrt von Bartolus de Brescia († 1258.)

13) s. §. 18. Sie waren eine Summa aus verschiedenen Beichtspiegeln.

14) Lateran. I. 1123, II. 1139, III. 1179, IV 1215. Ebenso ist es mit den späteren: Lugdun. I. 1245, II. 1274, Viennense 1311.

15) Walter §. 105 zählt 14, doch finden sich noch neue.

16) I. Die des Bernhardus geht bis c. 1190. Ausgabe von Labbé, Par 1609. — II. des Joh. Galensis enthält Decretalen v. Alex. III. († 1181) u. Cölestin III. († 1198). — III. (älter als II.) Des Petr. Beneventanus, enthält Decrete von Innocenz III. (1198-1216). — IV. Ergänzungen eines Unbekannten. — V. Decrete von Honorius III. (1216-27), vielleicht von Tancred gesammelt. — Dazu kommen die des Rainerius, des Bernardus Compostellanus u. a.

s. g. comp. prima: das **Breviarium extravagantium** des **Bernardus praepos. Papiensis** (1190), deren Eintheilung in fünf Bücher (judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen) fast alle späteren, insbesondere die des corp. jur. canon., nachahmen. Die anderen Sammlungen sind theils Ergänzungen, theils Wiederholungen. Sonstige Litteratur fehlt noch fast ganz. §. 15.

Vierte Periode [1]). Von Innocenz III. bis zur Reformation. Sinken des Pabstthums, Vorbereitung der Reorganisation. 300 Jahr.

1) Genuß und Zerfall. §. 16.

Die Ideen der falschen Decretalen hatten nun völlig gesiegt und blieben fast ein Jahrhundert lang im ganzen Westen anerkannt. Die Päbste nahmen und gaben das Kaiserthum [2]), während es die Fürsten, durch Wahlen aus verschiedenen Häusern, absichtlich schwächten. Da man aber doch nicht zu einem Priesterreiche kam, so hörte die lebendige Entwicklung der hierarchischen Idee auf, und zuerst in Bonifaz des Achten Streite mit Philipp dem Schönen (1303) [3]), dann in dem französischen Einflusse auf die Päbste von Avignon (babylon. Exil 1305—78), zeigte sich ihre sinkende Kraft. Desto übermüthiger mißbrauchlichen Anspruch [4]) an Reich und Kirche erhob, von seiner sichern Stelle aus, der im Genuß sich vergessende, geldgierig verschwenderische Pontificat. Indeß im Reiche erwuchs doch, während des Streites mit Ludwig dem Bayern (1314—46), endlich auch ein Widerspruch der Fürsten, seit sie ihre Landeshoheit sicher im Steigen be-

1) Hase p. 255-349. E. p. 213-32. R §. 27. 75 ff.

2) Der Anspruch stammte von Innocenz III. s. oben § 14 Note 10. Gregor IX. entsetzt Friedrich II. 1239; damals entgegnen noch die Fürsten (nach Albert. Stad. ad ann. 1240), als sie zur neuen Wahl aufgefordert werden: non esse sui juris, imperatorem substituere, sed tantum electum a principibus coronare. S. das Weitere in der Anm.

3) Gieseler KGesch. 2. §. 59. Der Vertrag Clemens V. über das Verhältniß zu Frankreich §. 96 N. a.

4) Gieseler §. 59. N. kk. u. f. §. 101. z. B. Man könne nicht a papa ad deum appellare, sicut nullus est major seipso, — quia unum consistorim est ipsius papae et ipsius dei (Aug. Triumphus de potest. eccl.).

§. 16. griffen, und nunmehr sich in ihren eigenen Rechten vom Pabste gefährdet fanden (Churverein zu Rense 15. Jul. 1338)[5]); in aller Beziehung gefährlichere Gegner ihres alten Verbündeten, als das Imperium je gewesen. Ihnen schlossen sich die frei aufblühenden Städte[6]), die reformirenden Secten[7]), ein Theil des gedrückten niederen Clerus, vor allem die Wissenschaft[8]) an. Denn in der ganzen Kirche waren Sittenlosigkeit und Mißbrauch unverhüllt erschienen, das Geldbedürfniß besonders hatte zur unwürdigsten Umbildung kirchlicher Befugnisse (Reservate, Canzleiregeln, Annaten, Dispensationen und Indulgenzen) in bloße Geldquellen und drückende Abgaben geführt. Im Schisma (seit 1378) erreicht das Alles seinen Höhepunkt, die Erscheinung der Kirche stellt den Widerspruch mit ihrer Idee unter die Augen[9]). Und so ward es zuerst in der Wissenschaft laut, was sich in dem republicanischen Elemente jener ganzen Zeit vorgebildet hatte, auch der Pabst stehe **unter** der Kirche (dem Episcopate, daher Episcopalsystem), ein allgemeines Concilium allein könne und müsse ihre Uebel heilen.

Anm. Das Verhältniß der Päbste zu den damaligen Kaiserwahlen war fast das eines unmittelbaren Herrn. — Innocenz IV. entsetzt Friedrich II. auf dem conc. Lugdun. 1245 nochmals: omni honore ac dignitate privatum a Domino ostendimus, denuntiamus, et nihilominus sententiando privamus. Dann befiehlt er den Fürsten, Heinrich Raspe zu wählen. (Mon. 4. 361). Ihren Widerspruch erzählt Alb. Stadens. fast wörtlich wie a. 1240 (N. 1.). Wilh. von Holland ist vom Pabste aufgestellt und befördert; und im Interregnum dessen Einfluß schon so anerkannt, daß Richard v. Cornwallis der Stadt Frankfurt und einigen andern versprechen muß, sie ihres Huldigungseides zu entlassen, si forte a sanctissimo patre nostro D. S. Pontifici fuerimus, quod absit, per diffinitivam sententiam reprobati. Nach Richard's Tode gebot Gregor den Churfürsten

5) Vitriar. illustr. 3, 405. Olenschlager Gesch. des 14. Jahrhunderts. Urkundenbuch p. 188. — s. die Anmerk.

6) Im 14. Jahrhundert kommen fast allenthalben die Zünfte in den Rath. Sie sind gegen den Pabst, für den Kaiser.

7) Waldenser, Wickleff 1360, die Böhmen schon vor Huß.

8) Eichhorn St. u. RG. §. 393. Anm. Joh. de Parrhisiis † 1304, Marsilius von Padua † nach 1342, Wilh. von Occam † 1347. Lupold von Bebenburg † 1362. Urtheil der Pariser Universität von 1394. Gerson † 1429.

9) Petrarcha († 1374): Una salutis spes in auro est . . quid multa? auro Christus venditur; — nebst der starken Schilderung der Unsittlichkeit in den Epp. sine titulo.

die Wahl, infra tempus eis ad hoc de papa Gregorio statutum: §. 16.
alias ipse de consensu cardinalium Rom. Imperii providere vellet desolationi; und Rudolph von Habsburg ertheilt er förmlich die Kaiserwürde, nachdem gewählt ist, (regiam denominationem ascribere); während er Alphons von Castilien zur Abdankung zwingt. Kurz darauf (1279) erklären die deutschen Fürsten, im Gefühl der Dankbarkeit für ihre Erhebung: Rom. ecclesia Germaniam decoravit, plantans in ea principes tanquam arbores electas. — Daß sich sodann Albrecht I., vor der päbstlichen Bestätigung, König genannt, giebt Bonifaz dem VIII. 1301 Grund, ihn zur Rechtfertigung nach Rom zu citiren: nos, ad quos jus et auctoritas examinandi personam in regem Romanorum electam, ... nominatio, ... reprobatio, ... pertinere noscuntur. Aus demselben Jahre ist die Bulle Unam sanctam gegen Philipp von Frankreich (Extrav. comm. I, 8.), in welcher aus Thomas Aq. entlehnt, sich die Worte finden: subesse Rom. Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis. — Clemens V. erklärt 1313 (Cl. 2, 9), mit Bezug auf Heinrichs VII. Bestrebungen, Romano pontifici, von welchem die Approbation des gewählten Königs abhänge, et eidem ecclesiae, quae a Graecis imperium transtulit in Germanos, et a qua ad certos eorum principes jus et potestas eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum, pervenit, — sei der König alsdann einen Eid schuldig und zwar in juram fidelitatis (Lehnseid). — Schon 1311 hatte, bei Gelegenheit des conc. Vienn. Durantis gesagt: ecclesia Rom. sibi vindicat universa, unde timendum est, quod universa perdat. — Joh. XXII. nimmt 1319 sogar das Reichsvicariat in Anspruch, attendentes, quod imperii rom. regimen, cura et administratio, tempore quo illud vacare contingit, ad nos pertineat, sicut dignoscitur pertinere. Und fast mit denselben Worten, wie einst Albert, aus gleichem Grunde, und weil man seine Wahl per quosdam qui vocem in electione hujusmodi habere dicuntur, römischerseits nicht billige, er also dignitatem regiam usurpavit, wird Ludwig der Bayer 1323 nach Rom citirt. Er antwortet zwar, daß dem Reiche freie und volle Wahl zustehe, hält aber doch in dem Falle Johanns Anspruch für begründet, wenn an ihn appellirt wäre, oder die denominatio (die er ihm also zugesteht) ex causis scripti juris verweigert würde. Als der Pabst im Verfolg des Streites sich anschickt, einen andern König geradezu zu setzen, erheben sich die Fürsten zum ersten Churverein zu Rense 1338, der als seinen Schluß Benedict dem XII. anzeigt, quod vacante Rom. imperio is, qui eligitur concorditer, vel a majore parte principum electorum, pro rege Rom. ab omnibus est habendus, daß der König alsdann, um zur Reichsverwaltung fähig zu sein, kei-

§. 16. nerlei römischer Bestätigung bedürfe. Als Ludwig am Ende seiner Regierung, durch Clemens VI. von Neuem im Bann, sich ganz zu fügen gedenkt, und selbst das vergebens, erklären die Fürsten (Frankfurt 1344) des Pabstes Schritte gereichen in perniciem et destructionem imperii, und lehnen sie ab. Ebenso als 1346 ein letzter Bann gesprochen ist, und Clemens den Fürsten befiehlt, daß sie zu einer neuen Wahl procedere non postponant; alioquin sedes ipsa, a qua jus et potestas electionis praedictae ad principes pervenit eosdem, super hoc de opportuno remedio providebit. Auf des Pabstes angestrengte Bemühung wird nun auch Carl IV. von einigen Fürsten gewählt: die übrigen aber erklären zu Speyer "sie woltent sich an des Karlens Erwelung noch an des Bobestes Briefe nütschet keren;" und Ludwig stirbt als Kaiser. Erst als auch Günther von Schwarzburg todt ist, gewinnt Carl das Reich mit der größten Nachgiebigkeit gegen die Fürsten (1348—78), deren Rechte gerade er zuerst fixirt 1356. Nach ihm beseitigt das Schisma lange Zeit den päbstlichen Einfluß von selbst. — Die Belegstellen und Citate s. bei Gieseler K.Gesch. 2. § 2. 3.

§. 17. 2) Reactionen und Reformversuche.

Diese Richtung zeigte sich bei beiden Obedienzen als Unwille über das Pabstthum, das jeder Besserung widersprach; und ist von früheren derartigen Bestrebungen dadurch unterschieden, daß diesmal die Fürsten und ihre Landeskirchen [1]) das Element der Bewegung vertreten, während das Kaiserthum jener Zeit, obwohl noch voll des Gedankens einer Weltmonarchie [2]), als Macht der erstarrenden historischen Idee mit dem Pabstthume verbündet, die retardirende Gewalt darstellt. — Der erste Versuch eines General-Concils in Pisa [3]) (25. März bis 7. August 1409) führte zwar schnell zur Promulgation des Episcopalsystems [4]) und einer demgemäßen Absetzung des Pabstes; allein durch voreilige Beruhigung blieb die Reformation noch gelähmt. Eine größere Versammlung zu Costnitz [5]) (5.

1) Keime des jus majestaticum. 1598. Verein Carls VII. von Frankreich mit Kaiser Wenzel ꝛc., Anfänge des placet reg. Gieseler 2. §. 137. Note e.

2) Heinr. VII. 1312: divina praecepta, quibus jubetur, ut omnis anima Romanorum principi sit subjecta. Ueber die wissenschaftliche Auffassung Gieseler, 2. §. 97. Not. i. Ranke, Reformat.-Gesch. Einleit.

3) Mansi concc. tom. 27. Petrus von Alliaco und Gerson waren die Stimmführer; letzterer auch noch zu Constanz.

4) Wichtig, weil die Päbste, schon ihrer Succession wegen, dies Concilium anerkennen mußten. Anm. 1.

5) Herm. v. d. Hardt, magnam Constantiense concilium VI. tomis comprehensum. Frkf. 1696-1700. T. VII. (Regist.) Berl. 1742.

November 1414 — 22. April 1418) konnte dieselbe Theorie schon bedeutungsvoller wiederholen [6]), einen entscheidenden Schritt verhinderten jedoch auch hier Johanns XXIII. Flucht und Proceß, Martins V. Wahl und Geschicklichkeit, endlich die Furcht vor deutscher Besserungswuth. Martin befriedigte in Nationalconcordaten [7]) die stärksten Forderungen; und die Kirche schien so beruhigt [8]), daß er ohne Scheu ein General-Concil nach Basel [9]) berief (1431 — 43), dessen große Bedeutung erst in seiner weiteren Entwicklung Eugen IV. inne ward. Denn nun endlich wollte man die Reformation an Haupt und Gliedern durchsetzen, und eine Reihe kräftiger Beschlüsse wurden in diesem Sinne gefaßt; leider vereinzelt, da die Versammlung, im Streite wider den Pabst, zur Partei sank. — Immer aber ergriffen die Nationalkirchen, unter dem Schutze des weltlichen Fürstenthums, nicht Weniges davon [10]). Die deutsche insbesondere hatte, schon während des Streites zwischen Pabst und Concilium, sich durch eine Neutralitätserklärung außer Obedienz gestellt [11]), hierauf in gedrungener Selbständigkeit auf dem Fürstentage zu Mainz (26. März 1439) eine Reihe Basler Decrete feierlich angenommen [12]), und vertrat nun im Streite darüber zwei geistliche Churfürsten auf's §. 17.

6) Vorbereitet durch den Beschluß, nach Nationen zu stimmen. Die, nach vielen Kämpfen, unverstümmelt publicirte Hauptstelle ist Sess. 5. gen. (s. Anm. 2.), vom 6. April 1415. Der Streit der Deutschen mit den andern Nationen betraf besonders die Frage, ob die Reformation vor einer neuen Pabstwahl zu beschaffen sei, oder nicht.

7) German. nationis et Martini P. V. concordata vom 2. Mai 1418. Münch, Sammlung aller Concord. I. p. 20. z. B. c. 2. — papa . . . utatur reservationibus juris scripti et constitutionis Execrabilis et Ad regimen modificatae. (c. 4.) Nullae causae in romana curia committantur, nisi quae de jure etc.

8) Die Concilien von Pavia 1423 und Siena 1424 waren nur Form.

9) Mansi tom. 29 ff. Die Selbständigkeit der Versammlung wurde durch die Hussitischen Unruhen begünstigt. Sess. I. war am 14. Decemb., noch wider des Pabstes Willen. Sess. 2 vom 15. Febr. 1432, Erneuerung der Beschlüsse von Costnitz s. Anmerk. 3. Gieseler 2 §. 132. Sess. 26. setzte den Pabst in Anklagestand, der nun das Concil nach Ferrara verlegte. Was weiter zu Basel geschah, erkennen die Curialisten nicht an. Seit sess. 3, hören die reformatorischen Beschlüsse auf; am meisten schadete die Wahl Felix V. — Die letzte Session (45). war am 16. Mai 1443. Stimmführer waren Allemand und Nicol. Cusanus.

10) sanct. pragm. von Bourges, 7. Jul. 38. (-1516.).

11) Am Tage vor der Wahl Albrechts II., 17. März 1438. durch Erklärung der Churfürsten.

12) Instrum. accept. seit 1763 durch Horix bekannt. Münch p. 43.

§. 17. Ernstlichste wider Rom [13]; bis sie des Aeneas Sylvius geschickter Vermittlung anheimfiel. Denn er wußte zwar zuerst eine bedingte Anerkennung der Mainzer Schlüsse vom Pabste zu erlangen (Fürstenconcordate, vier Bullen vom 5. und 7. Februar 1447) [14]), als sich aber dann kein Ersatz für dieselbe finden wollte, wiederum den Kaiser Friedrich III. zur Rückgabe fast aller eben überlassenen Rechte zu vermögen (Wiener, s. g. Aschaffenburger Concordat, 17. Februar 1448 [15]). Die protestirenden Fürsten wurden allmälig durch Separatverträge, zum Theil auf Kosten der Kirche [16]), beruhigt, und der kaum in der Wissenschaft geduldete episcopale Grundsatz von Pisa ist später (Lateran. V. 1512) feierlich verworfen worden [17]). — Von den Prälaten konnte überhaupt die Heilung der kirchlichen Gebrechen nicht ausgehen, weil gerade sie die kranken Glieder waren. Auch hatte sich eine Grundlage dafür bereits anderwärts gefunden. Rom war schon nicht mehr der Mittelpunkt der geistigen Bewegung im Westen, vielmehr begannen seit Eugen die Päbste, überwiegend als italienische Fürsten zu handeln, Länder zu erwerben, erst für die Nepoten, zuletzt doch für die Kirche. Hingegen auf den Universitäten [18]) bereitete sich, aus mittelalterlicher Scholastik und Mystik, unter dem Einflusse der erwachenden Cultur des Alterthums (Erasmus und Reuchlin) geboren, ein neues selbständiges Reich der strebenden Gedanken, das zunächst in den Landeskirchen und dem niedern Clerus die Reorganisation begründete.

Anm. 1. c. Pisan. sess. 15. Christi nomine invocato sancta et universalis synodus universalem ecclesiam repraesentans, et ad quam cognitio et decisio hujus causae noscitur pertinere, — pronuntiat, decernit, definit et declarat — die beiden

13) Churverein zu Frankfurt, 21. März 1446. s. Anm. 4.

14) Die Fürsten hatten ihre Forderung schon ermäßigt. Die Bullen s. Münch I. p. 77 ff. Außer den einzelnen Concessionen waren allgemeinere Sätze nur sehr vorsichtig anerkannt, s. Anm. 5.

15) Münch I. p. 88. Die Form ist die Festsetzung der versprochenen recompensatio, die Hauptveränderung gegen früher, Feststellung der päbstlichen Monate (s. unten §. 55. Note 7.).

16) Gieseler 2. §. 133. N. e f.

17) Das System der damaligen Wissenschaft s. Gieseler 2. §. 136. Note d. ff.

18) Gegensatz der Resultate des wissenschaftl. Treibens in Deutschland und Italien. Dort gläubig ernstes, ingrimmig kühnes Forschen, hier völliges Ablösen der Wissenschaft von d. Religion. Ranke Päbste Bd. I.

de papatu (perperam) contendentes seien Schismatiker, Ketzer, Verbrecher u. s. w., des Pabstthums unwürdig a Deo et sacris canonibus fore ipso facto abjectos et privatos, — und auch die Synode — eorum utrumque per hanc sententiam definitivam in his scriptis privat, abjicit et praecidit. §. 17.

2. c. Constant. sess. 5. . . . . Synodus . . . . . . primo declarat, quod ipsa in spiritu sancto legitime congregata, generale concilium faciens, et ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet, cujuscunque status, vel dignitatis, etiamsi papalis, existat, obedire tenetur in his quae pertinent ad fidem et exstirpationem — schismatis, ac generalem reformationem ecclesiae Dei in capite et in membris. Item declarat, quod quicunque cujuscunque conditionis, status, vel dignitatis, etiamsi papalis existat, qui mandatis . . . . cujuscunque . . concilii generalis legitime congregati, super praemissis seu ad ea pertinentibus, factis vel faciendis, obedire contumaciter contemserit, — debite puniatur. — Nach ultramontaner Ansicht ungültig. Die demgemäße Absetzung des Pabstes enthält Sess. 12.

3. Conc. Basil. sess. 2. wird sess. 5. des Constant. erneuert, — ferner beschlossen, daß eine allgemeine Synode — per nullum, quavis auctoritate, etiamsi papali dignitate praefulgeat, dissolvi, aut ad alium locum transferri, seu ad aliud tempus prorogari debuit aut potuit, debet aut potest, debebit aut poterit in futurum absque ejusdem synodi Basiliensis deliberatione et consensu. Niemand darf abberufen werden, alles dagegen Geschehene ist ungültig; kein Beisitzer soll vor dem Ende abreisen u. dgl. m.

4. Churf. Verein zu Frankfurt 1446. „Zu dem Ersten, das Babst Eugenius die Decreta in dem Concilio zu Costanz gesatzt, und in dem C. z. Basel erneuert, innhaltende die Gewaltsam der gemeynen Concilien, erkennen und verjehen solle von Worten zu Worten, als die Forme daruber begriffen innhelbet.“ — — Daß der Pabst den Fürstentag zu Mainz bestätige, — „So vermeynen unsere Herren, solichen Gewalt (des Conc. Basil.) nit zu verdrugken lassen, sunder sollen das Conc. zu Basel fur ein war Concilium halten.“

5. I. Conc. autem generale Constantiense — sicut caetera alia concilia, catholicam militantem ecclesiam repraesentantia, ipsorum potestatem, auctoritatem, honorem et eminentiam, sicuti et caeteri antecessores nostri, a quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus, suscipimus, amplectimur et veneramur. II. Die modificirt angenommenen Decrete von Basel sollen allerdings gelten, wegen der schon dort versprochenen recompensatio aber solle ein Legat nach Deutschland gehen, zur Unterhandlung super observantia et modificatione decretorum hujusmodi, nec non super provisione apostolicae se-

§. 17. di faciendis. — In einer fünften Bulle erklärt Eugen, necessitas ipsa et Ecclesiae utilitas habe ihn, um die deutschen Fürsten ad nostram et s. rom. ecclesiae unitatem et obedientiam zu ziehen, gewissermaßen dazu gezwungen, manches ihnen nachzugeben: tenore praesentium protestamur, quod per quaecunque a nobis dictis Regi etc. — responsa et respondenda, concessa et concedenda non intendimus in aliquo derogare doctrinae SS. Patrum, aut praefatae sedis privilegiis et autoritati, habentes pro non responsis et non concessis, quaecunque talia a nobis contigerit emanare.

§. 18. 3) Quellen und Litteratur.

I. Officielle Decretalensammlungen:

1) **Gregorii IX. libri 5. decretalium.** Redigirende Sammlung alles Früheren (§. 15, 3.) für die Praxis, durch Raimund von Pennaforte, s. 1230; an die Universitäten Paris und Bologna gesandt 1234. Ihre Bücher zerfallen in Titel, in denen die einzelnen Decretalen (capita) chronologisch geordnet sind [1]. Die p. d. (pars decisa) oder p. c. (capituli) blieb weg; c. i. (et infra) bezeichnet einen solchen Sprung.

2) **Liber sextus** (ll. 5.) **Bonifacii VIII.**, als Fortsetzung der vorigen Sammlung publicirt (dem Consistorium und den Universitäten) 1298. Enthält die Decretalen seit 1234, aus drei zwischenliegenden Sammlungen, und Bonifazens eigene [2].

3) **Clementinae.** Clemens V. ließ seine Decretalen und die Schlüsse von Vienne (1311) zu fünf Büchern zusammenstellen, welche er 1313 im Consistorium publicirte: 1317 wurden sie von Johann XXII. an die studia geschickt [3].

4) Officielle Sammlungen, z. B. der liber septimus (1595), sind weiter nicht publicirt; vielmehr wichtige Decreta-

1) Man citirt c. 1. X (extra, sc. decretum) de rescriptis (1. 3). — Ed. pr. Mainz 1473 bei Peter Schoiffer. Glossa ord. von Bernardus de Botono Parmensis.

2) Cit. c. 1. de rescriptis in VI. (1, 3). — Ueber drei zwischen dieser u. der vorigen liegende Sammlungen s. Walter §. 101. — Ed. pr. Mainz 1465 bei Joh. Fust u. Peter Schoiffer. Gl. von Joh. Andreä.

3) Cit. c. 1. de rescr. in Clem. (1, 2) oder Cl. 1. de rescr. (1, 2). Der ursprüngliche Name war lib. septimus. Ed. pr. Mainz 1460. bei Peter Schoiffer. — Gl. v. Joh. Andreä.

len anhangsweis zu den übrigen geschrieben. Seit Johann Chappuis (1503) wurden aber zwei Sammlungen derselben in allen Ausgaben des Corp. Jur. can. gewöhnlich: die Extravaganten a) **Johannis XXII.**, 20 decr. in 14 titt., b) **communes, 25 decreta** in 5 Büchern (**quartus liber vacat**) [4]. §. 18

II. **Corpus juris canonici.**

So heißen schon zu Constanz und Basel das Decret und die obigen drei officiellen Sammlungen (**C. J. clausum**). Die Ausgaben halten lange Zeit eine Dreitheilung fest: a) das Decret, b) die Decretalen Gregors **IX.**, c) das Uebrige. In Folge der Arbeiten des Demochares († 1574, Kritik), Molinäus († 1566, Zahlen) und Contius († 1577, p. d., Quellen) erschien 1582 die officielle Textkritik [5]) der **Correctores romani**, auf welcher alle späteren Texte ruhen. Neuere gute Ausg. sind von **le Pelletier, c. n. fratr. Pithoeorum, Par.** 1687 und öfter, von **J. H. Boehmer, Hal.** 1747, von **Aem. Ludov. Richter, Lps.** 1833 ff 2 Thle.; eine Uebersetzung »in den wichtigsten Theilen« ꝛc. von Sintenis und Schilling, Leipz. 1834 2 Bde. Zwei Anhänge sind fast stehend: **Lancelotti institutiones canon.**, vor 1546 gemacht, und **P. Matthaei Lugdun. liber VII**, eine private Nachlese der Extravaganten in fünf Büchern, 1590. — Als Hülfsmittel des Verständnisses ist die Glosse, wegen der lebendigen Anschauung ihrer Verfasser und des damaligen Ineinandergehens von Legislation und Wissenschaft, wichtiger als die späteren Commentare (s. Litt.). — Practischer Werth: die ersten vier Theile des C. J. C. enthielten lauter schon gültige Kirchengesetze, und hatten, als man sie sammelte, selbst in civilrechtlichen Beziehungen bereits Gesetzeskraft; die Extravaganten dagegen gelten nur einzeln, sofern sie durch Concordate oder Gewohnheitsrecht erweislich recipirt sind. Das Material des De-

4) Cit. c. 1. de elect. in Extrav. Joh. XXII. (1.) — c. 1. de elect. in Extrav. comm. (1, 3.) J. W. Bickell, über Entstehung u. Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen 1825.

5) Th. 1. ist von einer Congregation ausgearbeitet die s. Pius IV. bestand, Th. 2. von Franz Penna und Sixt. Fabri. Der Druck begann 1580, daher ist Gregors XIII. Publications-Breve von diesem Jahre. Das Buch erschien aber erst, Rom 1582, in 5 partes, gewöhnlicher 3 voll.

§. 18. crets ist durch das der Decretalen zum größten Theile antiquirt worden. Demnach enthält das C. J. C. für die katholische Kirche das gemeine Recht, welchem natürlich durch spätere oder particulare Rechtsquellen derogirt wird. Und auch für die evangelische Kirche ist bloß das unanwendbar, was auf dem Dogma, soweit es verworfen worden, beruht; während im Uebrigen der historische Zusammenhang der Rechtsbildung sich gegen anfängliche Widersprüche [6]) behauptet hat.

III. Litteratur [7]).

P. **Palea 1160, Omnibonus ep. Veron. 1185, Benincasa Aretin. s. Senensis † 1206, Melendus c. 1200, Damasus Bohemus † c. 1200, Joh. Wallensis 1202, Laurentius Hispan. 12 . ., Bernh. Compostellan. sen. † 1208, Huguccius Pisan. † 1210, Baragottus (Gallus) † 1210, Petr. Beneventanus 1210, Bernardus Papiens. † 1213, Sicardus ep. Cremon. † 1215, Lanfrancus Cremens † 1229, Vincentius Hispanus c. 1230, Tancredus Bonon. † c. 1234 (40), Richardus Anglus † 1237, Alanus † 1240, Joh. Seneca Teutonicus † 1245, Bernh. Compostellan. jun. † 1250, Joh. de Deo (Hispanus) † 1253, Sinibaldus Fliscus (Innoc. IV.) † 1254, Bartholom. Brix. † 1258, Bernh. Bottonus Parmens. † 1266, Henr. de Segusio card. Ostiens. † 1272, Raimund de Peñaforte † 1275, Garsias † p. 1280, Wilh. Durantis † 1296, Guido de Baysio c. 1300, Jo. Monachus Picardus † 1313, Altigradus de Lendinaria † 1314, Fr. Petruccius sen. c. 1320, Guil. de Mandagoto † 1321, Berengarius Fredoli † 1323, Zenzelinus de Cassanis (Gall.) † 1325, Guil. de Monte Lauduno † 1346, Jo. Andreae Mugellan. † 1348, Joh. Calderinus Bonon. † 1350, Joh. a Lignano † 1368, Philipp. de Leydis † p. 1380, Anton a Butrio † 1408, Petrus Ancharnanus † 1416, Franc. Zabarella † 1417, Nicol. a Bettenburg † 1421, Joh. de Noet † p. 1428, Joh. Charlier (Gerson) † 1429, Ditmar. Treisse † c. 1430,**

6) Luther u. die Homberger K.Versammlung

7) Glück, praecogn. uberiora jurisprud. canon. p. 153 ff. — G. A. Martin, jur. Litterargesch. im Grundrisse, Heidelberg 1824. p. 19 30. 41.

Nicol. Tudiscus abb. Panormitanus † 1445, Joh. Franc. Pavinus † 1467, Marianus Socinus sen. † 1467, Joh. de Mela † 1467, Joh. a Turrecremata † 1468, Joh. v. Aurbach **† p. 1470, Andreas Barbatia Siculis † 1482.** Joh. v. Eberhausen **† 1484, Guido Papae (de la Pape) † 1487, Joh. Anton a. S. Georgio, Placentin † c. 1494,** Joh. v. Breitenbach **† 1498, Felinus Sandeus † 1503,** Henning Bode **† 1515,** Sebast. Brand **† 1520.** §. 18.

Fünfte Periode [1]). Von Luther bis zur Gegenwart. Grundlegung des heutigen Kirchenzustandes.

I. Entwicklung der drei Kirchen nebeneinander, bis zum Religionsfrieden 1555.

1) Lutherische Kirche [2]). §. 19.

Die unrichtige Behandlung, welche eine Wittenberger Disputation [3]) von Rom aus erfuhr, veranlaßte den Ausbruch der lange angekündigten Umwälzung. Ihr erster Stimmführer, Dr. Martin Luther, wurde unter dem Schutze seines vorsichtigen Landesherrn im Streite selbst immer kühner und fester, bis er endlich behauptete, der Primat sei nicht gottgesetzt, im Systeme der Kirche nicht weniges dem Evangelium Widersprechende [4]), dies zu entfernen die Aufgabe. — Was er in redlichem Streben gefunden hatte, widerrief er nicht; und ergriff so gewaltig Volk und Fürsten, daß erst dem Banne, dann der Acht wider ihn, und bald der geistlichen Jurisdiction überhaupt, der weltliche Arm zur Ausführung ihrer Beschlüsse mangelte. Um der Bewegung mächtig zu werden, waren Pabst und Kaiser in zu lockerm Verhältniß, das durch schwankende Politik bedingt war und kirchliche Bezüge für sie

1) Hase p. 349 ff. Eichh. I. p. 233 ff. R. §. 28—62.

2) Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 1839—43 5 Bde.

3) Ihre Wichtigkeit lag in dem unmittelbaren Zusammenhange der Lehre vom Ablasse mit der vom Vicariat Christi.

4) Göttlichkeit des Episcopats, Unterschied von Clerus und Laien, Gute Werke, Heiligenverehrung, Abendmahlsfeier, Cölibat, Meßopfer, Ohrenbeichte, Fasten, Klostergelübde ꝛc.

§. 19. mißbrauchte [5]); dazu befand sich der Kaiser, der in deutschen Regierungsmaßregeln vielfach durch seine ausländischen Interessen sich hatte bestimmen lassen, einer ausgebildeten Opposition der Stände gegenüber, welche jener eigennützigen Benutzung der Reichskräfte zu widerstehen, ihre alte Selbständigkeit gesetzlich zu befestigen, und keineswegs Karl ein Uebergewicht zuzugestehen gedachte. Diese nun vertrat großentheils, obwohl hierin, wie in andern Dingen, auch unter sich uneins, die lutherischen Tendenzen und gab ihnen zugleich einen politischen Sinn. Päbstliche Interessen aber wollte man beiderseits nicht fördern, sondern darin waren Stände und Kaiser einig, daß die langersehnte kirchliche Reformation auf einem Concilium erzwungen, wo nicht lieber selbst an die Hand genommen werden müsse.

Durch das Ineinanderwirken solcher Verhältnisse und die Persönlichkeit ihrer Träger ergab sich, inmitten alles Kampfes doch gewissermaßen vom Reiche anerkannt, seit 1526 ein geschütztes Gebiet [6]) für die Entwicklung des Protestantismus in den Landeskirchen der ihn vertretenden Fürsten. Daß aber gerade unter solchem unmittelbaren Einflusse von oben her sich die Verhältnisse der neuen Kirche bestimmter gestalteten, hatte auf deren Verfassungsformen [7]) vielfach bedingende Wirkung. Die Reformatoren gingen von dem Dogma der Rechtfertigung allein durch den Glauben und von der unmittelbaren Geltung der h. Schrift aus, erklärten so, im Gegensatz der katholischen Hierarchie, für die Kirche, jede gläubige Versammlung (Gemeinde), in welcher das Evangelium rein gelehrt und ihm gemäß die Sacramente administrirt werden [8]). Wesentlich sei ihr das Lehramt, um Lehre, Sacramente, Bann und Absolution zu verwalten; über das Dogma entscheide die Kirche selbst, und zwar auf Synoden [9]); die einzelnen Gemeinden

5) Soave Polano (Paul Sarpi) historia del concilio di Trento (1619) Einl.

6) Ranke cit. Bd. 4. c. 5

7) Richter, Grundlagen der KVerfassung nach den Ansichten der sächs. Reformatoren, in Reyscher u. Wilda's Zeitschr. f. Deutsches Recht. 1840.

8) A. C. a. 7. „denn dieses ist gnug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da eintrechtiglich, nach reinem Verstand, das Evangelium geprediget und die Sacrament dem göttlichen Wort gemeß gereicht werden“

9) a. 7. cit. u. Apol. a. 14. Habet igitur episcopus potesta-

haben an Uebung des Bannes und Berufung der Geistlichen §. 19.
wesentlichen Antheil[10]). Die Kirchengewalt aber, welche den Reformatoren nichts Weltliches[11]) mehr hat, schreiben sie im Gefühl der Unmöglichkeit einer Versöhnung mit den Bischöfen, noch lange vor Entscheidung des Streites, nicht mehr ihnen, sondern eben den Landesherrn zu, als einen Dienst der mächtigsten Kirchenglieder und nach göttlichem Rechte der Hüter beider Tafeln (s. g. jus episcopale)[12]). Das Organ der Fürsten nach dieser Seite waren zuerst visitirende Räthe und Theologen[13]) (1527), dann die Superintendenten (1528), endlich (s. 1539) Consistorien[14]), d. h. höhere gemischte Collegien für Aufsicht, Verwaltung, Ehe- und Straf-Gerichtsbarkeit, welche unter verschiedenen Modificationen allmälig in der ganzen lutherischen Kirche eingeführt wurden.

Als später der Kaiser und eine katholische Majorität auf dem Reichstage diesen Resultaten entgegentrat, waren dieselben in sich und in der Volksmeinung schon zu fest gegründet, um selbst durch strengere Mittel, — welche doch auch nie consequent noch von politischen Beziehungen zum Auslande frei waren, — erdrückt werden zu können. Vom Kampfe müde, schlossen endlich die Stände untereinander einen ewigen unbedingten Religionsfrieden, in welchem zugleich ihre weltliche Selbständigkeit sich constituirte[15]). Gezwungen trat

tem ordinis, h. e. a) ministerium verbi b) et sacramentorum; habet et potestatem jurisd. h. e. c) auctoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus, d) et rursus absolvendi eos si conversi petant absolutionem.

10) Gutachten bei Bretschneider, corp. reform. 3. p. 184. 468. 965. 4. p. 349. 544.

11) A. C. a. 28. „von der Bischöfe Gewalt“ s. Anm. 1. — Vor Allem wird Erhaltung der reinen Lehre wichtig gehalten.

12) Melanchthon loci Theol. s. Anm. 2.

13) Sächs. Instruction v. 1527. bei Richter l. c. Luthers Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Churfürstenthum Sachsen. 1528. Catechismus 1529.

14) Bedenken von wegenn der Consistoriенn, so ufgericht solln werden, von J. Jonas 1538, bei Richter l. c. — Ranke cit. Bd. 5. p. 435. Die Instruction kam erst 1542 für das wittenbergische Consistorium.

15) Passauer Vertrag v. 31. Jul. 1552, — Augsburger Religions-Frieden vom 26. September 1555. Ranke Band 5. p. 263. 352. Der Text in den Sammlungen der Reichs-Abschiede. Nach einer Einl. (§. 1—9.) folgt der Religionsfriede (§. 10—32) s. Anm. 6, darauf der Landfriede (33—134), dann Polizeiliches (135—38), zuletzt Beschlüsse über die nächsten Verhandlungen (139—44), unter denen auch eine Einigung hinsichts der Religion in Aussicht bleibt, — nur daß sie den geschlossenen Frieden nicht mehr bedingt.

§. 19. der Kaiser bei. Der Gedanke, die Protestanten unter die Einheit des römischen Primats zurückzuführen, ward reichsseitig aufgegeben und der neuen Kirche das Recht ungestörter Existenz im Reiche anerkannt. Der Pabst protestirte damals vergeblich; im geistlichen Vorbehalte[16]) jedoch lag schon ein Keim zu neuer Zwietracht.

Anm. 1. A. C. a. ult. Von der Bischoffe gewalt. — — Das man beide Regiment und Gewalt umb Gottes Gebots willen (weltliche und geistliche) mit aller andacht ehren und wol halten sol, als zwo höchste gaben Gottes auf Erden. — Dieweil nun die Gewalt der Kirchen oder Bischoffen ewige güter giebt, und allein durch das Predigampt geübt und getrieben wird, so hindert er die Policey und das Weltliche Regiment nichts uberal. — Wo aber die Bischoffe Weltlich-Regiment und Schwerdt haben, so haben sie dieselben nicht als Bischoffe aus Göttlichen Rechten, sondern aus Menschlichen Keyserlichen Rechten, — Und gehet das Ampt des Evangelions gar nichts an. Derhalben ist das Bischoffliche Ampt nach Göttlichen Rechten — (Predigt, Absolut., Bann) — on Menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort. — Das aber die Bischoffe sonst gewalt und Gerichtszwang haben in etlichen sachen, als nämlich in Ehesachen und Zehenden, dieselben haben sie kraft Menschlicher Rechte

2. Melanchth. loci. (Corp. doctr. Lips. 1561) p. 641. pertinere emendationem ecclesiarum ad magistratus officium, praesertim cessantibus episcopis aut adversantibus evangelio. . . . Quare ut ceteri pii, ita magistratus considerent dogmata, et si quis falsas et impias opiniones gerit aut defendit, hunc judicent esse anathema aut compescant. Valde errant principes, si hanc curam non pertinere ad se arbitrantur.

3. R. A. von Speyer 1526. §. 4. „haben wir, einmütiglich verglichen und vereynigt, mitler Zeit des Concilii, oder aber National-Versammlung, nichts destoweniger mit unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kais. Mayestät, auf dem Reichstag zu Wormbs gehalten, ausgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu Regieren und zu halten, wie ein jeder solchs gegen Gott, und Keyserlicher Mayestät, hoffet und vertrawt zu verantworten.

4. R. A. von Speyer 1529. §. 4. Und da derselbig Artikel bei vielen — zur Entschuldigung allerley erschröcklichen newen Lehren und Secten, seithero gezogen und ausgelegt hat werden wöllen: damit denn solchs Abgeschnitten, und weiterm Abfall, Unfried — fürkommen werde, so haben wir uns — entschlossen, daß diejenige, so bei

16) R. A. v. 1555 cit. §. 18., von K. Ferdinand „erklärt und gesetzt," s. Anm. 6.

obgedachtem Kaiserlichen Edict (Worms 1521), bis anhero blieben, §. 19.
nun hinfürne auch — verharren, und ihre Unterthanen dazu halten sollen und wollen. Und aber bei den andern Ständen, bei denen die andere Lehre entstanden, und zum Theil ohn merklichen Aufruhr — nicht abgewandt werden mögen: So soll hinfüro alle Neuerung bis zu künfftigem Concilio, soviel Möglich und Menschlich verhüthet werden." Weiter wird bestimmt, daß die Messe frei sein und kein Geistlicher Stand gefährdet werden soll.

5. A. Sm. II. a. 2. "Also sind und bleiben wir ewiglich gescheiden, und widereinander" (1547).

6. R. A. von 1555. §. 15. "sollen die Kayserliche Mayestät, wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, keinen Stand deß Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession, und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halben, mit der That gewaltiger weiß überziehen, beschädigen, vergewältigen, oder in andere wege, wider sein Conscientz, wissen und willen, von dieser Augspurgischen Confessions Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie auffgericht, oder nachmals auffrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften, tringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher Religion, ... auch ihrer Haab, Gütern . . . . . . ruhiglich und friedlich bleiben lassen; und soll die streitige Religion nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem, Christlichen Verstand und Vergleichung gebracht werden." — — §. 16. Aehnliches Gegenversprechen der Protestanten. §. 17. Ausgeschlossene. §. 18. Den unverglichenen geistlichen Vorbehalt entscheidet Ferdinand dahin: "wo ein Erzbischoff, Bischoff ꝛc. von unser alten Religion abtretten würde, daß derselbe sein Erzbisthumb . . . . ꝛc., auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Widerung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlasse," — die Berechtigten sollen einen andern Katholiken wählen. §. 19. Eingezogene Güter der Reichsunmittelbaren werden herausgegeben, die übrigen bleiben den Protestanten, so weit sie dieselben zur Zeit des Passauer Vertrags gehabt. §. 20. . . . . "soll die geistliche Jurisdiction (vom Einkommen abgesehen) wider der Augspurgischen Confession, Religion ꝛc. . . . . bis zu endlicher Vergleichung der Religion nit exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern . . . . . . ruhen, eingestellt und suspendirt sein und bleiben." §. 21. 22. Renten und Zehnten. §. 23. "Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen, zu seiner Religion tringen, abpracticiren, oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nemmen, noch vertheydigen in keinen weg". §. 24. Den andersgläubigen Unterthanen soll erlaubt sein, "von ihrer Religion wegen," aus den Territorien zu ziehen, mit ihrer Familie. "Denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch

§. 19. Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen zimlichen billichen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachstewer zugelassen sein" *a*). §. 25—32. Theilnahme aller Reichsglieder beider Confessionen.

7. Unter den heutigen hanoverschen Provinzen wurde zuerst Ostfriesland (Gr. Edzard s. 1519) protestantisch, alsdann die Grafschaft Hoya (Gr. Jobst II. s. 1524) und einige Städte, z. B. Goslar (St. Braunschweig) s. 1521, (29. K.O.) Eimbeck 22. Im J. 24 begann Hz. Ernst der Bekenner, Luther's Schüler, die Reformation des Hzth. Lüneburg, und 27 nahmen sie die Stände, auf dem Landtage zu Scharnebeck, an. Seit 25 drang die neue Lehre in Stadt (K.O. 43) und Stift Osnabrück (B. Franz), s. 26 in das Land Habeln (Hz. Magnus II. v. Lauenburg), s. 28 in die Grafschaft Diepholz (Gr. Friedrich), 29 in die Stadt Göttingen ein (30. K.O.). In allen diesen Kreisen entstehen sogleich, bei festerer Gestaltung der neuen Verhältnisse, besondere Kirchenordnungen (Bugenhagen, Nic. v. Amsdorf, Urb. Regius 30, M. Winckel ꝛc.). — Hz. Philipp d. Ae. von Grubenhagen fing 1534 an, sein Land zu reformiren, und in demselben Jahre trat die Stadt Hanover (K.O. 36), das Land Wursten, das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg, das der eifrig protestantischen Stadt noch widerstanden hatte, s. 37 auch die Stadt Nordheim über; und Grubenhagen erhielt 38 (Nordh. 39) eine Kirchenordnung. — In den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen entschied der Tod Erichs I. und die damit eintretende Vormundschaft der Herzogin Elisabeth (1540) für rasche Einführung des reinen Wortes; (im Jahre 42 erschien eine Calenbergische, 43 die erste umfassende Lüneburgische K.O., jene von Corvinus, diese unter Melanchthons Einfluß verfaßt); und ebenso s. 42 die Siege der schmalkaldischen Bundesfürsten über Hz. Heinrich d. J. v. Br. Wolfenbüttel für die Entfaltung der lutherischen Richtung in dessen ganzem Gebiete; denn in einzelnen Theilen, z. B. dem Oberharz und der Stadt Braunschweig, hatte er sie schon früher nicht hindern können. Jetzt folgten auch die Städte Hildesheim (K.O. 44), Buxtehude (K.O. 52) und Stade (K.O. 1613. 52) und 46 endlich auch Osterode (Consistor.). Nach dem unglücklichen Ende des schmalkaldischen Krieges wollte es weder Heinrich dem J. noch Erich II. gelingen, die Reformation zu unterdrücken, und von letzterem erhielten seine Stände schon 1553 und 55 einen besonderen Revers der Anerkennung. — Die Vollendung der Reformation der hanoverschen Lande, so wie die genauere Durchbildung der allenthalben begründeten Consistorial-Verfassung gehört einer späteren Zeit an. s. Anm. 2. des §. 22.

a) In Bezug auf die Unterthanen der geistlichen Fürsten limitirte dies K. Ferdinand noch zu Gunsten der A. C. Verwandten in einem Abschiede vom 24. September. Gieseler 3, §. 10. N. 3. in f.

2) Reformirte Kirche. §. 20.

Ein classisch-Gelehrter hatte Ulrich Zwingli zu Zürich schon früher als Luther (1516) gegen die Macht des Pabstes protestirt, und ergriff jetzt mit rascher Lebendigkeit die neuen Meinungen, um sie selbständig fortzubilden [1]); darin besonders von Luther unterschieden, daß er nicht bloß die vorhandenen antievangelischen Mißbräuche verwarf, sondern ohne Anschluß an das Bestehende, allein auf dem Grunde des kritischen Verständnisses der h. Schrift, ein ganz neues evangelisches Kirchenwesen aufbauen wollte. Durch seine republicanischen Anschauungen im bürgerlichen Leben und die moralisch-politischen Bestrebungen [2]), welche er mit religiösen Tendenzen fortwährend verband, gingen hieraus die Grundformen seiner Kirchenverfassung (Presbyterialsystem) [3]) hervor, welche, als Zwingli im Kriege fiel, schon fest genug gegründet waren, um sich ferner auszubreiten [4]) und Calvins durchgebildeter Ordnung entgegenzuwachsen. — Die Kirche ruht auf dem Gedanken der bürgerlichen Gemeinde. Das frei von ihr gewählte Presbyterium oder Kirchenregiment [5]) (Pastoren, Aelteste und Diaconen) besorgt Lehre, Zucht, Armenpflege und Liturgie. Die Einheit sämmtlicher Gemeinden wird durch eine Synode der Pfarrer und Aeltesten repräsentirt. — Mit der lutherischen Kirche geriethen die freieren dogmatischen Ansichten dieser Richtung, wie sie durch ihre veränderte Basis hervorgerufen wurden, in Differenzen, die von den oberdeutschen Reformirten nur scheinbar ausgeglichen werden konnten. Kaiser und Pabst dagegen haben die schweizerische Reformation viel ruhiger sich entwickeln lassen, als die deutsche.

1) Ranke cit. Bd. 5. S. 3.

2) Er hatte seine Stelle erhalten, weil er Gegner des fremden Kriegsdienstes war.

3) Ausgebildet zuerst durch Farel in Straßburg († 1565), abgeschlossen durch Calvin.

4) Frankreich, Schottland, England, Niederrhein. Später Hanover, Braunschweig, Bückeburg rc. Die Selbständigkeit der Gemeinden ist selten erhalten; s. unten §. 76.

5) Confess. Gall. a. 20. Credimus veram ecclesiam gubernari debere ea politia s. disciplina, quam dominus noster Jesus Christus sancivit, ita videlicet, ut in ea sint pastores, presbyteri et seniores, et diaconi, — ut doctrinae puritas retineatur, vitia cohibeantur, pauperibus et reliquis calamitosis, prout opus est, consulatur, et sacri coetus aedificandis tum parvis tum magnis habeantur.

§. 21. 3) Katholische Kirche [1]).

Unterdeß hatte die aufgerüttelte römische Kirche, je nach der Zeit und der Persönlichkeit der Päbste — nur in der Furcht vor dem geforderten Concilium, das an Constanz und Basel erinnerte, waren sie sich alle gleich —, mit gelinderen oder schärferen Mitteln die Abgefallenen zurückzuführen gesucht. Zuweilen sogar brachten die politischen Verhältnisse den Pabst zu ziemlich directer Begünstigung der Protestanten. Indeß eine gedeihliche Rückwirkung jener Bewegungen zeigte sich in der Entwicklung einer streng kirchlichen Parthei zu Rom, welche gegen classischen Unglauben und protestirende Richtungen allmälig überwog. — Als man endlich doch das Concilium nach Trient [2]) berufen mußte, schloß diese Parthei sich zwar ihrer Natur nach zunächst im Dogma völlig gegen die Protestanten ab, und mußte alsdann, um ihre ersten Beschlüsse nicht aufzugeben, die Trennung durchbilden und fixiren; aber sie erreichte wenigstens eine gesundere Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse. Nicht unbedeutender Widerstand des Episcopal-Systems gegen die vorherrschenden curialistischen Richtungen wurde mit Hülfe der fürstlichen Macht überwunden, und in diesem Bündnisse deren Majestätsrecht über die Territorialkirchen endlich factisch anerkannt [3]). Dennoch konnte das Tridentinum nicht allenthalben publicirt werden [4]); und auch wo es angenommen ward, haben eine Reihe Provincialconcilien es nicht völlig einzuführen vermocht (heil. Carl Borromäus † 1584); der Pabst selbst hat durch Nuntiaturen [5]),

1) Ranke, die röm Päbste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. u. 17. Jahrhdt. 3 Bde. 1834—36.

2) Berufen 1542, eröffnet von Paul III. Decbr. 45, nach Bologna verlegt 47, aufgelös't 48. Durch Julius III. in Trient fortgesetzt 51, auf 2 Jahr vertagt Apr. 52, wieder aufgenommen Jan. 62, beschlossen Decbr. 63, vom Pabste wird Einiges publicirt 7. Febr. 63, die Bestätigung rc. ist vom 20. Juni 64, Verbot der Commentare, Scholien und Glossen. Gesch. s. Ranke cit. Bd. I. p. 195 ff. 325 ff.

3) Langer Streit über die päbstliche Bestätigung.

4) In den meisten italienischen Staaten, in Portugal, Polen und vom Kaiser unbedingt, — in Spanien, Neapel und Belgien mit Vorbehalt der königlichen Rechte, — in Frankreich, nur in dogmatischer Beziehung s. Hase K.Gesch. p 431.

5) Seit Carl V. am kaiserlichen Hofe, Wien 1581, Cöln 1582, Lucern 1583, Brüssel 1597, München 1787, s. §. 28. N. 9, und über die Nuntien unten §. 41. N. 10.

welche allmälig stehend wurden, zu Gunsten eignen Ueberge- §. 21.
wichtes, die Gliederung der Hierarchie gestört und in seinem Sinne modificirt.

II. Gegenreformation 1) der katholischen Partei, bis zum Westphälischen Frieden. 1648. §. 22.

Seit 1552 waren diese Gegensätze völlig ausgebildet, und sogleich begann der im Tridentinum verjüngte Katholicismus, von den Jesuiten vertreten, die Wiedereroberung des Verlornen. In monarchisch geschlossener Einheit kämpfte er gegen die mehr republicanische Vereinigung der Protestanten, welche ihrer Aufgabe des fortbildenden Erhaltens, aus dogmatischer und politischer Zerfallenheit 2), nicht mehr genügten, sobald päbstliche Leidenschaft oder kaiserliche Gunst sie nicht mehr hielt. Waren sie aufangs nicht selten vom Religionsfrieden dispensirt worden: so begann nun (s. 1563) allmälig in den Territorien der katholischen Regenten — Schüler der Gesellschaft Jesu — eine auf seinen Buchstaben (§. 24. s. oben §. 19.) gestützte Gegenreformation mit allen Mitteln und mit unerwarteten Erfolgen. Nicht bloß in Deutschland sank der Protestantismus. Und als man hier katholischer Seits auch in Reichssachen (1607, 1612, 13) den Religionsfrieden anfocht 3), trat Sachsen einer pfälzischen Union dawider nicht bei. Die Widersprüche steigerten sich zu allgemeinem Ausbruch; in einem Schlage gewann die europäische Politik dem katholischen Principe den Sieg, welchen der Kaiser mit gewohnter Kraft verfolgte (1617—23). Mißlungene Plane Frankreichs wurden den protestantischen Bundesgenossen von neuem verderblich (1623—28). Ferdinand versuchte im Restitutions-Edicte 4) (6. März 1529) ein Endurtheil aus seiner Macht. Aber

1) Ranke, Päbste Bd. 2.

2) 1559 wird Friedrich III. von der Pfalz reformirt, 61—68 Bremen, 1580 wird die Concordienformel angenommen, außer von Hessen, Anhalt, Pommern, Holstein, Braunschweig, Meklenburg; — 1596 Anhalt, 1604 Moritz von Hessen-Cassel, 1615 Sigismund v. Brandenburg reformirt. Verzeichniß der Uebertritte zum Katholicismus b Pütter, histor. Entw. der Verfass. des deutsch. Reichs 2. p. 335 ff.

3) Als bloß interimistisch bis zum Tridentinum. Mindestens sollten alle seitdem eingezogenen Güter herausgegeben werden.

4) Gieseler K.Gesch. 3. §. 12. N. 10. Der lübecker Friede 12. Mai.

§. 22. schon hatte wieder die eigne Politik den katholischen Bund gesprengt; der Pabst [5]) verließ selbst die kirchlichen Interessen, und als Frankreichs Verbündeter kämpfte Gustav Adolph für die Rechte der Reichsfürsten [6]). Mit seinen Siegen erstarkt der Protestantismus zu einer Macht, welche seit dem Prager Frieden (1635) [7]) auch vom Kaiser als unüberwindlich anerkannt ist. Die Ausgleichung verschleppte sich zwar noch lange Zeit, und gab endlich den Katholiken durch Anerkennung des Normal-Jahrs (ann. decretorius, 1624) nicht Weniges zurück: dennoch ist sie im Wesentlichen für die Protestanten günstig ausgefallen, durch die völlige Anerkennung der Parität im Reiche. Auch die Evangelischen selbst hielten seitdem ihre inneren Differenzen nicht mehr fest. Des Pabstes Protestation aber war ein Wort, das seinen Bezug zur europäischen Politik verloren hatte.

Anm. 1. Uebersicht des I. P. O. v. 14/24 Oct. 1648. — Einleitung, A. I. pax universalis et perpetua zwischen Schweden, Frankreich und dem Kaiser, sowie allen beiderseitigen Verbündeten. — A. II. Allgemeine Amnestie. — A. III. Daher Restitution aller Vertriebenen. — A. IV. Insbesondere die Pfälzische Sache, die achte Chur ꝛc. — A. V. Gravam. der Fürsten beider Confessionen. I. Bestätigung des Passauer Vertrags und Augsburger Religionsfriedens. Ueber streitige Puncte die declaratio [a]) im Folgenden, — übrigens aequitas exacta mutuaque. II. (§. 2.) Terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis, et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies 1. Januar. anni 1624. Fiat itaque restitutio omnium Electorum etc. . . . . . unmittelbar, cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis et institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis seu dediticiis, seu aliis, et executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta (§. 3—12). Reichsstädtische Verfassungs-Ordnungen (§. 13.). Die Amnestie hängt nicht vom Normaljahr ab. III. Reichs-

5) Sobald in der Mantuanischen Erbfolgestreitigkeit (1628) die habsburgische Macht dem Landesfürsten des Kaiserstaates fühlbar wurde.

6) Die Erwähnung der Religion vermied sowohl Frankreich als Urban VIII.

7) 30. Mai. Der Protestantismus wird in den östreichischen Erblanden aufgegeben, hinwiederum in Sachsen und den beitretenden Staaten anerkannt. Suspension des Restitutionsedicts auf 40 Jahre.

a) Non attenta cujusvis seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel extra imperium . . . contradictione vel protestatione, quae omnes inanes et nihili vigore hujus declarantur.

unmittelbare geistliche Güter — ejus relig. consortes, qui dicto § 22.
tempore (1. Jan. 24) in reali eorum possessione fuerunt, ... tranquille et imperturbate possideant; so wird der reservat. eccles. modificirt, der übrigens gültig bleibt (14. 15.). IV. Die Wahlen kanonisch, auch wo die Stifter den Evangelischen verbleiben (16. 17.). V. Jus primar. precum, Annaten, menses papales etc. in evangelischen und gemischten Stiftern (18. 20.). VI. Investitur und Reichsgeschäfte der evangel. Bischöfe, ihr Titel und Rang (21. 22.). VII. Verfassung der Capitel und Religionsübung in gemischten Stiftern, nach dem Normaltage (23.). VIII. An Schweden und Frankreich abgetretene geistliche Unmittelbare (24). IX. Mittelbare geistliche Güter, gleichfalls nach dem Normaltage vertheilt: protest., kathol., gemischte. — Verpfändungen (25—27.). Wichtige Declaration des R.A. v. 1555. §. 24. domino quidem directo liberum esse debet, in hujusmodi terras oppignoratas ad se reversas suae religionis exercitium publice introducere; incolae tamen aut subditi migrare, aut suam, quam sub priore possessore hujusmodi terrarum oppign. amplexi fuerant, religionem deserere non cogantur; de publico vero suae relig. exercitio inter ipsos et reluentem dominum dir. transigatur. X. Die Reichs-Ritterschaft hat das Recht der Landesherren (28.) XI. Reichsstädte ebenso, wenn sie a. 1624 nicht gemischter Religion waren. Gemischte sind auf den Status v. 1. Jan. 24. gestellt. Jedenfalls freie Religionsübung (29.). XII. Was die Unterthanen betrifft, quum ..... Statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat, ac dudum in pace religionis talium statuum subditis, si a religione domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper ... concordiae causa ... cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahere ..... debeat; conventum est, hoc idem porro quoque ... observari — (31.). Hoc tamen non obstante, Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli et Subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum A. C. exercitium a. 1624 quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercitia fuisse probare poterunt. Consistorien, Schul- und Kirchendienste, Patronatrecht, Kirchen-Stiftungen. Niemand soll turbiren (31.) Turbirte werden restituirt: Katholiken wie Protestanten (32.). Bisherige Verträge darüber zwischen Landesherren und ihren Ständen, eatenus ratae et firmae manento, quatenus observantiae dicti anni 1624 non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere

§. 22. liceat; alles Widersprechende wird vernichtet (33.). — Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi A. C. addicti, ut et Cathol. A. C. Statuum subditi, qui anno 1624 publicum vel etiam privatum suae Religionis exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam a Territorii Domino Religionem profitebuntur et amplectentur, patienter tolerentur, et conscientia libera domi devotioni suae, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero ubi et quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis scholis, aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur, übrigens sollen sie Ruhe halten (34.). Sive autem Catholici sive A. C. fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, bürgerliche Rechte werden aufgezählt, von denen sie nicht ausgeschlossen sein sollen (35.). Wolle ein solcher auswandern, aut a Territorii Domino jussus fuerit, so behält er Disposition und Zutritt in Bezug auf seine Güter frei (36.). Der Herr muß dazu auch volle Zeit lassen, 3 und 5 Jahre, und in nichts hindern (37.). XIII. Schlesische Verhältnisse (38—41.). XIV. Die qualit. feudalis des Landes allein giebt das jus reform. nicht. Einstweilige Abkunft bei streitigen Territorien. Einzelne Regalien geben kein jus reform. (42—44). XV. Geistliche Renten, Zinsen rc. bleiben, wie im R.A. v. 1555, Streitiges wird nach dem Normaltage entschieden (45—47). XVI. Jus dioecesanum et tota jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus gegen protestantische Landesherren und deren Unterthanen — suspensa esto, et intra terminos Territorii cujusque ... se contineat. Zehnten und Zinsen rc. von den katholischen Unterthanen der Protest., so wie die K. Gewalt über sie, richten sich nach dem Normaljahre. In gemischten Reichsstädten geht die Jurisdiction nur auf die Katholiken (48. 49.). XVII. Utriusque Religionis Magistratus severe et rigorose prohibeat, ne quisquam publice privatimve . . . transactionem Passav., Pacem Rel., vel hanc imprimis sive declarationem sive transactionem uspiam impugnet. Ueber etwanige Zweifel in comitiis ... transigatur (50.). XVIII. Parität auf dem Reichstage (51.). In conventibus deputatorum Imperii ordinariis, numerus ex utriusque religionis proceribus aequetur . . . . . quacunque occasione aut ad quaecunque negotia deputandi veniant, aequetur Deputatorum numerus ex utriusque Religionis proceribus. Im Einzelnen geordnet (51.). XIX. In causis religionis, in Allem der Parteiung nahe Liegenden, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate [b]) (52.). XX. Pa=

b) sg. jus eundi in partes.

rität bei R.K.G., R.Hofrath; Processualisches, vorläufige Festsetzung § 22.
einer Verbesserung dabei. — Art. VI. Die Schweiz wird vom Reiche getrennt. — A. VII. Die Reformirten sind im Frieden begriffen, ihr Verhältniß zu den Lutheranern: — quidquid juris aut beneficii der gesammte Friede et ceteris catholicis et A. C. addictis Statibus et Subditis tribuunt, id etiam iis qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat. Die Protestanten behalten übrigens ihre gegenseitigen Verträge. Ueber ihr Verhältniß untereinander wird vorläufig festgesetzt, ut si aliquis Princeps vel alius Territorii dominus vel alicujus Ecclesiae patronus posthac ad alterius partis sacra transierit, aut principatum, aut ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico de praesenti vigent, ... quocunque titulo nactus fuerit aut recuperavit: ipsi quidem concionatores aulicos suae confessionis, citra subditorum onus aut praejudicium, secum atque in residentia sua habere liceat. At fas ei non sit, vel publ. religionis exercitium, leges aut constitutiones Ecclesiasticas hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, scholas, etc. (Einkünfte) prioribus adimere suorumque sacrorum hominibus applicare, vel juris Territorialis, Episcopalis etc. praetextu subditis Ministros alterius confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut praejudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre: et ut haec conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi jus non habent nominare idoneos scholae et eccl. ministros, a publico loci Consistorio et Ministerio, si ejusdem cum praesentantibus vel nominantibus sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsae communitates elegerint, examinandos et ordinandos, atque a Principe vel Domino postea sine recusatione confirmandos: Einzelne Gemeinden können natürlich mit dem Fürsten übertreten; doch die geistlichen Behörden non nisi eidem Rel. addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est (§. 21.). Sed praeter Religiones supra nominatas nulla alia in S. R. I. recipiatur vel toleretur. — A. VIII. Reichs-Einrichtungen, Rechte der R.-Stände ꝛc. — A. IX. Handel und Zölle. — A. X. Entschädigungen für Schweden, A. XI. für Churbrandenburg, A. XII. für Mecklenburg. A. XIII Das Braunschweigische Haus. A. XIV. Markgr. Chr. Wilh. v. Brandenburg. A. XV. Das Hessische Haus. A. XVI. Ausführung des Friedens, Zahlungen an Schweden, Entlassung der Truppen ꝛc. A. XVII. Sanction. Derogation gegen alles Andere, insbesondere das Restitut.-Edict und den Prager Frieden. Character des Landfriedens. Schluß.

2. In den hanoverschen Landen herrschten zu Anfang dieser Periode noch die Bestrebungen für die Reformation vor, und die entgegen-

§ 22. gesetzten Richtungen haben niemals völlig gesiegt. Seit 1550 war das Eichsfeld, namentlich Duderstadt, protestantisch, s. 1566 ward es das Bisthum Verden, vorzüglich durch B. Eberhard v. Holle, welcher 1579 die Concordienformel unterschrieb. Von großer Wichtigkeit war auch die völlige Organisation des Lutherthums im Wolfenbüttelschen, durch Hz. Julius, der 1568 ein Consistorium zu Wolfenbüttel (s. 79 in Helmstedt, s. 89 für Calenberg mit, wieder in Wolfenbüttel) errichtete, 1573 eine Kirchenordnung und 76 ein corpus doctrinae publicirte. — Allein schon begann auf dem Eichsfelde die Gegenreformation und war 1579 in vollem Gange, dehnte sich auch später auf Hildesheim aus. In Verden suchte sie s. 1630 der B. Franz Wilhelm durchzusetzen, ward aber schon 31 von den Schweden verjagt; und nun reformirte Hz. Wilhelm von Weimar auch das Eichsfeld wieder. — Der westphäl. Friede stellte den Protestantismus in Bremen und Verden für immer sicher (1653 Consistor. zu Stade), das Eichsfeld hingegen machte er wieder mainzisch und durch die Jesuiten katholisch. Die Verhältnisse der beiden Confessionen in Osnabrück ordnete, nächst a. 13 jenes Friedens, die immerwährende Capitulation von 1650 zu völliger Gleichstellung, obwohl im Einzelnen viel Verwirrung blieb. Die Protestanten erhielten ein besonderes Stadt- und Land-Consistorium. Aehnlich war es in Hildesheim schon s. 1643, wo aber factisch mancher Druck geübt wurde. In Arenberg-Meppen und auf dem Eichsfelde hatten die Protestanten nach dem Normaljahre keinen öffentlichen Gottesdienst; in Goslar hingegen und allen alt-hanoverschen Provinzen war die lutherische Confession die herrschende, und durch besondre Reverse der Landesherren an die Stände geschützt. Katholische Gemeinden fanden sich, unter verschiedenen Beschränkungen, bloß in Nörten, Hanover, Celle und Göttingen. — Der Calvinismus andrerseits war, von Holland her, nach Ostfriesland, Lingen und Bentheim gekommen und hatte dort, zum Theil gewaltsam, gesiegt; wohingegen dort die katholische Confession bis 1746 rechtlich ausgeschlossen blieb. In Diepholz waren calvinistische Richtungen durch den Vormund des Grafen, Hz. Wilhelm v. Celle, um 1570 im Entstehen erdrückt; und seit 1582 theilte diese Grafschaft, seit 83 auch Hoya, alle kirchlichen Entwicklungen des Lüneburgischen. In Ostfriesland wurden 1611 die Mißverhältnisse der evangelischen Bekenntnisse durch den Osterhuser Accord beigelegt, welcher völlige Gleichstellung und ein gemeinsames Consistorium festsetzte. Bentheim erhielt 1603 seinen Oberkirchenrath. Der Sieg des Calvinismus in Bremen 1618, hatte auf das Bisthum keinen Einfluß. — Die lutherische Kirche bildete während dem eine vollständige Consistorialverfassung aus: 1564 war in Celle ein Consistorium errichtet, damals und 1595 veränderte Lüneburgische Kirchenordnungen, und 1576 das corpus doctrinae Wilhelminum publicirt; während in Calenberg und Göt-

tingen, welche 1584 an Wolfenbüttel gefallen waren, s. 1593 die §. 22.
K.O. und das corp. doctr. des Hz. Julius galten. In Lüneburg publicirte dann 1643 Hz. Friedrich die K.O., welche heute noch gilt und im Wesentlichen auf einem Entwurfe des Hz. Christian v. 1619 beruht. Sie ward auch für das 1616—65 zu Lüneburg gehörige Fürstenthum Grubenhagen (1617 Consist. z. Osterode) gültig; wohingegen dem Calenbergschen, als es 1654 anfiel, die Wolfenbüttelsche K.O. blieb, daher sie heute die calenbergsche heißt. Hz. Georg errichtete für diese Lande 1636 ein Consistorium in Hanover, das 1637 nach Hildesheim, doch schon 42 nach Hanover zurückverlegt wurde, und mit welchem 1705 das Cellische vereinigt ist. Im Lande Hadeln blieb die älteste K.O. und das Consistorium zu Otterndorf von den Verbesserungsversuchen des Hz. Franz v. Lauenburg unberührt (1585); eben so konnten in Verden neue Kirchenordnungen, wegen landständischen Widerspruchs, nicht zur Geltung kommen.

III. Zerfall der deutschen Kirche mit dem deutschen Reiche. 1648—1806.

1) Das Episcopalsystem. §. 23.

Die Gedanken des 15ten Jahrh. (§. 17. N. 10.) waren in Frankreich besonders lebendig geblieben [1]), hatten sich gegen das Tridentinum behauptet, und unter dem Einflusse der weltlichen Macht [2]) traten sie nunmehr in der Wissenschaft [3]) und im Rechtsleben [4]) dem Pabstthum aufs Neue entgegen. Durch die Jansenisten, z. B. van Espen [5]) († 1728), kamen sie über Löwen nach Deutschland, und bald hatte eine Partei der Episcopalen, den päbstlich gesinnten Curialisten [6]) gegenüber,

1) Remontrances faites au roi 1461. Libertés de l'église Gallicaine (P. Pithou 1594) u. s. w. Gegen das Tridentinum wiederholte remontrances.

2) Ludwig XIV. und Innocenz XI. streiten aus rein politischen Gründen über die Regale. Ranke, Päbste 3 p. 160.

3) Jansenisten. P. de Marca, de concordantia sacerdotii et imperii, sive de libert. eccl. Gall. 1641, retractirt 46.

4) Declarat. cleri in synodo, 1682. Die vier Artikel: 1) Die päbstl. Gewalt ist rein geistlich. 2) Das Generalconcilium steht über dem Pabst. 3) Der Pabst ist nicht über dem Gesetz. 4) Glaubensfragen werden vom Pabst, obwohl er praecipuas partes dabei hat, erst durch Beitritt der Kirche unumstößlich entschieden. Edit du Roi, einregistrirt 23. März 82.

5) Sein Buch erschien 1702 u. oft s. §. 36. N. 32.

6) Dahin gehören besonders die Ballerini und Orsi. Eine Sammlung der älteren Schriften ist: Biblioth. maxima pontificia, in

§. 23. sich ihrer bemächtigt. Justinus Febronius [7]) vertrat ihre historische Begründung und Joseph II. führte sie in das östreichische Particular-Recht [8]) ein. Jedoch ein Versuch der vier deutschen Erzbischöfe, die gesammte deutsche Kirchenverfassung darnach umzubilden (Münchener Nuntiatur 1785, Emser Congreß [9]) 1786), scheiterte am Widerspruche vieler Bischöfe.

§. 24. 2) Die Religions-Parteien im Reiche.

Die Vereinigung im Westphälischen Frieden war zu künstlich gewesen; die Parteien blieben in mißtrauischer Uneinigkeit, und in die verschiedensten Reichsgeschäfte griff diese Entzweiung [1]) ein. Insbesondere veranlaßten die Folgen der Confessions-Wechsel evangelischer Fürsten [2]) wiederholte Beschwerden über Verletzung des Friedens. Und die vielfach beregte Frage, ob der Landesherr die Rechte der herrschenden Confession durch Zugeständniß gleichzeitiger Religionsübung an eine andere Kirche (**Simultaneum**) [3]) verletze, veranlaßte unter Anderm, daß die Evangelischen sich am Reichstage, unter Chursächsischem Directorium (s. 1653), zu gemeinsamer Vertretung ihrer confessionellen Interessen im Reiche vereinigten: **Corpus Evangelicorum.** Auch auf innere gemeinsame Maßregeln wirkte dies zurück [4]).

§. 25. 3) Stellung der katholischen Kirche zum Staat. RDHSchluß vom 25. Febr. 1803.

Die Curialisten vertheidigten nach wie vor das Ueberge-

qua autores melioris notae, qui hactenus pro s. Rom. sede scripserunt, continentur; von Roccamberti. Rom 1689.

7) Nic. v. Hontheim, Weihbischof von Trier. — De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis. 1763–74, 4 Bde. Retractirt 1778. Commentar über die Retractation 1781.

8) Oestreichische Canonisten: Riegger und Eybel. Auch Leopold II. verfolgte in Toscana ähnliche Pläne: Synode von Pistoja 1786, verdammt 94, widerrufen 1805.

9) Münch, Gesch. des Emser Congresses 1840, — Concord. 1. p. 404 ff.

1) Nürnberger Haupt-Executions-Receß v. 16. Jun. 1650. s. über den Streit, Pütter's histor. Entw. der deutsch. Reichsverf. 2. p. 226 ff. 306. 344 ꝛc. 3. p. 170. 249 u. oft.

2) Oben §. 22. N. 2. Ryswiker Clausel (1697) und die Pfalz. Pütter 2. p. 203 ff.

3) Pütter N. 1. cit. — Entschieden ist die Frage erst im RDHSchl. v. 1803. §. 63.

4) Die letzten Streitigkeiten der

wicht im jus divinum ihres Primates (§. 14.), den weltlichen §. 25.
Berechtigungen der Staaten gegenüber; und die jesuitische Theorie der Volkssouverainetät [1]) setzte letztere noch mehr herab. Dagegen kamen die Episcopalen, mit einem historischen Beweise gegen die Berechtigung des Primates, auf die Annahme sehr gewichtiger Majestätsrechte der Fürsten (jus circa sacra) [2]) in ihren Landeskirchen; in welchen namentlich alle bürgerliche Berechtigung der Kirche ruhe. Diese Ansicht — theils durch die Feindseligkeit der Curialisten gegen den Staat, theils durch das Beispiel der französischen Revolution [3]) gesteigert — führte die Stände im Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803 zur Säcularisation der unmittelbaren und Einziehung der mittelbaren Kirchengüter, zu Gunsten der Staaten, welche im Frieden von Lüneville (1801) verloren hatten [4]). Da die Lage der politischen Verhältnisse eine beschlossene reichsgesetzliche Reconstruction der kirchlichen Institute damals verhinderte, so blieb diese nachher den einzelnen Landesherrn überlassen und die Einheit der deutschen Kirche war unwiederbringlich gelös't.

4) Verhältniß der lutherischen Kirche zum lutherischen Landesherrn. §. 26.

Die keimende Wissenschaft des protestantischen Kirchenrechts versuchte unterdeß verschiedene Wege [1]), um die anerkannte Kirchengewalt der Landesherrn, potestas ecclesiastica (s. oben §. 19. N. 11 ff.), die man von deren pot. saecularis streng unterschied, zu begründen.

I. Episcopalsystem. 1) Stephani (1611) [2]): durch die Suspension der bischöflichen Kirchengewalt im Religions-

deutschen evangel. Confessionen hörten nun auf. Aufnahme der Refugie's s. 1689.

1) z. B. Bellarmin † 1621, Mariana † 1624. Kirche und Staat wie Seele und Leib. s. Ranke, Päbste 2. p. 179 ff.

2) So wurde wissenschaftlich aufgefaßt, was man seit dem Tridentinum (oben §. 21. N. 3.) factisch anzuerkennen begonnen hatte. Unter den Gesetzgebungen hat es die Josephinische am vollständigsten entwickelt.

3) Säcularisation 1789. — Die Ideen von 93 fallen erst 1801 völlig.

4) Eichhorn St.- u. R.Gesch. §. 605. f. und Walter §. 115.

1) Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. 1840. Abschn. 1. — Das Dogmatische s. unten §. 67.

2) Tractatus de jurisdictione, qualem habeant omnes judices,

§. 26. frieden von 1555 ist dieselbe **concessione imperatoria**, nicht **jure proprio, ad interim, instar depositi**, an die Landesherren devolvirt. — 2) Reinkingk (1619)[3]: die **jurisd. externa** stand vielmehr **jure divino et proprio** den Fürsten bereits zu, und ist ihnen damals nicht allererst devolvirt, sondern nur von Usurpatoren restituirt worden. Die **pot. interna** verwaltet übrigens allein der Lehrstand, und auch die **externa** dürfen die Landesherren nur mit Rath desselben, und nur durch Consistorien, ausüben. Glaubensstreit aber kann er allein entscheiden. — 3) Carpzov (1645)[4]: der Landesherr ist hierbei überhaupt bloß **titulotenus** Bischof, und allenthalben an Rath und Zustimmung des Lehrstandes gebunden; die Kirchenverfassung ist insofern aristokratisch. — Letzterer Auffassung bemächtigten sich die orthodoxen Dogmatiker[5], und indem sie dieselbe mit der Lehre von den drei Ständen (**ecclesiasticus polit. oeconom.**) verschmolzen, blieb es nur fraglich, ob dem Volke das Recht der Verwerfung, oder bloß das der Beipflichtung zustehe[6]. Als Gegensatz zu ihren Meinungen ging nun aber aus der Partei ihrer kirchlichen Gegner

II. das Territorialsystem hervor. Thomasius (1696) und Böhmer (1712)[7]. Die Kirchengewalt ist nur negativ, und bezweckt lediglich Toleranz und Ruhe im Staat. Daher hat sie jeder Landesherr, als Zweig der Staatsgewalt,

tam saeculares quam ecclesiastici, in S I.R.

3) Tr. de regimine saeculari et ecclesiastico. Er verbindet die ältere dogmatische Begründung (§. 19.) mit Stephani's rein juristischer; behält jedoch die völlige Trennung der weltlichen und geistlichen Person im Fürsten bei. Auch ist dieser nicht dominus, sondern nur nutricius (Esai. 49, 23) ecclesiae; hat nur aliquam potestatem.

4) Jurisprudentia ecclesiast.

5) Gerhard (loci theol.) und der Theologe Carpzov (diss. de jure decidendi theologicas controvers. 1695). Scharfe Ausprägung seiner Ansicht im Streite wider die Pietisten.

6) Dies System kommt den Ansichten der Reformatoren dogmatisch am nächsten und ist historisch begründet. Doch ist die Herrschaft des Lehrstandes über die Gemeinde eine spätere Verbildung. Eine andere historische Begründung überwiegend formeller Natur hat Ranke Ref.-gesch. Th. 2. p. 453. 5 p. 438.

7) Thomasens kleinere Schriften, bes. vom Rechte evangelischer Fürsten in Mitteldingen 1695, — in theol. Streitsachen 96, — in Kirchensachen 1713. Vorbereitet durch Hugo Grotius de imperio summ. pott. circa sacra 1646. — J. H. Boehmer, diss. de jure episcopali princ. evang. 1712; J. E. P. 1, 28. §. 31.

— selbst der heidnische, — unbeschränkt und vom Lehrstande unabhängig; das Consistorium ist eine weltliche Behörde und nicht nothwendig [8]). Wiederum als Reaction entwickelte sich hieraus §. 26.

III. das Collegialsystem. Pfaff (1742) [9]). Die sichtbare Kirche ist ein collegium aequale, durch willkürliche Vereinigung der Einzelnen auf leges conventionales gegründet. Die Herrschaft über sich hat der Verein selbst als Collegialrecht, und zwar ist dies regimen Christocraticum ein spirituale (jus in sacra). Der Staat hat als solcher über diesen Verein lediglich dieselbe Gewalt wie über alle Associationen (jus circa sacra); jedoch haben die Kirchen-Gemeinden auch ihre jura collegialia zur Reformationszeit stillschweigend factisch auf die Fürsten übertragen, welche dieselben daher aus einem anderen Grunde und in anderer Weise besitzen, als jene jura circa sacra [10]).

5) Verschiedenes Bekenntniß der Kirche und des Landesherrn. §. 27.

1. Wo die lutherische Kirche unter einem katholischen Landesherrn stand, hatte zwar der Westphälische Friede ihre Verfassung, insbesondere ihre Consistorien in Schutz genommen [1]); allein die Lehre von der Kirchengewalt der Landesherrn (§. 19. 26.) führte hier zu einem Widerspruche, indem das Haupt der monarchischen Consistorialverfassung sich außer der Gemeinde befand. Daher man schon in älteren Landesverträgen durch selbständigere Stellung der Consistorien oder eines evangelischen Staatsministeriums zu helfen suchte [2]). Dies künstliche Mittel ist denn auch in neuerer Zeit angewandt worden,

8) Cäsareopapie: die Kirche wird eine Staatsanstalt. Warum wäre solch einer Gewalt nur eine Confession unterworfen?

9) Academ. Reden über das K.-Recht; sowie schon in den origines juris eccl. 1719. Vorbereitet durch Pufendorf, de habitu relig. ad vitam civilem 1687.

10) System rationalistischer Willkür. Die behauptete Uebertragung ist unerweislich.

1) J. P. O. art. 5. N. 12. §. 32. s. oben §. 22. Anm. 1.

2) Ueber die Verhältnisse in Hanover unter Joh. Friedrich s. Schlegels K.Gesch. von Norddeutschland 3. p. 228 ff. Das Vorbild für Späteres ist ein Chursächsisches Mandat von 1697, welches sämmtliche Religionssachen dem evangelischen Geheimenrathe allein überließ. So in Würtemberg 1734 „alle und jede," namentlich auch alle politischen, ökonomischen und die Reichssachen.

§. 27. wo jener Widerspruch durch Confessionswechsel oder aus politischen Gründen eingetreten war [3]). — Zu einem reformirten Landesherrn ist die lutherische Kirche in einem ähnlichen, obwohl minder principwidrigen Verhältnisse.

2. Die katholische Kirche dagegen, so wie auch die reformirte [4]), sind ihrem Wesen nach zu selbständig, als daß theoretisch jener Conflict eintreten könnte. Ihre Stellung wird daher bloß staatsrechtlich geregelt werden müssen (§. 29 f.).

IV. Gegenwärtige Stellung der Kirchen im Staate, s. g. Staatskirchenrecht.

§. 28. 1) Begründung.

1. Katholische Kirche. Als die römischen Verhandlungen zu Herstellung der deutschen Kircheneinheit (seit 1807) erfolglos blieben, und auch auf dem Wiener Congresse der Pabst gegen die Vorgänge von 1801 und 3 zuletzt bloß protestiren mußte: bildeten sich endlich fester consolidirte Landeskirchen. Zuerst die Bayrische, durch das Concordat vom 5. Junius 1817, in welchem ihre äußeren Verhältnisse [1]) und ihre Stellung zum Staate geordnet sind. Dagegen waren Verhandlungen mehrerer protestantischer deutscher Landesherren [2]), zu gleichem Zwecke, vergeblich; und zuletzt regulirte man, nach Preußens Vorgange, bloß die factische Umgränzung und Einrichtung der Diöcesen, durch Circumscriptions-Bullen: 1) für Preußen [3]) **De salute animarum**, vom 16.

3) Hessen-Cassel 1754, Oestreich 85, Bayern 1818 (das Oberconsistorium der evangel. Gesammtgemeinde steht unter dem Staatsministerium), S.-Gotha 1822, Anhalt-Köthen. Hanov. Landesverf.-Ges. §. 67.

4) s. aber unten §. 76.

1) EB. München, Freising, (Augsburg, Passau, Regensburg) u. Bamberg (Würzburg, Eichstädt, Speyer). — Kgl. Edict vom 26. Mai 1818, über die äußeren Verhältnisse der Ew. des Königreichs in Bezug auf Religion und kirchl. Gesellschaften.

2) Gegen die streng episcopalistischen Vorschläge, mit denen eine Anzahl kleinerer deutscher Staaten dies Streben begannen, richtet sich die **Espositione dei sentimenti di sua Santita etc.** v. 10. August 1819. Münch 2. p. 378. — Bei ihm finden sich auch die genannten Bullen; ebenso als Anhang von Walters, Richters, Eichhorns, Wieses KR.

3) EB. Cöln (Trier, Münster, Paderborn, dem auch seit 10. Mai 1837 Oldenburg untergeordnet ist), Gnesen-Posen (Culm), und die exemten Bischöfe v. Ermeland u. Breslau.

Julius 1821; 2) für die Oberrheinische Kirchenprovinz [4]) Provida sollersque, vom 16. August 1821 und Ad dominici gregis custodiam, vom 11. April 1827; 3) für Hannover [5]) Impensa romanorum pontiff. v. 26. März 1824. §. 28.

2. Die evangelischen Confessionen haben in ihrer Verfassung keine so bedeutenden Entwicklungs-Momente mehr erlebt. Versuchte und vollzogene Unionen [6]) characterisiren für sie diese Zeit (§. 98), und in der lutherischen Kirche das Streben nach synodaler Selbständigkeit (§. 76).

3) Zwischen der katholischen und protestantischen Confession war schon zur Zeit des Rheinbundes Recht geworden, was die deutsche Bundesacte A. 16. [7]) ausspricht: »Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genuß bürgerlicher und politischer Rechte begründen«. Neuere Staatsverfassungen geben häufig ganz freie Religionsübung, während andererseits die katholische Kirche von solchen Zugeständnissen in einzelnen Beziehungen wieder zurückgetreten ist [8]).

2) Dogmatische Grundbegriffe [1]). §. 29.

1. Jeder Landesherr hat als solcher das jus reformandi. Dieser positive Begriff ist (seit 1555 und 1648) dahin entwickelt, daß er die Befugniß bezeichnet, aus einem Territorium eine Kirche sowohl ganz auszuschließen, als ihr positive Gränzen der Zulassung vorzuschreiben. In dieser Beziehung unterscheidet die Theorie folgende mögliche Zustände einer Kirche [2]): 1) **reprobatio**, Ausschließung der K.Glieder

4) EB. Freiburg (Baden u. Hohenzollern), mit den Diöcesen Fulda (Churhessen und Weimar) Limburg (Nassau und Frankfurt), Rottenburg am Neckar (Würtemberg), Mainz (Hessen-Darmstadt). — Weimarisches Ges. v. 7. Oct. 1823, und die „Verordnung mehrerer bei der Oberrhein. KProvinz betheiligter Regierungen vom 30. Jan. 1830, das landesherrl. Schutz- und Aufsichtsrecht über die kathol. Kirche betreffend.“ Dagegen das Breve v. 30. Jul. 1830.

5) Exemte Bisthümer Hildesheim und Osnabrück (noch nicht botirt).

6) Preußen und Nassau 1817, Rheinbayern 1819, Anhalt, Baden, 1821, beide Hessen theilweis, Weimar, Hildburghausen, Würtemberg.

7) Des trois etc. Klüber, Acten des Wiener Congresses 2. p. 5. 365. 401, Uebersicht der Wiener Congr. Verhandlungen p. 249 ff. 260 ff. — Hanov. Verfügung v. 28. Septbr. 1824 u. L.-Vf. §. 32.

8) Uebersicht und Bedeutung des Cölner Streites.

1) E. I. p. 350 ff. R. §. 51. W. §. 47. s. oben §. 19. 22. die Anmm.

2) Begriffe der sacra interna (es-

§. 29. vom Rechte überhaupt (Verbrechen), oder doch vom Aufenthalte im Lande, oder wenigstens vom Bürgerrechte. 2) Gestattung der **devotio domestica (simplex)**, der Religionsübung innerhalb des Familienkreises; — 3) der **devotio domestica qualificata**, d. h. derselben, mit Zuziehung eines Geistlichen. 4) Des **religionis exercitium privatum**, d. h. öffentlicher freier Religionsübung, wobei jedoch die Kirche nur als Privatgesellschaft [3]; endlich 5) des **publicum**, wenn sie dabei als Corporation anerkannt wird. Jeder dieser Zustände ist in seiner Dauer daran gebunden, daß die Kirche ihre Individualität, d. h. ihr Symbol, unverändert festhalte. Doch kann auch der Staat an dieser Individualität nichts ändern, noch die volle Entfaltung der einmal anerkannten innerhalb der gesetzlichen Grenzen hindern.

Im **exerc. relig. publ.** hat die Kirche das Recht: a) der Autonomie und Selbstregierung im Innern [4] (Dogma, Cultus, Disciplin); was jedoch für die evangelische Kirche nur annäherungsweis [5] durchgeführt, und auch der katholischen gegenüber vom Staate schwer zu normiren ist [6]. b) Der Güterverwaltung (§. 88 ff.). c) Gewöhnlich der Landstandschaft [7].

Die Ausübung des Reformationsrechtes ist beschränkt a) durch die Bundes-Acte **a. 16.** (vor. §.), welche für die drei christlichen Religionsparteien die Reprobation ausschließt; **b)** durch den Westphälischen Frieden (§. 22) und die Landesverfassungen, welche ihnen größtentheils das **rel. exerc. publ.** sichern [8]. c) Hingegen die Bestimmung von **I. P. O. a. 7. §. 2.** über Ausschluß der Secten [9] ist particularrechtlich in vielen Fällen unbeachtet geblieben.

2. Jeder aufgenommenen Kirche gegenüber behält der Staat, als einen Theil der Souverainetät, das **jus maje-**

sentialia, Eichh. I, 554) und externa (adiaphora), — der religio reprobata, tolerata, recepta, — der ecclesia privata, publica, dominans.

3) Keine Glocken, Thürme ꝛc. E. 2, 252.

4) Hanov. L.-Vf. §. 65. Brschw. L.-O. §. 212. Bayr. Ed. § 38.

5) Hanov. L.-Vf. §. 66. Braunschw. L.-O. §. 213.

6) Bayr. Ed. §. 62 ff. Oestreichische Verträge.

7) s. Zachariä, d. Staats- und Bundesrecht I. p. 337.

8) Hanov. L.-Vf. §. 63. Brschw. L.-O. §. 211. Bayr. Ed. §. 24.

9) Religionsparteien, welche die relig. Grundsätze der Kirche zwar nicht läugnen, aber anders erklären. Hanov. L.-Vf. §. 32. Spangenberg bei Lippert 2. p. 60.

staticum circa sacra[10]) (**j. territoriale**, Kirchenhoheit). § 29.
Dies begreift, a) das Recht der Aufsicht und einer controllirenden Leitung der kirchlichen Corporation (**j. inspectionis saecularis**), damit sie mit den übrigen Staatsinteressen nicht in Conflict komme; daher Berichtforderung, Bestätigungs-Recht, s. g. **jus devolutionis**; — b) die Pflicht der Sicherung und Förderung der recipirten Kirche (**jus advocatiae**); daher Rechtsschutz und Jurisdiction des Staats, Polizeischutz, executive Hülfe des **brachium saeculare**. Aus den bloß particularrechtlich genauer ausgeprägten Formationen dieser Rechte sind die allgemeiner vorkommenden im Folgenden ausgehoben (§. 30. 31); doch ist nicht zu verkennen, daß dieselben nur ein kleines Gebiet bestimmter Rechtsordnung für Staat und Kirche strenger abgrenzen, und daher im etwanigen Streite dieser Gewalten lediglich eine, weil sie sicher ist, schätzbare G r u n d l a g e der Entscheidung abgeben. Hingegen kann das letzte Urtheil darüber aus dem positiven Kirchenrechte nicht entnommen werden, sondern fällt der Politik anheim.

3. Aus dem Kampfe zwischen Staat und Kirche im Mittelalter ist das Institut des **placet regium**, der katholischen Kirche gegenüber, hervorgegangen. Der Staat sichert ihren Normen erst die unbezweifelte äußere Rechtsgültigkeit, und muß dies mit Bewußtsein thun können. Er muß ferner seine nichtkatholischen Unterthonen sowohl als sich selbst gegen exclusive Tendenzen der katholischen Hierarchie, wie dieselben zuweilen vorgekommen sind, zu schützen vermögen. Daher er die Befugniß einer Einsicht in alle kirchlichen Vorschriften, dogmatische wie disciplinarische, insofern sie unmittelbar oder mittelbar in das bürgerliche Leben der Kirche oder ihrer Glieder eingreifen könnten, seit das geordnete Staatsleben sich überhaupt entwickelte[11]), angesprochen und geübt hat: um hiernächst erst zu entscheiden, ob jenen Vorschriften eine Geltung, über das **forum internum** hinaus, seinerseits zu gestatten sei. Allerdings kann dies die Kirche deßhalb nicht wohl zugeben,

10) Daher wird es im Staatsrechte behandelt, s. Maurenbrecher Staatsrecht §. 222 ff. Hanov. L.-Vf. §. 64.

11) s. 14. Jahrh., besonders in Frankreich, — s. Gieseler KGesch. 2. §. 137. N. e.

§. 29. weil sie damit einen principwidrigen Einfluß der Laien anerkennen würde.

4. Innerhalb der Kirche hat der Staat kein Recht [12]), denn das Kirchenregiment der Landesherrn in der lutherischen Kirche ist nicht staatsrechtlich (§. 19. 26. 31. 67 f.). Auf möglichst genaue Abgrenzung dieses Gebietes der Kirche bezieht sich die Eintheilung ihrer Rechtsverhältnisse in res mere ecclesiasticae, mere saeculares (d. h. die sie nur aus Verleihung des Staates hat) und mixtae [13]).

§. 30. 3) Der Staat und die katholische Kirche [1]).

I. Jus inspectionis: 1) Das placet regium ist mancher Orten nothwendig für alle päbstlichen und bischöflichen Verordnungen [2]), anderwärts bedarf es der Einsicht des Staates in alle, des placet zu den nicht rein geistlichen [3]); oder des placet nach Befinden [4]). Eine ähnliche Genehmigung wird verlangt, so oft die kirchliche Wirksamkeit in's Weltliche sonst hinübergreift; z. B. bei allen non essentialibus religionis [5]). 2) Vom Staate hängt die Bestätigung der Kirchenbeamten ab [6]) und ihre Vorbildung beaufsichtigt er allenthalben. Bei der Präsentation zur Bischofswahl scheidet er zuvor non gratas personas aus [7]), ein weltlicher Commissar leitet wohl die Wahl oder beaufsichtigt die Capitelsitzungen [8]). 3) Der Staat verlangt Einsicht [9]) oder Vermittlung [10])

12) Daher Gewissensfreiheit, Freiheit der sacra interna, oder auch die Selbständigkeit der kathol. Kirchenregierung u. dgl. m. in manchen Particulargesetzen ausdrücklich anerkannt ist. Hanov. L.-Vf. §. 65. Preuß. A. L.-R. Th. 2. tit. 11. §. 1. 2. Bayr. Ed. §. 1. 2. u. 38-40.

13) Das Bayr. Ed. §. 76. nennt 1) den äußeren Gottesdienst, 2) außerwesentliche Cultus-Feierlichkeiten, 3) geistliche Gesellschaften und ähnliche Institute, 4) geistliche Pflege-Straf- und Bildungs-Anstalten, 5) Eintheilung der Kirchensprengel, 6) kirchliche Gesundheits-Polizei. Doch ist dies kein vollständiges Verzeichniß.

1) E. 1, 560 ff. R. §. 58. W. §. 47. — Ueber die Verhältnisse der Gesetzgebung insbesondere s. unten §. 58—61.

2) Oestreich, Baden, Würtemberg, Bayern, Braunschweig.

3) Hanov L.-Vf. §. 69. 70., Preußen, Rh. KProvinz.

4) Sachsen, Oldenburg.

5) Oestreich, s. vor. §. N. 2.

6) Hanov. L.-Vf. §. 72. Preußen, Baden, Bayern, Weimar u s. w.

7) Hanov. B. Impensa, Preußen s. 1821, oberrh. KProvinz.

8) Ersteres in Preußen, Würtemberg, Churhessen; letzteres in der oberrh. KProvinz.

9) z. B. Hanov. L.-Vf. §. 70, — oberrh. KProvinz.

10) z. B. Oestreich.

des bischöflichen Verkehrs mit dem Pabste; frei ist derselbe §. 30.
in Preußen und Bayern [11]). Zu Synoden ist Staats-Erlaubniß nöthig [12]). 4) Allenthalben müssen die Kirchenbeamten dem Landesherrn den Huldigungseid leisten, und sind mittels **recursus s. appellatio ab abusu**, wegen Mißbrauchs ihrer Kirchengewalt, dem Staate verantwortlich zu machen [13]). 5) Ebenso sind Amortisationsgesetze und eine oft sehr weit gehende Aufsicht des Staats über die Kirchengutsverwaltung (§. 86) allgemein [14]).

II. **Jus advocatiae.** Daß die kirchliche Autorität weltlich zu schützen, die Geistlichkeit mit ihren weltlichen Amts-Rechten zu versehen, der Gottesdienst, und die Litteratur im Interesse der Kirche zu beaufsichtigen, endlich der Kirche jeglicher Rechtsschutz zu gewähren sei, ist allenthalben anerkannt [15]).

4) Der Staat und die evangelische Kirche [1]). §. 31.

Der Staat hat der evangelischen Kirche gegenüber nichts als ein **jus majest. circa sacra**, in gleichem Umfange wie über die katholische [2]). Für die reformirte Kirche kann dies auch vollständig entwickelt sein; und ebenso für die lutherische, so oft sie unter einem ihr nicht angehörigen Landesherrn steht (s. §. 27). Allein es ist im positiven Rechte selbst in diesen beiden Fällen eine vollendete Ausbildung selten [3]). Und noch weniger pflegt dieselbe sich zu finden, wo der lutherische Landesherr zugleich **innerhalb** seiner Kirche die höchste Gewalt besitzt (**jus in sacra**, K.Gewalt §. 19. 26. 67), und deßhalb eine Beaufsichtigung und ein besonderer Schutz dieser Gewalt abseiten des Staates überflüssig erscheinen kann. Die Kirche

11) seit 1841, s. Walter §. 47, N. e. In Bayern war es eigentlich im Concordate schon zugesagt.

12) Oberrh. KProvinz.

13) z. B. Hanov. L.-Vf. §. 71. Nach dem Ges. vom 21. Jan. 1839 geht der Recurs an den Staatsrath.

14) z. B. Hanov. L.-Vf. §. 75. 76. Mehr als die bloße Güterverwaltung kam bei dem Aargauer Klosterstreit in Frage. s. R. §. 288. N. 12. — Das zuweilen noch hierher gezählte s. g. **jus eminens** des Staats gehört bloß in das Staatsrecht.

15) z. B. Hanov. L.-Verf. §. 64. 73, 75 2c. Ueber ältere Verhältnisse ist interessant d. Wahlcapitul. A. 1. §. 1. A. 14. §. 1—5.

1) E. 1, 715. 717. N. 9. 768 ff. R. §. 59.

2) Auf Sicherung der Kirchenfreiheit, dem Staate gegenüber, bezogen sich die früher von neuen Landesherrn häufig geforderten Reverse s. z. B. Schlegels Chur-Hannov. KRecht. 1, p. 7.

3) s. Eichhorn 1, 768 ff.

§. 31. hat jedoch gerade durch solche Vermischung disparater Interessen zuweilen ihren geistlichen Charakter fast verloren [4]); und andrerseits liegt schon darin ein Zeichen einer inwohnenden Verschiedenheit der Kirchengewalt und Kirchenhoheit lutherischer Fürsten, daß im normalen Zustande jene allein durch Consistorien, diese hingegen durch die ordentlichen Staatsbehörden, und mit Concurrenz der Landstände, geübt wird [5]).

§. 32. 5) Die Kirchen nebeneinder.

Der Gleichstellung der beiden Confessionen im Reiche, welche der Westphälische Friede festzustellen gesucht hatte, folgte in den Territorien eine entsprechende Entwicklung (§. 28); und gegenwärtig ist das System völliger Toleranz fast in allen [1]) deutschen Staaten herrschend. Gesetzlich existirt in keiner Beziehung mehr ein Vorzug einer Confession. — Zu thätiger Theilnahme aber sind sich die verschiedenen Kirchen im Allgemeinen nicht verpflichtet; nur jegliche Störung oder Mißachtung unter ihnen wird bürgerlich geahndet [2]); zuweilen sind selbst Controverspredigten verboten [3]). Bekehrung ist nirgend verwehrt, Proselytenmacherei mehrfach untersagt [4]). Positive Berechtigungen der Kirchen gegeneinander z. B. auf Stolgebühren, Reallasten u. dgl. kommen einzeln vor [5]).

V. Die nächsten Quellen des heutigen Kirchenrechts. Litteratur.

§. 33. 1) Gemeinsame Rechtsquellen beider Confessionen.

1) Die h. Schrift, s. oben §. 7. 2) Ueber das Corp. Jur. Can. und seine Theile s. §. 7. 12. 15. 18. [1]). 3) Die

4) Besonders unter Einfluß des Territorialsystems (§. 26). Ueber besondere, zum Theil hierdurch veranlaßte, Verhältnisse der Prediger zum Staate s. Schlegel cit. 2. p. 395.

5) Mit klarem Bewußtsein ist dies ausgedrückt in der Hanov. L.-Vf. §. 63 – 67. Calenbergische LA. v. 26. Febr. 1636 u. 3. Apr. 39.

1) Der Begriff einer herschenden Kirche findet sich nur in Oestreich noch. Ueber die früheren Verhältnisse der herschenden lutherischen Kirche in den verschiedenen Hanov. Provinzen cit. s. Schlegel 2. p. 24-202.

2) Preuß. ALR. Th. 2. tit. 11. §. 35 ff. Bayr. Ed. §. 80 ff. u. dgl. m.

3) A. LR. l. cit.

4) A. LR. cit. Bayr. Ed. §. 8. Weimar 1823. Sachsen 1827.

5) Richter KRecht §. 62. N. 1. Hanov. Gs. v. 28. Sept. 1824.

1) Eine specielle Nachweisung seiner Geltung im Königr. Hanover s. bei Schlegel, Churhanov. KR. 1, p. 19.

Grundnormen des Verhältnisses zwischen Protestanten und Katholiken in Deutschland [2]: a. der Passauer Vertrag, 31. Jul. 1552; b. der Augsburger Religionsfriede, 26. Sept. 1555; c. der Westphälische Friede, 1/24. October 1648. 4) Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 [3], als das Auflösungsdecret der deutschkathol. KVerfassung. Gegen die Geltung der letzteren Rechtsquellen (3 und 4) hat allerdings der Pabst protestirt; aber theils ist ihre Gültigkeit für Deutschland dadurch überhaupt nicht in Frage gestellt [4], theils hat sie später die Curie selbst, im Abschluß der neueren Staatsverträge (§. 28.), stillschweigend anerkannt. Und territoriale Geltung ist ihnen, wie den übrigen Reichsgesetzen, auch nach Auflösung des Reichs geblieben [5]. 5) Gewohnheit und Wissenschaft gelten hier, wie im Civilrecht. 6) Im Particularrechte, die Ausflüsse des **jus circa sacra**, so weit sie beide Confessionen betreffen [6]. 7) Ueber das Verhältniß der verschiedenen Quellen zueinander gelten die Regeln des gemeinen Civilrechts [7]. §. 33.

2) Besondere Quellen des katholischen Kirchenrechtes. §. 34.

1) Tradition [1]. a. **Divina**, unmittelbare Lehre Christi, welche sich durch den h. Geist, neben der h. Schrift, besonders zu deren Deutung, mündlich fortgepflanzt hat. Daher eben so angesehen und unveränderlich. Bewiesen durch das Zeugniß der Patres und Concilien. b. **Humana**, die mit

2) s. dieselben in den Quellensammlungen für das Staatsrecht, z. B. Schmauß C. J. publ. germ. 1722 etc., u. dgl. — Sodann s. über a und b oben §. 19 in f.; — über c, oben §. 22. Auch Pütter's histor. Entwicklung der Vf. des d. Reichs 2. p. 48 ff., und dessen "Geist des westph. Friedens" 1795. — Unterschied des instr. suecicum u. gallicum.

3) s. oben §. 25. Auch kann man noch die Wahlcapitulation, sowie die rheinische und deutsche BA. hierher zählen.

4) s. oben ll. citt. und Walter KR. §. 113. N. p.

5) v. Berg, Abhh. zur Erklärung der rhein. BA., N. 3. 1808.

6) s. die Gesetzsammlungen dieser Länder. Namentlich gehören die neueren Constitutionen sämmtlich hierher.

7) Mühlenbruch, Pandecten I. §. 45 ff.; über Hanover s. Schlegel I. p. 29.

1) Trid. sess. 4. de canon. script. — „Traditiones tanquam vel oretenus a Christo, vel a Spiritu sto dictatas, et continua successione in ecclesia conservatas, pari... reverentia .. veneratur (ecclesia). Innoc. III. 1212, in c. 6. X. de celebr. missae (3. 41), Basil. in D. 11. c. 5. s. Walter KR. §. 17. 57.

§. 34 den Aposteln beginnt, durch Consens der patres bewiesen wird, sehr verehrlich ist, aber veränderlich [2]).

2) Concilien [3]). A. Generalia, s. oben §. 5.; die anerkannten orientalia §. 8. N. 8., die occident. §. 15. N. 14. Ohne allgemeine Geltung sind das Constant. und Basil. (§. 17), das Lateranense von 1512—17 und das Tridentinum [4]) (§. 21.), durch welches die meisten innern Verhältnisse der Kirche gegenwärtig bestimmt werden, indem es durchaus correctorischer Natur ist. Die 25 sessiones sind bloß feierliche Publicationen und zerfallen in a) kürzere oder längere [5]) dogmatische Erörterungen, deren Resultat am Ende in canones zusammengefaßt wird; und b) Disciplinarverordnungen, die in capp. zerfallen, meistens mit einem decretum de reformatione [6]). Nach dem Beschlusse des Conciliums selbst [7]), sorgte der Pabst für die Interpretation durch eine Commission (acht Cardinäle 1564), aus welcher seit Sixtus V. (1587) die Congregatio concilii (§. 41. Anm.) geworden ist, mit dem Rechte authentischer Declaration [8]) in Disciplinarsa-

2) Augustin. in D. 12. c. 11. — Die Patres (cf. die Aufzählung der Anerkannten bei Gelasius 494 (c. incert.) in D. 15. c. 3.) werden den Scribenten entgegengesetzt.

3) Walter KR. §. 58. und unten §. 42. — Alte Aufzählungen v Gregor I (591) in D. 15. c. 2 ff. und im liber diurn (c. 714) D. 16. c. 8. — Sammlungen giebt es viele. Zu merken sind: a) generall., Hardouin, concilior. collect. regis maxima. 1715. 11 Thle. in 12 Bdn., und besonders Mansi, sacror. concilior. nova et max. collectio, 1759—98 (bis 1509), 32 Th. Sehr brauchbar ist Bruns, canones apost. et concilior. veter. selecti. 1839, 2 Bde. 8. Ein Auszug ist Carranza, summa omnium concilior. (1546), ed. Schramm, 1778, 4 Th. b) nationall. und provinciall: die französischen von Sirmond 1629 —66, die spanischen von Aguirre 1781, die englischen von Wilkins 1737, die Concc. Germaniae, quae Schannat collegit, dein Jos. Harzheim auxit. etc. 1759—90. 11 Thle., von verschiedenen Herausgebern.

4) Sarpi's Geschichte s. oben §. 19. N. 5. Dagegen Card. Pallavicini's großes Werk, Rom 1656.

5) Nur dann werden sie in capp. getheilt.

6) Man citirt die Session, deren etwanige Unterabtheilung, alsdann cann. oder capp. z. B. conc. Trid. sess. 7 de baptismo c. 1. — Die Ed. pr. ist von P. Manutius, Rom 1564 Fol. Berühmt ist die v. Gallemart, Cöln 1619 und öfter; unter den neueren Handausgaben ist durch litterarischen Apparat ausgezeichnet die in Streitwolf und Klener's ll. symboll. eccl. cathol., 1838.

7) sess. 25, decr. de recip. et observand. decret. concilii, und demgemäß in der Publicationsbulle Benedictus Deus.

8) Thesaurus resolutionum s. congregationis concilii, Rom. 1745—1826, 85 Bde.; begonnen von Prosper Lambertini.

chen, doch immer auf vorherigen Bericht an den Pabst. Ihre Decrete werden erst durch Reception für die Landeskirchen bindend. — B. Concc. nationalia und provincialia s. §. 42. §. 34.

3) Päbstliche Constitutionen[9]), decretales litterae: a. Bullae, für Wichtigeres, lateinisch, mit altgallischer Schrift auf Pergament; die bulla von Blei an hänfner (seltener Gold an seidener) Schnur. Mit der Unterschrift des Pabstes und der Cardinäle (b. consistorialis), oder bloß des Expedienten (b. non consist.). b. Breves epp. gewöhnlich lateinisch, auch auf Papier, sub sigillo piscatorio (13. Jahrh.). Unterschrift des Card. secretar. brevium. c. Regulae cancellariae apostol. (s. 14. Jahrh.), Instructionen, die jeder Pabst über seine Reservate giebt; seit Nicolaus V. stehend 72, doch sind in Deutschland nur zwei recipirt. Ueber die Geltung dieser Gesetze s. §. 59 ff., vollständig sind sie noch nicht gesammelt[10]).

4) Concordate[11]) und Circumscriptionsbullen. Ersteres sind Verträge zwischen Staat und Kirche (Landesherrn und Pabst), über ihr gegenseitiges Verhältniß; letzteres, vom Landesherrn vertragsmäßig genehmigte Verordnungen des Pabstes über die Einrichtung der Landeskirchen (§. 28. I.), durch welche lediglich ein factischer Zustand gegenseitig anerkannt wird. Die deutschen Concordate von 1122 (§. 14. N. 8), 1418 (§. 17. N. 7), 1447 und 48 (§. 17. N. 14 ff.) haben bloß noch particularrechtliche Geltung. Unter den Landeskirchen hat die Bayrische ein Concordat, die übrigen Circumscriptionsbullen (§. 28)[12]).

9) s. oben § 14 a. E., Walter §. 59 und 125, Richter §. 85, Schul. Distinctionen: rescripta, decreta, decisiones (über streitige Rechtssätze), mandata. Constitutiones generales s. statuta generalia (auf Concilien, mit deren Zustimmung erlassen), edicta (ohne letztere). Die generall. sind jetzt selten. Citirt wird hier noch nach mittelalterlicher Methode, mit den Anfangsworten.

10) Walter l. c. Eine Sammlung der älteren ist die von Constant (oben §. 12. N. 14); das Weitere ist in den Bullarien enthalten: Magnum, 1777, 19 Bde. (bis Benedict XIV.) s. über die verschiedenen, Doviatius praenott. j. c IV. c. 25. §. 5. — Unter den späteren Fortsetzungen ist die wichtigste das magnum Bullarium von Barberi 1835 ff., welches auch die Canzleiregeln enthält.

11) Münch, vollständige Sammlung. 1830, 2 Bde. s. W. §. 60.

12) Mündlich über die Concordate von Sicilien 1741. 1818. den Niederlanden 1827, Frankreich 1801, 13, 17, der Schweiz.

§. 34. 5) Particularrechts-Quellen [13]). a. Statuten der Diöcesansynoden, bischöfliche Verordnungen, kirchliche Special-Privilegien, Concordate der Bischöfe und Landesherrn, früher auch die bischöflichen Capitulationen. b. Die Statuten der Capitel [14]), Stiftungen u. s. w. Gewohnheits-Recht ist in diesen Kreisen sehr untergeordnet.

§. 35. 3) Besondere Quellen des evangelischen Kirchenrechts.

1) Symbolische Bücher. Obwohl zunächst dogmatischen Inhaltes, begreifen sie doch auch die Grundzüge der Kirchenverfassung; und ihre Dogmen geben dem protestantischen Kirchenrechte seinen Character. 1) Lutherische [1]) a. Augsburger Confession (A. C.), übergeben 25. Juni 1530, lateinisch und deutsch, wesentlich von Melanchthon. b. Dessen Apologia confessionis, gegen die kath. confutatio 1531, lateinisch. c. Die Schmalkaldischen Artikel, 1537, von Luther, deutsch. d. Dessen großer und kleiner Katechismus, deutsch, 1529; erst später als Symbol bestätigt. e) Nicht allgemein ist die Concordien-Formel, deutsch, 1580, anerkannt (§. 22. N. 2.) 2) Reformirte [2]): a. die A. C. b. conf. Belgica 1571. c. Heidelberger Catechismus 1563. d. die Schlüsse der Dordrechter Synode (Nov. 1618 — Mai 19), 154 sess. — Ueber die Gesetzgebung in den Symbolen s. §. 97 f.

2) Conclusa corporis Evangel. [3]) (§. 24). Obwohl das c. ev. nicht für die Gesetzgebung bestimmt war, so war doch eine Vereinigung der Inhaber der Kirchengewalt in demselben so leicht getroffen, daß nicht wenige seiner Beschlüsse

13) W. §. 61. R. §. 87. Die Sammlungen sind ihrer Natur nach zerstreut. In Hanover sind wichtig die Acta synodalia ecclesiae Osnabrugensis und die Agenda Hildesiensis.

14) Thesaurus novus juris eccles. etc. ed. Andr. Meyer 1791—94. 4 Bde.

1) Hase, libri symbolici eccles. evangel., ed. 2 1837. Deutsche Concordienbücher, z. B. das v. Walch 1750, das älteste vom August 1580. — Im hanov. Particularrechte gehören die corpora doctrinae, Julium u. Wilhelminum noch hinzu. Nur die lüneb. KO. erkennt die form. concord., s. über diese Hase Kirchengesch. p. 397; hingegen zählt die calenbergische Luther's Schriften zu den symbol. Büchern.

2) Es giebt viel particulare. Eine vollständige Sammlung ist Niemeyer, collect. confess. in eccl. reform. publ. 1840. Ueber das hanov. Particularrecht s. N. 4.

3) Sammlung von Schauroth, 1751—53 (v. 1663—1752).

durch Gerichtsgebrauch oder Gesetzgebung in's Particularrecht gekommen sind; allein nur unter diesen beiden Formen. §. 35.

3) Particularrechtsquellen[4]) sind in der protestantischen Kirche unmittelbar die wichtigsten (s. §. 19). Früher zum Theil umfassende Kirchenordnungen, nebst corpora doctrinae; sodann Consistorial- und Ehe-Ordnungen. Später Agenden, zunächst für die Liturgie. Dazu die aus dem jus circa sacra entstandenen Landes-Gesetze (Landtags-Abschiede, Landes-Verträge, Staats-Grundgesetze), so wie die daher stammenden Privilegien einzelner Kirchen oder Corporationen. Das statutarische Recht. Gewohnheitsrecht ist unbedeutend, und hat besonders die Form der Consistorial-Praxis.

VI. Litteratur[1]). §. 36.

Ludov. Gomez † 1543, **Petr. Rebuffus** † 57, **Fra. Duarenus** † 59, **Car. Molinaeus** [2]) † 66, **Melchior Kling** † 71, **Ant. Demochares (de Mouchi)** [2]) † 74. **Matth. Flacius (Centur.)** † 75, **Didacus de Covarruvias a Leyva** † 77, **Ant. Contius** [2]) † 77, **Hugo Buoncompagnus** (Gregor 13) † 85, **Ant. Augustinus** [3]) † 86, **Jac. Cujacius** †

4) Moser, c. j. evangel. eccles. 1757 ff., unvollständig. Wichtiges Neue hat Richter im Anhange zu seinem KR. gesammelt; sonst sind die Schriften über Particularrecht nachzusehen, z. B. Schlegel I. p. 10 u. 35 ff. — In den hanoverschen Provinzen gelten im Allgemeinen folgende KGesetze: 1) die calenbergische KO. (s. oben §. 22. Anm. 2, sie ist 1615 im Artikel von der Taufe revidirt) in Calenberg — ausgenommen die s. g. braunschweigsche Gohe — Göttingen, Hildesheim, Coppenbrügge, dem früheren Communion-Harze, Hohnstein. 2) Die lüneburgische in Lüneburg und Dannenberg, Hoya, Diepholz, Grubenhagen, den Aemtern Westen und Thedinghausen und der braunschweigschen Gohe. 3) Im Lande Hadeln gilt die KO. des Hz. Magnus von 1526 und in den sonstigen lauenburgschen Landestheilen die lauenb. KO. v. 1585 (1651). 4) In Ostfriesland gilt das Preuß. A. L. R.; und in Bremen, Verden und Osnabrück fehlen allgemeine KGesetze ganz. 5) Die Reformirten in Ostfriesland richten sich nach eigenen KOrdnungen (Emden, Bentheim) und den Schlüssen der Dortrechter Synode; die früher Hessischen nach den hess. KO. v. 1600 u. 1657, mit der Modification des Gesetzes v. 24. Juni 1829; — die zur niedersächs. Synode gehörigen Kirchen haben ihre eigene KO. v. 14. Sept. 1839.

1) Die folgende Uebersicht soll, insbesondere für die neuere Zeit, lediglich Anknüpfungspuncte für den Vortrag geben und hat auf Vollständigkeit keinen Anspruch. s. G. A. Martin oben §. 18. N. 7. cit. und Hugo's jurist. Gelehrtengesch., dritter Versuch 1830.

2) s. oben §. 18. II.

3) s. oben §. 15. N. 11.

§. 36. 90 [4]), Jo. Paul. Lancelottus [5]) † 91, Pet. Pithoeus [6]) (Fra. † 1621) † 96, Wilh. Barclaius u. Henr. Canisius [7]) † 1609, Guil Maranus † 21, Rob. Bellarminus [8]) † 21, Fr. Paul. Sarpi [9]) (P. Venetus) † 23, Alex. Chassenaeus † 31, Paul Laymann † 35, Jan. a Costa [10]) † 37, Matth. Stephani [11]) † 46, Augustin. Barbosa † 49, Christoph. Justellus [12]) (Henr. J. et Guil. Voellus 61) † 49, Fra. Florens † 50, Innoc. Cironius [13]) † 50, Joh. Dartis [14]) † 51, Dav. Blondellus [15]) † 55, Valer. Andreae (Desselius) † 56, Erasmus Ungepaur † 59, Petr. de Marca [16]) † 62, Theod. Reinkingk [11]) † 64, Bened. Carpzov [17]) † 66, Jac. Avezanus † 69, Joh. Brunnemann † 72, Ludw. Engel [18]) † 74, Prosp. Fagnanus [19]) † 78, Eman. Gonzalez-Tellez [20]) † 80, Joh. Strauch † 80, Ant. Dadin. Alteserra [21]) † 82, Luc. d'Acheri [22]) † 85, J. Cabassutius [23]) † 85, Joh. Doviatius [24]) † 88, Sam. v. Pufendorf [11]) † 94, Ludov. Thomassinus [25]) † 96, Ign. Benigne Bossuet † 1704, Joh. Schilter [26]) † 1705, Guil. Beveregius [27]) † 8, Sam. Stryck † 10, Joh. Sam. Stryck † 15, Steph. Baluzius † 18, Jan. Vincent. Gravina † 18, Pasch. Quesnel † 19, Louis Ellies du Pin [28]) † 19, Gerh. v. Mastricht [29]) † 21, Claude Fleury [30]) † 23, Joh. Philipp Slevogt † 27, Fra. Schmier † 28, Chr. Thomasius [31]) † 28, Zeger Bernh.

4) Recitatt. ad II. III. IV. Decretall. ll.
5) Inst. j. can., oben §. 18.
6) oben §. 18. §. 23. N. 1.
7) Summa jur. can., Catechismus.
8) oben §. 25. N. 1.
9) §. 19. N. 5.
10) Summaria et comment in decr. Gregor. IX.
11) oben §. 26.
12) §. 12. N. 6.
13) Paratitla in V. libros Gregorii IX.
14) Comm. in Gratiani decr., (opp. canon. Par. 1656).
15) §. 12. N. 12.
16) §. 23 N. 3.
17) Jurispr. eccles. 1645. s. §. 26.
18) Colleg. univers. j. e. 1671.
19) Comm. in decretall.
20) Comm. ad decretall. V. libros Gregorii IX.
21) Comm. in ll. Clementinar, ed. Glück, Hal. 1782.
22) Spicilegium ecclesiast.
23) Theoria et praxis j. e 1679.
24) Praenott. canon. ll. 5., 1687.
25) Vetus et nova disciplina circa beneficia. 1688.
26) Inst. j. e. 1681.
27) s. oben §. 12. N. 6.
28) De antiqua eccles. disciplina 1686. — Bibl. des auteurs ecclés. §. 7. N. 6.
29) Histor. juris ecc. 1676.
30) Inst. au droit ecclés. 1677.
31) s. §. 26. u. Cautelae s. praecognita jurisprud. eccles. 1723.

v. Espen[32]) † 28, Jo. Hardouin[33]) † 29, Nic. Hieron. §. 36.
Gundling † 29, J. P. Gibert[34]) † 36, Edm. Marténe † 39, Schmalzgrueber † 46, J. Henn. Böhmer[35]) † 49, Fr. Gottl. Struve † 52, Placid. Böckhn.[36]) † 52, J. Geo. Pertsch[37]) † 54, Joh. Rud. Engau † 55, J. Lor. v. Mosheim[38]) † 55, Hieronym. (u. Petr.) Ballerinus[39]) † 57, Chr. Matth. Pfaff[40]) † 60, Joh. Ernst Flörcke[41]) † 61, Greg. Zallwein[42]) † 66, Fra Xav. Zech[43]) † 67, Anacl. Reiffenstuel[44] † 17.., Joa. Dom. Mansi[33]) † 69, Jo. Sim. Assemannus[45]) † 70, Paul Jos. v. Riegger[46]) † 75, C. Ferd. Hommel[47]) † 81, Jo. Chr. Maier[48]) † 82, P. Anton Schmidt[49]) † 17.., Steph. Rauttenstrauch † 85, Joh. Jac. Moser † 85, Joh. Nicol. v. Hontheim[50]) † 90, Dan. Nettelbladt † 81, Jos. Anton v. Riegger[51]) † 95, Steph. Alexand. v. Würdtwein † 96, Geo. Ludw. Böhmer[52]) † 97, Jos. Valentin Eybel † 1805, L. T. v. Spittler[53]) † 10, Mor. v. Schenckl[54]) † 16, Ant. Gambsjaeger[55]) † 16, Corb. Gärtner[56]) † 18.., Jos. Ant. Sauter[57]) † 17, Geo. v. Wiese[58]) † 24, Andr. Jos. Schnaubert[59]) † 25, Chr. Fr. Glück[60]) † 31, Clem. Aug. v. Droste Hülshoff[61]) † 32.

32) Comm. ad Gratiani decret. u. J. E. univers. 1702.

33) §. 34. N. 3.

34) C. jur. can. per regulas naturae ord. 1725.

35) J. E. P. 1714. Inst. j. e. 1738.

36) Comm in j. c. univ. 1735.

37) Kurze Historie des kan. Rechts 1753. Elementa jur. cath. et protest. ecclesiastici 1731.

38) Allgemeines KRecht der Protest. 1760.

39) Opp. Leonis M. §. 15. N. 7.

40) Inst. j. c. 1727. f. §. 26.

41) Praenott. jurisp. eccl. 1723.

42) Principia j. c. universi et particularis 1781.

43) Praecogn. j. c. 1749.

44) Jus c. univ. 1704. 3 Bde. fol.

45) §. 12. N. 18.

46) Inst. jurispr. eccl. 1768.

47) Epitome sacri juris 1777.

48) D. geistl Staatsrecht 1773.

49) Inst. j. e. 1770 Thesaurus j. e. 1772 ff.

50) §. 23. N. 7.

51) Prolegom. ad j. e. 1764, Bibl. j. e. 1761 f., Elem. j. e. 1774.

52) Principia j. c. 1762.

53) Gesch. des kanon. Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor 1776: Vorlesungen, in den Werken Bd. 3. (1836).

54) Inst. j. e. 1790, Ed. 10. cur. Scheill. 1830.

55) J. eccles. 1815.

56) Einl. in das gemeine und d. KR. 1817.

57) Fundamenta j. e. cathol. 1805 - 16. Ed. 3. 1825.

58) Grundsätze des gemein. KR. 1793. Ed. 5. von Kraut, 1826. — Handbuch rc. 1799 ff. 4 Bde.

59) Grundsätze des KR. der Katholiken in Deutschland 1794. Der Protestanten 1794.

60) Praecogn. uber. j. e. 1786.

61) Grundsätze des gem. KR. der Kath. u. Evangell. 1828. 30. (unvollendet).

§. 36. **Protestanten:** Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche. Leipzig 1840. 8.

Car. Hase, commett. historr. de jure eccles. Lips. 1828. 32. 2 partes II.

Jo. Wilh. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 1. Gießen 1843.

K. Fr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechtes der kath. und evangel. Religions-Parthei in Deutschland. Göttingen 1831. 33. 2 Bände.

Jo. A. v. Grolman, Grundsätze des allgem. kathol. u. protest. Kirchenrechts. Frankfurt 1832. 2e Auflage 1843, unverändert.

Aem. L. Richter, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. 1842, Aufl. 2. 1844.

Katholiken: Jo. Jac. Lang Aeußere Kirchenrechtsgeschichte. Tübingen 1824.

Andr. Frey, Kritischer Commentar ü. das Kirchenrecht. Band 1—3. Aufl. 2. Kitzingen 1823 ff. Bd. 4. 5. von Scheill, daselbst 1826 ff.

Alex. Müller, Encyclopädisches Handb. des gesammten in Deutschland geltenden kathol. und protest. Kirchenrechts. Bd. 1. Erfurt 1829. II. Leipzig 1832. 4.

Andreas Müller, Lexicon des Kirchenrechts und der röm. kathol. Liturgie. Würzburg 1830—32. 5 Bände. Aufl. 2. 1838 ff.

Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen. Bonn 1822. Aufl. 9. daselbst 1842.

Sebald Brendel, Handbuch des kathol. u. protest. Kirchenrechts. Bamberg 1823. 3e Aufl. 1839. 40.

Anmerk. Für Territorial-Kirchenrecht: Rechberger (1807) für Oestreich; Bielitz (1818. 30), Jacobson (1837), Laspeyres (1840) für Preußen; Gründler (1839) für Bayern; v. Weber (1818. 29. 42) für Sachsen, Schlegel (1801. 6) Churhannöversches K.R., 5 Bde. E. Spangenberg, das Territorial-Kirchen-Recht im Königreich Hanover, in Lippert's Annalen des K.Rechts H. 2—4. u. s. w.

Zweites Buch.

Verfassung und Verwaltung der Kirche.

Erster Theil.

Die katholische Kirche.

Abschnitt I.

Die Kirchenverfassung (Organisation).

I. Allgemeine Begriffe. §. 37.

1. Begriff der Kirche [1]): **populus fidelis per universum orbem dispersus.** Sie ist **una, visibilis, sancta, catholica, apostolica; errare non potest;** — daß sie so sei, **necessario credendum est.**

2. Theilnahme. Jedes Kirchenglied genießt alle Gnaden der Kirche [2]), insbesondere die der Sacramente; durch Erziehung und Beispiel wirkt es auch für die Kirche, und besitzt, als lebendiges Glied Christi, priesterliche Würde [3]). Uebrigens aber ist die Kirche, nach göttlicher Anordnung, eine ungleiche Gesellschaft, und an ihrer Leitung haben die Kirchenglieder als solche keinen Theil [4]). Sie glauben und gehorchen; denn

1) Catechism. rom. pars 1. c. 10. Die Schule bestimmt diese Eigenschaften: infallibilis, immutabilis, una, catholica, sola beatificans, perpetua.

2) Catech. rom. p. 2. c 7. qu. 22. W. §. 21. Ueber die Sacramente Innoc. III., conc. Lat. IV. (1215), in c. 1. §. 3. 4. X. de summa trinit. (1, 1.)

3) 1. Petr. 2, 9., P. de Marca de divers. cler. et laic. 2, 8: — „sacrificium incruentum — ab ecclesia, i. e. ab universo fidelium coetu, — deo offertur.“ — Catech. rom. l. c. — Das s. g. corpus mysticum.

4) Die Gesch. oben §. 4. Innoc. III. (1199) in c. 10. X. de const. (1. 2.) und id., Lat. IV. (1215) in

§. 37. 3. **Kirchengewalt**, im Dogma wie in der Disciplin, hat allein der **Clerus**; welcher in der **Ordination** erst durch den h. Geist **befähigt** wird, die kirchlichen Gnaden zu verwalten [5]). Und zwar besitzt wiederum nur der **Bischof** jene Gewalt vollständig; während der ihm untergebene Clerus wesentlich bloß zu seiner Hülfe, der über ihm stehende bloß zur Vermittelung der kirchlichen Einheit dient. — Die potestas ecclesiastica aber ist zweifach: pot. **ordinis** und **jurisdictionis** [6]); jene auf die **Sacramentsverwaltung** bezüglich, diese auf die **Regierung** der Kirche in allen Dingen, auch der Lehre [7]). Insofern die Ausübung der Kirchengewalt nach diesen beiden Richtungen zweien verschiedenen Stufenfolgen sich untergeordneter Amtsgewalten übertragen ist, unterscheidet man die **Hierarchieen** des Ordo und der Jurisdiction.

Hierarch. ord. [8]). Für die Sacramentsverwaltung (§. 104.) stehen unter den Bischöfen zunächst die 1) **Presbyter**, und sind insonderheit zu Verwaltung der Eucharistie mit jenen gleichberechtigt. Das Ministerium dabei haben die 2) **Diaconen** (§. 3.); sowie die später entstandenen, jedoch aus der Stellung wirklicher Beamten bereits wieder ausgeschiedenen (§. 38, N. 1.) 3) **Subdiaconen**, 4) **Akoluthen**, 5) **Exorcisten**, 6) **Lectoren** und 7) **Ostiarien**.

Hierarch. jurisd. [9]). An die Spitze der Kirchenregierung hat die Entwickelung der Geschichte den **Pabst** gestellt, und ihm 1) **Exarchen** oder **Patriarchen**, 2) **Primaten**, 3)

c. 12. X. de reb. eccles. non alien. (3, 13): „laici — quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi," s. oben §. 9. N. 5. — Ebenso conc. Remense (1148) in c. 2. c. X. de judic. (2, 1.).

5) Trid. sess. 23. c. 4. de ord. und Catech. rom. p. 2. c. 1. Das Specifische des Unterschiedes liegt im Begriff des character indelebilis ausgedrückt §. 39. N. 15 f. Hieraus hat die Schule ihre Distinctionen zwischen status ecclesiast. generalis s. communis und specialis, (clericalis, regularis, und ecclesiasticus sensu stricto) gebildet.

6) Catech. rom. p. 2. c. 7. qu. 6 ff, nach Thomas Aq. — Die Schule unterscheidet hiernach die jurisdict. interna und externa.

7) Catech. l. c. — gubernare et moderari et ad aeternam coelestemque beatitudinem dirigere.

8) Trid. sess. 23. de sacram. ordinis, unten §. 39. N. 15. Ueber den Namen s. oben §. 4. N. 1.

9) s. auch N. 6. 7. u. Trid. cit. c. 6., die Gesch. oben §. 3 ff. Ueber Patriarchen und Primaten s. §. 8. N. 10., diese alte Form lebt noch in der griechischen Kirche. Bei Pseudo-Isidor (§. 11. N. 7.) kommen dieselben Namen für eine Art **Legaten** vor (§. 41, 3). Jetzt sind sie bloße Titel, z. B. in Venedig und Ungarn.

Erzbischöfe und 4) Bischöfe untergeordnet; jedoch sind diese Stufen (besond. 1. u. 2.) [9]) nicht allenthalben alle entwickelt. Unter dem Bischofe stehen nur noch Gehülfen, ohne selbständige Kirchen-Gewalt. — In Bezug auf die Lehre insbesondere ist der h. Geist der Apostel auf den Episcopat übergegangen; der Pabst, mit einem allgemeinen Concilium, repräsentirt denselben, ist aber in vorläufigen Entscheidungen auch selbst schon unfehlbar [10]). §. 37.

Die Fähigkeit zu einer solchen Kirchengewalt giebt die Ordination, — die Gewalt selbst giebt erst das Amt, **officium** (oder **beneficium** §. 86. Anm.); entweder selbständig (**off. majora**, Dignitäten, Prälaturen) [11]), oder nur zur Verwaltung für den eigentlichen Inhaber (**off. minora** oder schlechtweg **officia**). **Personatus** heißt ein Amt, welches den Rang der Dignität, ohne ihre Gewalt, giebt. Die zunächst auf **pot. ordin.** bezüglichen Aemter heißen **officia sacra**, und sind entweder **curata s. duplicia**, d. h. sie haben Seelsorge, oder **non curata s. simplicia**.

II. Hierarchia ordinis.

1) Die Ordines und deren Bedingungen. §. 38.

1. Die Priesterweihe wird durch eine mystische Feier erlangt (§. 39.); in 7 Stufen, **ordines** [1]) (aufgezählt in §. 37. 3.), deren keine übersprungen werden darf [2]). Sie zerfallen in **majores s. sacri** und **minores, s. non sacri**; letztere

10) Besonders wegen Unziemlichkeit des Widerspruchs. W. §. 178. N. 5. E. I. p. 583.

11) Nach der gegenwärtigen Entwicklung der Kirchenverfassung werden, außer Pabst, Erzbischöfen und Bischöfen, auch die s. g. praelati secundarii: Cardinäle, Legaten, Ordensgenerale, Aebte, Dechanten, Pröbste, hierher gezählt. Den im Text angedeuteten Unterschied faßt die Schule unter die Distinction der jurisd. propria und mandata.

1) Trid. sess. 23. de sacr. ord. c. 2. (Anm. 1.). Die vier niederen Weihen haben sich erst allmälig festgesetzt, früher hatte die Entwicklung des Cultus im Westen mehrere ausgebildet. Isidor. († 636) in D. 25. c. 1., statut. eccl. ant. (398) etc. in D. 23. c. 7. 8. 11. 15—19.

2) Siric (385) in D. 77. c. 3., Pseudoisid. in c. 1. eod., Zosimus 418. in D. 59. c. 1. 2. Die Promotio per saltum macht irregulär (N. 22.) Damals werden noch wirkliche Aemter, später bloß die Weihen verlangt. s. unten N. 25.

§. 38. sind die vier niedrigeren [3]). Die **majores** legen strengere Pflichten auf: Cölibat, Brevierbeten, Titel (§. 39. 3. c. u. sogleich 2. a.). Die Ordination oder Priesterweihe giebt den höchsten Ordo, und auch der Bischof hat nur diesen; doch erhält er den Episcopat, also die Vollgewalt des Sacerdotii, erst durch die Consecration, ohne jedoch einen neuen **Ordo** damit zu empfangen (§. 51.). — Die Ordination ist ein Sacrament [4]), von der Consecration und Diaconats-Weihe ist das streitig, die übrigen Weihen sind nur **ritus sacramentales** (§. 104.).

2. Bedingungen der Ordination: a) beim **Ordinandus**: Er sei ein getaufter [5]) Mann [6]), sonst ist die Weihe nichtig; er sei nicht irregular, und er habe einen Titel. Ueber Irregularität und Titel ist genauer zu handeln.

Irregularität heißt jeder körperliche oder sittliche Mangel, welcher die Weihe hindert. Sie stammt entweder **ex defectu** oder **delicto** [7]). α) **Ex defectu** (1.) **corporis** [8]), d. h. einem körperlichen Fehler, der zu Unfähigkeit oder Aergerniß gereicht, z. B. Castration; — (2.) **aetatis** [9]): Der Ostiarius muß im 8., der Subdiaconus im 22., der Diacon im 23., der Priester im 25., der Bischof im 31. Jahre sein [10]); — (3.) **natalium** [11]), uneheliche Geburt; — (4.) **plenae li-**

3) Früher fünf; denn der Subdiaconat gehört erst seit Urban II. zu den majores: conc. ap. Melphiam (1089) in D. 32. c. 10. Innoc. III. (? „ex conc. Gregorii atque Urbani") in c. 9. X. de aet. et qualit. (1, 14.) und c. 7. X. de servis non ordinand. (1, 18.).

4) Trid. cit. c. 3., s. Anm. 4. u. unten §. 104.

5) tit. X. de presbyt. non baptiz. (3, 43.).

6) conc. Carth. IV. (398) in D. 23. c. 29. Mulier . . . viros in conventu docere non praesumat. Pseudoisid. c. 25. eod. Schon das conc. Nicen. (325) hat diesen Grundsatz.

7) Innoc. III. c. 14. in f. X. de purg. canon. (5, 31.). Der Name Irregularität ist schon im 13. Jahrh. gebräuchlich.

8) tit. X. de corpore vitiatis (1, 20.). De clerico aegrot. vel debil. (3, 6.), Dist. 55., tot. C. 7. qu. 2. (Epilepsie). Der Grundsatz in D. 36. c. 1., s. Anm. 2.

9) Statutarische Abweichungen giebt es noch, und die ältesten Bestimmungen waren auch anders: Presbyter, wie Bischof, 30, Diacon 25, Subdiacon 18 oder 20. — Doch schon 751 ist die Priesterweihe im 25. J. gestattet. s. die Belege N. §. 94. N. 1. 2. 4. 6.

10) Trid. sess. 23. c. 4., — u. 12. de ref., — Cl. 3. de aet. et qualit. (1, 6.).

11) Früher nur der adulterini u. incestuosi, dann Pfaffenkinder, s. 12. Jahrh. allgemein. N. cit. N. 8. 9. tit. X. de filiis presbyt.

bertatis: Ehe, falls die Frau nicht Keuschheit gelobt[12]; §. 38.
Unfreiheit, ohne Einwilligung des Herrn[13]; Geschäftsverwaltung, vor der Rechnungsablage[14]; — (5.) **sacramenti**[15], **ex bigamia**, — **interpretativa**, d. i. Ehe mit einer Wittwe, einer Ehebrecherin oder einer Geschwächten, — **successiva**, d. i. zweite Ehe; die **similitudinaria** gehört zu der **irregul. ex del.**, s. N. 22.; — (6.) **animi**[16], Wahnsinn und ein unreines Herz; — (7.) **plenae lenitatis**[17], Blutvergießen, selbst unschuldiges; — (8.) **fidei**[18], Schwäche im Glauben, nach Urtheil des Bischofs; — (9.) **scientiae**[19]: für die **ordines minores** ist Lateinisch und die christliche Lehre, für die **majores** Moraltheologie und Kirchenrecht erforderlich. Neuere Verordnungen fordern mehr, setzen aber auch Seminarien, Staats-Prüfungen u. dgl. voraus. — β) **Irregularitas ex del.** Alle vollendeten und notorischen oder untersuchten infamirenden Verbrechen hindern die Ordination[20]. Geheime und gebüßte Vergehen gewöhnlich nicht[21], ausgenommen irgend imputable

ordinandis vel non (1, 17.), eod. in VI. (1, 11.). Durch legitim. per subsequens und durch Eintritt in einen geistl. Orden wird dieser Defect gehoben. s. Anm. 3.

12) Das Verbot, Bonif. VIII. in c. 8. X. de cler. conjug. (3, 3.); die Entsagung der Frau, Alexand. III. in c. 5. 6 8. X. de convers. conjugat. (3, 32.).

13) Dist. 54., tit. X. de servis non ordinandis (1, 18.).

14) tit. X. (c. un., ex conc. Carth. 348.) de obligatis ad ratiocinia ordinandis vel non (1, 19.), auch D. 54. c. 3. — Gregor. I. (598.) D. 53. c. un.

15) tit. X. de bigamis (1, 21.) D. 33. c. 2. (c. incert.) D. 34. c. 9—18.

16) Hierher gehört aller Mangel an gutem Ruf. conc. Nicen. (325.) in D. 81. c. 4., daher früher auch die Kirchenbuße ausschloß.

17) Krieg, s. Innoc. (404), Felix (incert.) u. conc. Tolet. I. (400) in D. 51. c. 1. 2. 4., Honor. III. in c. 24. X. de homicid. (5, 12.). — Blutgericht: conc. Tolet. XI. (675) in c. 30. C. 23. qu. 8. „his a quibus domini sacramenta tractanda sunt, judicium sanguinis agere non licet." Alex. III. in. c. 5., Innoc. III. in c. 9. X. Ne clerici vel laici saecularia negotia (3, 50.).

18) So bei Söhnen von Ketzern, Bonif. VIII. in c. 15. de haeret. in VI. (5, 2.); bei Neubekehrten, conc. Nicen. (325) in D. 48. c. 1. u. Gregor. I. (599) eod. c. 2.; in der Krankheit Getauften, conc. Neocaes. (314) in D. 57. c. un.

19) Trid. sess. 23. c. 4. 11. 13. de ref., s. auch Anm. 1. und Zosim. (418) in D. 36. c. 2.; Origenes, eod. c. 3. u. tot. D. 38.

20) c. 87. de R. J. in VI. „Infamibus portae non pateant dignitatum"; s. auch die folgende Note. Früher schloß (vom Amte, N. 25.) jedes Verbrechen aus, jetzt (vom Ordo) nur die in legibus (N. 22.) genannten. Die historische Entwickelung s. Eichh. 1. p. 490. N. §. 95. — Ignorantia facti entschuldigt.

21) Isidor. (606) in D. 50. c. 28. — Die Verba Grat. §. 3. ad

§. 38. Tödtung, Castration und einige ähnliche speciell genannte Fälle[22]). — Von den meisten dieser Irregularitäten kann der Bischof dispensiren[23]); Einige hören mit der Zeit von selbst auf, diese suspendiren nur die Ordination. Und überhaupt ist die Weihe eines Irregularen nicht ungültig, sondern nur strafbar[24]).

Der titulus ist nur für die ordines majores nöthig und bedeutet jetzt die Sicherheit des Unterhaltes[25]). Diese kann auf vierfache Art beschafft sein: (1.) t. beneficii[26]) (§. 89.) ist die Regel, alle anderen gelten in salutem ecclesiae nur einstweilen; nämlich (2.) t. mensae s. pensionis[27]), Versorgung, die ein Dritter genügend zusagt, in Deutschland als tit. principis häufig; (3.) t. patrimonii[28]), eigenes Vermögen, welches alsdann nicht verringert werden darf; (4.) t. professionis s. paupertatis[29]), Klostergelübde. Einen sine titulo Ordinirten muß der, welcher ihn ordinirt hat, vor=

D. 50. c. 32. enthalten schon die heutigen Ansichten. Angewandt in c. 4. 17. (s. Anm. 4.) X. de temporr. ordin. (1, 11.).

22) Bonif. VIII. in c. 18. de sent. excomm. in VI. (5, 11.) „quum id non sit expressum in jure.“ Es gehören zu diesen genannten Fällen noch Ketzerei, Schisma, Apostasie, Simonie, Wiedertaufe, Erschleichung des Ordo, Ordination per saltum, Ausübung eines noch nicht empfangenen Ordo, Sacramentsverwaltung während des Interdicts oder des großen Bannes, bigamia similitud. s. R. §. 59. cit. N. 8 ff. die Belege.

23) Inwiefern aus eigenem Rechte oder vermöge der Facultäten, ist im gem. Rechte bestritten; s. Trid. sess. 14. c. 7., 23. c. 14., 24. c. 6. de ref., u. unten §. 60.

24) Wegen ihrer sacramentalen Natur.

25) Ursprünglich das Amt. Das alte Verbot der absoluten Ordinationen (conc. Chalcedon. a. 451. c. 6.) bezog sich ursprünglich darauf allein. Ordination war Anstellung. Seit aber das Beneficialwesen entwickelt war (6. Jahrh., s. §. 86. Anm.), deutete man es auf den Besitz einer Pfründe. Auch konnte schon damals der Bischof den Unterhalt des Ordinirten selbst übernehmen; und bald mußte er das sogar (12. Jahrh. gesetzlich), so oft er ohne Titel ordinirt hatte. Als Ausnahme entstand gleichzeitig der tit. patrimonii, und seit dem 12. u. 13. Jahrh. hat sich die heutige Bedeutung der Regel ne quis ordinetur sine titulo, mit der Erlaubniß der absoluten Ordinationen, entschieden. Der tit. mensae kommt im 13. Jahrh., der tit. profess. im Trid. zuerst vor. s. E. 1. p. 495 u. R. §. 97., §. 92. N. 5.

26) Trid. sess. 21. c. 2. de ref. s. Anm. 5. Natürlich ist die Resignation nicht frei.

27) Trid. cit. u. Urkunden. Seit 1803 (§. 25.) überwiegt dieser Titel unbedingt gegen alle anderen; und seit die Kirche kein selbständiges Gut mehr besitzt, muß im Verhältniß zum tit. principis natürlich auch die eventuelle Haftung des Bischofs aufhören.

28) Trid. cit.

29) Arg Trid. cit., s. R. l. c. N. 11.

läufig erhalten [30]). Wer durch Betrug über den Titel die §. 38
Ordination erschlichen hat, wird suspendirt und irregular [31]).

b) Beim **Ordinans**. Competent ist der rechtgläubige, wirkliche Bischof [32]), in dessen Diöces der Ordinandus entweder (1.) geboren ist (**compet. ratione originis**) [33]), oder (2.) wohnt (**r. domicilii**) [34]), oder (3.) ein genügendes **beneficium** hat, oder (4.) in dessen unmittelbarem Dienst er drei Jahr lang gewesen ist (**r. familiaritatis s. commensalitii**) [35]). Dieser **episc. proprius** kann aber auch jeden anderen Bischof durch Dimissorialien committiren [36]); und eben so viel vermag eine päbstliche Dispensation [37]). Der Pabst selbst ist allenthalben competent [38]). Auf incompetente Ordination steht die Strafe einjähriger Suspension des Ordinationsrechts [39]); und es darf

30) Nach der declarat. congregat. das Trid. l. c., Jul. Nov. in c. 2., Alex. III. (1179) c. 4., Innoc. III. (1198) c. 16. X. de praebend. (3, 5.).

31) Trid. cit. „antiq. canon.", tit. X. de eo qui furtive ordinationem susceperit (5, 30.). s. N. 22.

32) Trid. sess. 23. c. 4. u. c. 7. de ord., can. Apost. 2. Da allein im bischöflichen Ordo die Befähigung hierzu liegt: so gelten auch die Weihen gewesener, sowie häretischer und schismatischer Bischöfe; nur wird ihre Ausübung suspendirt. tit. X. de ord. ab episc. qui renunc. (1, 13.) Urban. II. (1089) c. 4. 5. C. 9. qu. 1. — Nach der Praxis, obwohl gegen Trid. sess. 23. c. 10. de ref., geben Cardinäle u. benedicirte Aebte in ihrem Bezirke die vier niederen Weihen gleichfalls; und Presbyter, auf päbstl. Specialmandat, sogar fünf. s. W. §. 207.

33) Die Competenzgründe 1—3. sind im 13. Jahrh., 4. im Trid. gesetzlich. Die Begründung liegt in der Aufsicht: Clemens IV. in c. 1., Bonif. VIII. in c. 3. de tempp. ordd. in VI. (1, 9.).

34) Das Domicil muß 10 J. alt sein und hinzu kommt der Eid, noch zu bleiben; const. Speculator v. Innoc. XIII.

35) Dann muß aber binnen einem Monate ein Beneficium hinzukommen. Trid. sess. 23. c. 9. de ref., aus der Praxis. (Gl. zum Sextus).

36) Facult. de promovendo, entweder für einen Bischof oder a quocunque: letztere nothwendig (Trid. sess. 7. c. 10. 11. de ref.), erstere gewöhnlich (Trid. sess. 23. c. 8. de ref.) mit einem Zeugnisse über Titel und Qualification verbunden. Oft sind sie nur für eine gewisse Zeit, ebenso für einen oder mehrere Ordines ausgestellt. Vor der Erlaubniß der absoluten Ordinationen gab es nur eine andere Art Dimissorialien: die perpetuae, sg. Exeat, welche heute, mit Staatserlaubniß, auch noch vorkommen können. Beide Arten Dimiss. giebt der B. aus seinem Jurisdictionsrechte, daher sie sede vacante Generalvicar und Capitel ertheilen. s. §. 45. N. 15.

37) Verba Grat. ad c. 123. C. 1. qu. 1.

38) Stephan. V. in c. 20. C. 9. qu. 3. und auch Innoc. III. (1200) c. 12. X. de tempp. ordd. (1, 11.)

39) Trid. sess. 23. c. 8. de ref., Anm. 6., Gregor. X. in c. 2. de tempp. ordd. in VI. (1, 9.).

§. 38. alsdann der ertheilte Ordo nicht geübt werden, bis der competente Bischof dieses gestattet.

Anm. 1. C. Trid. sess. 23. de sacr. ord. c. 2. 3. Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in ecclesia catholica alios ordines, et majores, et minores, per quos, velut per gradus quosdam, in sacerdotium tendatur: anathema sit. — Si quis dixerit, ordinem, sive sacram ordinationem, non esse vere et proprie sacramentum . . . . . anath. sit.

2. D. 36. c. 1. Illitteratos, aut aliqua parte corporis vitiatos, nullus praesumat ad clericatus ordinem promovere, quia litteris carens sacris non potest esse aptus officiis, et vitiosum nihil Deo prorsus offerri, legalia praecepta sanxerunt. Similiter qui se ipsos abscindunt. (Gelas. P. 494.).

3. c. 1. X. de fil. presb. ord. (1, 17.). Ut filii presb. et ceteri ex fornicatione nati ad sacros ordines non promoveantur, nisi aut monachi fiant, vel in congregatione canonica regulariter viventes. Praelationem vero nullatenus habeant. Sed neque servi, nisi a dominis suis libertate donentur. (c. Pictav. 1078).

4. c. 17. X. de temp. ord. (1, 11.). Quaesitum est de sacerdotibus vel aliis clericis, qui per reatum adulterii, perjurii, homicidii, vel falsi testimonii, bonum conscientiae rectae perdiderunt ... resp. si proposita crimina ordine judiciario comprobata, vel alias notoria non fuerint, non debent hi, praeter reos homicidii, post poenitentiam in jam susceptis vel suscipiendis ordinibus impediri. — Zur Buße aber werden sie angehalten. (Gregor. IX. c. 1234.).

5. Trid. sess. 21. c. 2. de ref. ... ne quis deinceps clericus saecularis,. quamvis alias sit idoneus moribus, scientia et aetate, ad sacros ordines promoveatur, nisi prius legitime constet, eum beneficium ecclesiasticum, quod sibi ad victum honeste sufficiat, pacifice possidere. Id vero ... resignare non possit, nisi facta mentione, quod ad illius benef. titulum sit promotus. Neque ea resignatio admittatur, nisi constito, quod aliunde vivere commode possit; et aliter facta resignatio nulla sit. Patrimonium vero, vel pensionem obtinentes, ordinari posthac non possint, nisi illi, quos episc. judicaverit assumendos pro necessitate, vel commoditate ecclesiarum suarum; eo quoque prius perspecto, patrim. obtinere . . . satis sint; atque illa deinceps sine licentia episcopi alienari . . . . . nullatenus possint; donec benef. eccles. sufficiens sint adepti; vel aliunde habeant unde vivere possint: antiquorum canonum poenas super his innovando.

6. Trid. sess. 23. c 8. de ref. .... Unusquisque autem a proprio ep. ordinetur. Quodsi quis ab alio promoveri petat, nullatenus id ei ..... permittatur; nisi ejus probitas ac mores, ordinarii sui testimonio, commendentur. Si secus fiat: ordinans a collatione ordinum per annum, et ordinatus a susceptorum ordinum executione, quamdiu proprio ordinario videbitur expedire, sit suspensus. §. 38.

2) Die Ordination und ihre Folgen. §. 39.

1. Zur Vorbereitung gehört a) die Tonsur (destinatio canonica), so heißt ein eigenthümlicher Haarschnitt. Sie kann einem Gefirmelten (§. 95.), der sich qualificirt [1]) einst Geistlicher zu werden, eine Zeitlang vor der Ordination, durch den competenten Bischof ertheilt werden; giebt aber die Rechte des geistlichen Standes noch nicht völlig [2]). Tonsurirte tragen jedoch geistliches Habit. b) Die Scrutinien: d. h. Voruntersuchung über alle Bedingungen der Ordines [3]); bei den **minores** durch Schul- und Pastoralzeugniß, bei den **majores** durch dreifache Prüfung: zuerst mittels öffentlicher Bekanntmachung in der Gemeinde und Bericht abseiten eines committirten Pfarrers [4]), alsdann vom Bischof oder seinen Examinatoren [5]), und endlich formell noch bei der Ordination selbst [6]).

2. Die h. Handlung: a) Tonsur und niedre Weihen kann man in der gehörigen Folge an einem Tage (jedem Sonn- und Festtag-Morgen) [7]) erhalten; von da an aber sollen einjährige Interstitien zwischen den Weihen beobachtet wer-

1) Außer der Absicht: Lesen, Schreiben und Kenntniß des Dogma. Trid. sess. 23. c. 4 de ref.

2) Sonst: Tonsura facit clericum. Alex. III. in c. 6. X. de transactt. (1, 36.). Innoc. III. (1210) c. 11. X. de aet. et qualit. (1, 14.).

3) conc. Carth. III. (397) in D. 24. c. 2, Martin. P. eod. c. 7., c. Nicen (325) in D. 81. c. 4.; tit. X. de eo qui furtive (5, 30.).

4) Trid. sess. 23. c. 5. de ref; jetzt meistens durch academische Zeugnisse vertreten.

5) Trid. eod. c. 7., gestützt auf conc Nannetense (660 od. 895) in D. 24. c. 5. „genus, personam, aetatem, institutionem, mores, doctrinam, fidem;" s. auch sess. 7. c. 13. de ref. u. sess. 24. c. 18. de ref.

6) c. un. X. de scrutin. in ordinatione faciendo (1, 12.) 1216.

7) Alex. III. c. 1. 3 X. de temp. ord. (1, 11.). Ueber das Einhalten der Folge s. §. 38. N. 2.

§. 39. den [8]; und auch wo dies durch Gewohnheit abrogirt ist, giebt man doch nie mehrere höhere an einem Tage [9]. Sechs Sonnabende im Jahre sind dafür bestimmt [10]. — Der Ort ist immer in der Diöces des Ordinirenden; für die **ordines majores** die Cathedrale, oder wenigstens ein anderer **locus sacer**; für die **minores** jeder Ort [11]. — Bei jenen ist die Gegenwart der Domherren gesetzliches Erforderniß, bei diesen sind keine Zeugen nöthig [12]. — c) Zur Form gehören zuerst geistliche Vorbereitungen und die Beichte, alsdann die Feier selbst, mit Gebet, Ueberreichung der Zeichen des **Ordo** [12], und für den Diaconat und Presbyterat der Handauflegung [13].

3. Die Folgen sind: a) Ein **Character spiritualis**, d. h. die geistige Befähigung zu der dem **Ordo** entsprechenden Sacramentsverwaltung (§. 37.) [14]. Der Character ist **indelebilis**, so daß er nie, selbst durch Degradation (§. 63.) nicht, verloren geht [15]. Nur der Pabst kann laisiren. — b) Rechte: (1.) **forum privilegiatum** [16]. (2.) Freiheit von öffentlichen persönlichen Diensten, Municipalämtern u. dgl. [17], (3.) ebenso von Abgaben und öffentlichen Lasten, wenigstens für die Congrua (§. 89.); (4.) für dieselbe das **benefic. competentiae** [18]. (5.) Bei Injurien

8) Trid. sess. 23. c. 11 13. de ref. „nisi aliud episcopo expedire magis videatur."

9) Bei Strafe der Suspension für den Ordinirenden und Ordinirten. Innoc. III. (1211) in c. 15. X. de temp. ord. (1, 11.). Coelestin. III. c 3 X. de eo qui furtive (5, 30.).

10) Vor den Quatembern, vor Judica, vor Ostern. Gelas. (494) in D. 75. c. 7., s. auch N. 7.

11) Trid. sess. 23. c. 2. 8. de ref., und über die niederen Weihen ordo rom. in D. 75. c. 6, Isid. (630) in D. 67. c. 1.

12) Aeltere Concilien, großentheils die statut. ant. (398) in D. 23. c. 5 – 20.

13) Apostelgesch. 6, 6. Ob diese, oder die traditio instrum. wesentlich sei, ist streitig.

14) tit. X. de clerico non ordinato ministrante (5, 28.).

15) seit 13. Jahrh., s. §. 37. N. 5. Trid. sess. 23. c 4. u. c. 4. de ord. Daher kann auch die Weihe nicht wiederholt, und, wo man über ihr Vorhandensein zweifelt, nur bedingt ertheilt werden. St. Augustin. D. 4. de consecr. c. 32. u. conc. Carth. III. (397) c. 107. eod.

16) s. §. 65., besond. die Anm.

17) tit. C. de episc. et cleric. (1, 3.). Capp. reg. Francor. l. 7. c. 185. 290. 467. (aus dem Th. C. u. concc. Tolet.), — tit. de immun. eccles. X. 3, 49., VI. 3, 23., Cl. 3, 17., Extr. comm. 3, 13. Die neueren Gesetzgebungen haben dies, mit particularrechtlicher Verschiedenheit, sehr beschränkt; in Hanover z. B. in Bezug auf die Besteuerung das s. 1817 eingeführte System. s. auch unten §. 70. N. 4.

18) Schon von der Gl., wiewohl unrichtig, auf c. 3. X. de solutt. (3, 23.) begründet, von den neueren Gesetzgebungen, nach Analogie der Beamtenprivilegien, anerkannt

werden Cleriker wie öffentliche Beamte behandelt (privil. canonis)[19]. Diese Rechte haben die ordd. majores und die tonsurirten Glieder der Seminarien; die minores nur, wenn sie Pfründe oder Amt besitzen[20]. — c) Pflichten[21]: (1.) das Brevierbeten (§. 100. a. E.) für die ordd. majorr. und Beneficiaten; (2.) das decorum clericale, welches von allen lauten Vergnügungen[22], von Wirthshäusern[23], Spiel und Jagd[24], jeder geschlechtlichen Unsittlichkeit[25], vom Tragen bunter Kleidung[26], langen Haares und Bartes[27], endlich von allem weltlichen Geschäftsbetrieb, oder zerstreuenden Studium[28] ausschließt. Fehler dawider heißen excessus, (§. 65.). (3.) Der Cölibat. Seit dem 5. Jahrh. hatte sich in der griechischen Kirche eine ascetische Entwicklung entschieden, welche den Geistlichen die Ehe verbot; im Westen hat erst Gregor VII. solche kirchlichen Bestrebungen durchgreifend realisirt[29], und seitdem ist die Gesetzgebung darüber consequent §. 39.

19) Die alte Strafe für die percussio clerici: Excommunication, zuletzt latae sententiae, in Innoc. II. (1139) c. 19. C. 17. qu. 4., und ausgebildet in Innoc IV. c. 1. X. de sent. excomm. (5, 39,) ist sehr modificirt worden, s. Bayr. Concord. A. 14., Hanov. ErGsb. A. 194. 95.

20) Trid sess. 23. c. 6. de ref., Bonif. VIII. in c. 1. de cler. conjug. in VI. (3, 2.).

21) tit. de vita et honestate clericor. X., VI, Cl, Extr. comm. 3, 1. De cohabit. clericor. et mulierum X 3, 50., VI. 3, 24. Ne cler. vel monach. saecular. negot. X. 3, 50. VI. 3, 24 De cler venatore X. 5, 24. De cler. percussore X. 5, 25. Die Amtspflichten s. unten §. 60.

22) z. B. conc. Agath. (506) in D. 34. c. 19., tot. D. 44, Innoc. III. c. 12. X. de vita et bonis clericor. (3, 1.).

23) D. 44. cit. c. 15 X. eod, id.

24) c. 15. cit., cann. apost. in D. 35 c. 1 Die Jagd conc. Epaon. (517) u. sub Bonif. (742) in D. 34. c. 2. 3.; für die deutschen Domherren durfte sie bloß nicht frequens und clamosa sein.

25) D. 81. c. 15—28. tit. de cohab. cler. N. 21. cit., Trid. sess. 25 c. 14. de ref.

26) Trid. sess 14. c. 6. de ref.

27) c. Agath. (506), c. Rom. (731) u. Martin. P. in D. 23. c. 22. 23. 32, Rom. (721) noch in c. 4. X. de vita et honest. cler. (3, 1.)

28) Gewerb und Handel, Advocatur, Medicin, Staatsämter, Kriegsdienst. tit. X. de cler. vel mon. (3, 15.) tot. D. 37., C. 23. qu. 8, conc. Pictav. (1079) in c. 2. X. de vita et honest (3, 1.).

29) Die Gesch. s. Eichh. 1. p. 516. W. §. 212. Der biblische Anknüpfungspunct war die Deutung von 1. Cor. 7, 1, 2. B. Mose 19, 15., 3. B. Mose 15, 18.; und es giebt manche Analogien im Alterthum. Ueber Gregor VII. s. §. 14. N. 4. u. Gieseler 2 §. 47. N k ff. — Nicol. II. (1059) und Alex. II. (1063) in D. 32 c. 5. 6. Gregor VII. (1079) in D 81. c. 15. Wer bei einem verheiratheten Priester Messe höre, sei im Bann. Calixt. II (1119) D. 27. c. 8., Innoc.

§. 39. fortgeschritten. Eine Ehe der **clerici ordinum majorr.** ist nichtig [30]), verbrecherisch, und macht des Amtes von selbst verlustig. **Clerici ordd. minorr.** dürfen zwar, wenn sie sonst als Geistliche leben, allenfalls verheirathet sein [30]); doch ist es ungewöhnlich (s. auch §. 38. N. 12.).

III. Hierarchia jurisdictionis.

A. Aemter.

§. 40.

1) Der Pabst.

Daß der Pabst, als nothwendiges Organ der kirchlichen Einheit, die höchste Gewalt in der Kirche besitze, ist anerkannt [1]); nur über den Grund wird noch gestritten (§. 23.). Nach dem s.g. Papalsystem nämlich ist die **plenitudo potestatis** sein Eigenthum [2]), das er an die Bischöfe als Amtsgewalt theilweis verliehen hat [3]); er concurrirt daher auch mit ihnen wo er will [4]) (s.g. **jura reservata**), alle Synodalschlüsse bedürfen seiner Bestätigung [5]), immer entscheidet er untrüglich und stets nur nach dem Bedürfnisse [6]). Das Episcopalsy-

II. (1139) c. 40. C. 27. qu. 1. Urban. II. (1089) D. 32. c. 10.

30) Die Nullität u. Strafe einer Ehe der maj. ord. hat schon Just. (530) in l. 45. C. de episc. (1,3.) ausgesprochen; und Trid. sess. 24. c. 9. 10. de matr. bestätigte, trotz vielen Widerspruchs, die alte Ansicht von Alex. III., c. 1. X. de cler. conjug. (3, 3.) und der Cl. 1. de consang. et aff. (4, 1.) quum Deus id (donum castitatis) recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id quod possumus tentari. Auf die Ehen der cler. min. ord. wird in h. t. X. Verlust der Standesrechte und Beneficien gesetzt; doch VI. u. Cl. h. t. (s. N 21.) mildern es, u. Trid. sess. 23. c. 6. 17. de ref. hebt es, jedoch nur für die erste Ehe, auf.

1) Innoc. III. (1204) in c. 13. X. de judic. (2, 1.) nos qui sumus ad regimen universalis ecclesiae superna dispositione vocati. Gesch. s. §. 10—16. oben.

2) Innoc. III. (1199) c. 2. X. de transl. episc. (1, 7.) „episcopus universalis.“

3) Und zwar widerruflich, c. 2. cit., id. (1200) c. 4. eod., Bonif. VIII. c. 1. Extr. comm. de major. et obed. (1, 8.).

4) Alex. III. c. 1., Innoc. III. (1203) c. 6. X. de off. legat. (1, 30.), id. (1215) c. 23. X. de privileg. (5, 33), Bonif. VIII. in c. 31. de praebend. in VI. (3, 4).

5) Paschalis P. in c. 4. X. de elect. (1, 6.) „quum omnia concilia per Romanae ecclesiae auctoritatem et facta sint et robur acceperint.“

6) Infallibilis si a cathedra loquitur, Alex. III. c. 7., Lucius III. c. 9. X. de haeret. (5, 7.).

stem hingegen schreibt jene **plenitudo** dem **concil. generale** §. 40.
der Bischöfe [7]) zu, dessen Entscheidungen auch ohne päbstliche Bestätigung gelten können; nur daneben ist ihm der Primat wesentlich, zur Erhaltung der Einheit in der Kirche. Rechte, welche sich nicht auf diesen Zweck beziehen, sind positiv erworben (s.g. **accidentalia, acquisita**) [8]), daher veränderlich. — Beide Ansichten sind unversöhnt; erstere consequenter und die des Tridentinum [9]).

Die Primatialrechte zerfallen in:

1. **primatus honoris**, der unbestrittenes Gewohnheitsrecht ist: a) Kleidung: immer das **pallium** (§. 43. N. 13.), dann das **pedum rectum** und das **triregnum** [10]). b) Anrede: **sanctitas vestra, sanctissime pater.** Titel: **summus pontifex, P. M., papa** (5. Jahrh.) [11]). c) Höchster Rang in der Christenheit, Fußkuß der Katholiken [12]).

2. **prim. jurisdictionis.** Ueber diesen sind die beiden Systeme in Streit. Nach Außen zwar ist der Pabst unbezweifelt Repräsentant der gesammten Kirche, insbesondere den Staaten gegenüber. Nach Innen jedoch schreibt er sich zwar höchste administrative und legislative Gewalt zu [13]). Also a) Aufsicht über Lehre und Leben. Daher er Berichte der Bischöfe [14]), Nuntien [15]) und das Recht vorläufiger Entscheidung im Dogmatischen fordert (§. 37. N. 10.). b) Gesetzgebung,

7) s. oben §. 17., Pisa, Constanz, Basel.

8) Im Gegensatz der **jura essentialia s. primaria**. Es sind die von den Bischöfen und Erzbischöfen, unter der Rubrik der **causae majores**, allmälig herübergekommenen (**reservata**). Die Gränze schwankt.

9) Daß die päbstliche Gewalt in den Territorialkirchen durch Staatsgesetze beschränkt worden, ist kein Argument für das Episcopalsystem.

10) Letzteres soll der Sage nach, mit der vermeinten Schenkung des Kirchenstaats, von Constantin übergekommen sein, **D. 96. c. 14**; — jedenfalls beweisen Miniaturen ein höheres Alter als 1297 u. 1350.

11) In seinen Bullen nennt der Pabst sich selbst **servus servorum Dei** (Gregor I.); im MA. hieß er oft **dominus apostolicus**. Alle solche Benennungen waren einst viel allgemeiner.

12) Der Rang (§. 16.) zeigt sich in Voranstellung des päbstl. Namens in den Concordaten. — Die Obedienzgesandtschaften sind außer Gebrauch.

13) Der Natur des Gegenstandes nach hat die Gesetzgebung hier wenig fixirt; s. Walter §. 126 ff. Das Einzelne s. unten.

14) sg **jus relationum, Innoc. P. (417) c. 12. C. 24. qu. 1.**

15) **Gregor. I. (601) c. 3., u. Hormisda (517) c. 6. C. 25. qu. 2.**

§. 40. also[16]) auch Dispensation, in Disciplinarsachen; Heiligsprechung[17]), Errichtung und Veränderung von Bisthümern[18]), Bestätigung von Mönchsorden[19]), Einführung oder Abschaffung allgemeiner Festtage. c) Administrative Gewalt: Bestätigung und Eid der Erzbischöfe (**pallium**) und Bischöfe, ihre Versetzung und Absetzung, Entgegennahme ihrer Resignation und Cession, Bestellung ihrer Coadjutoren oder Vicarien[20]), Berufung allgemeiner Concilien, Devolutionsrecht[21]), Gerichtsbarkeit, Execution[22]), Besteuerung, Ertheilung gewisser Titel. — Die Episcopalen aber erkennen nur die Rechte unter a) als wesentlich an; die unter b) und c) betrachten sie als **jura acquisita**[23]).

Die Beamten, welche zu Ausübung der Primatialrechte bestellt sind, bilden den päbstlichen Hof[24]).

§. 41. Der päbstliche Hof.

1. Das Cardinalscollegium[1]). Es ist aus dem Presbyterium des römischen Bischofs (Geistlichkeit der Hauptkirchen

16) c. 6. cit., Gregor. (592, 99) c. 10. 12. eod.

17) Alex III. c. 1. X. de relig. et venerat. sanctor. (3, 45.).

18) Gregor. IX. c. 16. X de major. et obed. (1, 33), Joh. XXII. c. 5. Extr. comm., de praebend. (3, 2.), Innoc. III. c. 3. 4. X. de off. legati (1, 30.), c. 1. X. ne sede vacante aliquid innov. (3, 9.), Coelestin. III. c. 8. X. de excess. praelat (5, 31.).

19) Innoc. III. c 9. X. de religios. domib. (3, 36), Gregor. X. c. un. eod. in VI. (3, 17.).

20) Trid. sess. 24. c. 1. 5. de ref, Innoc. III. (1205 u. 4.) c. 4. 5. X. de postul. praelat. (1, 5.), c. 1. 2. 4. X. de transl. episc. (1, 7), v. 1215. c. 23. X. de privil. (5, 33.).

21) Doch salvis devolutionibus intermediis. Innoc. III. c. 3 X. de suppl. neglig. praelat. (1, 10.).

22) Leo M. (452) c. 2, Gregor (599) c. 12., Pelag. c. 16. C. 25. qu. 2.

23) Rechte, welche der Primat in Deutschland nie zugestanden erhalten hat, sind Eigenthum des Kirchengutes, Besetzung aller Pfründen, Entscheidung aller Appellationen per saltum, Einschieben vollberechtigter Nuntien nach Belieben.

24) Eine übersichtliche Darstellung dieser Verhältnisse, von 1769, giebt Fr. D. Häberlin's röm. Conclave 1769. Luca und Plettenberg sind älter; s. Eichh. I. p. 596 ff. W. §. 131 ff. R. §. 111 ff.

1) Im Presbytercollegium (§. 4.) zu Rom waren ursprünglich die Geistlichen der 28 tituli, seit Fabius (240) auch die 7 diaconi regionarii, und später noch 7 Suffragane der Umgegend. Später hat die Zahl variirt, im MA. 53, zu Basel 24 ꝛc. Ihren Rang haben die Cardinäle erst allmälig erhalten, seit die Pabstwahl an sie kam; ihr Name war früher viel allgemeiner (incardinatus = intitulatus, beamtet); erst seit Pius V. (1567) ist er ihnen ausschließlich eigen.

(tituli) zu Rom und einiger in der Umgegend) entstanden, §. 41.
und besteht jetzt aus 6 Bischöfen, 50 Priestern und 14 Diaconen [2]), welche der Pabst, nach freier Wahl, feierlich ernennt [3]): mit Berücksichtigung der ausgezeichneten Männer aller Völker, und theilweis auch fürstlicher Präsentationen (Kroncardinäle). Die Cardinäle sind die ersten Geistlichen der Kirche, im Range unmittelbar nach dem Pabste [4]); und dessen Gehülfen: a) als berathender Senat über alles Wichtige, im Consistorium [5]), welches entweder **ordinarium s. secretum**, oder bei Feierlichkeiten auch **extraord. s. publicum** ist, alsdann mit Zulassung Fremder. b) In Congregationen [6]), d. h. Ausschüssen für einzelne Geschäfte, in Form von Gerichten. c) Einzeln, als Vorsitzer der päbstlichen Behörden [6]). d) In der Pabstwahl, aus ihrer Mitte (§. 52.), und einigen Regierungsgeschäften **sede vacante** [7]), e) als **protectores nationum catholicarum**. — Ihre Rechte sind, außer ihrem Range und der entsprechenden Kleidung, besonders **jura quasi-episcopalia** in ihren **titulis** [8]), Stimmrecht auf General-Concilien, besonderer Schutz vor Beleidigung [9]).

2. Die Curie. Neben dem Consistorium bestehen zu Rom noch eine große Anzahl von Regierungscollegien, für die Verwaltung theils des Kirchenstaats, theils des Bisthums Rom, theils des Primates der ganzen Kirche. Sie sind nach dem Bedürfniß jenes ungeheuern Geschäftskreises, wie es zu verschiedenen Zeiten verschieden sich aufdrängte, positiv ausgebildet; daher die Abgränzung ihrer Gebiete theilweis willkürlich erscheint [6]). Für eine Mehrzahl von Zwecken sind die eigentli-

2) So nach Sixtus V. (1586), doch sind es weniger. — Die Namen der Cardinäle nach ihren Titeln, und ihre Rechte darüber, deuten noch auf das älteste histor. Verhältniß.

3) Trid. sess. 24. c. 1. de ref., sess. 25. c. 1. de ref.

4) Anrede: „eminentissimi" (Urban VIII. 1644), rother Hut (Innoc. IV. 1245) und Purpurmantel.

5) Ueber die congregat. consist. s. d. Anm.

6) s. Anm. Ihre Einrichtung haben sie im Wesentlichen seit Sixtus V., — Manches hat auch Benedict XIV. († 1758) eingerichtet.

7) Sie besorgen nur das Unaufschiebbare, Gregor. X. c. 3. de elect. in VI. (1, 6.), Cl. 2. h. t. (1, 3.). Die Regierung des Kirchenstaates führt der Card.-Kämmerer, mit dem ältesten C.-Bischof, C.-Presbyter u. C.-Diaconus.

8) Auch in sacris, s. z. B. §. 38. N. 32., Honor. III. c. 11. X. de major. et obed. (1, 33.).

9) Bonif. VIII. in c. 5. de poen. in VI. (5, 9.).

§. 41. chen Verwaltungs- und Justizbehörden bestimmt, und zerfallen demnach in die **curia gratiae** und **justitiae**. Für andere, keineswegs rein geistliche, dienen die Congregationen der Cardinäle [6]). Jede Behörde hat ihre besondere Construction und Geschäfts-Ordnung; sehr wohl kann ein Beamter in mehreren zugleich angestellt sein.

3. Legaten, Nuntien und Vicarien endlich sind die unmittelbaren päbstlichen Beamten im Auslande [10]). Dazu gehören manche Erzbischöfe und Bischöfe schon als solche (**legati nati**) [11]). Die übrigen sind Gesandte, stehende oder vorübergehende, und diese (**legati dati**) entweder **legati a latere** [12]), oder **nuntii apostolici** [13]). Ihren Geschäftskreis weis't ihnen eine Vollmacht (**facultates**) an, welche gegenwärtig immer speciell und vom Staate den sie angeht erst geprüft sein muß [14]). Außerdem haben sie nur noch Ehrenrechte, und in die ordentliche Jurisdiction der territorialen Kirchengewalten dürfen sie nicht mehr eingreifen [15]). Vicarien sind päbstliche Abgesandte, um, in Ländern ohne Bischöfe, die Kirchengewalt auszuüben [16]).

Anm. Uebersicht der römischen Behörden:
I. Curia Gratiae (Regierungscollegien). a) Cancellaria apo-

10) Im 4. u. 5. Jahrh. kommen Geschäftsträger (apocrisiarii), z. B. in Constantinopel, vor; bis zum 9. Jahrh. vicarii apostolici (§. 10. N. 1.) Dann sind die Primaten Pseudo-Isidors niemals recht ausgebildet (§. 37. N. 9.), vielmehr beginnen damals schon die Legaten, theilweis als Organe päbstlicher Willkür, die concurrirende Jurisdiction (§. 40. N. 4) auszuüben.

11) Die Erzbischöfe von Cöln, Salzburg, Gnesen-Posen, Prag. — Ihre Macht war immer beschränkt und durch Anwesenheit eines legat. datus, pro sedis apost. reverentia, suspendirt. Gregor. IX. c. 8. X. de off. leg. (1, 30.). Jetzt ist es bloß ein Titel.

12) d. h. Cardinäle. Sie konnten die concurrente Jurisdiction auch bolß ex officio üben, ohne den besonderen Auftrag, deßen die Nuntien dazu bedurften, Innoc. III. c. 4. 6., Gregor. IX. c. 9. X. h. t. (1, 30.); was das Trid. sess. 24. c. 20. de ref. aufhob. Jetzt kommen sie überhaupt selten vor.

13) Zu Wien und München. Es sind politische Gesandte. Bloße Residenten heißen Internuntien. Klüber, Völkerrecht §. 180 ff.

14) z. B. S.Weimarisches Gs. v. 1823. §. 2. Ebenso Hessen, Oestreich; s. Eichh. I. p. 614. N. 20. 21.

15) Trid. sess. 24. cit., sess. 22. c. 7. de ref., — doch trat dies nicht gleich ins Leben; s. §. 21. N. 5. §. 23. N. 9.

16) Der FürstB. v. Breslau für Pommern und die Marken, B. von Paderborn für Magdeburg rc., — Vicare in Sachsen, Luxemburg. Das Hannoversche oder nordische Vicariat (s. 1667) ist ein Titel geblieben.

stolica (Card. Vice-Canzler [a]), cancellar. regens, Unterbediente), §. 41.
für Ausfertigung aller wichtigen Beschlüsse, namentlich aus dem Consistorium. — b) Dataria [b]) (Card. prodatar., subdatar., praefectus vacantiae per obitum, Officianten), für Ausfertigung der Gnadensachen, nicht geheimen Dispensationen pro foro externo, Verleihung der päbstlichen Pfründen; jedoch der s.g. Consistorialpfründen nur, wenn dabei zu dispensiren ist. — c) Poenitentiaria apostol. [c]) (Card. poenitentiarius major, Prälaten und Officianten), für Jurisdiction in foro interno, geheime Absolutionen und Dispensationen. — d) Camera apostol. (Card. camerlengus, auditor cam., thesaurar., 12 clerici camer., advocc. fisci und pauperum), für Finanzverwaltung. Der Auditor und mehrere Cleriker bilden ein Gericht mit bedeutender Jurisdiction. — e) Secretaria apost. Der card. a secretis brevium hat Breven über Gnadensachen, zuweilen in Concurrenz mit der Datarie, auszufertigen. Der Card.-Staatssecretair leitet das päbstliche Cabinet als Minister des Auswärtigen, hat aber zugleich die Ausfertigung der Cardinalswahlen und der Ernennungen zu den Congregationen. Seit 1833 giebt es auch einen Card.-Staatssecretair für das Innere.

2. Curia justitiae (Justizcollegien). a) Rota Romana [d]) (10 Auditorr., in zwei Senaten oder dem plenum; Procuratoren und Advocaten). Höchstes Gericht der Kirche. Appellationen sind nur von einem Senate an den andern möglich. Verfahren nach dem stylus curiae. — b) Signatura [e]) justitiae (Card. praefect., notantes, audd., mehrere Referendarien oder ponentes), für Competenzstreitigkeiten, Zulässigkeit der Appellationen [f]) an die Rota, der Nichtigkeitsbeschwerden, Recusationen, Delegationen. — c) Signatura Gratiae (der Pabst, mit Cardinälen und Prälaten ohne Votum), für Rechtssachen in denen des Pabstes Gnade zu entscheiden hat, oder die als Gnadensachen schneller behandelt werden.

a) Es ist controvers, weßhalb er nur Vice-Canzler heißt; s. N. §. 114. N. 1.

b) Von datare, datiren. Die jetzige Organisation stammt von Benedict XIV.

c) Von Benedict XIV. organisirt. Die Besetzung geschieht mit Sorgfalt, oft aus der Rota.

d) Johann XXII. hat schon Verordnungen darüber erlassen (1326); Sixtus IV. († 1484) setzte 12 Auditoren, aus den verschiedenen Nationen, welche in 3 Senaten (1. ponens und 2. correspondentes) arbeiteten. Benedict XIV. hat die Competenz normirt; die heutige Einrichtung ist von Gregor XVI. (1834). Der Name wird vom Fußboden, oder den Sitzen, oder dem Turnus hergeleitet. Die deciss. Rotae gesammelt, Venedig 1754. 6 Bde, Rom 1760. 3 Bde. Fol.

e) Weil der Pabst ihre Ausfertigungen selbst signirt.

f) Nicht aber, wenn von den Congregationen appellirt wird. Die Appellationssumme ist 400 Scudi, und bei Beneficialsachen 24.

§. 41. 3. Congregatioen (oben N. 6.). Sie zerfallen in ordinariae und extraordinariae, d. h. zur Besorgung einzelner Geschäfte vorübergehend berufene. Der ordentlichen gab es im J. 1769 g) 23, doch nur folgende beziehen sich auf die Regierung der Kirche: a) Congr. dei capi d'ordini (der Pabst, der älteste Card.-Bischof, C.-Priester und C.-Diacon, der Vice-Canzler, Cämmerlinge und ein Secretair), für Auswahl der wichtigeren Angelegenheiten, die an das Consistorium kommen sollen. — b) C. consistorialis h), für Vorbereitung derselben. — c) C. concilii, oben §. 34. N. 7. 8; auch für die Aufsicht und Bestätigung von Provincialconcilien und Entgegennahme der bischöflichen Visitationsberichte. — d) C. immunitatis ecclesiasticae et controversiarum jurisdictionall. i), zur Bewachung der kirchlichen Regierungs-Gewalt und Immunität. — e) C. pro erectione ecclesiarum et provisionibus apostoll., für Unionen von Kirchen und Klöstern, Errichtung, Besetzung und Ueberwachung von Bisthümern. Insbesondere bezieht sich f) die C. examinis episcoporum, auf Prüfung der Erwählten in Gegenwart des Pabstes; g) C. super negotiis epp. et alior. praelatt. (regularium) k), für schnelle Schlichtung von Streitigkeiten Diöcesan-Angehöriger mit ihren Bischöfen, zwischen Orden und ihren Gliedern, oder Klöstern untereinander. — h) C. sti. officii s. inquisitionis l) (der Pabst, 12 Cardin., 1 Commissar, 1 Assessor, gelehrte Consultanten, Qualificatoren um Gutachten zu geben, 1 Advocat und eine Menge Unterbeamte), für Ausrottung der Ketzereien. — i) C. indicis (vom Pabst bestimmte Cardinäle, Secretair, Consultoren), für Bücherverbote m). — k) C. de propaganda fide n), für Missionen. — l) C. rituum o), für Liturgie, auch die Voruntersuchung bei Heiligsprechungen. — m) C. indulgentiar. et reliquiar., für Ablaß und Reliquien p).

§. 42. 2) Concilien [1]).

Kirchenversammlungen können zu mancherlei Zwecken die-

g) Häberlin, Conclave p. 128.

h) Sie stammt von Sixtus V., ihre genauere Ausbildung von Clemens IX.

i) Von Urban VIII.

k) Von Sixtus V.

l) Von Paul III. 1542 als provisorische Behörde bestellt, von Paul IV. bis Sixtus V. alsdann weiter ausgebildet.

m) Sixtus V. — Der Index libror. prohibitorum s. 1559; voran die regulae, welche jeden Uebertreter excommuniciren. In Deutschland ist er nie practisch gewesen.

n) Von Gregor XV. (1622), erweitert von Urban VIII.

o) Von Sixtus V.

p) Von Clemens IX. 1669.

1) Gesch. s. oben §. 5, 6., 8. N. 5 ff., 14. a. E., 15. N. 14., 16. a. E., 17., 19. N. 5., 21. N. 2., 23.

nen, und stehen mit der Kirchenregierung an sich nicht in noth- §. 42.
wendigem Zusammenhange. Als es aber im 15. Jahrhundert den Anschein gewann, als würde die im conc. generale repräsentirte juristische Person des Episcopats die höchste Gewalt in der Kirche ergreifen, nahm dies Concilium auch für die Jurisdiction eine unmittelbare Bedeutung in Anspruch [2]), und die Episcopalisten halten dieselbe noch immer, wenigstens wissenschaftlich, fest. In der deutschen Praxis hingegen scheint die ganze Lehre antiquirt zu sein [3]).

Man unterscheidet **concilia (synod.) generalia s. universalia s. oecumenica** von den **concc. particularr.** in verschiedenen engeren Kreisen. — 1. Auf den generall. [4]) stimmen, außer den Bischöfen, die Cardinäle, Ordensgenerale, Prälaten mit **jus quasi episcopale**, und in weltlichen Dingen auch fürstliche Gesandte. Sonst haben diese, sowie Gelehrte und niederer Clerus, nur berathende Stimmen. — Berufung und Leitung [5]) gebührt dem Pabste; alle Bischöfe werden gerufen: doch stimmt nur, wer erscheint; einerlei, wie viele [6]). — Die Einrichtung, Stimmordnung, Zulässigkeit der Vertretung ꝛc. ordnet jedes Concilium selbst [7]). Die Schlüsse sind unfehlbar, in Dogma und Disciplin [8]). Be-

2) Das Concil von Basel hat unmittelbar regiert, Pfründen verliehen u. s. w.

3) Das Tridentinum verhielt sich, nach einem anfänglichen Scheine von Selbständigkeit, wesentlich berathend; seitdem aber ist, trotz der Beschlüsse von Basel, kein neues Concil wieder gehalten worden.

4) Die älteren Quellen beziehen sich auf vorübergegangene Zustände, die Schlüsse von Constanz und Basel sind bestritten, die nachherigen päbstlichen Synoden lassen keinen Schluß zu, die Ansichten der heutigen Wissenschaft sind durch Partheiung verwirrt. Und doch ist die einzige Entscheidungsquelle das Herkommen, welches nur aus den Conciliennacten mit einiger Sicherheit erkannt wird.

5) Durch litt. encyclicae, D. 17. c. 5. Diesen pseudo-isidorischen Satz hat die Wissenschaft anerkannt. P. de Marca, de concordant. sacerd. et imp. V. 12. §. 2. — Ueber die Leitung s. Trid. sess. 17. decr. de celebr. concil., sess. 24. c. 21. de ref., Ranke, Päbste Bd. I. p. 325 ff.

6) Wenigstens wird durch Annahme der Schlüsse in der ganzen Kirche eine Minorität der Erschienenen supplirt.

7) Eröffnung s. Trid. sess. 1. decr de inchoando concil. Die Abstimmung war auf dem Constanzer Concil nach Nationen, dem von Basel nach Deputationen, dem Tridentinum nach Köpfen. Im Dogmatischen sollte eigentlich nur per inspirationem, d. h. durch überwiegende Mehrzahl, beschlossen werden. Stellvertretung war früher unbedenklich, zu Trient aber lediglich zu Gunsten fünf deutscher Churfürsten gestattet.

8) Für das Dogma ist dies un-

§. 42. stritten ist (§. 40. N. 5.), ob sie der päbstlichen Bestätigung bedürfen [9]) und ob überhaupt, im Fall eines Streites, die Versammlung über oder unter dem Pabste stehe.

2. Particull. Die National-Concilien [10]) sind durch den überwiegenden Primat unterdrückt, die Provincial- [11]) und Diöcesan-Synoden [12]), sowie analoge Versammlungen in noch engeren Kreisen [13]), durch die strictere Ordnung der Kirchenverfassung überflüssig geworden und daher untergegangen.

§. 43. 3) Erzbischöfe.

Archiepiscopi [1]) oder Metropoliten sind Bischöfe, welche neben ihrer Diöces noch ein regimen minus plenum [2]) über eine Mehrheit anderer Diöcesen (provincia) haben. Ihre Stellung blieb seit Innocenz III. [3]) bis zum Tridentinum im Wesentlichen unverändert [4]), seitdem aber hat der Untergang der Provinzialsynoden (§. 42. N. 11.), durch welche ihre Thä-

bestritten und liegt in der Natur der Sache; man beruft sich auch auf (Isidor?) D. 15. c. 1. Für Disciplinarisches (bestritten) ist es durch die Annahme der Kirche bedingt, und der Pabst kann dispensiren.

9) Der Pabst ist im Besitz. Trid. sess. 25. decr. de fine concil. et confirmat. petenda.

10) s. oben §. 10. N. 4. §. 11. a. E., §. 12. 3., §. 19.

11) Trid. sess. 24. c. 2. de ref. hatte ihm eine große Wirksamkeit zugedacht; es sollte alle zwei Jahr gehalten werden und besonders zur Durchführung der neuen Reformation dienen: sess. 23. 24. 25. de ref. Durch die congregat. concil. (§. 41. Anm.) war für eine Aufsicht gesorgt, päbstliche Bestätigung sonst nicht erforderlich.

12) Benedictus P. XIV. de synodo dioecesana, libri 13, 1740.

13) s.g. Landcapitel und Calends-Gesellschaften in den Archidiaconaten und Archipresbyteraten.

1) Dieser Name scheint ursprünglich Alexandrien anzugehören und war wohl eine Auszeichnung. Ueber den Titel Primas s. §. 37. N. 9.

2) Genauere Bestimmungen enthalten die neueren Concordate nicht; eine beabsichtigte Ausbildung (§. 28. N. 2.) ist gescheitert.

3) Die ältere Gesch. s. §. 6., 8. N. 8., 9. N. 3., 10. N. 1. 5. 6., 11. N. 7., 14. N. 12., die spätere §. 17. 13. Deutsche Provinzen waren, seit dem westphälischen Frieden, Mainz (Eichstädt, Würzburg, Paderborn, Hildesheim, Worms, Speyer, Augsburg, Straßburg, Constanz, Chur), Trier (Metz, Toul, Verdun), Cöln (Lüttich, Münster, Osnabrück), Salzburg (Freising, Brixen, Gurk, Lavant, Seckau, Chiemsee), Prag (Leutmeritz, Königingrätz), Wien, Ollmütz, Laybach. Die heutigen s. §. 28. N. 3 ff.

4) Anwendungen älterer Regeln enthalten Trid. sess. 6. c. 2., sess. 23. c. 18., sess. 24. c. 16. 20. de ref. Die Confirmation und Consecration der Suffragane war bereits päbstliches Reservat geworden, s. §. 53. Anm.

tigkeit zum Theil bedingt war, diese noch mehr beschränkt[5]. §. 43.
Die Bischöfe ihrer Provinz (Suffragane) stehen a) unter ihrer Aufsicht[6] und dem daran geknüpften jus devolutionis (§. 55.), sowie ihrer Civilgerichtsbarkeit[7]. b) Ueber die bischöflichen Gerichte haben sie die Appellationsinstanz[8]. Hierzu kommen c) die Ehrenrechte der Vortragung des Kreuzes bei Processionen in der Provinz[9], und des Palliums[10]. Letzteres ertheilt der Pabst, welcher binnen 3 Monaten nach der Consecration darum zu bitten ist[11], gegen den Obedienzeid (§. 48.) und eine Abgabe (§. 66); vorher aber darf der neue Erzbischof keine Pontifical- oder andere solenne Amts-Handlung üben[12]. Dieser trägt es bei allen Pontificalien innerhalb der Kirche[13], nie außerhalb der Provinz[14]. Bei Versetzungen lös't man ein neues Pallium[15], und es ist so höchst persönlich, daß es niemals verliehen, und zuletzt mit dem Empfänger begraben wird[16].

5) Nach dem Trid. sess. 23. c. 6. 8., sess. 24. c. 3 5. de ref. gehörten dahin (s.g. jura communia) das Recht den Bischöfen Censuren aufzulegen [Innoc. IV. c. 1. de off. ordin. in VI. (1, 16.); nur die Absetzung war dem Pabste reservirt, Innoc. III. c. 2. X. de translat. (1, 7.)], und das Recht der Visitation [Innoc. IV. c. 1. de censib. in VI. (3, 20.)]. Diese beiden, sammt dem Rechte der Berufung der Provincialsynode (Trid. sess. 24. c. 2. de ref.), sind natürlich mit dieser selbst hinweggefallen.

6) Innoc. IV. c. 1. de off. ord. in VI. cit.

7) conc. Tolet. (589) c. 6. C. 10. qu. 3.

8) Innoc. IV. c. 3. de appell. in VI. (2, 15.).

9) Ausgenommen in Gegenwart des Pabstes oder seines Legaten. Innoc. III. c. 23. de privilegiis (5, 33.).

10) Seine Gesch. s. R. §. 118.; tit. X. de usu et auctor. pallii (1, 8.). Es ist eine weiße wollne, mit schwarzen Kreuzen durchwirkte Binde, am Grabe des h. Petrus gesegnet; welche man über die Schultern herabhängend trägt. Zuweilen erhalten es auch Bischöfe. Die Bedeutung des Symbols s. Paschalis c. 4. X. de elect. (1, 6.).

11) conc. Ravenn. (878) in D. 100. c. 1., Gregorius (599) in c. 2. eod.

12) c. 4. de elect. cit., Innoc. III. c. 28. §. 1. eod. u. c. 3. X. h. t. „non ... deberet se archiepiscopum appellare prius quam a nobis pallium suscepisset, in quo pontificalis officii plenitudo ... confertur.“ Was er, außer den Pontificalien, noch zu unterlassen hat, ist controvers; W. §. 154. N. g., R. §. 118. N. 7., E. I. p. 672.

13) Gregor. (595 u. 93) in D. 100. c. 6. 8., Innoc. III. c. 4. 6., Honor. III. c. 7. X. h. t. Der Pabst allein trägt es immer und allenthalben, c. 4. cit.

14) D. 100. c. 6. cit., Clemens. III. (1139) c. 1. u. c. 3. cit. h. t.

15) Innoc. III. c. 4 in f. X. de postul. praelator. (1, 5.).

16) Coelestin. III. c. 2. h. t.

§. 44. 4) Bischöfe.

Episcopus [1]) heißt der Beamte, welcher in dem Kreise der dioecesis ordentlicher Weise (Ordinarius s. dioecesanus) alle Rechte des Ordo und der Jurisdiction vereinigt (plenitudo pot. §. 37. 3.) [2]). Seine Rechte (jus episcopale, dioecesanum, lex dioeces. im w. S.) zerfallen in: 1. potest. Ordinis: Bewachung der reinen Lehre, und Seelsorge (jura communia, weil sie vermöge seines Ordo der Priester theilt); sodann Ordination [3]), Firmelung [4]), Salbung der Könige [5]), Benediction der Klosterobern [6]), Consecration der wichtigeren res sacrae [7]) Bereitung des Chrisma [8]) (jura reservata s. pontificalia). 2. pot. jurisdict. Regierungsgewalt. Gesetzgebung (unter Mitwirkung des Domcapitels statt der alten Diöcesensynode) und Dispensation [9]), wiewohl untergeordnet; Aufsicht durch Visitationen [10]), und Verwaltung des Kirchenvermögens [11]); Vergebung der geistlichen Aemter und Pfründen [12]), jurisdictio contentiosa und coercitiva [13]). 3. lex dioecesana i. e. S., Recht auf Einkünfte (§. 66.) [14]). 4. jura honoris s. status, Ehrenrechte: Titel [15]) (sanctiss., reverendiss., Hochwürdigster), Rang [16]) (particularrechtlich), jus throni, Kleidung [17]): (Dalmatica, Mitra, annulus und baculus pastoralis, Sandalen und Handschuhe).

1) Gesch. s. oben §. 3. 4., über die Göttlichkeit des Episcopats §. 3. Anm. 1. — Die Belegstellen sind hier bei den speciellen Ausführungen nachzusehen, s. die Citate in N. 3 ff.

2) Schon conc. Antiochen. (332) in c. 6. 7. C. 9. qu. 2. kennt strengen Abschluß der Diöcesen; eine Uebersicht der jura episcopalia giebt Honor. III. in c. 16. X. de off. jud. ord. (1, 31.). Ueber das heutige Recht s. Trid. sess. 6. c. 1. 5. de ref.

3) §. 38. N. 32.

4) §. 95. N. 7.

5) §. 104. N. 10.

6) §. 82. 104.

7) §. 87. 104.

8) §. 104. N. 9.

9) §. 59—61.

10) §. 62.

11) §. 92.

12) §. 53.

13) §. 63 ff.

14) Diesen Sprachgebrauch hat die Glosse vielleicht aus der Verweltlichung der mittelalterlichen Prälaten hervorgerufen.

15) In Hanover nennen den Bischof von Hildesheim die Landesbehörden „bisch. Hochwürden", seine untergebenen Kirchenbehörden „bisch. Gnaden", Minist.-Rescr. v. 25. Aug. 1829; er nennt sich „nos dei et apost. sedis gratia."

16) Der B. von Breslau hat fürstlichen Rang, die übrigen preuß. Bischöfe den der Oberpräsidenten.

17) Innoc. III. c. un. X. de sacra unct. (1, 15.)

5) Capitel. §. 45.

Die Domcapitel sind die heutigen Gestaltungen der alten Presbyterien [1]), nach historischer Ausbildung particularrechtlich verschieden [2]); allenthalben aber in selbständiger corporativer Haltung, als unterstützender und theilweis mitregierender Rath, neben den Bischöfen stehend [3]). Sie sind geschlossene Collegien [4]), deren Mitgliedschaft gemeinrechtlich durch die Subdiaconats-Weihe und einen verschieden bestimmten Beweis wissenschaftlicher Bildung, nicht aber mehr durch den Adel, bedingt wird [5]); die Art des Eintritts, z. B. Wahl oder landesherrliche Ernennung, hängt vom Herkommen ab. Das Capitel besteht aus einer Anzahl Aemter [6]), welche ihre alte Bedeutung längst verloren haben und von denen nur noch wenige (der Dechant, oder er und der Probst) [7]) **dignitates**, die übrigen bloße **personatus** (§. 37. *a.* E.) [8]) sind; die Glieder

1) s. oben §. 4., Gesch. in der Anm., s. E. 2. p. 601 ff., R §. 120., titt. X. 1, 13—27. 3, 9—11. Ueber die Collegiatstifter als ein Analogon der Hoch- oder Domstifter s. gleichfalls die Anm.

2) **Mayer** thesaur. jur. ecclesiast. (§. 34. N. 14.).

3) Nach dem Bayr. Concordate sind die Domherren dem Bischofe a consiliis und werden zu besondern Geschäften pro beneplacito desselben verwandt. Nach der päbstlichen Exposition (§. 28. N. 2.) sollen sie episcopum adjuvare juxta canones et ... consuetudinem, s. **Alex. III.** c. 4. 5. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli (3, 10.).

4) Früher gab es auch capp. non clausa, s. E 2. p. 605.

5) Cl 2. de aet. et qualit. et ord. praefic. (1, 6.). Die Bulle **Impensa** fordert außerdem das 30. Jahr, die Priesterweihe, den Indigenat, und eine bereits bewährte Tüchtigkeit; und setzt ein Verfahren fest, damit nur eine persona grata gewählt werde. Bayr. Concord. A. 10.; s. auch §. 50. N. 8.

6) Nach Chrodegang stand unter dem praepositus zunächst der scholasticus, dann der primicerius s. cantor, hierauf der custos, der thesaurarius s. sacrista, der cellerarius und portarius. Dazu kam der gleichfalls aus der Klosterverfassung herübergenommene decanus, s. **Isidor.** (?) in D. 25. c. 1. — Die Rangordnung dieser Stellen, und insbesondere das Verhältniß von **Dechant** und **Probst** zum Capitel, ordneten sich statutarisch sehr verschieden, s. unten Not b. u. c. Gewöhnlich war jener zugleich **Archipresbyter**, dieser **Archidiacon** (s. §. 46. Anm.) der Cathedrale. Und der eine hat die Güterverhältnisse, der andere die äußere Regierung des Capitels zu verwalten.

7) Letzteres ist nach dem neuesten Kirchenrechte in **Preußen** und **Bayern**, ersteres in der **oberrhein. Kirchenprovinz** u. **Hanover** der Fall. In Hildesheim ist 1 Dechant, 6 Canonici, 4 Vicarien; für Osnabrück ist die gleiche Einrichtung stipulirt.

8) Die canonici honorarii in Preußen und Oestreich sind mit denen der älteren deutschen Stiftsverfassung nicht zu verwechseln.

§. 45. heißen Domherren, haben die allgemeinen Pflichten des geistlichen Standes (§. 39. 3. c.), und jetzt häufig auch die der Predigt und Seelsorge (§. 46. N. 5.). — Die Rechte des Capitels sind zunächst a) die Corporationsrechte [9]): Autonomie (§. 61.), Selbstregierung in Sachen der Disciplin, Beamtenwahl, Vermögensverwaltung, Siegel; und sodann b) neben dem Bischof, bei allen Jurisdictionssachen, das Recht der Berathung; und in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen das der Zustimmung [10]), falls dasselbe nicht durch Vertrag oder Gewohnheit [11]) beschränkt ist. — c) **Sede vacante** [12]) durch jedwede Erledigung, die Ernennung eines Vicars und eines Oekonomen, binnen 8 Tagen [13]), worauf ersterer die einstweilige Regierung der Diöces führt, während welcher indeß nichts zum Nachtheil des Bischofs verändert werden darf [14]). Den Ordo natürlich, so wie was auf persönlichem Range, päbstlicher Delegation, oder besonderem Rechtsgrunde beruht, kann der Vicar nicht üben [15]). Zuletzt wählt das Capitel den neuen Bischof (§. 51.). — d) **Sede impedita**, d. h. wenn das Bisthum durch Gefangenschaft oder Wegführung des Bischofs ohne Regenten ist [16]), bedarf es außerdem alsbaldigen Berichts

9) Für die einzelnen Capitel ist das genauer festgestellt.

10) Coadjutorwahl, Veräußerung der Cathedralgüter, Veränderung der Aemter in der Diöces, Verleihung gemeinsam zu providirender Pfründen. Zu **allen** wichtigeren Beschlüssen aber ist Beirath von mindestens zwei Capitularen nöthig. **Trid.** sess. 21. c. 9., sess. 23. c. 18., sess. 25. c. 6. 8., sämmtlich de ref., E. 2. p. 621. R. §. 122. N. 6.

11) **Coelestin.** III. c. 6. X. de his quae fiunt ... sine cons. cap. (3, 10.), **Bonif.** VIII. c. 3. de consuet. in VI. (1, 4.).

12) Früher trat hier ein benachbarter Bischof als visitator, s. commendator, intercessor, interventor ein, conc. Carth. V. (401) in c. 22. C. 7. qu. 1.

13) **Trid.** sess. 24. c. 12. 16. de ref. Zuweilen hat auch der Erzbischof die Ernennung, und es giebt particulare Abweichungen. Der **Capitularvicar** muß 25 Jahr alt, Domherr und Dr. jur. can. sein. Er regiert vom Capitel unabhängig und kann nicht willkürlich entsetzt werden.

14) tit. X. ne sede vacante aliquid innovetur (3, 9.), eod. in VI. (3, 8.), Extrav. Joh. XXII. 5., comm. 3, 3. — Nicht einmal einstweilen hat das Capitel die Einkünfte. Nicol. III. c. 16. de elect. in VI. (1, 6.).

15) **Honor.** III. c. 2. X. h. t. (3, 9.). Er darf auch im ersten Jahr keine Dimissorialien ertheilen (§. 38. N. 36.), außer wenn die Weihe behuf einer schon gegebenen oder zu gebenden Pfründe nöthig ist. **Trid.** sess. 7. c. 10 de ref., **Bonif.** VIII. c. 3. de tempp. ordd. in VI. (1, 9.).

16) **Bonifac.** VIII. c. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI.

an den Pabst, welcher sodann einen Administrator [17]) zu §. 45.
vollständigerer Vertretung bestellt. Auch dieser aber kann den Ordo natürlich nur verwalten, so weit er ihn hat. — Sämmtliche Rechte übt das Collegium in Capitelsitzungen [18]), zu denen alle anwesenden Domherren vom Bischof oder Dechanten berufen werden. Gewöhnlich entscheidet unter ihnen Stimmenmehrheit.

Anm. Gesch. der Stiftsverfassung. Schon das alte Presbyterium (dessen Mitglieder bereits 325 in einer Matrikel, canon, eingeschrieben waren) nahm an der Diöcesenverwaltung Theil. — Auf seine Verfassung wurde zuerst durch Augustin die Analogie des Klosterlebens übertragen, und seitdem vielfach angewandt [Tolet. II. (527) in D. 28. c. 5. und Tol. IV. (633) c. 1. C. 12. qu. 1.]. Im Frankenreiche, wohin dies Institut bald kam [567 c. Turon. II. c. 12. „instituit mensam canonicam [a])" Gregor. Tur.], bildete es sich um 760 durch B. Chrodegang von Metz zu bestimmterer Form aus, mit einer aus Canones und Klosterordnungen gezogenen Regel [Mansi 14, 313]; und nachdem Carl d. Gr. sowohl [capp. v. 789 u. 802] als die Päbste [Eugen. II. (826) c. 3. C. 12. qu. 1.] es begünstigt hatten, ward es seit dem conc. Aquisgran. 817, nach Amalarius Bearbeitung der Regel [Mansi p. 147], allgemein eingeführt, nicht bloß bei den Cathedralen (Domcapitel, Hochstifter), sondern auch in Stadtkirchen und manchen Klöstern (Collegiatstifter) [b]). — Von nun an geht eine doppelte Entwicklung neben einander her: theils zu zünftiger Selbständigkeit [c]) und politischem Gewicht, theils zu kirchlichem Zerfall. Erstere ist schon 1063 [Alex. II. in conc. Rom., D. 32. c. 6. §. 2.] ein Gegenstand vergeblichen Widerstrebens der geistlichen Gewalten, die Ca-

(1, 8.) „si episcopus a paganis aut schismaticis capiatur" etc. Mündlich über den Cölner Vorgang v. 20. Nov. 1837; s. Walter §. 143. N. 6.

17) Bonif. VIII. c. 42. de elect. in VI. (1, 6.). Besondere Verhältnisse der Administratur von Osnabrück s. B. Impensa.

18) Die sonstige Form entscheidet das besondere Herkommen. Wann Berufung der Abwesenden nöthig sei, s. Innoc. III, (1215) in c. 42. X. de elect. (1, 6.), Bonif. VIII. c. 33. de praebend. in VI. (3, 4.) und c. 8. de off. ord. in VI. (1, 16.).

a) Canonici hießen diese Geistlichen damals im Gegensatz der regulares (Mönche), weil sie nicht nach einer Regel, sondern allein nach den Canones lebten.

b) Seitdem heißen deren Glieder insbesondere canonici, im Gegensatz der capitulares (Domherren).

c) Damals bildete sich auch ihre innere Verfassung genauer aus. Im 12. Jahrh. kamen die Aemter des theologus und poenitentiarius auf (s. die Belege N. cit. N. 8. 9.), welche später im Trid. sess. 24. c. 8. de ref. besonders festgehalten sind.

§. 45. pitel verbinden sich mit dem Adel, dessen Besitz sie seit dem 13. Jahrh. allgemein zur Bedingung der Aufnahme machen [Gregor. IX. † 1241 in c. 37. X. de praebend. (3, 5.)], und schon war die Bischofswahl in ihrer Hand [Analogie der Cardd., s. conc. Later. II. 1139, D. 63. c. 35.]. Allein andrerseits hörte vom 10. bis 12. Jahrh. auch das Zusammenleben im Monasterium und der Chordienst (Vicare um 1250) auf [d]), die Capitularen genossen ihre Einkünfte in ihren Curien [e]). Nur die jüngeren Canoniker (domicellares) blieben in der Schule vereint, bis auch dies durch die Universitäten verdrängt ward. Allen den verschiedenen Formationen der Domherren-Rechte machte der RDHSchluß (1803, s. §. 25) ein gewaltsames Ende, und ihre weltliche Macht ist ihnen seitdem nicht hergestellt worden.

§. 46. 6) Gehülfen der Bischöfe.

1. In der pot. ordinis. Zur Hülfe [1]) bei der Verwaltung der Pontificalien dienen den Bischöfen großer Diöcesen die Weihbischöfe (epp. titulares, vicarii in pontificalibus, epp. in partibus infidelium) [2]), d. h. Bischöfe einer Diöces, die sich in den Händen der Ungläubigen befindet. Sie werden, auf des Bischofs Vorschlag, vom Pabste ernannt [3]), und ihren Geschäftskreis bestimmt der Auftrag des Ersteren [4]). In den sonstigen gottesdienstlichen Geschäften unterstützen diesen die Geistlichkeit der Cathedralen und jetzt insonderheit das Capitel [5]). Von den Pfarrern s. §. 47.

d) Ein Versuch, es herzustellen, war mancher Orten die Einführung der Augustiner- oder Prämonstratenserregel (canonici regulares).

e) Damals veränderte sich auch das Verhältniß der Beamten: die Pröbste besonders traten, mit oder ohne ihren Willen, von der Leitung der Capitel zurück und allein zu ihren Archidiaconaten hinüber; so daß Regierung und Güterverwaltung an die Dechanten kam; anderwärts modificirt, oder auch umgekehrt. Capitulares in fructibus, floribus, herbis.

1) Ursprünglich waren hier die Chorbischöfe eingetreten, conc. Hispal. II. (618) in D. 68. c. 4.; dann wohl benachbarte Bischöfe; 1042 aber findet sich schon ein vom Pabste ernannter Gehülfe, und s. 14. Jahrh. kommt die heutige Einrichtung auf; s. R. §. 126. N. 1—5. E. I. p. 640.

2) Ihre Consecration muß sich auf eine Diöces beziehen; auch sind sie an dieselbe, ähnlich wie ein anderer Bischof, gebunden; zu einem neuen Bisthum z. B. können sie nur postulirt werden.

3) Cl. 5. de elect. (1, 3.).

4) Trid. sess. 14. c. 2. de ref.

5) Wie früher das Presbyterium, dann der Custos sammt seinen Untergebenen (§. 45. N. 6.), sowie Theolog und Pönitentiar (eod. N. c.). Jetzt sind letztere beide im Capitel wesentlich, alle Domherren zur Hülfe verpflichtet, und noch Vicarien zur Unterstützung da.

2. In der pot. jurisdict. Nach den besonderen Verhältnissen haben sich in dieser Beziehung mannigfaltige particulare Formen gebildet, unter denen die des Generalvicariats überwiegt. Der Gen.-Vicar ist ein Geistlicher, welchem vom Bischofe die Verwaltung des gesammten jus dioecesanum i. w. S. persönlich übertragen ist [6]; nur für einige Befugnisse wird dabei ein specielles Mandat verlangt [7]. Unter ihm steht die collegialische Behörde des Ordinariats (Gen.-Vicariat, Consistorium, Regierung ꝛc.), welche alle an ihn gehörigen Geschäfte unmittelbar cum voto consultativo bearbeitet, und nur für die Ehegerichtsbarkeit und die jurisdict. contentiosa eine besondere Abtheilung (das Officialat) [8], unter dem Official, und häufig mit einem weltlichen Rathe, zu haben pflegt. Unter dem Ordinariate stehen dann wieder die Landdechanten (Erzpriester, Bezirksvicare), als Aufseher der Geistlichkeit ihrer Bezirke (decaniae s. christianitates) und Vermittler neuer Einrichtungen in derselben. An sie pflegt sich auch zunächst der Staat mit der ihm zustehenden Einwirkung zu wenden. §. 46.

3. Außerordentliche Gehülfen sind, im Fall völliger oder theilweiser Unfähigkeit des Bischofs [9], die Coadjutoren, welche, auf seinen oder des Capitels Bericht, vom Pabste

6) Seine Qualification muß wie die des Capitularvicars sein, s. vor. §. N. 13.; Gesch. s. in der Anm. Ueber die Natur dieser jurisdict. mandata s. Innoc. IV. c. 3. pr. de appell. in VI. (2, 10.) Der Official des Bischofs und dieser selbst haben idem auditorium.

7) Bonif. VIII. c. 2. 3. X. de off. vicar. in VI (1, 13.), c. 6. de off. ord. in VI. (1, 16), c. 3. de temp. ord. in VI. (1, 9), Trid. sess. 24. c. 6. de ref.; s. R. §. 124. N. 12.

8) s. §. 63 ff. Hierin kommt Alles auf Territorialgesetze an, E. I. p. 632 ff., z. B. über Hildesheim und Osnabrück s. Spangenberg in Lippel's Annalen H. 3. p. 39—44. Das Generalvicariat, in der hildesheimischen sowohl als der osnabrücker Diöces, ist eine besondere, neben dem Consistorium stehende Behörde für Prüfung, Anstellung, Beaufsichtigung und eventuell disciplinare Bestrafung der Beamten, für Dispensationen, Liturgie, Censur der Gesang- und Lehrbücher und überhaupt mere spiritualia. Das Consistorium hat bloß Jurisdiction (s. §. 63.) und die Aufsicht über Verwaltung des Kirchengutes. Als Regierungsbehörde für das Eichsfeld ist dem Consistorium zu Hildesheim das Commissariat zu Lindau coordinirt. Von Urtheilen des Gen.-Vic. in Disciplinarsachen geht die Appellation an das Consistorium.

9) Weil nach Cypr. (252) in c. 5. 6. C. 7. qu. 1. keinem Bischofe, der es noch ist, sein Nachfolger gewählt werden kann.

§. 46. ernannt werden [10]) und alle Rechte verwalten, deren Ausübung dem Bischof unmöglich fällt. Nur dürfen sie kein Kirchengut veräußern [11]). Auf die Nachfolge im Bisthum haben sie an sich keinen Anspruch; und werden überhaupt durch die völlige Ausbildung des General-Vicariats überflüssig. Nur noch eine besondere Art der Coadjutoren ist häufig: die sg. **perpetui**, welche nichts Anderes als designirte Nachfolger sind. Sie werden, wo sie nothwendig erscheinen, vom Pabste gesetzt [12]); wobei ein wahlberechtigtes Capitel zwar gefragt wird, doch ohne daß sein Consens entscheidet [13]).

Anm. Geschichte der niedern geistlichen Beamtenschaft [a]). Die Archidiaconen, ursprünglich Aufseher des ministrirenden Clerus (§. 37. 3. a.), hatten schon im 6. Jahrh. an der KGutsverwaltung und der Disciplin einen bedeutenden Theil [Leo M. ep. 112. „ecclesiasticis negotiis praepositi"; D. 25. c. 1. §. 11., Isidor. [b])], und damals bereits kommen, als ihre Unterbeamten auf dem Lande, die archipresbyteri, d. h. Geistliche der größern Kirchen (eccles. baptismales, plebes; — conc. Turon. 567), vor. Im 8. Jahrhundert zerfielen allenthalben die Diöcesen in Archidiaconate (z. B. Straßburg 774 Gaue), und diese wieder in Decanieen (christianitates; capp. 844. 850), in denen Ruraldecane [c]) eine Unteraufsicht über die kleinern Kirchen (Oratorien) führten. Einen großen Zuwachs an Ansehn erhielt das Archidiaconat dann durch seine Verbindung mit der Probstei der Capitel (§. 45. N. 6.), und kam auf diesem Wege zu selbständiger Kirchengewalt (Dignität s. §. 37. a. E.), die es durch eigne Officiale verwalten ließ [d]). Der Umfang dieser unabhängigen

10) Zur Zeit Gregors I. (596 f.) in c. 1. 13. 14. eod. hatte der Metropolit mit seiner Synode die Coadjutorwahl, oder benachbarte Bischöfe halfen aus. Erst später ward sie Reservat. tit. de cler. aegrot. X. (3, 6.) c. un. eod. in VI. (3, 5.); woselbst Bonifaz VIII. nur noch in partibus remotis, im Nothfall, eine Ausnahme gestattet.

11) c. un. in VI. cit.

12) Auf diesen Fall beschränkt sie Trid. sess. 25. c. 7. de ref.

13) Bened. XIV. de synodo dioeces. 13, 10. n. 24. u. 13, 14.

a) tit. de off. archidiac. X. 1, 23., archipresbyt. 1, 25., vicarii, in VI. 1, 23.; s. R. §. 124. 25. E. 1. p. 627 ff.

b) Die Stelle ist zum Theil verfälscht. Damals waren sie noch selbst Diaconen, erst Hincmar von Rheims (†882) kennt sie als Priester.

c) d. h. gerade Archipresbyter. Ihren Namen haben sie zum Unterschiede von den decanis majorum ecclesiarum (vor. §. N. 6. u. Anm. N. *e*.).

d) Bei Innocenz III. (X. cit.) heißt der Archidiaconus geradezu judex ordinarius und hat das Recht: 1) zu canonischer Visitation, 2) Prüfung der Ordinanden, 3) Investitur der Beneficiaten, 4) Strafgewalt in Sendgerichten, 5) jurisd. contentiosa, 6) Procurationen, 7) Ein- und Absetzung der Landdecane. Diese haben: 1) Visitation

Jurisdiction war im Einzelnen gewohnheitsrechtlich begränzt; aber §. 46.
so bedeutend, daß mehrere Concilien dagegen zu reagiren versuchten (conc. Turon. 1239, s. N. §. 124. N. 6.), und zugleich die Bischöfe, zur Verwaltung derjenigen Jurisdictionsrechte, welche sie entweder noch behalten hatten, oder doch noch ansprachen, — eigne lediglich delegirte Beamte, seit dem 13. Jahrh., den Archidiaconen entgegenstellten: zunächst, in Concurrenz mit den Archidiaconen, die officiales e) foranei; sodann, über diesen beiden, zur Verwalturg der Jurisdiction zweiter Instanz und zugleich der jura reservata, theils die officiales principales für Gerichtsbarkeit, theils die vicarii generales für das Uebrige f). Hieraus entstanden eine Menge particularrechtlicher Verschiedenheiten der Beamtenverhältnisse, welche erst das Tridentinum g) auszugleichen begann, indem es den Archidiaconen die Ehe- und Criminal-Gerichtsbarkeit entzog und ihr Visitationsrecht an bischöfliche Erlaubniß knüpfte. Seitdem sind die Archidiaconen, und mit ihnen die officiales for., in vielen Diöcesen untergegangen, haben wenigstens nur besonders übertragene Geschäfte behalten h); und, der Entwicklung der Kirchenverfassung seit dem Tridentinum gemäß, hat die Behörde des Generalvicars allmälig alle Geschäfte an sich gezogen. Die Landdechanten ordnen sich aber ihm so leicht unter, als einst den Archidiaconen. Dem entsprechend sind auch die Verhältnisse seit der Reconstruction der Kirchenverfassung gestaltet.

7) Pfarrer und deren Gehülfen. §. 47.

I. **Parochus plebanus s. pastor** ist der Priester, welcher in einer bestimmten Unterabtheilung der Diöces, der Parochie, **jure proprio** die dem Bischof nicht reservirte **potestas ordinis**, das Lehramt, sammt der Aufsicht über die kirchlichen Schulen, und die Seelsorge verwaltet (s. Anm. 1.). Daneben hat er die nächste Sorge für das Kirchengut und die Armenpflege, so wie die Führung der Kirchenbücher 1). Die Gränzen

der Geistlichen ihres Sprengels, 2) Direction in deren Versammlungen (§. 42. N. 13.), 3) Sittenaufsicht über die Gemeinden, 4) Sorge für das Kirchengut. In seltenen Fällen haben sie eigne Jurisdict. gehabt; s. E. N. *a*. cit. und N. §. 124. N. 4., 125. N. 2 ff.

e) Oft heißt officialis überhaupt Beamter; der bischöfliche kommt neben den Archidiaconen erst M. 13. Jahrh. vor.

f) Diese Geschäftskreise in Cl. 2. de rescr. (1, 2.), die Namen werden aber oft verwechselt.

g) Trid. sess. 24. c. 3. 12. 20., sess. 25. c. 14. de ref.

h) z. B. das geistl Commissariat zu Lindau s. vor. §. N. 8.

1) Die Belege s. bei den einzel-

§. 47. einer Parochie, welche der Bischof unter Genehmigung des Staates bestimmt, sind jure publico unverjährbar [2]). — Das jus parochiale des Pfarrers geht auf Ausschließlichkeit der obigen Thätigkeiten in der Parochie [3]) und gegenüber den Parochianen, welche durch Domicil oder längeren Aufenthalt zu solchen werden [4]). Diesen ist aber, ausgenommen Ostern [5]), unverboten, anderwärts kirchliche Handlungen zu begehen; nur erhält alsdann der parochus proprius, für seine im Allgemeinen unweigerliche Erlaubniß [6]), die Stolgebüren. Exemt sind Klöster und Stifter [7]); nicht aber, wenigstens nicht pecuniär, anders Glaubende die keine besondere Gemeinde bilden [8]). Die Rechte des Pfarrers auf Einkommen s. §. 89.

2. Gehülfen [9]): a) Cooperatoren oder Capelläne muß sich ein Pfarrer nehmen, sobald er derselben bedarf [10]); in großen Parochien sind sie zuweilen stehend. Letztere pflegt der Bischof geradezu anzustellen; temporaire ernennt er nur auf Ansuchen des Pfarrers, indem er zwischen ihm und dem Gehülfen einen Mandatsvertrag vermittelt. Dieser, und eventuell der Wille des Pfarrers, entscheidet über die amtliche Stellung der Capelläne. Ihre Entlassung jedoch hat allein der Bischof.

nen gottesdienstlichen Handlungen, unten B. 3., sowie §. 84. 85. und 89—92.

2) Gelas. c. 5. C. 16. qu. 3., Urban. III. c. 4. X. de paroch. (3, 29.). Ueber die Berechtigung des Bischofs, Trid. sess. 24. c. 13. de ref., die des Staats oben §. 29. N. 12.

3) conc. Carth. I. (348) D. 71. c. 6., tit. X. de clerr. peregrin. (1, 22.), Trid. sess. 23. c. 16, sess. 24. c. 4. de ref. — tit. X. de parochiis et alienis parochianis (3, 29.), Cl. 1. de privill. (5, 7.), Sixt. IV. c. 2. Extrav. comm. de treuga et pace (1, 9.), auf die Auflockerung des Parochialnexus durch die Predigerorden bezüglich.

4) Letztere haben das sg. Quasidomicil, z. B. Studirende, Pächter ꝛc.; Coelestin. III. c. 5 X. h. t. — Wer zwei Domicile hat, kann wählen, Bonif. VIII. c. 2. de sepult. in VI. (3, 12). — Bei Vagabunden entscheidet ihr Aufenthalt, Trid. sess. 24. c. 7. de ref. matr.

5) Innoc. III. c. 12. X. de poenit. (5, 38.). Doch ist gewohnheitsrechtlich die Osterbeichte nicht mehr an die Pfarrkirche gebunden, s. unten §. 105. N. 4.

6) s. die Belege N. 3., auf denen der heutige Gebrauch ruht. Droste-Hülshof, Kirchenrecht Th. 2. §. 152. N. 790 ff.

7) Cl. 1. cit. §. 2., s. folg. §. N. 5.

8) Arg. J. P. O. a. 5. §. 34., Eichh. 1. p. 601. s. aber §. 32. N. 5.

9) tit. de cler. aegrot. X. 3, 6., VI. 3, 5. Seit dem 13. Jahrh. waren die Predigerorden wichtige, oft positiv berechtigte, jetzt theilweis noch verpflichtete Gehülfen.

10) Trid. sess. 21. c. 4. 6. de ref.

b) In vacante Stellen, oder zur Hülfe gänzlich unfähiger §. 47.
Pfarrer, werden vom Bischof Vicare[11]) gesetzt, die unabhängiger, und ganz nach Analogie der Pfarrer selbst, gestellt sind. — c) Zu Verwaltung des Gottesdienstes an Capellen und in Filialgemeinden finden sich Hülfspriester oder Capelläne, welche zuweilen auch in der Mutterkirche aushülflichen Dienst leisten müssen.

Anm. 1. Ueber die gesammte Stellung der Pfarrer ist ein altes Zeugniß im conc. Aquisgran. II. (836) c. 2. a. 5. presbyterorum vero, qui praesunt ecclesiae Christi, et in confectione divini corporis et sanguinis consortes cum episcopis sunt, ministerium esse videtur ut in doctrina praesint populis, et in officio praedicandi, nec in aliquo desides inventi appareant. Item ut de omnibus hominibus, qui ad eorum ecclesiam pertinent, per omnia curam gerant, scientes se pro certo reddituros rationem pro ipsis in die judicii, quia cooperatores oneris nostri esse procul dubio noscuntur.

2. In den Quellen heißt der Pfarrer presbyter parochianus, parochialis, presbyt. allein, rector, oder r. ecclesiae, plebanus, parochialis ecclesiae, persona. R. §. 129. n. 1. — Ueber die Geschichte s. R. §. 128. W. §. 147. 48. Neben der ursprünglich einzigen bischöflichen Kirche, kamen die größern Kirchen auf dem Lande (eccl. baptismales, tituli, plebes), oft an der Stelle alter Tempel, auf. An sie geht der Zehnten, in ihnen allein wird getauft; für sonstige gottesdienstliche Handlungen hingegen giebt es auch auf den Ritterhöfen Oratorien (capellae). Allmälig werden sie gleichfalls ecclesiae, als titt. minores, den plebes untergeordnet (s. vor. §. Anm). Subordination und Parochialnexus war streng; doch änderte sich das seit dem 9. Jahrh. durch Incorporationen von Pfarreien an Klöster (§. 49. N. 12.), oder Unionen mit Stiftspfründen, welche dann die Temporalien zogen und einem Vicarius die Seelsorge übergaben. Auch Pfarrer ahmten das nach; und da die Vicare ursprünglich nur für eine Zeit lang angestellt wurden, so entstanden Mißbräuche, denen die Kirche durch die Vorschrift entgegenzutreten suchte, daß jene wenigstens ständig angestellt würden. Seit dem Trid. sess. 7. c. 7. de ref. ward dies auch practisch. Solche Vicare wurden nun wie die eigentlichen Pfarrer beurtheilt; so behielten die pastores primitivi bloß einige Ehrenrechte und Einkünfte, die seit 1803 gleichfalls weggefallen sind.

11) Lucius III. c. 3. X. h. t. schreibt dem Vicar namentlich Seelsorge zu; s. auch Trid. sess. 24. c. 18. de ref. Die Vicare für incorporirte oder unirte Pfarren (s. Anm. 2. a. E.) kommen nicht mehr vor.

§. 48 ## B. Rechtsverhältnisse der Aemter.

1) Unterordnung und Exemtion.

Die gesammte Geistlichkeit einer Dioces ist deren Bischof, alle Bischöfe einer Provinz sind deren Metropoliten untergeben [1]). Die Erzbischöfe stehen unter dem Pabste. Dieser canonische Gehorsam (**subjectio** unter d. **majoritas**) wird beim Antritt der verschiedenen Aemter eidlich gelobt: die Cleriker schwören bei der Ordination dem Bischofe [2]), die Bischöfe und Erzbischöfe dem sie consecrirenden päbstlichen Delegaten. Die Formel ihres Eides stammt noch im Wesentlichen von Gregor VII. (Anm.). — Von dieser geregelten Gliederung der kirchlichen Gewalten gab es früher nicht wenige Exemtionen, die entweder durch päbstliches Privilegium [3]), oder durch Verjährung [4]) begründet wurden. So unabhängig befanden sich Stifter, Klöster, selbst ganze Orden [5]); deren Obere (**praelati nullius dioecesis, dioeceses vel quasi, jurisd. quasiepiscopalis**) dann unmittelbar unter dem Pabste standen. Schon das Tridentinum aber machte die Bischöfe zu Delegaten der päpstlichen Gewalt über solche Exemten [6]), und seit 1803 sind diese fast verschwunden.

1) In Spanien ist schon 675 (Tolet. IX. in D. 23. c. 6.) eine strenge Gliederung ausgebildet, in der römischen Provinz pfleate man dieselbe zu beschwören (lib. diurn. c. 3 t. 8. 9.), und durch Bonifacius kam das nach Deutschland und Frankreich (§. 10. N. 6.). Die spätere völlige Unterordnung bezeichnet Gratian in D. 100. c. 1. 4. (conc. Ravenn. 878 Joann. P. 873) und die Bildung eines vollkommenen Vasalleneides Gregors VII. c. 4. X. de jurejur. (2, 24.); diesen leisteten später alle Erzbischöfe: Paschal. II. c. 4 X. de elect. (1, 6.). Die Bischöfe schworen damals nach den Metropoliten, bis ihre Consecration ein Reservat wurde. s. R. §. 131. E. I. p. 587 ff.

2) Dies ist statutarisch fixirt, z. B. in Osnabrück 1628.

3) So meistens, z. B. conc. Ilerd. (524) in c. 34. C. 16. qu. 1., Innoc III. c. 3. X. de in int. rest. (I, 41.). Honor. III. c. 27. X. de privileg. (5, 33.).

4) 40. J. ex tit., sonst unvordenklich: Bonif. VIII. c. 1. de praescr. in VI. (2, 13.), Innoc. III. c. 15. 18. X. eod. (2, 26.).

5) z. B. Gregor. I. c. 5. C. 18. qu. 1. Eximirte Orden waren z. B. die Cistercienser und Cluniacenser. Die Exemtionen hatten ganz verschiedene Gründe und verschiedenen Umfang.

6) Aeltere Klagen s. z. B bei Innoc. III. (1215) c. 12. X. de excess. praelat. (5, 31.). Ebenso Trid. sess. 5. c. 2., sess. 6. c. 3., sess. 7. c. 14., sess. 14 c. 4., de ref., sess. 22. de observ. et evit. in celebr. missae. Abhülfe in sess. 23. c. 15., sess. 24. c. 4., sess. 25. c. 3. 4. 11—14., de ref.

Wohl giebt es indeß noch von der Metropolitangewalt exemte Bischöfe (s. oben §. 28. N. 3. 5.). §. 48.

Anm. Der Eid der Metropoliten und Bischöfe im Pontif. romanum enthält folgendes: Ego — ab hac hora in antea fidelis et obediens ero S. Petro ap. sctaeque rom. ecclesiae et domino nostro .... Papae ... suisque successoribus ... Der Gelobende werde in keiner Weise helfen ut vitam perdant aut membrum, seu capiantur mala captione. — Er will ihre Pläne nicht verrathen. Papatum romanum et regalia S. Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Legatum .... honorifice tractabo et in suis necessariis adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem S. rom. eccl. domini nostri papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. An keinerlei Unternehmung gegen sie will er theilnehmen, solche vielmehr hindern und anzeigen. Regulas sctorum patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles iidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Er will der Berufung zu einer Synode folgen, alle 3 Jahre zu Rom persönlich über seine Verwaltung Rechenschaft ablegen und sich Befehle holen; und, wenn er eine gesetzliche Abhaltung gehörig erwiesen hätte, durch Boten und Briefe. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo, nec .... aliquo modo alienabo .... inconsulto Romano Pontifice. Sonst aber will er die Strafe dafür eo ipso incurrere.

2) Errichtung. Veränderung. Aufhebung [1]). §. 49.

Sie gebürt der Kirchengewalt: — für Bisthümer nur dem Pabste [2]), für niedere Aemter dem Bischof nebst dem Capitel [3]),

1) Die Veränderungen, welche bloß die Dotation treffen s. §. 89.

2) Früher dem Metropoliten mit der Prov.-Synode, z. B. conc. Carth. II. (390) c. 50. C. 16. qu. 1.; in Deutschland jedoch schon seit Bonifacius dem Papste, Gregor (738) c. 53. eod.; während anderwärts noch bis ins 13. Jahrh. Ausnahmen hiervon vorkommen, z. B. Gregor. IX. c. 16. X. de M. et O. (1,33.). Ueber die päbstliche Berechtigung, Aemter zu verändern, Gregor. I. (592) c. 48. 49. C. cit. u. Joh. XXII. c. 5. Extr. comm. de praebend. (3,2.). Die Unterdrückung s. N. 14.

3) Errichtung Trid. sess. 24. c. 13. de ref., Veränderung Honor. III. c. 33. X. de praeb. (3, 5.), Coelestin. III. c. 8. X. de excess. praelat. (5, 31.), Trid.

§. 49. — unter Aufsicht des Staates und mit Berücksichtigung der Rechte Dritter [4]). 1. **Erectio s. constitutio.** Die erste Errichtung eines Amtes setzt eine Dotirung voraus [5]). Bisthümer werden nur in größeren Städten errichtet [6]). Unterdrückt gewesene Stellen erigirt man ex vi **restitutionis**, in ein anderes Amt verwandelte ex vi **mutationis**. — 2. **Innovatio.** Veränderung der Kirchenämter tritt bloß ausnahmsweise und bei klarem Nutzen [7]) ein. Sie kann dreifach sein: a) **Unio**, welche nur innerhalb einer Diöces [8]) und wieder dreifältig vorkommt: entweder **per aequalitatem**, bloß in der Person des Beamten [9]), doch nie auf Lebenszeit, damit nicht die Incompatibilität (§. 57.) umgangen werde; oder **p. confusionem**, so daß zwei Aemter völlig verschmolzen werden [10]); oder **p. subjectionem**, so daß eins dem anderen untergeordnet wird (als Filial, §. 47 in f., bei Parochien), sonst aber verschiedene Individualität behält, z. B. rücksichtlich der Güter und Jurisdiction [11]). b) **Incorporatio** [12]), Vereinigung mit einem Kloster oder Stift (§. 47. Anm. 2. a. E.). c), **Sectio s. divisio.** Eine Theilung ist zulässig, so oft sie dem Bischof nöthig erscheint. Doch behält der Pfarrer der älteren Kirche seine Congrua (§. 89.), so wie die Kirche selbst ein Ehrenvorrecht [13]). — 3. **Suppressio.** Aufhebung des Amtes tritt ein, sobald seine Dotation oder sein Zweck nicht mehr vorhanden sind [14]).

sess. 7. c. 6., sess. 21. c. 5., sess. 24. c. 15 de ref. Aufhellung s. N. 14.

4) Solche jura quaesita, z. B. der Patrone, Beneficiaten, Parochianen, berücksichtigt gerade auch der Staat. Ueber seine Berechtigung s. z. B. Bayr. Concord. A. 12, oben §. 29. N. 9.

5) Julian. Nov. in D. 1. de consecr. c. 9., Honor. III. c. 8. X. de consecr. eccles. (3, 40.). Auch diesen Punct untersucht der Staat mit.

6) Leo I. (442.) und schon conc. Laodic. (372.) in D. 80. c. 4. (s. c. 1. X. de privil. 5, 33.) 5.

7) Die Regel, Alex. III. c. 8. X. de praebend. (3, 5.), die Ausnahme, evidens necessitas et utilitas, Honor. III. c. 33. eod.

8) seit Trid sess. 14. c. 9. de ref.

9) Gregor. (592) n. 2. cit.

10) Innoc. III. c. 1. X. ne sede vacante aliquid innov. (3, 9.).

11) Gregor. I. c. 2. X. de reliq. domib. (3, 36.).

12) Insofern Reste von Incorporationen noch stehen geblieben sind.

13) Alex. III. c. 3. X. de eccles. aedif. (3, 48.) Trid. sess. 21. c. 4., de ref. Beispiele c. 8. 10. 20. 26. 36. X. de praeb. (3, 5.).

14) Gregor. IX. c. 33. X.

3) Erwerb. §. 50.

a. Allgemeine Regeln.

1. Die Behörde, von welcher die Besetzung (**provisio s. institutio**) eines Kirchenamtes ausgeht, ist regelmäßig die Kirchengewalt; und zwar in der Diöces das Capitel für die höhern, der Bischof für die niedern Aemter (**provisio ordinaria**) [1]). Aus verschiedenen Gründen kann indeß auch eine andere kirchliche Gewalt zu providiren haben (**provisio extraordinaria**, §. 55.), und besonders begründete Mitwirkung des Staates oder berechtigter Privaten ist daneben nicht ausgeschlossen. Daher hat eine Behörde das **jus provisionis plenae**, wenn sie allein, — das **j. pr. minus plenae** aber, wenn sie im Zusammenwirken mit einer andern Gewalt ein Amt zu besetzen hat.

2. Die regelmäßige Form ist für a) die höheren Stellen, Wahl des Capitels nebst hinzutretender Confirmation des Bischofs oder Pabstes; ausnahmsweise kann statt der Wahl eine **regia nominatio**, nebst hinzukommender Autorität jener Kirchenobern (**institutio canonica**) eintreten. — b) Für niedere Aemter ist **collatio libera** des Bischofs die Regel, und den wichtigsten Ausnahmsfall (s.g. **collatio non libera** s. §. 53.) bildet hier Präsentation abseiten eines Patrons, nebst hinzutretender bischöflicher Bestätigung (**institutio collativa**). — c) Endlich muß zu jedweder Provision noch die Einweisung in den Besitz (**institut. corporalis**) kommen.

3. Bedingungen jeder Anstellung sind: a) Erledigung des Amtes. Exspectanzen kommen nicht mehr vor [2]). b) Beobachtung der gesetzlichen Frist [3]). c) Vermeidung der

V. S. (5, 40.) Trid. sess. 7. c. 6., sess. 21. c. 7., sess. 24. c. 15., de ref.

1) Auch die Pabstwahl macht hiervon keine Ausnahme, s. §. 41. N. 1.

2) Cypr. (252) c. 5. 6. C. 7. qu. 1. Leo IV. c. 10. Gregor. (592) c. 40. eod. Exspectanzen waren seit dem 12. Jahrh. von den Päbsten und den geschlossenen Capiteln oft ertheilt, und vergebens haben sowohl frühere Concilien, z. B. Later. III. (1179) s. N. 3., als das Trid. sess. 24. c. 19., de ref. dies bekämpft; erst die neuesten Vorgänge haben sie in Deutschland völlig beendet. Ueber die Coadjutoren §. 46 a. E.

3) Der Bischof hat für seine Provisionen 6 Monate Zeit: conc. Lat. cit. in c. 2. X. de concess. praebend. (3, 8.); über andere Anstellungen s. §. 51. 54.

§. 50. Simonie (§. 65. N. 10.). d) Daß der Anzustellende persona idonea sei, d. h. er habe (α) das erforderliche Alter [4]), (β) den Clericat [5]), und zwar innerhalb eines Jahres den nöthigen Ordo [6]), (γ) wissenschaftliche Bildung: der Bischof soll Dr. Theol. oder juris canon. sein [7]), ebenso die Hälfte der Domherren [8]); niedere Aemter erfordern bestimmte Zeugnisse oder besondere Prüfungen [9]). e) Daß der Bischof persona grata (§. 30. N. 7.) sei. f) Der Indigenat ist nach Particularrecht zuweilen für alle Kirchen-Diener erforderlich.

§. 51. b. Die Bischofswahl [1]).

Alle Capitulare, welche wenigstens Subdiaconen [2]), und nicht in Bann oder Suspension sind [3]), haben zu wählen. Abwesende unter ihnen müssen namentlich berufen werden [4]), doch dürfen die rechtmäßig Behinderten sich vertreten lassen [5]);

4) Trid. sess. 24. c. 12. de ref.; Lat. cit. in c. 7. X. de elect. (1, 6.); das verlangte Alter ist für den Bischof 30 J. (§. 38. N. 9. 10.), für jeden der Seelsorge oder Jurisdiction verwalten wird 24. J. (N. 6. unten), für Domherren 22. J. (§. 38. cit. §. 45. N. 5.), für jeden andern Pfründer 13. J., falls nicht etwa der nöthige Ordo es anders bestimmt. Trid. sess. 23. c. 6. de ref.

5) Der Bischof muß „in sacro ordine (§. 38. n. 3.) antea saltem sex mensium spatio constitutus" sein. Trid. sess. 22. c. 2. de ref.

6) Gregor. X. (1274) c. 14. Bonif. VIII. c. 35. de elect. in VI. (1, 6.) Trid. sess. 22. c. 4., de ref. Die Domherren sollen zur Hälfte Presbyter, zur andern Diaconen und Subdiaconen sein, Trid. sess. 24. c. 12., de ref., wobei viel statutarische Verschiedenheit. Aebte und alle Beamte für Seelsorge oder Jurisdiction sollen Priester sein, conc. Pictav. (1078) c. 1. X. de aet. et qualit. praefic. (1, 14.).

7) Trid. sess. 22. c. 2. de ref. „Magister, Dr. aut Lic. ... aut publico alicujus academiae testimonio idoneus ad alios docendos."

8) Scholaster, Pönitentiar und Archidiacon sollen stets Doctoren sein, Trid. sess. 23. c. 18., sess. 24. c. 8—12. de ref., J. P. O. a. 5. §. 17. s. §. 45. N. 5. oben.

9) Trid. sess. 24. c. 18 de ref. Jetzt ist dies in den Landesgesetzen geordnet.

1) De elect. et electi pot. X. 1, 6. VI. 1, 6., Cl. 1, 3. De postul. praelator. X. 1, 5. VI. 1, 5., Extr. comm. 1, 2.

2) Trid. sess. 22. c. 4. de ref. Gemeinrechtlich sind sie das immer, s. §. 45.

3) Innoc. III. c. 16. X. h. t.

4) id. c. 35. eod., falls sie, nach der Observanz, nicht zu fern sind, id. c. 18. eod. — Sonst kann der Uebergangene die Wahl anfechten, id. c. 28. 36. eod.

5) id. c. 42. h. t. Bonif. VIII. c. 46. eod. in VI. Der Procurator muß aus dem Capitel sein. Schriftlich kann die Stimme nicht eingesandt werden.

und wenn die Mehrheit des Capitels zusammen ist, kann gewählt werden [6]. — Die Wahl muß binnen 3 Monaten, nach eingetretener Sedisvacanz geschehen [7], und schreitet in bestimmten Stationen fort. — 1. Nach einer Vorberathung [8] und Heil.-Geist-Messe wird, unter particularrechtlich verschiedenem Directorium [9], gewählt: entweder a) **per quasi inspirationem**, falls ohne alle Stimmsammlung von den Wählern einmüthig Derselbe genannt wird; oder b) **per scrutinium**, mit geheimer Abstimmung [10], bei welcher absolute Majorität entscheidet [11]; oder endlich c) **per compromissum** auf Einen oder Mehrere [9]. Nur eine freie Wahl ist gültig [12], und die eines Unwürdigen macht das Capitel für das Mal seines Rechtes verlustig [13]. Die Publication der Wahl giebt dem Gewählten ein **jus ad rem**, demgemäß das Capitel nicht mehr variiren kann [14]; er aber muß sich über die Annahme binnen einem Monate erklären [15]. Ein Recht der Verwaltung hat er, ohne Dispensation, noch nicht [16]. An die Stelle der Wahl tritt in Bayern und größtentheils in Oestreich eine Ernennung von Seiten des Landesherrn, unter ähnlichen Normen [17]. — 2. Hierauf wird, binnen 3 Monaten, unter Einsendung des Wahl-Documentes, um die päbstliche Confirmation nachgesucht [18]. Dieselbe verlangt a) einen Informativ- §. 51.

6) Innoc. III. c. 19. 28. h. t.

7) conc. Lat. II. (1139) D. 63. c. 35., IV. (1215) c. 41. h. t. Sonst tritt Devolution (§. 55.) ein. Nach der B. Impensa muß binnen Monatsfrist die Liste der Wählbaren der Staatsregierung eingeliefert werden (§. 30. N. 7.), und, nach Rückgabe derselben, wieder binnen Monatsfrist, gewählt sein.

8) Gregor. IX. c. 52. X. h. t.

9) c. 42. h. t. cit.

10) Bedingte oder alternative Stimmen werden nicht gezählt. Innoc. IV. c. 2. h. t. in VI.

11) c. 42. cit. Gregor. IX. c. 55. 57. h. t. zu loosen ist verboten, Honor. III. c. 3. X. de sortilegiis (5, 21.).

12) Wer eine andere, sei sie nun durch Einfluß des Staats, durch Capitulationen, oder auf andere Weise unfrei, annimmt, verliert die Wählbarkeit. Innoc. III. c. 43. X. h. t.

13) Alex. III. c. 7. Innoc. III. c. 25. X. h. t. Trid. sess. 22. c. 2., 24. c. 1. de ref.

14) Gregor. IX. c. 58. h. t. cum Gl.

15) c. Lugd. II. (1274) c. 6. h. t. in VI.

16) Innoc. III. c. 17. X. h. t., Lugdun. cit. c. 5. eod. in VI. Allein id. c. 44. eod. „valde remoti (extra Italiam) dispensative, propter necessitates ecclesiarum et utilitates in spiritualibus et temporalibus administrent"; nur ohne Veräußerung.

17) Bayr. Concord. A. 9., in Oestreich durch ältere Indulte.

18) Früher persönlich in Rom,

§. 51. proceß über die Würdigkeit des Gewählten, an dessen Wohnorte, durch päbstliche Commissarien geführt [19]); b) einen analogen Definitivproceß zu Rom, c) die praeconisatio im Consistorium daselbst, und d) die confirmatio in einer eignen Bulle. Hiermit erhält der Bestätigte ein jus in re und die bischöfliche Jurisdictionsgewalt [20]). — 3. Wieder innerhalb dreier Monate [21]) wird er nun durch einen vom Pabste delegirten Bischof, unter Assistenz zweier anderer Dignitarien [22]), an einem Sonntage, in seiner Cathedrale consecrirt [23]); nachdem er zuvor den Obedienzeid (§. 48. Anm.) und das Glaubensbekenntniß (§. 97 a. E.) abgelegt hat. Die Form bestimmt das rituale romanum. Damit hat er endlich auch die Gewalt des Ordo. — Ist jemand gewählt, dem die canonischen Eigenschaften mangeln [24]): so liegt eigentlich keine Wahl, sondern nur ein Dispensationsgesuch um admissio, an den Pabst, vor; namentlich wenn ein als Bischof einer Kirche schon Angehöriger gewählt wird [25]). Dies Gesuch (postulatio) muß, wenn es mit einer wirklichen Wahl concurrirt, zwei Drittheile der Stimmen für sich haben [26]), und sodann innerhalb dreier Monate an den Pabst gelangen. Da jedoch die Ad-

c. 6. cit. c. 16. h. t. in VI. c. 44. cit. X. h t., doch die deutsche Gewohnheit war schon früh anders.

19) Gregor. I. (601) c. 3. X. h. t. Trid. sess. 22. c. 2, sess. 24. c. 1. de ref. Früher durch die Nuntien, jetzt nach den Concordaten particularrechtlich verschieden; nach der B. Impensa muß zum Informativproceß immer ein Geistlicher des Königreichs deputirt werden.

20) Nur kann er noch nicht Deposition oder Degradation erkennen, arg. c. 15. X. h. t.

21) Gregor. (597) D. 50. c. 11., conc. Ravenn. (877) D. 100. c. 1. Trid. sess. 23. c. 2. de ref.

22) Conc. Nic. (325) D. 64. c. 1., conc. Carth. (390) D. 65. c. 5., Innoc. III. c. 1. X. de sacr. unct. (1, 15); zur Gültigkeit ist diese Assistenz nicht wesentlich, Bened. XIV. de synod dioeces. 13, 13. s. die Eventualitäten in der B. Impensa; wo möglich soll ein Bischof des Königreichs consecriren.

23) Der Erzbischof ebenso zu seiner Würde.

24) Doch dürfen die canon. Impedimente nicht zu groß sein. Innoc. III. c. 1. X. de postul. prael. (1, 5) Joh. XXII. c. 1. Extr. comm. eod. (1, 2), N. §. 138. n. 19.

25) Honor. III. c. 6. X. de postul. (1, 5.). Beispiele andrer dispensabler Impedimente s. c. 13. 19. 20. X. de elect. (1, 6.); — s. N. 13.

26) Innoc. III. c. 40. X. de elect. (1, 6.).

mission nach dem deutschen Kirchengebrauche nicht verweigert §. 51.
wird [27]): so ist weiter kein Unterschied von der Wahl.

Anm. Geschichte der Bischofswahl. — (R. §. 137. W. §. 123—25.). Bis Ende des 3ten Jahrhunderts wählten Clerus und Plebs der Diöces, unter Aufsicht der benachbarten Bischöfe [Apostelgesch. 1, 15—26. u. Cypr. (258) in c. 3. C. 7. qu. 1.], welche alsdann, mit ihrem Metropoliten, den Gewählten prüften, confirmirten [Nic. 325 in D. 64. c. 1. 8., Carth. 390 in D. 65. c. 5.] und consecrirten [Nic. cit. u. Innoc. I. 404 in D. 64. c. 5.]. Ebenso wurde der Metropolit gewählt und vom Patriarchen [Chalced. 451. c. 38.] oder dem ältesten Suffragan consecrirt. Die Theilnahme des Volkes sank aber bald zum lediglich zustimmenden Zeugnisse über die Würdigkeit eines Erwählten, und im 5. Jahrh. ward auch dies blos noch von den Vornehmeren gegeben [Coelest. 1. 428 in D. 61. c. 13. D. 63. c. 26., Gelas. 493. in C. 11. eod.]. — Indeß war doch schon hiedurch auch den Königen eine bestätigende Einwirkung gesichert, welche im fränkischen Reiche [a]), seit Chlodwigs Nachfolgern [s. §. 10. N. 5. Ed. Chlotar. 615. C. 1. Marculf. etc.], zu einem oft willkürlich gemißbrauchten [Gregor. Turon.] Ernennungs-Rechte wurde; so daß nur noch in Privilegien einzelner Kirchen die alte Wahlfreiheit sich erhielt [Beispiele v. 781. 792. 814. 85. 906. 13. 41. s. R. N. 6.]. — Dies war theilweise begünstigt gewesen durch die Form der königlichen Belehnung mit den Temporalien, indem dieselbe mittels der alten Zeichen der bischöflichen Würde (Ring und Stab) geschah; so daß es leicht erscheinen konnte, als gebe der König, mit den Gütern, das Amt selbst. Hiergegen wendete sich daher auch zunächst die Kirchengewalt, seit Gregor VII. (§. 14.): bei Strafe der Absetzung ward verboten, sich von Laien investiren zu lassen [Gess. v. 1059, 78. 80. 1106 in c. 20. C. 16. qu. 7. c. 12. 13. 16. 17. eod.], und das Concord. Calixt. [1122. ob. §. 14. N. 8.] gestand dem Kaiser die Belehnung allein mit den Regalien, durch das Scepter, jedoch vor der Weihe, zu. Die Wahlen sollten canonisch sein, in Gegenwart des Kaisers oder seiner Diener; streitige sollte er mit dem Erzbischof und der Provincialsynode schlichten. — Seitdem wählten zwar bloß noch die Capitel [b]) [1139. D. 63. c. 35.], doch der Antheil der bischöfl. Ministerialen und Bürger konnte erst allmälig

27) Die B. De salute animarum spricht es auch aus.

a) Ein solches Recht wurde in Spanien durch das conc. Tolet. 631. (D. 63. c. 25.) geradezu übertragen, und im Frankenreiche war es so fest geworden, daß der König selbst im cap. Aquisgran. 817 es nicht ändern konnte. Die politische Seite s. oben §. 10.

b) Auf ähnliche Weise wird 1208 in Arragonien, 1215 in England, 1268 in Frankreich, in demselben Jahrh. im Norden, die kirchliche Wahlfreiheit wieder gesichert. W. §. 221 a. E.

§. 51. entfernt werden, und ward endlich von Kaiser und Pabſt [in Friedrichs II. AB. v. Eger 1213. Monum. IV. p. 224. und Honor. III. 1220. in c. 51. X. de elect. 1. 6. Gregor. IX. († 1241.) c. 56. eod.] unterdrückt. — Gleichzeitig war die Confirmation (später auch die Consecration) erſt der Metropoliten [Innoc. III. 1202. in c. 28. X. de elect. 1. 6.], dann aller Biſchöfe, [Nach Innoc. III. cit., id. c. 1. 2. X. de transl. ep. (1, 7.), c. 10. X. de off. jud. ord. (1, 31.) giebt auf dieſem Punkte das alte Recht; ſ. dagegen Nicol. III. († 1280.) in c. 16. de elect. in VI. (1. 6.)] [c]), ein päbſtliches Reſervat geworden; oben §. 43. N. 4. — Im Wiener Concordat iſt dies alles anerkannt. Allein auch damals bereits entſtand durch päbſtliche Gunſt (z. B. Indulte f. Brandenburg 1447 etc., concord. Bonon. 1516.) eine Ausnahme von der Regel ausſchließlicher Capitelwahlen: die regia nominatio; welche völlig an die Stelle der Wahl trat. So ſpäter in Oeſterreich faſt allgemein und ſ. 1817. auch in Bayern. Im Uebrigen gilt noch das Recht des 15. Jahrhunderts.

§. 52. c. Die Pabſtwahl [1]).

Wähler ſind alle anweſenden Cardinäle, die übrigen werden nicht berufen, und Repräſentation gilt nicht. Sie ſchwören, das Wohl der Kirche, nach beſter Einſicht, zu berückſichtigen. Wählbar iſt nur ein Cardinal [2]), und das Herkommen giebt den größern Staaten das Recht, eine ingrata persona zuvor auszuſchließen. Die Wahl geſchieht in einem beſonders dazu eingerichteten, ſtreng abgeſchloſſenen Raume (conclave) [3]), welcher vor ihrer Beendigung nicht verlaſſen werden darf. Die gewöhnliche Form iſt das Scrutinium (§. 51.) bei welchem eine Majorität von zwei Drittheilen erfordert und eventuell per accessum, in fortgeſetztem Stimmſammlen, erreicht

c) Die Praxis vermittelte dieſe Veränderung theils durch päbſtliche Entſcheidung bei Wahlſtreitigkeiten, theils durch Reſervationen von Beneficien, theils durch den Untergang der Provincialconcilien, theils durch päbſtliche Dispenſationen von canon. Impedimenten.

1) Conc. Later. III. (1179) c. 6. X. de elect. (1, 6.), Lugdun. II. (1274) c. 3. eod. in VI. (1, 6.), Vienn. (1311) Cl. 2 eod. (1, 3.). Spätere Verordnungen von 1351, 1505, 1562, 1610, 1626, 1731 ſind, die letztere ausgenommen, abgedruckt bei Meuschen, ceremonialia elect. et coronat. pont. Rom., Francof. 1732.

2) Conc. Rom. (769) D. 79. c. 3—5., Nicol. II. (1059) D. 23. c. 1. §. 4.

3) Häberlin's röm. Conclave 1769.

wird. Hierauf folgt, wenn sie noch nöthig ist, die Ordination, §. 52.
— sodann die altfeierliche Consecration und Krönung durch den Card.=Decan Bischof v. Ostia [4]).

Anm. Gesch. (R. §. 139.) Die Entwicklung ist der der Bischofswahl (vor. §.) ganz analog. Anfangs wählten Clerus und Volk mit den Bischöfen [Cypr. supra cit.), dann gewannen die Kaiser und die gothischen Könige, besonders bei Wahlstreitigkeiten (Beispiele v. 420. 502. s. R. N. 2.), Einfluß: und unter Justinians Nachfolgern findet sich der völlig organisirte Geschäftsgang einer durch den Exarchen von Ravenna vermittelten kaiserlichen Bestätigung (lib. diurn.). Unter den fränkischen Königen und den ersten sächsischen Kaisern (§. 13. N. 6.) wächst dieser Einfluß durch wiederholte Siege über römische Unordnungen und Parteiungen bedeutend; und bei großer Unsicherheit der Quellen ist so viel doch gewiß, daß die Pabstwahl der kaiserlichen Bestätigung bedurfte und der Pabst dem Kaiser schwor (R. N. 5ff.). Dies veränderte sich seit Gregor VII. in's Gegentheil (oben §. 14. 16.) und 1059 schon beschloß das Conc. Rom. (Nicol. II. s. oben §. 14. N. 2.), die Cardinalbischöfe sollten wählen, Clerus und Volk einwilligen, der Kaiser nur bestätigen. Im folgenden Jahrh. kam alsdann die Wahl allein an das gesammte (damals vermehrte, §. 41. N. 1.) Cardinalscollegium, die kaiserliche Bestätigung verschwand, und die jetzt geltende Ordnung der Dinge (oben N. 1.) trat ein.

d. Die übrigen Verleihungen. §. 53.

α. Allgemeines.

Die Regel der freien bischöflichen Collation der Aemter in einer Diöces (§. 50.) [1]) ist zwar so anerkannt, daß eine Ausnahme davon immer erst bewiesen werden muß. Allein wie für die niedern Pfründen der Patronat (§. 54.) sie beschränkt, so hat sich in Bezug auf die Besetzung der Capitel und Collegiatstifter ein großer eigner Einfluß dieser Corporationen gebildet, der statutarisch verschieden war und zuweilen den Bischof ganz ausschloß [2]). Jetzt werden in Hanover und der

4) Die Formen, aus dem lib. diurnus und ähnlichen, in A. Piccolomini sacrar. caerimon. eccles. Rom. lib. I.

1) Das Recht ist auch nur persönlich, und ruht sede vacante, s. §. 45. N. 13. 14., Honor. III. c. 2. X. ne sede vac. (3, 9), Bonif. VIII. c. 3. de off. vicar. in VI. (4, 13.).

2) z. B. Bischof und Capitel c. 5. X. de suppl. neglig. praelat. (1, 10.), Capitel allein c. 31. X. de elect. (1, 6.), der Bischof kann

§. 53. oberrheinischen Provinz die Canonicate von Bischof und Capitel alternirend vergeben; in Oestreich regelmäßig vom Landesherrn, einzelne von Corporationen und Privaten; in Preußen und Bayern haben die Reservate den gegenwärtigen Rechtszustand hervorgerufen (s. §. 55.). — Für höhere sowohl als niedere Kirchenämter kann daneben die extraordinaria provisio, wo sie begründet ist (§. 54.), an die Stelle der bischöflichen Verleihung treten. — Die Gemeinde hat dagegen an den Collationen niemals wirklichen Antheil, was vollkommen principgemäß ist [3]).

Anm. Geschichte der Collationen (R. §. 140 ff. W. §. 229 ff.). Anfangs geschahen alle Collationen in einer Diöces durch den Bischof, mit Hülfe des Presbyteriums (conc. Carth. 397. D. 24. c. 1. 2. 6.). — Zuerst im Orient gewann der Stifter einer Kirche, außer einigen Ehrenrechten, auch hierauf Einfluß, insofern er dem Bischof einen Geistlichen dazu vorschlagen durfte [Nov. 87. c. 2., 123. c. 18.]. Das verpflanzte sich in den Westen zuerst für Bischöfe einer andern Diöces [441. c. 1. C. 16. qu. 5.], dann auch für Laien [z. B. Pelag. I. † 588. in c. 4. C. 18. qu. 2.]; jedoch, ein Aufsichtsrecht über das Kirchenvermögen ausgenommen, unvererblich [conc. Tol. 655. c. 31. 32. C. 16. qu. 7.]. Im Frankenreiche nur wurden, im Gegensatze der Kirchen, die Oratorien auf den Herrenhöfen (oben §. 47. Anm. 2.) ganz als Privat-Eigenthum betrachtet, für welches der Herr auch einen vom Bischof bloß zu bestätigenden Geistlichen setzte [z. B. cap. C. M. 794. c. 54., Ludov. P. 829. in c. 35. C. 16. qu. 7., conc. Mogunt. I. 813. in c. 37. C. cit.]. Der im 9. Jahrh. zuerst vorkommende Name patronus deutet geradezu auf dies grundherrliche Verhältniß. Dasselbe blieb unverändert, als die Oratorien zu Pfarrkirchen wurden; und nunmehr trat auch eine gleiche Entwicklung ein, wo Laien vom Könige oder vom Bischof KGüter zu Lehen erhielten, oder auch geradezu mit Patronaten belehnt wurden. — Während dergestalt die Collation der Curat-Pfründen beschränkt ward, geschah, seit dem 11. Jahrh., mit den Capitelstellen, welche der Bischof Anfangs (z. B. conc. Aquisgran. 816) noch alle vergeben hatte, dasselbe durch die Entwicklung der Selbständigkeit der Capitel (s. oben §. 45. Anm.); welche unter den verschiedensten Formen (oben N. 2.) sich einen Einfluß dar-

bloß eine Stimme haben c. 15. X. de concess. praeb. (3, 8.), Theilung zwischen B. und Capitel c. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1, 10.), Einrücken der Domherren nach dem Alter c. 4. de consuet. in VI. (1, 4.).

3) Particulare Abweichungen sind großentheils nur scheinbar. R. §. 146. N. 10.

auf errangen. — Andrerseits trat um dieselbe Zeit, der großen kirch- §. 53.
lichen Bewegung angehörig (oben §. 14.), eine Reaction gegen die Laienpatronate hervor [con. Salegunstad. 1023. c. 13., c. Later. III. 1079. in c. 4. X. de jure patron. 3, 38.], in welcher man ihr Recht theils auf bloße Präsentation zu beschränken, theils als bloße Gunst der Kirche darzustellen [c. Lat. cit. c. 3. X. h. t.], und daneben gegen das Princip des Grundbesitzes das der Fundation wieder geltend zu machen suchte [besond. conc. Lat. III. u. IV., worauf das heutige Recht basirt]. Nur bei geistlichen Patronaten ließ man das Recht der provis. plena noch theilweis gelten (daraus oben N. 4.) [c. 24. X. h. t. vgl. mit c. 6. de his quae fiunt a praelat. 3, 10.].

Der papale Character jener Bewegung (§. 14.) brachte jedoch auch eine neue Beschränkung. Im Jahre 1154 findet sich das erste Beispiel päbstlicher preces an ein Capitel, um eine Pfründe für einen Empfohlenen [a]). Bald werden mandata daraus [z. B. Alex. 3. † 1181. in c. 7. X. de rescr. 1, 3.], welche von litt. monitoriis zu praeceptoriis u. executoriis steigen [Innoc. III. Ep. 1, 205. Honor. III. Gregor. IX. in c. 30. 37—40. X. eod.]. Honorius III. machte bereits Anspruch, in jedem getheilten Stifte (N. 2.) eine bischöfliche und eine Capitel-Pfründe zu vergeben; das Verbot der Exspectanzen im conc. Later. II. (1139), ward hierauf nicht bezogen, und eine Befreiung von solchen Mandaten schon zum Privilegium [Beispiele v. 1247. 49. 50. 51. 54. 55. b. Richer §. 148. N. 7.]; so wie eine Cölner Synode v. 1260 bestimmte, kein Collegiat-Stift solle mehr als vier Mandate von jedem Pabste gewärtigen. — Gleichfalls im 13. Jahrhundert finden sich, anscheinend als Rest der Regalie, d. h. des alten Besetzungsrechts [s. oben §. 13. u. Gieseler 2. §. 63. N. m], die ersten Beispiele einer ähnlichen Einwirkung der weltlichen Gewalt in dem königlichen jus primarum precum, das bei landsässigen Stiftern auch die Fürsten übten [R. §. 148. N. 6. 7.]. — Und aus dem Siege des Primats entwickelt sich das Devolutionsrecht (§. 55.). Bei den Collationen kommt es 1179 in C. Lat. III. vor, und noch 1210 ist es auf Bischofs- und Erzbischofs-Wahlen nicht anwendbar [c. 1 und 12. X. de concess. praeb. 3. 8.]; aber in Lat. IV. 1215. wird es auch darauf ausgedehnt [c. 41. X. de elect. 1, 6.]. — Diese volle Entwicklung der päbstlichen Macht influirte wiederum auf die Mandate. Clemens IV. macht auf Verleihung ganzer Classen von Pfründen Anspruch, und reservirt 1268 zuerst ausdrücklich die in curia Rom. vacant werdenden [c. 2. de praeb. in VI. (3. 4.)], d. h. deren Inhaber innerhalb zweier Tagereisen vom röm. Hofe stirbt [c. 34.

a) In forma pauperum, in forma communi: „Cum secundum apostolum" . . .

§. 53. eod., s. auch c. 3 u. c. 36, daß das Reservat in Monatsfrist geübt werden muß und während der Erledigung des röm. Stuhls ruht]; Laienpatronate wurden durch die Praxis ausgenommen. Hierzu kam 1316 durch Joh. XXII. die Bulle Ex debito *b*), welche alle von Cardinälen und röm. Hofbedienten besessenen und alle durch päbstliche Verwerfung einer Postulation, Cassation einer Wahl, Deposition, Versetzung, Beförderung, oder Annahme einer Resignation erledigten Pfründen reservirt; — und 1317 die B. Execrabilis, welche die durch Annahme eines benef. incompatibile vom Pabste (§. 57.) vacant werdenden hinzufügt [c. 4. Extr. comm. de praebend. (3, 2.) c. un. Extr. Joh. XXII. eod. 3.]. Benedict XII. bestätigte das Alles in der B. Ad regimen, 1335 [c. 13. Extr. comm. eod.]. Indeß blieben daneben eine Menge unerledigter Ansprüche, welche Martin V. im Constanzer Concordat [Münch, I. p. 25.) dahin regulirte, daß der Pabst die Hälfte aller noch nicht namentlich reservirten Pfründen, die Dignitäten ausgenommen, besetzen sollte *c*). Dagegen schritt nun zwar das Concil von Basel ein: die reservata in corpore jur. canon. clausa, also vor 1268, sollten gelten, und außerdem jeder Pabst in jedem Stifte eine oder zwei Stellen besetzen; alle Exspectanzen aber aufgehoben sein. Allein obgleich diese Bestimmungen in Deutschland recipirt wurden, ging doch das Wiener Concordat 1448. wieder auf das von Constanz zurück, und fügte bloß die genauere Regulirung der päbstlichen Monate (§. 55. N. 9) hinzu. Der Pabst providirt innerhalb 3 Mon., sonst tritt der Ordinarius ein. Frei bleiben die höhern Dignitäten, Laienpatronate und Curatpfründen; obwohl mit Ausnahmen, nach der Praxis. — Dann aber entstand aus altem Streit über die Geltung mancher Reservate in Deutschland (z. B. Execrab. u. Ad regim.), und aus einer Menge Indulte, große particularrechtliche Verschiedenheit, welche auch Trid. sess. 24. c. 19. de ref., durch das Verbot aller Mandate und Exspectanzen, nicht verminderte. Später hob Joseph II. 1782 in Oestreich alle Reservate auf, und dasselbe ist durch die veränderten Verhältnisse in Hanover und in der rhein. KProvinz geschehen. Ueber Bayern und Preußen s. §. 55. — Das jus prim. prec. hat sich bis 1806 erhalten. — Auf die Collation der Curatpfründen äußerten alsdann die Säcularisationen noch eine Einwirkung, indem die Patronatrechte der dadurch untergegangenen geistlichen juristischen Personen nicht an den Ordinarius zurück, sondern an die säcularisirenden Landesherren kamen. Dies Factum haben damals manche Schriftsteller durch die unrichtige Theorie eines

b) c. 4. Extr. comm. de elect. (1, 3.) ist eine Redaction von Johanns XXII. erster Canzleiregel.

c) Alternirend mit dem Ordinarius. Zuvor waren, im Concilium und dann den Canzleiregeln, 8 bestimmte Monate angegeben.

in der Kirchenhoheit liegenden landesherrlichen Patronats zu recht- §. 53.
fertigen gesucht. Der Conflict selbst aber ist durch Separatverträge nachher regulirt worden.

β. Patronat [1]). §. 54.

Patronat heißt ein Complex bestimmter Rechte und Pflichten in Bezug auf eine Kirche, welche sich, als Beschränkung der Kirchengewalt über dieselbe, in der Hand einer dritten physischen oder juristischen, geistlichen oder weltlichen (daher **patr. ecclesiast. u. laical.**) [2]) Person befinden, die auch einer andern Confession als die fragliche Kirche angehören, nur kein Jude sein darf [3]). Auf eine einzelne Grundidee ist die Vereinigung jener Rechte und Pflichten nicht zurückzuführen, sondern nur durch positive historische Ausbildung zu erklären. — 1. Die Rechte sind: a) Vorschlag der Kirchen- und zuweilen Schul-Diener (**praesentatio**), welcher schriftlich geschieht. Hat die Kirche mehrere Patrone: so präsentiren sie entweder mehrere Candidaten dem Bischofe zur Wahl, oder üben ihr Recht nach der Reihe, oder vereinigen sich durch Stimmenmehrheit [4]); für eine juristische Person entscheidet dabei ihre Verfassung [5]). Ein Laienpatron darf überhaupt zur Wahl rechtzeitig (s. unten 2.) nachpräsentiren (**jus variandi**) [6]). b) Aufsicht über die Kirchengutsverwaltung. Sie pflegt bei der Fundation genauer normirt zu sein; gemeinrechtlich [7]) aber begreift sie eine

1) De jure patronatus X. 3, 38. VI. 3, 19., Clem. 3, 12., Gesch. s. vor. §. Anm.

2) Der ecclesiast. entsteht entweder aus der Fundation, oder auch aus Theilung einer Pfründe, z. B. Trid. sess. 21. c. 4. de ref., Alex. III. c. 3. X. de eccles. aedif. (3, 48.), oft aus Schenkungen der Laien, id. c. 8. X. h. t., Bonif. VIII. c. un. in VI. eod. Auch der parochus primitivus bei incorporirten Pfarreien (§. 47. Anm. 2.) heißt häufig patronus, hat aber nichts als das Präsentationsrecht.

3) Arg. J. P. O. a. 5. §. 31. Juden sind namentlich ausgeschlossen in Preußen 1816, Churhessen 1833.

4) Relative Stimmenmehrheit entscheidet, conc. Lat. III. (1179) c. 3. X. h. t., Cl. 2. eod. Bei streitigem Patronatrechte providirt der Bischof, c. 3. cit., Alex. III. c. 22. eod.

5) Und eventuell wird das Recht collegialisch geübt, Coelestin. III. c. 6. X. de his quae fiunt a prael. (3, 10.).

6) Lucius III. c. 24. X. h. t. Es ist streitig, ob eine s. g. privative Variation, oder bloß eine cumulative möglich sei. Doch schon die Gl. u. Innocenz VI. zum l. c., sowie die Rota, sind für letzteres. R. §. 144. N. 6. — Der geistliche Patron kann nicht variiren, c. 24. cit.

7) Trid. sess. 24. c. 3., 25. c. 9. de ref., vgl. mit Tolet. IX. (655) in c. 31. C. 16. qu. 7.

§. 54. umfassende Kenntnißnahme und Denuntiation des Unrechtes; nebst dem Beirathe im Falle der Veräußerung, Union, Theilung der betreffenden Pfründe. — c) Ehrenrechte [8]), z. B. Platz in der Kirche und bei Processionen, Kirchentrauer und Geläut und dergl., was im Einzelnen von der Observanz und der Confession des Patrons abhängt. — d) Der unverschuldet arme Patron einer vermögenden Kirche erhält von ihr Alimente [9]); andere Einkünfte, z. B. Zehnten, müssen speciell begründet sein. — 2. Die Pflichten sind: daß ein fähiger Candidat, und zwar rechtzeitig und unentgeltlich, präsentirt werde. Sonst würde im letzten Falle der Patron Simonie [10]) (§. 65. N. 10.) begehen; und in den beiden ersten sein Recht, wenigstens für dieses Mal, durch Devolution einbüßen [11]). Die Fähigkeit ist zuweilen statutarisch enger begränzt, und nie darf der Patron sich selbst präsentiren, wohl aber seinen Sohn oder Mitpatron [12]). Das jus variandi kann ihn hier sichern [13]). Die Frist für den Laienpatron ist vier, für den geistlichen sechs Monat, von Eröffnung der Pfründe an [14]). — b) Der Patron hat, falls er auch nicht als solcher Einkünfte

8) Clemens III. c. 25. X. h. t. Man pflegt zu nennen: jus sedis honestioris, inscriptionis, processionis (processionis aditus heißt in älteren Quellen nichts als der Zutritt zum Gottesdienst, z. B. Gelas. (494) in c. 26. 27. C. 16. qu. 1.), precum publicarum (statutarisch, Boehmer J. E. P. III. 38 §. 128 ff.), sepulturae (jetzt selten), luctus ecclesiastici, aquae benedictae, honor thuris et suffitus. E. 2. p. 713.

9) c. 25. cit., c. 29. (incert.) C. 16. qu. 7., conc. Tolet. IV. (633) c. 30. eod. Statutarisch zuweilen abgeschafft, z. B. in Baden 1808.

10) Sie tritt auch ein, wo ein persönliches Patronat gekauft ist, oder wo beim Verkauf eines Gutes, des dinglichen Patronats wegen, der Kaufpreis erhöht ist. Alex. III. c. 6. X. h. t., c. 16. cit. eod., Trid. sess. 25. c. 9. de ref.

11) Alex. III. c. 7. §. 3. X. de elect. (1, 6.), Innoc. III. c. 20. 25. eod., c. 27. X. h. t., Clemens. III. c. 2. X. de suppl. neglig. prael. (1, 10.), Bonif. VIII. c. 18. de elect. in VI. (1, 6.). Indeß da der Patron nach Trid. sess. 24. c. 18. de ref. nur solche präsentiren kann, welche die Prüfungen (§. 50. N. 9.) bestanden haben, so kommt das selten vor.

12) Alex. III. c. 15. (c. Gl.), Innoc. III. c. 26. X. h. t., c. 33. X. de elect. (1, 6.).

13) Arg. c. 4. X. de off. jud. ord. (1, 31.), s. die Gl. u. N. §. 143. N. 8.

14) c. 3. c. 22. h. t. cit. (N. 4.), Innoc. III. c. 27. eod., c. un. in VI. eod. cit. (N. 2.). Die Präsentationsfrist des geistlichen Patrons richtet sich nach Analogie der Collation (§. 50. N. 3.). Im Particularrecht sind diese Fristen oft verkürzt und für beide Patrone gleich geordnet.

gezogen (s. §. 91.), doch die Kirchenbaulichkeiten subsidiär zu erhalten. §. 54.

3. **Der Patronat entsteht** a) ipso jure nur aus der Fundation einer Kirche (d. h. Prästation der area, exstructio und dotatio)[15]; die einer Pfründe giebt nur das Präsentationsrecht. Mehrere Fundatoren werden Compatrone[16]. b) Beim Wiederaufbau oder der Redotation einer Kirche bedarf es besonderer Reservation, unter bischöflicher Genehmigung[17]. Immemorialbesitz ersetzt den Beweis der Fundation[18]. — 4. **Uebertragung**, die unentgeltlich geschieht (dahere nie Kauf oder Tausch)[10], ist, sofern der Patronat nicht, seiner Fundation nach höchstpersönlich ist, möglich: a) durch Schenkung die der Bischof erlaubt hat[19], b) durch Verjährung des Laienpatronats in 30, des geistlichen in 40 Jahren. c) Durch Veräußerung eines Grundstücks an dessen Besitz ein Patronat hängt (sg. dinglicher P., fundo adhaerens)[20], was in Deutschland häufig vorkommt. d) Durch Erbrecht. Hier unterscheidet man den erblichen vom Familienpatronat (hereditarius und gentilicius), je nachdem er auf alle Erben oder bloß auf die Nachkommen übergeht. Letzterer ist in Deutschland selten[21]. — 5. **Der Patronat erlischt** durch a) Verfall der Kirche[22], b) unio beneficii (§. 49.), c) Verzicht, doch ist bestritten, ob er frei sei[23]; d) zur Strafe, wegen Si-

15) Ueber Nothwendigkeit der dos, conc. Bravar. II. (572) in c. I. C. 1. qu. 2., Jul. Ep. Nov. in D. 1. de consecr. c. 9. Der Punct ist controvers, s. N. §. 142. N. 2. Clem. III. c. 25. X. h. t. „quaesivisti a nobis, si aliquis efficiatur sola ecclesiae constructione patronus? . . . Damus responsum, quod si quis ecclesiam cum assensu dioecesani construxerit, ex eo jus patronatus acquirit.“ Trid. sess. 24. c. 12. de ref.

16) Conc. Cabilon. (813) c. 1. X. h. t., Cl. 2. eod.

17) Ebenso bei einer Vermehrung der Dotation. Trid. sess. 14. c. 12., sess. 25. c. 9.; s. N. 15.

18) Bonifac. VIII. c. 1. de praescr. in VI. (2, 13.). Die Beschränkungen des Trid. sess. 25. c. 9. de jure patr. sind in Deutschland nicht practisch geworden.

19) Natürlich ist dieselbe nur beim persönlichen Patronate nothwendig, arg. c. un. cit. h. t. in VI., Gl. zu c. 8. 11. 14. 17. X. h. t. Geistliche Patronate sind häufig überhaupt unveräußerlich, tit. Extr. comm. de reb. eccles. non alien. (3, 4.).

20) Und beim dominium divisum gehört der Patronat zum utile. Alex. III. c. 7. 13. X. h. t.

21) Es kommt nur als Ausnahme vor, Gl. ad c. 31. 35. C. 16. qu. 7., daß der hereditar. die Regel ist, s. z. B. c. 3. X. u. Cl. 2. h. t.

22) Trid. sess. 21. c. 7. de ref.

23) s. Eichh. 2. p. 717 ff.

§. 54. monie, Eingriffs in das Kirchengut, Beleidigung des Geistlichen [24]) ꝛc. e) Durch Nichtgebrauch [25]) nur, wenn ein Anderer unterdeß usucapirt, oder überhaupt um das Vorhandensein eines Patronates gestritten wird: alsdann in 30 und 40 Jahren.

§. 55. γ. Provisio extraordinaria [1]).

1. Devolution. Wenn der zur provisio ordinaria Berechtigte die gesetzlichen Bedingungen nicht einhält: so wird sein Recht für dieses Mal sofort an den in der Jurisdiction nächst Höhern übertragen [2]); alle niederen Collationen an den Bischof [3]), bischöfliche an den Erzbischof [4]), Bischofswahlen an den Pabst [5]). Doch giebt es particularrechtliche Modificationen [6]). Der nunmehr Berechtigte hat sodann alle Pflichten des früheren Providenten zu erfüllen [7]). — 2. Päbstliche Reservate begründeten sonst eine Menge Ausnahmen von der provis. ordin. [8]); jetzt haben sie für die deutsche Kirche nur noch in Bayern und Preußen eine unmittelbare Wirkung. In Bayern hat der König durch Indult in den päbstlichen Monaten [9]) die Vergebung der Canonicate, welche in den übri-

24) Trid. sess. 25. c. 9., sess. 22. c. 4. de ref., Innoc. III. (1215) c. 12. X. de poenis.

25) Hierüber entscheidet oft das Particularrecht, s. N. §. 144. N. 3. Sonst ist es controvers

1) Gesch. s. §. 53. Anm. tit. de supplenda neglig. praelator. X. 1, 10., Cl. 1, 5.

2) Innoc. III. c. 3. X. h. t. Natürlich nur bei wirklichem Verschulden, arg. c. 26. de elect. in VI. (1, 6.). Alle Fristen dabei werden von dem Tage an gerechnet, wo die Erledigung des Amtes am Orte desselben bekannt wurde, l. 3. cit., vor. §. N. 14. — Zu spät geschehene Provisionen gelten nur durch Connivenz des aus der Devolution nunmehr Berechtigten. Innoc. III. c. 4. 5. X. h. t.

3) Clemens III. c. 2. X. h. t., Cl. un. eod. Selbst wenn er als Glied des Capitels, „non ut praelatus, sed ut canonicus,“ selbst mit nachlässig gewesen ist. Innoc. III. c. 15. X. de concess. praeb. (3, 8.).

4) Nach der Praxis, s. c. 15. cit., c. 3. cit. h. t. Gegen das Lateran. III. (1179), welches dem Capitel devolviren wollte. c. 2. cit. h. t.

5) Wiener Concord. 1448 (§. 17. N. 15.), vorher ward bloß im Falle der Wahl eines Unwürdigen dahin devolvirt. Bonif. VIII. c. 18. de elect. in VI. (1, 6.).

6) So haben z. B. in Hanover und der oberrh. KProvinz in diesem Falle die Capitel eine zweite Wahl. (s. die Quellen §. 28.).

7) Cl. un. h. t.

8) Gesch. s. §. 53. Anm.

9) Dieselben stammen aus dem Wiener Concordat, und es sind die ungleichen Monate; s. §. 53. Anm.

gen Bischof und Capitel, jeder zur Hälfte, verleihen. Den Probst ernennt der Pabst, den Dechanten der König. In Preußen wählen die Capitel den Bischof, so oft der vorige extra curiam gestorben ist, resignirt oder abdicirt hat; in sonstigen Erledigungsfällen würde der Pabst eintreten. Die Canonicate vergiebt der Pabst in den päbstlichen Monaten, in den übrigen der Bischof. Jener ernennt den Probst, dieser den Dechanten [10]. — 3. Zuweilen sind auch einzelne Dritte, besonders geistliche Corporationen, z. B. Collegiatstifter und Klöster, zur vollen Provision berechtigt; doch ist, seit Untergang der Incorporationen, diese Art der extraord. provis. selten [11] (§. 47. N. 11. u. Anm. 2.). §. 55.

δ. Institutio canonica et corporalis [1]. §. 56.

1. Jedes ex collatione libera des Bischofs übertragene Amt wird durch Zufertigung und Annahme der Collationsurkunde vollständig erworben [2]; und ebenso wenn ein anderer Conferent das jus provis. plenae (§. 55. 3.) hat [3], nur muß eine Seelsorge auch in diesem Falle erst vom Bischof übertragen werden [4]. — 2. Präsentation und Nomination hingegen bedürfen stets der Vervollständigung durch einen bischöflichen Jurisdictionsact (institutio canon. collativa s. authorizabilis) [5], welchen, außer dem Bischofe, auch der Generalvicar, und sede vacante das Capitel vornehmen kann [6].

10) s. §. 51. N. 17. und §. 53. Anm. a. E.

11) Die Möglichkeit s. Innoc. III. c. 18. X. de praescr. (2, 26.). Von Klöstern c. 18. cit. und Lateran. III. (1179) in c. 3. §. 2. X. de privileg. (5, 33.); von anderen Dignitäten Innoc. III. c. 6. X. de institutt. (3, 7.). Zufolge der Theilung von Stiftsgebieten hatten es manche Domcapitel.

1) De institutionibus X. 3, 7. VI. 3, 6., s. §. 50, 2. In Hanover bedürfen alle zum cler. major gehörigen Beamten auch noch einer landesherrlichen Confirmation. oben §. 30. N. 6.

2) Bonif. VIII. c. 17. de praebend. in VI. (3, 4.).

3) arg. c. 6. C. 16. qu. 2. und Alex. III. c. 4. X. de off. archid. (1, 23.).

4) c. 4. cit. u. Innoc. III. c. 7. §. 5. eod.

5) Alex. III. c. 3. X. h. t., Bonif. VIII. c. 1. de R. J. in VI. (5, 12.), Trid. sess. 14. c. 12. 13. de ref.

6) Bonif. VIII. c. 1. h. t. in VI. u. die vor. N. Im Mittelalter gab sie der Archidiacon, zuweilen selbst das Capitel aus eignem Rechte; in beiden Fällen aber ohne Seelsorge (N. 4.). Innoc. III.

§. 56. Erſcheint dieſe Inſtitution grundlos verweigert: ſo kann ſie, in Folge einer Beſchwerde darüber, als ſ.g. **necessaria** vorkommen [7]). — 3. Jeder Art Proviſion muß ſchließlich noch eine Einweiſung in den Beſitz des Amtes (**institutio corporalis, installatio** [8]), **investitura**) folgen. Bei den höheren Pfründen giebt ſie der Biſchof [9]) oder Domdechant, bei den Curat-Pfründen der Ruraldechant oder der Archipresbyter. Gleichzeitig weiſ't die weltliche Behörde in die Temporalien ein. — Auch zur Conſecration des Biſchofs (als **inthronisatio**) und der Krönung des Pabſtes gehört dieſe Beſitznahme.

§. 57. 4) Allgemeine Amtspflichten [1]).

1. Reſidenz am Orte der Anſtellung, zu perſönlicher Verwaltung ſeines Amtes, muß jeder leiſten, der ein ſolches hat. Biſchöfe dürfen ihre Diöces, ohne dringende, vom Pabſt oder Erzbiſchof gebilligte Gründe, höchſtens 2—3 Monat im Jahre verlaſſen [2]). Canonici haben 3 Monat Ferien [3]), Pfarrer auch das nicht [4]). Nur die Anweſenden erhalten etwanige Diſtributionen (§. 86. Anm.), und außerdem können die Strafen der Abweſenheit bis zur Depoſition gehen [5]). **Residentia ficta** haben Kranke, auswärts Studierende, und **clerici a latere** des Biſchofs [6]), d. h. die in ſeinem beſondern Dienſte beſchäftigt

c. 6. h. t. — Der Generalvicar bedarf heutzutage hierzu keines Specialmandates. Bened. XIV. de synod. dioeces. 2. c. 8.

7) Conc. Tolet. IX. (655) c. 32. C. 16. qu. 7.

8) Von der Anweiſung eines Chorſtuhls (stallum). Innoc. III. c. 19. 25. X. de praebend. (3, 5.).

9) Im Mittelalter oft der Archidiacon (ſ. §. 46. Anm.). ſ. die Citt. N. 4.

1) De clerr. non residentibus in ecclesia vel praebend X. 3, 4. VI. 3, 3. Die Pflichten des Ordo ſ. oben §. 39. a. E.; — Amtsrechte ſind natürlich von der beſonderen Anſtellung abhängig; — die an den Temporalien ſ. unten §. 66. 89.

2) Trid. sess. 6. c. 1., sess. 23. c. 1. de ref. Urban VIII. hat 1636 eine eigne Commiſſion zur Aufſicht hierüber creirt. Sorgfältige Beſtellung eines Subſtituten iſt allgemein gefordert.

3) Trid. sess. 21. c. 3., sess. 22. c. 8., sess. 24. c. 12. 14. de ref.

4) Trid. sess. 7. c. 3., sess. 23. c. 1. de ref.

5) Trid. cit. Von den Diſtributionen Alex. III. c. 7. X. h. t. u. die Citt. N. 3.

6) Gregor. I. (592) c. 1. X. de cler. aegrot. (3, 6.), Alex. III. c. 4. 7. h. t., Innoc. III. c. 12., Honor. III. c. 13—15. eod., id. c. 5. X. de magistris (5, 5.).

sind. — 2. Cumulation von Kirchenämtern ist daher un- §. 57.
tersagt; durch Annahme eines zweiten Amtes geht das erste verloren, und wer beide behalten will, verliert beide. Um aber dem Bedürfniß abzuhelfen, darf neben einem unzureichend dotirten Amte ein einfaches **beneficium**, ohne **officium**, gegeben werden [7]). Solche Pfründen heißen daher **compatibilia**, die übrigen **incompatibilia**; allein letztere überwiegen (seit 1803) bei Weitem. — Vereinigung mehrerer Aemter an derselben Kirche ist keine Cumulation [8]); und außerdem vermag der Pabst zu dispensiren [9]).

Anm. Sehr früh ist bestimmt, daß der Geistliche sein Amt niemals, selbst nicht bei der größten Gefahr, verlassen solle [Nic. 325. in c. 19. 23. u. Antioch. 341. in c. 24. 25. C. 7. qu. 1. Gregor. I. 599, 93. in c. 48. 49. eod., Nov. 6. c. 2., 67. c. 3., cap. Vernens. 755. c. 13. u. s. w.]; und dem entspricht, daß zwei Aemter nie von demselben verwaltet werden dürfen [Chalced. 451. in c. 2. C. 21. qu. 1. etc.]. Als aber später, zu einer Zeit wo die in weltliche Geschäfte verwickelten Bischöfe ihre Diöcesen vielfach verließen und das gemeinsame Leben der Canonici sich auflöste (10 bis 12. Jahrh. s. §. 45. Anm., und §. 13.), die Ansicht überwog, das Officium sei blos ein Annexum des **beneficii**: da begann man sowohl Aemter und Pfründen zu häufen, als allerseits die Residenzpflicht zu vernachlässigen. Sogar die Päbste fanden in den Commenden [a]) eine Form, beide Grundsätze zu umgehen. — Ebenso richtete sich alsdann auch wider beide Mißbräuche die Gesetzgebung seit dem 12. Jahrh. [Lat. III u. IV. c. 3. X. de cler. non resid. (3, 4.) u. N. 7. oben], war aber lange Zeit nicht im Stande durchzudringen; bis das Tridentinum, auf diese älteren Gesetze fußend, dieselben durchgeführt hat.

7) Trid. sess. 7. c. 2. 4., sess. 24. c. 17. de ref., Urban. II. conc. Placent. (1095) D. 70. c. 2., Alex. III. c. 4. X. de aet. (1, 14.). Mit dem Besitz der zweiten Pfründe geht ipso jure die erste verloren, Cl. 3, 6. de praebend. (3, 2.). Alsdann ist eine Incompatibilität primi generis vorhanden, falls man dagegen noch wählen darf, so ist diese secundi generis.

8) Bonif. VIII. c. 1. de consuet. in VI. (1, 4.), vergl. mit c. 6. de praebend. in VI. (3, 4.).

9) c. 1. de consuet. cit., Lugdun. II. (1274) c. 3. de off. ordin. in VI., Innoc. (1215, Lat. IV.) c. 28. X. de praebend. cit. In Deutschland, der Politik wegen, besonders häufig.

a) Walter §. 257., Eichhorn d. St. u. RGesch. §. 355. N. f. §. 465. 69. 524. — Ursprünglich eine Art interimistischer Verwaltung, welche den Nießbrauch gab. Clem. V. in Extr. comm. c. 2. de praeb. (3, 2.). Namentlich sind in dieser Weise auch Klöster an Weltgeistliche übertragen, wogegen noch Trid. sess. 24. c. 17. de ref., sess. 25. c. 21. de regularr. geht.

§. 58. 5) Erledigung der Kirchenämter.

1. Durch Tod natürlich, — 2. durch Absetzung s. §. 64. — 3. durch Versetzung: a) der Bischof [1]) kann nur auf Postulation, mit seinem Willen [2]) und des Staates Erlaubniß, mittels päbstlicher Dispensation [3]), aus dringenden Gründen und unter Zustimmung der Cardinäle [4]) versetzt werden. b) Andere Beamte versetzt der Bischof nach Belieben [5]), doch nicht wohl wider ihren Willen, außer zum Heil der Kirche, oder zur Strafe (§. 64.). — 4. Durch Entsagung. Sie sei theils wohlbegründet [6]) und freiwillig [7]), theils unbedingt: die **resignationes in favorem** eines Andern [8]) sind in Deutschland durch Gewohnheit und Staatsgesetz abrogirt [9]); die **resign. salvo regressu** verbietet das Tridentinum [10]); die **cum reservatione pensionis** aber ist, wo nicht besondere Pensions-Fonds bestehen, erlaubt und gewöhnlich durch den Staat näher geordnet. Der Rücktritt darf auch nicht einseitig sein, sondern die Ehe mit der Kirche muß von Bischof oder Pabst gelös't werden [11]). Eintritt in ein unvereinbares Verhältniß jedoch hebt **ipso jure** strafweise das Amt auf, z. B. Ehe, Klostergelübde, Confessionswechsel [12]), Amt (§. 57. 1.)

1) Früher auf dem Provincialconcilium, c. Carth. IV. (419) c. 37. C. 7. qu. 1.; doch früh durch den Pabst und im 12. Jahrh. nur so (N. 3.). Gegen päbstliche Willkür dabei richteten sich die Concilien von Constanz und Basel (N. 4.).

2) Bened. XIV. de synod. dioeces. 13. c. 14. N. 13.

3) Paschalis C. 4. X. de elect. (1, 6.), Innoc. III. tit. X. de translatione episcopi (1, 7.).

4) conc. Constant. sess. 39., Basil. sess. 23. c. 3. Die Cardinäle sollen die Bulle unterzeichnen.

5) Urban. III. c. 5. X. de rer. permut. (3, 19.).

6) Innoc. III. c. 9. 10. X. de renuntiatione (1, 9.).

7) Clemens III. c. 5. X. h. t., id. c. 3. X. de his quae vi (1, 40.), Alex. III. c. 2., Innoc. III. c. 4. 6. eod.

8) Sie kamen seit Johann XXII. (1316—28) auf, und die Erlaubniß war Reservat. Nur forderte die Canzleiregel De infirmis resignantibus, oder De viginti, zur Gültigkeit, daß der Resignirende noch 20 Tage nachher gelebt habe. Sie galt in Deutschland unbedingt. Nicht so die B. Humano vix judicio (1585), welche eine Publication in bestimmter Frist fordert.

9) Emser Congreß. Mainz. Trier Oestreich 1782. 83. Bayern 1809.

10) sess. 25. c. 7. de ref. Die Praxis machte zwei Ausnahmen: a) Wenn eine stipulirte Pension nicht gezahlt wird, b) wenn von Tauschenden der eine nicht erfüllt, nach Innoc. III. c. 8. X. de rer. permut. (3, 19.).

11) Jenachdem die Aemter niedrig oder hoch sind. Innoc. III. c. 4. X. h. t. cit. Statutarisch bedurfte es oft der Einwilligung des Capitels.

12) Alex. III. c. 1. 3., In-

— 5. Tausch der Aemter ist erlaubt [13]), wo er ohne Simonie, zum Heil der Kirche, mit Erlaubniß der kirchlichen Obern, und jetzt auch des Staats, geschieht. §. 58.

Abschnitt II.

Die Kirchenverwaltung (Bewegung).

I. Gesetzgebung.

1) Allgemeines Verhältniß zum Staat und zur Kirche. §. 59.

1. Die üblichen Eintheilungen der Gesetze in generelle und besondere, von der obersten Gewalt oder von Autonomie ausgehende etc. wiederholen sich auch hier. Für das äußere Leben der Kirche sind im Allgemeinen die entweder ausbildenden oder beschränkenden Gesetze der Kirchenhoheit (§. 29, 2.) entscheidend; für das innere die der Kirchengewalt. Entweder als eigentliche Gesetze über Recht oder Dogma [1]), oder als bloß administrative Verordnungen, oder aber als Concessionen, welche in Form von Privilegien oder von Dispensationen eine einzelne Ausnahme von der Regel begründen. Authentische Interpretation gilt wie im Civilrecht [2]). — 2. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche (§. 30.), rücksichtlich der Gesetzgebung, beruht lediglich auf sehr allgemeinen und daher für den concreten Fall unsichern Grundsätzen [3]). a) Die bürgerliche äußere Existenz

noc. III. c. 5. X. de cler. conjug. (3, 3.). Bonif. VIII. c. 4. de regular. in VI. (3, 14.) Reservatus eccles. s. oben §. 19. N. 16.

13) c. 5. 7. 8. cit. X. de rer. permut. (3, 19.), Bonif. VIII. c. un. in VI. eod. (3, 10.), Cl. un. eod. (3, 5.). Daß die Einwilligung des Patrons nöthig sei, ist durch Urkunden als Gewohnheitsrecht erwiesen.

1) z. B. conc. Gangrens. (355) D. 30. c. 10 ff., Augustin. D. 2. de poenit. c. 14., Trid. sess. 13., de eucharistia.

2) z. B. Innoc. III. c. 20. X. de elect. (1, 6), c. 2. Extrav. Joh. XXII. de V. S. (14).

3) Gesch. oben §. 9 ff. Die Kirchengewalt ist eine Idee, deren Macht von ihrer Anerkennung abhängt. Eingriffe der Landesherren in kirchliche Dinge sind älter als die Reformation. Gieseler KGesch. 2. §. 106.

§. 59. der Kirche garantirt allein das Staats-Gesetz, daher sie auch diesem untergeben ist [4]. b) Hingegen auf das innere Leben der Kirche, namentlich auf das Dogma, insoweit er es bei der Aufnahme der Kirche bereits anerkannt hat, kann der Staat niemals einen Einfluß haben (§. 29.). Ebenso muß die kirchliche Corporation als solche über Cultus und Disciplin (das. N. 4.) frei verfügen können, sofern sie dadurch nicht in's bürgerliche Leben hinübergreift [5]. — c) Dennoch sind auch **Res mixtae** (das. N. 12. 13.) von der Kirche allein, doch innerhalb des vom Staate ihr zugestandenen Gebietes, zu ordnen. — 3. Innerhalb der Kirche gelten a) Concilienschlüsse. Ihre Zeugnisse über Dogmatisches sind sogleich bindend, Vorschriften über Disciplinarisches hingegen erst wenn sie promulgirt und in den Landeskirchen publicirt sind [6]. b) Gesetze des Pabstes haben die Bischöfe lediglich zu exequiren, dürfen und müssen jedoch, wegen etwanigen Mißverhältnisses derselben zu den ihnen bekannten besondern und concreten Verhältnissen, Vorstellungen machen [7]; worauf der Pabst verfügt. Im Dogmatischen gelten auch solche päbstliche Vorschriften, als vorläufige Zeugnisse, ohne Weiteres; falls nur die Kirche nicht widerspricht [8]. Disciplinarisches hingegen bedarf der Promulgation, deren Form nicht feststeht [9]; und des **placet regii** §. 29. 3. c) Bischöfliche Gesetze sind nur durch die Gränzen der allgemeinen Normen des Kirchenrechts beschränkt [10], und sehr wichtig. Der Pabst kann sie ändern.

4) s. z. B. Bayr. Ed. v. 1818.

5) Die mittelalterliche Ansicht von der Kirchengewalt vertheidigt solche Uebergriffe.

6) Bewiesen durch das Trid. (s. §. 21. a. E.); für das heut. KR. ist die Frage unpractisch (§. 42.).

7) Bonif. VIII. c. 1. de constt. in VI. (1, 2.): bei aller Gewalt des Pabstes, „quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare“: so wird nicht angenommen, daß seine Vorschriften ihnen ohne Weiteres derogiren. Ueber die Pflicht der Bischöfe Alex. III. c. 5. X. de rescriptis (1, 3.) „mandatum nostrum . . . quare adimplere non possis . . . rationabilem causam praetendas“.

8) oben §. 37. N. 10.

9) Urbi facta ist nicht auch Orbi facta.

10) Innoc. III. (1199) c. 9. X. de M. et O. (1, 33.), sie sollen bloß nichts bestimmen, quod canonicis obveniat statutis. Früher waren sie auf diesem Puncte noch durch die Diöcesansynode beschränkt.

Ihre Formen sind mannigfach, und in geringeren Sachen ver- §. 60.
fügen auch die Generalvicarien selbständig (§. 46. N. 6 ff.).

2) Dispensationen und Privilegien [1]). §. 60.

1. Wo aus der Strenge der Disciplinarvorschriften im einzelnen Falle für die Kirche ein Verlust erwachsen würde: da dürfen sie nachgelassen werden [2]). Jetzt dispensirt der Regel nach der Pabst [3]); und der Bischof nur, wo jener schwer erreichbar ist, oder soweit theils das Gesetz, theils eine alle 5 Jahre zu erneuernde päbstliche Vollmacht (**facultates quinquennales**) ihn für bestimmte Fälle berechtigt [4]). — Bischöfliche Dispensationen sucht man bei dem Ordinariate, päbstliche bei der Curie [5]). Das Verfahren ist genau geordnet, die Untersuchung auch im letzteren Falle gewöhnlich dem Ordinarius übertragen, der selbst bei den beschleunigten Dispensationen **in forma gratiosa**, d. h. ohne juristische Voruntersuchung, seine Prüfung bescheinigen muß [6]). Immer geschehen die Dispensatiooen mit Vorsicht, nur auf dringende Gründe und unentgeltlich [7]); bloß für die Expedition ist eine Abgabe gewöhnlich, nebst einem Geschenke an römische fromme Stiftungen [8]). Ueber Ehedispensationen s. §. 116. — 2. Privi-

1) De privilegiis X. 5, 33. VI. 5, 7., Cl. 5, 7. Eichhorn KR. Bd. 2. p. 16—27. Beide Begriffe sind die des Civilrechts. Mühlenbruch Pand.R. §. 49. 80 ff. Göschen Vorles. üb. das CivilR. §. 16.

2) Ivo, in praefat. Decreti (§. 15, d.) Quae divina lex sanxit, also insonderheit das Dogma, sei unwandelbar; in his vero quae propter rigorem disciplinae vel muniendam salutem posteriorum sanxit diligentia, si honesta vel utilis sequatur compensatio, potest praecedere auctoritate praesidentium diligenter deliberata dispensatio.

3) Seit Innocenz III. ausgebildet, s. die Anm. Auf dem Tridentinum, und später dem Emser Congreß, haben sich die Ordinarien vergebens dagegen gewehrt. Den Pabst selbst dispensirt sein Beichtvater.

4) Die gesetzliche Dispensationsbefugniß s. Trid. sess. 24. c. 6. de ref. Beispiele der Facultäten s. bei Müller, Lex. des KR. Bd. 4. v. Quinquennalen.

5) Bei der Datarie oder Pönitentiarie s. oben §. 41. Anm. 1.

6) Trid. sess. 22. c. 5. de ref.

7) Trid. sess. 25. c. 18. de ref. Quod si urgens justaque ratio et major quandoque utilitas postulaverit cum aliquibus dispensandum esse: id, causa cognita, ac summa maturitate, atque gratis, a quibuscunque ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum.

8) In beiden Fällen richtet sich ihre Höhe nach den Standesverhältnissen der Dispensirten.

§. 60. legien, als die Ausnahme vom Gesetz, giebt, wer dessen Regel zu geben hatte: doch nur **in salutem ecclesiae** und mit Schonung der Rechte Dritter [9]). Einmal gegeben, sind sie so bindend wie die Regel selbst; und was gegen sie geschieht ist nichtig [10]). Ihr Verlust erfolgt durch a) Entsagung, auch stillschweigende [11]). b) **Ad beneplacitum** des Pabstes verliehene enden mit dessen Tode [11]), c) **ad apostolicae sedis benepl.** gegebene sind jederzeit widerruflich [12]); und alle sind dies d) wegen Mißbrauchs [13]) und e) **in salutem ecclesiae** [14]).

Anm. Der Unterschied der Dispensationen vor und nach dem 8. Jahrhundert ist der, daß jene lediglich die Verzeihung eines geschehenen, die Zulassung eines schon existirenden Unrechts involvirten, diese hingegen ein künftiges gutheißen. Ihre Zahl steigt [Beispiel v. 794. R. §. 179. N. 4.] gewiß weniger der Taxen, als der kirchlichen Milde wegen. Im Zweifel über die Nothwendigkeit einer Dispensation entscheidet [schon im 11. Jahrh., R. cit. N. 5.] der Pabst. Dispensirender ist er früher nur in schweren Fällen, regelmäßig ist es der Bischof mit der Synode; doch der Grundsatz, daß dem Pabste bloß einzelne Fälle reservirt seien [Gl. z. c. 4. X. de judic. 2. 1.], verschwindet sehr bald vor der schon unter Innocenz III. völlig entwickelten heutigen Regel [c. 4. X. de concess. praeb. (3, 8.) c. Gl., c. 15. X. de temp. ord. 1, 11.], dem Bischof sei dispensatio a canone minime ...... permissa, quam ad solum pontificem romanum non est dubium pertinere — c. Gl.

§. 61.

3) Autonomie. Gewohnheitsrecht.

1. Autonomie: Die Capitel und Orden (s. §. 45. 82.) haben, als Corporationen, über ihre inneren Rechtsverhältnisse die Autonomie [1]). Sie wird geübt mit Berufung aller und

9) Dies ist stillschweigende Bedingung, z. B. Innoc. III. c. 19. X. de praescr. (2, 26.), Gregor. IX. c. 31. X. h. t.

10) Alex. III. c. 10. X. de elect. (1, 6.). Man verfolgt die Privilegien mit der confessor. act., Göschen Vorles. üb. das Civilrecht 1. p. 354.

11) Für eine solche gilt der Nichtgebrauch negativer Privilegien. Alexand. III. c. 6., Innoc. III. c. 15. h. t.

12) Bonifac. VIII. c. 5. de rescr. in VI. (1, 3.).

13) Innoc. III. c. 11. X. h. t.

14) Alex. III. c. 9. X. de decimis (3, 30.).

1) tit. X. de constitutt. (1, 2.). In manchen neueren Concordaten und Circumscriptionsbullen ist diese Befugniß bestätigt und genauer begränzt. Eichh. KR. 2. p. 31—36.

Entscheidung durch Stimmenmehrheit [2]), doch so, daß der Mi- §. 61.
norität das Recht der Beschwerde bei den Kirchenobern bleibt [3]). Zur Gültigkeit solcher autonomischer Beschlüsse gehört die Zustimmung des Bischofs [4]); die des Pabstes hingegen nur, wenn das Statut Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts verletzt [5]). Jedoch pflegt sie gesucht zu werden. Immer behält der Kirchen-Obere das Recht einer speciellen Aufhebung, wo dieselbe in **salutem ecclesiae** nothwendig erscheint [6]). — 2. Gewohnheitsrecht, als eigentliches Volksrecht, kann in der Kirche darum nicht vorkommen, weil nur der Clerus die Fähigkeit eines activen Rechtsbewußtseins hat, und um dies selbständig geltend zu machen, zu streng subordinirt ist. Dennoch findet sich sowohl die rechtsbezeugende, als die rechtsbildende Gewohnheit, wenn sie alt [7]), nicht **irrationabilis** [8]) und nicht **contra jus naturae** [9]) sei, ausdrücklich anerkannt [10]); besonders im Innern der Corporationen [11]), und auf der Gränze gegen das Rechtsgebiet des Staats [12]).

Ueber das zur Geltendwerdung aller Kirchengesetze nöthige Placet der Landesherren s. oben §. 29, 3.

2) s. oben §. 45. a. E. Die Majorität gilt für pars sanior, conc. Later. III. (1179) in c. 1. de his quae fiunt a maj. parte cap. (3, 11.).

3) Innoc. III. c. 6., Honor. III. c. 12. X. h. t., Bonif. VIII. c. 29. de R. J. in VI.: »quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari.« Als Gründe kommen vor: Unzweckmäßigkeit, Widerrechtlichkeit, Schmälerung der Rechte Einzelner, falls diese nicht aus einem in salut. eccles. nothwendigen Beschlusse folgt. Innoc. III. c. 4. X. de his quae fiunt a maj. p. cap. (3, 11.).

4) Honor. III. c. 9. X. de consuet. (1, 4.). Durch die Unabhängigkeit der Domcapitel war dies oft in Vergessenheit gekommen, ist aber in der neuesten particularen Gesetzgebung wiederholt.

5) Weil alsdann Dispensation nöthig wird.

6) c. 12. X. h. t. cit., Bonif. VIII. c. 1. eod. in VI. (1, 2.).

7) Die Dauer ist die Verjährungszeit. Gregor. IX. c. 11. X. de consuet. (1, 4.), c. 50. X. de elect. (1, 6.), Innoc III. c. 3. de caus. poss. et propr. (2, 12.). A. M. ist Eichh. KR. 2. p. 42, dagegen s. Puchta, Gewohnheitsrecht 2. p. 280.

8) d. h. der Idee des Verhältnisses entsprechend. Bonif. VIII. c. 2. de consuet. in VI., nicht ab eodem ad se ipsum appellatio.

9) c. 11. X. eod. cit. Verba Grat. D. 1. pr. „Jus naturae est quod in lege et evangelio continetur".

10) Isidor. D. 1. c. 4. 5., Augustin. D. 11. c. 7., §. 9. J. de jure nat. (1, 2.) in D. 12. c. 6., tit. X. de consuetud. (1, 4.).

11) z. B. c. 6. 8. 9. X. h. t., c. 1. de rescr. in VI. (1, 3.)

12) z. B. Innoc. III. c. 2. X. h. t.

§. 62. II. Aufsicht.

1. Die Aufsicht über Lehre, Amtsverwaltung und Sitten der Geistlichen, über die Zucht des Volkes und über das kirchliche Vermögen wird durch Visitationen [1]) geführt, welche zunächst in ihren Sprengeln die Landdechanten (§. 46.) vornehmen. Sie handeln dabei nach einer, auf die zuvor eingegangenen Pfarrrelationen gestützten, speciellen Instruction des Ordinariats; wo diese nicht ausreicht, berichten sie dieser Behörde; und ebenso am Schluß ihrer Visitation, oder am Jahresschluß [2]). — Außerdem sollte, nach dem Tridentinum [3]), der Bischof oder Generalvicar alle zwei Jahre die Diöces visitiren; doch ist dies nicht allgemein practisch; hingegen visitiren zuweilen Glieder des Ordinariats. Exemte sind den Visitationen doch theilweis unterworfen [4]). — Der Staat gewährt dem Visitator die nöthige Unterstützung, und giebt ihm auch wohl, um seine eignen Rechte zu wahren, einen Commissar bei [5]). Von den Procurationen unten §. 66. Die Erzbischöfe haben, seit dem Untergange der Provincialsynoden, bloß noch eine Aufsicht über die bischöflichen Seminare und über die Residenz der Bischöfe [6]). — Der Pabst übt sein allgemeines Aufsichtsrecht durch die **relationes status** der Bischöfe, d. h. Berichte, die nach einer speciellen Anweisung Benedicts XIII. [7]) gefertigt werden, theils zu bestimmten Zeiten, theils so oft es nöthig erscheint. Diese Verbindung zwischen Pabst und Bischöfen ist der katholischen KVerfassung wesentlich, und sie auch nur durch Beaufsichtigung zu beschränken, eine principwidrige Nothwendigkeit für den Staat [8]). — Bischöfliche **visitationes liminum apostoll.** kommen jetzt nur noch selten, und durch Procuratoren, vor [9]).

1) Die Quellen für das heutige Recht sind particulare Visitationsordnungen und Diöcesanstatuten, von denen eine Reihe Beispiele angeführt werden bei Eichhorn KR. Bd. 2. p. 197 ff. u. R. §. 187. in den Noten.

2) Ersteres in der Cölner, letzteres in der Mainzer Diöces. s. R. a. a. O.

3) sess. 24. c. 3. de ref.

4) Trid. sess. 6. c. 4., sess. 7. c. 8., sess. 14. c. 4., sess. 22. c. 8., sess. 25. c. 9. de ref.

5) Eichh. KR. 2. p. 199. N. 5.

6) Trid. sess. 6. c. 1., sess. 22. c. 1. de ref., die Seminarien, — sess. 23. c. 18. de ref., die Residenz.

7) 1725, s. Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. 13. c. 7 ff.

8) s. §. 30. N. 11.

9) s. §. 48. Anm. u. Gregor.

Das Recht, außerdem durch Nuntien sich zu instruiren, ist übri- §. 62.
gens dem Pabste unbestritten.

Anm. Geschichte der Visitationen (s. Eichhorn KR. 2. p. 193.). Im Orient findet sich schon im 4. Jahrh., daß der Metropolit seine Provinz, der Bischof seine Diöces visitirt [D. 80. l. 5., l. 42. §. 9. C. de episc. (I, 3.)]; im Occidente geschieht letzteres im 6. Jahrh. jährlich [516. c. Tarracon. c. 10. C. 10. qu. 1.], und wird im fränkischen Reiche wiederholt befohlen [Beispiele von 742, 44, 69, 89, 813, 29, 44, s. R. §. 186. N. 4.], auch dem Bischof der Graf beigegeben, damit beide um so kräftiger zusammen wirken können [Cap. C. M. 769]. Die Gegenstände der Visitation sind die heutigen, nur nimmt das kirchliche Strafrecht seit seiner Ausbildung im 9. Jahrh., die wichtigste Stelle dabei ein. Das Verfahren schließt sich der germanischen Sitte an: Archidiacon und Archipresbyter reisen dem Bischofe voraus, citiren mehrere Gemeinden (anfangs nur eine) zum Sende (synodus), beseitigen sogleich die geringeren Sachen [Regino 2, 1. s. §. 15.], und beeidigen die testes synodales, Leumundszeugen aus der Gemeinde, welche dem Bischof auf Befragen [die regelmäßigen Fragen an sie s. c. 7. C. 35. qu. 6. u. Regino 2, 5.] aussagen müssen, was ihnen von Aergerniß an Priester und Volk bekannt geworden ist [s. §. 65. Anm.]; worauf es nach den Regeln des deutschen Processes untersucht und vom Bischof gestraft wird [Regino 2, 3 ff. Biener, Geschichte des Inquisitions-Processes p. 28 ff.]. — Hierneben diente dem B. als Aufsichtsmittel theils die große Rechenschaftsablage, zu der alle Geistlichen in den Osterfasten [Cap. Pipin. 742.] verpflichtet waren; bis sie [c. Aquisgran. 817.], wenigstens für jene ohnehin beschäftigte Jahrszeit, aufgehoben wurde; — theils die Diöcesansynode. — Erzbischöfliche Visitationen waren damals im Westen außer Uebung, dagegen begannen die päbstlichen Legationen sich zu entwickeln, um das ganze MA. hindurch als stehende Aufsichtsbehörde zu herrschen. — Bei den Sendgerichten war der Bischof häufig vom Archidiaconus vertreten worden [c. Tolet. 633. Regino 1, 9.], und als dieser selbständige Kirchengewalt erlangte (§. 46. Anm.), bekam er nicht selten auch den Send zu eignem Rechte, so daß die Archipresbyter in den Christianitates als seine Commissare fungirten; wiewohl auch sie zuweilen über einzelne Sprengel oder Classen von Personen eignes Gericht gehabt haben. Der Bischof behielt mancher Orten den Send nur im Schaltjahr. Auf dergleichen particular ausgebildete Verhältnisse scheint sich der

VIII. c. 4. X. de jurejur. (2, 24.). Die Zahl der Visitationen richtet sich nach der Entfernung des Bischofs von Rom, und die Praxis ist sehr milde. R. §. 189. N. 1. 2.

§. 62. Sachsenspiegel B. 1 a. 2 zu beziehen [die Beweise, größtentheils Urkunden, s. Richter §. 186. N. 10—16.]. Seit dem 13. Jahrh. wendete sich die bischöfliche Reaction wider die Archidiaconen auch gegen diese Berechtigung derselben, mit sehr verschiedenem Erfolge. Damals findet sich zugleich das erzbischöfliche Visitationsrecht wieder anerkannt [Lucius III. († 1188) c. 14. X de cens. (3, 39.) Gregor. IX. († 1234) c. 25. eod., u. c. 16. X. de praescrr. (2, 26.), von 1212], und schon seit Gregor VII. mußten Bischöfe sich zu den visitatt. liminum apost. eidlich (§. 48. Anm. und oben N. 9.) verpflichten. Die Erzbischöfe sollten jedoch ihre eigne Diöces zuerst, dann die übrigen nach der Reihe, mit Rath der Provincialsynode [c. 1, 5. de censs. in VI. 3, 20.], visitiren; und beides hat auch das Trid. sess. 24. c. 3. de ref. fixirt, indem es zugleich die Visitationspflicht der Bischöfe urgirt, und von deren Genehmigung die der Archidiaconen abhängig macht. Auch die päbstliche Aufsicht schien durch die aufblühenden Nuntiaturen (§. 21. N. 5.) und die Strenge, mit der Sixtus V. und später Benedict XIV. (R. §. 189. N. 1.) die visitatt. limin. forderten, kräftig vertreten. — Allein die Praxis erschlaffte, die Nuntiaturen, die Provincial- und Diöcesansynoden gingen unter (oben §. 42. N. 10 ff.), und die Sendgerichte, welche im Cölnischen noch 1700 vorkommen, sind jetzt verschwunden. — Seit Anfang vorigen Jahrhunderts haben sich die heutigen Verhältnisse gebildet.

III. Gerichtsbarkeit.

§. 63. 1) Allgemeines.

Die Macht der Kirche verlieh ihr im Mittelalter eine sehr weit gehende Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über ihre Glieder [1]), und noch jetzt sind ihr Reste daran geblieben: zunächst eine beschränkte Jurisdiction über den Clerus (**forum privilegiat. personar. in civ. und crim.**), sodann eine auch auf Laien sich erstreckende Civilcompetenz für bestimmte Gegenstände (**for. privileg. causar.**); hingegen eine Criminalgerichtsbarkeit über Laien nicht mehr. Die ordentlichen Gerichte der Kirche sind die bischöflichen Officialate [2]), und für Rechtssachen der Bischöfe das Officialat des Erzbischofs [3]); an

1) Die Gesch. s. §. 65. Anm., Eichh. KR. 2. §. 67 ff.

2) Das Recht des Verweises, welches zuweilen die Dechanten über die Geistlichkeit der Diöces noch haben, gehört zum Aufsichtsrecht (§. 62.).

3) In dem eximirten Bisthum Hildesheim geht die Appellation von

welches auch die Appellationen von jenen Untergerichten gehen. §. 63.
Höchste Instanz ist der Pabst. Die schwereren Criminalklagen wider Bischöfe gehören vor ihn unmittelbar [4]); doch übt er seine Gerichtsbarkeit in Deutschland immer nur durch Commissare (**judices in partibus s. synodales**) [5]), deren Ernennung zuweilen durch den Landesherren vermittelt wird. — Der Staat hat über die geistliche Jurisdiction [6]) stehende Aufsicht, Bestätigung der Beamten, **appellatio ab abusu**; das Verfahren richtet sich nach seinen Gesetzen. Wo aber ein Bischof die exclusiv monarchischen Ansprüche der mittelalterlichen katholischen Kirche dem Staate gegenüber geltend macht: da kann zwar die Kirche nicht strafen, aber gewiß darf der Staat einen Geistlichen, welcher ihn dergestalt verläugnet, als seinen Feind behandeln, und, falls es nöthig erscheint, mit Gewalt unschädlich machen. — Dies Privilegium des Gerichtsstandes gehört der Kirche zu, nicht dem einzelnen Geistlichen; kann daher auch von einem solchen nicht durch Prorogation aufgegeben werden [7]). — Das kirchliche Asylrecht zeigt sich heutzutage nur noch in angemessener Schonung einer Kirche, in welcher Verbrecher verfolgt werden.

2) Kirchliche Strafen. §. 64.

Obwohl ihnen immer die Idee der Besserung zu Grunde liegt, sind sie doch entweder bloße Zuchtmittel, den Pönitenzen **in foro interno** nahe verwandt (§. 106.); und hören alsdann,

den disciplinaren Straferkenntnissen des Generalvicariats (ob. §. 46.) an das Consistorium; und von allen Rechtssprüchen des Consistoriums an das Oberappellationsgericht zu Celle. In Osnabrück wird vom Consistorium an eine von königl. Landdrostei daselbst für den einzelnen Fall zu ernennende Specialcommission aus zwei kathol. Rechtsgelehrten (Landdrost. Bekanntmachung v. 16. Jun. 1823) appellirt.

4) „Quum pro criminis objecti qualitate comparere debeant," Trid. sess. 13. c. 8. de ref.; — „quae depositione aut privatione dignae sunt," sess. 24. c. 5. de ref. Nach letzterer Stelle sollen die leichteren Sachen von den Erzbischöfen (eigentlich mit der Provincialsynode) terminirt werden.

5) conc. Basil, s. §. 65. Anm. IV., und die Anerkennung in neueren Staatsgesetzen N. §. 58. N. 3. — Auf diesem einzigen Puncte ist die Lehre von der Delegation (Anm. cit. III.) noch practisch; — Vermittlung von Staats wegen hat z. B. in Bayern stattgefunden.

6) s. N. 3. u. oben §. 29. a. E. §. 30.

7) s. §. 65. Anm. III. 1. a. E.

§. 64. nach erfolgter Sinnesänderung, durch eine absolutio auf (censurae, poenae medicinales): oder letzteres ist nicht der Fall, und sie sind wirkliche Strafen (p. vindicativae) [1]). — Der Eintritt der Censuren insonderheit setzt entweder ein Urtheil voraus (censurae ferendae sententiae), oder erfolgt sogleich mit der verpönten Handlung selbst (c. latae sent.) [2]). — A. Censuren sind: 1) die Excommunicatio (Bann), minor oder major; der kleine Bann schließt von den Sacramenten [3]), der große von allem Lebensverkehr mit Kirchengliedern aus; eine feierlichere Form des letzteren ist das Anathem [4]). Wer mit Personen umgeht, welche durch ein öffentlich bekannt gemachtes Urtheil im Anathem sind, fällt in den kleinen Bann [5]). Einem derartigen Spruche müssen indeß auch zwei monitiones vorausgehen [6]), und zu seiner Publication bedarf es der Staatserlaubniß [7]). Alsdann aber gilt die publi-

1) Dieser Unterschied ist schon völlig entwickelt bei P. Urbanus (c. incert.) c. 37. C. 24. qu. 3.; Innoc. III. c. 20. X. V. S. (5, 50.) nennt als Censuren das Interdict, die Suspension und die Excommunication.

2) Im System der Decretalen (§. 65. Anm. III.) führte diese früh entwickelte Distinction, durch übermäßige Häufung der censur. latae sentent. (Gl. ad Cl. 1. de sentent. excomm. (5, 10.) hat 200 Fälle), zum Mißbrauch. Die Gränze ist auch streitig geblieben. — Immer entschuldigt Unwissenheit; und darüber, daß die Strafe eingetreten sei, ist doch stets noch ein Spruch nöthig. Bonif. VIII. c. 19. de haeret. in VI. (5, 2.), Cl. 2. de poen. (5, 8.).

3) Neuere Concilien, in denen er vorkommt, s. W. §. 191. N. y.; s. überhaupt C. 11. qu. 3., tit. X. de sent. excomm. 5, 39. VI. 5, 11.

4) Dem anathema entgegengesetzt, bedeutet excommunicatio in den Quellen die minor, während es im weiteren Sinne die major mit umfaßt, Gregor. IX. c. 59. X. de sent. excomm. (5, 39.), Coelestin. III. c. 10. X. de judd. (2, 1.), Verb. Grat. ad c. 24. C. 11. qu. 3. — Die Fälle, auf welche die major excomm. steht, enthält die B. In coena domini, zuletzt bearbeitet von Urban VIII. (1627). — Aeltere Formen, z. B. das anath. Marantha, Bened. XIV. de synod. dioeces. 10., c. 1. N. 7.

5) Das Requisit eines solchen Urtheils datirt seit Martin V., concord. Constant. c. 7.; seitdem kann diese Strafe also bloß noch bei der excomm. ferendae sentent. vorkommen; früher war sie allgemein möglich, Innoc. III. c. 2. X. de exceptt. (2, 25.), c. 29. X. de sent. excomm. (5, 39), und brachte anfangs mit in den großen Bann. — Ausgenommen sind: utile, lex, humile, res ignorata, necesse. Gregor. VII. c. 103., Urban. II. c. 110. C. 11. qu. 3., Innoc. III. c. 29. 31. 43, Gregor. IX. c. 54. X. h. t. (5, 39.).

6) Trid. sess. 25. c. 3 de ref., früher drei, conc. Lat. IV. (1215) c. 48. X. h. t., conc. Lugdun. I. (1245) c. 5., II. (1274) c. 9. eod. in VI. (5, 11.).

7) Belege s. §. 199. N. 13.

cirte Sentenz selbst in fremden Diöcesen [8]. Bürgerliche Folgen §. 64.
hingegen hat der Bann jetzt nie mehr. — Die Absolution gehört, nach alter Regel, demselben Bischof, welcher in den Bann gethan hatte [9]; auch in päbstlichen Reservatfällen kann er wenigstens **pro foro interno** absolviren [10], und **in articulo mortis** immer [11]. — 2) Das Interdict. Es kommt nur noch als persönliche Censur vor, **interd. ingressus ecclesiae**; besonders für Geistliche, wegen Verletzung der Residenzgesetze [12]. 3) Die Suspension, entweder **ab ordine**, oder **ab officio**, oder **a beneficio**; d. h. von der Sacramentsverwaltung, oder dem Amte, oder den Einkünften. Der **ab officio** Suspendirte ist auch vom **beneficium** ausgeschlossen; von der Pfründe indeß kann man auch allein suspendirt sein [13], und überhaupt bleiben noch nähere Limitationen möglich [14]. Die Vornahme einer untersagten Function ist nicht ungültig, macht aber irregular [15]. Die Suspension kann auch auf administrativem Wege erkannt werden. — **B. Poenae** sind: 1) Entziehung des kirchlichen Begräbnisses für Geistliche und Laien (§. 110.). Für Geistliche sodann allein: 2) Suspension auf bestimmte Zeit, 3) Versetzung auf eine schlechtere (Pönitenz-) Pfarre; was aber gegen diese Parochie selten gerecht ist. 4) **Depositio**: Absetzung vom Officium, Beneficium, und der erlaubten Ausübung des Ordo, nebst Unfähigkeit, ein **offic.** oder **benef.** wieder zu erlangen [16]; welches letztere durch eine andere mildere Form der Absetzung, die **privatio beneficii**, nicht unmöglich gemacht wird [17]. 5) Die

8) c. Lateran. III. (1179) c. 1. X. de treuga et pace (1, 34.), Innoc. III. (1198) c. 8. X. de off. jud. ord. (1, 31.). Aelteres s. folg. Note.

9) Anm. I. u. II. a. E.

10) Trid. sess. 24. c. 6. de ref.

11) Dann hören auch alle Reservate auf, jeder Priester kann absolviren. §. 106. N. 13., c. 29. X. h. t. cit. (1199).

12) Die alte Bedeutung s. Anm. III., die heutige c. 48. X. h. t. cit., Bonif. VIII. c. 20. eod. in VI. (5, 11.), Trid. sess. 6. c. 1. de ref.

13) c. 16. in f. de elect. in VI (1, 6.).

14) z. B. Innoc. III. c. 13., Honor. III. c. 14. X. de temp. ord. (1, 11.), tot. tit. eod. in VI. (1, 9.), Coelestin. III. c. 2. 3. X. de eo qui furtive (5, 30.).

15) conc. Lugdun. I. (1245) c. 1. de sent. et re jud. in VI. (2, 14.). s. §. 38. N. 22.

16) c. Later. IV. (1215) c. 13. X. de vita et hon. cler. (3, 1.), Alex. III. c. 3. 4., Innoc. III. c. 5. X. de cler. excomm. (5, 27.).

17) c. 13. cit.

§. 64. **Degradatio** bringt zur Deposition noch den Verlust aller geistlichen Privilegien hinzu; kommt aber nur als Vorbereitung weltlicher Strafe vor [18]). Zu einer Degradation von Presbytern und Diaconen soll der Bischof mindestens zwei Prälaten [19]) als Zeugen [20]) zuziehen; zu anderen Degradationen genügt sein Spruch allein [19]). — **Geringere Disciplinarstrafen** finden sich in mannigfachen Formen, welche particularrechtlich ausgebildet sind; z. B. Geld, Gefängniß, jetzt besonders in Corrections- oder Demeritenhäusern u. dgl. m. [21]).

§. 65. 3) Die Privilegien.

1. **Forum privilegiat. personar.** Im Allgemeinen steht der Clerus jetzt unter den weltlichen Obergerichten [1]); und unter den Officialaten nur in solchen persönlichen Klagen, welche nicht bürgerlich sind [2]). — Schwerere Vergehen der Cleriker führen abseiten des geistlichen Richters allein zu administrativer Suspension und eventuell zur Degradation, oder welche andere Form seine allerdings wesentliche Mitwirkung dabei annimmt [3]); die Untersuchung selbst und die Entscheidung aber gebüren dem weltlichen Gericht. Bloß für Amtsvergehen, besonders die sg. **excessus** (s. oben §. 39. 3. c.), hat das Officialat leichtere Strafen auch zu erkennen [4]). — 2. Das **for.**

18) Der Begriff ist controvers. **Lucius III.** c. 9. X. de haeret. (5, 7.), **Coelestin. III.** c. 10. X. de judd. (2, 1.), **Innoc. III.** c. 7. X. de crim. falsi (5, 20.), c. 27. X. V. S. (5, 40.). Gesch. s. Anm. III.

19) Früher Bischöfe, s. Anm. I. In den Decretalen sind die heutigen Formen ausgebildet. **Gregor. IX.** c. 1. de haeret. in VI. (5, 2), **Bonif. VIII.** c. 2. de poen. in VI. (5, 9.).

20) **Trid.** sess. 13. c. 4. de ref.

21) In Hildesheim namentlich Geld und Gefängniß

1) In Sachsen den Untergerichten.

2) W. §. 138. a. E. Das Consistorium zu **Hildesheim** ist competent in allen rein persönlichen Klagen gegen ordinirte kathol. Geistliche, — gegen andre Kirchen- und Schul-Diener nur wenn die Streitsache ihr Amt oder eine kirchliche Function betrifft. Auch in Concurs- und Erbschaftssachen geistlicher Personen.

3) §. 64. A. 3. B. 5. Territoriale Beispiele, s. W. §. 189. R. §. 209. In **Osnabrück** sind größere Vergehen des Clerus der Landdrostei anzuzeigen, welche alsdann vom königl. Cabinet die nähere Instruction einholt.

4) s. die Citt. der vor. N. In **Hildesheim** hat das Generalvicariat das Recht, correctionelle Strafen und Suspension ab ord. oder ab off. zu erkennen. Wenn die Strafe eine Geldbuße von 20 Rthl. oder Gefängniß von 4 Wochen nicht übersteigt, geht die Appellation an

privileg. causar. erhält dem geistlichen Richter heutzutage in Civilsachen gewöhnlich [5]) noch die Competenz für Klagen aus dem persönlichen Eherechte [6]) (nicht aber für Statusklagen) und aus dem Patronatrechte [7]). — Von den delictis ecclesiasticis hingegen veranlaßt a) der Abfall von der Hierarchie (Schisma), dem Dogma (Häresie), oder dem Namen Christi selbst (Apostasie) keine Criminalstrafe mehr; sondern nur die vom Bischof zu erkennende Censur des Anathems, nebst Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses [8]). Für Geistliche treten natürlich Absetzung und Unfähigkeit zu neuen Aemtern hinzu [9]). b) Die Simonie [10]), d. h. der Kauf eines geistlichen Gutes für ein weltliches, hat für ihre einzelnen Fälle speciell ausgebildete Strafe: bei simonischer Ordination ist diese Suspension des Weiherechts und der Pontificalien einerseits, sowie der Weihe andrerseits [11]); bei simonischer Collation, Nichtigkeit derselben und Irregularität [12]). In beiden Fällen accedirt der Strafe die **excommunicatio latae sententiae** [13]). Bei simonischem Profeß wird der Convent suspendirt, die Theilnehmer excommunicirt, und §. 65.

das Consistorium, sonst an das OA-Gericht. Aehnlich ist es zu Osnabrück.

5) In Hildesheim hat das Consistorium nach der königl. Verordn. v. 28. Apr. 1815 Competenz: in Rechtssachen, die Kirchen, Pfarren, Schulen, Kirchenstände, Begräbnißplätze als solche, das Parochialrecht, die Verwaltung geistl. Fonds betreffen, — oder die beim Abgange eines Pfarrers zwischen ihm oder seinen Erben und dem neueintretenden Pfarrer entstehen. Ferner in Klagen auf Vollziehung des Verlöbnisses oder der Ehe, entweder allein oder mit alternativer oder eventueller Forderung einer Dos (Verordn. v. 24. Aug. 1815). Ebenso in Ehescheidungsklagen. Ueber die Trennung gemischter Ehen s. §. 125.

6) s. Anm. III.

7) Doch die persönliche Verpflichtung des Patrons zur eventuellen Bestreitung der Baulast (§. 91.) pflegt vor das weltliche Gericht zu gehören.

8) Diese Begriffe waren sehr früh entwickelt, sowie bürgerliche Strafe darauf gesetzt, s. Anm. 1.; tit. X. de haereticis, schismaticis et apost. (5, 7.), Honor. III. c. 49. X. de sent. excomm. (5, 39.), Alex. IV. c. 2. de haeret. in VI. (5, 2.).

9) Hierin liegt keine Vermehrung der Strafe. Leo I. c. 2. X. de haerett. (5, 7.) et tot. tit. eod.

10) Der Name aus Apostelgesch. 8, 14 ff., der Begriff schon bei Gregor. I c. 114. C. I. qu. 1., Gesch. s. Anm. III., tit. X. de simonia 5, 3., Extr. comm. 5, 1.

11) Innoc. III. c. 37., Honor. III. c. 45. X. h. t. Paul. II. c. 2. Extr. comm. eod. Die dreijährige Suspension (c. 45. cit.) ist seit Sixtus V. perpetuell (const. Sanctum et salutare).

12) c. 2. cit., Alex. III. c. 11—13., Coelestin. III. c. 27., Innoc. III. c. 34. X. h. t.

13) c. 2. cit., Lucius P. c. 6. X. h. t. s. § 64. N. 2.

§. 65. anderes Arbiträre tritt hinzu [14]). Analog werden simonische Resignationen bestraft [15]), sowie simonische Ertheilung von Dimissorialien oder Zeugnissen bei den Concursprüfungen [16]). — Absolviren kann nur der Pabst [17]); doch vermag wegen **ignorantia facti** auch der Bischof, welcher nicht etwa selbst am Vergehen Theil genommen, die Beibehaltung der simonisch erlangten Pfründe zu gestatten [18]); sogar in geheimen Fällen, wegen der aus Simonie erfolgten Suspension oder Excommunication, zu absolviren [19]). — Als Amtserschleichung hat die Simonie noch bürgerliche Folgen [20]), über welche allein das weltliche Gericht erkennt. — Die sg. **delicta fori mixti** sind für die Kirche jetzt bloße Gegenstände der Seelsorge [21]).

Anm. zu §. 63—65. Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit:
I. Im römischen Reiche.

1) So lange die Kirche vom Staate noch nicht anerkannt war, hatten sich bereits die Wurzeln ihrer Jurisdiction gebildet. Theils hielt die aneinandergedrängte Gemeinde von selbst das Gebot des Apostels, 1. Cor. 6, 1 ff., indem sie in Streitigkeiten ganz natürlich die Vermittelung des Bischofs suchte; und daraus erwuchs eine kirchliche Civiljurisdiction (audientia episcopalis). Theils entstand eine Strafgerichtsbarkeit aus der sittlichen Zucht der Kirchenglieder, wie sie die Religion unbedingt forderte, und die Täuflinge ausdrücklich geloben mußten [Plin. epp. 10, 97. „sacramento“]. Geringe Vergehen wurden mit Pönitenzen gesühnt [Cypr. ep. 11.], auf schwerere stand Ausschluß aus der Kirche [excommunicatio, Matth. 18, 15—18. rc.], häufig für bestimmte Zeit, so daß nachher, in verschiedenen Graden der Büßungen, eine Wiederaufnahme stattfinden konnte [*πρόσκλαυσις*, *ἀκρόασις*, *ὑπόπτωσις*, *σύστασις*, im Ancyr. 314. u. Nicen. 325. sicher ausgebildet]. Bei Vergehen des Clerus trat die Absetzung natürlich noch hinzu, welche aber auch schon allein als Strafe betrachtet ward [c. Neocaes. 314. in D. 28. c. 9., c. Nicen. 325. in D. 81. c. 5.]. Das Strafverfahren begann

14) Urban. IV. c. 1., Extr. comm. h. t.

15) Simon. confidentialis R. §. 206. N. 4.

16) Trid. sess. 21. c. 1., sess. 24. c. 18. de ref.

17) Urban. II. c. 1—3. C. 1. qu. 5., c. 27. 45. X h. t. und tit. Extr. comm. citt.

18) Gregor. IX. c. 59. X. de elect. (1, 6.).

19) Trid. sess. 24. c. 6. de ref.

20) Art des Ambitus. Wächter's Strafrecht 2, 492., Martin's Criminalrecht §. 218, 20.

21) Anm. III. a. E.

durch Anklage, oder durch Notorietät der Sünde [Galat. 5, 19. Ambros. (399) in c. 15. C. 2. qu. I.]; während, wenn der Bischof allein um den Fehltritt wußte, er es bei geheimen Mitteln [Aug. († 430) c. 18. 19. eod.] ließ. Ein Ankläger muß zuvor den Beklagten anfangs allein, dann vor Zeugen, vermahnt haben [Matth. cit., Orig. († 254) D. 45. c. 17.]; hierauf erst hört ihn der Bischof nebst dem Presbyterium, ebenso wie den Beklagten und die Zeugen, und findet dann das Urtheil [Tertull. († 230) Apolog. c. 39.]. §. 65.

Bei der Aufnahme der Kirche im Staate erkannte Constantin das civile sowohl als das criminale Element ihrer Gerichtsbarkeit an; jenes am vollständigsten: der bischöfliche Spruch soll (318) Rechtskraft haben, und die Parteien dürfen auch nach Beginn eines bürgerlichen Processes das bischöfliche Compromiß noch vorziehen [Th. C. append. Sirmond. c. 17.]; später ist hierzu selbst der Wille der einen Partei genug [l. c. c. 1., bestritten; s. N. §. 191. N. 5.]. Allein im Jahre 398 kommt der bischöfliche Spruch doch wieder als einfaches Compromiß [l. 7. C. de episc. aud. (1, 4.), Nov. Valent. 12.] vor, rechtskräftig und inappellabel [l. 10. C. eod.]. Daneben tritt nunmehr, 399 [l. 1. Th. C. de relig. 16, 11.] eine allgemeine bischöfliche Competenz de religione heraus, woran sich später der weite Begriff der res ecclesiasticae geschlossen hat. — Die disciplinarische Competenz über Laiensünden blieb vom Staate unberührt, Häresie u. Schisma sind beim h. Hieronymus († 420) schon abgeschlossene Begriffe [c. 26. 27. C. 24. qu. 3.], die Simonie kennt Gregor I. um 600 [c. 114. C. 1. qu. 1.]. Die Ketzerei verfolgt bereits der Staat mit Confiscation, Infamie, Intestabilität, selbst dem Tode [oben §. 8. N. 11., Th. C. de haeret. 16, 5. Just. C. 1, 5.]. Von den Vergehen der Geistlichen straft der Bischof nur die leichteren und die Amtsvergehen disciplinarisch; eigentliche crimina aber der weltliche Richter [l. 12. 23. 41. 47. Th. C. de episc. 16, 2.]. Private Delictsklagen werden compromissarisch behandelt [Nov. Valent. cit.].

2) Das persönliche Privilegium. — Eine durchgreifende Veränderung brachte es hervor, daß aus der stricter werdenden disciplinarischen Aufsicht des Bischofs über den Clerus ein privil. fori person. desselben entstand. — a) Erst sollen [397 im Carth. III. u. 451 allgem. im Chalcedon., c. 43. C. 11. qu. 1.] Geistliche untereinander niemals vor dem weltlichen Richter klagen; überhaupt aber nur mit bischöfl. Erlaubniß [c. Venet. 465], und nie criminell [Carth. III. und Chalcedon. cit. 43. 46. C. 11. qu. 1.]. Diesem forum privil. erkennt Justinian in Civilsachen Ausschließlichkeit zu [Nov. 79, 81. pr. (539), 123. c. 8. 21. 22. (546)], in Criminalsachen bestimmt er [Nov. 123. c. 21. cit.], daß die Untersuchung vor dem geistl. Richter bloß bis zur Deposition geführt werden, dann aber an den weltlichen übergehen solle; und falls sie etwa vor dem letz-

§. 65. teren begonnen, daß sie nach constatirtem Beweise doch allemal erst an das geistliche Gericht abzugeben sei. — b) Für diese Competenz bilden sich nun bestimmte Gerichte und ein geregeltes Verfahren. Presbyter und Diaconen sollen vom Bischof nur mit Zuziehung anderer Bischöfe gerichtet werden [Carth. I. 348. II. 390. III. 397. in c. 3—5. C. 15. qu. 7.], die Bischöfe selbst von der damals ausgebildeten Metropolitan-Synode [c. 3. 4. cit., c. Antioch. 314. in c. 1. 5. C. 6. qu. 4. etc]; später wird, seit dem Concil von Sardica, allmälig der Pabst die höchste Instanz. — c) In diesen Gerichten adoptirt man die Formen des römischen Accusationsprocesses [Gregor. I. 592. in c. 7. C. 2. qu. 1.], und gleichfalls auf römischer Basis entwickelt sich daneben, aus der disciplinaren Natur des Instituts [Gregor. I. in c. 46. C. 2. qu. 7. und aus seiner morall. der pseudoisidorische c. 20. C. 2. qu. 1.], auch ein Verfahren des Bischofs von Amtswegen, wider übelberüchtigte Geistliche; falls er aber damit nur zu einem Verdachte geführt wird: so muß dieser durch einen Reinigungseid des Geistlichen eliminirt werden [Gregor. I. 592. in c. 6. C. 2. qu. 5., id. 599. in c. 8., 603. in c. 7. eod.].

3) Die strengere juristische Ausbildung dieser Verhältnisse wirkte insbesondere auch auf genauere Normirung der kirchlichen Strafen für Geistliche und Laien. Schon Augustin bezeichnet sie als medicinales [c. 18. C. 2 qu. 1.]. Nun soll der Bann, welchen ein Bischof gesprochen, auch in fremden Diöcesen beobachtet werden [Nic. 325. in c. 73. C. 11. qu. 3.], Verkehr mit Excommunicirten in gleiche Strafe bringen [c. Antioch. 341. in c. 6., stat. eccles. ant. in c. 19. C. 11. qu. 3.], Absolution nur der Bischof geben, welcher verurtheilt hatte [c. Antioch. cit. in c. 2. eod.]. — Die öffentlichen Bußen kamen für Geistliche schon im 5. Jahrh. ab [D. 50. c. 65—67.]; suspens. ab ordine und ab officio war noch nicht unterschieden [Ancyr. 314. u. D. 50. c. 32.], der suspens. a beneficio erwähnt zuerst Cyprian; die deposit. konnte nur mit Zuziehung anderer Bischöfe ausgesprochen werden [Carth. I. II. III., s. oben unter b.]. Daneben bestrafte man mit Gefängniß in den decanicis [Th. C. de haeret. 1, 30., Nov. 79. c. 2.] und durch verbera [August. in c. 1. C. 23. qu. 5.]. Daß Todesstrafe nicht erkannt werde, sagt Augustin und Gregorius I. [c. 1—7. eod.]. — Das alte Asylrecht der Tempel ward auf die Kirchen übertragen [Th. C. de his qui ad eccles. confug. (9, 25.), Just. C. 1, 12.], einige Verbrechen ausgenommen [Nov. 17. c. 7.].

II. In den germanischen Reichen ist anfangs minder das Resultat der östlichen Entwicklung recipirt, als, innerhalb der Bedingungen des germanischen Wesens, eine ähnliche erfolgt. — 1) Von der audientia episc. ist darin nichts aufgekommen, hingegen die Sittenzucht

sehr ausgebildet; in der Form der seit dem 9. Jahrh. völlig ent- §. 65.
wickelten Sendgerichte (§. 62. Anm.), in welchen, durch die Aussagen von Sendzeugen, die Notorietät vorgekommener Sünden festgestellt wurde. Geständige Sünder wurden nach den Beichtspiegeln mit Buße belegt, leugnende mußten sich, der germanischen Sitte gemäß, falls sie frei und noch nicht verurtheilt gewesen waren, mit Eideshelfern rein schwören; sonst aber durch Gottesurtheil reinigen [c. Tribur. 895. in c. 15. C. 2. qu. 5.], welches jedoch damals schon von der Kirche gemißbilligt war [Nicol. I. 867. in c. 22., Steph. V. 886. in c. 20. C. 2. qu. 5.]. Die erkannten Pönitenzen ersetzten zum Theil den Mangel einer öffentlichen weltlichen Strafe, und deshalb wurden staatsseitig die Bischöfe zum Halten der Sende vielfach aufgefordert [z. B. capp. Vern. 755. c. 2., cap. Car. M. 769. c. 7. etc.]. Auch hatten sich genauere Unterscheidungen der Strafen damals schon ausgebildet, und die Pönitenzen [Bened. Lev. 1, 136. hat aus römischen Quellen die vier Grade der Versöhnung, conc. Wormat. 868. hat nur 3.] verwandelten sich, durch die deutsche Idee der Composition, in redemtiones mittels Geldes und Gebetes, deren Mißbrauch schon 747 beklagt wird [conc. Clovesham.]. Dieselben waren anfangs Almosen, später Sporteln des Sendrichters [dagegen Alex. III. in c. 6. X. de poenis (5, 37.].

2) a) Ein persönliches for. privil. des Clerus, vor dem Bischofe, lag den deutschen Rechtsansichten über die sg. Personalstatuten an sich nahe, und dem Clerus reiheten sich allmälig auch die personae miserabiles an [c. Turon. 567. Matiscon. 585.], indem aus der alten Pflicht der Bischöfe, für sie zu sorgen [c. Carth. V., a. 401., in c. 10. C. 23. qu. 3., der Bischof soll defensores pauperum bestellen], eine wahre Jurisdiction hervorging. — In crimm. erkennt die fränkische Kirche, der Regel des Th. C. gemäß [oben I. 12. etc. cit. I. 1. a. E.; — die crimina des deutschen Rechts sind bloß die schweren Verbrechen, und in diesem Sinne war jene Regel auch in die westgoth. Interpretation übergegangen], anfangs die Competenz des weltlichen Richters an; verbietet aber gleichzeitig [beides im c. Matiscon. 581. u. 85] den Geistlichen, in Civilsachen untereinander vor demselben zu klagen. Ein Laie bedarf bischöflicher Erlaubniß, um einen Geistlichen da zu belangen [c. Aurel. 538.]; für solche Fälle ist vielmehr ein vom Bischof gestattetes Compromiß lange üblich [c. Aurel. 541. Paris. 614.]. — In Criminalsachen dagegen soll niemals ein Cleriker vor dem comes accusiren [oben I. 2. z. A. und Tolet. III. (589) in c. 42. C. 11. qu. 1.].

Später führt die eigenthümliche fränkische Kirchenverfassung (oben §. 10. N. 4 ff.) zu gemischten Gerichten (comes und episc.), welche für Criminalfälle schon 614 [Ed. Chlotar. c. 4.; die Kirche möchte weniger zugestehen; s. das oben citirte conc. Pa-

§. 65. ris. von demselben Jahre] anerkannt sind, in Civilsachen dagegen erst zu einer Zeit [C. M. cap. 794. c. 30.], da für die Verbrecher der Cleriker schon ein ausschließliches privil. fori sich gebildet hatte [C. M. cap. 789. c. 38. u. oft]. — Die Bischöfe nehmen in civill. noch 812 [c. Aquisgr.] vor dem Könige Recht; in crimm. urtheilt 835 noch generalis synodus, doch schon 868 [Nicol. P. ad ep. Gall., oben §. 12., Anm. 3.] wird der päbstliche Anspruch auf die Gerichtsbarkeit über dieselben siegreich behauptet. — Und als der Fortschritt der Kirchenmacht die Pseudoisidorischen Ideen sehr bald verbreitet hatte (§. 11 ff.), ward dem Clerus ein völlig getrenntes Forum in der Auth. Statuimus Frid. II. anerkannt [1220. ad. l. 33. C. de episc. et cler. (1, 3.)]; denn es wäre principwidrig gewesen, irgendwie einen Laien über einen Cleriker urtheilen zu lassen [c. 17. X. de jud. (2, 1.) c. 1. 2. 9. de foro comp. (2, 2.) s. §. 11. oben]. — b) Das Verfahren ist gegen Geistliche eben so sehr germanisch wie gegen Laien, und schließt sich auch größtentheils an dieselben Sendgerichte an. Ein Angeklagter beschwört seine Unschuld mit Eideshelfern [c. Mogunt. 851.], notorische Sünden und mala fama der Geistlichen verfolgt der Bischof von Amtswegen auf dieselbe Weise [Hincmar. Remens. 852., in c. 16. C. 2. qu. 5.]. Später verdrängt der römische Reinigungseid den germanischen (oben I. 2. c.), so daß er nun erst einen Verdacht voraussetzt [c. 12. C. 2. qu. 5., aus c. Mogunt. cit.]. Doch findet sich auch noch Reinigung durch Abendmahl [c. 4. 13. 26. C. cit., aus dem Tribur. 895, Wormat. 868].

3. Die Censuren und Strafen sind recipirt [z. B. die depositio aus dem Ancyr. in D. 50. c. 32.], die Folge der depositio ist reductio ad communionem laicam [Gelas. D. 50. c. 13, conc. Agath. in c. 7., Mart. Bracar. in c. 8. eod.]. Gefängniß findet sich für Laien und Geistliche [Bened. Levita 1, 378.], zuweilen im Kloster [c. Agath. 506. in D. 50. c. 7., Hispalens. 619. in c. 2. C. 21. qu. 2.]; ebenso verbera [Matisc. 581. in c. 6. C. 11. qu. 1.] u. s. w. — Excommunication soll nur mit Vorsicht und auf grobe Vergehen erkannt werden [c. Arvern. 549. Meldens. 845. in c. 42. u. 41. C 11. qu. 3.]; daß allein der Bischof welcher verurtheilt hatte, absolviren kann, s. c. Epaon. 817 [c. 40. C. 11. qu. 3. aus dem oben angef. Antioch.]. Früh vollzieht sie der weltliche Arm [decr. Childeb. 596., Pipini cap. Vern. 755.]. — Das Asylrecht erkennen die Capitularien an [Ed. Chlot. 595., de part. Saxon. 785. etc.], die Päbste schützen es [Nicol. II. 1059 c. 6. C. 17. qu. 4.]; und oft wird ein Verbrecher nur nach geleisteter Buße und auf das Versprechen des weltlichen Richters ausgeliefert, ihn mit Leibes- und Lebensstrafe zu verschonen [c. Aurel. 511. in c. 36. C. 17. qu. 4., Nicol. cit : 40 (60) Schritt von Kirchen, 30 von Capellen].

III. Das Recht der Decretalen zeigt in einem geschlossenen Systeme §. 65. die auch nach dieser Seite gewaltige Entwicklung der kirchlichen Macht, wie sie eine Zeit lang von der Welt anerkannt wurde (§. 14.).

1) Zunächst war das privileg. fori person. des Clerus ganz allgemein [Alex. III., Luc. III., Coelest. III., Innoc. III., c. 4. 8. 10. 17. X. de judic. (2, 1.), id. c. 12. 13. X. de foro compet. (2, 2.)], und erstreckte sich im 12. Jahrhundert unzweifelhaft auch über die Armen [Honor. III. c. 15. X. eod., Innoc. III. c. 26. X. V. S. (5, 40.)]. Es bezog sich nicht nur auf persönliche, sondern auch auf dingliche Klagen [ausg. bloß Lehnssachen, id. c. 11. X. de foro compet. (2, 2), Eichh. 2, 147.]; und obwohl als Kläger wenigstens ein Geistlicher rei forum sequi sollte [Alex. III. c. 5. X. eod., Gratia ed. Bergmann. p. 323.]: so war doch auch darin entgegenstehende Gewohnheit anerkannt und nicht selten [R. §. 192. N. 13. Bologna, Etrurien, Trier noch im vorigen Jahrh.]. Nie aber darf der Cleriker auf dies Recht verzichten: denn es gehört der ganzen Kirche [Gregor. IX. c. 18. X. eod.].

2) Das dingliche Privilegium sodann begreift: a) in civill., gestützt auf die römische Competenz de religione [oben I. 1.], alle Sachen, von denen Lehre, Sacramente, Cultus oder kirchliche Zucht berührt werden: also Gelübde, Begräbniß, Beneficien in ihren verschiedenen Beziehungen, Parochialrechte, Patronat [Alex. III. c. 3. X. de judd. 2, 1.], Zehnten, kirchliches Eigenthum, bürgerliche Rechtsverhältnisse, die beschworen sind [z. B. Bonif. VIII. c. 3. de foro compet. in VI. (2, 2.)], ebenso die bei einer kirchlichen Sache entweder incidenter vorkommen, z. B. Alimente, Dotalsachen, erbrechtliche Fragen im Eheproceß [Alex. III. c. 1. X. qui filii sint legit. (4, 17.), Clemens III., Innoc. III., c. 3. 7. X. de donat. int. V. et U. (4, 20.)], oder einer solchen präjudiciren, z. B. Statusfragen im Eheproceß [Innoc. III. c. 12. X. de excess. praelat. (5, 31.), Alex. III. c. 5. 7. X. qui fil. sint legit. (4, 17.)]; ferner Testamente, als Gewissenssachen [Gregor. IX. c. 3. 6. 17. X. de testam. (3, 26.); — nach c. 17. cit. kann bei Verwendungen ad pias causas selbst der Testator dies forum nicht ausschließen]; endlich alles Uebrige, falls dabei der weltliche Richter die Justiz verweigert oder verzögert [Alex. III. c. 6. X. de foro compet. (2, 2), Gieseler KGesch. 2. §. 63. N. x ff.]. Womit zusammenhängt, daß im 14. Jahrh. die alte weiteste Auffassung der audientia episcop., von Constantin her [318 oben I. 1.], in Form der denuntiatio evangelica, wieder geltend gemacht ward [s. R. §. 193. N. 1.]. — b) In crimm. reagirt bereits der Staat wider die Sendgerichtscompetenz: und was bürgerlich schon gestraft ist, soll im Sende nicht noch gerügt werden [Gl. z. Ssp. 1, 2, Bonif. VIII. c. 2. de exc. in VI. (2, 12.)]. Doch dieser wachsenden Ordnung in den Territorien gegenüber behaupten die Päbste unbedingt

§. 65. folgende Jurisdiction: α) über die delicta ecclesiastica [§. 65. N. 8 ff.]: Ketzerei, deren römische bürgerliche Strafen sie sowohl [Luc. III. c. 9., Innoc. III. c. 10. 12. X. de haeret. (5, 7.)], als die deutschen Kaiser, anerkennen [const. Ad decus. Frid. II. 1220, aus der die Auth. Gazaros u. Credentes im Codex stammen, sie selbst aber aus dem conc. Later. IV. s. N. §. 205. N. 12.]. Daneben bildet sich im 11. Jahrh. der Begriff der Simonie in Bezug auf Pfründen weiter aus, und gewinnt im Wesentlichen seine heutige Gestalt. — β) Bei Verletzung der Kirche oder eines Geistlichen hat der Kläger zwischen weltlichem und geistlichem Forum die Wahl [Luc. III. c. 8. X. de foro compet. (2, 2.)]. — γ) Das geistliche Gericht tritt ein, bei allen Vergehen welche eine geistliche Seite haben, wenn die weltliche Obrigkeit sie nicht straft; delicta mixti fori: Ehebruch, Concubinat, Sodomie, Sacrilegium, Magie, Blasphemie, Meineid, Zinswucher. Später hat sich (im 15. Jahrh.) dafür [auf Coelest. III. c. 9. X. eod., und Bonif. VIII. c. 2. de exceptt. in VI. (2, 12.) gestützt], die Lehre von der Prävention ausgebildet.

3) Die Gerichte für diese Competenz sind überall zweierlei; denn neben allen andern kirchlichen Gewalten hat unzweifelhaft der Pabst concurrirende Gerichtsbarkeit [Alex. III. c. 1. X. de off. leg. (1, 30.), u. Innoc. III. c. 56. X. de appell. (2, 28.)]. Er verwaltet dieselbe durch Mandatare (judices delegati), und da die Bischöfe den Archidiaconen gegenüber (oben §. 46. Anm.) damals ähnliche Mandatare aufstellen: so entwickelt sich, zum Theil an mißverstandene Institute des römischen Rechts angelehnt, eine vollständige Theorie der Delegation oder jurisdictio extraordinaria: — α) Delegiren kann nur, wer eigene Gerichtsbarkeit hat; das Commissorium bestimmt den Umfang der Delegation, und was der Delegat darüber hinaus thut, ist nichtig [id. c. 22. X. de rescriptis (1, 3.)]; doch vermag er alles zur Sache Gehörige [Alex. III. c. 5. 11. X. de off. jud. deleg. (1, 29.)], namentlich auch in der Executionsinstanz [id. c. 7., Innoc. III. c. 26, 28. eod.], zu verwalten. Das Recht der Subdelegation haben bloß päbstliche Delegaten [Alex. III., Innoc. III., Gregor. IX., c. 3. 27. 43. eod.]. — β) Der Pabst kann jeden 18jährigen Mann delegiren [Greg. IX. c. 41. eod.], auch einen Laien; der Bischof ist so frei allein für bürgerliche, nicht für geistliche Sachen [Gl. z. c. 2. X. de jud. (2, 1.)]; denn eigentlich soll der Delegat eine Dignität oder ein Personat haben [Greg. IX. c. 1. de rescr. u. VI. (1, 3.)]. — γ) Mehrere Delegaten handeln gemeinsam (Alex. III., Coelest. III., Innoc. III., c. 16. 21. 22. h. t.], können sich aber einander subdelegiren [Alex. III. c. 6. eod.]; gewöhnlich giebt darüber das Commissorium genauere Bestimmungen, und falls jeder allein handeln darf, entscheidet die Prävention [Bonif. VIII.

c. 8. eod. in VI. (1, 14.)]. — δ) Die Appellation geht vom Delegaten und auch vom Subdelegaten an den Deleganten [Innoc. III. c. 27. X. h. t.]; an den Subdeleganten wird nur da appellirt, wo er lediglich für einen Theil der Sache subdelegirt hatte [Alex. III. c. 18. eod.). — ε) Das Mandat endet durch Tod des Delegaten [id. c. 7. X. de rescr. (1, 3.) Greg. IX. c. 42. h. t.], und bei conjunctim delegatis schon durch den Tod eines einzigen davon, falls nicht zuvor ein Andrer von ihm bereits subdelegirt und derselbe auch schon in demgemäßer Thätigkeit war [Innoc. III. c. 30. h. t.]. Hingegen durch den Tod des Delegirenden nur, falls der Delegat noch keine Ladung erlassen hat [Luc. III., Urban. III. c. 19. 20. h. t.], oder nudus executor ist [Bonif. VIII. c. 9. eod. in VI.]. Immer aber durch Widerruf; ausgenommen daß die Subdelegation durch den ihr gemäßen Erlaß einer Ladung unwiderruflich wird [c. 6. 7. eod. in VI.]. §. 65.

Demnach bilden die Archidiaconatsgerichte die Regel; und zwar für Criminalien der Send, der aber allmälig sank. Neben und über ihnen stehen bischöfliche Officiale. Die Appellation geht an den Bischof und Erzbischof, endlich den Pabst; doch der concurrirenden Gerichtsbarkeit wegen sind appellatt. per saltum häufig. Und daß ein Bischof nur vom Pabste gerichtet werden kann, ist außer Zweifel [Innoc. III. c. 2. X. de transl. (1, 7.)].

4) Das Verfahren blieb in civill. unverändert; im Criminalverfahren wider Laien verschwand seit dem 13. Jahrh. das Gottesurtheil völlig [Alex. II. 1070 in c. 7. §. 1. C. 2. qu. 5., Coelest. III. c. 1., Innoc. III. c. 2., Honor. III. c. 3. X. de purg. vulg. (5, 35.)], der Reinigungseid aber blieb. Im Strafproceß wider Geistliche hingegen entwickelten sich durch Innocenz III. bedeutende Veränderungen. Das alte Verfahren auf α) notoria und β) accusatio bestand zwar fort, und zur poena ordinaria konnte auch kein anderes führen. Daneben aber bildete sich γ) die denuntiatio, welcher eine Admonition durch den Denuntianten vorausgehen mußte. Gestand der Denuntiat: so brauchte er bloß zu büßen [Innoc. III. c. 16 19. X. de accus. (5, 1.), c. 31. X. de simon. (5, 3.)]; läugnete er dagegen, und der Denuntiant erbot sich zur Anklage: so kam es zu einer inquisitio. δ) Ebendiese erfolgt auch aus der infamia eines Geistlichen, d. h. dringend bösem Gerüchte wider ihn [id. c. 44. X. ut eccl. benef. (3, 12.), c. 17. 24. X. de accus. (5, 1.) etc.]. Die Inquisition ist aber nur correctorisch, und führt, auch wenn sie vollen Beweis bringt, lediglich zur poena extraord. [id. c. 21. X. eod.]; erbringt sie hingegen nur einen Verdacht, so kann sie durch Reinigungseid [nun ohne Compurgatoren id. c. 19. 21. X. eod., c. 10. 12. X. de purg. canon. (5, 34.)] supplirt werden, dessen Ableistung dann völlig frei macht, sowie seine Ablehnung völlig überführt [Deodat. c. 7. Alex. III. c. 17. X. de simon. 5, 3.]. Früher hatte

§. 65. die Ablehnung bloß zur Suspension genügt. ε) Exceptio eines Verbrechens im Proceß, wider einen Zeugen ꝛc., kann zwar auch ein Strafverfahren veranlassen, aber niemals zur Strafe selbst, sondern nur zur Erreichung des nächsten Zweckes der Exception führen: die purgatio hat dabei Statt [Coelestin. III. c. 1. X. de exceptt. (2, 25.), Innoc. III. c. 16. 23. X. de accusat. (5, 1.)].

5) Die Strafen sind damals völlig ausgebildet und, insofern sie noch vorkommen, wenig verändert (§. 64. d. Noten). Die Sendstrafen sind schon bloße Sporteln geworden, daher sich die Idee der Pönitenz von dem Begriffe des kleinen Bannes ganz gelöst und das neue Recht (§. 64.) entwickelt hat. Der gehörig publicirte Bann führt nach 6 Wochen in die Acht [Frid. II. const. d. a. 1220. c. 7.], wie es einem völlig kirchlichen Staate natürlich ist. Das Interdict hat sich erst seit dem 11. Jahrh., besonders als politisches Mittel der Kirche, ausgebildet: als Einstellung aller kirchlichen Thätigkeit in einem ganzen Landstriche; wovon jedoch früh schon die Päbste Ausnahmen gestatteten [Innoc. III. c. 43. X. de sent. excomm. (5, 39.), Bonif. VIII. c. 19. 24. h. t. in VI. (5, 11.) etc.]. Die cessatio a divinis ist nur äußerlich ähnlich: keine Censur, sondern ein bloßes Trauerzeichen [Gregor. IX., Bonif. VIII. c. 2. 8. de off. ord. in VI. (1, 16.), Cl. 1. de sent. excomm. (5, 10.)]. Die Suspension gewinnt ihre heutige Gestalt (§. 64.). — In Bezug auf die poenae kam in die Lehre von der Absetzung, durch Ausbildung des Dogma vom character indelebilis, eine Veränderung, da nunmehr auch ein deponirter Cleriker von einem Laien specifisch verschieden, also dessen Jurisdiction entzogen blieb. Daraus entstand im 12. und 13. Jahrh. der Begriff der Degradation (§. 64. N. 18). Ferner ward damals zuerst die eigenthümliche Strafe der Verweigerung des Begräbnisses, ursprünglich eine Folge der Excommunication, durchgeführt [Innoc. III. c. 12. X. de sepulturis (3, 28.)], s. §. 110. — Daß ecclesia non sitit sanguinem, findet sich häufig ausgesprochen [Lucius. III. c. 9. X. de haeret. (5, 7.), Alex. III. c. 4. X. de raptu (5, 17.), Urban. III. c. 3. X. de crim. falsi (5, 20.) etc.]. Die älteren Correctionsstrafen sind beibehalten, und das Asylrecht von den Päbsten vertheidigt [Luc. III., Innoc. III., Gregor. IX. c. 5. 6. 10. X. de immun. eccles. (3, 49.) etc.].

IV. Zeit des Sinkens der Kirchengewalt. — Seit dem 14. Jahrh. ging, mit der Macht der Kirche (§. 16. 17.), auch der Höhepunct ihrer Jurisdictionsgewalt vorüber, und diese kam an die Landesherren. 1) Gegen das persönliche Privilegium geschahen zuerst in Frankreich Schritte [1329 N. §. 192. N. 12.]; in Deutschland zugleich wider das dingliche; es ward vieler Orten den Laien verboten, sich in bürgerlichen Rechtssachen an geistliche Gerichte zu wenden, außer bei Rechtsverweigerung [z. B. Hessen 1347 ff., Sachsen 1446 ff.

N. §. 193. N. 3.]; diese aber mußte, durch die wachsende Staats- §. 65. ordnung, ohnehin seltener werden. Und schon die A. B. c. 11. §. 4. erlaubte selbst in solchem Falle nur an kaiserliche Gerichte zu appelliren, während sie jede andere Berufung nichtig erklärte. Ebenso ging das forum miserab. personar. von selbst an den Staat über; und auch die Geistlichen wurden, zuweilen sogar in persönlichen Klagen, immer aber in dinglichen [Eichh. 2. p. 147.], vor das weltliche Gericht gestellt. — Später bleibt zwar in den geistlichen Territorien das Verhältniß unentwickelt, in andern aber gestaltet es sich sehr verschiedenartig [s. N. §. 193. N. 8] nach den verschiedenen Ländern; großentheils durch Verträge der Landesherren mit den Kirchenobern. Anfangs rettete die Kirche noch eine Competenz über α) Klagen aus dem persönlichen Eherechte, β) dem geistlichen, zuweilen auch dem weltlichen Patronat, γ) petitoria über Kirchengut, δ) persönliche Rechtssachen des Clerus [auch Trid. sess. 23. c. 6. de ref., jedoch die der ordines minores nur, wenn sie entweder an einer Kirche angestellt sind, oder als tonsurati und geistlich Gekleidete sich auf Universitäten und Seminaren zum geistlichen Stande vorbereiten], wohin damals auch Criminaluntersuchungen gerechnet wurden [Trid. cit.], so daß es noch 1583 in Bayern ein Fortschritt der Staatsgewalt war, wenigstens die Verhaftung bei handhafter That zu haben [N. §. 208. N. 4.]; ε) Klagen über geistlichen Nachlaß.

Im 18. Jahrh. ist dies indeß noch mehr limitirt: In criminall. hat sich das forum privileg. nirgends gehalten [N. §. 208. N. 5. s. oben §. 65. N. 4.]. In Preußen (1772) sind im Allgemeinen die bischöflichen Behörden rein geistlich, und haben auch von Ehesachen nur die Scheidungsklagen; in Oestreich selbst die nicht [s. unten §. 112.]. Ebenso ist die Competenz der Processe über Kirchengut und geistlichen Nachlaß fast allgemein an weltliche Gerichte gekommen, und selbst der Rest beschränkt [N. §. 193. N. 12] s. §. 65. — In Bezug auf die Kirchenverbrechen wurde die bürgerliche Strafe der Ketzerei, welche die Bambergensis A. 130 noch kennt, schon in der C.C.C. weggelassen. Die Prävention bei den dell. fori mixti [III. 2. a. C.] wollten die geistlichen Gerichte anfangs nicht anerkennen [Gravamina nat. German. 1522, bei Münch, Concordate 1. p. 380.]; davon aber ist die Kirche, auf verschiedenen Wegen, durchaus zurückgedrängt.

2) Die Sendgerichte der Archidiaconen wurden s. 13. Jahrh. von den bischöflichen beschränkt, und das Tridentinum entschied den Sieg der letzteren. Der Archidiaconus behielt nur allenfalls die Brüchte für Unzuchtsfälle [N. §. 199. N. 6.]. An die Stelle der Sende traten bischöfliche exploratores criminum. — Nach dem Trid. [sess. 24. c. 20. de ref.] ist das Officialat die Regel, der Pabst hat keine concurrirende Jurisdiction mehr. Gegen mißbräuchliche Ap-

§. 65. pellationen nach Rom hatten sich früh schon einzelne Fürsten [privill. de non evocando, s. Gieseler 2. §. 106.], und dann die Concilien des 15. Jahrhunderts [Bas. sess. 31.] gewendet. Das Baseler, zum Theil auf das von Costnitz gestützt, verbot Appellationen vor dem Endurtheile (ausgenommen über Beschwerden, welche dann zu spät kämen) und außer dem Instanzenzuge (die Nuntien concurrirten aber als zweite Instanz mit den Erzbischöfen); päbstliche Entscheidung sollte nur durch judices in partibus geschehen [§. 63. N. 3.]. Dies ist auch in das Trid. [sess. 24. c. 20.] gekommen; die Bischöfe sollen jene judices auf der Diöcesansynode designiren (jud. synodales).

3) Verfahren. In den Sendgerichten hat sich der Reinigungseid noch ins 17. Jahrh. erhalten, bis die particularen Proceßformen der verschiedenen Territorien seine Stelle eingenommen haben.

4) Strafen. Das Interdict mußte seiner innern Ungerechtigkeit wegen sinken [c. Basil. sess. 20.], das letzte Beispiel ist von 1606 (Venedig und Paul V.). — So hat sich der heutige Zustand vorbereitet.

§. 66. IV. Besteuerung.

Die Kirche gewinnt ihre Existenzmittel zum Theil aus Gütern und Zehnten (wovon unten §. 86 ff.), zum Theil aus einer durchgeführten Besteuerung, welche sich in den feudalen Rechtsideen des Mittelalters, mit der Kirchenverfassung selbst, ausgebildet hat, und wovon Folgendes practisch ist:

1. Abgaben an den Pabst [1]): a) Annaten (eigentlich die alten servitia, denn annates haben die deutschen Pfründen, wegen ihrer Geringfügigkeit, nie bezahlt) geben alle neubesetzten Bisthümer und Abteien, d. h. die Früchte des ersten Jahres; nach einer römischen, immer höher gewordenen Canzleitaxe. In den neueren Concordaten haben sie sich zur Abgabe einer festen Summe, bei der Confirmation, gestaltet [2]). — b) Dazu kommen die römischen Expeditionssporteln, servitia minuta. — c) Palliengelder (oben §. 43. N. 10 ff.) in verschiedener Höhe, nach einer feststehenden Taxe [3]). — d) Dispensationsgebüren (§. 60. N. 7. 8.).

1) s. Anm. 1.

2) Richter §. 222. N 13. 15. München zahlt 1000 Kammergulden (ein KG. etwa 2 Rthl. 17 Ggr.), Bamberg 800, Regensburg, Augsburg und Würzburg 600, Eichstädt und Speyer 460, — Breslau 1166⅔, Hildesheim 756, Osnabrück 666⅔.

3) z. B. mußte Albrecht von Brandenburg, EB. von Mainz, 30000

2. **Abgaben an die Bischöfe.** a) Die **Procurationen** für den Visitator werden jetzt gewöhnlich aus dem Vermögen der visitirten Kirche, oder aus dem bischöflichen Einkommen selbst bestritten. Der Bischof hat: b) eine **Expeditionsgebür** für **Dimissorialien, Dispensationen u. dgl.** 4) nach einer vom Staate genehmigten Taxe. — c) In manchen Diöcesen giebt der **Clerus** die stehende **Abgabe** des **alumnaticum s. seminaristicum**, zur Erhaltung des Seminars oder des **theologus** an demselben 5). §. 66.

3. **Jura stolae** zahlt man an die Pfarrer; d. h. stehende Gebüren, welche allmälig aus den alten, freiwilligen, nicht simonischen Gaben für mancherlei geistliche Geschäfte geworden sind 6), die jedoch nie für die Communion, Beichte, letzte Oelung bezahlt werden 7). Das Maaß bestimmen, nach örtlichen Bedingungen und Observanzen, bischöfliche Verordnungen, unter Aufsicht des Staats 8). Pränumerationsforderung oder Annahme solcher Gebüren von Armen sind principwidrig. Die Klage der Pfarrer auf dieselben, oft den wichtigsten Theil ihres Einkommens, gehört an das weltliche Gericht 9).

Anm. 1. Mittelalterliche **Einkünfte, die der Pabst nicht mehr hat**, sind der **denarius Petri**, eine Grundsteuer in England und den nordischen Reichen, — manche lehnrechtliche Recognitionen von weltlichen Fürsten, — Abgaben beschützter Klöster, — den außerordentlich aufzulegenden Zehnten des gesammten Kircheneinkommens, — die von Paul II. verlangten **quindennia**, eine alle 15 Jahre zu beschaffende Abgabe von incorporirten Pfründen, als Ersatz der Annaten. — Hingegen sind die Einkünfte des römischen Grundbesitzes geblieben und erhöh't.

Ducaten zahlen. Die erste Spur der Palliengelder kommt schon unter Gregor I. (597) in D. 100. c. 3. vor. Das Gegenstreben der Concilien des 15. Jahrh. ist, ebensowenig als das der Emser Punctationen, je durchgedrungen; doch ist die Abgabe herabgesetzt.

4) Ueber ältere Abgaben an die Bischöfe s. Anm. 2. Ueber die benannte Expeditionsgebür und den Grundsatz, daß **nie** die Bischöfe selbst etwas dafür nehmen dürfen, s. **Trid.** sess. 21. c. 1. de ref.

5) **Trid.** sess. 23. c. 18. de ref., s. auch unten §. 84. — In Bayern und Oestreich wird hiernach verfahren; die Circumscriptionsbullen weisen den Seminarien großentheils bestimmte Dotationen zu.

6) **Innoc. III.** c. 42. X. de simon. (5, 3.).

7) Belege aus neueren Diöcesanordnungen s. R. §. 219. R. 2.

8) In Oestreich z. B. sind durch besondere Stol-Taxen des Staats die Maxima festgesetzt.

9) z. B. Preuß. ALR. Th. 2. tit. 11. §. 423.

§. 66. Die oben erwähnten servitia und annates, die nur im deutschen Sprachgebrauch verwechselt wurden, haben verschiedenen Ursprung. Erstere entstanden aus einer Abgabe des Ordinirten an den Ordinirenden, die bis zu dem Einkommen des ersten Jahres gesteigert werden konnte, in Nov. 123. c. 3. 16. schon vorkommt, früh im Westen sich findet [c. Rom. 595. in c. 4. C. 1. qu. 2.], und hier in ähnlicher Weise auch von den Bischöfen und Aebten, bei ihrer Weihe, an den Weihenden geleistet wird. Mit dem Reservate der Consecration (oben §. 51. Anm.) wurde auch diese Abgabe Reservat, und im 14. Jahrh. ist sie, unter den Namen servitia communia allgemein. — Daneben kam aber an die Päbste durch die Pfründen-Reservate der Zeit von Avignon das jus deportuum (s. Anm. 2.), wie es die Bischöfe an den reservirten Beneficien gehabt hatten, s.g. annatae, medii fructus; als stehende Abgabe von allen derartigen, aus Rom verliehenen Pfründen [Joh. 22. c. 10. 11. Extr. comm. de praebend. (3, 2.)]. — Im Concord. Constant. [Münch 1, 27.] wurde über beide Steuern dahin abgeschlossen: Bisthümer und Abteien sollten die servitia zahlen, nach der römischen Canzleitaxe, und in zwei halbjährigen Posten. Die übrigen vom Pabste verliehenen Pfründen sollten die annatae geben, doch nur, wenn diese in Rom über 24 Goldgulden taxirt seien; wodurch diese Annaten i. e. S. in Deutschland überhaupt wegfielen. — Das conc. Basil. sess. 12. 21. wollte auch die Servitien abschaffen, allein das Wiener Concordat bestätigte hier wieder das von Constanz, und die Päbste haben sich später selbst damit nicht begnügt, sondern theils die Zahlung in Eins verlangt, theils die Taxe erhöht. Eine Gegenerklärung des Emser Congresses ist unwirksam geblieben.

2. Einkünfte der Bischöfe, welche im Allgemeinen nicht mehr vorkommen: 1) Procurationen, als den nöthigen Unterhalt, welchen die Geistlichen dem Visitator geben müssen, erwähnt schon das conc. Tolet. III. 586. [c. 6. C. 10. qu. 3.], und sie sind später vielfach bestätigt [z. B. conc. Later. III. (1179) in c. 6., IV. (1215) in c. 23. X. de censibus (3, 39.)]. Das Maaß war bestimmt, die anfangs verbotene Geldabfindung [Innoc. IV. c. 1., conc. Lugdun. II. (1274.) in c. 2. h. t. in VI. (3, 20.)] aber bald erlaubt [Bonif. VIII. c. 3. eod.]; nur sollte dadurch die Visitation selbst nicht abgekauft werden [id. c. 6. de off. jud. ord. in VI. (1, 16.)]. Unter Berücksichtigung territorialer Verschiedenheiten ist dies später geblieben [Trid. sess. 24. c. 3. de ref.]. — 2) Cathedraticum s. synodaticum: jährliches Recognitionsgeld der Kirchen einer Diöces an die Cathedrale; gewöhnlich bei der Diöcesansynode geleistet. Von Spanien [conc. Bracar. 372. in c. I. C. 10. qu. 3. u. a.] im Frankenreiche recipirt, und später in den verschiedensten Quantitäten gezahlt. In Deutschland oft an den Archidiaconus, und nur alle 4 Jahr an den Bischof [s. Urkden bei R. §. 220. N. 4.]. — 3) Nach

italienischer Sitte erhielt nämlich der Bischof überhaupt die Quart §. 66.
aller Einkünfte, namentlich decimarum [Gelas. † 475 c. 23., Gregor. I. 594. c. 30. C. 12. qu. 2. etc.], legatorum [Honor. III. c. 16. X. de off. jud. (1, 31.), Innoc. III. c. 14. 15. X. de testam. (3, 26.)], mortuariorum. Das Genauere hierüber s. unten §. 86. Anm. — 4) Subsidia charitativa durften im Nothfalle die Bischöfe, unter Beistimmung des Capitels, den vermögenden Pfründnern ihrer Diöces auflegen [c. 16. cit., conc. Later. III. c. 6. X. de censib. (3, 39.)]. Der Staat trat aber früh dazwischen. — 5) Jus deportuum, annalia, annatae, d. h. die Hälfte der Früchte des ersten Jahres, erhielten die Bischöfe häufig aus den von ihnen verliehenen Pfründen; nicht selten durch päbstliches Privilegium [Honor. III. c. 32. X. V. S. (5, 40.), Bonif. VIII. c. 10. de rescr. in VI. (1, 3.)]. — 6) Commende-Gelder, als jährliche Recognition für Erneuerung jenes provisorischen Verhältnisses (oben §. 57. N. *a.*) [Innoc. III. c. 54. X. de elect. (1, 6.)], — Absent-Gelder, für Dispensationen von der Residenzpflicht, — und einen vicesimus nummus oder dergl., als Abgabe für die Testirfreiheit. (s. §. 90.).

Zweiter Theil.

Die evangelische Kirche.

Abschnitt I.

Die Kirchenverfassung.

§. 67. I. Allgemeine Begriffe [1]).

Die Kirche ist „eine geistige Versammlung der Seelen in Einem Glauben," [2]) — daher einig, heilig, unsichtbar. Indem sie aber in Anstalten für die ihr gemäße Thätigkeit, in den Gemeinden [3]), nothwendig sich verkörpert, wird sie zur sichtbaren und rechtlichen Kirche [4]). In der Gemeinsamkeit des Glaubens liegt deren Mittelpunct; eine bestimmtere Verfassungsform ist in ihr selbst nicht gegeben [5]), und in Deutschland hat sich eine solche in den Bezirken der einzelnen Landeskirchen zu verschiedener Eigenthümlichkeit ausgebildet [6]).

1) Gesch. s. oben §. 19. 20., und Richter §. 19. N. 7. cit. Wichtig ist Puchta §. 3. N. 2. cit, u. Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten 1840; s. auch R. §. 46 ff. E. 1. p. 673.

2) Luther s. Anm. 1., A. Sm. a. 12.: „die heiligen Gleubigen, und die Schefflein die ihres Hirten Stimm hören."

3) A. C. a. 7.: „die Versammlung aller Gleubigen bei welchen das Evangelium rein geprediget, und die heil. Sacrament, laut des Evangelii, gereicht werden... Und ist nicht noth" ꝛc.

4) Gut Stahl p. 47 ff., s. auch Jacobson, Kirchenr. Versuche 2. p. 129 ff., gegen Wurm.

5) Daher die anfängliche Behauptung der Reformatoren, nicht abgewichen zu sein; die angebotene Unterwerfung unter die Bischöfe ꝛc. A. C. a. 21. a. E.

6) Die historischen Gründe gut nachgewiesen bei Stahl p. 240 ff.

Die Glieder der Kirche, so fern sie nur selbständig [7]) und dazu §. 67.
fähig [8]) sind, haben alle gleichen geistlichen Beruf [9]); jedoch der Ordnung wegen wirkt nach dieser Richtung [10]) in und mit den Gemeinden zunächst allein das Lehramt, welches göttlicher Einsetzung ist [11]), und zu dem der Einzelne durch Wahl (wenigstens ist dies die dem ursprünglichen Principe entsprechende Form) [12]) bestellt, durch Ordination tüchtig erklärt wird [13]). Seine Amtsgewalt ist rein geistlich, kann nur durch geistliche Zwangsmittel gestützt werden [14]), d. h. den Bann; jedwede andere Jurisdiction ist weltlicher Natur und vom Staate übertragen [15]). — Die Einheit einer Landeskirche wird durch das Regiment derselben vermittelt [16]), welches daher vor Allem die Aufgabe der Erhaltung der Lehre hat; und demnächst, von diesem Standpuncte aus, die Anordnung von Cultus und Disciplin. Eigentlich ist diese Gewalt ein Recht der Kirche selbst [17]); wird aber meistens von dem Landesherrn, wenn er der Kirche angehört (oben §. 19. 26.), mit ihrem Rathe, theils persönlich, theils durch besondere kirchliche Behörden, geübt. Nur bei einem kleinen Theile der deutschen Reformirten ist die Kirchengewalt ganz in den Händen von Presbyterien (§. 20.) [18]).

7) Mulier taceat in ecclesia, 1. Cor. 14, 34.

8) Aeußeres Zeichen davon ist im Allgemeinen die erfolgte Zulassung zur Communion. Puchta p. 74 ff. möchte von dieser Theilnahme auch die nicht activen, d. h. unkirchlichen Glieder mit Recht ausgeschlossen sehen; s. KO. für Westphalen und die Rheinprovinz §. 10.

9) 1. Petri 2, 5. 9., Luther, Anm. 2. 3.

10) Anm. 2. A. C. a. 14.: „das niemand in der Kirchen öffentlich leren oder predigen, oder Sacrament reichen sol, one ordentlichen Beruff." a. 28. s. Anm. 4. — Sein Wirkungskreis, „Gewalt," ministerium, ist die gesammte Seelsorge, l. c.

11) A. C. a. 5.: „hat Gott das Predigtamt eingesetzt."

12) A. Sm.: „von der Bischoffen Gewalt: .... weil doch die verordneten Bischoffe .... tüchtige Personen zu ordiniren sich weigern, hat eine jegliche Kirche in diesem Fall gut fug und recht, jr selbst Kirchendiener zu ordiniren." R. §. 48. N. 4.

13) unten §. 73.

14) A. C. a. 28., Anm. 4.

15) A. C. cit. Controvers ist dies in Bezug auf die Ehe, s. Stahl p. 72 ff., Richter p. 21 ff. Die Ehe ist aber darum nicht „ein weltlich Ding," weil die Lehre von den Ehehindernissen und von der Scheidung aus dem Dogma fließt. A. M. E. 1. p. 735.

16) Stahl p. 60 ff.

17) A. Sm.: „von der Bischoffen Gewalt: ... „Hieher gehören die Sprüche Christi welche zeugen, daß die Schlüssel der gantzen Kirchen und nicht etlichen sonderen Personen gegeben sind." Ueber die spätere geschichtliche Wendung s. besonders Richter l. c.

18) Von dem Ueberwiegen der landesherrlichen Kirchengewalt in ei-

§. 67. Daraus ergeben sich drei verschiedene Verfassungsformen, welche in der deutsch-protestantischen Kirche vorkommen: die reine Consistorial-, reine Presbyterial-, und eine aus beiden gemischte Verfassung. — Theilnahme der gesammten Kirche an ihrer eignen Regierung, mittels Repräsentation auf Synoden, würde zwar, mindestens für die Gesetzgebung über Dogma und Cultus, dem Wesen der Kirche entsprechen [19]), ist jedoch noch nicht allenthalben entwickelt.

Anm. 1. Luther, vom Pabstthum zu Rom (Werke ed. Walch p. 458): „daß die Christenheit sei eine geistige Versammlung der Seelen in einem Glauben. — Auf diese Weise redet die heil. Schrift von der h. Kirchen und Christenheit und hat keine andere Weise zu reden. Ueber dieselbige ist nun eine andere Weise von der Christenheit zu reden. Nach der heißet man die Christenheit eine Versammlung in ein Haus oder Pfarr, Bisthum, Erzbisthum, Babstthum, in welcher Sammlung gehen in äußerlichen Geberden, als singen, lesen, Meßgewand. Und für allen heißet man hie den geistlichen Stand die Bischöfe, Priester und Ordensleut ..... Von dieser Kirchen, wo sie allein ist, stehet nicht ein Buchstab in der h. Schrift, daß sie von Gott geordnet sei; das geistliche Recht und menschliche Gesetze nennen wohl solch ein Wesen eine Kirche. — Darum um wahren Verstands und der Kürze willen, wollen wir die zwo Kirchen trennen mit unterschiedlichen Namen. Die erste, die natürlich, gründlich, wesentlich und wahrhaftig ist, wollen wir heißen eine geistliche innerliche Christenheit. Die andere, die gemacht und äußerlich ist, wollen wir heißen eine leibliche äußerliche Christenheit, nicht daß wir sie von einander scheiden wollen, sondern zugleich, als wenn ich von einem Menschen rede, und ihn nach der Seelen einen geistlichen, nach dem Leibe einen leiblichen Menschen nenne, oder wie der Apostel pflegt innerlichen und äußerlichen Menschen zu nennen. — Die Christenheit wird durchs geistliche Recht, und Prälaten ..... regiert —."

nem großen Theile der reformirten Kirche s. (v. Kamptz) Ueber das bischöfliche Recht der evangel. Kirche in Deutschland (JB. der preuß. Gesetzgebung H. 61.), Berlin 1828.

19) E. I. p. 720. Da die Existenz einer Kirchenverfassung wesentlich durch die Anerkennung der gesammten Kirche besteht: so kann keine einzelne verfassungsmäßige, also allein hieraus berechtigte Gewalt, sondern nur die ganze Kirche etwas daran ändern. Das Dogma sodann giebt und erhält der Kirche ihre Individualität, der Cultus spricht sie aus. Daher eine Veränderung in dieser Beziehung die Veränderung der gesammten Kirche selbst involviren würde, und deßhalb nicht ohne den Totalwillen derselben vor sich gehen kann.

2. Luther: (Werke ed. Walch Bd. 5. p. 1509) „Ein jeglicher Christ hat und übet Priesterwerke. Aber über das ist nun das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und treibet, dazu gehören Pfarrherrn und Prediger. Denn in der Gemeinde können sie nicht alle des Amtes gewarten; so schicket sichs auch nicht, in einem jeglichen Hause zu taufen und das Sacrament zu reichen. Darum muß man etliche dazu erwählen und ordnen, so zu predigen geschickt und dazu in der Schrift sich üben, die das Lehramt führen, und dieselbe vertheidigen können; item also die Sacramente von wegen der Gemeinde handeln, damit man wisse, wer da getauft worden sei, und alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche werden, oder bestellet werden, wo ein jeglicher Nachbar dem Andern predigte, oder unter einander ohne Ordnung Alles thäten. Solches ist aber nicht der Priesterstand an ihm selbst, sondern ein gemein öffentlich Amt für die, so da Alle Priester, d. i. Christen sind." §. 67.

3. Luther, an den chr. Adel deutscher Nation (bei Walch, Werke Bd. 10. p. 296 ff.): „Man hat's erfunden, daß Pabst, Bischoffe, Priester, Klostervolk wird der geistliche Stand genennet, Fürsten, Herren, Handwerker und Ackersleute der weltliche Stand. Welches gar ein fein Comment und Gleissen ist. Doch soll niemand darob schüchtern werden. Und das aus dem Grund: denn alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterscheid, denn des Amts halben allein; Paull. 1. Cor. 12, 12.... Demnach so werden wir allesammt durch die Taufe zu Priestern geweihet.... Daher kommts, daß in der Noth ein jeglicher taufen und absolviren kann; .... wenn wir gleich alle Priester sind, muß sich niemand selbst hervorthun, noch sich unterwinden ohne unser Billigen und Erwählen das zu thun, deß wir alle gleiche Gewalt haben. Denn was gemein ist, mag niemand ohne der Gemeinde Willen und Befehl an sich nehmen."

4. A. C. a. 28. „Von der Bischoffe Gewalt". Aus dem Vermischen von Geistlicher und weltlicher Gewalt sei vor dem viel Unordnung entstanden: daher die Meinung der Protestanten: „daß man beide Regiment und Gewalt, umb Gottes Gebots willen, mit aller Andacht ehren und vol halten soll, als zwo höchste Gaben Gottes auf Erden. Nu lehren die unsern also, das die Gewalt der Schlüssel, oder der Bischoffen, sei, laut des Evangelions, ein Gewalt und Befehlich Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten, und die Sacrament zu reichen und zu handeln. — Denselben Gewalt der Schlüssel oder Bischoffen ubet und treibet man allein mit der Lere und Predigt Gottes Worts, und mit Handreichung der Sacrament, gegen viele und einzele Personen, darnach der Beruf ist." — Denn nur so seien ewige Güter zu erlangen. Weil nun diese Gewalt so ist: „so hindert er die Policey und das weltliche Regiment nichts uberal," — da dieses mit Au-

§. 67. ßendingen zu thun hat. Deßhalb soll sich die geistliche Gewalt weltlicher Eingriffe enthalten. — „Wo aber die Bischoffe Weltlich Regiment und Schwerdt haben, so haben sie dieselben nicht als Bischoffe aus Göttlichen Rechten, sondern aus Menschlichen Keyserlichen Rechten, geschenkt von Keysern und Königen zu Weltlicher verwaltung jrer Güter, und gehet das Ampt des Evangelions gar nichts an. Derhalben ist das Bischoffliche Amt nach Göttlichen Rechten, das Evangelium predigen, sünd vergeben, Lere urteilen, und die Lehr, so dem Evangelio entgegen, verwerfen, und die Gottlosen dero Gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, on Menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort, und bisfals sind die Pfarrleut und Kirchen schuldig, den Bischoffen gehorsam zu sein.“..... „Daß aber die Bischoffe sonst Gewalt und Gerichtszwang haben in etlichen Sachen, als nemlich Ehesachen oder Zehenden, dieselben haben sie aus krafft Menschlicher Recht.“ — Deßhalb müssen die Landesherrn einem Mangel auf diesem Puncte abhelfen. In Bezug auf Cäremonien und Dispensationen sei die Macht der Bischöfe jetzt unbiblisch und schädlich, als das Gewissen verstrickend; daher auf das Nothwendige und Richtige zu beschränken. Unter solchen Bedingungen war man 1530 noch sich zu unterwerfen bereit.

II. Consistorialverfassung.

§. 68. 1) Landesherrliche Kirchengewalt [1]).

Der Landesherr übt seine Kirchengewalt theils und in der Regel durch Consistorien (die **jura vicaria**), theils durch sein Staatsministerium [2]) (die **jura reservata**). — 1. Den Kreis der reservirten Rechte und die Fälle in welchen auch das Ministerium noch eine persönliche Entschließung des Landesherrn einzuholen gehalten ist, bestimmen die besonderen Landesverfassungen [3]). Im Allgemeinen aber pfle-

1) Gesch. s. oben §. 19. Den Begriff der Consistorien das. N. 13. Ueber die Consistorialverfassung des Kgr. Hanover s. Spangenberg in Lippert's Annal. 2. p. 53, 3. p. 14. Schlegel handelt nur von dem Consistorium zu Hanover selbst.

2) Besondere Ministerien für die geistl. Angelegenheiten giebt es nicht überall; doch ist principgemäß, daß der entscheidenden Behörde ein geistlicher Beirath nicht fehle. Ueber Formen der historischen Entwicklung (Ausscheiden aus dem Ministerium, Unabhängigkeit von demselben, besondere KRäthe über den Consistorien rc. (s. Eichhorn I. p. 712. N. 3. Richter §. 159. N. 2. 3. — Ueber die Ausbildung in Hanover s. Schlegel's KGesch. v. NDeutschland.

3) In Hanover sind die Reservate nicht allen Consistorien gegen-

gen zu den höchstpersönlichen Reservaten die Gesetzgebung, §. 68.
schwerere Dispensationsfälle und die höheren Anstellungen zu gehören [4]). Auch alle allgemeineren Organisationen gehen von der höchsten Behörde aus [3]). — Ein katholischer Landesherr kann solche Kirchengewalt natürlich nicht haben (§. 27.), sondern nur mittelbar, aus dem Rechte der Kirchenhoheit, über dergleichen Fragen entscheiden [5]).

2. Consistorien sind ordentliche, landesherrliche, unter den Ministerien stehende Behörden für Aufsicht und Leitung des gesammten kirchlichen Lebens [6]), insbesondere Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Kirchenzucht [7]). Zuweilen hat sich die Consistorialgewalt, nach der Analogie des katholischen jus dioecesanum, noch weiter ausgedehnt, doch ist dies selten mehr erhalten [8]); häufig ist die Gerichtsbarkeit, selbst in Ehesachen, an weltliche Behörden gekommen [9]), und der Bann ist allgemein außer Uebung [10]). — Es gehört zum Wesen der Consistorien, daß sie, nach Analogie der Kirche selbst, aus Geistlichen und Laien ge-

über ganz dieselben, im Allgemeinen aber folgende: Dispensation vom canon. Alter, vom Mangel des Indigenats, von den Ehehindernissen der näheren Verwandtschaftsgrade; die Aufsicht über Universität, Capitel und Klöster; Bestätigung der Consistorialvorschläge zu Anstellungen des Clerus major, zu wichtigeren Verfügungen über das KGut, über Organisation der KAemter und die Liturgie s. Schlegel I. p. 93. — Zwischen dem Consistor. zu Stade und dem Ministerium bildet die Landdrostei daselbst noch eine Art Mittelinstanz. Andere Particularrechte s. R. §. 159. N. 4.

4) Justizsachen im Allgemeinen nicht; wegen des Verbotes der Cabinetsjustiz s. Stahl p. 174. Daher in dieser Rücksicht die Consistorien oft unter den höchsten Landesgerichten stehen, z. B. in Hanover, ausgenommen das Consist. zu Otterndorf, von welchem unmittelbar an eine besonders zu deputirende landesherrliche Commission appellirt wird.

5) Stahl p. 220 ff. Ueber die Formationen dieses Verhältnisses in Bayern und Sachsen s. die Belege R. §. 159. N. 7. 8.

6) Die alte Controverse, ob auch der Landesherr unter seinem Consistorium stehe, s. Eichh. I. p. 736.

7) Manche Dispensationen haben die Consistorien gleichfalls selbständig, z. B. das zu Hanover die vom tempus clausum, Aufgebot, Confirmationsalter, zur Haustrauung und stillen Beerdigung. Das zu Otterndorf hat in Ehesachen keine Dispensation; bei den Mediatconsistorien ist es verschieden. Ueber die Kirchenzucht s. Stahl p. 160. E. I. p. 731.

8) Die Berechtigung des Landesherrn zur Beschränkung in nicht geistlichen Dingen ruht auf A. C. a. 28. (vor. §. Anm. 4.). Particularrecht R. §. 160. N. 7. — In Hanover haben die meisten Consistorien noch jene ausgedehnte Competenz, z. B. Schlegel I. p. 103 ff., — s. aber die folg. N.

9) So in Preußen, und daher auch im hanov. Ostfriesland. Das Territorialsystem ist in dieser Beziehung zuweilen sichtbar.

10) Eichh. I. p. 734. N. 15. 16.

§. 68. mischt sind (§. 19.); daher zuweilen eine weltliche Oberbehörde, mit geistlichen Assessoren für die betreffenden Fälle, als Consistorium fungirt [11]). Im Gegensatz solcher Einrichtungen, heißen die völlig selbständigen Consistorien formirte. — Mediatconsistorien sind ähnliche Behörden mit kleineren und untergeordneten Geschäftskreisen, welche theils Städte [12]), theils Standesherren [13]), als Reste früherer landesherrlicher Rechte, in historisch verschiedener Begränzung, behalten haben. Das Aufsichtsrecht der Mediatisirten in Kirchen-, Stiftungs- und Schulsachen, aus der deutschen BA. a. 14., sichert diesen auch jetzt noch die Errichtung von Consistorien [14]).

3. Superintendenten [15]) endlich sind für ihren Sprengel (Inspection, Ephorie, Dióces) die untersten Beamten für Verwaltung der landesherrlichen Kirchengewalt: zunächst zu unmittelbarer Ausübung des Aufsichtsrechtes unter den Consistorien, an welche sie daher berichten müssen [16]); und zuweilen noch unter Zwischenbeamten, den Generalsuperintendenten [17]), deren Stellung particularrechtlich verschieden

11) Dergleichen unformirte Consistorien sind im Kgr. Hanover das zu Stade, Otterndorf, beide zu Osnabrück, das zu Aurich, Neustadt und Hohnstein, Sophienhof.

12) Unabhängigkeit der Städte zur Zeit, da die Reformatoren alle Obrigkeit zu wirken aufforderten. In Hanover haben eine solche, verschieden umgränzte, Stellung die Magistrate zu Lüneburg, Eimbeck, Osterode, Hildesheim, Verden, Stade, Buxtehude rc. s. Schlegel 1. p. 392 ff. — Auch das Universitätsgericht zu Göttingen und das OAGericht zu Celle gehören für ihre Kreise hierher. Schlegel 1. p. 433.

13) Diesen sind die jura reservata im Allgemeinen mit der Landeshoheit genommen; ihre Consistorien stehen gewöhnlich unter den landesherrlichen; übrigens aber höchst verschieden. Ueber das gräfl. Stollbergische Consist. zu Neustadt (Recesse v. 1639 u. 1733) s. Schlegel 1. p. 437 ff., z. Sophienhof 1, 441.; s. auch R. §. 161. N. 3.

14) Particularrecht, R. cit. N. 4., Eichh. p. 738 ff.

15) Inspectoren, Pröbste, Decane, Senioren rc.; s. Schlegel 2, 205 ff., 2, 436. Anfangs standen sie unabhängiger (§. 19.) und hatten besonders an der Ehegerichtsbarkeit großen Theil, wovon sich zuweilen Reste erhalten haben, z. B. zu Lüneburg (N. 12.); anderntheils sind die geistl. Ministerien der größeren Städte nicht selten von der Aufsicht der Superintendenten exemt, so daß sie unmittelbar unter dem Consistorium stehen. Schlegel 2, 450 ff.

16) s. §. 79. — In Hanover haben auch die Pfarrer über ihre Kirchen und Schulen dem Consistorium halbjährig zu berichten.

17) Eichh. 1. p. 749., R. §. 162. N. 4—6. Im Kgr. Hanover stehen unter dem Consistor. zu Hanover 7 Generalsuperintendenten, unter dem zu Aurich 2, unter dem zu Stade 1, unter denen zu Osnabrück und dem zu Otterndorf keiner.

ist. Außerdem haben die Superintendenten ein Recht zu gewissen Handlungen der Jurisdictionsgewalt [18]), z. B. Ordinationen, Einführungen, Visitationen, untergeordneten Dispensationen u. dgl. m. — In der Regel ist die Superintendentur mit einem Pfarramte verbunden, und der Landesherr [19]) bestellt dazu bewährte Pfarrer, oder er hat wenigstens eine etwanige Wahl zu einer solchen Stelle zu bestätigen [20]). — Ein weltlicher Beamter, der Kirchencommissarius, wirkt häufig mit dem Superintendenten; aus demselben Grunde, aus welchem weltliche Räthe in den Consistorien sind [21]). §. 68.

2) Lehramt.

a. Pfarrer und ihre Gehülfen. §. 69

Innerhalb des Lehramtes giebt es keine den Ordines entsprechenden Stufen. Unterschiede in den Benennungen deuten bloß auf Rang und Competenz [1]). — 1. Die Pfarrer sind die regelmäßigen Verwalter des Lehramtes in einer Parochie [2]). Sie haben in derselben die Predigt, die Leitung des Gottesdienstes, die Verwaltung der Kirchenzucht, der Sacramente und aller anderen geistlichen Functionen, endlich die nächste Aufsicht des Kirchengutes. Das **jus parochiale**, nach Inhalt und Begränzung, ist sonst ganz aus dem canonischen Rechte (§. 47.)

18) Eichh. 1. p. 746 f. Für Hanover Schlegel 2, 205 ff. 430 ff. Wichtige neuere Special-Verordnungen hierüber von 1821 s. bei Ebhardt, hanov. Gesetze Bd. 4. p. 31—79. Daß den Superintendenten zuweilen auch die Confirmation reservirt ist (s. z. B. Schl. 2, 445), scheint ein principwidriger Ueberrest der Idee der Firmelung (§. 95.).

19) In Hanover werden sie vom Consistor. vorgeschlagen und vom Ministerium, nach Einholung der persönlichen Entscheidung des Königs, bestätigt. — Wer Mediatconsistorien hat, kann im Allgemeinen auch Superintendenten anstellen.

20) z. B. in Churhessen (R. §. 162. N. 8.), wo die Pfarrer der Inspection wählen.

21) Ueber das Amt der Kirchencommissarien im Hanoverschen, welches allemal der Amtmann für die Pfarren seines Amtes hat, s. Schlegel 2. p. 459. Und die Verordnungen von 1815. 19. 21 bei Ebhardt l. c. p. 6. 28. 31—79.

1) s. das Princip, §. 67. Der ältere Name ist Prädicant, jetzt Prediger, Pastor (p. primarius, Oberpfarrer), Archidiacon, Diacon, Subdiacon, Helfer ꝛc. — Ueber die Competenzverschiedenheit z. B. den Superintendenten gegenüber s. vor. §. N. 18. Schl. 5. p. 40.

2) s. Schlegel 2. p. 246 ff. 282 ff.

§. 69. zu beurtheilen; doch da es allein auf dem Bedürfniß äußerer Ordnung beruht, so ist es noch minder streng. In Städten, oder für einzelne Stände greift es oft nur bei Aufgebot und Begräbniß unmittelbar ein [3]). Auch hat diese Competenz so gewöhnlich bloß ein Recht auf die Gebüren [4]) und den darauf angewiesenen Unterhalt der Pfarrer im Auge, daß, wenn der competente Geistliche nur die **jura stolae** erhält, die volle Fähigkeit eines jeden anderen zu den betreffenden geistlichen Handlungen sogleich außer Frage ist.

2. Gehülfen der Pfarrer treten zunächst ein, wo mehrere Geistliche derselben Kirche observanzmäßig getheilte Competenz haben. Hier ist ein jeder von ihnen selbständig zur Seelsorge berechtigt. — Bei Vacanzen, oder vorübergehender Abhaltung eines Pfarrers, müssen seine Nachbarn, unter Direction des Superintendenten, fungiren [5]); und zwar häufig, obwohl nicht immer, unentgeltlich. Bei längerer Unterbrechung, wenn der verhinderte Pfarrer darum bittet, können Vicare oder Adjuncten eintreten, welche von jenem abhängig und besoldet sind. Selbständiger werden sie jedoch gestellt, sei es nun **cum spe succedendi** [6]), oder nicht, so oft die Unfähigkeit des Pfarrers lebenslänglich ist. Das Verhältniß zu diesem ordnet alsdann der Superintendent, und eventuell das Consistorium. — Auch steht letzterem **ex jure inspectionis** das Recht der unerbetenen Adjunction zu [7]), bei dessen Ausübung übrigens in gleicher Weise verfahren wird. Und für Vacanzen, bei denen es die Umstände wünschenswerth machen, kann das Consistorium gleichfalls Vicare anstellen [5]).

3) Eichhorn 1. p. 755. N. 8., Schlegel 2. p. 266.

4) Indeß gerade der Ordnung wegen bedarf die Zuziehung eines anderen Geistlichen häufig der Erlaubniß des paroch. propr., — die Wahl eines anderen Beichtvaters zuweilen der des Consistoriums. Schlegel 2, 362. 364. Anderes Particularrecht s. N. §. 166. N. 2.

5) z. B. Schlegel 2. p. 412. 4, 332. u. Consist.-Ausschr., Aurich 31. Jan. 1822 bei Ebhardt, Gesetze 4. p. 151.

6) Für Patronatstellen ist dies in manchen älteren KOrdnungen besonders verlangt, in anderen verboten s. N. §. 167. N. 4.

7) Nur für Stellen, welche sonst vom Regenten unmittelbar besetzt werden, z. B. Hofprediger, kann das Consistorium auch nicht allein adjungiren, wenigstens nicht **cum spe succedendi.**

b. Errichtung und Veränderung der Aemter. Allgemeine Amtsrechte und Pflichten. §. 70.

Das Recht zu Errichtung und Veränderung geistlicher Aemter ist ein Reservat des Landesherrn, und nicht selten höchstpersönlich [1]). Es wird beurtheilt nach Analogie des canonischen Rechts (§. 49.), nur daß dem protestantischen Principe (§. 75.) zufolge auch die Gemeinde dabei gehört wird und alsdann die höchste Kirchenbehörde bloß eine administrative Entscheidung hat; eine dabei vorkommende eigentliche Rechtsfrage aber die Gerichte entscheiden [2]).

Dem protestantischen Geistlichen giebt sein Amt im Allgemeinen die Standesrechte, welche der katholische durch die Ordination erhält (§. 39. N. 16 ff.) [3]); und die Steuerfreiheit, nebst dem privil. fori, ist hier practisch nicht bedeutender als dort. — Andrerseits legt das protestantische Kirchenamt die Pflichten des **decorum clericale** (§. 39. N. 22 ff.) auf [4]). Sodann verlangt es, nicht anders als das katholische, persönliche Verwaltung; und kann daher ohne Urlaub (kürzeren vom Superintendenten, längeren vom Consistorium) nicht verlassen werden (Analog. v. §. 57.) [5]).

c. Erwerb. §. 71.

α. Bedingungen [1]).

1. Ein Alter, observanzmäßig von wenigstens 25 Jahren [2]).

1) z. B. Schlegel 1. p. 113, 2. p. 246. 276. Oben §. 68. N. 3.

2) Citt. N. 1. In Preußen ist diese Competenz der Gerichte selbst auf die administrative Seite ausgedehnt. R. §. 168. N. 2.

3) Rechte auf Einkommen s. §. 81. 89. Ueber das privileg. canonis z. B. s. Hanov. CrGs. v. 8. Aug. 1840. A. 194 f. Ueber Befreiungen von der Vormundschaft s. R. §. 173. N. 3. und Consistor.-Ausschr. Hildesh. 25. Apr. 1817 (Ebh. 1. p. 87.); v. Gemeindelasten, C.-Ausschr. Hanov. 28. Mz. 1815 (Ebh. 3. p. 643); v. Militairdienst, Gs. v. 14. Jul. 1820. a. 16.; vom Licentäquivalent, Gs. v. 1818 u. v. 6. Oct. 1835; von Gemeindeämtern, s. die verschied. Verfassungsurkunden der Städte; v. Chausseearbeit s. ChO. v. 30. Apr. 1824. (bei Ebh. s. l.).

4) s. z. B. Schlegel 2. p. 379. 387. Ueber geistliche Kleidung C.-Ausschr. Hanov. v. 4. März 1817 (Ebh. 4, 147.).

5) Schlegel 2. p. 408, R. §. 173. N. 1. Von mancherlei Nebenpflichten gegen den Staat Schlegel 2, 395.

1) Die Analogie des canonischen Rechts s. §. 38. N. 5 ff. §. 50. N. 4 ff. Schlegel 2, 294 ff.

2) Aeltere KO. überlassen hierbei

§. 71. 2. Abwesenheit störender körperlicher Gebrechen. 3. Guter Ruf [3]). 4. Kenntnisse, welche gewöhnlich auf der Landesuniversität erworben und durch Examina: **pro candidatura s. licentia concionandi**, und später **pro munere s. ministerio**, bewährt sein müssen [4]). 5. Zuweilen Indigenat [5]) und eheliche Geburt [6]). 6. Zuletzt muß jede Anstellung unentgeltlich und unter Mitwirkung der Gemeinde (§. 75.) geschehen.

§. 72. β. Anstellung [1]). Patronat. Wahl.

1. Die Regel ist, daß der Landesherr [2]) die Pfarren conferire, entweder persönlich, oder durch sein Ministerium, oder durch die Consistorien [3]). Dem erwähnten (§. 71, 6.) Prin=

den Consistorien viel; das neuere Recht weicht von jener Observanz gleichfalls zuweilen ab, z. B. in Hanover, wo gewöhnlich 30 J. gefordert werden (Schlegel 2. p. 298; in Ostfriesland hingegen sind 25 J. gesetzlich, s. Verordn. v. 22. Dec. 1827 bei Ebh. 4. p. 146), und in Sachsen, wo 21 hinreichen, R. §. 169. N. 2., Eichh. 1. p. 703.

3) z. B. Schlegel 2. p. 296., Eichh. 1. p. 702.

4) Aeltere KO. verlangen nur im Allgemeinen eine genaue Prüfung, die neueren haben specielle und sehr verschiedene Vorschriften; in Sachsen z. B. sind drei Examina, in Bayern für das exam. pro minist. ein Concurs; s. R. cit. N. 4. Ueber Hanover s. Schlegel 1, 102. 2, 303 ff., und die neuern Vorschriften v. 5. Apr. 1816, 14. Jan. 1819 u. 7. Decbr. 1830. Das sg. tentamen ist nur eine Vorprüfung. Studium auf der Landesuniversität, Schlegel p. 300.

5) Allgemein in Hanover; nur der Landesherr kann davon dispensiren. Schlegel cit. p. 299. Ueber verschiedene Modificationen R. cit. N. 5—7.

6) Für das gem. R. ist diese Bedingung controvers, jedoch gegen Wiese Hdbuch Bd. 3. p. 160 und Schnaubert prot. KR. §. 87. unbedingt zu verneinen. Eichhorn 1. p. 704. N. 4. Doch pflegt, aus Rücksichten der Schicklichkeit, ein unehelich Geborener nicht in seiner Heimath angestellt zu werden. — Calenb. KO. p. 220. und Lüneb. KO. c. 2. §. 8. „Herkommen u. Wandel."

7) Insofern gilt das canon. Recht über die Simonie; oben §. 50, 3. u. §. 65. N. 10. — Im Particularrecht ist der Thatbestand derselben zuweilen noch genauer normirt. Schlegel 1, 256 ff. 4, 374 ff. Eid gegen Simonie daselbst 2, 324 f.

1) Die canon. Analoga s. oben §. 53—55.

2) Luther wollte anfangs Wahl durch die Gemeinden, s. §. 67. N. 12. und Richter §. 19. cit. p. 38 ff. Erst durch den Mangel ihrer Organisation und später durch den Bauernkrieg ist die Anstellung so unbedingt an die Landesherren gekommen.

3) Das Erste ist in Würtemberg der Fall, das Zweite in Sachsen, das Dritte in Preußen, s. R. §. 171. N. 1—3. In Hanover hat das Ministerium allein die Hofprediger

cipe nach muß alsdann aber die Gemeinde recusiren können [4]; §. 72.
zu welchem Zwecke ihr der Anzustellende, nach einer Probepredigt, vom Superintendenten vorgestellt wird. Ueber Einwendungen, die sich auf seine Person beziehen, entscheidet das Consistorium; welches von wirklich begründeten Mängeln in diesem Falle natürlich nicht dispensiren kann.

2. Als Ausnahme kommt der Patronat [5]) vor, und wird ganz nach canonischem Rechte beurtheilt (oben §. 54.). An die Stelle des Bischofs tritt dabei das Consistorium [6]), das die Präsentation prüft, die weiteren Schritte anordnet, die Vocationsurkunde bestätigt [7]), und die Devolution entgegennimmt [8]). — Die Patronatrechte städtischer Magistrate werden wohl in Form einer Wahl geltend gemacht.

3. Es kann aber auch, aus besonderem und zu beweisendem Grunde, die Gemeinde das Recht der Wahl [9]), gewöhnlich unter vorgeschlagenen Candidaten, haben. Gemäß der Vertretung des Ordinarius durch den Landesherrn, hat alsdann das Consistorium eine ähnliche Aufsicht und Mitwirkung, wie zur Präsentation; — nur daß, bei verworfener Wahl, keine Devolution eintritt; da diese, als ein positives Institut, nicht ausgedehnt werden kann.

und den Generalsup. zu Celle anzustellen; die übrigen Prediger u. Superintendenten werden ihm vom Consistorium vorgeschlagen; das Ministerium holt darauf die königl. Entscheidung ein, und das Consistorium publicirt diese. — Gegensatz von Consistorial- und Patronat-Stellen.

4) Dies Recht behielten die Gemeinden fast ununterbrochen (R. §. 170 N. 4., E. 1. p. 759. u. 248. N. 12.); auch im Kgr. Hanover ist diese sg. Vocation unbestritten (Schlegel 2, 320); allgemein aber ist es, zufolge des Territorialsystems, nicht erhalten worden. Puchta, Einl. p. 138 ff.

5) Als die Anstellungen an die Landesherren kamen (N. 2.), respectirte man die Patronate als jura quaesita; und auch später nahmen volle Provisionsrechte der Stadtmagistrate zuweilen die Form der Patronate an. Die im Particularrechte speciell, doch nicht eigenthümlich, ausgebildete Lehre s. Schlegel Bd. 4. p. 295 ff.

6) Der Vermittler zwischen Letzterem und den Patronen ist allenthalben der Superintendent.

7) z. B. in Würtemberg. In Hanover entscheidet hier das Ministerium, auf einen Consistorialbericht; ohne daß es die Einwilligung des Landesherrn (wie z. B. in Churhessen R. §. 171. N. 5. 6.) dazu einzuholen hätte.

8) Particulargesetze fordern wohl einen Eid gegen Simonie, s. z. B. über Hanover vor. §. N. 7. Ebenso in Hessen, Braunschweig ꝛc.

9) Es ist dies besonders in den Städten geblieben, selten nachher gegeben; und kommt unter verschiedenen Formen vor (R. §. 170. N. 5.

§. 73. γ. Ordination und Einführung.

1. Die Ordination wird einem zum Pfarramte Berufenen (außerdem nur Missionaren und zuweilen Adjuncten) [1], als ein Zeugniß gegeben, daß er diesen Beruf zu verwalten fähig sei. Daher bloß bei der ersten Anstellung. Sie geschieht auf Anordnung des Consistoriums [2], gewöhnlich vom Superintendenten; doch auch ein Pfarrer, und im Nothfall sogar ein Laie, können sie ertheilen [3]. — Der Ort ist regelmäßig die Amtskirche, oder auch die des Ordinirenden; nicht weniger das Consistorium. Die Form [4] ist, nach einer Vorbereitung durch das Abendmahl, gewöhnlich Handauflegung und Gebet vor versammelter Gemeinde, mit Zuziehung benachbarter Geistlicher. Daneben [5] wird dann der Eid auf die Symbole (§. 98. N. 4.) geleistet.

2. Die Einführung [6] eines Angestellten hat immer ein höherer Geistlicher, als der Eingeführte selbst ist; unter Assistenz des weltlichen Kirchencommissarius (§. 68. a. E.), und auch des Patrons, wenn derselbe erscheinen will. — Eine Antrittspredigt des Eingeführten pflegt der Einführung zu folgen.

§. 171. N. 9., E. 1. p. 758. N. 9 a); namentlich ist es oft zu einem Patronatrechte des Magistrats gesunken. Bei Landgemeinden des Kgr. Hanover findet sich eine solche Wahlberechtigung in einigen Hildesheimischen und einer Calenbergischen Gemeinde (Minist.-Rescr. v. 21. Aug. 1815 und Schlegel 4. p 346), an einigen Stellen der Hzthümer Bremen und Verden, und im Lande Hadeln (Bekanntmachung der Prov.-Reg. z. Stade v. 24. Jun. 1822 und der Landdrostei das. v. 12. Dec. 1825), endlich in manchen ostfriesischen, besonders in reformirten, Gemeinden (Consist.-Ausschr. Aurich 2. Apr. 1818, 12. Febr. 1829, 23. Jun. 1836), s. bei Ebhardt, hanover. Ges. Bd. 3. p. 643 ff.

1) Bei letzteren in der bestimmten Aussicht auf Anstellung, R. §. 172. N. 1. In Hanover aber nicht. Schl. 2. p. 307. 327. Die kathol. Analogie oben §. 38 ff.

2) Auch eines Mediatconsistoriums. In Hanover ordinirt in der Regel ein Consistorialrath selbst. Schl. 2. p. 326 ff, s. aber auch p. 404 u. 454.

3) Particularrechtlich sollte der theologische Doctorat eine Ordination ersetzen. R. a. a. O. N. 5.

4) Die von Luther vorgeschlagene s. in seinen Werken ed. Walch, Bd. 10. p. 187 ff.; jetzt ist sie particularrechtlich sehr verschieden, Schl. 2, 326., Eichh. 1. p. 701.

5) Der Ordinirende nimmt ihn entweder vor oder nach (so in Hanover d. Unterschrift der corpora doctrinae, Schl. 2, 307.) der Ordination ab.

6) Das kathol. Analogon, die institut. corporalis, §. 56. Das hanov. Particularrecht, Schl. 2. p. 329 ff.

δ. Erledigung des Amtes. §. 74.

1. Durch Tod natürlich; — von der Absetzung s. §. 80. — 2. Die Versetzung wird wie im canonischen Rechte beurtheilt (§. 58. 2.) — von der Versetzung zur Strafe s. §. 80., — indem allemal das Consistorium an die Stelle des Ordinarius tritt. Nach derselben Analogie ordnet sich — 3. die Entsagung eines Angestellten auf seine Stelle (§. 58, 3.), welche vom Consistorium genehmigt sein muß und dem Verzichtenden alle Standesrechte nimmt. — 4. Emeritirung wegen Alters oder Krankheit kann entweder auf das Gesuch eines zu emeritirenden Geistlichen geschehen, oder auch von Amtswegen verfügt werden, wobei jenem aber der Recurs vom Consistorium an die Oberbehörde offen bleibt [1]). Der Emeritirte behält seine Standesrechte, sowie eine Pension (victualitium, Leibgeding) [2]): entweder aus besonderen Fonds, oder durch Vergleich mit seinem Nachfolger, dessen Prästation dazu auch wohl durch Gesetz oder Observanz allgemeiner geregelt ist.

3) Gemeinden, Kirchenvertretung. §. 75.

Ein Hauptgegensatz der protestantischen Kirchenverfassung gegen die katholische beruht in der wesentlichen Theilnahme der Gemeinden am kirchlichen Leben. Allein der Entwicklung der Consistorialverfassung gegenüber ist dies Princip fast vergessen [1]); und erst in neuester Zeit geht ein allgemeines Streben auf bestimmtere Organisation der Gemeinden selbst; ohne welche allerdings jene thätigere Mitwirkung nicht wohl möglich ist. — Anerkannt besitzen sie jetzt fast allgemein a) ein Widerspruchsrecht bei den Predigeranstellungen [2]), b) häufig die Wahl der Kirchengutsverwalter, und c) immer die eventuelle Haftung für die Kirchenbaulast (§. 91.). Außerdem aber ist ihre positive Mitwirkung bei Bestellung der Pfarrer und Verwal-

1) In Sachsen war Genehmigung des Ministeriums immer nöthig. R. §. 174. N. 4., s. auch Hanov. LVf. §. 74.

2) In Sachsen die Hälfte, in Preußen ein Drittheil des früheren Einkommens, a. a. O. N. 3.

1) So kommt es auch, daß Schlegel's Darstellung dieser Verhältnisse (2 p. 359 ff.) völlig ungenügend ist.

2) oben §. 70. N. 2, 71 a. E., 72. N. 4. Eichh. I. p. 682. 752.

§. 75. tung der Sitten=Zucht von den Reformatoren gefordert worden (§. 19. N. 10.); bei Veränderungen des Dogma, des Cultus und der Verfassung ist sie schon an sich wesentlich (§. 67. N. 19.); und als Corporationen [3]) sollten die Gemeinden dieselbe auch bei der Gutsverwaltung, der Einrichtung kirchlicher Institute und der Armenpflege haben. — So lange sie aber noch nicht organisirt sind [4]), kann ihr Wille in dieser Beziehung bloß durch Abstimmung sämmtlicher qualificirten (§. 67. N. 3. 7. 8.) Glieder erforscht werden [5]).

Auf dem Grunde einer geordneten Gemeindeverfassung wird sich auch die synodale Vertretung einer gesammten Landeskirche, dem Kirchenregimente gegenüber [6]), bilden können; nach welcher mit Recht verlangt wird (§. 67. N. 19. §. 78.). Bislang ist sie nur da erreicht worden, wo durch Unionen ein Einfluß der reformirten Presbyterialverfassung sich hat geltend machen können (s. folg. §.).

§. 76. III. Die Presbyterial=Verfassung als solche, und in ihrer Mischung mit der Consistorial=Verfassung.

Die evangelische Presbyterial=Verfassung wird von der reformirten Kirche für eine Einsetzung Christi erklärt (§. 20. N. 5.), ist aber in deren Confessionen nur sehr allgemein fixirt, so daß ihre speciellere Ausführung immer den particularen Kir=

3) Eichh. I. p. 762, oben §. 29., §. 45. N. 9.

4) In Churhessen existiren Presbyterien (der Geistliche und einige Gemeindeglieder), in Würtemberg Kirchenconvente für Zucht und Armenpflege; in Hessen=Darmstadt u. Nassau Kirchenvorstände (Pfarrer, Bürgermeister, Bürgerdeputirter u. Gemeindeglieder) für Zucht und Vermögensverwaltung. s. R. §. 164. N. I. z. A.; s. auch folg. N. a. E.

5) Eichh. I. p. 764. N. 28. Unzulänglich ist die Uebertragung der bürgerlichen Gemeindeorganisation auf die kirchliche (Sachsen, R. §. 163. N. I.), oder daß die Verwalter des KGutes als Vertreter der Gemeinde behandelt werden. E. cit. — In den luther. Gemeinden des Landes Hadeln findet sich bei den Wahlen, daß im Kirchspiel Steinau sämmtliche Eingesessene stimmen, in den übrigen Gemeinden bestimmte Wahlcollegien, oder die Provisoren; s. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade v. 12. Dec. 1825 (Ebh 3. p. 647).

6) Eichh. I. p. 718. bemerkt richtig, gegen J. H. Böhmer, daß weder Synoden der Geistlichkeit allein (Schl. 2. p. 511 ff.), noch eine Mitwirkung der Landstände, welche bloß über Rechte der Kirchenhoheit stimmen können und müssen, dergleichen ersetzen können. Und ebensowenig kann es der häufig geltend gemachte Grundsatz einer stillschweigenden Einwilligung.

chenordnungen einzelner Staaten anheimgefallen ist. — In §. 76.
der Reinheit, in welcher sie die schweizerisch-französische Kirche ausgebildet hat, findet sie sich in Deutschland nur bei einigen conföderirten niedersächsischen Gemeinden [1]). Pfarrer und Presbyterien (§. 20.) werden hier von den Gemeinden gewählt, oder die Presbyterien ergänzen sich auch selbst. Sie sorgen für Lehre [2]), Liturgie, Zucht (Bann) und Armenpflege der Gemeinden. Aus ihren Abgeordneten, Geistlichen und Laien, construirt sich die Synode [3]), die von einem gewählten Moderator oder Präses geleitet wird, welchem auch die laufende Verwaltung, Aufsicht, Ordination und Einführung anheimfallen. — **Ex jure circa sacra** hat der Staat die Erlaubniß zu den Synoden zu geben, seine weltlichen Commissare zu ihrer Aufsicht abzuordnen, sein Placet zu ihren Schlüssen, seine Bestätigung zu ihren Wahlen zu ertheilen; er hat die äußere Polizei, die Gerichtsbarkeit, und überhaupt die Mitwirkung für kirchliche Dinge (advocatia). — Was hiervon, als vom Kirchenregimente nicht wohl trennbar, die Presbyterien und Synoden üben: das haben sie nur aus widerruflicher Uebertragung des Staates [4]).

So rein aber ist diese Verfassung in Deutschland weiter nicht entwickelt; sondern wo eine Einwirkung der Idee des landesherrlichen Kirchenregiments nicht durch besondere Verhältnisse fern gehalten worden, da hat sie sich mit den gegebenen Elementen vermischt und zu einer presbyterialen Modification der Consistorialverfassung gestaltet [5]). Denn so lange

1) Ueber ihre Verfassung s. Schlegel 2, 140—177.; und ihre neue Kirchenordnung v. 1839, abgedruckt im Anh. zu Richters Lehrbuch.

2) Eichh. 1. p. 783., R. §. 158. Nach den alten Confessionen haben sie deßhalb auch die Berufung der Prediger, welche sonst zuweilen den Gemeinden oder der Synode zufällt. E. p. 781. N. 3. Ueberhaupt sind Presbyterien und Synoden nicht immer gleichmäßig zusammengesetzt, ibid. N. 2.

3) In Jülich, Cleve, Berg und der Grafsch. Mark standen zwischen den Presbyterien und der Generalsynode noch die Zwischenstufen der Classenconvente und Provinzialsynoden, die besonders zu einer beständigeren Aufsicht dienen sollten. E. 1. p. 782., R. §. 158. N 2.

4) Eichh. 1. p. 784 ff. N. 9—11.

5) Schon J. P. O. a. 7. setzt Consistorien über Reformirte voraus, und ebenso die Landesverträge, zu denen er sich nur subsidiarisch stellt. E. 1. p. 768 ff. Ueber die Verfassung der Reformirten in Ostfriesland s. Spangenberg (§. 68. N. 1. cit.) H. 2. p. 57 ff. 3. p. 37 f. p. 51 f. Ueber den ref. Oberkirchenrath von Bentheim, insbesondere die Verordnung zu dessen Wiederherstellung v. 16. Sept. 1818 (Ebhardt 4. p. 21).

§. 76. man in der reformirten Kirche bloß eine neben andern anzuerkennende und besonders zu privilegirende kirchliche Corporation der Evangelischen sah, welcher bloß die nach ihren Dogmen wesentlichen Rechte der Presbyterien — und nicht einmal immer diese [6]) — frei bleiben sollten, wurde alles Andere lediglich zu besonderen und limitirten Zugeständnissen [7]) der landesherrlichen Kirchengewalt, welche daneben keineswegs völlig zurücktrat. Auf diese Weise sind deren Vertreter, die Staatsministerien, Consistorien und Superintendenten in die reformirte Kirchenverfassung gekommen; nur dürfen diese Beamten nicht wohl einer anderen Confession angehören [8]). — So sehr nun die hieraus hervorgegangenen Bildungen particularrechtlich verschieden sind, so überwiegt doch in denselben im Allgemeinen das consistoriale Element; und das presbyteriale ist zuweilen kaum kenntlich. Rücksichtlich der Theilnahme aller Kirchenglieder am Rechtsleben der Kirche [9]) jedoch, und in Bezug auf deren synodale Selbständigkeit sind gerade aus einer solchen Mischung der Verfassungen die Formationen hervorgegangen, welche dem kirchlichen Fortschritte am meisten entsprechen (§. 28.).

Anm. Particulare Synodal-Verfassungen:

1) Baden: seit der Union (1821) a) Presbyterien oder KRäthe, frei gewählt von den Gemeinden; b) Diöcesan-Synoden in den Decanaten (die Pfarrer und halb so viel weltliche Aelteste, nach Wahl der Presbyterien); c) alle 7 Jahr eine Generalsynode (von den Pfarrern

6) z. B. Anstellungen der Geistlichen durch das Consistorium, Eichh. a. a. O.

7) So ist ihnen die KGutsverwaltung als Corporationen, nicht als Inhabern der KGewalt, zugeschrieben worden; weßhalb gerade hier die Thätigkeit landesherrlicher Behörden oft sehr tief eingreift.

8) J. P. O. cit. statuirt Examina und Ordinationen gewählter reformirter KDiener bei den Consistorien, falls reformirte Mitglieder in ihnen sind; auf die weltlichen Räthe wird diese Forderung minder streng ausgedehnt, E. p. 779. N. 16. — Superintendenten stehen den lutherischen ganz analog. Belege b. R. §. 162. N. 1. — Eigenthümlich steht die reformirte Inspection Bovenden unter dem luther. Consistorium zu Hanover; für welche (Rescr. v. 30. Jun. 1820) der Landesherr alle Fragen über Dogma, Liturgie und Ritus persönlich entscheidet.

9) Luther selbst hat, für Verwaltung der KZucht, Presbyterien gewünscht, §. 19. N. 10. und ein Sendschreiben an Nürnberg 1540: „adhibitis in hoc judicium senioribus in qualibet ecclesia.“ Corp. ref. III. p. 965.

abgeordnete Geistliche und halb so viel aus und von den Presbyte- §. 76.
rien gewählte Laien; daneben ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Oberconsistoriums, ein vom Großhz. deputirtes Glied der Heidelberger Theol. Facultät, und ein landesherrlicher, besonders committirter Präsident), welche über Verfassung, Ordnung, Lehre und Lehrer eine Aufsicht, und das Recht, über Verfassungsänderungen mit der Regierung zu beschließen, hat. — 2) Preuß. Rheinland und Westphalen: a) Presbyterien und Vertretungen der ganzen Gemeinden. Letztere haben die Predigerwahl und wichtigere Bestimmungen über das Kirchengut. b) Kreissynoden (die Pfarrer des Kreises und eben so viel Glieder aus den Presbyterien, unter dem Präsidium des Superintendenten), jährlich. c) Provincialsynoden (ein geistlicher und ein weltlicher Deputirter aus jeder Kreissynode, nebst allen Superintendenten der Provinz, unter dem Vorsitze eines Präses), alle 3 Jahr; mit großem Wirkungskreise. — 3) Bayern: a) Presbyterien bestehen nur jenseit Rheins. b) Diöcesansynoden ($^1/_3$ weltliche Glieder, jenseit Rheins auf Vorschlag der Presbyterien vom Consistorium gewählt), in den Decanaten, jährlich. c) Generalsynoden ($^1/_6$ weltliche Glieder, in Rheinbayern $^1/_3$, von den Diöcesansynoden gewählt) alle 4 Jahr, unter dem Vorsitze eines Consistorialrathes.

IV. Evangelische Bischöfe und Capitel. §. 77.

Der bischöfliche Titel in Preußen (s. 1816) und Nassau bezeichnet einen höheren Rang gewisser Generalsuperintendenten [1]). — Die evangelischen Capitel sind Versorgungs-Anstalten, welche ihre Form aus dem canonischen Rechte behalten haben und den katholischen Stiftern analog beurtheilt werden, so daß der Landesherr an die Stelle des Ordinarius tritt [2]). Im Uebrigen herrscht große statutarische Verschiedenheit [3]). Die **jura quaesita** der geistlichen Institute, aus welchen sie

1) Die Bischöfe im Hzth. Preußen und der B. v. Naumburg waren Verwalter der landesherrl. KGewalt und konnten nicht dauern. Die von Lübeck und Osnabrück (J. P. O. a 5. §. 21 f., a. 13.) waren weltliche Regenten. In der heutigen Bedeutung kommen sie unter K. Friedrich I. v. Preußen vor. — Ueber Möglichkeit einer Einführung der anglicanischen K-Verfassung mündlich.

2) J. H. Boehmer. J. E. P. I. p. 262. Ueber die Construction der einzelnen Aemter s. §. 45. Anm. über ihre Präbenden §. 86. Anm.

3) z. B. über die Bedingungen und die Form der Aufnahme, den Antheil des Landesherrn daran ꝛc. Ueber die Stiftsverfassung im Hanoverschen s. Spangenberg a. a. O. H. 3. p. 70. 73. 75.

§. 77. entstanden sind, haben sie noch jetzt behalten [4]); die einzelnen Glieder aber besitzen geistliche Standesrechte nicht.

Abschnitt II.

Die Kirchenverwaltung.

§. 78. I. Gesetzgebung.

Die kirchliche Gesetzgebung beschränkt sich auf rein geistliche Gegenstände, während die äußere corporative Stellung der Kirche ganz der Staatsordnung angehört (§. 67. N. 15.). Das Recht der Gesetzgebung ist beim Kirchenregimente. Der Landesherr bedarf jedoch dabei einestheils des Rathes der Kirche (N. 17) [1]), und anderntheils kann die biblische Lehre nach ihrer Auffassung in den symbolischen Büchern (§. 98.), als der individuelle Character der christlichen Gemeinschaft, niemals vom Regimente allein, sondern bloß von dem Gesammtwillen der Kirche geändert werden. Sonach muß sich im Dogmatischen die Gesetzgebung bloß ausbildend verhalten [2]), und nicht minder in den hierauf unmittelbar ruhenden Theilen der Liturgie und Verfassung [3]); im Uebrigen ist sie frei [4]). Wiewohl auch da eine Theilnahme der Gemeinden principmäßig [5]) (§.

4) z. B. Patronate, Jurisdiction, Landstandschaft u. dgl.

1) Hanov. LVf. §. 66. Anfangs sind solche Gesetze oft auf Synoden des gesammten Lehrstandes verfaßt, oder doch seine Zustimmung gefordert, z. B. die Unterschriften zur Concordienformel, E. 2. p. 54 ff. Ueber die Form der Berathung steht nichts fest.

2) Schutz der reinen Lehre (§. 67. N. 16), Vorschriften über die Art, wie sie mitzutheilen sei, nothwendige Einführung ihr entsprechender Katechismen, E. 2. p. 48., Schl. 3. p. 397.

3) z. B. daß Taufe, Abendmahl und Predigt Theile der Liturgie bleiben, E. 2. p. 233. N. 3. 4. Ueber die Berechtigung des KRegimentes s. A. C. a. 28.; die geschichtliche Bestätigung liegt in der Einführung der ersten Kirchenordnungen, E. 2. p. 48.

4) Ueber die Wandelbarkeit des Ritus s. Form. concord. b. Hase p. 615 u. Apolog. ibid. p. 214. Ueber den preuß. Agendenstreit s. die Litteratur R. §. 183. N. 4.

5) Im Wesentlichen hält man auch jetzt ihre Zustimmung für noth=

67.), und ein weltlicher Executivzwang principwidrig sein §. 78.
würde [6]).

Dispensationen von menschlichen Vorschriften sind nicht selten [7]) und stehen dem Kirchenregimente zu, da nur die Anwendung bestehender Gesetze (Aufsicht) dabei in Frage kommt [8]). Häufig wird jedoch bei solchen Gelegenheiten ein berathendes Bedenken von Consistorien oder theologischen Facultäten eingeholt [9]).

Observanz, Autonomie, Gewohnheits- [10]) und Juristenrecht haben durch die protestantische Gemeindeverfassung einen weiteren Kreis, als im canonischen Rechte, erhalten; doch können auch sie hier weder dem Dogma [11]), noch einer allgemeinen Liturgie derogiren, und müssen sich innerhalb der Gränzen kirchlicher Bezüge und gegebener Zwecke, z. B. in Bezug auf das Kirchengut, halten [12]); sowie sie andrerseits, durch den Mangel einer Gemeindeorganisation, häufig in der Form unvollkommen geblieben sind.

II. Aufsicht [1]). §. 79.

Im Allgemeinen gilt die Analogie des canonischen Rech-

wendig, E. 2. p. 55. N. 2—4. Ueber deren Form s. §. 75. N. 3 ff.

6) A. C. a. 21. a. E.: „... so denn nun an den Hauptartikeln kein befindlicher Ungrund oder Mangel, unn dis unser Bekenndnis Göttlich und Christlich ist, solten sich billich die Bischoffe, wann schon bei uns der Tradition halben ein mangel were, gelinder erzeigen," — a. 26. a. E. — „Auch werden dieses Theils viel Ceremonien und Tradition gehalten, ... welche dazu dienen, daß in der Kirchen Ordnung gehalten werde. Daneben aber wird das Volk unterricht, daß solcher eusserlicher Gottesdienst nicht fromm macht für Gott, und daß mans on Beschwerung des Gewissens halten soll also, daß, so man es nachlest one Ergerniß, nicht daran gesündiget wird." Apol. b. Hase p. 151. 208.

7) Aus dem Festhalten mancher Willkürlichkeiten haben sich auch in der protestantischen Kirche eine Reihe Fälle gebildet, in welchen immer dispensirt wird; worin eine dringende Anforderung an die verbessernde Gesetzgebung liegt, E. 2. p. 63. Dispensationsgebüren sind ein Mißbrauch.

8) Ausübung theils durch die Superintendenten (§. 68. N. 18.), theils durch die Consistorien (das. N. 7.), theils die Ministerien (das. N. 3. 4.). Schlegel 1. p. 108 ff. 339 ff., 2. p. 441, 3. p. 133. 152. 261. 301. 351 ff. Minist.-Rescr. v. 18. Jul. 1815 (Ebh. 4. p. 4).

9) Sonst immer, Stahl KVf. p. 117. Besonders wo der Landesherr sich selbst zu dispensiren gedenkt, ist es häufig, und nicht selten unbedingt beachtet worden.

10) Ueber Capitel s. vor. §. N. 3.

11) Puchta, Einl. p. 134.

12) Ueber Observanz s. z. B. Schlegel 1. p. 335. — Für die unmittelbare Anordnung der Verwaltung haben diese Rechtsquellen sehr große Wichtigkeit.

1) Gesch. s. §. 19. N. 12 ff.

§. 79. tes (§. 62.), wobei das Consistorium an die Stelle des Ordinarius tritt. Die Superintendenten halten in ihren Inspectionen Specialvisitationen, wobei sie sich zuweilen auf Pfarrrelationen stützen [2]). Generalsuperintendenten oder Consistorialräthe halten in größeren Sprengeln Generalvisitationen [3]). Wenn sich letztere über das ganze Land erstrecken sollen: so hängen sie von der Anordnung des Landesherrn ab [4]). Dabei werden ordentliche, oft jährliche [5]), Visitationen von außerordentlichen, d. h. unvermutheten, unterschieden, welche das Consistorium anordnet [6]). — Die Einrichtung der Visitation, zuweilen mit einer aufgegebenen Predigt des Geistlichen und Prüfung der Confirmanden [7]), der endliche Bericht an das Consistorium, der Antheil eines weltlichen Kirchencommissars [8]), ist wie im canonischen Rechte. Von den Visitationsgebüren s. §. 81.

Außerdem werden über manche wichtige Gegenstände laufende Berichte an das Consistorium gemacht [9]).

§. 80. III. Gerichtsbarkeit.

Wesentlich ist der protestantischen Kirche die Gerichtsbarkeit nur in Ehesachen, und daneben die Verwaltung der Kir-

2) z. B. in Altenburg, Hessen, Würtemberg. R. §. 190. N. 5.

3) Ueber die anscheinend außer Gebrauch gekommenen derartigen Einrichtungen in Hanover s. Schlegel 2. p. 499. Sonstiges Particularrecht R. a. a. O. N. 2.

4) R. a. a. O. N. 7. ParticularR.

5) Man findet sie auch häufiger oder seltner, E. 2. p. 199. N. 8—10. In Hanover sind sie für das Calenbergische jährlich, für das Lüneburgische alle 3 Jahr. Schl. 2. p. 504.

6) E. cit. N. 7., R. N. 4., — Preußen und Hessen.

7) E. cit. p. 201, Schlegel 2. p. 505 ff. Hierfür enthalten die Particularrechte besondere Anweisungen; so dient für den Sprengel des Consist. zu Hanover zur Norm ein Visitationsdirectorium von 1734, mit bestimmten Vis. Fragen, Artikeln u. s. w. Neuere Instructionen enthalten z. B. die Consist.-Ausschr. Hanover 29. Dec. 1822, Stade 19. Oct. 1826, 12 Jun. 1828, Osnabrück 22. Sept 1822. Für Ostfriesland gilt die Inspectionsordnung v. 9. Apr. 1766, Consistor.-Ausschr. Aurich 12. Dec. 1819 (Ebh. 4. p. 28).

8) Schl. p. 507 f, §. 68. N. 21. Bei Abnahme der KRechnungen müssen auch die Patrone zugelassen werden; im Lüneburgischen immer, im Calenbergischen nur, wenn sie Gerichtsbarkeit haben.

9) z. B. Conduitenlisten, fortlaufende Candidatenberichte; s. Consistorial-Ausschr. Aurich 10. Febr. 1820, Hanov. 29. Jan. 1833 (Ebhardt 4. p. 150 f.), Kirchen- und Schulberichte der Pfarrer, Synoden 2c. s. Schl. 2. p. 511 ff.

chenzucht [1]). Beides haben jetzt die Consistorien. Diese besa= §. 80.
ßen aber oft, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, nach Analogie der bischöflichen Gerichte, eine viel weiter gehende Competenz [2]) (§. 68. N. 7 f.), welche sie jedoch fast nirgends mehr bewahrt haben [3]).

1. Die Geistlichkeit steht in Civilsachen [4]) zuweilen noch, in ähnlicher Beschränkung wie der katholische Clerus, unter dem geistlichen Richter; ebenso in Criminalsachen, in Bezug auf Amtsvergehen [5]). Hingegen über gemeine Vergehen urtheilt allgemein das weltliche Gericht; nur daß das Consistorium dabei eine verschieden normirte Mitwirkung, gewöhnlich vorläufige Suspension und eventuelle Remotion, hat [6]).

1) Einen ersten Anknüpfungspunct s. §. 67. N. 15. Anfänglich urtheilten über die Ehesachen die Superintendenten mit dem weltlichen Richter; dann wurden in den A. Sm. Ehegerichte gefordert. — Ueber die Kirchenzucht sodann s. §. 19. N. 10. und A. Sm. „von der Bischoffen Gewalt.“ — „Dies ist gewiß, daß gemeine Jurisdictio, die, so in offentlichen Lastern liegen, zu bannen, alle Pfarrherrn haben sollen;“ vgl. über die Theilnahme der Gemeinden Luther §. 76. N. 9. cit. Die Homberger Synode (1539) hatte demgemäße Presbyterien creirt; doch sind allenthalben Consistorien (§. 19) an die Stelle getreten, in Hessen 1610; s. über Hanover §. 19. Anm. 7., §. 22. Anm. 2. — Ein eigenthümlicher Rest älterer Zustände ist in Hanover die Gerichtsbarkeit, welche in mancher Beziehung noch die Superintendenten haben, s. Schlegel 1. p. 331. 338. 380.

2) In Sachsen von Anbeginn, s. §. 19. N. 13. Ebenso in Hanover, wo diese Competenz auch meistens noch bewahrt, obwohl nicht allenthalben dieselbe, ist; s. die folg. Noten. Schlegel 1, 119 ff. 2, 272 ff., und Spangenberg § 68. N 1. cit. Ueber die Proceßordnung solcher geistl. Gerichte gelten besondere Consistorial= und Eheordnungen in den einzelnen Ländern, s. Schlegel 4. p. 410 ff.; eventuell der gemeine Proceß. Ueber den Instanzenzug s. §. 68. N. 4.

3) So in Preußen (Consistor. zu Aurich, §. 68. N. 9.). Ebensowenig hat die niedersächs. Synode Gerichtsbarkeit (§. 76.). Aehnlich in Sachsen. Ueber das Recht des Staats zu solchen Beschränkungen s. §. 67. N. 14., Hanov. LVf. § 66.

4) Nach der erweiterten Auffassung (N. 2.) auch ihre Familie, Witwen und Waisen. s. über Hanov. die Anm. 1. — Nach sächsischer Praxis durfte nicht prorogirt werden (§. 63. N. 7.). R. §. 196. N. 3.

5) Dahin gehören, nach hanov. Praxis, Simonie, Verbreitung falscher Lehren, Nachlässigkeit, Ungehorsam, Uebergriffe im Amte, Unsittlichkeit. Hierbei muß dem Strafverfahren allemal erst ein Besserungsversuch durch Admonition vorhergehen; wovon aber gesetzlich ausgenommen sind: a) Simonie, welche Remotion, b) Einmischung von Privatstreit in kirchliche Dinge, welche Suspension, c) Trauung in der Trauerzeit oder ohne Trauschein, welche Geldstrafe und temporaire Suspension ohne Weiteres zur Folge haben. s Schl. 1, 354 ff.

6) Früher (N. 2.) waren hier die Consistorien ausschließlich competent, der weltliche Richter hatte gewöhnlich nur den ersten Angriff, und mußte alsdann an das Consistorium berichten; dann folgten verschiedene

§. 80. Die wesentlich disciplinarischen Strafen für die Geistlichen sind Geld, Gefängniß, Versetzung zur Strafe (§. 64. B.) [7]), Suspension vom Gehalt, oder zugleich dem Amte, Emeritirung, — Absetzung oder Entlassung [8]), welche beide nur formell verschieden sind, und aller Standesrechte verlustig machen [9]). Wer vor dem weltlichen Gerichte von der Instanz absolvirt ist, kann vom Consistorium in administrativem Wege doch immer entlassen werden [10]).

2. Das dingliche Privilegium erstreckt sich in Civilstreitigkeiten über das Eherecht mancher Orten noch hinaus (nach Analogie v. §. 65, 2.) [11]); in Criminalsachen basirt es auf der Kirchenzucht; doch sind der Bann und die Buße seit

particuläre Formationen, s. die Belege bei R. §. 217. N. 1. In Hanover hat es nie die Specialinquisition; die Generaluntersuchung aber kann es führen; und wenn ihm der weltliche Richter (was er darf) darin prävenirt: so muß er dies sogleich anzeigen, damit das Consistorium die vorläufigen administrativen Schritte thun könne (Schl. N. 2. cit.).

7) In Hanover nur bei leichten Vergehen, und für den cler. maj. nur mit Einwilligung des Landesherrn. In Sachsen ist die Strafe 1763 abgeschafft, in Preußen tritt seit 1830 Strafemeritirung mit geringerer Pension an ihre Stelle, s. R. §. 174. N. 5. — Gefängniß gehört in Hanover nicht zu den Strafformen, deren sich das Consistorium bedient.

8) Die Suspension des cler. major wird in Hanover vom Consistorium erkannt, die des cl. minor auch von den Superintendenten allein. Wenn sie als Strafe oder als Züchtigung vorkommt, muß sie der Landesregierung angezeigt werden; nicht so, wenn sie eine Folge gemeiner Verbrechen ist (N. 6.). Absetzung in Gnaden oder Ungnaden findet sich bei groben Vergehen, oder bei starkem Verdacht eines Verbrechens (dann gegen Entschädigung); und wird vom Consistorium, mit Einwilligung der Landesregierung, inappellabel erkannt. — Das Mediatconsistorium z. Neustadt und der Magistrat zu Lüneburg dürfen überhaupt weder suspendiren, noch removiren. In Bentheim hat der OKRath die Suspension, muß sie aber binnen 24 Stunden der standesherrlichen Justizcanzlei anzeigen, welche, unter Aufsicht des Ministeriums, die Remotion allein hat. s. auch N. 10.

9) Eine Ausnahme in Bezug auf die Gerichtsbarkeit s. Anm. 1. — Vor der Strafe eines gemeinen Verbrechens, in Hanover wenigstens vor Lebens- und schwerer Leibesstrafe, ist noch die Degradation Sitte. s. J. H. Boehmer J. E. P. lib. 5. tit. 37. §. 106 ff., s. auch oben §. 64. N. 18 ff.

10) Belege aus Preußen und Oldenburg s. R. §. 217. N. 5. Oft aber werden Emeritirung, Remotion und Versetzung, wo sie administrativ sind, auf motivirten Antrag des Consistoriums, vom Ministerium erkannt, und wenigstens die Remotion bedarf zuweilen landesherrlicher Bestätigung. Hanov. LVf. §. 74., sonstiges Particularrecht R. cit. N. 8.

11) Das Beispiel des hanoverschen Particularrechtes s. Anm. 2. Außer dem dort genannten gehören anderwärts Civilincidentpuncte, Schwängerungssachen u. dgl. zuweilen auch noch zu dieser Competenz.

dem 17. Jahrhundert fast außer Gewohnheit[12]), und in den Gemeinden findet sich jetzt nur noch hin und wieder eine allgemeine Sittenaufsicht durch Presbyterien[13]). — Von den Kirchenverbrechen wird Ketzerei nie mehr bestraft[14]). Ein Irrender ist zu belehren, ein Abfallender höchstens, wo es nöthig ist, auszutrennen[15]). Geistliche natürlich werden durch dergleichen Richtungen lehrunfähig. Die Simonie kommt nur als Erschleichung kirchlicher Aemter vor; die Verleihung des Amtes ist alsdann nichtig, die Strafe außerdem Verlust des Verleihungsrechtes, Geld, Gefängniß; nicht selten vom weltlichen Richter erkannt[16]). Die delicta mixti fori werden als rein weltlich betrachtet[17]). §. 80.

12) Von der excomm. war bei den Protestanten überhaupt nur die minor recipirt, A. Sm. tit. 9., welche von Abendmahl, Taufe und Begräbniß ausschließen sollte; indirect aber verschloß sie auch Aemter und Zünfte. Das Verfahren (welches aus der würtembergischen KO. v. 1559 in die braunschweigische v. 1569 und die sächsische v. 1580 gekommen) stieg von der Monitur, durch Grade der Censuren und Kirchenbußen, welche völlig recipirt waren, zum Bann selbst. Bann und Buße verhängten allein die Consistorien; ersteren nur wider hartnäckige, öffentliche Sünder. Ueber öffentliche Laster (dell. mixta) hatten sie eine Competenz auf Geld und Gefängnißstrafe, und dem weltlichen Richter gegenüber entschied die Prävention. Belege s. R. §. 213. N. 9—15. — Im 17. Jahrh. kam der Bann außer Uebung, und die KBuße verwandelte sich vielfach, durch Abkaufen, in eine Geldstrafe. R. §. 214. N. 1—4. — In Hanover ist vom Banne noch die Sacramentssperre übrig, die vom Abendmahl ausschließt; und die Buße in einigen Landestheilen noch für Unkeuschheitsfälle, aber nur auf dem Lande und gegen nicht Beamtete, in verschiedenen Stufen (Schema des Molanus). Schl. 1, 321—38. Beide Strafen erkennt einzig das Consistorium, und auch wo ausnahmsweise die Superintendenten KBuße auflegen können, hat doch jenes allein deren Verwandlung in eine Geldstrafe zu bewilligen. Uebrigens verjährt sie mit dem Vergehen. — K.-Buße kommt auch in Hessen und in Würtemberg noch vor (R. §. 214. N. 3.), und Geldstrafen für Fleischesvergehen sind sehr verbreitet. Ueber Begräbnißverweigerg. s. §. 110.

13) Nach Matth. 18. und 2. Cor. 5., in verschiedenen Formen; s. auch §. 75. u. 76. a. E.

14) Sonst stand der Bann darauf, z. B. §. 19. N. 13., und wegen der Wiedertäufer nahm die Strafe einen bürgerlichen Character an. Das protest. Princip verlangt Freiheit der Bibelforschung, s. Hutterus redivivus §. 10., und daher schweigen die neueren Gesetzgebungen. Die specielle Aufsicht, unter der z. B. in Hanover neue Secten stehen, ist lediglich polizeilich.

15) Puchta Einl. p. 104.

16) z. B. in Sachsen. In Hanover nur, wo er, wegen des gebrochenen Eides gegen Simonie (§. 71. N. 7.), ohnehin competent ist. Ueber den Begr. s. die cit. N. — Patrone erleiden das erste Mal nur die Devolution, nebst einer Geldstrafe des Doppelten der simonisch erhaltenen Summe. Erst bei der zweiten Simonie verlieren sie ihr Patronatrecht. Andere erleiden nur Geldstrafe.

17) s. z. B. hanov. CrGes. A. 169. 193—195. 208—213.

§. 80. Anm. 1. Ueber den privilegirten Gerichtsstand der hanoverschen Geistlichkeit (s. Schl. N. 2 cit.). Es haben ihn der clerus major und minor, ersterer mit Familie und Gesinde; auch die Witwen und Waisen der Geistlichen, so lange sie kein anderes Forum gewinnen (daher deren Vormundschaft, und etwa elterlicher Concurs); ebenso abgesetzte Geistliche. Aebte in spiritualibus und in petitorio; in possessorio wenigstens nicht ausschließlich. Nicht aber Candidaten oder Stiftsmitglieder. Zum cler. minor gehören, nach einer Verordnung von 1770, die lateinischen Stadtschullehrer, die bei Pfarrkirchen angestellten Schullehrer, Küster, Organisten, Cantoren; geringere Kirchendiener, z. B. die Todtengräber, nur in Amtssachen. Ihre Familien nur bei ihren Lebzeiten (daher weder Vormundschaft, noch Concurs). Auch steht der cler. minor bloß mittelbar unter den Consistorien, zunächst aber unter dem Superintendenten und Kirchencommissar. — In gleicher Weise ist der Clerus der Stadt Lüneburg unter dem Magistrate daselbst; und in Osterode findet sich ein Analogon in Bezug auf die Schullehrer. — Unter dem Consist. zu Stade dagegen steht das Gesinde des cler. major gar nicht und der ganze cler. minor nur in Amtssachen. — Im Lande Hadeln hat überhaupt allein in diesem Falle die Geistlichkeit ein privil. fori vor dem Consistorium, und in Ostfriesland, sowie im Bentheimischen, entbehrt sie es ganz.

Unter dem Landesconsistorium in Osnabrück gilt dies Privilegium für alle Klagen [a]), sonst nur für persönliche, und niemals, wenn diese aus einem neben dem Amte bestehenden besonderen Verhältnisse, z. B. einem Handwerk oder dgl., entstanden sind. Ebensowenig in Deich- oder Lehnssachen (ausgen. Kirchenlehen), Criminalsachen (N. 5.), Klagen aus Vormundschaften der Geistlichen (f. gestae administrat.), und dinglichen Klagen wegen weltlicher Besitzungen (doch nach der Verord. v. 1770 erlaubt die Praxis, den cler. minor, in solchen Sachen, auch vor dem Consistorium zu verfolgen). — Das Consistorium zu Hanover behauptet auch über Kirchen- und Pfarr-Meier, in Expulsionsklagen der Kirche, die Competenz.

2. Das geistliche privil. fori causarum civill. im Kgr. Hanover. An diejenigen Consistorien, welche Justizbehörden sind (N. 3.), gehören im Allgemeinen folgende Civilsachen: 1) dingliche Klagen wider die Kirche, oder fromme Stiftungen, welche deren Vermögen betreffen (nicht aber ebenso das Kloster- oder Capitel-Gut); — klagt hingegen die Kirche in dieser Beziehung: so sind (nach einer Verordn. v. 1739) die weltlichen Gerichte competent.

a) Nach der immerwährenden Wahlcapitulation sogar, falls sie das geistliche Einkommen betrafen, sowohl active als passive. Bis ersteres durch Verordn. v. 18. Dec. 1819 aufgehoben ist.

Hiervon macht die genannte Verordnung, jedoch bloß für die Fürstenthü- §. 80.
mer Lüneburg und Grubenhagen, zwei Ausnahmen: theils wenn Untergerichte noch in der Executionsinstanz lässig sind, theils auch, wenn ein vor einem Obergerichte Beklagter, bei einer liquiden Forderung, contumax wird, darf das Consistorium sich selbst der Sache annehmen; nachdem es, im ersten Falle, gegen das Untergericht mit Pönalmandaten vergebens verfahren. Im Bentheimischen gehören Klagen über KGut überhaupt vor das weltliche Forum. 2) Ehesachen ganz allgemein; auch Klagen auf Aufhebung von Verlöbnissen; nicht aber Beschwerden über Consensverweigerung des Gutsherrn oder der Obrigkeit, Satisfactions- und Alimentenklagen. Diese Ehegerichtsbarkeit theilen auch einige andere Gerichte mit den Consistorien, z. B. das Ober-Appell.-Gericht, der Magistrat zu Lüneburg ꝛc., entweder ganz, oder theilweis. 3) Parochialsachen, Gränzstreitigkeiten oder andre. 4) Klagen über Kirchenstühle und Begräbnißplätze. Im Bezirk des Stader Consist. gehört dies vor das weltliche Gericht, und nach der oben erwähnten Verordn. v. 1739 die Klagen auf Geldpräſtationen in dieser Beziehung ebendahin auch in den übrigen Consistorialsprengeln. 5) Patronat. Processe zwischen Patron und Consistorium aber entscheiden die Obergerichte. 6) Auseinandersetzungen der Pfarrer mit ihren Vorgängern. Solche Sachen des cler. minor ordnet der Superintendent, mit Recurs ans Consistorium. Ist der Pfarrmelioramentencontract, wie er muß, vom Consistorium bestätigt: so können auch weltliche Gerichte urtheilen. 7) Streitigkeiten über kirchliche Consistorialverfügungen, 8) über fabrica eccles. (§. 91.). Hier entscheidet zwischen dem Consistorium und dem weltlichen Gerichte die Prävention. 9) Klagen über alle Amtsverhältnisse der Geistlichen; auch Processe der Gemeinde wider den Kirchencommissar in Bezug auf dessen desfallsige Dienstsachen.

IV. Besteuerung. §. 81.

1. Der Visitator erhält Procurationen aus dem Vermögen der visitirten Kirche, und eventuell von der Gemeinde [1]). Diese muß oft auch seine Ueberkunft beschaffen [2]).

2. **Jura stolae** sind nach Analogie des canonischen Rechtes anerkannt (s. §. 66, 3.), selbst für die dort ausgenommenen Fälle [3]); Arme sind aber auch hier frei. Der Betrag

1) Eichh. 2. p. 205 hält diese Abgaben ihrer Natur nach den Diäten der Staatsbeamten analog, nicht den ähnlichen Instituten des canon. Rechtes, s. §. 66. oben; Schl. 2. p. 371.

2) z. B. Schlegel a. a. O.

3) Die älteren Kirchenordnungen haben jene Ausnahmen (§. 66. N. 7.) angenommen; und diese Sitte gilt daher noch mancher Orten, z. B. in der Stadt Goslar. Allein aus er-

§. 81. richtet sich nach Observanz und Uebereinkunft zwischen Geistlichen und Gemeinden (jetzt ist auf diesem Wege insbesondre das Beichtgeld zuweilen auf eine bestimmte, jährlich zu leistende, Abgabe reducirt), eventuell nach Kirchenordnungen und Staatsgesetzen [4]). — Anstößige Mißbräuche in diesen Dingen muß das Kirchenregiment aus eigner Macht abschaffen können [5]).

laubten freiwilligen Geschenken sind denn doch wieder Abgaben geworden, obwohl der Betrag, besonders beim Abendmahl, der Willkür der Geber überlassen zu sein pflegt.

4) z. B. Hanover, s. Schl. 5. p. 24—166; Ges. v. 28. Sept. 1824 (Ebh. 1, 54.) s. oben §. 32. N. 5.; Ges. v. 9. Aug. 1838 §. 6., über Verpflegung und Beerdigung Armer.

5) Natürlich nur mit Entschädigung der darauf Angewiesenen. Belege über vorgekommene derartige Veränderungen s. R. §. 223. N. 4.

Erster Anhang.

Besondere kirchliche Anstalten.

I. Ordenswesen [1]). §. 82.

Aus der christlichen Askese war schon im dritten Jahrh. in Aegypten [2]) das Mönchsleben hervorgegangen; im vierten war es nach dem Westen [3]) gekommen, und ward hier zu mannigfachen Formen ausgebildet. Diese insgesammt absorbirte allmälig die treffliche Regel des h. Benedict (515) [4]); ging dann aber selbst, um größerer Strenge willen, seit dem 10. und 11. Jahrh. wieder in verschiedene Modificationen (Congregationen) auseinander [5]), und ward im 12. nach der Seite

1) Hase KGesch. Ausg. 4. p. 61. 148. 219. 288. 428. 437. 489. 492. 547. 570.

2) Ἐρημῖται, μοναχοί, — Antonius in Alexandrien 311. Paulus v. Theben † 340. Damals gründete Pachomius das erste κοινόβιον, μάνδρα auf Tabenna (1300 M., und über 7000 die Aufsicht), und bald auch ein Frauenkloster. Bunte Formen, u. a. die ἀναχωρῆται. s. Gieseler KGesch. Bd. 1. §. 71. a. E. §. 93.

3) Zuerst durch Athanasius. Dann (Ende 4. Jahrh.) besonders durch Ambrosius und Hieronymus in Italien, durch Martin B. von Tours (375 — 400) in Gallien; schwerer wird es dem h. Augustin in Africa. s. Gieseler §. 94 f.

4) Damals entstand zuerst ein Orden, d. h. eine Gemeinschaft vieler Klöster, welche nach derselben Regel leben. Die des h. Benedict s. bei Luc. Holstenius cod. regul. (R. 12.) tom. I. p. 111. Unauflöslichkeit des Gelübdes, geregelte Arbeit. Durch Cassiodor (Vivarium 538) Wissenschaft. s. Gieseler §. 116—118.

5) Die wichtigsten sind die Cluniacenser durch Berno 910 und Odo 927 — 941, Camaldulenser durch Romualdus um 1018, die Congreg. Hirsaugiensis 1069, Karthäuser durch Bruno v. Köln 1084, Cistercienser durch den Abt Robert 1098, verbessert durch Bernhard Abt von Clairvaux † 1153, Prämonstratenser durch Norbert (Canonicus zu Xanten) 1120, Carmeliter durch Berthold (aus Calabrien) um 1156. s. Gieseler 2. §. 30 — 32. 67.

§. 82. des Ritterthums [6]), im 13. in Form der Bettelorden [7]) ausgebildet; obgleich Innocenz III. die Gründung neuer Orden verboten hatte [8]). Auch die Reformation, während sie selbst alle jene Erscheinungen verwarf, rief doch durch ihre Rückwirkung auf den Katholicismus die Stiftung der regulären Cleriker [9]), insonderheit der Jesuiten, hervor; denen sich später noch einige mildere Formationen (quasi regulares) [10]) angeschlossen haben. — Frauenconvente und Sodalitäten aber sind stets in analoger Entwicklung neben den Mannsorden hergegangen [11]).

Jeder Orden hat seine besonderen Statuten [12]), jedes Kloster seine eigenthümliche Verfassung; und zur Errichtung eines neuen Klosters gehört, außer der heutzutage nothwendigen Staatserlaubniß, bloß päbstliche Bestätigung der Regel, — oder, falls diese nicht neu ist, der Stiftung [13]). Daher ist

6) Geistliche Ritterorden: Tempelherren 1119, unter Hugo de Payens, 1128 zu Troyes kirchlich bestätigt, seit 13. Oct. 1307 verfolgt, 2. Mai 1312 auf dem Concil v. Vienne aufgehoben. — Die Hospitaliter z. h. Johannes, unter Raimund du Puy 1118 (die Regel; s. 1099 waren sie schon eine Congregation für Krankenpflege), 1309 in Rhodus, 1530—1798 in Malta, seitdem völlig gesunken. — Deutsche Herren 1190, seit 1220 in Preußen, s. 1810 zersplittert. Andere Ritterorden blieben unwichtig. Gieseler cit. §. 72., Eichh. d. St.- u. RGesch. §. 335, auch 583.

7) Franciscaner od. Minoren s. 1207 durch Franz v. Assissi († 1226), 1223 feierlich bestätigt; und damit zusammenhängend die Clarissinnen (1224) und Tertiarier (1221). Noch im 13. Jahrh. zerfallen sie in die von der strengen und laxen Observanz. Die Capuciner sind eine Abart. — Prädicatoren oder Dominicaner s. 1205 durch Dominicus, in Toulouse 1216 bestätigt. — Carmeliter (1245 in Europa), Eremiten des h. Augustin (1256) sind Nebenarten. s. Gieseler 2. §. 68—70. 110. 111. 140. 41.

8) C. Later. IV. (1215) c. 9. X. de relig. domib. (3, 36.), Gregor. X. in c. Lugdun. II. (1274), c. un. eod. in VI. (3, 17.).

9) Theatiner, Piaristen oder Cleriker der frommen Schulen, Lazaristen, Jesuiten 1540 ff. s. Ranke Päbste Bd. 1. p. 168 ff., Jesuiten das. p. 177. 214., Bd. 2. p. 180. 253, 3., 123. 182 ff.

10) Beghinen und Begharden (11. Jahrhundert), Säcularcanonissen 12. Jahrhundert, Lollharden um 1300, fratres vitae communis 1384. s. Gieseler KGesch. 2. §. 71. 113. 142. Congregation des h. Philippus Neri 1565, 1612. Patres Oratorii z. Paris Anf. 17. Jahrh. s. Ranke cit. Bd. 2. p. 426 ff., s. auch Walter §. 333.

11) Sodalitäten haben kein Gelübde. W. §. 334.

12) L. Holstenius, codex regularum monaster. 1661. Jede Regel bestimmt, außer den drei Gelübden, die Organisation des Ordens nach Innen und Außen, nebst dessen ganzer Individualität.

13) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. 9. c. 1. und die Stellen N. 8.

große statutarische Verschiedenheit entstanden, aus welcher fol- §. 82.
gende Verfassungsform, als die für Deutschland besonders wichtige[14]), herauszuheben ist. Jedem Kloster steht ein Oberer vor (Abt, Prior, Probst, Guardian, Rector), mit freier hausväterlicher Disciplinargewalt[15]) über die Professen und die Laienbrüder (conversi)[16]), sowie der Verwaltung der Temporalien[17]). Gewöhnlich hat er theils selbstberechtigte Beamte[18]), theils einen Ausschuß der regulären Klosterbrüder (Convent, Local-Capitel)[19]) neben sich, von dem er auch gewählt ist. Die Wahl ist entweder auf Zeit, oder gewöhnlicher auf sein Leben[20]); und seine volle Berechtigung erlangt der Erwählte erst durch eine binnen Jahresfrist vom Bischof zu erbittende Benediction. — Mehrere Klöster bilden eine Provinz[21]), welche ein Provincial leitet, und sämmtliche Provinzen, soweit nicht auswärtige Ordensobere durch die Landesgesetze verboten sind, regiert ein Ordensgeneral zu Rom. Neben beiden finden sich den Conventen analoge Provincial- und General-Capitel[22]), welche auch ihrerseits zur Wahl dieser höheren Beamten berechtigt sind. — Der Bischof hat

14) Bettelorden und canonici regulares. Die Verfassung der wichtigsten älteren Mönchsorden s. v. Raumer, Hohenstaufen Bd. 6. p. 401 ff.

15) c. 9. (c. incert.) u. 16. (c. Aurelian. 511) C. 18. qu. 2., Alexand. III. c. 3. 26. X. de appell. (2, 28.), Honor. III. c. 8. X. de statu monachor. (3, 35.). Ueber etwanige jura quasiepiscopalia s. oben §. 48.

16) Der Unterschied von regulares und laici war vor dem 10. Jahrh. nicht vorhanden; die Mönche waren Laien, s. Gieseler KGesch. I. §. 95. Erst als sie fast alle Clerikerwurden, hielt man dienende Laienbrüder.

17) Zuweilen unter beschränkender Aufsicht des Staats. N. §. 281. N. 4.

18) Decane, Prioren, Pröbste ꝛc.

19) tit. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli (3, 10.).

20) Gregor. I. c. 2. 3. 5. C. 18. qu. 2., conc. Later. IV. c. 42. X. de elect. (1, 6.), Bonif. VIII. c. 32. 43. eod. in VI. (1, 6.). Bei den Regularcanonikern haben zuweilen die Provincialcapitel auch diese Wahl: bei den Jesuiten ernennt der General, und nur auf Zeit, alle Obere.

21) Bei Benedict, wie noch heute im Orient, findet sich kein administrativer Zusammenhang der Klöster; doch bereits bei den Cluniacensern und Cisterciensern (N. 5.) wurde der Abt des Stammklosters ein Mittelpunct für solche Beziehungen, sowie er Visitationen und Generalcapitel hielt; s. d. folg. N.

22) Innocenz III. machte auf dem conc. Later. IV. (1215) c. 7. X. de statu monachor. (3, 35.) dies Institut des Cistercienserordens zum allgemeinen. Bestätigt von Honor. III. c. 8. eod. und in Cl. eod. tit. (3, 10.) auf dem Concil von Vienne (1313).

§. 82. über Mannsklöster bloß ein seit dem Tridentinum erweitertes Aufsichtsrecht [23]); hingegen stehen die Frauenconvente ganz unter seiner Regierung. Ihre Verfassung ist übrigens der besprochenen durchaus ähnlich: die Aebtissin (Priorin) wird von dem Convente, aus den tadellosen, schon länger im Kloster gewesenen Nonnen [24]), erwählt; gewöhnlich muß sie über 30 Jahre alt sein. — Protestantische Damenklöster sind bloße Versorgungs-Anstalten unter ähnlichen, historisch überlieferten Formen [25]).

§. 83. Klosterleben [1]).

Es ist ein begeistertes, ausschließliches Hinwenden auf die höchsten Dinge, mit völliger Unterordnung menschlicher Interessen; daher selbst in der Zeit nicht beschränkt. Demgemäß verlangt es aber einen freien, bewußten Entschluß [2]); woraus sich folgende Bedingungen ergeben: a) hinlängliches Alter; nach gemeinem Rechte 16 Jahr, doch kann der Bischof, auf besondere Prüfung, bei Frauen schon 12 Jahr für hinreichend erklären [3]). Landesgesetze hingegen verlangen oft überhaupt ein höheres Alter [4]). — b) Eigner Entschluß, so daß älterliche Vorausbestimmung nicht bindet [5]). — c) Mindestens einjähriger Noviciat [6]), in welchem der Rücktritt völlig frei ist [7]); sogar sind Schenkungen an das Kloster, vor den letzten zwei Monaten der Probezeit, nichtig; und auch dann vollzogene, selbst wenn sie beschworen worden, werden erst mit dem Gelübde selbst bindend [8]). — Das Particularrecht fordert auch wohl

23) Aelteres s. Gieseler KGesch. 2. §. 118. und oben §. 48. N. 5. 6. §. 62. N. 3. 4.

24) c. 43. h. t. in VI. cit.

25) Ueber die mannigfachen Bildungen der Art z. B. in Hanover s. Spangenberg §. 68. N. 1. cit. in H. 4. p. 67 ff.

1) tit. X. de regularibus (3, 31.).

2) Trid. sess. 25. c. 18. 19. de regular.

3) Trid. sess. 25. c. 15. 17. de regular. Auch der Cap.-Vicar kann es erlauben.

4) In Bayern 21 J., in Oestreich 24, in Preußen für Männer 25, für Frauen 21 J. Eichh. 2, p. 587 und R. §. 282. N. 7. die Belege.

5) Coelestin. III. c. 14. X. de regul. (3, 31.). Sonst band sie; Gregor. I. etc. c. 2—6. C. 20. qu. 1.

6) Trid. cit. c. 15. und schon Nov. 5. c. 2. Einzelne Ordensregeln verlängern es noch.

7) Gregor. IX. c. 23. X. h. t.

8) Trid. cit. c. 16.

noch eine allgemeine und wissenschaftliche Prüfung durch den §. 83.
Bischof [9]).

Der Eintritt geschieht durch das Gelübde (§. 108.), welches immer auf Armuth (doch nur der Einzelne ist arm, nicht der Orden) [10]), Keuschheit und Gehorsam geht; zuweilen auch noch auf andere Pflichten, wie sie der besondere Zweck des Ordens, z. B. Wohlthätigkeit, Bekehrung oder dgl., bestimmt [11]). Das Weitere (Tagesordnung, Diät, Kleidung rc.) ergiebt die einzelne Regel [12]). Das Gelübde bindet für's Leben, und, wo der Staat es nicht hindert, wird die **apostasia a regula** schwer gestraft [13]). Nur päbstliche Dispensation oder eine innerhalb 5 Jahren anzubringende [14]) Irritation (§. 108. N. 6. 8.) vermag es zu lösen. — Ein Recht hat jeder Ordensbruder auf den Clericat, und auf lebenslänglichen Unterhalt [15]).

II. Bildungsanstalten. §. 84.

1. Universitäten. Obwohl sie nicht aus der Kirche hervorgegangen sind, war doch das ganze Mittelalter hindurch ihre Ausbildung und Verfassung wesentlich von dieser bedingt. Gegenwärtig hängt nur noch die theologische Facultät und etwa der Lehrstuhl des Kirchenrechtes unmittelbar mit der Kirche zusammen; auf katholischen Universitäten werden beide durch den Bischof bestätigt und beaufsichtigt [1]). Auch kann nur vom

9) Ueber Oestreich und Bayern s. R. a. a. O. N. 8.

10) Der Einzelne darf jedes Kleinste nur auf Erlaubniß und nur widerruflich besitzen; conc. Later. III (1179) c. 2., Innoc. III. c. 6. X. de statu monachor. (3, 35.), Trid. cit. c. 2. Daß der Orden Vermögen haben kann, ist erst neues Recht, Trid. cit. c. 3., welches auch bei den Capucinern und den Franciscanern von der strengen Observanz nicht gilt.

11) Clemens III. c. 13., Innoc. III. c. 16. X. h. t.

12) Die Regeln sind oft sehr speciell. Für die strenge Clausur der Frauen sorgt der Bischof. Bonif. VIII. c. un. de statu regul. in VI. (3, 16.), Trid. cit. c 5.

13) s. die Texte N. 11. und unten §. 107. Das Preuß. ALR. und der Code civ. verwerfen die ewige Dauer des Gelübdes. E. 2. p. 589. Ausstoßung zu Strafe, Innoc. III. c. 10. X. de M. et O. (1, 33.), ist in Deutschland ungewöhnlich.

14) Trid cit. c. 19.

15) l. 22. C. de episc. et cler. (1, 3.), E. 2. p. 589.

1) Trid. sess. 25. c. 2. de ref. Pius des IV. B. Sacrosancta, nach welcher bei allen Promotionen die profess. fid. Trid. abgelegt werden soll, ist in Deutschland nicht practisch. R. §. 284. N. 2. Statutar. Recht das. N. 3.

§. 84. Pabste eine Facultät das Recht ableiten [2]), über allgemeine kirchliche Interessen Gutachten zu geben, Abgeordnete zu General-Concilien zu schicken, und Doctoren der Theologie [3]) zu creiren, die da öffentlich dociren, auf Concilien erscheinen, und diejenigen Dignitäten erwerben dürfen, zu denen ein Grad nöthig ist. — Evangelisch-theologische Facultäten gehören zum Lehramte [4]); in ihrer wissenschaftlichen Forschung können sie an die Confessionsurkunden nicht gebunden sein; aber eben so wenig Lehrer einer Kirche bleiben, von deren Symbolen sie etwa abweichen.

2. Schulen und Seminare. Von dem früher ausschließlichen Einflusse der Kirche auf den Volksunterricht ist unmittelbar fast nichts, als hin und wieder ein geistliches Schulephorat, übrig geblieben [5]). Hingegen auf die gesammte Bildung der Geistlichen macht die katholische Kirche Anspruch. Seit dem Tridentinum [6]) soll dafür bei jedem Bischofssitze ein Seminar sein, in welchem der Bischof die Aufsicht führt, den Studienplan und die Disciplinarvorschriften giebt; die Lehrer anstellt. Alles aber unter Genehmigung des Staates [7]); welcher dabei auch wohl beschränkend eingreift, z. B. eine Vorbildung auf seinen Universitäten gewöhnlich verlangt. — Die evangelische Kirche hat, besonders für die practische Vorbildung zum Lehramte, particularrechtlich verschieden, ähnliche Institute [8]).

2) Nach der Praxis (s. W. §. 339.), welche aber für so generelle Befugnisse auf den nothwendigen Grundsätzen des Kirchenrechtes ruht. Für eine einzelne Diöces konnte sie der Bischof ertheilen.

3) tit. X. de magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi (5, 5.), Cl. 5, 1. Zunächst sollte der Domscholaster kein Geld für die Erlaubniß nehmen, die von ihm abhing, an einer Stiftsschule zu lehren. Anfänglich gehörte eine kirchliche Erlaubniß zu jeder Promotion, s. die Belege W. §. 340. N. g.

4) N. §. 284. N. 4.

5) Die kathol. Kirche macht, außer dem Religionsunterrichte, auch auf eine Beaufsichtigung des geschichtlichen Unterrichts Anspruch. W. §. 337. Der Staat kann zu allem Unterrichte Geistliche, z. B. Orden, verwenden. — Ueber mannigfache Reste der kirchl. Einflüsse in dem hanov. Territorialrechte s. Schlegel 2, 289. 335. 401. 3, 391—447. Unter den neueren Veränderungen, welche die Kirche noch mehr ausschließen, s. besond. die v. 2. Jun. 1830 über Einrichtung des Oberschulcollegii.

6) sess. 23. c. 18. de ref. verlangt den Eintritt schon im 12. Jahre. Ueber das seminaristicum s. §. 66. Römische Collegien.

7) s. §. 30. N. 6.

8) In Hanover z. B. das Schul-

Anm. Gesch. Uebersicht. Die Kirche repräsentirt im Mittelalter das Princip der Bildung überhaupt, und so haben ihr, nach Untergang der römischen Municipalschulen und Universitäten, bis zur Reformation, alle Bildungsanstalten angehört. Schulen für Clerus und Laien (für ersteren früh mit den niederen Ordines verbunden) kommen schon im 4. Jahrh. im Orient, und sehr bald auch im Westen, vor [Socrat. hist. 1, 11. daß Athanasius († 373) in einer solchen Schule erzogen sei; 3, 5., — c. Tolet. II. (531) in D. 28. c. 5. etc.]; die Klöster haben Schulen, und selbst die einzelnen Landgeistlichen sollen ihre dienenden Cleriker unterrichten [„ut sibi dignos successores provideant;“ conc. Vasion. II. c. 1. (529)]. — Carl der Gr. verfolgte mit größtem Eifer diese Richtung. Stifts- und Klosterschulen, mit Bibliotheken, wurden angelegt, das canonische Leben in den Capiteln gebot den Unterricht, die Geistlichen sollten das Volk unterrichten, selbst oder durch andere Cleriker [C. M. cap. I. 789., c. I. 805., Regula Chrodeg. c. 48., Regino 1, 210.]. Allmälig jedoch beschränkten sich Stifter und Klöster auf die Erziehung ihrer Mitglieder, die Volksschulen blieben bloß bei den Pfarren. — Da entstehen im 12. Jahrh. die Universitäten [a]), angelehnt an jene älteren höheren Bildungs-Anstalten, doch mit selbständiger Ausdehnung des Unterrichts: zuerst Bologna als Rechtsschule, Paris für die Theologie. Das Bedürfniß der Ordnung führt zu Ausbildung der Verfassung. In Bologna [Frid. I. 1158. Auth. Habita C. ne fil. pro patre (4, 13.)] gab es Nationen der Scholaren: Citramontaner und Ultramontaner, jede mit ihrem Rector. Aehnlich zu Paris (durch Philipp August c. 1200); nur daß die Lehrer hier mit in den Nationen und zwar allein stimmfähig sind. Seit 1206 hatte Paris 4 Nationen, deren 4 Procuratoren den Rector wählten [Universitas, Innoc. III. in c. 7. X. de procuratt. (1, 38)]. Mitte 13. Jahrh. aber sonderten sich, bei Gelegenheit eines Streites mit den Bettelmönchen, die Theologen, dann die Canonisten und Mediciner, in eigne Collegien unter Decanen ab. Der Rest ward zur Actisten-Facultät. In Bologna trat eine ähnliche Veränderung erst später ein: die der Collegien, unter Prioren. Nach dem Muster von Bologna haben sich italienische und südfranzösische, nach Paris englische und deutsche Universitäten gerichtet. — Päbstliche Privilegien wurden den Universitäten erst seit Mitte 14. Jahrh. gegeben, und zu ihrer Bewahrung dann ein Conservator angesetzt; in Deutschland insbesondere war dies theils der theologischen Facultäten wegen, theils deshalb üblich, weil die Universitäten größtentheils auf Kir- §. 84.

lehrer-Seminar, s. Schl. 2, 356 ff. 3, 432 und die Consist.-Ausschr. v. 31. Jan. 1804, 23. Oct. 1806, 19. Jan. 1815, 2. Mz. 1819, 20. Jan. 1820, 30. Aug. 1832, 10. Mai 1836.

a) Savigny's Gesch. d. röm. Rechts im MA. Bd. 3.

§. 84. chengut angewiesen, die Docenten Pfründner waren. — Seit der Reformation nun hat sich der Staat der Universitäten, wie des Volksunterrichts, der aber schon kirchlicher Seits gehoben war, angenommen. Der höhere Unterricht kam bei den Katholiken seitdem namentlich an die Jesuiten, Pfarrer und Decane beaufsichtigten den Volksunterricht; wegen Schlechtigkeit und Gefährlichkeit der Universitäten sodann verlangte das Tridentinum seine Seminare. Den Jesuiten jedoch wurden am Ende vorigen Jahrh. ihre Schulen genommen, und so haben sich die heutigen Verhältnisse vorbereitet.

§. 85. III. Wohlthätigkeitsanstalten.

Zwar ist die Sorge für die Armen, welche im Mittelalter von der Kirche durch mancherlei Anstalten geübt wurde, jetzt fast ganz an den Staat gekommen [1]), und ebenso ist die Krankenpflege in den Hospitälern [2]) nicht mehr unmittelbar bei der Kirche; aber noch immer sind einzelne Reste jener älteren Einrichtung in einer mehr oder weniger unmittelbaren Theilnahme der Geistlichen an diesen Instituten [3]) geblieben, und manche Orden widmen sich auch heutzutage noch, mit großem Erfolge, wohlthätigen Zwecken.

Anm. Histor. Uebersicht. Sehr früh führte die Armenpflege zu Entstehung der Diaconen (§. 3.); später erhielten die Armen eine Quart aller Einkünfte (folg. §. Anm.), und es ward Pflicht der Bischöfe, das Mögliche für sie zu thun [D. 82. c. 1. (511) und später Trid. sess. 25. c. 1. de ref]; ähnlich sind Klöster und Laien [Regino 2, 5. n. 68.] verpflichtet. — Allmälig kamen, als Vertreter der Armenpflege, an die Stelle der Diaconen, theils einzelne Glieder der Capitel, theils die Pfarrer; an den Kirchen bildete sich die mensa pauperum oder Sti Spiritus [c. Aquisgr. 816. c. 4.], ein eigner Armenfonds, welchen auch eigne Beamte verwalteten. Daneben erwuchsen eine Menge Stiftungen der Kirchen, Klöster, Privaten, sämmtlich unter Aufsicht des Bischofs und vom Staate ge=

1) Noch J. H. Böhmer J. E. P. 3, 30. §. 111. schreibt die Armenverwaltung der Kirche zu, und die älteren KOrdnungen sind mit besonderen Vorschriften darüber, sg. Kastenordnungen, verbunden; indeß die Praxis hat das allenthalben reformirt. — Ob das Gut der Wohlthätigkeitsanstalten noch KGut sei, ist controvers, s. R. §. 290.

2) Nur die Seelsorge wird, in verschiedenen Formen, von der Kirche geübt, s. W. §. 329. a. E. — Daß sie besondere Versorgungshäuser für emeritirte kathol. Geistliche hat, z. B. in Hildesheim, kann man kaum hierher zählen.

3) s. z. B. Schlegel 3. p. 448 ff., über Armenscheine das Consist.=Ausschr. Hanov. 9. Jan. 1823, über Armenvereine das vom 12. Febr. 1828.

schützt [c. 10. C. 18. qu. 2., — l. 42. §. 9., l. 46. pr. §. 3. C. de §. 85.
episc. (1, 3.), c. Aquisgr. cit. c. 141., capp. C.M. a. 789. 793., c. 3. X. de relig. domib. ut episcopo sint subjectae (3, 46.) etc.]. Bei den bischöflichen Hospitien hatte ein Stiftsglied die Aufsicht, und zuweilen ist aus dieser Stelle eine wirkliche Pfründe geworden [cap. C.M. 793.]. Obwohl aber alsdann seit dem 12. Jahrh. in den Hospitälern Mönchsregeln eingeführt wurden [s. W. §. 329. N. *i.*, Beispiele v. 1212, 1236, 1260], mußte doch das Concil von Vienne einer willkürlichen Verwaltung des Armenvermögens steuern [Cl. 2. pr. §. 1. h. t. (3, 11.), Cl. 3. de praebend. (3, 5.)]; was das Tridentinum, mit Rücksicht auf Exemtionen und Ordensregeln, genauer bestimmt [sess. 7. c. 15., sess. 22. c. 9., sess. 25. c. 8. de ref.] hat. Seit dem 16. Jahrh. ist die Aufsicht an den Staat gekommen.

Zweiter Anhang.

Das Kirchengut[1]).

§. 86. I. Allgemeine Grundsätze.

Die Kosten der Kirchenverwaltung trägt, soweit es ausreicht, das **Kirchengut** (temporalia ecclesiae), dessen Herren die einzelnen Kirchen und kirchlichen Anstalten, und in mancher Beziehung auch ganze Landeskirchen, sind [2]); bei den Katholiken durch den Clerus vertreten, bei den Protestanten durch landesherrliche Behörden, unter Theilnahme der Gemeinden. — Beim **Erwerbe** solchen Gutes werden sie mannigfach begünstigt [3]): a) Legate **ad pias causas** sind binnen 6 Monaten, nach dem Tode des Testators, zu zahlen, sonst müssen die Früchte schon vom Todestage an herausgegeben werden; **infitiando** aber **lis crescit in duplum**, und b) die **quarta Falcidia** wird dabei nicht abgezogen [4]). c) Das Testament zu Gunsten der Kirche oder einer **pia causa** bedarf nur zweier oder dreier Zeugen [5]).

1) Ueber das hanov. Particularrecht s. **Schlegel** 4. p. 1—275, **Ebhardt** h. Ges. 4. p. 237.

2) Nach anderen Meinungen die gesammte Kirche, Christus, der Pabst, die Armen. J. H. Boehmer. J. E. P. 3. tit. 5. §. 29 ff, W. §. 251. — **Kath. Landeskirchen** werden von den Bischöfen vertreten. Ueber Central-, Religions-, Intercalarfonds in Nassau, Oestreich, Würtemberg s. R. §. 287. N. 4—6., s. auch überhaupt **Savigny's** System des röm. Rechts Bd. 2. p. 262 ff.

3) Nicht so bei der Usucapion, noch der Insinuation von Schenkungen, l. 19. C. de sacros. eccles. (1, 2.), l. 34. 36. C. de donatt. (8, 54.). Ebensowenig kann man das testam. publ. coram parocho et duobus testib. ein kirchliches Privilegium nennen; dasselbe ist übrigens **gemeinrechtlich** in Deutschland nicht anerkannt. **Glück**, Pand.-Comm. Bd. 34. p. 185 f., W. §. 252; s. auch E. 2, 765 ff.

4) Nov. 131. c. 12. vgl. mit l. 49. C. de episc. (1, 3.).

5) **Alex. III.** c. 10. X. de te

Der Staat hat die Aufsicht über zweckmäßige Verwendung des Kirchengutes [6]), das Recht der Besteuerung, falls nicht particulare Privilegien der Kirche ihn beschränken [7]), — und, auf staatswirthschaftlichem Grunde, das Recht zu Amortisationsgesetzen [8]), welche in den einzelnen Territorien verschieden sind. Dagegen übt er das Heimfallsrecht selten mehr aus [9]). §. 86.

Das Kirchengut zerfällt in res sacrae, d. h. für den unmittelbaren Gebrauch beim Gottesdienst geweihete Sachen, welche nach Art der Weihe entweder **consecratae** oder **benedictae** sind, — ecclesiasticae, eigentliches Vermögen in seinen gewöhnlichen Formen, und religiosae, das Vermögen der **piae causae** (§. 87.). In der evangelischen Kirche ist diese Unterscheidung analogisch [10]) festgehalten worden, obwohl ihr in der Consecration liegender Grund hinwegfällt.

Anm. Geschichte des Kirchenguts. Obwohl als collegium illicitum im röm. Staate die Kirche rechtlich keinen Besitz haben konnte, so finden sich doch bereits bei ihrer ersten Duldung Gemeindegüter [Lactant. de morte persec. 48. „loca ad jus ... ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia," im Ed. Licinii 313]. Constantin gab ihr sodann das Privilegium des Eigenthumserwerbes, wie es früher manche Tempel gehabt hatten [l. 1. C. de sacros. eccles. (1, 2.)], ... stam. (3,26.) „quoniam scriptum est, in ore duorum vel trium testium stat omne verbum," Matth. 18, 16. Das röm. Recht hatte hier die solenne Form gefordert, l. 13. C. de sacros. eccles. (1, 2.). Ob diese canonischen Zeugen probatoriales oder solennes seien, ist controvers. Pfeiffer, pract. Ausführungen 2. p. 388 ff., R. §. 186. N. 7., W. §. 252. Ueber das Testament eines fil. famil. ad pias caus. s. Göschen, Vorles. üb. das Civilrecht Bd. 5. p. 40

6) s. oben §. 30. N. 14. Die unrichtige, bei Gelegenheit der Säcularisationen (§. 25.) aus der französ. Revolution entlehnte Theorie, daß das KGut dem Staate zugehöre, wird von neueren Gesetzen zuweilen ausdrücklich verworfen, z. B. Hanov. LVf. §. 75. Belege s. R. §. 288. N. 8. 9.

7) s. Maurenbrecher's Staatsrecht §. 198. N. g. Nach der entwickelten Steuerverfassung zur Reichszeit war das Kirchengut zu Reichs- und Kreis-Steuern verpflichtet, von Landessteuern gewöhnlich frei. Doch waren die Landesherren zur außerordentlichen Besteuerung der Kirche (Subsidien) berechtigt. Darauf ruht das heutige Recht, indem jenes Privilegium in manchen Ländern noch besteht. R. §. 289. N. 14—16. die Belege.; Hanov. LVf. §. 34.; Schl. 4. p. 7.

8) s. die Anm., und Maurenbrecher's StaatsR. §. 223, 5.

9) z. B. Hanov. LVf. §. 75.

10) Insofern dergleichen Sachen besondere Achtung erwiesen wird, die Diebstahlsstrafe sich dabei erhöh't, Hanov. CrGes. a. 287. Helvet. confess. 1, 22., s. auch W. §. 270.

§. 86. cros. eccles. (1, 2.)]; und während anfangs die Bedürfnisse für den Unterhalt des Clerus, der Armen, des Gottesdienstes [Tertull. Apolog. 39.; Arme, Cypr. in c. 6. C. 21. qu. 3., conc. Antioch. 341. in c. 23. C. 12. qu. 1., Hieron. in c. 6. C. 1. qu. 2.] nur mit den Oblationen der Gläubigen an Brod, Wein, Geld, Früchten rc. [Tertull. cit., canon. Apost. 3, 4., constt. Apost. 2, 25. 7, 29. 8, 30. 31. 40.] bestritten waren, kam nun in Grundstücken, Zuschuß aus städtischem Vermögen, zuweilen heidnischen Tempelgütern [l. 12. C. de sacros. eccl. (1, 2.), l. 20. Th. C. de paganis (16, 10.)] so viel hinzu, daß die Bischöfe schon besondere Gehülfen bei der Verwaltung dieses Eigenthums (Oeconomen) zuziehen mußten [der Bischof allein, c. Antioch. 341. in c. 5. C. 10. qu. 1., c. 23. C. 12. qu. 1.; die Oeconomen in c. Chalced. 451. in c. 21. C. 16. qu. 7.]. In den germanischen Reichen stieg noch das Vermögen der Kirche durch Schenkungen und Legate bedeutend, und es bildete sich hier besonders ein wichtiges Einkommen aus, welches im Orient wenigstens so fest niemals geworden ist:

die Zehnten, deren Anfänge sehr weit zurückliegen, wenngleich ihre Entwicklung theilweise erst später erfolgte. Die Kirche leitete sie aus dem A. T. her [III. Mos. 27, 30 ff.; IV. Mos. 18, 21.; V. Mos. 12, 6. 14, 22.; dies findet sich schon bei Hieronymus und Augustin c. 65—68. C. 16. qu. 1., c. 8. C. 16. qu. 7.], eine Menge anderer Gründe aber haben zu ihrer Entstehung mitgewirkt [a]). — Bereits 585 drohte man demjenigen den Bann, welcher den Zehnten nicht zahle [c. Matiscon.], und früh schon drang diese kirchliche Ansicht auch durch [Beispiele der biblischen Begründung auf Concilien v. 813. 847. 851. 895. 909, s. R. §. 293. N. 8.], sodaß einem begründeten Zehntrechte der weltliche Schutz zugesagt wurde [cap. C. M. 779., cap. Francof. 794., cap. Longob. 803. etc.].

Ueber die Vertheilung der Einkünfte bildeten sich neue, in verschiedenen Ländern abweichende Gewohnheiten [b]), unter denen die

a) Römische Colonate, Verleihung weltlicher Zehnten oder zehntpflichtiger Länderei, Leihverhältnisse welche die Kirche selbst begründete, Bezehntung neuunterjochter Völker, z. B. der Sachsen durch Carl den Gr. rc. Die Belege s. R. §. 293. N. 4—7.

b) Im Frankenreiche selbst waren mehrere nebeneinander in Uebung. Nach dem conc. Aurel. (511) in c. 7. C. 10. qu. 1. hat der Bischof allein alle Grundstücke der Kirche zu verwalten; das übrige Einkommen der Cathedrale wird zwischen ihm und deren Clerus getheilt, und von dem der Parochialkirchen erhält der Bischof auch noch den dritten Theil. Nach dem conc. Carpentor. (527) fällt letzteres Drittheil weg, falls die Cathedrale reich ist; und auch sonst erhält der Bischof nur, was übrig bleibt, nachdem Clerus und Fabrik (§. 91.) befriedigt sind. Nach dem c. Aurel. III. (538) soll für die Parochialkirchen Ortsgewohnheit überhaupt entscheiden, für die Cathedrale das bischöfliche Ermessen.

spanische und die italienische Regel die wichtigsten sind. Nach §. 86.
ersterer zerfallen die Cathedraleinkünfte in drei Theile, für a) Bischof, b) Clerus, c) Cultus und Fabrik. Für die Fabrik zunächst erhält der Bischof außerdem noch ein Drittheil von den Einkünften der Parochialkirchen [c. Bracar. I. 561., dann Tarrac. I. 516. in c. 10. C. 10. qu. 1., Brac. II. 572., Emerit. 660. u. Tolet. XVI. 693. in c. 1—3. C. 10. qu. 3.]. Nach italienischem Gebrauch dagegen, welcher bald der allgemeine wird, theilen sich alle Einkünfte vierfach, für a) Bischof, b) Clerus, c) Arme, d) Fabrik [Simplic. (475), Gelas. († 496), Gregor. I. († 604) in c. 23—30. C. 12. qu. 2.]. Die Vertheilung der Zehnten war zuweilen abweichend und in der Folge oft schwankend; im Allgemeinen sind sie aber durch die Veränderungen in der Verwaltung des übrigen KGuts mit betroffen worden [s. W. §. 247. a. E., N. §. 93. N. 10—12.]. — Für die Quart des Clerus trat schon seit dem 6. Jahrh. eine Veränderung ein. Noch 494 [Gelas. in c. 23. C. 12. qu. 2.] war verboten worden, cuiquam clerico pro portione sua aliquod solum ecclesiae zu geben; doch schon 502, 6, 11. etc. [c. 61. C. 16. qu. 1., c. 32. 35. 36. C. 12. qu. 2., c. 12. C. 16. qu. 3.] zeigen sich solche Abfindungen, Precarien [c. Agath. c. 11. C. 16. qu. 3. etc.] genannt, da das Gut dem Geistlichen, nach einer damals auch in weltlichen Verhältnissen vorkommenden Sitte, nur zu widerruflichem Nießbrauch gegeben wird [c]). Allmälig wurde dann auf dies Verhältniß Begriff und Name des Lehns angewendet [beneficia im 9. Jahrh.]; und als es Regel geworden war, daß jede Kirche einen mansus zu freiem Eigenthum besitze (s. unten), fand sich hierin regelmäßig die Pfründe des Pfarrers [cap. Ludov. 816, cap. Wormat. 819.]; wodurch dieser auch als nächster Verwalter des Parochialgutes, an die Stelle des Bischofs trat. Häufig erschien nunmehr das Beneficium wichtiger als das Amt [d]).

In den Stiftern blieb die alte Gemeinsamkeit länger im Gebrauch; nur kam die Verwaltung an Decan oder Probst (§. 45. Anm.), und als im 9. u. 10. Jahrh. Bischöfe und Capitel sich allgemein auseinandersetzten, ging die Aufsicht der dem Bischofe zugefallenen Grundstücke (Mensalgüter) an dessen besondere Beamte über. Von dem

c) Wie streng man die Idee festhielt, daß bloß der Gebrauch gegeben sei, zeigt sich u. a. in der Beschränkung des Testirrechtes der Pfründner, über welches damals im fränk. Reiche noch ganz die alten Grundsätze galten [c. Agath. (506) in c. 3. C. 12. qu. 3., Paris. (829) in c. 4. C. 12. qu. 5.], nach welchen er einzig über das verfügen durfte, was nicht aus dem Kirchenamte erworben war [Carth. III. (397) in c. 1. C. 12. qu. 3.]. Das weltliche Recht erkannte dies an und gab der Kirche selbst ein eventuelles Intestaterbrecht, l. 42. §. 2. C. de episc. (1, 3.); Nov. 131. c. 13.; s. unten N. h.

d) Damals begannen auch die Namen beneficium und officium verwechselt zu werden. §. 37. a. E.

§. 86. übrigen Einkommen behielt er seine Quart (oft das Schaltjahr); alles sonstige Kirchenvermögen aber verwaltete das Capitel e). Die Domherren erhalten davon, den Beneficien analog, Curien und Gärten; alsdann werden mit dem übrigen Kirchengute erst Fabrik und Arme besorgt, hierauf die mensa communis [c. 9. X. de constt. (1, 2.)]; der Rest, und zuweilen auch der Betrag der mensa wird distribuirt [c. 9. eod., c. 9. 19. X. de praeb. (3, 5.) etc.] f). Nur die juniores blieben noch beisammen wohnen; bis sie später auch mit Distributionen, kleinen Präbenden oder bloßen Exspectanzen abgefunden wurden. — Eine andere Verwaltungsveränderung führten die Incorporationen (§. 47. Anm. 2.) der Pfründen herbei; doch erhielt der Vicar oft einen unmittelbaren Antheil. Die Quart des Bischofs dagegen fiel dabei durch Verzicht oder Gewohnheit sehr bald weg [z. B. 1183, s. R. §. 295. N. 3.], und ebenso die Armen-Quart; weil Klöster und Stifter ohnehin für die Armenpflege sorgten; nicht minder zuletzt die Quart der Fabrik, welche auf Oblationen u. dgl., eventuell auf die Beneficirten selbst, angewiesen wurde. In die Ordnung der Armenpflege sodann griffen später die KObern, wenigstens der Pabst, unmittelbar ein, durch Pensionsleistungen, welche sie den Klöstern willkürlich auflegten; und ähnliche Leistungen forderten die weltlichen Regenten durch Panisbriefe. (In Deutschland im ganzen MA.). Auch der päbstliche Mißbrauch der Commenden (§. 57. N. a.) gehört hierher.

Steuerlasten trug das KGut schon sehr früh; im römischen Reiche zahlte es die canonica illatio [l. 15. 40. Th. C. de epp. (16, 2.), l. 1. Th. C. de annon. et tribut. (11, 1.)], und war nur den sordidis munerr. und außerordentlichen Auflagen [l. 21. 22. Th. C. de extr. s. sord. munerr. (4, 16.), Nov. 131. c. 5.] nicht unterworfen. Im fränkischen Reiche besaß die Kirche frei, was sie vom Könige erhalten hatte [c. Aurel. 511]; und später jede Pfarrkirche mindestens einen mansus [cap. Reg. Franc. 1, 85. (817), conc. Meld. (845) in c. 24. C. 23. qu. 8.]. Das Uebrige blieb, falls ihm nicht der König Immunität verwilligte [capp. Reg. Franc. 3, 86.], zinsbar; auch außerordentliche Auflagen, dona gratuita, Kriegs- und Hofdienst der Dignitäten, Einlager rc. g) mußte die Kirche tragen [R. §. 289. N. 8. die Litt.]. Hiermit war die weltliche Einwirkung noch nicht zu Ende. Denn wiewohl Veräußerung des KGuts verboten war [Bened. Lev. 3, 224., Add. 4, 153.], gaben es doch, besonders die Zehnten, nicht allein die Bischöfe an Ministerialen und Advocati zu Lehn [s. W. §. 248. N. g., Friedrich I.], sondern auch die Könige verfügten darüber zu Gunsten

e) Statutar. Verschiedenheiten s. R. §. 295. N. 6., W. §. 261.

f) Der Inbegriff sämmtlicher Einkünfte einer Domherrnstelle heißt Präbende.

g) W. §. 256. N. k ff.

von Laien. Hiergegen haben zwar eine Reihe fränkischer Concilien §. 86.
[535. 41. 49. 57. 67. bereits, s. W. §. cit. N. z.] gearbeitet, aber so wenig erreicht, daß Carl Martell und Carlmann ihre Soldaten mit KGut zu belohnen [cap. Carloman. 743. c. 2.] kein Bedenken trugen; und wenn auch Carl der Große dasselbe nicht anzugreifen versprach [cap. I. 803. c. 1.], und seine Nachfolger dies wiederholten, so war seit Carl dem Kahlen doch Alles beim Alten [W. §. cit. N. b ff.]. Dazu zogen, während die Oratorien Pfarrkirchen wurden (§. 48. Anm.), manche Patrone ihren Zehnten zurück [W. N. h., u. berichtigend R. §. 294. N. 4.]; und die Voigte der Kirchen, sowie später die Landesherren, plünderten ex jure spolii *h*) den Nachlaß der Prälaten [conc. Troslej. 909. c. 14.; im 12. Jahrh. ausgebildet R. §. 300. N. 9. W. §. 262.].

Solche weltliche Einwirkungen, zunächst auf die Zehnten, bekämpften nun, seit dem 11. Jahrh., Concilien und Päbste [conc. Rom. 1078 in c. 1. C. 16. qu. 7., Later. I. 1123 u. c. 14. C. 10. qu. 1. Andere Beispiele v. 1050. 60. 94. s. W. §. 249. N. i., gegegen das jus spolii c. Claromont. 1095 u. Later. II. 1139 in c. 46. 47. C. 12. qu. 1.], und steigerten sich bis zu der Behauptung, der Zehnten gehöre nach göttlichem Rechte so unbedingt der Kirche, daß Laienbesitz desselben sündlich sei [c. 7. X. de praescr. (2, 26.). c. 17. 19. X. de decimis (3, 30.); Later. III. 1179. Später hat man die vor dem Lateran. geschehenen Infeudationen gelten lassen, c. 2. §. 3. eod. in VI., c. Gl.]. Allein in Deutschland wenigstens beantragten Pabst und Kaiser seine Rückgabe vergebens [Gelnhausen 1186; Arnold. Lubec. chron. Slavon. 3, 15.]. Mancher verzichtete wohl aus Achtung, oder gegen Entgelt [Beispiele R. §. 294. N. 9.]; doch die Mehrzahl der weltlichen Besitzer behauptete sich und erkannte höchstens die Lehnsherrschaft der Kirche an [c. 2. §. 3. de decim. in VI. (3, 13.)]. — Ein zweiter damals gleichfalls auf göttliches Recht gestützter kirchlicher Anspruch in diesem Kampfe war völlige Steuerfreiheit. Abgesehen von Lehnspflichten, sei es der Kirche [d. h. nach Lat. III. (1179) der Bischöfe, nach Lat. IV. (1215) des Pabstes c. 4. 7. X. de immunitate eccles. (3, 49.)] freier

h) Eventuell spoliirten Capitularen und Ministerialen gleichfalls; sowie auch die Gutsherren ihre Geistlichen, in vermögensrechtlicher Beziehung, immer noch als Leibeigene behandeln wollten. R. §. 300. N. 6—10., W. a. a. O. Dem Gegenstreben der Kirche [conc. Claromont. 1195, Later. 1139 in c. 46. 47. C. 12. qu. 2.] verband sich der Kaiser [1168 u. 73, s. Monum. IV. p. 141. 143.]: über ihr eignes Vermögen sollten Geistliche, vor zwei Zeugen, testiren können. Und indem dann wiederum die Kirche beitrat, ist erfolgt, daß ihnen auch das übrige Vermögen frei gegeben ist, s. unten §. 91. — Otto IV. (1198) und seine Nachfolger verzichteten auf das Spolienrecht (R. N. 12.) selbst; und allmälig drang dies Princip auch für die niederen Pfründen durch.

§. 86. Wille, eine Landesnoth mit tragen zu helfen [c. 1. 3. h. t. in VI. (3, 23.), sg. decimae Saladini zuerst 1188 in Frankreich]. Der Kaiser erkannte dies an und die Kirche bezog seine Bestätigung dann wieder auf Freiheit von allen Abgaben: 1220 [Auth. Frid. II. Item nulla, C. de epp. (1, 3)].

Gerade seit dem 13. Jahrh. entwickelte sich indeß auch eine Reaction wider diese kirchliche Macht. Zwar die Waldenser bekämpften vergebens die Eigenthumsfähigkeit der Kirche; — aber abseiten der Territorialgewalten begannen die Amortisationsgesetze. Das erste Verbot, Grundstücke an die mortmain zu veräußern, findet sich 1225 in England [W. §. 252. N. s.]. Deutsche Landesherren erkannten Vermächtnisse nicht an, wenn diese der Kirche Grundstücke, oder mehr als eine bestimmte Geldsumme, zuwandten [Belege v. 1287, 1320, 1330, 1377, 1420, s. R. §. 288. N. 3.]. Seit dem 14. Jahrh. traten vielerlei Privilegien der Städte in gleichem Sinne hervor, besonders den Orden gegenüber; und je kräftiger die Landeshoheit wurde, desto bestimmter ordnete sie ihre Verhältnisse nach dieser Seite [R. a. a. O. N. 4—6.]. — Damals vermogte auch die Kirche, deren hochgestellte Forderungen überhaupt niemals völlig durchgeführt sind, die Besteuerung nicht mehr ganz abzulehnen; in den Städten besonders hat sie kaum für das Dotalgut der kirchlichen Anstalten, niemals für neuerworbenes, so lange sie erwerben konnte, Steuerfreiheit erhalten [R. §. 289. N. 13. die Belege, s. auch Eichh., d. St.- u. RG. §. 306. 329.]. Hieraus ist unmittelbar der Zustand der Gegenwart hervorgegangen.

§. 87.

II. Res sacrae [1]).

Dahin zählt man die Kirchen [2]), die Altäre und deren Geräth, sowie die Amtskleidungen der Geistlichen. — Zur Errichtung einer Kirche gehört, nächst der Staatserlaubniß, Bedürfniß, Dotation, und daß Rechte Dritter nicht verletzt werden [3]). Ist der Bischof [4]) hiervon überzeugt: so schreitet

1) De consecrat. eccles. vel altaris X. 3, 40. VI. 3, 21. De eccles. aedificand. vel reparand. X. 3, 48.

2) Unterschied von Cathedralen, Collegiat- und Pfarrkirchen s. §. 45. N. b. §. 47. Anm. 2. Mutterkirchen und Filialen, Capellen (oratoria, capellae, sacella). E. 2. p. 798., Gesch. E. 2, 246. Capellen bei Filialgemeinden sind etwas Anderes; s. oben §. 46.; und Schloßcapellen oder Garnisonkirchen sind gewöhnliche Kirchen, nur ohne Gemeinde; das. p. 250.

3) Nov. 67. c. 2, Jul. Nov. u. conc. Bracar. II. (572) in D. 1. de consecrat. c. 9. 10., c. Arelat. VI. (813) in c. 43., Cap. ad Saltz (804) in c. 44. C. 16. qu. 1., conc. Later. III. (1179) c. 2, Alex. III. c. 3. X. h. t., Honor. III. c. 8. X. de consecr. eccles. (3, 40.).

4) Daß nur der Bischof es kann,

er zur ritualmäßigen Consecration [5]). Zu dieser ist wesentlich die Versenkung von Reliquien [6]) in einen auf festem Grunde gemauerten Altar [7]). — Kirche, Altar, Kelch und Patene [8]) werden vom Bischof consecrirt, das Uebrige [9]) durch Gebet benedicirt, wozu der Bischof einen Decan oder Pfarrer delegiren kann. Durch einen solchen läßt er auch wohl zu vorläufigem Gebrauche benediciren, was er selbst später consecriren wird. Die evangelische Kirche hat eine allgemeinere Einweihungsfeierlichkeit beim ersten Gebrauche der mit landesherrlicher Erlaubniß einzurichtenden Kirchen und Kirchhöfe [10]). — Ist die Kirche (Altar, Patene) in ihren Haupttheilen zerstört: so wird sie execrirt [11]) und bedarf einer neuen Consecration. Ist sie durch eine Schandthat polluirt [12]): so bedarf sie, bevor sie wieder gebraucht werden kann, wenigstens einer Reconciliation durch den Bischof [13]). §. 87.

Die geweiheten Sachen haben das Vorrecht, daß aller weltliche Lärm, des Geschäftes sowohl als des Vergnügens,

s. conc. Chalcedon. (451) in c. 10. C. 18. qu. 2. u. c. 44. cit., Pseudoisidor D. 68. c. 4.; üb. scheinbare Antinomieen W. §. 268. N. f.; — daß er es nur in seiner Diöces kann, conc. Aurel. (538) c. 28. C. 7. qu. 1. u. (incert.) c. 26. C. 16. qu. 7. — Die feierliche Grundsteinlegung b. Bened. Levit. 1, 382, aus Julian (Nov. 5. c. 1, 67. c. 1, 131. c. 7.) ist noch gebräuchlich, aber nicht wesentlich.

5) Die Erinnerung hieran feiert die Kirchweihe (encaeniae s. anniversaria), welche im 16. Jahrh. beschränkt werden mußte, W. cit. N. n. o.

6) conc. Carthag. (401) in D. 1. de consecr. c. 26., s. §. 100. N. 25 ff.

7) cap. incert. in D. 1. de cons. c. 19., conc. Epaon. (517) c. 31. eod.; Alex. III. c. 1., Innoc. III. c. 3. 6. X. de consecr. eccl. (3, 40.). Die Häufung von Altären in einer Kirche ist sehr alt, und wegen der Seelenmessen nothwendig. In Capellen können auch tragbare Altäre vorkommen, Eichh. 2. p. 248 f.

8) Alex. III. c. un. §. 8. X. de s. unct. (1, 15.), über das Material von Kelch und Patene s. c. Tribur. (895) D. 1. de cons. c. 44., c. inc. c. 45. eod.

9) Glocken, Gewänder, Mappa, Corporal, Tabernakel, Monstranz, Heiligenbilder, Kirchhöfe; s. §. 104. N. 9 f., W. §. 269.

10) Dedication ist eine willkürliche Bezeichnung dafür, s. Schl. 4. p. 29.

11) s. die Citt. N. 7. und D. 1. de cons. c. 19—24.

12) Es ist dabei besonders Mord und Unzucht genannt, s. folg. N. Die Pollution der Kirche polluirt auch den Kirchhof, nicht umgekehrt. Bonif. VIII. c. un. de consecr. eccl. in VI. (3, 21.).

13) Innoc. III. c. 4. 7., Gregor. IX. c. 9. 10. X. h. t. (3, 40.), Alexand. III. c. 5. X. de adult. (5, 16.). Früher verlangte man eine neue Consecration, c. incert. in D. 1. de cons. c. 19. 20. (D. 68. c. 3.).

§. 87. ihnen fern bleiben muß[14]; und daß ein an diesen Sachen begangenes Verbrechen qualificirt ist[15]).

§. 88. III. Res ecclesiasticae und religiosae.

Man unterscheidet die ursprüngliche dos eines kirchlichen Instituts, sowohl einer Kirche selbst, als eines Klosters oder einer frommen Stiftung, von dessen **bonis acquisitis**; und erstere ist so lange an die lex **fundationis** gebunden, als ihre demgemäße Verwendung überhaupt möglich ist[1]). — Im Allgemeinen sind die alten Güterverhältnisse der katholischen Kirche seit den Säcularisationen (§. 25.) durchaus verändert[2]): Bischöfe, Capitel und Pfarrer werden jetzt vom Landesherrn besoldet (§. 38. N. 27.), und außerdem etwa mit Wohnungen und Gärten versehen. Die verschiedenen Concordate haben dies im Einzelnen festgestellt. — Für die evangelische Kirche war eine ähnliche Entwicklung gleich anfangs eingetreten. Das Gut der eingezogenen kirchlichen Anstalten wurde von den Reformatoren zwar für K i r c h e n g u t erklärt, der weltlichen Obrigkeit aber Schutz und Verwaltung desselben zugeschrieben[3]). Und auch den Ueberschuß sollte sie sich aneignen dürfen. — In beiden Confessionen und am meisten der evangelischen, blieben viele alte Pfründen, als **jura quaesita**, erhalten. Wie denn überhaupt das Kirchenvermögen im protestantischen Rechte ganz nach Analogie des canonischen beurtheilt wird.

Res religiosae insbesondere sind, außer Klöstern und milden Stiftungen, die Kirchhöfe, welche durch eine Bene=

14) conc. Lugdun. II. (1274) c. 2. de immun. eccles. in VI. (3, 23.), namentlich sind Gerichtssitzungen verboten, Joh. P. c. 1., Luc. III. c. 5. X. eod. (3, 49.). Theater, Innoc. III. c. 12. X. de vita et hon. cler. (3, 1.).

15) l. 10. C. de episc. (1, 3.), conc. Rom. (1059) c. 6., Joh. VIII. (878 etc.) c. 21. C. 17. qu. 4. f. §. 86. N. 10.

1) Cl. 2. de relig. domib. (3, 11.), Trid. sess. 25. c. 5. de ref.

2) Die frühere Gesch. s. §. 86. Anm.

3) Für Predigerbesoldung, Schulen, Arme, Studien u. dgl.; s. die Belege bei R. §. 296. N 1. — In Hanover gab es früh eine besondere Klostercasse und seit 8. Mai 1818 auch eine besondere Verwaltungsbehörde dafür (Klosterkammer) s. Ebhardt Ges. 4. p. 242. — In den verschiedenen protest. Ländern ist die Verwaltung mit sehr verschiedener Gewissenhaftigkeit geführt; über die von kathol. Seite häufig gemachten Vorwürfe s. jedoch Ranke's Gesch. der Reformat. Bd. 2. p. 243. 447 ff. und oft.

diction des Bischofs oder eines delegirten Priesters zu Be- §. 88.
gräbnißplätzen bestimmt werden (s. §. 110.). Einzelne Grab-
stellen darauf können Privaten ausschließlich angehören [4]).

1) Pfründen. §. 89.

Pfründe (beneficium) heißt die Gesammtheit der Einkünfte eines Kirchenamtes. Eine portio congrua davon, deren Minimum particularrechtlich festzustehen pflegt, ist schon zur Fundation des Amtes wesentlich (§. 49. N. 5.); überhaupt ist das Beneficium unzertrennliches Accessorium des Officiums [1]), und selbst eine Veränderung (diminutio) kann es nur ausnahmsweise allein erleiden: a) durch Auflegung einer Pension (§. 58. 74.). Ein census hingegen wird nur noch gezahlt, wo er ein jus quaesitum geworden ist [2]); und ebensowenig hat, nach der Praxis, der Pabst ein allgemeines Recht zu willkürlichen Auflagen [3]). b) Durch Dismembration, welche einen Theil der Einkünfte an eine andere Pfründe weiset [4]). Hierbei muß stets die Congrua unverletzt bleiben; und ein Laienpatron, wo er vorhanden ist, so wie jetzt der Staat, eingewilligt haben.

Das Recht des Pfründners, welches mit Annahme des Amtes beginnt, ist ein eigenthümlicher Complex dinglicher und obligatorischer, von der Kirche übertragener Berechtigungen, der sich auf keinen einzelnen civilrechtlichen Begriff zu-

4) Innoc. III. c. 13. X. de sepult. (3, 28.), Urban. III. c. 4. de rel. dom. (3, 36.). Ueber Aelteres s. c. 17—19. C. 13. qu. 2.

1) Bonifac. VIII. c. ult. de rescr. in VI. (1, 3.) benef. datur propter officium; daher die oben §. 49 ff. mitgetheilten Lehren das nothwendige Complement zum Folgenden bilden; besonders auch §. 57. — Nur ausnahmsweis können Aemter ohne Pfründe vorkommen. Innoc. III. c. 25. X. de praebend. (3, 5.).

2) Ursprünglich großentheils Recognitionsgelder. Innoc. III. c. 6. X. de rel. domib. (3, 36.), Alex. III. c. 8. X. de privil. (5, 33.); — sie dürfen nicht erhöht werden, Luc. III. c. 23. X. de jure patron. (3, 38.), conc. Later. III. (1179) c. 7. X. de censib. (3, 39.). Das Verbot neuer Auflagen ohne Aequivalent s. c. 7. cit., Alex. III. c. 8., Luc. III. c. 13. eod. Mißbräuchliche Ausbildungen im MA. s. §. 86. Anm.; s. auch E. 2. p. 675.

3) Die römischen Canonisten behaupten es, W. §. 295. N. f.; doch ist es nur beschränkt zuzugeben, s. oben §. 66. u. R. §. 298. N. 3.

4) Innoc. III. (1204) c. 9. X. de his quae fiunt a praelato s. c. c. (3, 10), E. 2. p. 673 ff.

§. 89. rückführen läßt [5]): a) freie Benutzung der zur Pfründe gehörigen Grundstücke, ohne Deterioration, mit der Pflicht zur Cultur und zu kleinen Reparaturen (§. 91.). Meliorirende Veränderungen sind erlaubt und werden nach den römischrechtlichen Grundsätzen über die Impensen erstattet [6]). Vermiethung und Verpachtung kann natürlich nur für die Dauer des Amtes geschehen [7]). b) Auf Oblationen und Stolgebüren findet ein Forderungsrecht statt (§. 66. 81.). c) Die Feld- und Viehzehnten (**praediales** und **sanguinales**) sind eine Reallast, welche von weltlichen Gerichten, nach deutschem Privatrechte, beurtheilt wird [8]). Mit der Forderung der Personalzehnten [9]) hingegen ist die Kirche in Deutschland ebensowenig, als mit der einer allgemeinen gesetzlichen Präsumtion für die kirchliche Zehntpflichtigkeit [10]) durchgedrungen. In neuerer Zeit sind die Zehnten vom Staate häufig für ablösbar erklärt, wozu derselbe durch die Kirchenhoheit berechtigt ist [11]).

Ueber die heutigen Verhältnisse der Stiftspräbenden oben §. 45. 77. 86. Anm. [12]).

§. 90. **Beerbung der Beneficiaten.**

Aus dem Streite der Kirche mit der Laienschaft über den

5) z. B. Usus fructus, Emphyteuse, Lehen; s. auch E. 2. p. 743 ff.

6) conc. Tolet. II. (525) c. 5. X. de pecul. cler. (3, 35.). Der Usufructuar hatte keine so freie Verfügung. — Genauere und sehr wichtige Vorschriften über Melioramente kommen nur im Particularrechte vor. s. z. B. Schlegel 5. p. 397—441 und die Consistor.-Ausschr. v. 20. Septbr. 1827 und 27. Aug. 1835; Ebh. Bd. 4. p. 161 ff. p. 186.

7) Trid. sess. 25. c. 11. de ref. Selbst bei geschehener Vorausbezahlung ist der Nachfolger nicht weiter gebunden. Ein Beispiel aus dem Particularrechte s. Schlegel 4. p. 245 ff. 5 p. 228 f., Consist.-Ausschr. v. 28. Febr. 1810.

8) Sonst gehörten die Zehnten allerdings zur geistlichen Jurisdiction; s. §. 65. Anm. III. 2., E. 2, 815 ff. Particularrechtliche Reste s. Schl. 4, 217 ff. Uebrigens cf. die Lehrbücher des D. Privatrechtes, z. B. Mittermaier 1. §. 183 ff.

9) Augustin. c. 66. C. 16. qu. 1., Ambros. c. 4. C. 16. qu. 7., Alex. III. c. 5., Luc. III. c. 20., Coelest. III. c. 22. 23., Innoc. III. c. 28. X. de decimis (3, 30.). Andere Belege s. R. §. 299. N. 2.

10) Innoc. III. c. 29. X. eod. Particularrechtlich hat die Kirche zuweilen größeres Recht.

11) z. B. Hanov. Ablösungs-Ges. v. 10. Nov. 1831, AO. v. 23. Jul. 1833. Eine andere, nicht zu rechtfertigende Maßregel war die Aufhebung aller Zehnten in der französ. Revolution.

12) Die Pfründen der protestantischen Pfarrer werden ganz analog beurtheilt; s. Schl. Bd. 5., Spangenberg (§. 86. Anm. 1. cit.) H. 3. p. 49 ff.

Nachlaß der Cleriker [1]) ist gegen Ende des Mittelalters der §. 90. Grundsatz hervorgegangen [2]), daß ein Geistlicher in der Regel über sein gesammtes Vermögen, in gemeinrechtlicher Form [3]), frei testiren kann; nur muß das Testament von Decan oder Bischof, gegen eine Abgabe, bestätigt sein, und der Kirche soll etwas zugewandt werden [4]). — Ab intestato erhalten die Verwandten eines verstorbenen Clerikers dessen ganzen Nachlaß. Bloß wenn keine solchen vorhanden sind, succedirt die Kirche [5]).

Das noch nicht eingenommene Einkommen des letzten Dienstjahres gehört pro rata des abgelaufenen Theiles natürlich den erwähnten Erben (sg. annus deservitus); so wie diese auch in gleichem Verhältnisse die Auslagen der Fruchtperception tragen [6]). In der evangelischen Kirche aber wird theils 1) zu Gunsten der Erben diese Zeit so berechnet, daß ein im Dienste nur angefangener Zeitabschnitt (Monat, Vierteljahr) für erfüllt gilt [7]); theils 2) ziehen Witwe oder unversorgte Kinder des verstorbenen Geistlichen wohl außerdem noch eine Zeit lang (½ oder ¼ J.) dessen ganzes Einkommen (sg. Gnadenzeit) [8]), wobei jedoch die Stolgebüren dem wirklich Fungirenden gehören [9]). — Bei katholischen Pfründen findet sich eine ähnliche Einrichtung [10]); oder der Ertrag der Pfründe, bis zur

1) Das Geschichtliche s. §. 86. N. d. h.; W. §. 262 f., Eichh. 2. p. 749 ff.

2) Seiner geschichtl. Ausbildung entsprechend ist er in einer Reihe Provincialconcilien fixirt, s. d. Belege bei R. §. 300. N. 14—20. — Die Vorschrift des Trid. sess. 25. c. 1. de ref. wird nur als für das Gewissen gegeben betrachtet.

3) Die früher allgemeine Erlaubniß, unfeierlich und nur vor Beweiszeugen zu testiren, hat sich particularrechtlich zuweilen noch erhalten. Klinkhardt, das Recht der hildesheimer kathol. Geistlichen, ohne Feierlichkeiten letztwillig verfügen zu können. Hildesh. 1838.

4) In Fulda 1764 10 Gulden.

5) Früher wurde das pecul. clericale davon getrennt, und fiel, zu frommen Zwecken, an den Bischof. c. 7. X. de testam.; s. §. 86. Anm., Eichh. 2. p. 752.

6) Particularrechte normiren die Auseinandersetzung genauer. Belege s. R. §. 301. N. 2., W. §. 264., Schlegel 5. p. 427 ff.

7) Schlegel cit., Spangenberg a. a. O. p. 50 ff., Ebhardt 4. p. 160. 178.

8) Die Gnadenzeit und der annus deservitus sind particularrechtlich gewöhnlich in Verbindung gebracht und zusammen geordnet; s. N. 7.

9) Falls er nicht particularrechtlich, oder vertragsmäßig, anders entschädigt wird.

10) Sterbemonat, zuweilen auch länger. R. a. a. O. N. 6. 7., E. 2. p. 757 f.

§. 90. Wiederbesetzung, fällt auch an bestimmte Cassen [11]). In den Capiteln glich man durch einen solchen **annus gratiae** den beim Antritt der Präbende zu bestehenden **annus carentiae** aus [12]).

§. 91. 2) Fabrica ecclesiae.

Die Kosten für den Gottesdienst und die Baulast der Kirche fließen gegenwärtig [1]) aus Opfern, Schenkungen, Abgaben für Begräbnisse, in der evangelischen Kirche besonders auch für die Kirchenstühle [2]), und aus anderen dergleichen territorial verschiedenen Quellen [3]). Ueberhaupt herrscht in dieser Beziehung große statutarische Mannigfaltigkeit, und tritt bei den Protestanten noch mehr als bei den Katholiken hervor; weil für letztere die in der Praxis überwiegenden Formationen durch das Tridentinum [4]) gesetzliche Sanction erhalten haben und daher ein (freilich nicht ausnahmslos) gemeines Recht bilden.

Immer fallen jene verschiedenartigen Einkünfte, zu denen Filialgemeinden nach Vermögen beizutragen haben [5]), in eine besondere Casse (Fabrikcasse, Gotteskasten u. s. w.), aus wel-

11) R. a. a. O. N. 8—10. Auch die Decane haben wohl ein Recht darauf, oder der Vicar. **Trid.** sess. 24. c. 18. de ref.

12) Zur Schuldenzahlung, zum Vortheil der Erben, des Bischofs, des Pabstes, eventuell der Fabrik oder anderer Cassen. W. §. 264.

1) Eichh. 2. p. 803 ff., W. §. 266. 271. Früher war die Quart aller Einkünfte dafür bestimmt (§. 86. Anm.), und im fränkischen Reiche mußten außerdem die Inhaber kirchlichen Lehngutes, sowie eventuell die Parochianen, Baudienste thun [Belege bei R. §. 303. N. 1. 3]. Nach Zersplitterung des Kirchengutes wurden dessen nunmehrige Inhaber als verpflichtet angesehn [conc. Moguntin. (?) c. 1. X. de eccles. aedif. 3, 48.], und auch die Pfründner, wenn sie einen Ueberschuß behielten [c. 22. (incert.) C. 16. qu. 1., **Alex.** III. c. 4. X. h. t.]. In den Capiteln allein blieb die alte Einrichtung noch länger sichtbar [R. §. 302. II.].

2) sg. Lösegeld. — Man unterscheidet öffentliche (allgemeine, Communicanten-, Amts-, Officiantenstühle) von Privatstühlen, welche wiederum in persönliche, Erb-, Familien-, Realstühle zerfallen. Veräußerung ist im Allgemeinen möglich; s. überhaupt **Schl.** Bd. 4. p. 123—142.

3) Belege über ältere Variationen giebt R. §. 303. N. 6—8., über neuere R. 10—16., besond. N. 13.; W. §. 272., s. auch Schlegel 4. p. 1—33 ff.

4) sess. 21. c. 7. de ref., s. Eich. 2. §. 807. N. 34.

5) Observanz oder Vertrag entscheiden zuerst. Per aequalitatem unirte Gemeinden tragen jede ihre Kosten allein. Wenn Filialgemeinden eine eigne Kirche haben, an welcher aber der Pfarrer der Hauptkirche den vollen Gottesdienst verwaltet: so müssen sie wenigstens dessen Pfarrhaus bauen helfen; s. **Schlegel** 4, 96 ff.

cher dann zunächst die nöthigen Ausgaben bestritten werden. §. 91.
Das Capitalvermögen dieser Casse ist nach gemeinem Rechte nicht unangreifbar, falls nur der kirchliche Zweck und die lex fundationis gewahrt bleiben. Wo aber die Fabrik nicht ausreicht, da liegt die Baulast, nach dem Tridentinum, zunächst auf dem Patron [6]) und wer sonst aus dem Kirchenvermögen Einkünfte genießt, z. B. einen kirchlichen Zehnten, oder eine irgend Ueberschuß abwerfende Pfründe besitzt [7]). Kleine Reparaturen müssen die Pfründner überhaupt selbst tragen (§. 89.), und die evangelischen pflegen dann weiter nicht verpflichtet zu sein. Sonst haben die evangelischen Kirchenordnungen ganz ähnliche, im Einzelnen jedoch willkürlich von einander abweichende [8]) Grundsätze. — Eventuell haften die Parochianen, deren Verpflichtung persönlich ist, nicht eine Reallast [9]); weßhalb nur confessionsverwandte Gemeindeglieder dazu zahlen. Die Baudienste sind zuweilen, unabhängig von der sonstigen Haftung, den Parochianen unbedingt auferlegt [10]).

Können endlich durch alle diese Mittel sarta tecta nicht erhalten werden, so ist die Kirche einer anderen Pfarre zu uniren (§. 49.) und ihr Material anderweitig schicklich zu verwenden [11]).

3) Verwaltung des Kirchengutes. §. 92.

Beamte dafür sind jetzt [1]) entweder die Pfarrer — die

6) Die congreg. concil. selbst erkennt jedoch an, daß dies nicht practisch geworden ist; daher in diesem Puncte das Particularrecht entscheidet. Indirect liegt eine Haftung des Patrons darin begründet, daß durch den Verfall der Kirche sein Recht selbst verloren gehen würde. R. a. a. O. N. 16. 17. A. M. ist W. cit.

7) Daß das canon. Recht eine Haftung aller Zehnten präsumirt, liegt in der unrichtigen Behauptung, daß diese alle wesentlich kirchlich seien. Vielmehr wird die Freiheit präsumirt, dann aber haften sämmtliche derartige Zehntinhaber, z. B. auch Klöster und Stifter welche aus incorporirten Pfarreien Zehnten ziehen. s. die Litt. dieser Controverse R. 14. 15.

8) Schlegel Bd. 4. p. 33. 95 ff. 405 ff., Eichh. 2. p. 808 ff.

9) s. oben §. 32. N. 5. Particularrechtlich kann diese Beitragspflicht zur Reallast geworden sein, wo dann auch die sg. Forensen, d. h. Grundstückbesitzer in der Parochie, die daselbst nur nicht wohnen, verpflichtet sind. Schl. 4. p. 110.

10) Particularrecht s. bei R. N. 10—12.

11) Trid. N. 4. cit. Von der letztlich zu versuchenden Beihülfe durch Collecten s. Schl. 4. p. 111 ff.

1) Gesch. s. §. 86. Anm., Eichh. 2. p. 768 ff.

§. 92. katholischen unter dem Archidiaconus und dem Bischofe, die protestantischen unter dem Superintendenten und Kirchencommissar — und in den Capiteln die Pröbste; oder, unter der Pfarrer Aufsicht, weltliche Kirchenväter[2]) (Juraten, **magistri fabricae, provisores, vitrici**), welche auf eine die Kirche verbindende Weise Rechtsgeschäfte in Bezug auf das Kirchengut vornehmen. Ihr Verhältniß zur Kirche ist gemeinrechtlich nur in einzelnen Beziehungen bestimmt[3]), und wird im Allgemeinen nach Analogie der Tutel beurtheilt; die Kirche hat **jura minorum**[4]). Die Kirchenväter werden von den Kirchenobern sowie beaufsichtigt[5]), so auch ernannt; und nur zuweilen hat der Patron ein **jus quaesitum** der Einwilligung dazu[6]). An die Stelle des Bischofs tritt in der evangelischen Kirche der Landesherr; und oft ist die Wahl dieser Gutsverwalter bei den Gemeinden. — Das Hoheitsrecht des Staats giebt demselben allenthalben die Aufsicht über die KGutsverwaltung; zuweilen hat er sogar dieselbe unmittelbar an sich genommen[7]). Andrerseits aber ist auch gerade von seiner Seite eine unmittelbarere Theilnahme der einzelnen Gemeinden vielfach begründet[8]).

2) Sie kommen schon im 13. Jahrh. vor, N. §. 104. N. 4. Ueber ihren Geschäftskreis s. Eichh. a. a. O., Schl. 2. p. 416 ff. Die Beaufsichtigung durch die Kirchenobern (Rechnungslegung) s. Cl. 2. de rel. domib. (3, 10.), Trid. sess. 22. c. 9. de ref. — Bei den Protestanten gehört diese Aufsicht zum Amte des KCommissars, s. oben §. 68. N. 21.

3) W. §. 271. N. g ff. Verpachten dürfen sie nur auf ein modicum tempus, Cl 1. de reb. eccl. (3, 4.); was in c. un. Extr. comm. eod. (3, 4.) auf 3 Jahr, in Deutschland aber gewöhnlich länger bestimmt ist. Trid. sess. 25. c. 11. de ref. — Wenn sie keine Autorisation ihrer Obern gehabt haben (vor. N.): so verpflichten sie passiv die Kirche nur so weit in rem versio nachzuweisen steht. c. 4. X. de fidejuss. (3, 22.). Belege aus dem Statutarrecht s. N. §. 305. N. 7. u. Schl. a. a. O.

4) In integr. rest. erhält sie immer, Alex. III. c. 1. X. de in integr. rest. (1, 41.), Schlegel 4. p. 287. — Ein pignus tacitum oder privileg. hingegen am Vermögen ihrer Verwalter, oder aller Schuldner, hat sie nur nach der Praxis, nicht gesetzlich. s. Göschen Vorles. über das Civilrecht Bd. 2. p. 357; Wiese Hdbuch des Kirchenrechtes Bd. 2. p. 712. 716; Schlegel 4. p. 292 ff.

5) Eichh. 2. p. 770 ff., s. oben N. 2.

6) Er hat bei der Verwaltung überhaupt nur eine Aufsicht. s. oben §. 54.

7) Maurenbrecher's Staatsrecht §. 223. N. g. q. r., Hanov. LVf. §. 75 f.

8) In der evangel. Kirche von Anfang an; auch eine Theilnahme

4) Veräußerung des Kirchengutes. §. 93.

Veräußerung kirchlicher Vermögensrechte, in irgendwelcher Form [1]), ist seit der frühesten Zeit beschränkt gewesen [2]). Soweit sie nicht lediglich zur laufenden Verwaltung gehört [3]), darf sie allein stattfinden [4]): 1) bei augenscheinlichem Vortheil der Kirche, 2) zur Bezahlung dringender Schulden, 3) zur Loskaufung von Gefangenen und 4) zur Armenverpflegung bei allgemeiner Noth, in welchem Falle selbst res sacrae verkauft werden dürfen [5]). Ist der Ordinarius von einem dieser Gründe, nach strenger Untersuchung, überzeugt, so erläßt er ein Decret darüber; zu welchem alsdann noch die Einwilligung des Staates, und, im geeigneten Falle, die des Patrons oder Capitels [6]), hinzutreten muß, bevor die Alienation wirklich vor sich geht. In der evangelischen Kirche vertritt der Lan-

an der Rechnungsablage der KJuraten ist hergebracht; noch mehr in den neueren Synodalformationen. s. §. 75. 76., und Belege aus dem Particularrechte R. §. 304. N. 5. 305. N. 8.

1) Ein allgemeines Verbot der Veräußerung [im Sinne der l. 7. C. de reb. alien. non alienand. (4, 51.)] enthält c. 5. X. de reb. eccles. alien. (3, 30.), entnommen aus Nov. 7. c. 1. nach Julian. Für specielle Formen der Veräußerung ist dies vielfach wiederholt, z. B. für Tausch c. 2. X. de rer. permut. (3, 19.), Schenkung c. 2. 3. X. de donatt. (2, 24.), Verleihung zu Lehen c. 2. X. de feudis (3, 20.), Servitutenbestellung arg. l. ult. C. cit. tit. s. W. §. 253.

2) Die ältesten kirchlichen Verbote s. C. 12. qu. 2, doch hatten schon die christl. Kaiser viele zum Theil noch unbedingtere Verbote erlassen; l. 14. 17. 21. C. de ss. eccles. (1, 2.) Tausch, Emphyteuse, Verpfändung; Nov. 7. c. 1. 3. 5. 6. Schenkung, Tausch, Verkauf, Emphyteuse, Verpfändung; Nov. 120 c. 5. 7. Emphyteuse und Tausch. In c. 9 f. erlaubt dieselbe Nov. den Verkauf für Armenpflege 2c. (N. 4. 5.), wie auch schon l. 21. C. cit. Verletzungen dieser Verbote sind für nichtig erklärt l. 14. 21. C. cit. Nov. 7. c. 5., 120 c. 9. Wie die Kirche diese älteren Verbote verstand s. Eichh. 2. p. 779 f.

3) Geringe Mobilien c. 20. 58. C. 12. qu. 2., Erbenzinsleihe von ungebautem Lande c. 7. X. h. t., Wiederverleihung einer res infeudari oder in emphyteusin dari solita, c. 2. X. de feudis (3, 20.), woraus sich ein weiter Begriff entwickelt hat; s. z. B. Schl. 4. p. 163 ff.

4) c. 20. 52. C. 12. qu. 2., Coelestin. III. c. 8. X. h. t., Innoc. IV c. 1 eod. in VI. (3, 9.).

5) c. 13—15. c. 70. C. 12. qu. 2., s. N. 2.

6) Ueber den Patron s. oben §. 54. b. und Schlegel 4. p. 384., über Capitel §. 45. N. 10.; über die Einwilligung des protest. Landesherrn s. Schl. 1, 114. 227. — Die Veräußerung bischöflichen Mensalgutes bedarf päbstlicher Erlaubniß, c. 8. X. h. t., c. 2. X. de feudis (3, 20.), s. §. 48. Anm. a. E. Die Constitution Paul's II. hingegen (Extr. comm. c. un. h. t. (3, 4.), nach welcher jene zu jeder KGutsveräußerung gehört, ist in Deutschland nicht practisch geworden.

§. 93. desherr den Bischof. — Veräußerungen, die nicht auf diesem Wege geschehen, sind null [7]; jedoch auch gegen alle gültige, aber lädirende, wird die Kirche in integrum restituirt [8]). Ebenso ist sie beim Verluste durch Verjährung mehrfach privilegirt: Klagverjährung und Usucapion von Immobilien [9]) läuft gegen sie 40 (jetzt eigentlich 44), und gegen die ecclesia Romana sogar 100 Jahr [10]). Spiritualien können von Laien überhaupt nicht ersessen werden [11]). Und wer eine res ecclesiae contra jus commune ersessen haben will, muß, außer der bona fides, nothwendig auch noch einen justus titulus beweisen [12]). Bei Schuldenzahlung endlich hat die Kirche das Privilegium der in solutum datio [13]).

7) c. 40. 42. C. 12. qu. 2., c. 6—12. X. h. t., c. 3. X. de pign. (3, 21), c. 1. 2. h. t. in VI. (3, 9.), s. N. 2.

8) s. vor. §. N. 4. u. c. 11. X. h. t.

9) Usucapion von Mobilien hat nichts Ausgezeichnetes. Auth. quas actiones C. de sacros. eccles. (1, 2.).

10) Die gesch. Entwicklung s. Göschen, Vorles. über das Civilrecht Bd. I. p. 437, Eichh. 2. p. 287 ff. Die Zahl von 44 Jahren ergiebt sich daraus, daß die Kirche jetzt immer restituirt wird (N. 8.), s. N. §. 306. N. 30. 31. Ein particularrechtliches Beispiel Schlegel 4. p. 289.

11) Dies auch auf den Zehnten anzuwenden, hat die Kirche vergebens versucht. Alex. III. c. 15. 17. 19. X. de decim. (3, 30.).

12) Bonifac. VIII. c. 1. de praescr. in VI. (2, 13.).

13) Nov. 120. c. 6. §. 2. Ueber die Auth. Hoc jus porrectum C. de ss. eccles. (1, 3.) und deren Deutung in der Praxis s. Eichh. 2. p. 778. N. 37.

Drittes Buch.

Kirchliches Leben der Einzelnen.

Drittes Buch.

Kirchliches Leben des Einzelnen.

I. Aufnahme in die Kirche und Wahl der Confession.

1) Eintritt. Taufe. §. 94.

Durch das Sacrament der Taufe [1]) tritt ein Mensch in den Kirchenverband, also in die Rechte und Pflichten eines Kirchengliedes [2]) ein: Erwachsene auf freien Entschluß, nach gehörigem Unterrichte und hierauf dem Glaubensbekenntnisse [3]). Christenkinder dagegen werden alsbald, in der Confession ihrer Eltern, getauft [4]), ja die Taufe wird bei ihnen präsumirt [5]); und da diese, ihrer Idee gemäß, nie wiederholt werden kann [6]), so tauft man Findelkinder in der katholischen Kirche nur bedingt, in der evangelischen nur nach specieller Untersuchung über die-

1) Rechtfertigung und geistige Wiedergeburt, welche erst zu allen anderen Sacramenten, z. B. der Ordination (§. 38. N. 5.), fähig macht. Trid. sess. 7. de bapt., Hutterus rediv. §. 122., Schlegel 3. p. 69 ff. Ueber die Sacramente überhaupt s. §. 104.

2) Status ecclesiast. communis, s. oben §. 37. N. 5. Derselbe kommt bei den Evangelischen zu völliger Activität erst durch die Confirmation.

3) Da die Taufe bei solchen nur nach kirchlicher Prüfung ihrer Würdigkeit erfolgen kann: so bleibt sie keine einfache Ministerialhandlung, und setzt daher Erlaubniß der Kirchenobern voraus. Schlegel 3, 80. E. 2, 230. N. 17.

4) Ueber die Gestaltung bei gemischten Ehen s. §. 124. Zuweilen sorgt der Staat für Beschleunigung der Taufe durch Strafbestimmungen, falls sie in bestimmten Terminen nicht geschehen ist, z. B. Preußen und Churhessen in 6 Wochen, Sachsen 4 W. ꝛc. s. R. §. 224. N. 2., E. 2. p. 274. N. 24 ff., Schl. 3. p. 75 f.

5) Innoc. III. c. 3. in f. X. de presbyt. non bapt. (3, 43.).

6) s. §. 104. N. 8.

§. 94. sen Punct [7]). — Der Täufling [8]) muß lebendig und menschlich geformt sein; die katholische Kirche tauft im Nothfall auch den Halbgebornen [9]). Die Materie ist reines, bei den Katholiken geweihetes [10]), Wasser, mit welchem der Kopf besprengt wird [11]). Die Form: **ego te baptizo in nomine Dei patris, filii et spiritus sancti** [12]); bei den Evangelischen deutsch. Der Exorcismus [13]) ist daneben zwar ungebräuchlich, kann aber, wenn er in der Agende steht, schon seiner dogmatischen Bedeutung wegen, gefordert werden. Minister ist ein Presbyter [14]); mit des Bischofs oder Pfarrers Erlaubniß, auch ein Diaconus; im Nothfalle sogar jeder Mensch, wenn er nur die Intention zu taufen hat [15]); nie indeß der Täufling selbst [16]). Doch hat für ihn, wenigstens in Bezug auf die dogmatische Bedeutung der Rechtfertigung durch

7) Alex. III. c. 2. X. de baptism. (3, 42.). Die Wittenberger KO. v. 1533 verbietet ausdrücklich, bedingt zu taufen; ähnlich Schl. 3, 80 f.

8) Origenes kennt bereits die Kindertaufe als ein altes Herkommen; doch war sie noch im 12. Jahrh. nicht ganz allgemein; s. Hase K.-Gesch. p. 66. 218. Trid. sess. 7. c. 12. 13. de baptism.

9) Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. 7. c. 5. Nach dem Rit. Rom. wird, im Zweifel über das Leben, bedingt getauft.

10) Innoc. III. c. 5. X. h. t. (3, 42.).

11) So die heutige Praxis; doch sind andere Formen, z. B. Untertauchen, unverboten. D 4. de cons. c. 78—85.

12) Zacharias ad Bonif. 748. 744 in D. 4. cit c. 83. 86., Alex. III. c. 1. X. h. t, Innoc. III. in Lat. IV. (1215) c. 1. §. 4. X. de summa trinit. (1, 1.) Luther's Taufbüchlein, im Anh. zum kl. Katechismus.

13) Schl. 3, 71. Im Lüneburgischen 1691 abgeschafft. Die gesch. Entstehung aus der abrenuntiat. diaboli s. Hase KGesch. p. 66. Sonstige alte, in der kath. K. großentheils noch vorkommende Gebräuche s. D. 4. de cons. c. 53. 61—70. 73. 78. 87—91. E. 2, 270. N. 9—11.

14) Die Taufe ist kein Parochialrecht (§. 47. N. 3.) Anfangs taufte allein der Bischof. Erst mit der oben (§. 47. Anm. 2.) erwähnten Entwicklung der Oratorien zu Kirchen kam die Taufe an die Pfarrer. E. 2, 269. N. 6. Doch bestehen noch manche Reste jener älteren Zustände. N. §. 241. N. 8. 9.

15) Nur ein Vernünftiger kann sie haben, übrigens aber Weiber, Ketzer, Ungläubige. Die wesentliche Form muß beobachtet werden; das Uebrige wird hernach von einem Geistlichen ergänzt. Die Belege dieser Ansichten, welche auf dem Dogma von der Rechtfertigung ruhen, s. D. 4. de cons. c. 21. (Augustin.), 23. (Isidor.), 24. (Nicol. I. 866), über Weiber insbesondere. Urban. c. 4. C. 30. qu. 3. vgl. mit Augustin. D. 4. de cons. c. 20. Ferner c. 1. de summa trinit. cit. u. Trid. sess. 7. c. 4. de bapt. Ueber die evang. K. N. 18.

16) Innoc. III. c. 4. X. h. t. (3, 42.).

die Taufe, die katholische Kirche den schönen Ersatz [17]) des §. 94.
baptismus sanguinis im Märtyrertode, oder des h. flaminis im Tode voll gläubiger Sehnsucht. Die Nothtaufe findet sich auch bei den Lutheranern [18]), nicht aber bei den Reformirten. — Der Ort der Taufe ist zwar die Kirche [19]), doch rechtfertigt jedes namhafte Hinderniß eine Haustaufe, welche bei den Evangelischen oft Standesprivilegium ist [20]). — Seit es Sitte geworden, schon die Kinder zu taufen, finden sich dabei Pathen (sponsores, fidejussores), welche für den Täufling das Taufgelübde ablegen und sich damit für seine christliche Erziehung verbürgen [21]). Unfähig hierzu sind bei beiden Confessionen Unconfirmirte und im Christenthume Ununterrichtete [22]), in der katholischen Kirche auch die Ordensgeistlichen und die Eltern [23]). Daß die Pathen von derselben Confession seien, wie der Täufling, wird jetzt nicht mehr verlangt [24]). Ihre Zahl ist bei den Katholiken auf zwei beschränkt, einen Mann und eine Frau [25]); bei den Evangelischen ist sie, wenigstens für höhere Stände und gegen höhere Gebüren, nicht hieran gebunden [26]).

17) id. c. 2. X. de presbyt. non bapt. (3, 43) u. D. 4. de cons. c. 34. 37. 149. 151.

18) Statutar. Belege s. R. §. 241. N. 12., E. 2, 269. N. 5. Die nachfolgende Einsegnung durch den Geistlichen, Schl. 3, 81 f.

19) Die Zeit ist nicht mehr geregelt. Früher war es, wenigstens für Erwachsene, der Vorabend vor Ostern und Pfingsten, wo auch heutzutage noch das Taufwasser gesegnet wird. W. §. 279.

20) In Hanover z. B. hat es der calenbergische und hoyasche Adel. Schlegel 3, 72 ff. Im canonischen Rechte haben es nur die Fürsten. Cl. un. h. t. (3, 15.). Uebrigens sind alle Bestimmungen über Haustaufen bloß statutarisch; s. R. a. a. O. N. 15—17., E. 2, 271 f.; — oft ist Dispensation nicht einmal nöthig.

21) Hase KGesch. p. 67., E. 2, 272, s. oben §. 65. Anm. I. z. A. Die Antwort und wirkliche Abrenuntiation (s. z. B. Luther's Taufbüchlein) wird heute wohl nirgends mehr gefordert.

22) Statutar. Recht s. R. a. a. O. N. 23, Schl. 3, 76.

23) Der Grund ist die ausgebildete Lehre von der geistlichen Verwandtschaft (N. 25.). Früher waren die Eltern nicht ausgeschlossen, s. c. Antissiodor. 578. in c. 103., c. Aquisgr. 817. in c. 104. D. 4. de consecr.

24) Ueber ein älteres Verbot der Art, in Bezug auf die Calvinisten s. Schl. 2, 141. 3, 77. Wenn man die Pathen als Bürgen betrachtet: so ist eine solche Beschränkung durchaus sachgemäß. R. a. a. O. N. 24—26., A. M. Eichh. 2. p. 273. N. 20.

25) Leo P. D. 4. de consecr. c. 101., Trid. sess. 24. c. 2. de ref. matr. Wegen der geistlichen Verwandtschaft; s. §. 114.

26) Hier bezweckt das Verbot wesentlich nur Beschränkung des Aufwandes. Statutar. Recht s. bei R. a. a. O. N. 28—30., Schl. 3, 76.

§. 95. 2) Confirmation.

I. Die Firmelung der Katholiken trennte sich allmälig von der Taufe ab [1]), und wurde seit dem 12. Jahrh. als das Sacrament anerkannt, welches den heil. Geist und die Standhaftigkeit im Glauben verleihe [2]). Vorausgesetzt wird ein Alter von mindestens 7 Jahren [3]), sowie Religionsunterricht [4]), und oft auch Beichte und Abendmahl. Letzteres wird aber durch die Firmelung weder bedingt, noch vorbereitet; sondern knüpft sich lediglich an eine Prüfung und Bewilligung durch den competenten Pfarrer; welcher das erste Abendmahl oft feierlich begeht [5]). Materie des Sacramentes ist Handauflegung [6]) und Salbung mit Chrisma, — die Form: **ego te signo signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nom. patris filii et spirit. scti.** Minister ist der Bischof [7]). Ein Presbyter nur auf päbstlichen Befehl und mit bischöflichem Chrisma [8]). Ein Firmpathe, vom Geschlechte des Confirmanden, ist üblich [9]).

II. Die Confirmation [10]) bei den Evangelischen ist die feierliche, wiewohl nicht sacramentale, bewußte Erneuerung des Taufbundes, nebst kirchlicher Einsegnung [11]) zum selbständigen, nun erst activen, Gemeindegliede [12]). Sie geschieht daher nach

Neuere hanov. Verordnungen v. 1816 u. 1823 bei Ebhardt 4. p. 200 f. (In Bremen u. Verden 5, im Bezirk des hanov. Consistorii 3 Gevattern).

1) Eine Einsegnung, unter Auflegung der Hände und Salbung mit heil. Oel, war anfangs das complementum baptismi, welches den Getauften vollständig aufnahm. Seit der Kindertaufe mußte das natürlich abkommen, und trat nun erst dann ein, wenn der Getaufte das Glaubensbekenntniß ablegen konnte. E. 2, 274., W. §. 280.

2) Petr. Lombard. Distt. 4, 7. Trid sess. 7. de confirm.

3) Statutar. Recht verlangt wohl ein höheres Alter. R. §. 242. N. 7. 8.

4) Einem Ununterrichteten versagt sie der Bischof. E. 2, 276. N. 33.

5) Statutar. Recht s. R. N. 9.

10. Hiermit ist auch eine Erneuerung des Taufgelübdes verbunden.

6) Ob sie nothwendig sei, ist controvers. Devoti Institt. I, 417.

7) Innoc. III. C. un. §. 7. X. de s. unctione (I, 15), E. 2, 276. N. 32, oben §. 44.

8) Arg. Gregor. I. (591) D. 94. c. 1., Bened. XIV. de synodo dioeces. lib 7. c. 7.

9) Nicht nothwendig; W. §. 280. a. E., R. a. a. O. N. 11.

10) Apol. b. Hase p. 201.

11) Glaubensbekenntniß und Wiederholung des einst von den Taufpathen abgelegten Gelübdes (Nach calenb. KO. sollten sie gegenwärtig sein, doch ist dies nicht mehr üblich, Schl. 3, 28.), Auflegung der Hände und Ermahnung. Schl. 3, 117 ff., s. Ebhardt 4. p. 202 ff.

12) Particularrechtliche Legitimation durch die Confirmationsscheine

dem Discretionsjahre [13]), wenn Schulzeit und Religionsunterricht mit einer Prüfung geschlossen sind [14]); an bestimmten Sonn- und Festtagen, vor der Gemeinde [15]). Gewöhnlich schließt sich die erste Abendmahlsfeier unmittelbar daran. Die Confirmation ist ein Parochialrecht des Pfarrers [16]). §. 95.

3) Uebertritt. §. 96.

Das neuere Kirchenrecht hat den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern, als Theil der Gewissensfreiheit, völlig erlaubt [1]), sobald er aus begründeter Ueberzeugung hervorgeht. Um aber letzteres zu sichern, finden sich folgende Bedingungen gestellt: 1. Proselytenmacherei ist untersagt, s. §. 32. N. 4. 2 Um der Reife des Urtheils willen wird ein bestimmtes Alter (**annus discretionis**) des Convertiten erfordert [2]). 3. Zuweilen ist Anzeige bei einer Staatsbehörde verlangt [3]), 4. oder förmliche Entlassung von dem bisherigen **parochus proprius**, nach nochmaligem Unterrichte in der zu verlassenden Confession [4]). 5. Endlich begehrt die neu-

R. a. a. O. N. 14. Ueber landesherrliche Beförderung der Confirmation s z. B. die Consistor.-Ausschr. Aurich 11. Dec. 1817, 2. Jul. 1818, 10. Sept. 1818, 9. Sept. 1819, 22. Dec. 22., 24. Apr. u. 29. Mai 1823, 13. März 1828.

13) s. folg. §. N. 2. Particularrechte normiren dies genauer, sowie auch das desfallsige Dispensationsrecht der Superintendenten (§ 68. N. 18.) oder Consistorien. Schl. 3, 131., Consistor.-Ausschr. Hanov. 4. Sept. 1834 b. Ebh. 4. p. 215.

14) Schl. 3, 128 f.

15) Ueber bestimmte Zeiten s. Schl. 3, 124 ff. Gerade bei der Gemeinde, der das Kind künftig angehören wird, ist es zu confirmiren, Schl 3, 127 f. Hausconfirmationen bedürfen der Dispensation.

16) § 47. N. 4., Schl. 3, 135 ff. Selten des Superintendenten. § 68. N. 18., Schl. 3, 122.

1) Ueber das ältere Recht s. §. 65. mit der Anm. (Ketzerei). In Oestreich ward noch 1709 dem Uebertritt zum Protestantismus Landesverweisung und Confiscation gedroht. E. 2, 209. N. 3.

2) Die Bestimmung vieler Particularrechte auf 14 Jahr stammt aus einem Vorschlage des corp. Evangell. v. 14. Apr. 1752; während man katholischerseits alles von der individuellen Reife abhängen ließ. s. Puchta Einl. p. 96 ff., Statutar. Recht b. Eichh. 2, 229., R. §. 225. N. 1.

3) So in Oestreich. Ueber die Berechtigung des Staates dazu s. E. 2, 210. Von dem ähnlichen Rechte der Vormünder und Eltern das. 230.

4) z. B. die Meldezettel in Oestreich, E p. 211. N. 7.; in Bayern ist nur persönliche Anzeige nöthig, und in S.Weimar findet vielmehr in der neuen Confession eine feierliche Aufnahme statt. Belege s R. N. 2. Aehnliche Bestimmungen Schl. 2 p. 21.

§. 96. aufnehmende Kirche ein Glaubensbekenntniß [5]), und die katholische noch eine **abjuratio haeresis** [6]). — Ob und wie bald alsdann der Uebergetretene, durch Zulassung zum Abendmahle, völlig von ihr aufzunehmen sei: das entscheiden, aus dem Rechte der Kirchengewalt, Bischof oder Superintendent [7]).

Die Wirkung des Uebertrittes ist, mit dem Gewinn der Mitgliedschaft der erwählten Confession, der Verlust aller Rechte aus dem bisherigen kirchlichen Verbande. Bürgerliche Rechte hingegen gehen nur insofern verloren, als sie durch das Bekenntniß bedingt waren [8]). — Die Judenschaft hat überhaupt nicht die Rechte einer Religionsgesellschaft; daher ist das gemeinrechtliche Verbot des Uebertrittes zu ihrem Glauben noch in Kraft [9]).

II. Symbole.

§. 97. 1) In der katholischen Kirche.

Die Glaubensformeln der Symbole [1]) sind eine Reihe von Resultaten des kirchlichen Bestrebens, eine reine Lehre wider jedwede Ketzerei immer genauer festzustellen: 1. Das **symbol. apostolicum s. romanum** (das **credo**, der Glaube) ist in der röm. Kirche das älteste [2]). 2. Aus dem Streite mit den Arianern, über die göttliche Natur in Christo, ging sodann die Formation des **symb. Nicenum** (325) und dessen noch genauere Redaction, das **Niceno-Constantinopolitanum** (381), hervor [3]). 3. Ueber die Person Christi entschied ferner, nur als Ergänzung, das **s. Ephesinum** (431). 4. Erweitert aber

5) §. 94. N. 3.

6) **Luc. III. c. 9. X. de haeret.** (5, 7.) „nisi ..... errorem suum ad arbitrium episcopi regionis publice consenserit abjurare." Oeffentlichkeit verlangt die Kirche nicht mehr, E. 2, 231. N. 18. Ueber die verschied. Formeln das. N. 19., R. §. 226. N. 4.

7) E. 2, 231.

8) Particularrecht b. Richter a. a. O. N. 6. Ueber die **conditio relig. mutand.** oder **non mut.** s. W. §. 277.

9) E. 2, 211. N. 8. ff.

1) **Symbolum tradere** und **reddere** bei der ältesten Taufliturgie. E. 2, 213. N. 2., Name s. 214 N. 5. Die Texte sind oft gedruckt, s. z. B. Streitwolf u. Klener, **libri symbolici ecclesiae cathol.**, 2. tom. 1838.

2) Allgemein anerkannt wohl erst seit dem 4. Jahrh., heutzutage noch in der Liturgie der Taufe und im Katechismus. E. 2 p. 215.

3) Es findet sich noch in der Messe. E. 2, 216. N. 10.

und erklärt erscheinen die bisher genannten Satzungen im §. 97.
s. Athanasianum (5. Jahrh.) [4]). — Päbstliche Publicationen nach derselben Richtung sind: 5. das symbolum Lateranense, 1215 [5]), und 6. das Viennense, 1311 [6]). 7. Das Tridentinum endlich (oben §. 21.) suchte einen ähnlichen Abschluß gegen die Protestanten zu erreichen, und die Formel des hierzu von Pius IV. (1564) festgestellten Glaubensbekenntnisses ist die professio fidei Tridentina [7]).

Durch diese Symbole wird der Sinn der Bibel, mittels sicherer Tradition, festgestellt; daher sind sie unbedingt anzunehmen, und jegliche Abweichung wird zur Häresie [8]). Der aus dem Tridentinum hervorgegangene catechismus romanus [9]) hingegen ist, obwohl in großem Ansehn, doch ebensowenig ein Symbol, als bischöfliche Hirtenbriefe (instructt. pastorales), sofern sie Dogmatisches betreffen. — Einen besonderen Schutz der Symbole übt die Kirche theils durch die Censur und die Bücherverbote [10]), theils durch die Forderung eines Glaubensbekenntnisses und Religionseides [11]), welchen alle Seelsorger und die Universitätslehrer dem Bischofe, die Stiftsherren und Dignitare demselben und dem Capitel, die

4) Es kommt im Brevier noch vor; E. a. a. O. N. 15. Der h. Athanasius soll es 341 einer röm. Synode übergeben haben; doch ist es erst seit dem 7. Jahrh. in kirchl. Geltung, als Darstellung Athanasianischer Meinungen.

5) c. 1 2. X. de summa trinit. (1, 1.), E. 2, 218.

6) Cl. 1. eod. (1, 1.), E. a. a. O. Bloß durch ihre Publication im Corp. Jur. hat diese Decretale mehr Ansehn gewonnen, als andere das Dogma normirende Constitutionen der Päbste; s. §. 37. N. 10.

7) Sie ist eine Wiederholung der älteren Symbole, nebst hinzugefügten Tridenter Dogmen; aber nicht allenthalben als Symbol anerkannt, s. E. 2, 218. N. 18—23. Andere particulare Fassungen der Symbole s. bei Streitwolf u. Klener a. a. O. 2. p. 351 ff.

8) s. §. 65. Pius VII. Erklärung hierüber s. bei E. 2, 221. N. 25.

9) Ausgaben und litterar. Nachweisungen b. Streitwolf u. Klener Bd. 1. Einl.

10) §. 41. N. i. Das Verfahren hat Benedict XIV. in der B. Sollicita v. 1753 regulirt. Die Censur wird übrigens particularrechtlich sehr verschieden geübt. Belege s. b. R §. 226. N. 6. und W. §. 178. IV. V.

11) W. a. a. O. VIII. Trid. sess. 24. c. 12., sess. 25. c. 2. de ref. Die heutige Formel ist die N. 7. angeführte; die Sitte selbst aber ist älter, stat. eccles. ant. (398) und conc. Tolet. IX. 675. in D. 23. c. 2. 6. Nach dem lib. diurnus legt der Pabst sein Bekenntniß sogar dreimal ab. s. oben §. 52. N. 4.

§. 97. Bischöfe selbst dem Pabste ablegen, und dieser endlich seinem Consecrator.

§. 98. 2) In der evangelischen Kirche.

Außer drei alten, auch hier anerkannten, katholischen Glaubensbekenntnissen (1. 2. 4.)[1]), sind in den symbolischen Büchern der Protestanten (§. 35.) diejenigen Lehren festgestellt worden, auf welche die evangelische Kirche, im Kampfe wider den Katholicismus, sich als Confession zuerst constituirt hat[2]). In jenen Lehren liegt ihre positive Individualität; und deßhalb können sie einerseits nicht einseitig verändert werden[3]), und andrerseits ist eine besondere eidliche Verpflichtung der Glieder des Lehramts auf dieselben rechtlich und zweckmäßig[4]).

Die Union[5]) der beiden protestantischen Confessionen (§. 28. N. 7.) ist nicht allenthalben auf dieselbe Art vermittelt: in Preußen hat man die Unterscheidungslehren nicht aufgegeben, die beiderseits anerkannten Dogmen aber als ausreichend betrachtet, eine Einheit zu begründen; in Baden und Rheinbayern sind hingegen jene Differenzen völlig geopfert, und dort allein die h. Schrift, hier der beiden Kirchen gemeinsame Inhalt der Symbole als Unionsnorm bezeichnet.

Abweichung von den Symbolen ist nie ein Verbrechen (s. §. 80. N. 14 f.), und die Freiheit der Schriftforschung sichert jedem ehrlichen Zweifel das Recht, nur durch Belehrung bekämpft zu werden. Doch kann hieraus auch das Resultat einer völligen Trennung von den bezweifelten Symbolen erfolgen, und ein solches muß die Kirche alsdann anerkennen.

1) E. 2, 222. N. 27., Hutter. rediv. §. 50.
2) Hutterus rediv. §. 51.
3) Die neueren Streitigkeiten üb. diese Puncte s. Hase, KGesch. §. 466.; Litteratur N. §. 227. N. 1.
4) Solche Eide sind sehr alt, N. a. a. O N. 3. Bickell, über die Verpflichtung der evang. Geistlichen auf die symbol. Schriften, Aufl. 2. 1840; E. 2, 225., Schlegel 2. p. 308., oben §. 73. N. 5.
5) Hase KGesch. §. 468 ff., Litteratur N. §. 228. N 4.

III. Gottesdienst.

1) Allgemeine Sätze [1]. §. 99.

Gottesdienst (officium sacrum s. divinum) ist die Aeußerung des religiösen Gefühls in gemeinsam vollzogenen heiligen Handlungen (Liturgie) [2]. Schon seit dem 6. Jahrh., und noch jetzt allgemein in der katholischen Kirche [3], wird die Liturgie lateinisch, nach dem römischen Rituale [4], gehalten. Die Bischöfe haben im Wesentlichen nur die Aufsicht [5] darüber; den Mittelpunct aber bildet das von einem Priester administrirte Meßopfer (§. 100.). Diese Idee des Opfers nun fällt in der protestantischen Kirche, durch die Verwerfung des Dogma der Transsubstantiation, ganz hinweg, und an ihrer Stelle tritt die Belehrung der Gemeinde (Predigt), sowie deren eigne Theilnahme am Gottesdienst, besonders im deutschen Kirchengesange, als das Wichtigere hervor [6]. Zugleich fällt die Uniformität auseinander, und jedes Kirchenregiment ordnet diese Bezüge, auf der Basis des Dogma, in eignen generellen oder speciellen Gesetzen (Agenden) [7]; überläßt aber dabei nicht selten dem einzelnen Geistlichen [8] einen bedeutenden Antheil.

1) Ueber die Gesch. des Cultus s. Hase KGesch. p. 145. 217. 297. 422.

2) Im engeren Sinne heißt bei den Katholiken die Messe so, bei den Protestanten das Altargebet; ursprünglich die Thätigkeit des Geistlichen. E. 2, 232.

3) Trid. sess. 22. c. 8. u. c. 9. de sacr. missae, s. E. 2, 233. N. 2.

4) Seit dem 9. Jahrh., E. a. a. O. N. 5., der „Ordo romanus" ist angeblich von Gregor dem Großen. — Bearbeitungen, welche das Tridentinum hervorgerufen hat, sind: für die Bischöfe das Pontificale rom. 1596, verbessert 1644; und das Ceremoniale episc. 1600, verbessert 1650 u. 1727. Für die Pfarrer das Rituale rom. 1614. Die Messe insbesondre behandelt das missale rom. (Trid. sess. 25. de indice libr.) 1570, verbess. 1604.

5) c. 9. X. de celebrat. missae (3, 41.), Cl. 1. eod. (3, 14.). Inwiefern auch die Gesetzgebung, s. §. 59. N. 10.

6) Hase KGesch. p. 423.

7) s. §. 78. Ein Verzeichniß einer Reihe solcher Gesetze giebt König, bibliotheca agendorum 1726. Ueber das Adiaphoristische des Gegenstandes s. §. 67. die Anm.; daher auch der Geistliche auch nur soweit streng gebunden ist, als die Agende auf dem Dogma unmittelbar ruht. E. 2, 234.

8) Inwiefern der einzelne Geistliche oder die kirchlichen Behörden in dieser Beziehung ändern dürfen, erörtert Schlegel 3, 1—22.

§. 100. 2) Liturgie der katholischen Kirche.

I. Die Messe ist eine Folge heiliger Handlungen [1]), in denen der Presbyter das Versöhnungsopfer Christi mystisch und unblutig (**sacrificium incruentum**) wiederholt [2]). Das Opfer selbst ist begriffen in der die Transsubstantiation vermittelnden Consecration von Brod und Wein (mit Wasser); — daß nachher der Priester communicirt, ist nicht mehr die **confectio**, sondern bloß das **complementum sacramenti**. Feierliche (**publicae**) Messen werden in großen Kirchen täglich (Conventualmessen), in Pfarrkirchen wenigstens Sonntags und an Festtagen (Parochialm.) gelesen [3]). Die stille Messe (**privata**) ist eine abgekürzte, bei welcher aber mindestens ein Ministrant sein muß [4]). Stille Privatmessen werden häufig in Folge von Stiftungen [5]) gelesen, z. B. Seelmessen. Der Ort ist die Kirche [6]), doch dispensirt die Noth; Bischöfe allein können immer auch anderwärts Messe lesen [7]); andere Geistliche bedürfen dazu eines päbstlichen Privilegiums [8]). Die

1) Alte Abschnitte: a) Bibellesen und Lehre (**missa catechumenorum**) und b) Abendmahlsfeier (**missa fidelium**). **conc. Carth. IV. (398) D. I. c. 67. de cons.** Die Gesch. überhaupt s. E. 1, 198 ff.

2) Nach vorbereitenden Gesängen und Gebeten folgt der **canon missae** (Dankgebet), hierauf die **confectio sacramenti** und endlich dessen **complementum**. E. 2, 236. **Trid. sess. 22. c. 1. 4. 8.**

3) ConventualM. (Hochamt, Pontificalamt, „ritualmäßige M." s. E. 2, 240. N. 17.), **Cl. I. de celebr. miss. (3, 14.)**, ParochialM. **Trid. sess 23 c. 14. de ref.**, nebst Declarationen, s. R. §. 231. N. 5.

4) **Trid. sess. 22. c. 6. u. c. 6. de sacram. missae**: sonst wäre die Messe eine **solitaria**, welche bereits durch ältere Concilien verboten ist; s. z. B. **Regino 1, 193., Alex. III. c. 6. in f. X. de fil. presbyt. (1, 15.)**. Daß der Ministrant ein Geistlicher sei, wird nicht mehr gehalten.

5) Diese Meßstipendien erhält der Lesende, E. 1, 202; ursprünglich Oblationen, seit dem 8. Jahrh. in Geld; später zu festeren Stiftungen geworden. Der Mindestbetrag pflegt durch bischöfliche Verordnungen festgesetzt zu sein; der Bischof kann sie reduciren. **Trid. sess. 25. c. 4. de ref.**, R. a. a. O. N. 7. 8.

6) **D. I. de cons. c. 11. 14. 15. (Pseudo-Isid.)**; anfangs auch in Privathäusern. Ueber die Dispensation durch Noth s. **Bened. XIV. de sacro miss. sacr. 3, 6.**

7) **Bened. l. c.** Sie bedienen sich dazu eines tragbaren Altars, **Bonif. VIII. c. 12. de privil. in VI. (5, 7.)**.

8) Sonst bischöfliche, z. B. **conc. Tribur. (895) D. I. c. 12.**, auch 33. 34. Später hat man das **Trid. sess. 22. de observ. in celebr. miss.** so verstanden; s. Statutar. Recht, R. a. a. O. N. 19.

Zeit ist jeder Tag von Sonnenaufgang bis Mittag [9]), nur §. 100.
Seelmessen dürfen nicht Sonntags, und am Charfreitag allein die **missa praesanctificatorum** [10]) gelesen werden. Nachts ist keine als die einzige Christmette erlaubt [11]). — Jeder Priester [12]) kann nur einmal am Tage Messe lesen; **licentia binandi** giebt aber die Nothwendigkeit oder ein päbstliches Privilegium, und immer der Christtag [13]).

2. Die Predigt, d. h. Erklärung und moralisirende Anwendung der Bibel [14]), soll in jeder Pfarrkirche, an allen Sonn- und Festtagen — und zur Fasten und Adventzeit wenigstens dreimal die Woche, womöglich aber täglich — gehalten werden [15]). Der Bischof hat die Sorge hierfür [16]); der Pfarrer muß predigen, ein Laie darf es nicht [17]). Predigten außer der Kirche, oder Controverspredigten, sind zuweilen verboten [18]), und ein sg. **elenchus nominalis** gehört jetzt in die Privatseelsorge [19]).

3. Gebete und Gesang sind der Liturgie wesentlich. Jene sehr verschieden, regelmäßig aber für den Landesherrn und den Patron bittend [20]). Der Gesang ist jetzt oft deutsch; Gesangbücher

9) Augustin. D. 1. de cons. c. 52. Die Pfarrmesse ist gewöhnlich Morgens um 9. Früher nur an bestimmten Tagen, D. 3. de cons. c. 13.

10) d. h. mit vorher geweihtem Brodte

11) Pseudo-Isid. D. 1. cit. c. 48. auch Ostern und Pfingsten. Jetzt verbietet sie zuweilen der Staat.

12) Der Pfarrer, oder wen er beauftragt. Innoc. III. c. 3. 9., Honor. III. c. 12. X. de celebr. miss. (3, 41.), Trid. sess. 23. c. 14. 16. de ref.

13) c 3. 12. X. cit., über den Christtag D. cit. c. 53. Das Uebrige ist Praxis, E. 2, 241. N. 20.

14) Trid. sess. 5. c. 2. de ref.

15) Trid. l. c. u. sess. 24. c. 4. de ref. Die Predigt kommt gewöhnlich im Hochamt, nach dem Evangelium; doch giebt es Ausnahmen. Sie ist nicht wesentlich, E. 2, 239. N. 15.

16) Anfangs predigte er selbst. Statt. eccl. ant. (398) D. 88. c. 6., conc. Later. IV. (1215) c. 15. X. de off. jud. ord. (1, 31.).

17) Innoc. III. c. 12., Gregor. IX. c. 14. X. de haeret. (5, 7.).

18) Ueber letztere s. §. 32. N. 3., über erstere das statutar. Recht N. §. 232. N. 4.

19) Er liegt nicht im Begriff der Predigt (N. 14.) und würde das Hochamt stören; daher er zuweilen verboten ist.

20) Anstatt der alten oratio pro imperatore. Statutar. Recht N. a. a. O. N. 7. — Die Confession macht keinen Unterschied, 1. Tim. 2, 1. Ueber den Patron s. oben §. 54. N. 8.; Mediatisirte E. 2, 244. N. 30.

§. 100. bedürfen bischöflicher Approbation. Besondere Betgänge, Processionen und Wallfahrten sind polizeilich beschränkt[21]).
4. Katechisationen und Homilien werden Sonntags für die Jugend gehalten[22]). — 5. Heilige. Tugendhafte, Fromme können, als Fürsprecher bei Gott, kirchlich verehrt werden[23]), wenn ihre Canonisation in einer besonderen Bulle, nach genauer Prüfung[24]), ausgesprochen ist; sei dies als Gebot für die ganze Kirche (**sanctificatio**), oder nur als Erlaubniß für einen kleineren Kreis (**beatificatio**) geschehen. — 6. Aehnlich werden die Ueberreste der Heiligen (Reliquien) verehrt: größere nur in Kirchen, kleinere auch im Privatbesitz; doch dürfen diese nicht veräußert werden[25]). Die Echtheit constatirt die **congregatio rituum**[26]). — 7. Zu gleichem Zwecke werden Bilder oder Statuen Christi und der Heiligen aufgestellt: Neues in dieser Beziehung muß jedoch der Bischof erst erlauben[27]).
8. In den Stiftern und Klöstern[28]), für die **ordd. majorr.** und alle Beneficiaten[29]), ist die Vereinigung im Gebete nach dem röm. Breviar[30]), zu gewissen Zeiten, eine streng gehaltene Pflicht[31]); obwohl die Noth davon entbindet. Dies i. e.

21) Zuweilen die außer der Kirche, oder außer Landes u. dgl. m., s. statut. Recht R. §. 234. N. 1. 2.

22) **Trid. sess. 24. c. 4. de ref.**

23) **Trid. sess. 25. de invocat. sanctor.**

24) Anfangs constituirte sich eine solche Verehrung theils von selbst, theils auf Concilien; seit dem 12. Jahrh. nur durch den Pabst [**Alex. III. in c. 1. X. de reliq. et vener. sanctor. (3, 45.)**], zuerst mit Beirath der Cardinäle und berufener Bischöfe, später der **congregat. rituum** (§. 41. N. 1), unter fester Form eines Processes über die Wunder des heilig zu Sprechenden. Das Resultat dieser Untersuchung wird in einigen Consistorien geprüft und hierauf feierlich proclamirt. W. §. 291.

25) Statut. Recht s. R. §. 233. N. 6.

26) Die Bestimmung des **Trid. cit.** und der **c. 2. X. h. t.**, daß der Bischof sie untersuchen solle, ist durch Gewohnheit verändert.

27) Insbesondere Ungewöhnliches, **Trid. cit.**

28) Eine alte Sitte gemeinsamer Gebete wurde, besonders in den westlichen Klöstern und Stiftern, eine stehende Religionsübung. **D. 5. de cons. c. 13—15., D. 92. c. 9., conc. Agath. (506) c. 1., conc. Later. IV. (1215) c. 9. X. de celebr. missae (3, 41.)**, s. folg. N.

29) In den Stiftern bestellte man sehr früh für den gemeinsamen Chordienst (vor. N.) Vicare. — Priester u. Beneficiaten üben das Officium für sich allein. **c. Basil. sess 21. c. 8., Trid. sess. 24. c. 12 de ref.**

30) Ein Auszug aus Psalmen, Martyrologien, zuerst von Gregor **VII.** verfaßt. s. die Nachweisungen R. §. 235. N 4. Besondere Breviere mancher Orden.

31) Gewöhnlich Verlust der Distributionen, s. §. 86. Anm. Wann dispensirende Noth vorhanden sei, wird von den Moraltheologen genau behandelt.

S. sg. **officium divinum** ist a) **nocturnum:** Matutinum und die Laudes, b) **diurnum:** Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Completorium; jedoch modificirt es die Gewohnheit. §.100.

3) Liturgie der evangelischen Kirche. §.101.

Sie ist durch Ausscheidung nichtevangelischer Formen aus der katholischen Liturgie hervorgegangen [1]). 1. Aus der Messe [2]) wurde wieder eine gemeinsame Abendmahlsfeier; die aber von den Meldungen der Communicanten abhängt, daher nicht bei jedem Gottesdienste vorkommt [3]). 2. Wesentlich hingegen ist diesem die Predigt [4]), an allen Sonn- und Festtagen; es finden sich auch Wochenpredigten [5]). Prediger ist der Pfarrer, oder ein Candidat, oder, mit Erlaubniß des Superintendenten, auch ein Studiosus der Theologie [6]). Früh schon ward die Predigt an die auf bestimmte Sonntage vertheilten Pericopen [7]) angeschlossen, doch ist willkürliche Veränderung möglich; bloß Controverspredigten und der **elenchus nomin.** sind, wie bei den Katholiken, häufig untersagt [8]). 3. Gesänge und Gebete sind manche in den Agenden vorgeschrieben [9]); die meisten wählt der Prediger frei. Das Gebet für den Fürsten, nebst anderen ähnlichen Bitten [10]), wird nach der Predigt gehalten. 4. Katechisationen sind wie bei

1) Luther „Von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde." Werke (Altenb A.) 2, 332.

2) Schon die Reformatoren verwarfen sie, A.C. a. 3., Apol. a. 12., A. Sm b. Hase p. 305, und faßten sie im ältesten Sinne, als Communion, A.C. a. 24.

3) In kleineren Gemeinden werden bestimmte Tage dazu angesetzt. s. Schl. 3. p. 98.

4) Luther a. a. O: „Ist aufs erste zu wissen, daß die christliche Gemeinde nimmer soll zusammenkommen, es werde denn Gottes Wort gepredigt und gebetet. — Darum, wo nicht Gottes Wort gepredigt wird, ist es besser, daß man weder singe, noch lese, noch zusammenkomme." s. Schl. 3, 53.

5) Schl. 3, 30 f. 35 f. 46. Betstunden und Katechisationen sind mancher Orten später an die Stelle getreten, s. N. 11.

6) Consist.-Ausschr. Hanov. 18. Mz. 1819. (Ebh. 4, 148.).

7) Bei den Reformirten sind sie nicht angenommen, und bei den Lutheranern durch die Consistorien später mannigfach modificirt. Schl. 3, 57.

8) Ueber Controverspredigten s. oben §. 32. N. 3. Statutar. über den Elench. nom. s. N. §. 236. N. 4., Puchta Einl. p. 141.

9) Schl. 3, 59 ff. Credo und Doxologie. — Gesangbücher approbirt das Consistorium, s. z. B. Consist.-Ausschr. Aurich 11. Jan. 1821 (Ebh. 4, 189.). Ueber Gebete s. Schl. 3, 64 ff.

10) vor. §. N. 20.

§.101. den Katholiken angeordnet. —. Die übrigen Formen der katholischen Liturgie kennt der Protestantismus nicht[11]).

§.102. 4) Festtage[1]).

Die christliche Kirche feiert viele Erinnerungsfeste: zuerst den Sonntag für die Auferstehung[2]); ferner, nach einer Vorbereitung durch die Adventzeit, Weihnachten, sodann Ostern[3]), dessen Feier durch die Quadragesima vorbereitet und durch den Himmelfahrtstag geschlossen wird, hierauf Pfingsten, — für das Andenken an bestimmte Kreise heiliger Geschichten. Viele andere Feste ordnen sich entweder den bezeichneten Gedankenfolgen ein, oder feiern andere geweihete Erinnerungen[4]). Die evangelische Kirche hat bei Weitem nicht alle katholischen Feiertage beibehalten[5]); und deren Quantität ist in verschiedenen Territorien verschieden.

Das Recht, neue Festtage anzuordnen, alte zu verändern oder aufzuheben, hat für seine Diöces der Bischof[6]), für die ganze katholische Kirche der Pabst[7]), für die evangelische das Kirchenregiment[8]), das aber dabei durch die dogmatische Bedeutung der wichtigeren Feste beschränkt ist. — Eine bürgerliche Geltung indeß kann allein der Staat den Festtagen verleihen (res mixti fori); und zuweilen kann er kirchliche Anerkennung weltlicher Feste verlangen[9]).

11) Schl. 3, 45. 47. 68.; Consist.-Ausschr. Aurich 24. Apr. 1823. (Ebh. 4, 212.). Anderes statutar. Recht s. R. §. 236. N. 7.

1) Früher wurde häufig die Lehre vom Calender hier eingeschoben, s. Schmalz, Hdb. des KR. §. 229 ff. Wiese, Handbuch Bd. 3. p. 278, Schl. 3. p. 48.

2) Schon seit der Apostelzeit für den Sabbath. s. Hase KGesch. p. 36. 64.

3) Das älteste christliche Fest, und noch im früheren MA. der Jahresanfang.

4) E. 2. p. 236. N. 11.

5) Schlegel 3, 26. 37 ff. (Ges. v. 24. Mz. 1769). Klagen schon in den Centum gravam. s. E. a. a. O. N 15 ff.

6) Trid. sess. 25. c. 12. de regular.

7) Bened. XIV. de synod. dioeces. lib. 13. c. 18. Dies Recht liegt in seiner Stellung nothwendig, s. oben §. 40. Eine Menge statut. Beispiele R. §. 239. N. 7.

8) s. z. B. die Citt. N. 5., N. 10. a. E. und landdrosteil. Ausschr. Stade 17. Febr. 1831., Consistor.-Ausschr. Hanov. 24. Febr. 1838.

9) s. §. 29. N. 13. Kirchl. Anordnung auf Verlangen des Staats, s. z. B. bayr. Concord. a. 18. Edict §. 55. — Ableitung der bürgerlichen Geltung vom Staat allein, E. a. a. O. N. 16—20.

Die Feier ist theils ein gemeinsamer, der Bedeutung des Tages entsprechender Gottesdienst, theils das Ruhen alles (lauten?) weltlichen Geschäftes, z. B. Gericht, Gewerb, Markthandel, Frondienste; die erstere Seite schützt die Kirche **in foro interno**, letztere die Polizeibehörde des Staats und seine Gerichte [10]). Beide Gewalten können aber im Nothfall von der Beobachtung dieser Feier dispensiren. §.102.

5) Pflicht der Theilnahme am Pfarrgottesdienste. §.103.

1. Den Kirchenbesuch beim **parochus proprius** suchte man früher auf verschiedene Weise zu erzwingen [1]), überläßt dies aber jetzt in beiden Kirchen überwiegend der Privatseelsorge. 2. Daß die Gemeinde für sich, ohne den Pfarrer, einen Gottesdienst hielte, widerspricht dem katholischen Principe [2]); und auch bei den Protestanten sind dergleichen Versammlungen (Conventikel) [3]) zuweilen polizeilich beschränkt, obwohl an sich theoretisch unverwerflich [4]), falls sie sich nur der Aufsicht von Kirche oder Staat nicht entziehen. 3. Auch daß ein Geist-

10) Ueber die gottesdienstl. Feier selbst s. Schl 3, 32. 36. 44. 50 ff. Die ältesten Bestimmungen über die Sabbathsordnung sind auf Concilien beschlossen, z. B. **Carth. IV.** (398) in **D. I. de cons. c. 66., conc. Tarracon.** (516) **c. 1. C. 15. qu. 4.** Dann erst hat die weltliche Macht dies unterstützt, s. die kritisch zu sichtenden Belege R. §. 239. N. 2. 3. — Im MA. hatte allein die Kirche hierüber die Aufsicht; **c. Mogunt.** (813) **in c. 1., Gregor. IX. c. 5. X. de feriis** (2, 9.), E. 2, 254. N. 6 ff. Ueber die polizeiliche Fürsorge des Staats E. 2, 261. Hanover. Verordn. v. 25. Jan. 1822, 15. Novbr. 1830 (Ebh. 4, 191 f.).

1) **Conc. Nannet.** (660 oder 895?) **c. 4. 5. C. 9. qu. 2.** und **c. Agath.** (506) **in D. I. de cons. c. 35.** bezieht sich diese Pflicht auf alle Festtage; auch soll der Pfarrer fremde Parochianen ausschließen; — nach **Trid. sess. 22. de observ. et evit. in celebr. miss.** sollen die Bischöfe dazu ermahnen. Nur in Klosterkirchen darf man die Messe ebensowohl besuchen, sofern es nicht **in contemtum** des **paroch. propr.** geschieht. **Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. 11. c. 14.** (Controvers). — Aeltere protest. KO. haben Ermahnungen, Anzeige bei den Oberbehörden, selbst bürgerliche Strafen. R. §. 237. N. 4., E. 2, 245. N. 3. 4., Schlegel 2, 375 ff. 3, 61.

2) §. 37. N. 4. sq. „Andachten," die der Pfarrer hält, werden dem Bischof angezeigt.

3) Mit dem Geistlichen, s. Puchta Einl. p. 142. Ohne Geistlichen s. das Particularrecht bei R. a. a. O. N. 11. 12. 14., E. 2, 252. N. 21. Ueber die Gesch. der Conventikel s. Hase KGesch. p. 464 ff.

4) E. 2, 251. N. 19 ff. Anders, wenn sie sectirerische Richtungen verfolgen.

§.103. licher in Privatcapellen ministrire, ist nur mit Beschränkungen erlaubt [5]). In der katholischen Kirche z. B. nur für geringere Feste, sowie für einen engeren Kreis von Theilnehmern u. dgl. m.; in der evangelischen nur unter besonderer Genehmigung der kirchlichen Behörden [6]).

IV. Religiöses Privatleben.

§.104. 1) Sacramente und Sacramentalien. Kirchenbücher.

Sacramente sind Handlungen, welche nach kirchlicher Verheißung eine besondere göttliche Gnade bedeuten und bewirken [1]). Seit dem 12. Jahrh. waren deren 7 anerkannt [2]): Taufe (§. 94.), Abendmahl (§. 105.), Firmung (§. 95.), Buße (§. 106.), Ehe (§. 111.), letzte Oelung (§. 110.) und Ordination (§. 39.); theils biblischen Ursprungs, theils aus der Tradition begründet. Alle haben sie die äußeren Erfordernisse [3]): 1) der Materie, d. h. der sinnlich heraustretenden Handlung oder Sache, welche den körperlichen Anhaltspunct des Sacraments gewährt. 2) Der Form (verbum), d. h. bestimmter Worte, die diesen als Sacrament erklären; 3) des Minister, d. h. eines Individuums, welches fähig ist, die Form auf die Materie anzuwenden. Für Firmung und Ordination ist dies der Bischof, für die übrigen Sacramente, ausgenommen Taufe und Ehe, allein ein Priester; in

5) s. §. 87. N. 2. Von den besonderen Vorrechten der Minoriten c. 30. X. de privill. (5, 33.), R. §. 231. a. E. u. N. 18 ff.

6) Schl. 2, 217 ff, E. 2, 250.

1) Ueber die Wortbedeutung s. E. 2, 262., Hutterus rediviv. §. 121. N. 1. Catech. Roman.: „Scrm. est res sensibus subjecta, quae ex dei institutione sanctitatis et justitiae tum significandae tum efficiendae vim habet. ... Invisibilis gratiae signum, ad nostram justificationem institutum.“ A.C. a. 9 ff.: „daß es Zeichen und Zeugniß sind göttlichen Willens gegen uns, unsern Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken, derhalben sie auch Glauben fordern.“ Apol. 18.: „est caeremonia vel opus in quo Deus nobis exhibet hoc, quod offert annexa caerimoniae promissio“

2) Hutt. rediv. l. c., E. 2, 263. N. 5 ff., zuerst 1124, das. N. 7.; besonders aber P. Lombardus sentent. l. IV. D. 1—41. Später ist besonders Thomas v. Aquino von Einfluß gewesen, dessen Lehre im Trid. sess. 7. c. 1. de sacram. von der Kirche angenommen ist.

3) Alex. III. c. 1. 2., Innoc. III. c. 5. X. de baptismo (3, 42.), Catech. Rom. P. 2. c. 1. qu. 8. u. 15.

der evangelischen Kirche immer ein Geistlicher [4]. Die innere §.104.
Beschaffenheit des Minister ist gleichgültig, wenn er nur die Intention hat, das Sacrament zu administriren [5]. Ebenso wird der Empfangende, falls er nicht in einer Todsünde ist, nach katholischer Ansicht, ex opere operato der Gnade theilhaftig; nach evangelischer Meinung hingegen nicht ohne den Glauben [6]. Diese Kirche erkennt auch nur Taufe und Abendmahl als Sacramente an [7], und nur die erstere darf nicht wiederholt werden, was bei den Katholiken auch für Firmung und Ordination, wegen deren character indelebilis, verboten ist [8].

2. Sacramentalien nennt man eine Menge Consecrationen und Benedictionen, welche, in verschiedenen Formen, vom Priester oder Bischof administrirt werden; zum Theil mit Salbungen verbunden, Benedictionen jedoch geschehen theilweis auch mit Weihwasser [9]. Der Zweck der Sacramentalien ist immer eine Heiligung, wobei sie entweder selbständig, oder als Theile anderer Sacramente, vorkommen können, und zuweilen gesetzlich beschränkt sind. Insbesondere dienen sie zur

4) Trid. sess. 7. c. 10. de sacram. und dagegen A.C. a. 14.

5) Trid. cit. c. 11. die Intention; daß weiter nichts gefordert wird, Thom. Aq. P. 3. qu. 64. a. 8 ff. Die protestant. Lehre A.C. a. 8.

6) Trid. cit. c. 6. 8., A.C. a. 13., Apol. b. Hase p. 203., Hutter. rediv. cit. N. 7.

7) A.C. a. 9 ff.; Apol. p. 200 rechnet auch die Absolution hinzu, die aber sehr bald, wie es eigentlich schon in Luther's Katechismen geschehen war, bloß als nicht sacramentale Vorbedingung des Abendmahls betrachtet wurde. Hutt. rediv. cit. N. 3.

8) A.C. a. 9., Trid. sess. 7. c. 9. de sacram., Hutt. rediv. §. 122. N. 15.

9) Man bedient sich dazu, nach Verschiedenheit des Falles, des Kranken-, des Katechumenen-Oels und des Chrisma; alles reines Olivenöl, nur das letztere mit Balsam gemischt. Die Pfarrer erhalten jährlich dies Oel vom Bischofe, der es am Gründonnerstage feierlich bereitet; doch dürfen sie nachgießen, wenn ihr Vorrath nicht reicht. Conc. Carth. II. (390) c. 1., III. (397) c. 2. C. 26. qu. 6., IV. (398) in D. 95. c. 4. D. 4. de cons. c. 123. Pseudo-Isidor. in D. 3. de cons. c. 18., Innoc. III. c. 3. X. de cons. eccles. (3, 40.) — Die älteste Vorschrift über die vielerlei Anwendungen giebt Innoc. III. (1204) c. un. X. de sacra unct. (1, 15.). Chrisma wird zur Firmung gebraucht, ebenso zur Consecration der res sacrae, der Bischöfe, zur Benediction der Könige, der Glocken (die erst mit Weihwasser gewaschen und mit Krankenöl gesalbt werden); Katech.-Oel zur Taufe, Ordination, vielen Benedictionen; Krankenöl zur letzten Oelung. Außerdem Weihwasser zu mannigfachem Gebrauch. s. Walter KR. §. 274.

§ 104. Bestimmung gewisser Sachen für den gottesdienstlichen Gebrauch [10]).

3. Kirchenbücher. Das Tridentinum befahl, Register über die Verwaltung des Tauf- und Ehesacraments zu halten [11]); und bei der Durchführung dieser Vorschrift in den Landeskirchen, sowie einer ähnlichen Entwicklung in den evangelischen Kirchenordnungen sind, aus einer vielleicht viel älteren Sitte, auch Begräbnißlisten hinzugekommen [12]). Später fiel die genauere Anordnung dieser Bücher völlig dem Staate anheim und seitdem bekamen sie den Character öffentlicher Urkunden, welche von den Geistlichen als Staatsdienern ausgestellt werden [13]); die Führung muß daher persönlich sein, und ihre Form ist particularrechtlich verschieden [14]). Ihrer Natur nach geben die Kirchenbücher für alles aus eigner Wahrnehmung des Buchführenden Eingetragene vollen Beweis [15]).

§. 105. 2) Abendmahl.

1. Die katholische Kirche erklärt das **sacramentum eucharistiae** für das Sühnopfer des durch Transsubstantiation gewordenen realen Leibes und Blutes Christi, welches zur Sündenvergebung und Glaubensstärkung empfangen wird [1]). Die Materie ist ungesäuertes Waizenbrod (oblata), nebst gemischtem [2]) Weine; die Form, der Genuß hiervon unter den

10) Auch in der protestantischen Confession giebt es Einsegnungen, welche den Sacramentalien analog sind, z. B. die der Wöchnerinnen. s. Schlegel 3. p. 84.

11) sess. 24. c. 1. 2. de ref. matrim. Rituale rom. tit. ult., Diptychen, Matrikeln, Calendarien waren etwas Anderes. E. 2, 568. N. 1—3.

12) Auf den zur Einführung des Tridentinum gehaltenen Provincial- und Diöcesansynoden, durch Praxis und Landesgesetze ausgebildet. Fortschritt der Lüneb. KO. v. 1645 gegen die Calenb. v. 1573 (68); s. Schl. 2, 398 ff.

13) Im Gebiete des Code civil überwiegen die Civilstandesregister. Ueber den Standpunct des Staates s. E. 2, 567 f.; sonstige Belege das. 570. N. 7., R. §. 279. N. 3.

14) s. z. B. Schl. a. a. O., und verschiedene neuere Verordnungen b. Ebhardt, Ges. 4. p. 224. — Zuweilen führt der Küster die KBücher, oder er führt ein Controlebuch.

15) z. B. über eine officielle Anzeige, eine Aussage der Hebamme u. s. w. Gegenbeweis ist natürlich nicht abgeschnitten. s. E. 2, 570. N. 1., Schl. 4, 423.

1) Gesch. s. W. 281. 82. Gieseler KGesch. 1. §. 23. a. E. §. 52. N. 1. §. 99. N. k. §. 119. N. p. 2c. Begr. Trid. sess. 13. de eucharist., sess. 22. de sacrif. missae

2) Trid. sess. 22. c. 7. de sa-

Einsetzungsworten; um aber nichts zu verschütten, genießen § 105.
die Communicanten jetzt allein das Brodt, und der Priester den Wein für Alle [3]). Minister ist jeder Priester; zu Ostern jedoch und für das Viaticum bloß der **parochus proprius** [4]). — Regelmäßig wird das Abendmahl in der Messe ausgetheilt [5]); nur Kranken immer und allenthalben (**viaticum**); wozu der Pfarrer geweihte Hostien in der Kirche aufbewahrt [6]). — Verpflichtet zum Genuß dieses Sacramentes sind alle erwachsenen Christen wenigstens einmal jährlich, um Ostern [4]). Berechtigt sind alle Pfarrkinder, welche die Würde der Handlung begreifen können (§. 95.); nur müssen sie ganz nüchtern und zuvor absolvirt sein [7]). Offenbare Sünder und Excommunicirte darf der Pfarrer unbedingt zurückweisen; andere Unwürdige dagegen nur, wo es ohne Aufsehn geschehen kann [8]).

2. Die evangelische Kirche verwirft, mit der Transsubstantiation, auch die Idee des Opfers; und gewährt, nach Christi Einsetzung, der Gemeinde den Kelch [9]). Sonst gelten über die Form sowohl, als über Ort und Zeit des Abend-

crif. missae; schon Cypr. D. 2. c. 24; Mart. Bracar. c 4. eod. — Darin, daß die Consecration der Hostie in der Messe geschehen muß, liegt noch heute eine wesentliche Gemeinsamkeit des Sacramentes, s. unten N. 5.

3) Trid. sess. 21. de commun. sub utraque specie, Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. 6. c. 9. Doch kann der Pabst Ausnahmen gestatten. Trid. sess. 22. decr. super petit. concessionis calicis. Ueber Concomitanz s. E. 2, 278. N. 5.

4) s. oben §. 47. N. 5. Sonst konnte ein Diacon ministriren, s. z. B. c. Nicen. 325. in D. 93. c. 14. Die Osterbeichte ist bei Strafe geboten im c. Later. IV. (1215) c. 12. X. de poenit. (5, 38.); die nähere Ausbildung fällt dem Statutarrechte anheim. s. R. §. 243. N. 5. 6., E. 2, 280. N. 7—9.

5) Gleich nach der Communion des Priesters (§. 100.); E. 2, 278. N. 3.

6) c 6—9 C. 26. qu. 6., Later IV. (1215) c. 1. X de custod. eucharist. (3, 44), Trid. sess. 13. de euchar. c. 6., can. 7. eod., E. a. a. O. N. 4.

7) Ueber das bewußte Alter s. Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. 7. c. 12. n. 2. 3; Nüchterkeit s. conc. Carth. III. (397) D. 1. de cons. c. 49., August. (c. 400) D. 2. de cons. c. 54.; Absolution s. id. c. 64. eod., Trid. sess 13. c. 7. de eucharist.

8) Aug. (712) c. 67., Cypr. (456) c. 95. D. 2. de cons., Eugen. P. c. 2. X. de off. jud. ord. (1, 31.), Bened. XIV. l. c. cap. 11. N. 3—8.

9) Matth. 26, 26—28, Marc. 14, 22—24., Luc. 22, 19. 20., I. Cor. 11, 20—29. A.C. a. 10., Apol. a. 10. 12., A. Sm. a. 2, 3. a. 3, 6. Ueber die verschiedenen protestant. Ansichten von der Transsubstantiation s. Hutt. rediv. §. 123.; s. auch Schl. 3. p. 90 f.

§.105. mahls die canonischen Normen [10]). Regel ist, daß man das Sacrament beim paroch. proprius empfange [11]), und dieser muß als Seelsorger für den Abendmahlsbesuch seiner Pfarrkinder wirken [12]). Berechtigt sind diese dazu, sobald sie confirmirt sind und gebeichtet haben; ausgenommen Irre und Betrunkene [13]). Ob ein Geistlicher sich selbst das Abendmahl geben könne, ist bestritten [14]).

§.106. ### 3) Beichte und Buße.

Durch das Sacrament der Buße wird der Christ wegen aller nach der Taufe begangenen Vergehen mit Gott versöhnt [1]). Dasselbe muß mindestens jährlich um die Osterzeit, und außerdem vor jedem anderen Sacramente, geübt werden [2]). Zur Materie gehört: a) die **contritio cordis**: wahre Reue; b) die **confessio oris**: mündliches [3]), vollständiges und specielles Bekenntniß aller schweren Sünden [4]), welches im Beichtstuhl [5]) dem auch fragenden [6]) Beichtvater abgelegt wird; c) die **satisfactio**: Genugthuung für die göttliche Gerechtigkeit, durch Ersatz des Unrechts und durch Buß-

10) Ueber Wochencommunionen s. E. 2, 281. N. 12 ff., Privatcommunionen Schl 3, 96.

11) Dieser soll Fremde abweisen; doch sind Consistorial-Dispensationen und Dimissorialien möglich; s. die statut. Belege R. §. 243. N. 13—15., s. auch oben §. 69. N. 4.

12) E. 2, 283. N. 17—23.; über die Strafen, mit welchen man ihn sonst zu erzwingen suchte, s. R. a. a. O. N. 16., Analog. s. §. 103. N. 1.; s. auch Schl. 3, 95 f.

13) Eine sonstige Ausschließung kann nur vom Consistorium geschehen, s. z. B. Schl. 3, 99 f.

14) R. a. a. O. N. 18. 19.

1) **Augustin.** (415) D. I. de poenit. c. 81., **Trid.** sess. 14. de poenit., titt. de poenitt. et remiss. X. 5, 38., VI. 5, 10., Cl. 5, 9., Extr. comm. 5, 9.

2) **Later.** IV. c. 12. 13. X. h. t., s. vor. §. N. 4.; die heutige Gewohnheit verlangt aber nicht mehr, daß gerade beim paroch. propr. gebeichtet werde, **Bened.** XIV. de synodo dioeces. lib. 11. c. 14.; der Beichtvater stellt vielmehr **Beichtzettel** aus, mit welchen man sich alsdann bei jenem zum Abendmahl legitimirt. — Daß die Beichte jedem anderen Sacramente vorhergehen muß, s. b. **Pius** VII. B. Supra gregem, 1566.

3) Eine Reihe Beweisstellen aus dem 3—5. Jahrh., auf welche die kathol. K. sich beruft, s. bei W. §. 285. N. o.; s. die Anm.

4) **Trid.** sess. 14. c. 5. u. can. 7. 8. de poenit., c. 12. X. h. t. cit.

5) Nur Taube und Kranke beichten in ihrer Wohnung, in der Sacristei, oder dem Pfarrhause. Ueber die **Zeit** entscheiden bischöfliche Vorschriften.

6) **Bened.** XIV. de synodo dioeces. lib. 6. c. 11. N. 1. 2.

werke (Pönitenzen, als Fasten, Beten, Almosengeben ꝛc.), §.106.
die vom Beichtvater, nach seinem Gutfinden [7]), aufgelegt werden und jetzt immer geheim sind [8]). Minister ist, durch göttlichen Auftrag, der Bischof [9]). Er überträgt jedoch diesen Theil seiner Jurisdictionsgewalt (potestas clavium) mit dem Pfarramte, oder auch, nach besonderer Prüfung, durch eine periodisch wiederholte Approbation, an andere Priester [10]). Immer aber bleiben dennoch einzelne particularrechtlich verschieden bestimmte Fälle dem Bischofe, andere dem Pabste allein reservirt; in welchen alsdann die priesterliche Absolution, ausgenommen bei Todesgefahr, unerlaubt und nichtig ist [11]). Was der Beichtvater in der Beichte gehört hat, muß er, bei Strafe der Deposition und lebenslänglichen Gefängnisses, verschweigen (sg. Beichtsiegel) [12]); und selbst wenn die Absicht eines Verbrechens gebeichtet wäre, kann er nichts, als die Absolution verweigern [13]). Die Beichte criminal-polizeilich benutzen zu wollen, bleibt ein vergeblicher Versuch des Staates. — Die wesentliche Form ist: **Ego te absolvo in nom. patris filii et sp. s.**, mit begleitenden Gebeten [14]). Diese Absolution wird unter der Bedingung der **satisfactio** (oben **c.**) gegeben [15]), und verleiht die gewisse göttliche Verzeihung.

Die Pönitenz, und überhaupt die zeitliche Strafe, welche

7) Innoc. III. c. 8. X. h. t., Trid. sess. 14. cit. c. 8. 9. Anfangs hing die Pönitenz vom Bischof oder Priester ab, z. B. conc. Carth. III. (397) c. 5. C. 26. qu. 7., später wurde sie in den Beichtspiegeln fixirt, s. die Anm.

8) Trid. sess. 24. c. 8. de ref. vgl. mit Gregor. I. c. 1., Clemens III. c. 7. X. h. t.

9) Matth. 16, 19. 18, 18. Joh. 20, 21 ff. Spätere Belege bei W. §. 285. N. p. 286. N. 1., s. Trid. sess. 14. c. 6. und can. 9. 10. de poenit.

10) Trid. sess. 23. c. 15. de ref. Statutar. Recht s. N. §. 245. N. 8 Die Beichte einer Unkeuschheit bei einem mitschuldigen Geistlichen führt nicht zur kräftigen Absolution, Bened. XIV. de synod. dioeces lib. 7. c. 14.

11) Trid. sess. 14. c. 7. und can. 11. de poenit., Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. 5. c. 4 ff. In päbstlichen Reservatfällen ist durch Trid. sess. 24. c. 6. de ref. den Bischöfen zu absolviren erlaubt; über frühere Verhältnisse s. die Anm.

12) Gregor. (?) D. 6. de poenit. c. 2., c. Later. IV. c. 12. cit., Honor. III. c. 13. X. de excess. prael. (5, 31). Statutar. Belege über die Stellung des Staates hierzu s. N. §. 245. N. 13.

13) Arg. c. 12. cit. c. 2. cit. (§. 105. N. 8.), auch Bened. XIV. de synod. dioeces. lib. 6. c. 11. N. 4—14.

14) Trid. sess. 14. c. 3. u. 6. de poenit.

15) Früher nach der Buße, z. B. Nicen. (325) c. 9. C. 26. qu. 6. s. die Anm.

§. 106. göttliche Gerechtigkeit dem Unrecht stets folgen läßt, kann die Kirche einem Bußpflichtigen dadurch erlassen, daß sie ihn am Schatze der überflüssigen guten Werke Christi und der Heiligen theilnehmen läßt, durch Ablaß[16]). Dieser pflegt an bestimmte Leistungen, namentlich Almosengeben, Theilnahme an gewissen kirchlichen Feierlichkeiten u. dgl. m. geknüpft zu sein[17]); hängt gegenwärtig oft auch von einer Staatserlaubniß ab[18]), und kann unbeschränkt nur vom Pabste, als dem eigentlichen Verwalter jenes Gnadenschatzes, verliehen werden. Eine päbstliche Uebertragung vermag jedoch diese Befugniß auch den Bischöfen mitzutheilen[19]), welche ohne sie an den Sündenstrafen bloß 40 Tage, und bei Erbauung einer Kirche ein Jahr[20]), erlassen können. Capitularvicare aber haben ein derartiges Recht überhaupt nicht[21]).

In der evangelischen Kirche verwerfen die Reformirten das ganze Institut; vor dem Abendmahl spricht der Geistliche für Alle die Beichte sammt der Absolution[22]). Bei den Lutheranern ist die heutige Sitte ähnlich, so daß eine persönliche Einwirkung des Geistlichen fast allein auf die Meldung zum Abendmahl sich beschränkt findet[23]). Theoretisch aber haben sie den Gedanken der Privatbeichte, nach persönlichem Bedürfnisse, festgehalten[24]) und nehmen eine durch die Kirche, das sg. Amt der Schlüssel, zu vermittelnde Gnade der Sündenvergebung an[25]). Das Beichtsiegel ist, dem katholischen ähnlich, bei Strafe der Remotion, anerkannt; oft aber,

16) Trid. sess. 14. c. 8. 9. u. can. 12. 13. de poenit, W. §. 287.

17) z. B. Einweihung einer Kirche c. 14. X. h. t. cit., ebenso dem Jubeljahr, das Bonif. VIII. (1300) alle 100 J., Clem. VII. (1349) alle 50 J., Urb. VI. alle 33 J., Paul. II. (1470) und Sixt. IV. (1473) alle 25 J. zu feiern befahl. Extr. comm. c. 1. 2. 4. h. t.

18) Statut. Recht s. N. N. 17.

19) Devoti Institutt. t. 1. p. 562.

20) Later. IV c. 14. X. h. t. cit. u. Bonif. VIII. c. 3. eod. in VI.

21) Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. 2. c. 9.

22) Conf. Helv. 2. c. 14.

23) Particularrecht s. N. §. 246. N. 7., Schl. 3. p. 105 ff.

24) A.C. a. 11. 12., Apol. b. Hase p. 181. 191., A. Sm. a. 2. M., Hutt. rediv. §. 126. N. 7.

25) In der Apologie war sie als Sacrament anerkannt, s. §. 104. N. 7., die Citt. vor. N. Im Nothfall kann auch ein Laie absolviren. A. Sm. a. „Von der Bischoffen Gewalt," Hutt. cit. N. 6. Die Lehre von der Buße gehört demnach bloß noch dem forum internum an; das. §. 114.

und mit größerem Rechte als jenes, vom Staate beschränkt §.106.
worden [26]).

Anm. Gesch. der Bußen: Anfangs waren übernommene Bußen bloß Zeichen der Sinnesänderung, durch welche ein öffentlicher Sünder die Kirche zu versöhnen suchte (s. §. 65. Anm. I.). Einer im 4. und 5. Jahrh. herrschenden Sitte, auch geheime Sünden öffentlich zu beichten und zu büßen, machte Pabst Leo I. ein Ende [D. I. de poen. c. 89., v. J. 459], und seitdem ist geheime Beichte die Regel geblieben. Sie schloß sich früh besonders an die Sendgerichte an (§. 62. Anm., 65. Anm. II.); der Sendrichter dictirte eine Pönitenz nach Anleitung der Beichtspiegel (§. 12. N. 17.); und wenn dieselbe geleistet war, erfolgte die Absolution. Das wesentliche aber, um die göttliche Verzeihung zu erlangen, war damals nicht die Beichte an den Priester, sondern die Reue; weshalb auch Laien gebeichtet werden konnte [conc. Cabilon. 813. in D. I. de poen. c. 90.]. — Im 8. Jahrh. kam es zuerst auf, vor geleisteter Pönitenz, nur unter Bedingung derselben, zu absolviren [Bonif. 745. b. Bened. Lev. 2, 206]; im 9. wurden die Redemtionen (§. 65. Anm. II.) allgemein, und seit Gregor VII. gab man für mancherlei der Kirche geleistete Dienste, namentlich für Theilnahme an den Kreuzzügen, einen Ablaß verdienter Pönitenzen [s. Gieseler KGesch. 2. §. 35. 81.]. — Mit dem neueren Kirchenrechte ward die Beichte ein Sacrament [Gieseler 2. §. 77. N. 5 ff]; der Geistliche, als Gottes Stellvertreter, konnte nunmehr allein [a]) die Verzeihung der Sünde vermitteln, daher das conc. Lateran IV. (1215), bei Strafe, jedem Christen zu beichten auflegt (oben N. 2); zugleich aber, für bloße Geldzahlungen an die päbstlichen quaestores eleemosynarum, Ablaß zusagt [c. 14. X. h. t.], dessen Idee damals Alex. v. Hales durch die Erfindung des thesaurus supererogationis perfectorum begründet [Gieseler l. c.] hatte. Und bald bemächtigte sich auch dieses Sacramentes die Vorstellung vom opus operatum (§. 104. N. 6.), so daß bei den Bußwerken Stellvertretung möglich ward. Die ganze Entwicklung ist bei Thomas Aquinas vollendet, und im Wesentlichen auch die vom Trid. gebilligte.

4) Fasten. §.107.

In der katholischen Kirche ist das Fasten, als eine verdienstliche Kreuzigung des Fleisches, ein wesentlicher Theil der

26) Statut. Recht s. R. a. a. O. N. 8, Schl. 2, 393 f.

a) Frühe päbstliche Reservationen Extr. comm. c. 6. 9. h. t.

§.107. Frömmigkeit [1]); und man unterscheidet gebotene Fasttage von Abstinenztagen. Zu ersteren gehört [2]) die Quadragesima, d. h. die 46 Tage vor Ostern, die Vigilien [3]) vor hohen Festen (ausgenommen die vor Pfingsten und Epiphanias) [4]) und die Quatember [5]). Man genießt ein Mittagsbrod, Abends einen Imbiß [6]), niemals Fleisch; Eier und Milch nach Ortsgewohnheit. Abstinenztage sind alle Freitage und Sonnabende [7]), sowie die Sonntage in der Quadragesima. An ihnen genießt man bloß keine nahrhaften Speisen, namentlich kein Fleisch. — Zur Abstinenz ist der Christ vom 8., zum Fasten vom 21. Jahre an verpflichtet [8]); doch Krankheit, Armuth, schwere Arbeit u. dgl. entschuldigt davon [9]); so wie der Bischof dispensirt, zuweilen die ganze Diöces (Fastenmandate, örtlich verschieden) [10]). Die Sonntage, Weihnachten und die Zeit von Ostern bis Pfingsten sind vom Fasten immer ausgenommen [11]).

In der evangelischen Kirche ist der Nutzen des Fastens als ascetischer Uebung anerkannt [12]); geboten ist es aber nicht und im Allgemeinen außer Uebung. Nur dürfen in der

1) tit. X. de observatione jejuniorum (3, 46.), Trid. sess. 25. decr. de delectu ciborum. Ueber die jüdischen Fasten s. III. Mos. 16, 29 ff. 23, 27 ff, Jerem. 51. 52., Zachar. 7. 8., und über deren christliche Auffassung Apostelgesch. 13, 2. c. 14, 23., II. Cor. 6, 5. 11, 27., Matth. 4, 1. 2. c. 9, 14. c. 17, 21.

2) Früher zählte dazu auch die Adventzeit und eine Quadragesima vor Johannis; s. R. § 177. N. 13 f.

3) Die ältesten Fasten; s. z. B. conc. Nicen. (325) D 18. c. 3, Laodicen. (c. 372) in D. 3. c. 8 Ihre anfänglich schwankende Länge setzte sich im Occident schon früh, der Sonntage wegen, ungewiß zu welcher Zeit, auf die angegebene Weise fest. Ambros. (380) D. 4. c. 5., Gregor. I. (interpol.) D. 5. de cons. c. 16.

4) Innoc. III. c. 1. 2. X. h. t., Alex. III. c. 14. §. 1. V. S. Ursprünglich war die Vigilienfeier ausgedehnter, s. Ambros. (399) D. 76. c. 9.

5) D. 31. c. 2—6. (zw. 442 u. 1095).

6) Walter §. 290 N. i.

7) Mittwoch und Freitag sind sehr alte semijejunia, s. R. §. 277. N. 9. Im Occident ist früh der Sonnabend hinzugekommen [Augustin. D. 13. c. 11., Innoc. I. D. 3 de cons. c. 13., Gregor. VII. (1078) D. 5 de cons. c. 31.] und der Mittwoch weggefallen. W. a. a. O.

8) R. a. a. O. N. 17., Declar. congreg. b. Zamboni.

9) D. 5. c. 31. de cons. u. c. 2. X. h. t. citt.

10) Particularrecht s. bei R. a. a. O. N. 19. 20.

11) D. 30. c. 7. 17., D. 3. de cons. c. 9. 15., D. 5. de cons. c. 17. — D. 76. c. 8. 10. 11. — c. 3. X. h. t.

12) A.C. a. 5., Helvet. conf. I. c. 24.

Advents- und Fastenzeit keine öffentlichen Lustbarkeiten, sowie keine, oder keine feierlichen, Hochzeiten sein [13]. §. 107.

5) Gelübde. §. 108.

Gelübde ist das Versprechen eines guten Werkes [1]), welches entweder in einer Prästation an eine fromme Stiftung (**votum reale**), oder in einer anderen Handlung (**v. personale**) bestehen kann. Das Gelübde muß bewußt, freiwillig [2]) und mit Schonung der Rechte Dritter [3]) gethan sein; widrigenfalls es der Bischof nichtig erklärt. Auch bewilligt dieser unbedingte oder bedingte und zeitweise Dispensation [4]), Verwandlung oder Abkauf, so oft die Erfüllung besonders nachtheilig wäre; nur einige Fälle bleiben in dieser Beziehung dem Pabste reservirt [4]). Und andrerseits vollzieht sich eine derartige Veränderung ohne Weiteres von selbst, so oft das Gelübde entweder noch gesteigert werden soll [5]), oder nicht mehr gottgefällig bleibt (**defectus materiae**). — Gelübde eines Nichtdispositionsfähigen bedürfen der Zustimmung von dem Herrn seines Willens; so muß der Vater für unmündige Kinder [6]), der Ordensobere für seine Professen [7]) beistimmen, und der eine Ehegatte für den andern wenigstens im Fall seine Rechte durch das Gelübde beschränkt werden sollen [8]). Sonst kann der dissentirende Herr das Gelübde seines Untergebenen irritiren (§. 84. a. E.).

13) s. unten §. 115 und Schlegel 3, 259 ff.

1) **Augustin.** c. l., **Gregor.** I. c. 4. C. 17 qu. 1., s. auch c. 10—15. C. 22. qu. 4. — tit. de voto et voti redemt. X 3, 34, VI. 3, 15., Extr. Joh. XXII. 6. Es muß wirklich ausgesprochen, nicht bloß innerlich geblieben sein. E. 2, 527.

2) **Alex. III.** c. 1. X. de his quae vi (1, 40.). Ueber die bewußte Absicht id. c. 1. X. h. t.

3) **Alex. II.** (1065) c. 2., **Augustin.** (c. 411) c. 6. C. 33 qu. 5.

4) c. 1. 2. 5. 7. 8. X. h. t. Ueber päbstliche Dispensatt. s. **Sixt. IV.** (1478) Extr. comm. c. 5. de poen. (5, 9.). Wallfahrt nach Jerusalem, Compostella u. Rom, v. castitatis u. religionis (§. 83. N. 14.).

5) Für das höchste gilt das Klostergelübde (vor. N.). **Alex. III.** c. 4. X. h. t. unten N. 9.

6) c. 14. C. 32. qu. 2.

7) c. 2. C. 20. qu. 4. Außer zu einer Steigerung, c. 18. X. de regul. (3, 34.).

8) c. 2. 6. C. 33. qu. 5., s. unten §. 114. und als Ausn. c. 9. X. h. t.

§ 108. Jede Handlung wider ein Gelübde ist sündlich, die wider ein v. solenne, d. h. des Eintrittes in einen geistlichen Orden, nichtig [9]). Doch verfolgt die Kirche das persönliche Gelübde bloß im Beichtstuhl [10]), und ein Erbe oder Nachfolger des Gelobenden ist nur dann es zu erfüllen gehalten, wenn er dem Votum beigetreten war [11]). Das reale dagegen wird ganz wie eine römischrechtliche Pollicitation beurtheilt [12]). Daher können sich auch Protestanten durch ein solches verpflichten [13]); während sonst die evangelische Kirche keine Gelübde kennt.

§. 109. 6) Eid.

Der christliche Eid ist eine Versicherung der Wahrheit, welche durch Berufung auf Gott, als allwissenden und allgegenwärtigen Richter, geschieht [1]). Vermöge dieser religiösen Beziehung hat die Kirche schon früh einen großen Einfluß auf die Ausbildung des Rechtsinstituts gewonnen, und es lassen sich daher folgende kirchliche Requisite der Gültigkeit jedes Eides fixiren [2]): **1. Judicium in jurante:** Eidesmündigkeit [3]), Selbstbewußtsein, Ehrfurcht vor der religiösen Grundidee; daher Meineidige ausgeschlossen sind [4]). **2. Veritas in mente:**

9) Bonif. VIII. c. un. de voto in VI. (3, 15.), E. 2, 525 ff.

10) Alex. III. c. 6. 8. X. h. t., E. 2, 522 ff.

11) c. 6. X. cit.

12) l. 2. D. de pollicit. (50, 12.), Innoc. III. c. 18. X. de censib. (3, 39.), E. 2, 520 ff.

13) J. H. Boehmer., J. E. P. III. tit. 34. §. 20.

1) Ueber die Gesch. s. Stäudlin, Gesch. der Vorstellungen und Lehren vom Eide, Gött. 1824. — Das anfängliche christliche Verbot des Eides (Matth. 5, 34—37., Jacob. 5, 12.) gestaltete sich später zu dem seines Mißbrauchs (Augustin. c. 2—6. 14. 15. C. 22. qu. 1.); namentlich sollte nur bei Gott, nicht bei anderen Gegenständen, geschworen werden (c. 7. 9. 10. 11. eod., von Chrysostom., Hieronym., Julian).

2) Hieronym. (c. 410) in c. 2. C. 22. qu. 2. „jusj. hos habet comites: veritatem, judicium atque justitiam. Si ista defuerint, nequaquam erit juramentum, sed perjurium.“ Innoc. III. c. 26. X. de jurejur. (2, 24.).

3) Ein in der particularen Praxis aus dem gemeinrechtlichen Satze (c. 14—16. C. 22. qu. 2.), daß niemand vor dem 14. J. schwören solle, entwickelter Begriff. Der Termin der Eidesmündigkeit ist verschieden gestellt; s. R. §. 275. N. 7. 8., E. 2, 534. N. 5 ff.

4) Cap. C. M. (789) in c. 14. C. 22. qu. 5. und conc. Tribur. (895) in c. 1. X. de purg. can. (5, 34.). Particularrechtlich ist diese Rechtsregel zuweilen auf den Zeugeneid und das juram. necess. beschränkt, s. R. a. a. O. N. 10., und A. M. E. 2, 535; und auf der anderen Seite auch ausgedehnt, E. a. a. O. N. 11. 12.

Willen zur Wahrheit, also Abwesenheit von vis, metus, error und reservatio mentalis [5]. 3. Justitia in objecto: d. h. daß das Verhältniß, welchem der Eid accedirt, erlaubt, und der Eid dabei nöthig sei [6]; z. B. Amts- und Huldigungs-Eide. Ein an sich nicht klagbares aber auch nicht sündliches, oder Rechte Dritter verletzendes Rechtsverhältniß kann, nach gemeinem canonischen Rechte, aus einem hinzutretenden vollgültigen Eide klagbar werden [7]. Neuere Particulargesetzgebungen heben dies jedoch zuweilen auf [8]. — Eine besondere Form gehört zur Existenz eines gültigen Eides nicht [9], jedoch zeichnet sich in dieser Rücksicht das juram. solenne aus, z. B. der gerichtliche Eid, dessen Feierlichkeit großentheils aus dem deutschen Rechte stammt [10]; das canonische verlangt nur, daß er vor Mittag, eigentlich nüchtern [11], abgeleistet werde. Eine vorausgehende avisatio de vitando perjurio [12] wird in besonderen Fällen vom Geistlichen gehalten, sonst aber vom Richter; welcher sie auch erlassen kann, falls sie nicht im Gesetz absolut gefordert ist. Für Stumme, Taube, und ex privilegio für fürstliche Personen [13] genügt dafür die Unterschrift der Eidesformel. Nichtchristen schwören nach den Formen ihrer Religion [14]. Specialmandat ist nur ausnahmsweise erlaubt [15]. — Versicherung an Eidesstatt, z. B. durch Handschlag, §.109.

5) Alex. III. c. 8., Innoc. III. c. 28. X. h. t.

6) So faßten schon die KVäter das Verhältniß auf, s. N. 1.; über das heut. Recht s. E. 2, 539 ff.

7) Im römischen Rechte konnte ein an sich ungültiges Verhältniß durch den Eid nicht gültiger werden, l. 5. §. 1. C. de legg. (1, 14.); den canonischen Grundsatz dagegen enthält schon die Auth. Sacram. puber. C. si adv. vendit. (2, 28.) von Friedrich II.; er ist besonders durch Innoc. III. in c. 28. X. h. t. und später Bonif. VIII. in c. 2. in VI. eod. (2, 11.) und c. 2. in VI. de pactis (1, 18.) ausgebildet (s. N. a. a. O. N. 12.) und in die Praxis auch der protestantischen Gerichte übergegangen, Glück, Pand.-Comm. 4. p. 553; s. überhaupt E. 2, 536 ff.

8) N. a. a. O. N. 14., Hannov. Verordn. v. 28. Dec. 1821.

9) Die Worte „ich schwöre" würden in materieller Beziehung einen Eid enthalten, E. 2, 546.

10) N. a. a. O. N. 15—21., E. 2, 541 ff.

11) c. 16. C. 22. qu. 5., die gelindere Auffassung ist aus der Praxis.

12) Hierüber entscheidet überhaupt das Particularrecht, s. N. a. a. O. N. 23., E. 2, 545 f., Bülow u. Hagemann, pract. Erört. II. 15.

13) Part.Recht N. N. 24.

14) z. B. die Juden, s. N. N. 31. 32. die particularrechtlichen Belege, s. auch E. 2, 547.

15) Nach gem. Rechte nur beim Calumnieneide, c. 6. 7. X. de jur. calumn. (2, 7.), c. 3. eod. in VI. (2, 4.), Ausdehnung ist particular-

§.109. ist particularrechtlich dem Eide gleichgestellt [16]), zuweilen mit Rücksicht auf die eidweigernden Secten, welche, ohne solche Bestimmungen, den **poenis jurare nolentium** anheimfallen [17]). Ob ein gültiger Eid existire, beurtheilt jetzt **in foro externo** der weltliche Richter; außerdem aber ist der katholischen Kirche im Beichtstuhl noch eine Einwirkung geblieben [18]).

§.110.

7) Der christliche Tod.

1. Die letzte Oelung ist das Sacrament der katholischen Kirche (die evangelische kennt es nicht), durch welches ein schwer Erkrankter den letzten Trost der Sündenvergebung erhält, im Falle die Absolution beim Viaticum etwa noch eine sündliche Neigung zurückgelassen hätte [1]). Daher alle katholische Christen zum Empfang dieses Sacramentes berechtigt sind; außer **infantes** und **mente capti**, als Unzurechnungsfähige; wohl aber **furiosi**. — Materie ist Salbung mit Krankenöl [2]) an den fünf Sinnorganen, im Nothfall auch bloß an einem; Minister ist der **parochus proprius**, und im Nothfall ein anderer Priester, nie ein Laie [3]); — die Form sein Gebet mit den Umstehenden. In einer und derselben Krankheit wird dies Sacrament nie wiederholt [4]).

2. Begräbniß. Ein Verstorbener wird, nach der Regel des katholischen, wie des evangelischen Rechtes, bei seiner Pfarr-

rechtlich, s. E. 2, 546. N. 21–23., auch Schl. 4, 432 ff.

16) Particularrecht R. a. a. O. N. 27.

17) Particularrecht R. N. 33., E. 2, 548. N. 27.

18) Selbst wenn der Eid erzwungen oder irrthümlich war, bleibt der Katholik im Gewissen durch denselben gebunden, so daß er eine absolvirende Relaxation durch den geistlichen Richter suchen muß, c. 2. 8. 15. X. h. t, und auch wenn die justitia in objecto mangelt, bedarf es eines Ausspruchs der Kirche darüber, c. 18. eod., W. §. 354. N. o–r. Früher kamen auch in der evangel. Kirche Analoga vor, s. z. B. R. a. a. O. N. 30., E. 2, 538.

1) Trid. sess. 14. de sacr. extr. unct. Schon sehr früh [Innoc. I. (416) in D. 95. c. 3.] wird der Gedanke dieses Sacraments an Jacob. 5, 14 f., Marcus 6, 13 ꝛc. angeknüpft; doch gab man es vor dem Viaticum. Nie aber wird es in einer anderen Todesgefahr, als einer Krankheit, gereicht.

2) s. §. 104. N. 9. u. D. cit. c. 1.

3) Alex. III. c. 14. X. V. S. (5, 40.), Cl. 1. de privil. (5, 5.), Trid. cit. c. 3. u. can. 4. de extr. unct.

4) Wohl aber in einer anderen; Trid. cit., s. auch W. §. 325. N. o.

kirche begraben [5]); und wer mehrere Domicile hatte, da wo §.110.
er die Sacramente genossen. Er selbst, oder seine Angehörigen, dürfen aber auch eine andere Kirche wählen; nur gebürt alsdann der Pfarrkirche die sg. **portio canonica** [6]), wo dieselbe noch Herkommen ist; und der competente Pfarrer bezieht auch die bei allen Beerdigungen, nach bestimmten Taxen, zu zahlende Stolgebür [7]). Frei davon ist jedoch die Beisetzung in ein anderwärts belegenes Erbbegräbniß [8]), die bloße Ab- oder Durchführung einer in eine andere Parochie gehörigen Leiche [9]), und das in der Fremde vollzogene Begräbniß eines dort verstorbenen Parochianen [10]). — Das Begraben in der Kirche ist jetzt allgemein untersagt [11]), außerhalb der Kirchhöfe bedarf es polizeilicher Erlaubniß [12]).

Verweigerung des Begräbnisses droht das Gesetz in einer Reihe von Fällen [13]), welche sich im Allgemeinen auf den Ge-

5) Conc. Tribur. (895) c. 6. C. 13. qu. 2., Leo III. c. 1., Innoc. III. c. 3. X. de sepult. (3, 28.), s. im Allgem. E. 2, 548 ff.

6) d. h. ein bestimmtes Theil (nach örtlichem Gebrauch, eventuell eine quarta funeraria) von Allem, was der Kirche des Begräbnißortes vermacht war, c. 1. 4. 8—10. X. h. t., c. 2. eod. in VI. (3, 12.), Cl. 2. eod. (3, 7.); doch ist sie nicht mehr allgemein im Gebrauch, Trid. sess. 25. c. 13. de ref. Die Freiheit der Wahl, die sich zunächst auf die Sitte des Begrabens bei Klosterkirchen bezog, s. c. 7. X. h. t., c. 2. 4. eod. in VI. Abweichend scheint c. 3. X. cit. Ueber die Bestimmungen des neueren und des Particularrechts s. R. §. 278. N. 11. 12.

7) Das canon. Recht erlaubt nur die Annahme freiwilliger Gaben, Gregor. I. (599) c. 12. C. 13. qu. 2., c. 15. eod., c. 13. X. h. t., c. 8. 9. 42. X. de simon. (5, 3.), E. 2, 555. u. z. B. Schlegel 5, 100—122. Nähere Bestimmung nach dem Stande des Verstorbenen ꝛc.

8) So schon Hieron. in c. 2., Augustin. c. 3. C. 13. qu. 2., c. 1. 3. X. h. t. cit.

9) z. B. Schlegel 5, 101., über Geleitsbriefe bei solchen Gelegenheiten Schl. 3, 167.; über andersartiges Particularrecht R. N. 13.

10) c. 3. h. t. in VI., weil der Transport schwer sei.

11) Es war sonst die ursprüngliche Sitte; doch im Westen ward sie früh auf das Begräbniß der Geistlichen und besonders zu ehrender Laien beschränkt; sonst mußten die Begräbnisse neben der K. sein; s. Regino 1, 126 und R. N. 2.; über das heut. Vorkommen das. N. 15. — Ein sehr neues Verbot im CAusschr. Aurich 4. Febr. 1819.

12) s. z. B. Schl. 3, 168.

13) E. 2, 557 ff. Den Grundsatz enthält Leo I. (443) c. 1. C. 24. qu. 2., Gelas. (494) c. 37. C. 11. qu. 3., Innoc. III. c. 12. X. h. t. „sacris canonibus est institutum, ut quibus non communicavimus vivis, non communicemus defunctis.“ Das Verbot trifft: Ungläubige, Ketzer, Schismatiker, Interdicirte, Excommunicirte, Sacramentsverächter, Selbstmörder, im Turnier od. Duell Gebliebene, Wucherer, Räuber und Kirchenzerstörer, s. W. §. 326. N. y—h. Ungetaufte Kinder nicht un-

§. 110. danken zurückführen lassen, daß auch im Tode aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werde, wer es im Leben war; — über die Qualification des Factums hat in diesen Fällen der Pfarrer sorgfältig zu entscheiden, und im Zweifel beim Bischof anzufragen. Die Sitte hat aber jene Regeln ungemein gemildert, und das Begräbniß auf den Kirchhöfen ist heutzutage, falls es nicht vom Gerichte aberkannt worden, schon polizeilich nothwendig; so daß die Kirche, ebenso wie bei einer Beerdigung fremder Confessionsverwandten [14]), bloß ihre Mitwirkung verweigern kann.

Es sind nämlich alte, particularrechtlich sehr verschiedene Feierlichkeiten [15]): Sterbegeläut, Parentation, Leichenreden, Gebete ꝛc., durch welche die Kirche ihre ehrende Theilnahme am Leichenbegängniß eines Christen bethätigt. Wo diese fehlen, entsteht ein stilles Begräbniß, das auch in manchen Fällen, z. B. bei der Pest ꝛc., gesetzlich sein kann; sonst aber nach dem Willen des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen und dem Maaß der Stolgebüren sich richtet [16]). — Bloß katholisch ist die Todtenmesse [17]) und die Nachfeier der Exequien am 3., 7., 9., 30. oder 40., und am Jahrestage der Beerdigung [18]).

V. Von der Ehe.

§. 111. A. Begriff. Staat und Kirche als Gesetzgeber über die Ehe.

Sowie das natürliche Verhältniß der Geschlechter zu einander seine sittliche Grundlage immer vollständiger entwickelt, bildet es sich zur festen Ordnung der Ehe heran. Diese ist,

bedingt, s. R. a. a. O. N. 20. Als particularrechtl. Beispiel s. Schlegel 1, 342—53.

14) Particularrechtlich aber sind auch hier zuweilen kathol. Formen gestattet; s. R. N. 22., E. 2, 560. N. 21 f.

15) s. z. B. Schlegel 3, 139 ff., nur noch Reste.

16) z. B. Schl. 5, 107 ff. Von der zum stillen Begräbniß nöthigen Dispensation das. 3, 151 ff.

17) Früher, und zuweilen noch heute, vor der Beerdigung, s. W. §. 327.

18) Sie sind immer nur in der Pfarrkirche zu halten, c. 9. X. h. t.; s. darüber Ambros. c. 24. C. 13. qu. 2. u. conc. Nannet. (c. 895) D. 44. c. 7.; sowie W. §. 327.

durch ein dem Menschen eingeborenes Streben bezweckt, die §.111.
dasselbe erfüllende völlige Lebensvereinigung von Mann und Weib 1); das Kinderzeugen deren zwar nicht nothwendige, aber natürliche Folge. Die Wesentlichkeit der Monogamie und die wesentliche Unvernünftigkeit der Ehescheidung 2) ist in diesem Begriffe bereits gegeben.

Ein für das gesammte Leben so wichtiges Verhältniß unterwarf die christliche Disciplin von Anfang an besonderer Aufsicht 3), und diese religiöse Betrachtungsweise gestaltete die Ehe allmälig (im 13. Jahrh. entwickelt) zum Sacramente, welches die göttliche Gnade in Erfüllung der Gatten- und Elternpflichten bewirkt. Seine Materie ist das eheliche Verhältniß selbst; die Form dessen Eingehung; nur wer Minister sei, ob der benedicirende Geistliche, oder die beiden Gatten, ist bestritten 4). — Die Protestanten rechnen die Ehe zwar nicht mehr zu den Sacramenten, aber zu den sg. gemischten Sachen, in denen ein dem Dogma oder dem Cultus angehöriges Element von der Staatsgewalt geachtet werden muß; und gerade für sie forderten die Reformatoren Consistorialgerichte 5).

Andrerseits jedoch wurzelt die äußere Ordnung der Ehe, ihre Qualification als Rechtsgeschäft, lediglich im bürgerlichen Rechte 6); und schon ihre Bedeutung als Grundlage der Fa-

1) Fichte's Sittenlehre p. 449, Hegel's Naturrecht, Asg. v. Gans, p. 218. Die römischen, und hieraus die canonischen Rechtsquellen haben völlig denselben Begriff. §. 1. J. de p. p. (1, 9), Modestin l. 1. D. R. N. (23, 2.) in c. 3. C. 27. qu. 2. v. Savigny's System des röm. R. I. p. 347.

2) Matth. 19, 6—8.

3) Matth. 5, 31. 32., c. 19, 3—9, Marcus 10, 2—12, Röm. 7., I. Cor. 7. rc.

4) Trid. sess. 24. de ref. matrim., die Geschichte dieser Vorstellung s. in der Anm. Die Litteratur der berührten Controverse s. R. §. 249. N. l. 8. Petr. Lombard. lib. 15. D. 2. läßt sie unentschieden, und Thomas Aq. ad h. t. und D. 26. qu. un. art. 1. ist für die letztere Meinung, — ebenso die gesammte Ansicht des MA. über Eingehung der Ehe (§. 117. Anm), sowie das Trident. l. c., auch daß protestantische Ehen für unauflöslich (also sacramentalisch) gelten, und ebenso zweite (nie benedicirte s. §. 123.) Ehen.

5) A. C. a. 27.: „Gottes Ordnung und Gebot,“ Apolog. b. Hase p. 238, A. Sm.: „Von der Bischoffen Gewalt“ Calenb. KO. p. 52. 158. 280., Lüneb. KO. cap. 15. z. A.

6) Aus einer übertriebenen Hinneigung nach dieser Seite sind unrichtige Vorstellungen von der Ehe, als einem obligatorischen Vertrage, hervorgegangen, denen z. B. noch Kant, Feuerbach rc. anhängen.

§. 111. milie berechtigt den Staat, sie von seinem Standpuncte aus zu normiren. Wenn nun demgemäß die vermögensrechtliche Seite des Eherechts ganz der Staatsgesetzgebung anheimgefallen ist [7]): so war umgekehrt die persönliche im Mittelalter ausschließlich kirchlich, und aus damals entstandenen Rechtsquellen leitet noch heute der größere Theil desselben seine Regeln [8]). Allein für die Gegenwart waltet zwischen Kirche und Staat ein unentschiedener Streit, wer von beiden im Eherechte die überwiegende Gesetzgebung besitze. Derselbe ist besonders in Bezug auf die Feststellung von Bedingungen der Möglichkeit einer Ehe (**imped. dirimentia** s. §. 112.) [9]) geführt, und hat die technischen Begriffe des **matrimonium ratum** oder **legitimum** hervorgerufen, d. h. der Ehe, welche die kirchlichen, oder der, welche die bürgerlichen Bedingungen allein erfüllt. So lange dabei der Staat über das ihm eigenthümliche Gebiet der äußeren Rechtsordnung nicht hinausgreift, die aus Cultus und Dogma entspringenden Elemente des Eherechtes unberührt läßt und der Kirche ihr unbezweifeltes Aufsichtsrecht innerhalb solcher Gränzen nicht schmälert, wird er in seinem Rechte bleiben (§. 29—31.).

Anm. Geschichtl. Entwicklung dieses Verhältnisses. Obwohl schon das Alterthum die Ehe in mancherlei religiösen Bezügen dachte, fand doch die christliche Kirche, als sie im römischen Reiche zur Herrschaft kam, ein vollkommen weltlich geordnetes Eherecht vor, und höchstens unter der jüdischen Hierarchie einen unmittelbareren geistlichen Einfluß noch existent. Indem sich nun das Christenthum jenem ausgebildeten Rechtsgebäude mit Bewußtsein unterordnete, und nur daneben seine strengere Disciplin geltend machte [s. N. 3, und **Augustin. c. 6. C. 32. qu. 2.** über die christliche Auffassung des rö-

7) Diese Seite der Ehe wird im deutschen Privatrechte (Gütergemeinschaft) oder dem röm. Civilrechte (Dotalsystem) abgehandelt. Ersterem fällt auch die Lehre von den Standesverhältnissen in dieser Richtung zu. Und in neuerer Zeit sind, anders als im MA. (§. 63. Anm. II. III.), ebenso die Verbrechen wider die Ehe der weltlichen Jurisdiction und Gesetzgebung untergeordnet worden.

8) Hierin liegt die positive Einheit des kirchl. Eherechtes.

9) **Trid sess. 24. de matr. c. 4.: „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, ... anath. e.“** — Daß er die Theorien des Mittelalters völlig repräsentire, ist nach **Pallavicini hist. conc. Trid. lib. 23. c. 9. N. 12** ff. gewiß, s. aber E. 2, 334 ff.

mischen Concubinates; Cod. eccl. Afr. bei Justellus bibl. p. 385, §.111.
„quod (ein bloß kirchliches Ehescheidungsverbot) si contemserint ad poenitentiam redigantur, in qua causa legem imperialem petendam promulgari;“ s. auch mehrere der unten cit. Stellen], erzeugten sich in diesem Kreise früh mancherlei eigenthümliche, durch strenge Sitte aufrechterhaltene Institute: schon seit dem 2. Jahrh. die professio apud ecclesiam, eine Ankündigung zu vollziehender Ehen [Tertull. († 220) de pudic. c. 4.: „penes nos occultae quoque conjunctiones, id est non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur“]; woran sich vielleicht schon damals (Clemens Alex.), allgemein aber im 4. Jahrh., die benedictio sacerdotis anschloß. Gleichfalls bei Tertullian [ad ux. lib. 2. in f.] kommt die erste Spur der sacramentalen Auffassung der Ehe, in der Vergleichung ihres Bandes mit dem Vereine Christi und der Kirche, vor; und seit dem 3. und 4. Jahrh. mancherlei Sätze über Ehehindernisse, Ehescheidung, zweite Ehe u. dgl. m.; s. unten das Einzelne.

Diesen Entwicklungen gegenüber blieb der römische Staat, auch der christlichen Kaiser, durchaus selbständig; nahm, neben seinen bisherigen Gesetzen, zwar kirchliche Formationen auf, jedoch ohne sie formell als solche anzuerkennen [z. B. l. 22. C. de nupt. (5, 4.) a. 428; viele Beispiele im Th. C. de incest. nupt. (3, 12.); über die Form Nov. 74. c. 4. 5., Nov. 117. c. 4., und über Ehescheidung der interessante Gegensatz von Nov. 22. c. 4. u. Nov. 117. c. 13.]; und im Orient wenigstens scheint auch die Volksansicht für die Kirche nicht günstig gewesen zu sein [cit. Nov. 74. c. 5.], womit der weitere Entwicklungsgang der griechisch-kirchlichen Verhältnisse übereinstimmt.

Im germanischen Westen hingegen gewann die geistige Kraft der Kirche sehr bald einen gerade für das aufmerksam cultivirte Eherecht ausschließlichen Einfluß auf die Gesetzgebung. Dieselbe spricht eine religiöse Bedeutung dieser Verhältnisse häufig aus, stellt die bischöfliche Competenz über sie schon unter Pipin und Carl dem Großen fest und unterwirft den weltlichen Arm völlig der geistlichen Jurisdiction [Bened. Lev. 2, 230. 433. 3, 388., Cap. Compend. (757) „Georgius episc. Rom. consensit,“ c. Vermer. (755) a. E., c. Aquisgr. (801) c. 26., c. de partib. Saxon. c. 31., Regino de synod. causs. oft etc.]. — Indeß andrerseits stellte auch die Kirche die Bestrafung kirchlicher Vergehen damals dem Könige anheim, und Gregor der Gr. forderte noch diesen zu einem eherechtlichen Gesetze auf [s. oben §. 10. 13., conc. Turon. 813, lex Longob. 5, 4.]. Kaiser Lothar wiederum nahm (835) römische Conciliensschlüsse unmittelbar in seine Gesetze herüber [Excerpta cann. c. 4. 5., Mon. 3. p. 372.], und von nun an stieg die Ausschließlichkeit des kirchlichen Einflusses in gleichem Maaße mit der Entwicklung der Ansicht von der sacramentalen

§. 111. Natur der Ehe, welche dem Rhabanus Maurus († 856) noch unbekannt, von den Scholastikern, namentlich P. Lombardus († 1164), durchgebildet und bei Thomas Aquinas († 1274) vollendet ist. Als eine res spiritualis gehört seitdem die Ehe unbezweifelt der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung ausschließlich an, und wenn schon früher die Kirche dies gefordert hatte [s. z. B. Alex. III. c. 16. X. de off. et pot. jud. deleg. (1, 29.), c. 7. X. qui fil. sint legit. (4, 17.), Innoc. III. in Later. IV. (1215) c. 12. X. de excess. praelator. (5, 31.), Honor. III. (1224) c. 3. X. de ord. cognit. (2, 10.)]: so zeigte sich bald das weltliche Anerkenntniß davon in den Rechtsbüchern, welche vom persönlichen Eherecht entweder ganz schweigen [so der Sachsenspiegel, dessen Gl. zu B. 3. a. 27. geradezu auf die Decretalen verweis't], oder ihr Material durchaus dem canonischen Rechte entnehmen [Schwabensp. a. 375.]; während der bischöflichen Jurisdiction ihre Ungestörtheit mannigfach gesichert wird [z. B. Landfrieden v. 1235 u. a.].

Diese Lage der Verhältnisse sucht das Tridentinum für immer festzustellen (N. 9.), besonders im Gegensatz protestantischer Meinungen, welche dem Landesherrn als solchen einen Theil an der Ehegesetzgebung vindicirt hatten, diese jedoch gleichzeitig selbst verbesserten (N. 5.) und gegen manche spätere Verirrungen (N. 6.) die Doctrin siegreich festgestellt haben, daß bei Ehestreitigkeiten, sofern sie das Gewissen berühren, die Zuziehung der Kirche nothwendig sei. Die neuere Entwicklung der Staaten hingegen hat, unter dauerndem Widerstreben jenes Anspruches der katholischen Kirche, — denn, ihrer eigenthümlichen Stellung nach (oben §. 26. 31.), ist die protestantische hier bei weitem weniger in Conflict gerathen, — diese Verhältnisse in mehreren Particulargesetzgebungen weltlich geordnet [a]), unter denen sich besonders drei auszeichnen: In Oestreich [Ehepatent Josephs II. v. 1783 und die bürgerlichen Gesetzbücher v. 1786 u. 1811] sind dem übrigens unberührten kirchlich-sacramentalen Institute nur besondere bürgerliche Bedingungen beigegeben. Das preußische Gesetz [A. LR. Th. 2. tit. 1.] erkennt jenes kirchliche Element bloß als Gewissenssache an, und der Code civil [a. 144—342.] beachtet es überhaupt nicht, sondern constituirt lediglich eine Civilehe.

§. 112. B. **Möglichkeit der Ehe.** Impedimenta matrimonii.

I. Dirimentia. 1) Privata.

Da zwischen Mann und Weib eine Ehe, besondere Hin-

a) v. Moy, Von der Ehe und der Stellung der kathol. Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punctes ihrer Disciplin, 1830; besond. im Anhange.

derniſſe abgerechnet, immer möglich iſt: ſo brauchen letztere §.112.
allein hier zuſammengeſtellt zu werden. Sie unterſcheiden ſich a) je nachdem ſie den durch ſie betroffenen Individuen entweder überhaupt, oder nur rückſichtlich beſtimmter Anderer eine Ehe unmöglich machen (**imped. absoluta u. relativa**); ferner b) nach dem ſie den Behinderten die Möglichkeit einer gültigen Heirath entweder völlig abſchneiden, oder eine ſolche nur mit Strafe belegen (**dirimentia** oder **impedientia tantum**) [1]; endlich c) je nachdem ſie ein Privatintereſſe, das der Betheiligte geltend machen, auf das er aber ebenſowohl verzichten kann, im Auge haben, oder vielmehr auf der allgemeinen Disciplin beruhen, ſo daß ſie abſeiten der kirchlichen Aufſichtsbehörde von Amtswegen zu berückſichtigen ſind (**privata u. publica**) [2].

Die privaten Dirimentien ſind:

1. **Metus (raptus), dolus** und **error**; denn die Einwilligung zur Ehe muß völlig frei ſein (§. 117.) [3]. Wenn dieſelbe daher a) durch eine gefährliche Drohung (**metus qui in constantem virum cadit**) [4]), einerlei von wem dieſe ausgeht, erzwungen iſt: ſo wird die Ehe nichtig, und ſelbſt ein Eid kann dies nicht ändern [5]). Unter denſelben Geſichtspunct fällt heutzutage [6]) auch das Ehehinderniß der Entführung; ſobald die

1) In Particularrechten ſind manche Ehehinderniſſe **dirimentia**, welche im gemeinen Rechte nur **impedientia** ſind, z. B. im hanov. Rechte der Conſens der Eltern, Vormünder und des Militairchefs, ſ. §. 114. N. 6.

2) Aus dem römiſchen Rechte, auf welchem viele Ehehinderniſſe zuletzt beruhen, iſt unmittelbar nur noch das eine der Vormundſchaft oder Cura, bis zur Rechnungsablage, gültig geblieben, ſ. Mühlenbruch Pandectenrecht §. 505. Manche K.-Ordnungen haben es aufgenommen, z. B. die Calenberger; doch hat es die hanov. Praxis nicht feſtgehalten, ſ. die Belege b. Grefe, hanov Privatrecht 2. §. 38.

3) Zwang und Betrug ſind im römiſchen Rechte, wegen Leichtigkeit der Scheidung, keine Ehehinderniſſe.

4) So **Alex. III.** in **c. 15.**, **Honor. III.** in **c. 28. X de sponsall. (4, 1.)**, ſ. auch **Alex. III.** in **c. 6. 14. eod.**, **c. 2. de eo qui duxit in matr quam polluit per adult (4, 7.)**. **Metus reverentialis** vor Eltern oder ihnen Gleichgeſtellten gehört hierher nur, wenn er in eigentlichen Zwang ausartet. ſ. die Praxis belegt b. R. §. 252. N. 3., E. 2, 351 ff., **Pufendorff, Obss. tom. 1. p. 210.**

5) **c. 2. X. cit.**

6) Früher gehörte die Entführung, ſeit Conſtantin ein ſchweres Verbrechen (Rein, CrimRecht der Römer p. 395 ff), zu den **publicis impedimentis**, ward aber im germaniſchen MA. bereits mehr als Verletzung des Mundiums angeſehen (Wilda, StrafR. der Germanen p. 845 ff.). So faßte es bald auch die Kirche auf (R. §. 353.), und nach Gratian zu **c. 7. 11. C. 36.**

§. 112. Entführte daher frei in die Ehe willigt, darf diese geschlossen werden [7]. Jedoch muß nach protestantischer Ansicht die Einwilligung der Eltern hinzukommen [8]. — b) Aehnlich wirkt einfacher, oder auch als Betrug qualificirter, Irrthum; nur daß natürlich ein Betrüger die Täuschung nicht für diesen Zweck geltend machen kann, welche er selbst hervorgerufen hat [9]. Bei großem Mangel gesetzlicher Normen, unterscheidet hierbei die Theorie zwischen **error causam dans** und **accidens**, von denen nur der erstere die Ehe nichtig macht. Derselbe begreift aber theils den **error in persona**, der allen Consens ausschließt, theils den **error in eo quod in personam redundat**, d. h. in gewissen wahlentscheidenden Eigenschaften. Dahin gehört gesetzlich die Unfreiheit [10]; die Praxis alsdann rechnet dazu die Schwangerschaft der Braut von einem Andern, bleibende Gemüthskrankheit oder ekelhafte Leibesgebrechen, welche den geschlechtlichen Umgang hindern, sowie peinliche Vergehen des andern Theils [11]. Mangel der Virginität hingegen begründet nach gemeinem Recht keinen substantialen Irrthum [12].

2. **Conditio.** Bedingungen beim Schluß der Ehe können die Protestanten, wegen der formellen Natur desselben (§. 117.), nicht zulassen. Resolutivbedingungen auch die Katholiken nicht (§. 119.); ob aber Suspensivbedingungen zulässig seien, ist bei ihnen controvers, und von der Praxis werden sie ge=

qu. 2. kann der Vater der Entführten die Ehe erlauben. Seit dem Ueberwiegen des sacramentalischen Elementes der Ehe über den väterlichen Willen (§. 114. N. 2.) hat sich sodann hieraus das heutige Recht entwickelt.

7) Trid. sess. 24. de ref. matrim. c. 6.

8) s. §. 114. N. 5. Aeltere Kirchenordnungen, z. B. die Calenb. v. 1573 (68) p. 285., verbieten eine solche Ehe gänzlich.

9) Innoc. III. c. 26. de sponsall. (4, 1.).

10) Gratian. c. un. C. 29. qu. 1. Conc. Vermer. Pipin. c. 4. C. cit. qu 2., Alex. III. c. 2., Innoc. III. c. 4. X. de conjug. servor. (4, 9), s. Eichhorn 2. p. 352 ff. Der Code civ. a. 180. ist beim error in persona stehen geblieben.

11) Stapf, Pastoralunterricht üb. d. Ehe p. 117., Particularrecht N. §. 252. N. 7. 8., Pufendorff, obss. I. p. 425.

12) Grat. N. 10. cit. und Innoc. III. c. 25. X. de jurejur, (2, 24.). Das gemeine Recht bezieht den Mangel der Virginität nur auf die Braut, während Particularrechte weiter gehen, s. N. §. 252. N. 9.

stattet[13]). Unmögliche Bedingungen gelten nicht, wogegen §.112.
dem Wesen der Ehe widersprechende diese ungültig machen[14]).

3. Eine mehr als vorübergehende Impotenz, welche vor der Ehe bereits vorhanden[15]), dem anderen Theile aber bei Schließung derselben unbekannt war, — einerlei übrigens, ob sie absolut oder relativ ist, — hindert die Ehe[16]). Sie wird durch ärztliches Gutachten constatirt, und wo dies nicht ausreicht, nach noch dreijährigem Zusammenleben der Gatten, durch einen Eid des Klägers, oder, im Fall der Beklagte gesteht, beider Theile[17]). Der absolut Impotente darf nicht wieder heirathen; erweis't sich sonst seine frühere Ehe als irrthümlich getrennt: so wird sie wiederhergestellt[18]).

Sämmtliche genannte Impedimente kann ein Verzicht des durch sie Benachtheiligten unwirksam machen; nur in Hinsicht der Impotenz sind Castratenehen unbedingt verboten[19]). Für die übrigen Hindernisse liegt ein stillschweigender Verzicht in freiwilliger Ausübung des Beischlafs, zur Zeit als der Fehler dem anderen Ehegatten bereits bekannt war[20]); und beim Irrthum über entscheidende Mängel wird eine solche Entsagung sogar schon im längeren Zusammenwohnen[21]) wissentlich Behinderter gefunden.

13) Stapf a. a. O. p. 130—36., Particularrecht N. N. 11. 14., W. §. 305. N. i. gegen E. 2, 355.

14) Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. 13. c. 22. N. 5 ff. c. 7. X. de conditt. appos. in desponsatt. (4, 5.).

15) Tritt sie während der Ehe ein (impot. concomitans): so ist sie als ein Unglück zu ertragen. Nicol. I. (875) c. 25. C. 32. qu. 7.

16) Ueber die Reife s. folg. §. N. 1. — Die heutige Regel über Impotenz s. Alex. III. c. 2. 3., Luc. III. c. 4. X. de frigidis (4, 15.); in den Rechtsquellen kommt nur die des Mannes vor. Die Gesetzgebung hat gewechselt; denn während vor dem 12. Jahrh. die Praxis die heutige war, ist damals eine Zeit lang eine völlige Auflösung der Ehe wegen dieses Grundes nicht gestattet worden; s. d. Belege N. §. 256. N. 10—12.

17) Das Beweisverfahren s. c. 3. 5. 6. 7. h. t., c. 4. 14. X. de probatt. (2, 19.); vgl. auch l. 10. C. de repud. (5, 17.), Nov. 22. c. 6., Pufendorff obss. IV. p. 410.

18) Gregor. II. (725) c. 2. C. 33. qu. 1., Coelestin. III. c. 5, Innoc. III. c. 6. h. t.

19) Sixt. V. const. Cum frequenter 1589, Bullar. Rom. t. 2. p. 587, l. 39. §. 1. D. de jure dot. (23, 3.); s. E. 2, 349.

20) Metus s. N. 4., Condit. s. c. 3. 5. 6 X. de conditt. appos. (4, 5.), error über Freiheit s. c. 2. de conjug. servor. cit.; s. auch folg. N.

21) Clemens III. c. 21. X. de sponsall. (4, 1.) bestimmt 1½ Jahr; doch muß es affectu matrimon. geschehen, und Particularrechte

§. 113. I. Dirimentia. 2) Publica.

1. Das erste Erforderniß einer Ehe ist geistige und körperliche Reife, als deren Zeitpunct das canonische Recht die Pubertät [1], Particulargesetzgebungen zuweilen spätere Termine [2] bestimmen. Eine früher geschlossene Ehe ist null. Hohes Alter dagegen hindert die Ehe nicht, höheres Alter der Frau nur particularrechtlich [3].

2. Die geistige Befähigung zur Ehe nehmen: a) Wahnsinn [4]. b) **Disparitas cultus.** Als der Idee völliger Lebensvereinigung widersprechend ist die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen schon früh verboten worden [5], und auch in der protestantischen Kirche, obwohl Luther sie anscheinend gestattet hatte, stets untersagt geblieben [6]. — c) Die Schuld eines zusammen begangenen Ehebruchs (**imped. criminis**), im Fall sich zugleich die Ehebrecher entweder die einstige Heirath schon bei Lebzeiten des damals betrogenen Ehegatten versprochen, oder aber auf dessen Tödtung gemeinsam hingewirkt haben. Außerdem dürfen sich Ehebrecher, particulare Abweichungen

forbern kürzere Fristen s. R. §. 252. N. 10. Ebendaselbst die Controverse, ob es einer neuen Trauung bedürfe.

1) c. 10. X. de despons. impub. (4, 2), aus dem röm. Rechte, pr. I. de nupt. (1, 10.). Eine Ausnahme konnte im MA. durch factisch erwiesene frühere Reife bei Kindern begründet werden, welche von ihren Eltern bereits verlobt waren, c. 3. 6. 8. 9. 14. X. eod., während sich sonst dieselben, nach erreichter Mannbarkeit, trennen können c. un. C. 30. qu. 2. c. 2. X. h. t., s. E. 2. p. 341. N. 7 ff. und §. 117. die Anm.

2) In Preußen für den Mann 18, die Frau 14, in Churhessen 22 und 18, in Baden 18 und 15. In Sachsen für den Mann 21, in Würtemberg 25, in Oestreich für beide Geschlechter 14 J. — Die Belege s. R. §. 256. N. 6., E. 2, 345. N. 20. Die Füneb. KO. hat 16 u. 12 J.; über d. Praxis s. Schl. 3, 267.

3) In Würtemberg bedarf es einer Dispensation, wenn der Unterschied 12 J. ist; R. a. a. O. N. 7.; s. auch l. Wisigoth. 3, 1. a. 4.

4) Von einem furiosus reden c. 26. C. 32. qu. 7. (aus Paull. S. R.) und Innoc. III. c. 24. de sponsall. (4, 1.). Trunkenheit steht in der Praxis gleich.

5) Wenn I. Cor. 7, 12 ff., II. Cor. 6, 14. nicht ganz unbedingt reden: so thun dies l. 1. Th. C. de nupt. gentil. (3, 14.), l. 6. C. de Judaeis (1, 9.), sowie C. 28. qu. 1.; und übereinstimmend Oestr. Gsb. a. 64.

6) Luther's Aeußerung s. Werke, Ausg. v. Walch Bd. 10. p. 756 und das protest. PartRecht R. §. 261. N. 3., und daselbst die Abweichungen in Mecklenburg (1812—18) und Weimar 1823. s. auch Grefe, vor. §. N. 2. cit.

abgerechnet, ehelichen [7]). Auf diesen Sätzen ruhen auch die protestantischen Gesetzgebungen [8]). §. 113.

3. Die Freiheit zur Eingehung einer Ehe kann ferner durch eine schon vorhandene Verbindung beschränkt sein; indem a) durch eine bestehende Ehe jede zweite unbedingt gehindert wird [9]), während das bloße Verlöbniß einer dennoch geschlossenen andern Ehe an Kraft nachsteht [10]). In der katholischen Kirche schließt sodann — b) das votum solenne die Ehe so völlig aus, daß selbst der nichtige Versuch dazu als Bigamie und Ehebruch bestraft wird [11]); sowie ihrerseits eine bestehende Ehe jenes Gelübde hindert. Eine noch nicht consummirte aber, oder das bloße Verlöbniß, wird selbst durch ein nachfolgendes Votum vernichtet (irritirt) [12]). — c) Gleiche Wirkung mit dem Votum haben die ordines majores; wiewohl in geringerem Grade, da sie allein auch einer unconsummirten, aber bereits eingegangenen, Ehe nachstehen, und erst in Verbindung mit dem Gelübde dieselbe vernichten [13]).

4. Ein eigenthümliches auf Natur und Sitte beruhendes Ehehinderniß ist endlich das der Verwandtschaft und ihrer

7) Innoc. III. c. 6. 7. de eo qui dux. in matrimonium, quam polluit p. adult. (4, 7.) c. 1. u. 5. eod. sind noch schwankend; die KBuße kommt nicht mehr vor. Die histor. Entwicklung s. in Anm. 1. Neuere Gesetzgebungen sind strenger. In Oestreich z. B hindert ein gerichtlich erwiesener Ehebruch schon allein die Ehe und ebenso Lebensnachstellung ohne Ehebruch; östr. Gesb. A. 67. 68.

8) s. R. §. 260. N. 8., E. 2, 378. N. 12 ff. In Preußen hindert der Ehebruch an sich, sobald er eine Scheidung veranlaßte.

9) s. §. 111. N. 2. Innoc. III. c. 8. X. de divortiis (4, 19.). Auch wenn man irrthümlich die frühere Ehe für gelös't hielt und die spätere daher straflos ist. c. 1. 2. C. 34. qu. 1. s. Trid sess. 24. c. 2. de ref. matr Ueber die Ehe der Heiden s. W. §. 307. N. h—k.

10) Clemens III. c. 12. X. de despons. impub. (4, 2.). Ueber protestant. Ansichten R. §. 255. N. 2.

11) Gelübde der Ehelosigkeit hielt man früh für verdienstlich und sie kamen häufig vor. Wie bald man aber dabei ein dirimens und ein bloßes impediens (s. folg. §. N. 15.) unterschieden habe, ist streitig; s. W. §. 307. N. 3., R. §. 255. N. 4. et ibi citt. gegen v. Espen und Eichh. 2. p. 524. Gratian und demnächst Bonifaz VIII. (§. 108. N. 9. cit.) haben jedenfalls den Begriff des v. solenne (dirimens) genau fixirt. Die im Text erwähnte Auffassung s. D. 27. c. 8. u. oft; s. auch N. 13.

12) Trid. sess. 24. c. 6. de sacr. matr., Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. 13. c. 12. N. 7—9. Ueber die Gesch. s. R. §. 255. N. 7., E. 2, 372. N. 2.

13) s. oben §. 39. N. 29 ff. und c. un. Extr. Joh. XXII. de voto (6.), s. Eichh. 1. p. 528.

§.113. Analoga, welches, nach manchen Schwankungen[14]), gegenwärtig in enge Gränzen zurückgedrängt und durch die Dispensationspraxis (§. 115.) noch mehr, als durch die Gesetzgebung beschränkt worden ist. Letztere verbietet a) wegen Blutsverwandtschaft — in der katholischen Kirche vier Generationen[15]) weit die Ehe; wobei jedoch, wenn nur einer der Contrahenten vom gemeinschaftlichen Stammvater weiter entfernt steht, nähere Verwandtschaft des anderen gleichgültig ist[16]). Particulare Staatsgesetze erlauben indeß die Ehe im vierten Grade, und oft schon im dritten; weil auch die Kirche hier immer dispensirt[17]). Das evangelische Recht, welches auf dem mosaischen und römischen ruht, und nach der katholischen Praxis sich vielfach gerichtet hat[18]), ist, seit man in neuerer Zeit die mosaischen Vorschriften richtiger verstanden, in Beschränkung dieser Eheverbote noch weiter als die katholischen Particularrechte gegangen[19]) — b) Die Schwägerschaft wirkt, nach katholischem Rechte, in denselben Gränzen, wie die leibliche Verwandtschaft[20]); uneheliche (illegitima)

14) Ueber den Vorbegriff der Gradberechnung s. W. §. 309. Die römische Computation Puchta's Institutionen 2, 277 ff., Göschen's Vorlesungen über das Civilrecht 1. p. 174 ff., — die canonische oder richtiger deutsche, Mittermaier's d. Priv.Recht §. 45. der 6ten Ausg. Ueber die gesch. Entwicklung s. unten N. b.

15) Innoc. III. c. 8. X. de cons. et aff. (4, 14), s. Anm. a. E. — Das Tridentinum hat nichts geändert.

16) Gregor. IX. c. 9. h. t. u. Coelestin. III. c. 3. eod., E. 2, 390. N. 36 ff.

17) Particularrecht s. bei R. §. 257. N. 20., E. 2, 402 ff. Ueber die Stellung, welche alsdann das kirchliche Verbot einnimmt, s. §. 111. Anm. a. E.

18) Das mosaische u. röm. Recht s. in der Anm., und über die Gesch. s. R. N. 21., E. 2, 393. N. 44 ff. s. Schlegel, Krit. u. syst. Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägersch., Hanov. 1802 p. 250 ff. — Die Hanoverschen Particulargesetze, welche Schlegel besonders berücksichtigt (s. auch Schlegel's KR. 3, 284 ff. und eine kurze Uebersicht b. Grefe Leitfaden des hanov. PrivatR. 2. §. 35.), sind sämmtlich aus dieser Zeit; daher, außer den allgemein untersagten Ehen in der linea recta und wegen resp. parentelae, im Gebiete der lüneburgischen, lauenburgischen und calenbergschen KO. der dritte Grad ungleicher Seitenlinie verboten ist; in der Stadt Hildesheim, den Hzgthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln auch der 3. Grad gleicher Linie. Dispensationen s. §. 115. N. 10.

19) Schlegel Darst. der verbotenen Grade p. 270 ff. — Neueres Part.Recht, E. 2, 402 ff.

20) Innoc. III. N. 15. cit. Ueber die Gesch. und insbesondere die affinitas secundi und tertii generis s. die Anm. 2. N. c.

jedoch nur im 1. und 2. Grade[21]), und das der Affinität §.113. ähnliche Verhältniß zwischen einem Verlobten und den Verwandten des andern (quasi-affinitas) nur im ersten[22]). Beide Nebenarten verwirft die evangelische Kirche[23]), und das ganze Impediment hat sich bei ihr allmälig[24]) auf die linea recta und die näheren Fälle der Seitenlinie beschränkt[25]). — c) Ueber Adoptivverwandtschaft sodann ist in der katholischen Kirche lediglich das römische Recht aufgenommen, nach welchem im Allgemeinen die linea recta, die näheren Fälle des respectus parentelae und Geschwisterehen verboten sind; letztere beide aber nur durante adoptione[26]). Die protestantische Kirche ist in manchen Staaten noch gelinder[27]). — d) Für die Katholiken

21) Trid. sess. 24. c. 4. de ref. matr. Den Begriff der affinitas illegit. kannte das röm. Recht nicht; er entstand aber mit der Ansicht, daß Einheit des Fleisches unter Concumbenten entstehe, und überwog so sehr, daß sogar eine durch Ehebruch entstandene außerehelich Affinität der Ehegatten (aff. superveniens) die Ehe zu trennen genügte, c. 19—24. C. 32. qu. 7. Erst Innoc III. in c. 6. 10. de eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae (4, 13.) hob dies auf: das Eheband bleibt hiernach bestehn, der unschuldige Gatte darf aber die eheliche Pflicht versagen.

22) Die Quasiaffinität scheint aus dem römischrechtlichen Satze entstanden zu sein, daß der Vater des Sohns gewesene Braut nicht heirathen durfte (impedimentum publicae honestatis) l. 12. §. 1. 2., l. 14. §. 4. D. R. N. (23, 2.), §. 9 I. de nupt. (1, 10). In c. 3. 4. 8. de sponsall. war es der wahren Schwägerschaft völlig gleichgestellt gewesen; die Beschränkung enthält Trid. sess. 24. c. 3. de ref. matr.

23) E 2, 417. N. 42 f., R. §. 258. N. 21 ff. N. 25. Bei der Quasiaffinität ist man auf das röm. Recht zurückgegangen; über Reste der älteren Ansichten in hannover. KOrdnungen s. Grefe hannover. Priv.R. 2. §. 35. D.

24) Die älteren KO. bleiben auf dem Standpuncte des canon. Rechts, spätere heben das Impediment zuweilen geradezu auf, E. 2, 415. N. 40. 41., R. §. 258. N. 19 ff. Auch die KOrdnungen des Königreichs Hannover gehören in diesen Zeitraum. Die Lauenburgische KO. v. 1585, die Lüneb. v. 1645, die der Stadt Hildesheim, sogar die Bremen- und Verdensche Eheverordn. v. 18. Mai 1753 und die des Landes Hadeln v. 21. Febr. 1786 verbieten die Ehen in die Schwägerschaft ebenso weit als in der Verwandtschaft, und nur die Calenbergische KO. bleibt in der Seitenlinie bei ersten Graden stehn.

25) E. 2, 418., R. §. 258. N. 24. die Belege.

26) c. 1. 5. C. 30. qu. 3., c. 6. eod. ist lediglich Anwendung des röm. Rechts. Ebenso c. un. X. de cognatione legali (4, 12.). Die römischen Grundsätze siehe b. Mühlenbruch, Pandectenrecht §. 501. N. 15 ff. Hauptbelege: §. 1. 2. 5. I. de nupt. (1, 10.), l. 14 pr. u. §. 1., l. 17. §. 2., l. 55. §. 1. D. R. N. (23, 2.).

27) R. §. 259. N. 8., E. 2, 421. N. 10 f.

§. 113. bildet endlich die geistliche Verwandtschaft, d. h. das Verhältniß, welches zwischen dem Taufenden und den Pathen einerseits, dem Täuflinge und dessen Eltern andrerseits entsteht [28]), ein Ehehinderniß, welches die Protestanten nicht anerkennen [29]).

Anm. 1. Gesch. Entwicklung des imped. criminis. Die römischrechtliche Vorschrift, daß keine von ihrem Manne gerichtlich überwiesene Ehebrecherin den adulter heirathen dürfe [l. 11. §. 11. l. 40. D. ad leg. Jul. de adult. (48, 5.) Nov. 134. c. 12.], war von der Kirche auch auf Männer ausgedehnt [Ambros. c. 4., conc. Altheim. (916) c. 3. C. 32. qu. 4.]. Es wurde aber von derselben nur dann nicht dispensirt, wenn die Ehebrecher entweder auf Tödtung des ersten Mannes hingearbeitet [a]), oder sich bei dessen Lebzeiten bereits die Ehe versprochen hatten [Regino 2, 236., conc. Meldens. (845) in c. 5. C. 36. qu. 1., conc. Tribur. (895) in c. 4. C. 31. qu. 1.]. Gratian ad c. 3. C. 32. qu. 4. cit. hat diese Lehre, durch Mißverständniß, zuerst so aufgefaßt, wie sie oben N. 7. als die seitdem practische überliefert worden.

2. Gesch. Entwicklung der verbotenen Verwandtschaftsgrade. Das Mos. Recht in III. Mos. 18, 6 ff. 20, 11 ff., V. Mos. 27, 22 ff. verbietet in der Verwandtschaft die Ehe mit der Mutter, der Großtochter, der Schwester, der Mutter Schwester; — in der Schwägerschaft die mit der Stieftochter und Stiefmutter, Schwiegertochter, Bruders Frau, Vaters Bruders Frau, der Tochter des Stiefsohns oder der Stieftochter. — Die Levirats-Ehe war eine specielle Ausnahme: V. Mos. 25, 5 f.; s. Michaelis Mos. Recht 2. p. 217 ff.

Ueber das Röm. Recht s. Göschen, Vorles. üb. das Civilrecht §. 675. f. und Mühlenbruch, Pand.Recht §. 503 f.

Die kirchliche Ausbildung nun schloß sich an das spätere weströmische Recht an, welches, außer den Gradverboten in der linea recta

28) Trid. sess. 24. c. 2. de ref. matr. Das Impediment ist zuerst durch Justinian in l. 26. C. de nupt. (5, 4.) fixirt, und von der Kirche theils in Beziehung auf die davon ergriffenen Personen, theils auch auf die Confirmation und sogar den Unterricht ausgedehnt, E. 2, 422. N. 2. ff., N. §. 259. N. 11—27. Erst das Trid. cit. hat es wieder beschränkt. Im östreichischen Gsb. ist es übergangen.

29) A. Sm. „Von der Bischoffen Gewalt" verwirft es völlig, ältere KO. aber haben es zuweilen, als römischrechtlich, aufnehmen zu müssen geglaubt. Die Praxis kennt es nicht, E. 2, 422.

a) Gattenmord war schon an sich, wegen der lebenslänglichen Buße, die darauf folgte, ein absolutes Ehehinderniß, c. 8. C. 33. qu. 2.; und er erscheint auch als solches in c. 1. X. de convers. infidel. (3, 33.); sowie heute noch im östreichischen Gsbuch (N. 7.).

und wegen respectus parentelae, die Ehen der Geschwister, und §.113.
seit Theodos dem Gr. auch der Geschwisterkinder untersagte; denn nur für den Orient waren letztere durch Arcadius später wieder gestattet worden *b*). — In der Schwägerschaft war hier, außer der linea recta, nur der erste Grad der Seitenlinie verboten, und zwar auf Veranlassung der Kirche; die Adoption führte zu der ehehindernden cognatio ficta, und Justinian kannte bereits die geistliche Verwandtschaft [s. Göschen a. a. O.].

In der Kirche baute sich hierauf zunächst das bis zur ersten Hälfte des 6. Jahrh. ausgebildete Verbot der Ehe unter Sobrinen; und selbst unter deren Kindern hätte das ascetische Bestreben schon jener Zeit lieber keine Ehe gestattet, ließ jedoch die einmal geschlossene, nach geleisteter KBuße, bestehen. — Unterdeß hatte in Bezug auf die Schwägerschaft der schon von Augustinus ausgesprochene Grundsatz großen Einfluß gewonnen, daß Concumbenten „ein Fleisch" werden; nun erst konnte von einer affinitas illegitima und superveniens die Rede sein (s. N. 21.); und andrerseits ward die Affinität seitdem der Verwandtschaft immer vollständiger gleichgestellt [R. §. 258. N. 7.].

Zu Rom war diese Entwicklung viel rascher als in der fränkischen Kirche vollzogen; besonders hatte man daselbst die Vorschrift des Levit. 18, 6. bereits im 6. Jahrh. für ein Verbot jeder Ehe unter Verwandten genommen, und indem man die germanische Idee der Gemeinsamkeit des Blutes innerhalb der nächsten Generationen, und insbesondere den Longobardischen Satz, daß dieselbe nach dem 7. Grade aufhöre [vielleicht auch ein Mißverständniß des Paull. in den R. S., s. R. §. 257. N. 12. 13.], vor Augen hatte, meinte man, daß gerade so weit auch eine Ehe ausgeschlossen sei [Conc. Rom. 721.: cognatam et quam cognatus habuit. Gregor. III. 732.: progeniem vero suam unusquisque usque ad septimam generationem observare decrevimus, s. meine Abh. N. 62. 63.]. Damals nämlich hatte endlich auch in Italien und für die Kirche die germanische Anschauungsweise der Familie, gegen die früher angewandte römische Computation, überwogen [R. §. 357. N. 10. 11.]. — In Hinsicht der Schwägerschaft bildete man nunmehr, aus Erweiterungen römischer Rechtssätze, den Begriff der quasi-affinitas [s. N. 22. u. R. §. 258. N. 13. 14.] und der affinitas secundi und tertii generis *c*), wollte

b) Ueber das Steigen der Eheverbote im MA. s. meine Abh.: „Ueber die sg. Gregorische Computation," in der Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. 7. p. 173 ff. Die sehr zerstreuten Belege dieser historischen Entwicklung sind daselbst zusammengestellt. Die Belegstellen üb. Schwägerschaft und nachgebildete Verwandtschaft s. bei E. 2, 406 ff., R. §. 258. 59., W. §. 311—13.

c) Aus l. 14. D. R. N. (23, 2.) entstand das Verbot wegen aff. secundi generis, d. h. wegen des Verhältnisses des einen Ehegatten mit den dem andern Verschwägerten;

§. 113. die daraus hergenommenen Ehehindernisse denen der wahren Affinität gleichstellen, und dehnte auch das Impediment der geistlichen Verwandtschaft vielfach aus [R. §. 259. N. 13. 16. 23]. Das Impediment der Schwägerschaft selbst ist seitdem mit dem der Verwandtschaft immer gleichen Schritt gegangen.

Die nächsten vier Jahrhunderte characterisirt das eifrige Bestreben Roms, diese gewonnenen Ueberzeugungen in die Landeskirchen, namentlich die neubekehrte deutsche, einzuführen. In der gesammten fränkischen, seit Pipin auch wiedergewonnenen Kirche war es schon alte Regel, daß Ehen in der 3. Generation völlig untersagt, in der vierten aber, nach geleisteter Kirchenbuße, gestattet seien; wenn nun Gregor. II. den neubekehrten Deutschen vorläufig noch post quartam generationem die Ehe gestattete: so verstand man das im Frankenreiche allgemein als jene ältere Vorschrift, und erst im 9. Jahrh. [c. Mogunt. 813. 847.] traten hier einzelne Tendenzen auf, auch im 4. Grade geschlossene Ehen zu separiren. Indeß bildete sich allmälig eine römische Partei, welche, in der Ausgleichung mit älteren Vorschriften durch Ungenauigkeit des Sprachgebrauchs für verwandtschaftliche Benennungen begünstigt, allmälig fortschritt, und auch das Mittel der Verfälschung [Bened. Levita, s. meine Abh. N. 89 ff.] nicht scheute. Die Pönitenz sollte, wie für Ehen in der 4., so auch für die in der 5. und 6. Generation geleistet werden; womöglich aber die Ehe bis zur 7. völlig unterbleiben. Obwohl nun Rhabanus Maurus (um 850) und Regino (906) noch auf dem alten Standpuncte der fränkischen Kirche standen, erklärten sich doch immer mehr Stimmen für Rom und 922 beschlossen im conventus Confluent. auch die Fürsten, intra quintam gener. keine Ehen zuzulassen. In die damals beginnenden Sammelwerke aber gingen immer ausschließlicher die römischen Ansichten über, und so vollzog sich deren Sieg, welcher auf zwei concc. Rom. von 1059 u. 63 [meine Abh. N. 101.] sich aussprach, indem er zugleich die versuchte Opposition der römischen Rechtswissenschaft völlig zurückwies [Petrus Damiani, de gradibus parentelae, opp. tom. 3.].

Seitdem waren 7 Generationen, der Verwandtschaft wie der Schwägerschaft, verboten. So bei Gratian. Allein theils die Unmöglichkeit der Beaufsichtigung dieser Disciplin, theils ihr Mißbrauch zu Scheidungsgründen, veranlaßte Innoc. III. im conc. Late-

Theodor. Cantuar. c. 12. C. 35. qu. 2.; und Paschalis II. c. 22. eod. dehnte dasselbe auch auf das Verhältniß des einen Ehegatten zu den secundo genere dem andern Verschwägerten (die sg. affinitas tertii generis) aus. Innoc. III. in N. 20. cit. hob jedoch beide Impedimente auf, und nur die ursprüngliche römischrechtliche Bestimmung ist in manchen protestant. KO., auch den hanoverschen (s. Grefe Priv.R. a. a. O.), geblieben: daß Stiefschwiegereltern und Stiefschwiegerkinder sich nicht ehelichen dürfen.

ran. IV. zu einer Reduction, auf welcher zunächst die Praxis ruht (s. N. 15. 20.). §.113.

II. Impedientia tantum. §.114.

1. Mangelnde Einwilligung dritter Personen, und zwar a) der Eltern. Seit Entwicklung der sacramentalen Auffassung der Ehe [1]), hat sich in der Praxis der Grundsatz ausgebildet [2]): elterliche Einwilligung zur Ehe der Kinder sei zwar wünschenswerth, ihr Mangel mache indeß eine bereits geschlossene Ehe nicht ungültig. Das Tridentinum bestätigt dies [3]). Neuere Landesgesetze jedoch [4]) und von Anfang an das protestantische Recht [5]) weichen davon, wiewohl nicht gleichmäßig, ab. Der elterliche, und eventuell der großelterliche Consens ist erforderlich; der Vater entscheidet. Ungehorsam macht entweder die Ehe nichtig, oder begründet andere Nachtheile [6]), z. B. Enterbung. Andrerseits aber wird ein ohne Grund verweigerter Consens vom Consistorium supplirt [7]). — b) Particularrechtlich wird ähnlich beurtheilt: die Einwilligung des Vormundes oder der Obervormundschaft [8]),

1) Des Vaters Einwilligung verlangt, aus dem Rechte der patria potest., absolut das röm. Recht; pr. I. de nupt. (1, 10.), Mühlenbruch Pand.R. §. 511., und im ältesten deutschen Rechte findet sich dasselbe in Bezug auf Töchter und minderjährige Söhne anerkannt, s. Kraut, Vormundschaft nach d. R. 1, 320 ff.; die Kirche forderte, bei Strafe des Bannes, Beachtung dieses Rechtssatzes: Pseudo-Isidor. u. Nicol. I. (866) c. 1. 3. C. 30. qu. 5.; doch ist controvers, ob sie die Geltung der Ehe davon abhängig machte; s. folg. N.

2) Zwar nicht das Resultat, das sich z. B. bei Petr. Lombard. lib. 4. dist. 28. klar ausgesprochen findet, aber die Art der Entwicklung ist controvers; s. Eichh. 2, 358. N. 4. ff, u. dagegen R. §. 254. N. 7.

3) sess. 24. c. 1. de ref. matr.

4) z. B. das östreichische u. französische, R. a. a. O. N. 9., E. 2, 364. N. 19.

5) A. Sm. „Von der Bischoffe Gewalt."

6) In den althanov. Provinzen können, nach der Eheverlobungsconst. v. 5. Jan. 1733, womit die Bremen- u. Verdensche, sowie die L. Hadelnsche Eheordnung stimmt, die Eltern auf Annullation klagen, oder, wenn sie wollen, den Ungehorsamen auf den halben Pflichttheil enterben, s. Schl 3, 207 ff. Anderes Part.-Recht R. §. 254. N. 11.

7) R. a. a. O. N. 12., E. 2, 371. N. 44.

8) Consens des Curators ist im römischen Rechte nicht nöthig, l. 20. D. R. N. (23, 2.); wohl aber im altdeutschen (s. Kraut N. 1. cit.) und dem älteren canon. Rechte; c. 3. C. 30. qu. 5. Später ist seiner nicht mehr erwähnt. Ueber hanover. Part.R. s. die Citt. N. 6., Schl. a. a. O., über anderes, R. §. 254. N. 16., E. 2, 370.

§. 114. die des militairischen **Oberen** bei Ehen von Soldaten und Subalternofficieren [9]), die der **Gutsherrschaft** oder der **Obrigkeit** (Trauschein) [10]) u. dgl. m.

2. **Tempus clausum.** In der Advents- und Fastenzeit dürfen keine Hochzeiten sein, oder wenigstens, auf erhaltene Dispensation, nur stille [11]). Letztere pflegt auch die protestantische Kirche zu gestatten, welche sonst das Verbot mancher Orten auf Bet-, Sonn- und Feiertage ausgedehnt hat [12]). Aehnliche Beschränkungen haben auch zuweilen bei **Landestrauer** stattgefunden [13]).

3. Ein in individuellen Pflichten liegendes gemeinrechtliches Ehehinderniß bildet außerdem, seit die öffentliche **Kirchenbuße** nicht mehr im Gebrauch ist [14]), für die Katholiken nur noch das **unfeierliche Votum**, so lange der Kirchenobere nicht davon dispensirt hat [15]); und für beide Confessionen die **Trauerzeit**. Aus dem Trauerjahre der römischen Witwe ist dies Impediment im canonischen Rechte recipirt [16]), durch Landesgesetze auf den Witwer ausgedehnt und überhaupt positiv normirt [17]). Dispensation ist möglich, bei der Witwe jedoch nur auf eidliche Versicherung, daß sie nicht schwanger sei.

4. Endlich kann ein **interdictum judicis ecclesiastici** (bei Protestanten des Consistoriums) die Ehe hindern, bis über eingetretene Bedenklichkeiten gegen dieselbe entschieden ist [18]): ins-

9) Grefe Leitf. des hanov. Privatrechts 2, §. 31. ff. 37. 39., Schl. 3, 275 ff. Für Soldaten u. Unterofficiere ist hier das Impediment ein dirimens, für Subalternofficiere ein impediens (Cassationsstrafe).

10) Schlegel 3, 270 ff. 274.

11) Trid. sess 24. c. 11., cap. 9. 10. de ref. matr.; ältere, zum Theil weiter gehende Verbote, s. c. 8. C. 33. qu. 4., cap. 4. X. de feriis (2, 9.).

12) E. 2, 424. N. 5., Schl. 3, 260., Grefe hanov. Priv.R. 2, §. 29.

13) Schl. 3, 266.

14) Ueber diese als Ehehinderniß s. c. 12. 19. C. 33. qu. 2., s. oben §. 106. N. 8.

15) s. oben §. 108. N. 9., §. 113. N. 11., c. 1. 9. 41. C. 27. qu. 1., c. 2. C. 28. qu. 1., D. 27. c. 2. 3., c. 3—6. X. qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt (4, 6.).

16) c. 4. 5. X. de secund. nupt. (4, 21.), über das röm. Recht s. Göschen, Vorles. üb. das Civilrecht §. 713.

17) E. 2, 424., Schl. 3, 261 ff., Grefe, hanov. Priv.R. 2, §. 30.

18) c. 3. pr. X. de clandest. despons. (4, 3.), tit. X. de matrimonio contracto contra interd. ecclesiae (4, 16.), E. 2, 425., Schl. 2, 278.

besondere über den Einspruch eines Dritten aus einem bereits §.114. bestehenden Verlöbnisse [19]).

III. Dispensationen. §.115.

Dispensationen von Ehehindernissen sind die practisch am häufigsten vorkommenden, und daher besonders ausgebildet [1]). Die Behörden bleiben die gewöhnlichen, s. §. 60. Dem Pabste sind die Dirimentien regelmäßig, und von den Impedientien das des Votums und der Verlobung reservirt; die Facultäten sind nicht sehr ausgedehnt [2]). Das Verfahren ordnet sich dahin, daß der Pfarrer der Braut ein Gesuch an das Ordinariat richtet und dieses alsdann, auf gewöhnlichem Wege (§. 30. N. 9. ff.), die Entscheidung der Curie einholt. Von geheimen Impedimenten dispensirt unentgeltlich die Pönitentiarie [3]), von öffentlichen hingegen die Datarie, und gegen eine Taxe [4]). Wo das Impediment nicht rein kirchlich ist, concurrirt die competente Staatsbehörde [5]).

Das Gesuch wird aus den individuellen Verhältnissen der zu Dispensirenden motivirt, und es sind eine Reihe bestimmter Gründe als ausreichende anerkannt, denen jene Verhältnisse subsumirt werden [6]). Die im Irrthum, auch nur eines Theiles, bereits geschlossene Ehe erleichtert, Ungehorsam hingegen erschwert die Dispensation [7]). — Ueberhaupt aber sind indispensable Fälle: das **imped. ligaminis**, das der Verwandtschaft **in linea recta** und der Schwägerschaft in deren erstem Grade, sowie das des ersten Grades in der Seitenverwandtschaft, der **disparitas cultus** und des **crimen** mit vollzogener Tödtung [8]).

19) c. 15. 22. X. de sponsall. (4, 1.).

1) Daher auch die Quelle hier lediglich die Praxis ist, s. W. §. 315. Stapf, Pastoralunterricht über die Ehe p. 356 ff.

2) Doch darf der Bischof dispensiren, wo er die päbstliche Dispensation bestimmt erwarten kann, E. 2, 429.

3) s. §. 41. N. b. c. über diese Competenz in foro interno und externo. — Bei den Pönitentiarien wird das Gesuch mit fingirtem Namen eingereicht, E. 2, 431. N. 11. Ueber die Begriffe öffentlich und geheim s. E. 2, 427. N. 1.

4) R. §. 262. N. 4., E. 2, 431. N. 12.

5) s. E. 2, 428.

6) Eine Aufzählung s. R. a. a. O. N. 2. Ueber ihre Wahrhaftigkeit W. a. a. O. N. o.

7) Trid. sess. 24. c. 5. de ref. matr., E. 2, 430. N. 8. 9.

8) W. a. a. O., E. 2, 429. N. 6. 7.

§.115. In der evangelischen Kirche ist die Dispensationsgewalt bei den Consistorien, und für die schwereren Fälle beim Regenten selbst und seinem Ministerium [9]. Die Regeln der Dispensation sind, nach Analogie des katholischen Rechtes, territorial verschieden ausgebildet [10].

C. Eingehung der Ehe.

§.116. 1. Verlöbniß.

Sponsalia (de futuro) [1]) sind ein Vertrag zweier Personen auf künftige Eingehung einer Ehe, und ganz als solcher zu beurtheilen. Demgemäß wird die Fähigkeit dazu, außer der allgemeinen Befähigung zu contrahiren, insbesondere durch die Möglichkeit der beabsichtigten Ehe bedingt; und Vertretung durch einen Specialmandatar ist unverwehrt [2]). Zum Abschluß aber gehört wesentlich die freie Einwilligung a) der Contrahenten selbst, wie bei jedem Vertrage. Wenn daher Impuberes von ihren Eltern verlobt sind: so entscheidet erst ihre eigne, nach erlangter Pubertät abzugebende Erklärung; auch darf dabei keine Conventionalstrafe ausgemacht werden [3]). b) Die Einwilligung der Väter, nach gemeinem Rechte [4]); die des Vormundes oder der Mutter nach Territorialrechten [5]). Eine Form hingegen ist nicht erforderlich, sodaß stillschweigende Verlobung möglich ist [6]); particularrechtliche Formen jedoch haben die Unterscheidung zwischen **sponsalia publica** und **clandestina**, d. h. klagbaren oder klaglosen, hervorgerufen [7]). — Wie andere Verträge, so kann auch das

9) s. oben §. 68. N. 4. 7. 18., §. 78. N. 7. ff., E. 2, 431. N. 13 ff.

10) Eine gute Uebersicht des hannover. Particularrechtes s. Grefe hanov. Privatrecht 2, §. 40., sodann Schlegel 1, 111 ff. 2, 441. 3, 261. 65 f. 301 ff.

1) s. die Anm. zum folg. §.

2) Infantes können daher überhaupt nicht verlobt werden. c. 29. X. de sponsal. (4, 1.), c. un. pr. de despons. impuber. in VI. (4, 2.). Ueber Specialmandat s. c. ult. de procurr. in VI. (1, 19.), c. 23. 25. X. h. t. (4, 1.). Uebrigens erhalten Freiwerber, ohne besonderes Versprechen, kein proxeneticum.

3) E. 2, 340., c. 29. X. cit.

4) Controvers; s. E. 2, 434. N. 9., W. §. 302. N. u., R. §. 271. N. 6—8.

5) s. §. 114. N. 8 ff., Schlegel 3. 3, 205 ff. 239 ff. 274. Ueber die im Hanoverschen nothwendige Einwilligung des Militairchefs s. Grefe, Privatrecht 2. §. 27.

6) c. 7. 15. 23. X. h. t. (4, 1.).

7) Eine ältere Sitte der kirch-

Verlöbniß Nebenbestimmungen haben, z. B. Bedingungen [8]), oder die Accessorien eines Eides, einer Arrha rc.; Beischlaf jedoch purificirt das Verlöbniß [9]). Bloß ein ungültiges kann durch dies Alles nicht gültig werden. §. 116.

Das Verlöbniß wirkt: 1) die Pflicht der Treue, wie unter Eheleuten (fides sponsalitia), welche nicht nur durch Unzucht oder ein späteres (daher ungültiges [10])) Verlöbniß, sondern auch durch Entweichung, oder durch Verzögerung der Ehe verletzt wird [11]). Die Strafe ist Kirchenbuße und Gefängniß [12]) 2) Eine Klage auf Erfüllung [13]), welche zwar zur Execution durch geistliche oder andre indirecte Zwangsmittel, eventuell aber doch, nach der Praxis, bloß zu einer Entschädigung führen kann, wie sie der Unschuldige moderante judice fordert [14]). Nur im Falle die Braut geschwängert war, trat früher gezwungene Trauung ein; jetzt aber eine civile Erklärung: entweder daß die Ehe für existent, oder daß die Braut für unschuldig geschieden, ihr Kind für ehelich gelte [15]).

lichen Form (c. 50. C. 27. qu. 2., c. 3. 7. C. 30. qu. 5.) ist verloren, s. E. 2, 435. N. 12. ff., R. § 271. N. 11. das Particularrecht. Ueber das hanoversche s. Schl. 3, 187 ff. und Grefe hanov. Privatrecht 2. §. 26. Nach der Eheverlobungsconstitution von 1733 (gültig für die alten Provinzen; doch ist das Recht der übrigen Provinzen, außer Osnabrück, dasselbe, s. Grefe a. a. O.) ist zunächst Einwilligung der Eltern, eventuell der Großeltern, Vormünder oder Curatoren und hierauf die Zuziehung zweier männlicher, nicht nothwendig rogirter, Solennitätszeugen (wozu aber Brüder und Neffen der Contrahenten, ihre Vormünder und Curatoren untauglich sind), sowie auf dem Lande bei gemeinen Leuten des Predigers, zur Gültigkeit erforderlich.

8) c. 2. X. de sponsall.; sie sind ganz wie bei andern Verträgen zu beurtheilen, s. E. 2, 433. N. 2—4. Eidliche Bestätigung ändert nichts daran, c. un. §. 1. de sponsall. in VI. (4, 1.).

9) c. 1. 3. 6. X. de condit. appos., c. 30. X. h. t. (4, 1.). Im älteren Rechte nämlich begann damit sogleich die Ehe selbst; s. folg. §. Anm.

10) c. 22. h. t. (4, 1.), c. un. eod. in VI. (4, 1.). Daher die Lehre vom Einspruch, der zum interdict. jud. eccles. führt, s. §. 114. N. 19., E. 2, 440. N. 6. ff.

11) c. 25. X. de jurejur. (2, 24), E. 2, 439 N. 4. über c. 5. X. h. t. (4, 1.).

12) Nach röm. Rechte Infamie, l. 1. 13. §. 2. D de his qui not. inf. (3, 2.), s. die Citate N. 10.

13) c. 10 17. 22. X. h. t. (4, 1.), Schl. 3, 239 ff. Nach römischem Rechte anders, l. 1. 5. C. de spons. (5, 1.); nicht einmal eine Conventionalstrafe war gestattet, l. 134. pr. D. V. O. (45, 1.), l. 2. C. de inutill. stipull. (8, 39.); worüber im canonischen Rechte gestritten wird; s. R. § 271. N. 19, E. 2, 436.

14) E. 2, 437. N. 5—7., R. N. 21. Particularrechte, welche diese Klage ganz aufgehoben haben, s. R. a. a. O. N. 25.

15) Im älteren Rechte traten sponsall. de praesenti ein (folg.

§. 116. War hingegen das Verlöbniß ungültig: so folgt eine einfache Satisfactionsklage, bei welcher die Entschädigung nach der Regel **aut duc aut dota** bestimmt wird [16]).

Das Verlöbniß hört auf: 1) formlos durch **mutuus dissensus**, der völlig frei und höchstens von Leichtsinnsstrafen begleitet ist [17]). 2) Durch demgemäßes Resultat der hinzugefügten Bedingungen [18]). 3) Durch anderweite Verheirathung eines Theils [19]). 4) Durch einseitiges **repudium**, das aber ein **rationabile** sein muß, d. h. gesetzlich begründet [20]) durch Treubruch, sowie Eintritt oder Bekanntwerden von Verhältnissen, welche den Consens zur Verlobung ausgeschlossen hätten, z. B. Verbrechen des Andern, Impotenz, Krankheit oder eine bedeutende Veränderung seiner Lage.

§. 117. 2. Die Eingehung selbst.

1. Nach katholischem Ritus. a) Nach einer Vorprüfung abseiten des Pfarrers (Brautexamen) [1]), wird die Ehe vorbereitet durch das Aufgebot (**proclamatio**), welches am Domicil beider Verlobten [2]), durch deren **parochus proprius**, an drei aufeinander folgenden Festtagen, von der Kanzel (**inter missarum solennia**) verkündet wird [3]). Zwar ist dasselbe nicht wesentlich, und kann, auf ein **juramentum de statu libero s. integritatis**, durch bischöfliche Dispensation erlassen werden [4]); doch aber wird Versäumniß an allen Schuldigen ge-

§. Anm.), über die Zwangsehe s. J. H. Boehmer. J. E. P. lib. 4. tit. 1. §. 55. ff. Heutiges Particularrecht s. R. a. a. O. N. 22. f., E. 2, 438 N. 9. f.

16) So versteht die Praxis c. 1. 2. X. de adult. et stupr. (5, 16.), E. 2, 438.

17) c. 2. X. h. t. (4, 1.). Leichtsinnsstrafe ist z. B. die zuweilen vorkommende Confiscation der Brautgeschenke.

18) c. 5. X. de condit. appos. (4, 5.).

19) s. §. 113. N. 10. und daselbst von einer analogen Wirkung des Votums.

20) c. 5. X. h. t. (4, 1.), c. 25. de jurejur. cit., c. 3. X. de conjug. leprosor. (4, 8.), E. 2, 439 f.

1) Statutar Einrichtung, Stapf, Pastoralunterricht ꝛc. p. 35 ff. Die begründenden Sätze E. 2, 326. N. 1—8

2) In manchen Statuten, und vielfach im weltlichen Particularrechte ist verlangt, daß, wenn die Verlobten kürzlich erst an einen anderen Wohnort gezogen sind, auch am früheren Domicil das Aufgebot geschehe, s. die Belege R. §. 264. N. 3. 4.

3) Trid. sess. 24. c. 1. de ref. matr.

4) Trid. l. c., c. 3. X. de clandestin. despons. (4, 3.), E.

straft [5]). — Hat alsdann niemand Einspruch gethan, und haben also auch die hierzu etwa Berechtigten ihre Befugniß durch diese Unterlassung eingebüßt [6]): so kann, falls nicht die bisherige Prüfung einen anderen Grund zum **interdictum judicis ecclesiastici** gegeben hat (§. 114. N. 19.), die Ehe sogleich stattfinden. Das Aufgebot gilt indeß nur zwei Monat, später muß es wiederholt werden [7]). — b) Die Ehe wird geschlossen durch eine vor dem Pfarrer und mindestens zwei Zeugen abgegebene Consenserklärung der Verlobten [8]); wobei Vertretung durch einen Specialmandatar zwar möglich, jedoch bedenklich und selten ist [9]). Ausschließlich competent ist dafür der **parochus proprius** eines der Contrahenten, oder, durch Dimissorialien desselben, auch ein anderer [10]). Er braucht nicht Priester [11]), auch ebensowenig als die Zeugen rogirt [12]) zu sein; sowie er andrerseits suspendirt oder im kleinen Banne sein [13]) darf. Nur daß er verstehen könne, ist nothwendig; sein Dissens dagegen gleichgültig [14]). Jede anders geschlossene Ehe (**matrimon. clandestinum**) erklärt das Tridentinum für ungültig [15]); wo aber dasselbe nicht publicirt ist, kommt es nur auf den materiellen Consens an [16]). — c) Die eingegangene Ehe soll hierauf noch schicklicherweise, ohne daß jedoch ihre §. 117.

2, 329. Zuweilen wird die Dispensation präsumirt, s. E. 2, 331. N. 17.; oder es treten andere Dispensatoren ein, Part.R. s. R. a. a. O. N. 6. Gründe der Dispensation sind verecundia, pudor, lucrum, damnum etc.

5) E. 2, 330 f.

6) c. 6. qui matr. accus. (4, 18.).

7) Nach Anderen 6 Monat, Particul.R. R. a. a. O. N. 18.

8) Trid. l. c., E. 2, 317.

9) c. ult. de procur. in VI. (1, 19.). Bei fürstlichen Personen ist sie üblich; doch muß womöglich der Consens noch nachträglich persönlich erklärt werden, s. W. §. 300. VIII. E. 2, 325.

10) Der von ihnen, welcher nicht trau't, giebt über die vorhandene Möglichkeit der Ehe einen Ledigkeitsschein. Ein Dimissoriale tritt hinzu, wo der Trauende nicht competent ist, wenn z. B. nach Particularrecht bloß der Pfarrer der Braut die gesetzliche Competenz hat; s. Part.R. bei R. a. a. O. N. 10.; s. überhaupt E. 2, 321 f.

11) W. §. 299. N. 1. m. Wo das Tridentinum eingeführt und ein kathol. Priester nicht zu finden ist, kann nach Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. 12. c. 5. n. 5. die Ehe bloß vor zwei Zeugen gültig geschlossen werden.

12) Gewohnheitsrechtlich, s. R. a. a. O. N. 14.

13) Weiß, Archiv f. KR. Bd. 2. p. 95.

14) Bened. XIV. de synod. dioec. lib. 13 c. 23., v. Espen J. E. Univ. P. 2 sect. 1. tit 12. n 25. f.

15) Trid. l. c.

16) W. §. 300. III., R. a. a. O. N. 15., E. 2, 309 f, s. unten die Anm.

§. 117. Gültigkeit davon abhängt [17]), von einem Priester benedicirt werden; was in particularrechtlich bestimmter Form und Zeit [18]), regelmäßig in der Kirche geschieht. Haustrauungen bedürfen der Dispensation [19]).

2. In der evangelischen Kirche haben Doctrin und Landesgesetze ein dem katholischen in vielen Puncten sehr ähnliches Recht entwickelt [20]); namentlich über Vorprüfung und Aufgebot (von welchem der Landesherr dispensirt, s. §. 78.) [21]), über Specialmandat zur Consenserklärung [22]), über die Competenz des concurrirenden Geistlichen [23]), — nur daß Trauung durch einen Incompetenten zwar strafbar, aber immer gültig ist, und bloß die durch einen unbeamteten Geistlichen geschehene nicht zur Geltung kommt [24]); — endlich über Ort und Zeit der Einsegnung [25]).

Eine wesentliche Abweichung jedoch findet darin statt, daß der eigentliche Schluß der Ehe in der consentirenden Antwort auf eine desfallsige Frage des Geistlichen liegt, der seine Einsegnung (Trauung) sogleich daran knüpft [26]). Demnach ist kirchliche Eingehung wesentlich [27]), und wenn Einige behaupten, daß hiervon, wegen überwiegender Hauptsächlichkeit des

17) Trid. l. c.

18) c. 3. 7. C. 30. qu. 5. (Nicol. I. 866, u. Isidor. 633), Trid. l. c. Ueber das Verbot während der geschlossenen Zeit s. §. 114. N. 11., und über das Wegfallen der Benediction bei der zweiten Ehe s. §. 111. N. 4.

19) N. a. a. O. N. 19.

20) Die symbolischen Bücher selbst enthalten nichts Specielles, außer der confess. Helvet. I. c. 29. II. c. 37., welche die Benediction für wesentlich erklärt; während Luther sie vom Standpuncte des canon. Rechts betrachtete. Die älteren KO. aber gingen meistens davon aus, daß öffentliche Eingehung der Ehe nothwendig sei, damit nicht die Einwilligung der Eltern (s. §. 114. N. 5.) umgangen werde, R. §. 265. N. 6. 7., E. 2, 318. N. 23—27.!

21) Part.R. N. a. a. O. N. 1—4., E. 2, 329 ff., Schl. 3, 331.

22) E. 2, 315.

23) Die Particularrechte variiren zwischen der Competenz beider Geistlichen, oder dem Satze ubi sponsa ibi copula, oder daß der Geistliche des Ortes competent sei, an welchem die Hochzeit gehalten wird, N. a. a. O. N. 12—14. Das verschiedene Particularrecht der hanov. Provinzen s. Grefe Priv.R. 2. §. 41.

24) E. 2, 323. N. 38., Schl. 3, 359.

25) N. a. a. O. N. 17. 18. Grefe hanov. PrivatR. a. a. O. Das Privilegium der Haustrauung hat der calenbergische, lüneburgische, hoyaische, lauenburgische und der zu Landtage gehende osnabrückische Adel; in den Hzgthümern Bremen und Verden wird sie, gegen eine Abgabe, gestattet.

26) Luther's Traubüchlein bei Walch, Concordienb. p. 381., Schl. 3, 183. 326 f., Grefe a. a. O.

27) N. a. a. O. N. 8., E. 2, 320. N. 28 ff.

bloß materiellen Consenses, der Landesherr dispensiren könne §.117.
(Gewissensehe): so erscheint dies als inconsequenter Rest mittelalterlicher Theorieen 28).

3. Von dem Anfange der Ehe, welcher in der besprochenen Eingehung liegt, unterscheidet die Doctrin noch deren Consummation durch die eheliche Beiwohnung, und rechnet erst von da an den Beginn der **individua vitae consuetudo** 29).

Anm. Form der Eheschließung vor dem Tridentinum. Schon früh waren kirchliche Formen bei Eingehung einer Ehe entwickelt und streng beobachtet (§. 111. Anm. und oben N. 18.), einige weltliche beruhten auf römischer oder germanischer Sitte [s. Mühlenbruch Pand.R. §. 512., Grimm d. RAlterthümer p. 416]. Diesen gegenüber hielt man aber doch den consensus matrimonialis (de praesenti) das ganze Mittelalter hindurch so unbedingt für das überwiegend Wesentliche, daß die Ehe als vorhanden galt, sobald dieser erwiesen war. Eine kirchliche Form wurde zwar gefordert, ohne daß sie aber die Geltung der Ehe bedingt hätte [c. 3. C. 30. qu. 5., Gratian. ad c. 17. C. 28 qu. 1., ad c. 9. C. 30. qu. 5., c. 9. 25. 30. 31. X. h. t. (4, 1.) etc.]; weshalb denn auch ein, ohnehin oft kirchliches [vor. §. N. 7.] Verlöbniß ganz unförmlich in eine Ehe übergehen konnte, sobald die Contrahenten irgendwie den consensus de praesenti manifestirten, z. B. durch Ausübung des Beischlafs zeigten, daß sie die sponsalia de futuro nunmehr als sp. de praesenti betrachtet wissen wollten (vor. §. N. 9. 15.). — Dies blieb bis zum Tridentinum bestehende Doctrin, obwohl daneben das Streben der Kirche, ihre Formen geltend zu machen, stets lebendig war. In der deutschen Kirche verlangt Carl der Gr. (802 rc.) öffentliche Prüfung der zu schließenden Ehen, Aufgebot und Einsegnung, und insbesondere die Oeffentlichkeit wird immmer bestimmter gefordert [R. §. 263. N. 7. 11.]; so daß Innoc. III. auf dem Later. IV. das Aufgebot zum allgemeinen Gesetze macht, c. 3. X. de clandest. despons. (4, 3). Weiter aber als bis zum ausgesprochenen Streben einer strengeren Partei ist man vor dem Tridentinum nicht gekommen.

D. Die bestehende Ehe. §.118.

Nach katholischer Lehre wirkt die Ehe zunächst das ihr

28) E. 2, 321. N. 32. f. 330. N. 11. ff. Ueber den Bentinck'schen Streit mündlich. Die Litteratur s. R. a. a. O. N. 9–11.

29) c. 36. 37. C. 27. qu. 2., c. 7. in f. X. de conversione conjugator. (3, 32).

§ 118. entsprechende Sacrament (§. 111.); auch die protestantische [1]), nicht aber die heidnische, weßhalb sie bei der Taufe ungläubiger Eheleute von Neuem geschlossen werden muß [2]). — In Bezug auf die persönlichen Wirkungen der Ehe sodann haben sich, ihrer Natur nach dürftig, einzelne Seiten des Gedankens völliger Lebensvereinigung rechtlich fixirt: 1) daß des Mannes Wille in der Ehe herrscht [3]); 2) daß er namentlich das Domicil bestimmt, und nur wenn es eines Delicts wegen verändert werden muß, die Frau ihm nicht zu folgen braucht [4]); während er sonst verlangen darf, daß sie bei ihm wohne, und sie, daß er sie zu sich nehme, eventuell alimentire [5]). Diese Pflicht des Zusammenwohnens ist die einzige, welche durch Verträge der Ehegatten geändert werden kann [6]). 3) Die wichtigste jener Seiten aber ist das Recht auf eheliche Treue: theils auf Ausschließlichkeit der Geschlechtsgemeinschaft, wodurch der Ehebruch Sünde und Verbrechen wird [7]); theils auf die Leistung der ehelichen Pflicht, welche nur wegen Ehebruchs des anderen Gatten, sowie aus Rücksichten der Gesundheit oder der Sitte verweigert werden darf [8]). Ueber die aus Mißachtung solcher Berechtigungen hervorgehenden Gründe der Separation und Scheidung s. §. 119. N. 12. §. 120. N. 4. ff. 4) In Beziehung auf die Kinder endlich ist dem Kirchenrechte das Eine eigenthümlich, daß nicht nur, wie im römischen Rechte, Concubinenkinder [9]), sondern alle unehelich Geborenen durch nachfolgende Ehe legitimirt werden können [10]);

1) W. §. 301. N. n. Insbesondere ist sie unauflöslich, W. §. 319. N. k., und beim Uebertritt bedarf der Consens keiner Erneuerung.

2) R. § 266. N. 2—4., W. §. 319. N. i. u l.

3) c. 12. sqq. C. 33. qu. 5

4) So versteht die Praxis c. 4. C. 31. qu. 1., E. 2, 446. N. 8.

5) c. 4. u. 12. citt.

6) Preuß. A. LR. II. Tit. 1, 682. inconsequent; s. E. a. a. O.

7) Augustin. c. 18. C. 32. qu. 5., Ambros. c. 4. C. 32. qu. 4.

8) I. Cor. 7, 4 f., Augustin. c. 5. C. 33. qu. 5, Hieron. c. 12. 14. C. 32. qu. 4. Ueber Enthaltung tit. X. de convers. consagator. (3, 32.); adult. c. 15. 16. 19. h. t.; Sitte und Gesundheit D. 32. c. ult., C. 33. qu. 5. etc. Ueber Keuschheitsgelübde s. §. 108. N. 8.

9) l. 5—7. C. de natur. lib. (5, 27.), Nov. 12. c. 4., 18. c. 11. etc.

10) c. 6. X. qui filii sint legitimi (4, 17.). Ausgenommen sind nur die aus einem Ehebruche erzeugten, praesertim si in mortem prioris (des früheren Ehegatten) alteruter eorum (der Eltern) aliquid fuerit machinatus. Ueber

was von der neueren Doctrin, gegen frühere Zweifel [11]), auch §.118
auf **adulterini**, wo kein, oder ein dispensirtes **impedim. criminis** stattfand, und, unter gleicher Bedingung, auf **incestuosi** ausgedehnt wird [12]). Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen s. §. 121. N. 7. ff.

E. Auflösung der Ehe und Wiederverheirathung.

I. Nullitätserklärung und Separation in der katholischen Kirche. §.119.

Das Band der Ehe lös't nichts als der Tod [1]). Selbst eine nichtige Ehe darf nicht willkürlich, sondern nur durch Erklärung der Kirche [2]) aufgehoben werden; und eine gültige ist bloß in dem einzigen Falle trennbar, daß von ungläubigen Ehegatten der eine Christ wird und alsdann der andere die Ehe nicht fortsetzen will [3]). Außerdem bleibt päbstliche Dispensation wegen einer noch nicht consummirten Ehe zwar möglich, aber sehr schwierig [4]); sowie letztere dem Votum nachsteht (§. 113. N. 12.). Daß hingegen beide Ehegatten ins Kloster

den Beweis der Ehe, der nach civilrechtlichen Grundsätzen geschieht, s. R. §. 266. N. 14., E. 2, 447 f.

11) s. vor. N., und die Anwendung auf incestuosi bei **Tancredus de matrimon.** (ed. Wunderlich p. 105).

12) Die Belege aus Doctrin und Legislation s. R. a. a. O. N. 18. 19.

1) **Trid** sess. 24. c. 7. de sacram. matrim. Die Bedeutung dieses Canons ist aber in der katholischen Kirche selbst nicht unbestritten; s. die Litteratur b. R. §. 268. N. 16. Ueber Todeserklärungen E. 2, 472. Die Geschichte des vorliegenden Grundsatzes b. v. Moy, Gesch. des Eherechtes p. 10 ff. 134 ff. 273 ff. — Christi Verbot, sich anders als wegen πορνεία zu scheiden [Matth. 5, 31 f. c. 19, 3 ff., Marc. 10, 11. 12., Luc. 16, 18, I. Cor. 7, 10 ff.], bezog sich auf einen Schulstreit des damaligen Judenthums, s. Michaelis, Mos. Recht 2 §. 119 ff. — Nach anfänglichen Schwankungen und langem Kampfe wider das römische sowohl als germanische Recht, entschied sich im 9. Jahrh. die Kirche völlig für die von Rom vertretene strengere Meinung, daß auch der πορνεία wegen nur das Zusammenleben aufhören könne, nicht die Ehe selbst [s. R. §. 268. N. 6—14., und den Streit zwischen E. 2, 462—70. u. W. §. 319. N. c. ff.]. Die Scholastik erst fand einen ausreichenden Grund dafür in der Eigenschaft der Ehe als Sacrament.

2) **Alex. III. c. 3. X. de divort. (4, 19.).**

3) c. 3. 4. 7. C. 28. qu. 1., nach I. Cor. 7, 12 ff., **Innoc. III.** c. 7. 8. X. h. t. (4, 19.). Jedoch gilt dies nicht auch im umgekehrten Fall: daß ein Ehegatte vom Christenthum abweicht, c. 7. cit., W. §. 319. N. m—r.

4) E. 2, 482., W. §. 319. N. g. Ueber die Consummation s. §. 117. N. 19.

§. 119. gehen können, involvirt keine eigentliche Lösung quoad vinculum [5]). In allen anderen Fällen, in welchen das Fortbestehen der Ehe unthunlich erscheint, kann lediglich die Pflicht des Zusammenlebens, entweder für immer, oder zeitweis (separatio quoad torum et mensam perpetua oder temporalis) nachgelassen werden [6]). Die Benennung divortium begreift diese Möglichkeiten der Trennung insgesammt [7]):

1. Annullation einer Ehe wird, wegen nichtdispensirter impedimenta publica, auf Klage, Denuntiation oder bloßes Gerücht, von Amtswegen und nach sorgfältig geführtem Beweise, ausgesprochen [8]); wegen privater Impedimente hingegen einzig auf Klage des verletzten Theils, falls derselbe nicht verziehen hat, übrigens ebenso [9]). Sie wirkt völlige Aufhebung des unrechtlich eingegangenen Verhältnisses, wird aber niemals rechtskräftig [10]). War ein Theil oder beide über die Nichtigkeit in entschuldbarem Irrthum: so wird die Ehe, als putativa, bis zum Endurtheile für rechtsgültig geachtet, die Vermögensverhältnisse werden demgemäß geordnet und die Kinder gelten als ehelich [11]).

2. Separatio perpetua wird erkannt aus dem Grunde des Ehebruchs, auf Klage des verletzten Theiles [12]). Verletzt aber

5) tit. X. de conversione conjugator. (3, 32), E. 2, 473. N. 42.

6) Trid. sess. 24. c. 8. de sacram. matr

7) c. 3. X. de don. int. V. et U. (4, 20.).

8) Ueber die Eröffnung des Verfahrens s. c. 2. 6. X. qui matr. accus. (4, 16.) c. 7. X. de cogn. spirit. (4, 11.). Ueber die Unzulänglichkeit des Beweises durch Geständniß und Eid c. 5. X. de eo qui cogn. (4, 13.) und N. §. 267. N. 5. (Praxis). Ueber Verwandte als Zeugen wegen Verwandtschaft c. 2 C. 35. qu. 6, c. 3. X. qui matr. accus. (4, 18.). Ueber das Verfahren mittels eines defensor matrimonii s. Bened. XIV. const. d. 3. Nov. 1741. Particularrecht N. §. 267. N. 9., E. 2, 461. N. 31. Ueber die Gesch. E. 2, 454 ff.

9) Eröffnung und Verzicht c. 4. X. qui matr. accus. (4, 18.), s. oben §. 112. N. 20.; über das Verfahren s. vor. N. Bloß ein defensor kommt hier nicht vor, E. 2, 457. N. 12 ff.

10) c. 1. X de don. int. V. et U. (4, 20.), c. 7. 10. X. de sent. et re jud. (2, 27.), c 5. 6. X. de frigid. (4, 15.). Die Praxis stimmt damit nicht immer überein; N. a. a. O. N. 10.

11) Letzteres immer, sobald die Ehe förmlich geschlossen war; sowie alsdann auch eine Präsumtion für die bona fides ist. c. 1. 3. 8. 10–14. X. qui fil. sint legit. (4, 17.), c 3. X. de clandest. despons. (4. 3.), E. 2, 458 ff.

12) c. 22. C. 22 qu. 5., c. 4. 5 X de divort. (4, 19.). Beide Gatten haben dies Recht auf Treue, nicht bloß, wie im röm. Rechte, der Mann. Ambros. c. 4. C. 32. qu. 4. u. a.

muß dieser sein (**injuria conjugis**), daher durch Nothzucht, Irrthum oder Trunkenheit des Ehebrechers, durch ein gleiches Vergehen von Seiten des Beleidigten, sowie durch seine Verzeihung, welche auch hier in der nach erlangter Kenntniß des Fehlers geübten ehelichen Beiwohnung liegt, die Klage ausgeschlossen wird [13]. Ihr Beweis braucht nur eine dringende Vermuthung zu rechtfertigen [14], kann aber durch Eid oder Geständniß allein nicht geführt werden [15]. — Dem Ehebruch wird Sodomie [16], Verweigerung der ehelichen Pflicht [17], Abfall zur Abgötterei [18], Verleitung zum Verbrechen [19], Lebensnachstellung [20], unauslöschlicher Haß mit Mißhandlungen verbunden [21], von Neueren auch unheilbar ekelhafte Krankheit [22], oder selbst jede **gravis causa** [23], als Separationsgrund gleichgestellt; allein der strengeren Ansicht nach genügt dies Alles nur zur §. 119.

3. **separatio temporalis**, wiewohl auf unbestimmte Zeit [24]. Diese Trennung ist an gesetzlich festgestellte Gründe überhaupt nicht gebunden; jedes Hinderniß der Lebenseinheit kann sie rechtfertigen; und der Richter normirt, nach den vorliegenden besonderen Umständen, das ganze Verhältniß [25].

Eine Wiederherstellung der Ehe kann, nach beiden Arten der Separation, der Unschuldige immer fordern; und auch gegen seinen Willen spricht das Gericht eine solche aus, sobald

13) Vis, error, ebrietas, s. c. 3. 4. 7. 14. C. 32. qu. 5., c. 1. 6. C. 34. qu. 1.; Ehebruch des Beleidigten, c. 1. C. 32. qu. 6., c. 6. 7. X. de adult. (5, 16.); seine Verzeihung c. 25. X. de jurejur. (2, 24.), oder auch seine Kuppelei, c. 6. X. de eo qui cognov. consang (4, 13). Ob Verzeihung durch Beischlaf gegeben werde, ist streitig, R. §. 268. N. 25.

14) c. 2. C. 32. qu. 1., c. 27. X. de testib. (2, 20.), c. 12. X. de praesumtt. (2, 23.).

15) Nach Analogie des oben N. 8. Mitgetheilten; doch ist es streitig, s. R. §. 268. N. 22, E. 2, 471. N. 31.

16) c. 11. C. 32. qu. 4., c. 7—15. C. 32. qu. 7.

17) Arg. c. 3. C. 32. qu. 2., c. 6. X. de eo qui cognov. consang. (4, 13.).

18) c. 21. X. de convers. conjug. (3, 32.), c. 6. 7. X. de divort. (4, 19).

19) c. 2. X. eod., c. 4. ff. C. 28. qu. 1., s. E. 2, 477. N. 50. ff.

20) c. 1. X. eod., E. 2, 466. N. 11.

21) c. 8. 13. X. de restit. spol. (2, 13.) Nur separ. temporalis.

22) c. 1. 2. X. de conjug. leprosor. (4, 8) u. W. §. 320. N. 4, E. 2, 478.

23) Sauter, fundam. jur. eccles. §. 786.

24) s. v. Weber, angef. b. R. a. a. O. N. 27. 28. und W. §. 320. a. E.

25) E. 2, 470. 477—81., aus der Praxis entstanden.

§. 119. er selbst durch Ehebruch schuldig wird [26]. — In vermögensrechtlicher Beziehung hat nur die **perpetua separatio** eine Wirkung, nämlich die der römischrechtlichen Scheidung [27]. Neuere Landesgesetzgebungen haben zuweilen diese, oder eine Modification derselben, überhaupt aufgenommen und die canonischen Grundsätze hierüber dem Gewissen der Kirchenglieder anheimgegeben [28].

§. 120. **2. Protestantische Ehescheidung.**

Mit dem Sacramente der Ehe verwarfen die protestantischen Confessionen auch das Verbot der Scheidung [1]; woraus Doctrin und Particulargesetzgebung einen, außer den Grundgedanken, mannigfach verschiedenartigen Zustand entwickelt haben [2].

1. Ueber die Annullation gilt das canonische Recht. Zuweilen wird ihr Rechtskraft zugeschrieben [3].

2. An die Stelle der **separatio perpetua** tritt allenthalben die Trennung **quoad vinculum**; für deren gesetzliche Begründung schon Luther dem übrigens nach canonischen Grundsätzen zu beurtheilenden Ehebruche [4] das eigenmächtige, grundlose und beharrliche Verlassen des andern Theils, **malitiosa desertio** [5], gleichstellt; sowie zu Beurtheilung der letzteren das eigenthümliche Verfahren des Desertionsprocesses sich früh ausgebildet hat [6]. Hiernach wird, im Falle der Aufenthaltsort des entwichenen Ehegatten bekannt ist, demselben, nach längerer Abwesenheit, auf Antrag des Verlassenen und von dessen Richter, **sub praejudicio malitiosae desertio-**

26) c. 5. X. de divort. (4, 19.). Anders, wenn bürgerliche Gerichte die Scheidung ausgesprochen haben, E 2, 474. N. 44 f.

27) c. 2—8. X. de don. int. V et U. (4, 20.), E. 2, 475. N. 46.

28) Particularrecht R. a. a. O. N 32.

1) A. Sm. „Von der Bischoffe Gewalt.“

2) E. 2, 483. N. 1—3.

3) R. §. 268. N. 10., E. 2, 461.

4) s. vor. §. u. E., 2, 481. N. 4. 5., R. §. 269. N. 15—17.

5) So Luthers Werke v. Walch Bd. 7. p. 672. Bd. 10. p. 797. 908. 949. und eine Reihe älterer KOO. R. §. 269. N. 3., E. 2, 483. Die calenbergische und lüneburgische stehen gleichfalls auf diesem Standpuncte. Grefe, hanov PrivatR. 2, §. 43. I., Schl. 3, 366.

6) R. a. a. O. N. 18., E. 2, 485. N. 10. ff., Schl. 2, 378 ff.

nis, zurückzukehren befohlen; und im Fall des Ungehorsams, §.120.
die Scheidung ausgesprochen. Ist aber sein Aufenthalt unbekannt: so schwört zunächst der Kläger hierüber und über seine Diligenz in desfallsigen Nachforschungen, die er zugleich durch richterliche Zeugnisse bescheinigt; alsdann folgt Edictalcitation in drei Terminen, und hierauf erst der Scheidespruch. Erscheint hingegen der Geladene: so muß er sich, auf Verlangen, vom Verdachte des Ehebruchs eidlich reinigen und zur Ehe zurückkehren. — Neben den beiden genannten Scheidungsgründen ist ferner auch eine Reihe Analoga derselben sehr früh für ausreichend gehalten worden [7]). In dieser Weise schließen sich dem Ehebruch die unnatürliche Wollust, Lebensnachstellungen, z. B. durch falsche Criminalanklage, und Sävitien an [8]); als quasidesertio aber werden bezeichnet: die hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, selbstverursachte Impotenz und Unfruchtbarkeit, Abtreibung und deren Zumuthung, selbstverschuldete Nahrungslosigkeit oder lebenslängliche Krankheit, ferner Wahnsinn, lebenslängliche Freiheitsstrafe u. dgl. m. [9]); manche Particularrechte haben, wenigstens für kinderlose Ehen, sogar gegenseitige Abneigung genügend erachtet [10]), und durch landesherrliche Dispensation kann eine Scheidung auch ohne alle gesetzlichen Gründe stattfinden [11]). Die Scheidung lös't das bisherige Verhältniß völlig auf. Zwar muß der schuldige Theil sich zur Wiederverheirathung dispensiren lassen, doch pflegt ihm dieselbe nur wegen öffentlichen Aergernisses versagt zu werden [12]).

3. Die temporäre Scheidung von Tisch und Bett kommt nur als provisorische Maaßregel bei Scheidungsklagen vor: entweder um die Güte noch zu versuchen, oder wenn für die Frau während der Klage Mißhandlungen zu fürchten sind [13]).

7) So schon Melanchthon de conjugio; entsprechende gesetzliche Aeußerungen, die eigentlich erst am Ende 16. Jahrh. beginnen, R. a. a. O. N. 5. Die hanov. Praxis s. Grefe a. a. O. II., Schl. 2, 381 ff.

8) E. 2, 484. N. 6. ff.

9) E. 2, 487. N. 14. ff., R. a. a. O. N. 7.

10) Preuß. A LR. 2, 1. §. 668 ff. E 2, 489. Hieran knüpfte sich eine Reactionsbewegung, in welcher sich die Gegenwart befindet Die Litt. s. R. a. a. O. N. 11—13.

11) s. z. B. Grefe hanov. PrivatR. 2. §. 43. VII.

12) E. 2, 491.

13) Gesch. E. 2, 487. N. 17.,

§.120. Im Uebrigen wird sie nach canonischem Rechte beurtheilt; die Frau erhält vom Manne Alimente, und, wenn dieser ihr gesammtes Vermögen in Händen hat, auch Kostenvorschüsse [14]).

Wiederverheirathung Geschiedener ist unverwehrt [15]).

§.121. F. Gemischte Ehen.

Die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten konnten in Deutschland unter das mittelalterliche Verbot der Ehe mit Ketzern nicht mehr fallen, seit die evangelische Confession rechtlich anerkannt worden war [1]). Doch blieb es der Seelsorge einer alleinseligmachenden Kirche gemäß, die nicht katholischen Ehegatten, oder wenigstens die Kinder aus jenen Ehen, durch ein Versprechen der Eltern über ihre religiöse Erziehung, für die Kirche womöglich zu gewinnen, sonst aber jede billigende Mitwirkung zu versagen. Dies zwar nach Zeit und Ort mit verschiedener Bestimmtheit hervorgetretene [2]), doch niemals aufgegebene Streben hat in neuerer Zeit zu Conflicten mit dem Staate geführt, welcher die nothwendige Rechtsgleichheit seiner Unterthanen dadurch bedroht sah [3]).

Die Möglichkeit gemischter Ehen ist unzweifelhaft; jeder Theil hat in dieser Beziehung die Bedingungen seiner Confession zu erfüllen, so daß z. B. Dispensation für den katholischen nöthig werden kann, wo der Protestant deren nicht

Schl. 3, 372, Praxis E. 2, 490., R. a. a O. N. 9. 10. So in Hanover, Grefe 2, 43. II.

14) E. 2, 491., Schl. 3, 386.

15) R. §. 269 N. 19. 270. N. 12.

1) E. 2, 493. N. 7. ff. Nach Analogie des Ehehindernisses der dispar. cultus wurden sie von den Patres und in den westlichen Concilien [z. B. c. Agath. (508) in c. 19. C. 28. qu. 1.] früh gemißbilligt, im Osten ganz verboten [c. Trullan. (692) c. 72.]; und auch im Occident konnten Häretiker, da sie als solche in Bann und Acht kamen (s. §. 65. Anm. II. III.), eine gültige Ehe nicht schließen.

2) E., 2, 494. N. 7—23. Die päbstliche Dispensation, die man von Rom aus forderte, ist in Deutschland nicht verlangt, wohl aber deren Bedingungen: die abjuratio haeresis des evangel. Gatten und die katholische Kindererziehung; oder, wo viele Protestanten waren, nur die letztere. Man ging dissimulando in der Duldung noch weiter, und am Ende vor. Jahrh. war man in Deutschland fast unbedingt tolerant. S. Beispiele aus den sehr zerstreuten Belegen R. §. 273. N. 7—11. und in der Litteratur der folg. N.

3) Mack, üb. die Einsegnung gemischter Ehen 1840, eine Auswahl aus der sehr großen Litteratur R. §. 273. N. *), E. 2, 499. Selbst Proclamation und das testimon. autorizabile wurde verweigert.

bedarf [4]). — Die Eingehnng kann in gewöhnlicher Form geschehen, und auch die katholische Kirche hat keinen Grund, hiervon abzuweichen, falls ihr die Kinder zugesagt werden. Ohne ein solches Versprechen ist in Bayern, Rheinpreußen und Oestreich die Form der sg. passiven Assistenz gesetzlich [5]), bei welcher der Pfarrer proclamirt, den Consens hört, die Ehe als nach dem Tridentinum gültig im Kirchenbuche registrirt, sich aber jeder kirchlichen Feier, namentlich der Benediction, enthält. Wo das Tridentinum nicht publicirt ist, genügt jedoch der Beweis des materiellen Consenses; und auch eine (nach andern Landesgesetzen [6])) vor einem evangelischen Geistlichen geschlossene Ehe erkennt die katholische Kirche für gültig, wiewohl in foro interno strafbar. §.121.

Die Rechte in der Ehe werden durch Confessionsverschiedenheit der Gatten nicht modificirt; nur für die religiöse Erziehung der Kinder bedarf es besondrer Anordnungen. Weun ein Versprechen der Eltern darüber abgelegt ist: so kann dasselbe zwar als ausreichende Norm betrachtet werden, und ist so vielfach anerkannt [7]); aber theils bedarf es noch einer eventuellen Bestimmung, falls kein Versprechen vorliegt, theils sind in manchen Particularrechten dergleichen Verträge überhaupt verworfen und für nichtig erklärt. Als Eventualität im ersten und als absolute Bestimmung im letzten Falle tritt dann die ausdrücklich oder stillschweigend [8]) erklärte Entscheidung des Vaters [9]), oder auch eine Theilung der Kinder ein,

4) E. 2, 508. Ueber eine Ausn. in Bezug auf das imped. ligaminis, s. unten N. 14.

5) Particularrecht N. a. a. O. N. 13. Ueber das Verhältniß des Staats dazu E. 2, 500 ff.

6) Entweder dem competenten Pfarrer des evangel. Theils, oder auch einem freigewählten; Particularrecht R. N. 14., und über die bestrittene kathol. Anerkennung, das. N. 15.

7) So vom corpus evangel. und den Reichsgerichten (s. Schauroth conclus. 1. p. 319., 2 p. 280. 81., s. aber R. §. 225. N. 5.), und vielfach in den Territorien. Länder, in welchen dergl. Verträge verboten sind, s. unten N. 9. 10. Bloß vor der Ehe sind sie erlaubt in Baden (17. Jan. 1826), Hessen-Darmstadt (27. Febr. 1826) und Braunschweig (9. Apr. 1768); — in Bayern (1818) und Sachsen (1. Nov. 1836) hingegen können sie auch in der Ehe geschlossen werden.

8) Indem, wenn keine andre Erklärung da ist, man annehmen darf, daß er seine Confession den Kindern vererben will In Oestreich, Preußen und Nassau (folg. N.) kann hiervon überhaupt nicht abgewichen werden.

9) Als Eventualität kam dies theils bei den Aelteren vor (N. 7.), theils findet es sich heute in Baden, Oldenburg, Frankfurt, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Sachsen;

§. 121. bei der die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen [10]).

Ueber die Trennung gemischter Ehen endlich scheint ein für beide Confessionen gleichmäßiges Recht kaum möglich. Erstrebt hat man es auf zwei Wegen: indem man entweder die Trennung als bürgerliche Handlung betrachtet hat, deren kirchliche Werthhaltung dem Gewissen der Geschiedenen überlassen bleibe [11]), — oder indem man das Forum des Beklagten und dessen Gesetz hat entscheiden lassen [12]). Und weil in diesem Falle der Klagende das Recht seiner Confession doch niemals würde erlangen können, überhaupt Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Scheidung vom Zufalle abhinge: so ist die Verbesserung hinzugefügt worden, daß für jeden Theil sein eigenthümliches Recht später gelten solle: **separatio perpetua** als protestantische Scheidung, und umgekehrt [13]).

Die Heirath mit geschiedenen Protestanten ist den Katholiken, nach päbstlicher Entscheidung, verboten [14]); Landesgesetze variiren [15]).

in Braunschweig, wenn der Vater Protestant ist, und theilweis in SWeimar (s. d. Belege R. §. 225. N. 8.). Als unbedingte Norm gilt es in Oestreich, wenn der Vater katholisch ist; in Preußen, Nassau (R. a. a. O. N. 9.) und Hanover (Gs. v. 31. Juli 1826, s. Grefe's PrivatR. 2 §. 42). Ueber die Richtigkeit dieser Auffassung, Puchta, Einl. in das R. der Kirche p. 80 ff.

10) Als Eventualität früher in vielen, selbst geistlichen Territorien, z. B. Münster; heute noch in Bayern; in Oestreich, wenn der Vater evangel. ist, und in Braunschweig, wenn er katholisch ist (R. §. 225. N. 6 7.). Absolute Regel war es so früher in Preußen und jetzt in Churhessen (R. a. a. O. N. 11.).

11) Preuß. A. LR. 2, 1. §. 733. So in Ostfriesland und auf dem Eichsfelde. Grefe, hanov. Priv R. 2. p. 132. N. b.; E. 2, 509. N. 2. u. p. 517.

12) E. 2, 515. N. 13. Grefe cit. über Osnabrück.

13) Entweder ohne Weiteres, oder mittels Verwandlung durch die seiner Confession entsprechende Behörde. Grefe p. 133., R. §. 273. N. 16. u. 18. (über das besondere Verhältniß in Sachsen).

14) Breve v. 8. Oct. 1803; dagegen E. 2, 518. Die Litteratur R. §. 273. N. 19. f.

15) Particularrecht s. R. a. a. O. N. 21.

Register.

(Die Zahlen gehen auf die §§.; die hinter dem Komma stehenden auf die Noten und die denselben entsprechenden Stellen im Text. A. bedeutet Anmerkung.)

Achen, Synode, Amalarius Regel 45. A.
Abendmahl 99. 104.; bei der Ordination 39, 12. 73, 4.; Unentgeltlichkeit 66, 7. 81, 3.; Verhältniß zur Confirmation 95, 4. 16.; Ausschluß vom Abm. 64, 3. 65. A. 80, 12.
Abgaben, kirchl. 66. 81.; Freiheit der K. von weltlichen A. 39, 17. 18. 70, 3. 86, 7. A.
Abhängigkeit, Ehehinderniß 111, 1.
Ablaß 106, 16. A.; Congregation dafür 41, *p*.
Absentgelder 66. A 2.
Absetzung der Geistlichen 64, 16. A. 74, 1. 80, 8.
Absolution 106, 14. 22. 65. A.
Abstinenztage 107, 7.
Abt 82, 15.; Benediction 44, 6. 104, 9.; Aebtissin 82, 21.
Accessus 52, 3.
Accusation 65. A.
Administrator 45, 17.
Ad regimen, Bulle 53. A.
Adventzeit 107, 13.
Advocatur, Verbot für d. Cleriker 39, 28.
Aelteste 20, 5., 76.
Aemter, kathol. 40. ff, evangel. 68. ff., weltliche, den Geistl. verboten 39, 28.
Affinität 113, 20.
Agenden 35, 4.
Akoluthen 37, 8.
Ακρόασις 65. A. I.
Alexandrien (Patriarch) 6, 2. 8, 10.
Alimente 118, 5. 120, 14.
Almosen, Redemtiones und die quaestt eleemosyn. 106. A.
Altäre 87, 2. 9.
Alter; das erforderliche A. für den Ordo 38, 9.; zur Tonsur 39, 1.; zum Amte 50, 4.; zum Pfarramt der Evangel. 71, 2.; zur Confirmation 95, 3. 13.; zur Ehe 113, 1.; Verlobung 116, 3.; zum Eide 109, 3; zum Fasten 107, 8.; Emeritirung evangel. Geistl. wegen des A. 74, 1.
Alumnaticum 66, 5.
Amalarius 45 A.
Amortisationsgesetze 86, 8.
Amtseid der kathol. Geistl. 48., 2; der evangel. 73, 5.
Amtsgewalt, Mißbrauch 30, 13.
Amtsvergehen der Geistl. 65, 4.; 80, 5.
Anathem 64, 4.
Andreä, Joh. 18, 2. 3.
Anklageproceß 65. A.
Annalia 66. A. 2. (5.).
Annaten 66. A. 1.
Annulus piscatorius 31, 9.
Annus carentiae 90, 12.; decretorius 22. a. E.; deservitus 90, 6.; discretionis 96, 2; gratiae 90, 12.; luctus 114, 16.
Anselmus u. Anselmo dedicata 15, 7.

Antiochien, Metropolit 6, 2. 8, 10.
Anwartschaften 50, 2.
Apologie der A. C. 35, 1.
Apostasie 65, 8.
Apostolische Kirche 3.
Appellationen, kathol. 63, 3.; evangel. 68, 4.
Archidiaconen 46. A.; evangel. 69, 1.
Archipresbyter 46. und A.; in den Stiftern 45, 6.
Arme, Schutz und Forum 65. A; Fastendispense 107, 9.
Aschaffenburger Concordat 17, 15.
Assistenz, passive 121.
Asylrecht 63. a. E., 65. A.
Athanasian. Symbol 97, 4.
Auditoren der Rota 41. d.
Aufgebot 117.
Aufsicht, kirchl. 62. 79.; des Staats üb. die K. 29, 10.
Augsburger Confession 35, 1.; Religionsfriede 19, 15.
Augustinerregel 82, 7.
Auswanderung nach dem westphäl. Frieden 22. A. I.
Autonomie 61. 78, 10.
Avisat. de vitand. perjur. 109, 12.

Bann, kath. 64, 3.; evang. 80, 12.
Baptismus flaminis u. sanguinis 94, 17.
Basel, Concil daselbst 17, 9 ff. 55, 8. 66, A. 1.
Baulast, kirchl. 91.
Beatification 100, 24.
Bedingung bei der Ehe 112, 13.; dem Verlöbniß 116, 8.
Begräbniß 110, 5 ff.; des Patrons 54, 8.
Beichte 106.; Beichtbücher 12, 17.; Beichtgeld 81, 4.
Beischlaf, verzichtender 112, 20. 109, 9. 13.; Unvermögen dazu 112, 15.
Bekenntniß 97 f. 96, 5.
Belehnung mit Ring und Stab 51. A.
Beleidigung der Geistlichen, kathol. 39, 19.; evangel. 70, 3.
Bellarmin 25, 1.
Benedictus Levita 15, 2. 12, 12.
Benedictiner 82, 4.
Benedictionen 104, 9.
Beneficiaten, Rechte 89, 5.; Beerbung 90.
Beneficien 89. u. 86. A., vgl. mit §. 49. ff.; compatibilia u. incompatibilia 57, 7.; titulus ben. 38, 26.; Ordinationscompetenz ratione ben. das. 34.; suspensio a ben. 64, 13.; privatio ben. das. 17.
beneficium competentiae der Geistlichen 39, 18. 70, 2
Bestätigung der Bischöfe 40, 20. 51, 18.
Besteuerung in der K. 66. 81.; des Staats über die K. 86, 6. u. A.
Betrug bei der Ehe 112, 9.
Bettelorden 82, 7.
Beweis der Ehescheidungsgründe 119, 8.
Bibel 7, 1.
Bigamia 113, 9. 11.; interpretativa, similit., success. 38, 15.
Bilderverehrung 100, 27.
Bischöfe, Gesch. 3 ff.; Dogm. 44.; Wahl 51.; Versetzung 58, 1.; evangelische 77.
Bisthümer, Errichtung 49, 6. 40, 18.
Blutsfreundschaft 113, 14.
Brautexamen 117.
Breven 34, 10.
Breviar, röm. 100, 30.; brev. extravag. des Bernardus Pap. 15, 16.
Bullen 34, 9.
Burchard v. Worms 15, 4.
Buße 106. 64. 65. A.; evang. 80, 12.; als Ehehinderniß 114, 14.

Calixtinisches Concordat 14, 8.
Calvin 20, 4.
Camaldolenserorden 82, 5.
Camera apostol. 41. A. 1.
Cancellaria apost. das.
Candidaten-Prüfung 50, 9. 71, 4.; Predigt 101, 6.
Canon 2, 1.; der h. Schrift 7, 1.; c. Apostolor. 7, 5.; privileg. canonis 39, 19.
Canonici 45. A.
Canonisation 100, 24.
Canonisches Recht 2, 1.
Canzleiregeln 34, 10.
Capelläne 47, 10 ff.
Capellen 87, 2.
Capitel 45.
Capitula Angilramni 12, 10.; episcoporum 12, 16.; Martini 12, 6.

Capitularen 45. A.
Capitularien 12, 15.
Capuziner 82, 7.
Cardinäle 41, 1. ff.; in den Congregationen das, A. 3
Carl der Gr. 10, 8.
Cathedraticum 66. A. 2.
Causae majores 14, 13.
Cellerarius 45, 6.
Censur 30, 15. 97, 10.; censurae fer. u. lat. sent. 64, 1. ff.
Centralfonds 86, 2.
Chorbischöfe 6, 3.
Chordienst 100, 28 ff.
Chrisma 104, 9.
Christianitas 46. A.
Christmetten 100, 11.
Chrodegang 45. A.
Cistercienser 82, 5. 21. 22.
Civilgerichtsbarkeit 63. 65. 80.
Clementinen 18, 3.
Clerikcr 38, 14 ff.; reguläre 82, 9 ff.
Clerus, Gesch. 4.
Cluniacenser 82, 5. 21.
Coadjutoren 46, 9.
Cölibat 39, 29.
Cognatio 113, 14 ff.
Collation 53. 72.
Collegiatsystem 26, 9.
Collegiatstifter 45. A.
Commenden 57. A.; Commendegelder 66. A. 2.
Commensalitium 38, 35.
Commissarien, landesherrl. 30, 8. 68, 21.; geistliche 65. A. III. 63, 5. 51, 19.
Competenz des Ordinirenden 38, 30 ff. s. benefic.
Compilationes antiquae 15, 16.
Completorium 100. a. E.
Computatio canonica 113. A. 2.
Concessionen 59, 1. 2.
Concilia 42.; mixta 10, 4.
Conclave 52, 3.
Conclusa corporis evang. 35, 3.
Concordantia discordant. canonum 15, 10.
Concordata, principum 17, 14.; neuere 34, 11.
Concordienformel 35.
Concursprüfung 50, 9.
Confessio oris 106, 3.
Confessionen, protestantt. 35.
Confessionsverhältnisse, nach dem Westphäl. Frieden 22. a. E. und A. 1.; spätere 24.; heutige 32.; beim Patron 54, 3.; bei Parochiallasten 47, 8.; bei der Ehe 121.; bei Gevattern 94, 24.
Confessionswechsel 96.
Confirmation 95.; der Bischöfe 51, 19.
Congregationen 41. und A. 3.
Congrua 89, 1.
Consecration 87, 9.; der Bischöfe 51, 21.; der Päbste 52, 4.; Verhältniß zum Ordo 38, 4.
Consens der Eltern zur Ehe 114, 1.; zum Verlöbniß 116.
Consensus coram parocho et duob. testibus 117.
Consistorien der Cardinäle 41, 5.; evang. 68, 6; Gesch. 19, 14.; COrdnungen 35, 4.; hanov. C. 68, 6. ff. 17.
Constantin d. Gr. 8, 1.
Constantinopel, Patriarch 6, 2. 8, 10.
Constanzer Concil 17, 6; Concordat 7.
Constitutt. apostol. 7, 4.
contritio cordis 106, 4.
Controverspredigten 32, 3
Conventualmessen 100, 3.
Cooperatoren 47, 9.
Corpus Evangelicor. 24, 4.; v. conclusa.
Corp. juris canonici 18. II.; c. j. civilis 12, 1.
Correctionshäuser 61, 21.; C.strafen s. Geistl. das.
Cresconius 12, 6.
Criminaljurisdiction 63, 65.; Verfahren 65, A. III.
Cujacius 36, 4.
Cultus 99 ff.
Cultusministerien 68, 2.
Curatelen brauchen Prediger nicht zu übernehmen 39, 17. 70, 3.
Curatoren sind irregular 38, 14.
Curia 41. mit der A.
Custos 45, 6.

Datarie 41. A.; Dispensationen durch dieselbe 60. 115.
Decane in den Stiftern 45, 6. 7.; auf dem Lande 46, 8.; Gesch.. 46. A.; evangel. 68, 15.
Decorum clericale 39, 22 ff.
Decretalen 10, 1. 14, 13.; Sammlungen 15, 14. 18, 1.
Decrete des Pabstes, 59, 6 ff.

Decretum Ivonis 15, 5; Gratiani 18, 8.; de reform. im Trident. 34, 6.
defectus aetatis u. s. w. 38, 8 ff.
Defensor matrimonii 113, 8.
Definitivproceß 51, 19.
Degradation 64, 18.
Delegation 65. A. III.
Demeritenhäuser 64, 21.
Diminutio der Pfründen 89, 2 ff.
Deposition 64, 17.
Deservitenjahr 90, 6.
Desertion 120, 6.
Deutsche Ritter 82, 6.
Devolution 55, 1. 72, 8.
Devotio domestica 29, 2. 3.
Diaconat 3, 2. 37, 8. 38, 4. 69, 1.
Dienstentlassung 64, 17. 80, 8.
Dies decretorius 21. A. 1.
Dignitäten 37, 11.
Diligenzeid 120, 6.
Dimissorialien zur Weihe 38, 36.; zur Trauung 117, 10.
Diöcesansynoden 42, 12.; Gesch. 4—6.
Dionysius Exiguus 12, 3.
Disciplin, kirchl. 29, 4. 65, A. 64, 21.
Dismembration 89, 4.
Disparitas cultus 113, 5.
Dispensationen 60, 1. 78, 7.; von Irregular. 38, 23.; von Ehehindernissen 115.; von Gelübden 108, 4.; von Fasten 107, 10.; von Klostergelübden 83, 14.
Distinctionen im Decret 15, 9.
Distributionen 86, A.; v. in den Stiftern.
Domcapitel 45.
Domicellares 86. A.
Domicil, compet. r. dom. des Ordinans 38, 34.; D. macht zum Parochianen 47, 4. 69, 2.; D. der Frau 117.
Dordrechter Synode 35, 2.
Dotation der Kirchen und Kirchenämter 49, 5. 70, 1. 88, 1.

Ecclesiae baptismales 47. A. 2.
Ehe 111 ff.; Hindernisse 112 ff.; Eingehung 117.; Wirkungen 118.; Trennung 119. 20; gemischte 121.; zweite Ehe 117. 121. 114, 17.; Irregul. 38, 15.; Ehe der ordd. maj. 38, 22.
Ehebruch 119, 12. 120, 4.; Scheidungsgrund 118, 7.
Eheordnungen 35, 4.
Ehrencanoniker 45, 8.
Ehrenrechte des Pabstes 40, 10.; der Cardinäle 41, 4.; der Erzbischöfe 43, 9.; der Bischöfe 44, 16.; der Patrone 54, 8.
Eid 109.; der Bischöfe und anderer Geistlichen 48, 2.; der evangel. Geistl. 73, 5.; E. g. Simonie 71, 7. 80, 16.; Reinigungseid 65. A.; Eid im Scheidungsproceß 119, 8 15.; LedigkeitsE. 117, 4.; DiligenzE. 120, 6.
Eidesmündigkeit 109, 3.
Einkünfte der K. 66. 81. 86. ff.
Einweisung 56, 8.
Emeritirung 64, 16 ff. 71, 1. 80, 8.
Eltern, ihr Consens zur Ehe 114, 1; E. dürfen nicht Pathen ihrer Kinder sein 94, 23.
Emser Congreß 23, 9.
Entführung 112, 6.
Eparchie 6, 2.
Episcopalsystem Gesch. 16. 17. 23.; Dogm. 40, 7.
Erbschaft der Pfründner 90.
Erzbischöfe 43.
Erzpriester 46. 8. u. A.
Eucharistie 105.
Examina 38, 19. 50, 8 ff. 71, 4.
Exarchen 8, 10.
Excessus 39, 28. 65, 4.
Excommunication, s. Bann.
Execration 87, 11.
Exemtionen 48.
Exequien 110, 18.
Exercitium religion. priv. und publ. 29, 3.
Exorcismus 94, 13.
Exorcisten 37, 8.
Execrabilis Bulle 53. A.
Exspectanzen 50, 2.
Extravaganten 18, 4.

Fabrica ecclesiae 91.
Facultäten 60, 4.
Familiaritas, Competenz zur Ordination rat., s. 38, 35.
Fasten 107, 65. A.
Febronius 23, 7.
Ferien 57, 3. 70, 5.
Feste 102.
Fideijussores 94, 21.
Firmung 95.

Forma sacramenti 104, 3.
Forum privileg. 65 80.
Franciscaner 82, 7.
Frauen können nicht ordin. werden 38, 6.; Umgang der Cleriker mit Fr. 39, 25.; Fr.Convente 82, 24.; Fr.Congregationen 82, 10. 11.
Fränkische KVerfassung 10, 4.
Freiheitsstrafe, Ehescheidungsgrund 120, 9.
Fristen, f. d. Ordination 39, 7.; F. des Capitel sede vacante 45, 13.; F. d. Bischofswahl 51.; F. d. Collationen der niederen Aemter 50, 3.; f. d. Präsentation 54, 14.; zur Irritation 83, 14.
Fructus medii 66. A. 1.
Fürstenconcordate 17, 14.
Fundation 54, 15.
Furcht als Ehehinderniß 112, 4.
Fußkuß 40, 12.

Gebäude, kirchl. 91.
Gebete 100, 20. 101, 9.
Gebrechen, körperl.; b. d. Ordination 38, 8.; Anstellung 71, 9; Ehe 112, 15. 119, 22. 120, 9.
Geburt, eheliche, Bedingung der Ordination 38, 11.; des evang. KAmtes 71, 6.
Gefäße, heilige 87, 2. 8. 9.
Gehorsam, canon. 48.; Gelübde 83, 10.
Geistliche, Standespflichten u. Rechte 39, 14 ff. 70, 3.
Geldstrafen 64, 21.
Gelübde 108. 114, 15.
Gemeinden 47, 3. 53, 3.; evang. 75.
Generalsuperintendenten 68, 17.
Generalvicariat 46, 6.
Gerichte, geistl. 63. 65. A. 80, 1. 2.
Gesänge 100, 20. 101, 9.
Geschlechtsreife 113, 1.
Gesetze, landesherrl. 29. ff. 33, 6.
Gesetzgebung 59. ff. 78.
Geständniß im Eheproceß 119, 8. 15.
Gewerbe, Verbot f. d. Geistl. 39, 28.
Gewissensehe 117, 28.
Gewohnheitsrecht 34. a. E. 35. a. E. 61, 7. 78, 10.
Glockenweihe 104, 9.
Glossen 15, 12. 18, 1. 2. 3.
Gnadenjahr 90, 8.
Gottesdienst 100. 101.
Gratian 15.
Gregor VII. 14, 1. 39, 29. 48, 2.
Griechische Sammlungen 12, 18.
Guardiane 82, 15.

Häresie 65, 8.
Hanoversche KVerfassung s. 19, A. 7. 22, A. 2. 28, 5.; das Einzelne bei den einzelnen Instituten.
Hausandacht 29.
Haustaufe 94, 20.; Trauung 117.
Heilige 100, 23 ff.
Heilkunde den Clerikern verboten 39, 28.
Helvetische Confession 19. 35, 2.
Hierarchia, die beiden 37. 8. ff.
Hochstifter, s. Capitel.
Hochzeit 117.; stille 114, 11.
Hospitäler 85.

Jesuiten 22. 82, 9.
Impensae d. Pfründen 89, 6.
Immunität der Geistl 39, 17. 70, 3.; der Kirche 86, 7.
Impedimente des Ordo 38; der Ehe 112. ff.
Imperium 9, 5. 10. ff.
Impotenz 112, 15.
Incest 113, 14.
Incorporation 49, 12.
Index libror. prohib. 97, 10.
Indigenat 50. a. E. 71, 5.
Infamie 38, 16. 71, 3.
Informativproceß 51.
Inquisitionsproceß 65. A.
Insignien des Pabstes 40, 10.; der Erzb. 43, 9.; d. Bischöfe 44, 17.
Installation 56, 8.
Instanzen 63. 68, 4.
Institutio, kath. 50. 56.; evangel. 73, 6.
Intercalarfonds 86, 2.
Interdict 65. A. 64.; Interdicirte 110, 13.
Interstitien 39, 7.
Investitur 56.; Streit 14, 8.
Johanniter 82, 6.
Irregularität 38, 7.
Irritation des Klostergelübdes 83, 14.
Irrthum, b. der Ehe 112, 9.
Isidorus 12, 9.; Mercator 12, 13.
Juden, Ehe mit Christen 113, 5. 6.; Eid 109, 14.

Judices, delegati 65. A. III.; in partibus s. synodales 63, 5.
Jungfernschaft 112, 12.
Jura reservata ordinis 44, 8.; reserv. der ev. Landesherrn 68, 2.; stolae 66. 80.; vicaria 68, 2.
Juramentum, s. Eid.
Jurisdiction 63. ff. 79.
Jus advocatiae 29, 10.; circa sacra das.; deportuum 66. A. 2.; episcopale 44, 2.; inspectionis 29, 10.; naturae 61, 9.; primae precis 53. A.; provisionis plenae 50, 1.; reformandi 29.; spolii 86. *h*.
Justinian 9.
Justitia in objecto 109.
Justiz, geistl. 63. ff. 80.
Ivo carnatensis 15, 5.

Karthäuser 82, 5.
Katechese 100, 22. 101, 11.
Katechismen, Heidelberger 35, 2.; Luthers 35, 1.; Trienter 97, 9.
Katechumenenöl 104, 9.
Kathol. Kirche 37.
Kelch 87, 9.; b. Abendmahl 105, 3. 9.
Ketzer 97, 8. 98. a. E.; als Verbrecher 63, 8. 80, 14.; Katholiken und Protestanten erkennen sich nicht dafür 32.
Keuschheitsgelübde 83, 10. 114, 15.
Kinder, Taufe und Confirm. 94. f.; Infantes erhalten keine l. Oelung 110, 1.; ungetaufte kein Begräbniß 110, 13.; Verlöbniß von K. 116, 3.
Kirche und Kirchen 1. 19. ff.; ihr Verhältniß 32.
Kirchenämter 40. ff. 68. ff.
Kirchenärar 86. ff.
Kirchenbücher 104, 11.
Kirchenbuße, s. Buße.
Kirchenconvente 75, 4.
Kirchengebäude 91.
KGebete 100, 20. 101, 9. 54, 8.
KGewalt 37, 5. 19. 26. 67, 16. 29.
KGut 86. ff.
KHoheit 29, 10.
KKasten 91, 5.
KOrdnungen 35, 4.; die hanoverschen 19, A. 7. 22, A. 2.
KRäthe 75, 4.
KRegiment 67, 16. 29.
KTrauer 54, 8.
KVerbrechen 65. 80.
KVersammlungen, s. Concilien.
Kirchhöfe 88, 4.
Kleidung des Clerus 49, 26. 70, 3.
Klöster 81. f.
Klosterschulen 84.
Krankenöl 104, 9.
Krankheit b. der Ehe 119, 22.; Abendmahl u. letzte Oelung 110.; Fastendispensationen wegen Krkh. 107, 9.
Kreissteuern 86, 7.
Kriegsdienst, Irregul. 38, 17.; Immunität 39, 17. 70, 3.
Krone, dreifache 40, 10.; Krönung des Pabstes 52, 4.

Laien 4. 37.
Laienpatrone 54, 2.
Laisiren 39, 14. 82, 15.
Landdecane 46, 8.
Landesherr, evangel. 19. 26. 67. ff.; evangel. K. unter einem andersgläub. L. 27. 68, 5.; HoheitsR. 29. ff.
Landstandschaft 29, 7.
Lectoren 37, 8.
Ledigkeitsschein 117, 10.
Legata ad p. caus. 86, 4.
Legaten 41, 10.
Legitimatio p. subsequens 118, 10.
Lehramt, kath. 37, 7. 47, 1.; ev. 69.
Leibeigen s. irregular 38, 13.
Leichenreden 110, 15.
Lex jurisdictionis u. dioecesana 44.
Liber septimus 18, 4.; sextus 18, 2.
Libri poenitentiales 12, 17.
Licentia binandi 100, 13.
Litterae dimissoriales 38, 36. 117, 10.
Liturgie 100. ff.; Gesetzgebung üb. L. 59, 5. 78, 3.
Luther 19.; luther. K., Verh. zur reformirten 22. a. E. 27. a. E; Union 28, 6. 98, 5.

Märtyrertod 94, 17.
Majestätsrecht 29. ff.
Manus mortua 86.
Materie der Sacramente 104.

Matrimonium ratum, legit. 111, 9.; putativum 119, 11.; clandestinum 117, 15.
Matutinum 100. a. E.
Mediatconsistorien 68, 12.
Meineid 109.
Mensa communis 86. A.; Mensalgut das.
Messe 100.
Metropoliten 6. 43.
Metus reverential. 112, 4.
Militairs, ihre Ehe 114, 9.
Minister sacramenti 104.; min. verbi divini 67.; examen pro m. 71, 4.
Missale rom. 99, 4.
Missionare 73.
Mönchsorden 81.; Bestätigung derselben 40, 19.
Monitio canon. 64, 6. 80, 5.
Monasterium 45. A.
Munera p. und Municipalämter, Befreiung der Cleriker davon 39, 17. 70, 3.

Nachlaß der Geistlichen 90.
Nationalconcilien 42, 10.
Neophyten, Irregularität der N. 38, 18.
Nichtigkeitsklage 119.
Nominalelenchus 100, 19. 101, 8.
Nominationsrecht 50.
Notanti 41. A.
Nothtaufe 94.
Notorietät 65, A.
Nuntien 41, 10.

Oblatio 86, A.
Oeconom das.
Oel, heil. 103, 9.
Oelung, letzte 110.
Officia sacra etc. 37, 11.
Officialat 46, 8.
Officiales 46. A.
Officium div. 100. a. E.
Ohrenbeichte 106, 3.
Opus operatum 104, 6.
Oratorien 47. A.
Orden, geistl. 81. f.
Ordinariat 44. 46.
Ordination 38. f.; evang. 73.
Ordo, major. minor. 38.
Ostern 102.; Osterbeichte 106, 2.
Ostiarien 37, 8.

Paleae 15, 11.
Pallium 43, 10.
Panisbriefe 86. A.
Pannormin 15, 6.
Papalsystem 40, 1.
Pabst 40. ff.; Pabstwahl 52.
Parochialrecht 47, 3. 69, 2. und bei den einzelnen Parochialhandlungen.
Passauer Vertrag 19, 15.
Pathen 94, 21.; Ehe mit dem Täufling 113, 28.
Patriarchen 8, 10. 37, 9.
Patrimonium, titulus p. 38, 28.
Patronat 54.; Streit darüber 65, 7. 80.; landesherrl. 53. A.
Paupertas, tit. 38, 29.; votum p. 82.
Pedum rectum 40, 10.
Pennaforte, Raimund v. P. 18, 1.
Pensio, tit. 38, 28.
Pension 58, 10. 74, 2.
Pericopen 101, 7.
Persona 47. A. 2.
Personate 37. a. E.
Peterspfennig 66. A. 1.
Pfarrer 47.
Pfarrgottesdienst, Pflicht der Theilnahme 103.
Pfarrelationen 62, 1. 79, 2.
PfarrVicare 47.; Vacanzen das.; Wahlen 72, 9.
Pfingsten 102.
Pflicht, eheliche 118, 8.
Pfründen, Gesch. 86. A.; Dogm. 89. f.
Piae causae 85. 88.
Placet, landesherrl. 29.
Plebanus 47. A. 2.; plebes das.
Poenae medicin. u. vindicativae 64.
Pönitentiarie 41.
Pönitenz, s. Buße.
Pollution der Kirchen 87, 12.
Pontifex max. 40.
Pontificale rom. 99, 4.
Portio canonica 110, 6.; congrua 89.
Postulatio 51, 25.
Potestas ord. u. jurid. 37.; evangel. 67.
Präbenden 86. A. Note f.
Prälaten 37, 11.; nullius dioecesis 48.
Präpositus 45, 6. 7.
Präsentationsrecht 54, 4.
Predigt 100. 101.

Priester u. Priesterweihe 37. ff.
Primat, s Pabst.
Prioren 81.
Prisca 12, 2.
Privatgottesdienst 29.
Privatio beneficii 64.
Privilegien 60.; canonis 39.; de non evocando 65. A.
Probepredigt 72, 4.
Processionen 100.
Proclamation 117.; vor der Ordination 39.
Procurationen 66. 81.
Pröbste 45, 6. 7.
Professio, tit. 38, 28.
Profeßleistung 82.
Promulgation der KGesetze 59, 9. 78.
Proselytenmacherei 32, 4.
Provincialsynoden 42.
Provisio 50.
Prüfung, s. Examen.
Pseudo-Isidor 11. 12.
Putativehe 119, 11.

Quadragesima 107, 2.
Quästionen im Decret 15, 8.
Quaestores eleemosyn. 106. A.
Quart des Bischofs 86, A. u. 66, A. 2.; funeraria das.; falcidia 86, 4.
Quasiaffinität 113, 22.
Quasiregularen 82, 10
Quatember-Fasten 107.; Sonnabende 39, 10.
Quellen des KRechts 7. 12. 15. 18. 33. ff.
Quindennia 66, A. 1
Quinquennalfacultäten 60, 4.

Raymund v. Pennaforte 15, 2.
Realklagen gegen Geistl. 65. nebst A. 80.
Rechnungsablage, Irregularität daraus 38, 14.
Rector 47. A. 2.
Recursus ab abusu 30, 13.
Recusationsrecht der Gemeinden 75, 2.
Reformation 19
Reformationsrecht 29.
Reformirte K. 20. 76.
Regel der Orden 82. f.
Regino 15.
Regularen 82.
Reichs-Deputations-Hauptschluß 25.
Relationes status 62.
Relaxatio jurisjurandi 109, 18.
Relig. exercit. publ., priv. etc. 29.
Religionsfriede 19.
Religionsverschiedenheit, s. dispar. cultus.
Reliquien 100.
Remotion, s. Absetzung.
Reparaturen am KBau 91.
Reprobation 29.
Res sacrae, eccles., relig. 86.
Reservationen, Gesch. 53. A.; heut. 55.
Reservatum eccles. 19, 16.
Residenzpflicht 57. 70.
Resignation 58. 73.
Restitut. in integrum 92, 4. 93, 8.
Richter, irregular 38, 17.
Ritterorden 82.
Rituale rom. 99, 4.
Rota 42. A.
Rüge, s. Nominalelenchus.

Sacerdotium, s. imperium, Priester.
Sachen, s. res.
Sacramentalien 104
Sacramente 104.; administrirt von den Pfarrern 47. 69.; Sacramentsverächter 110, 13.
Salbung der Könige 104. 44.
Sardica 10, 1.
Satisfactio 106, 7.
Scheidung der Ehe 120.
Schiedssprüche, bischöfl. 65. A.
Schisma 65, 16.; Schismatiker 110, 13.
Schloßcapellen 87, 2.
Schmalkald. Artikel 35. 98.
Scholasticus 45, 6.
Schrift, d. h. 7.
Schulen 84.
Schwägerschaft 113.
Schwangerschaft der Braut 116, 15.
Schwängerungssachen 80, 11.
Scrutinien 38.
Secretaria brevium 41.
Secten 29, 9. 80, 14.
Sedes impedita und vacans 45. vgl. mit 41, 7.
Seelsorge 47. A. 1.
Selbstmörder 110, 13.
Selbsttaufe 94, 16.
Seminarien 84.; seminaristicum 66.
Send und Sendzeugen 62. A. 65. A.

Separatio a toro et mensa 119.
Servitia communia 66. A.
Servus servorum dei 40, 11.
Sigillum confessionis 106, 12.
Signatura gratiae u. justitiae 41. A.
Simonie 65. 80.
Sonntag 102.
Specialvisitation 62. 79.
Sponsalia 116. u. 117, A.
Sponsores 94, 21.
Staat, sein Verh. zur Kirche 29 ff.
Statutar. Recht 34, 14. 35. a. E. 61. 78.
Sterbeglocken 110, 15.
Steuern, s. Besteuerung.
Stiftsämter 45, 6.; Schulen 84.
Stolgebüren 66. 81.
Strafen 64. 80., s. Criminaljurisdiction.
Subdiaconen 37.
Subsidium charitativum 66. A.
Suffragane 43.
Superintendenten 68.
Suppressio der Pfründen 89., vgl. 49.
Suspension 65.
Symbole 97. f.
Synodalverfassung 75. 76.
Synodaticum 66. A.
Synoden, s. Concilien.

Taufe 94.; TPathen das.; TKirchen 47. A.
Tausch der Aemter 58, 13.
Tempelherren 82
Tempus clausum 114, 11.
Territorialsystem 26.
Testamente 86. 90.
Testes synodales, s. Send.
Theolog in den Stiftern 45. c.
Theolog. Facultät 84.
Thesaurus supererogat. perfector. 106. A.
Titulus ordinat. 38.; T. der Cardinäle 41.
Todeserklärung 119, 1.
Tödtung (Irregularität daraus) 38, 17.
Tonsur 39.
Tractatus ordinandorum 15.
Tradition 34.
Trauergeläut 110, 15. 54.
Trauerjahr 114.
Trauung 117.
Trauschein 114, 10.
Tridentinum 34, 4.
Tutoren sind irregular 38, 14.

Uebertritt 96.
Umschreibungsbullen 34. 28.
Uneheliche Geburt irregul. 38, 11.; Legitimation 118.
Unfehlbarkeit der K. 37.
Union der Kirchen 98, 5.; der Aemter 49.
Urlaub 57. 70.

Vacanz des päbstl. Stuhls 41, 10.; der Bisthümer 45; der Pfarrer 47. 69.
Veräußerung des KGutes 93.
Verbrechen, s. Strafen.
Veritas in mente 109.
Verfassung der K. 37. ff. 67. ff.; V.-Urkunden als Rechtsquellen 33, 6.
Verjährung 93, 9.
Verlassung, bösliche 120, 5.
Verlöbniß 116.
Vermögen, kirchl. 86. ff.
Versetzung der KBeamten 58. 74.
Verwaltungsbehörden, päbstl. 41. A.
Verwandtschaft 113.
Verzicht auf KAemter 58. 74.
Vicarien 41. 47. 68.
Visitatio liminum 62.
Visitationen 62. 79.
Vitrici 92.
Volksschulen 84.
Vormund, sein Consens zur Ehe 114.
Votum, s. Gelübde.
Vulgata 7.

Wahl zu den KAemtern 72, 9. vgl. mit 67, 12., s. auch 50.; der Bischöfe 51.; des Pabstes 52.
Wahlfreiheit, canonische 51.
Wallfahrten 100.
Weihbischöfe 46.
Weihe 37. ff.
Weihnachtsfest 102.
Westphäl. Friede 22, mit A.
Wiener Concordat 17, 15.
Wormser Concordat 14, 8.

Zehnten 86. A.
Zeiten, geschlossene 114.

Druckfehler.

S.	13	Z.	1	v.	oben	statt	§. 8. lies §. 9.
„	18	„	1	„	„	„	quas l. quam.
„	29	„	3	„	unten	„	consistorim l. consistorium.
„	33	„	14	„	„	„	sess. 3. l. sess 31.
„	68	„	2	„	„	„	vom l. von.
„	69	„	17	„	„	„	Dortrechter l. Dordrechter.
„	72	„	3	„	oben	„	commett. l. commentt.
„	80	„	16	„	unten	„	59. l. 95.
„	83	„	15	„	oben	„	geistliches l. geistlichen.
„	128	„	8	„	„	„	dennoch l. demnach.
„	150	„	15	„	unten	„	annates l. annatae.
„	152	„	1	„	oben	„	— „ —
„	157	„	11	„	unten	„	vol l. wol.
„	160	„	24	„	„	„	und l. unt.
„	164	„	8	„	oben	hinter	geschehen lies 7).
„	177	„	13	„	unten	statt	wo l. wenn.
„	187	„	13	„	„	„	Actisten l. Artisten.
„	197	„	21	„	„	„	Corporal l. Corporale.
„	209	„	12	„	„	„	124 l. 121.
„	233	„	18	„	„	„	84 l. 83.
„	237	„	28	„	„	„	bestimmtes l. bestimmter.
„	239	„	13	„	„	„	123 l. 117. N. 18.
„	240	„	5	„	„	„	er l. dies.

In Bezug auf Abkürzungen der Citate s. die beiden Noten zur Vorrede S. XIII und XX.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Gedruckt bei Ernst August Huth in Göttingen.

Fremd

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mejer, Otto

Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechtes

Göttingen 1845

J.can.u. 120 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547934-8